3 1761 09492414 9

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/taschenausgabede00berl

Waldau 1869. Dr Theod Goltz

Law
For.
T197

Taschenausgabe

der

Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Erster Band:

Gesetze, Verträge, Verordnungen, Reglements etc.

umfassend die Legislaturperiode 1867.

Text und Ergänzungen

mit vollständigen alphabetischen Sachregistern.

Q 8221
11/6/68

Berlin.

Verlag. Frd. Otto Müller's Verlag.

1868.

Inhaltsverzeichniß.

I. 1. **Verfassung des Norddeutschen Bundes** vom 26. Juli 1867.
2. **Vertrag**, betreffend die Fortdauer des **Zoll- und Handelsvereins**, vom 4. Juli 1867.

II. 1. **Gesetze** über das **Paßwesen**, vom 12. Oktober 1867,
2. die **Freizügigkeit**, vom 7. November 1867,
3. die **Verpflichtung zum Kriegsdienste**, vom 9. Nov. 1867.

III. **Militairgesetze**, eingeführt durch Verordnung vom 7. November 1867.

IV. 1. **Gesetz** über das **Postwesen**, vom 2. November 1867; **Reglement**, vom 11. Dezember 1867.
2. **Verträge** mit den **Süddeutschen Staaten, Luxemburg, Oesterreich**, vom 21. Oktober 1867, mit **Amerika**, vom 23. November 1867.
3. **Gesetz** über das **Posttaxwesen**, vom 4. November 1867; **Reglementarische Tarifbestimmungen**, vom 11. Dezember 1867.

V. 1. **Gesetz**, betreffend die **Nationalität der Kauffahrteischiffe** und ihre Befugniß zur **Führung der Bundesflagge**, vom 25. Oktober 1867,
2. **Gesetz**, betreffend die **Organisation der Bundeskonsulate**, sowie die Amtsrechte und Pflichten der **Bundeskonsuln**, vom 8. November 1867, und
Gesetz über die **Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen**, vom 29. Juni 1865.

VI. 1. **Gesetz**, betreffend die **vertragsmäßigen Zinsen**, vom 14. November 1867,

2. **Gesetz**, betreffend die **Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln** auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, vom 23. Oktober 1867.

Verordnung über die **Ausführung** dieses Gesetzes, vom 2. November 1867.

VII. 1. **Gesetz**, betreffend die Erhebung einer **Abgabe von Salz**, vom 12. Oktober 1867.

2. **Uebereinkunft** wegen Erhebung einer **Abgabe von Salz**, vom 8. Mai 1867.

Verfassung
des Norddeutschen Bundes

vom 26. Juli 1867

und

Vertrag

betreffend

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins

vom 8. Juli 1867.

Mit einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.
Verlag von Otto Müller.
1868.

Inhaltsverzeichniß.

I. Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Publikandum vom 26. Juli. . . . . S. 1.
Eingang. . . . . = 2.
I. Bundesgebiet. Art. 1. . . . . = 2.
II. Bundesgesetzgebung. Art. 2—5. . . . . = 3.
III. Bundesrath. Art. 6—10. . . . . = 5.
IV. Bundespräsidium. Art. 11—19. . . . . = 7.
V. Reichstag. Art. 20—32. . . . . = 8.
VI. Zoll- und Handelswesen. Art. 33—40. . . = 10.
VII. Eisenbahnwesen. Art. 41—47. . . . . = 13.
VIII. Post- und Telegraphenwesen. Art. 48—52. = 15.
IX. Marine und Schiffahrt. Art. 53—55. . . = 17.
X. Konsulatwesen. Art. 56. . . . . = 18.
XI. Bundeskriegswesen. Art. 57—64. . . . = 19.
XII. Bundesfinanzen. Art. 69—73. . . . . = 23.
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Art. 74—77. . . . . S. 24.
XIV. Allgemeine Bestimmungen. Art. 78. . . . = 25.
XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten. Art. 79. = 25.
Schluß des Publikandums. . . . . = 26.

II. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Eingang. . . . . S. 27.

Art. 1. Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins; Zollvereinigungs-Verträge. . . . . S. 27.
Schluß-Protokoll Nr. 1. . . . . . = 27.

Art. 2. Angeschlossene Staaten und Gebietstheile. . = 28.

Art. 3. Gemeinschaft der Gesetzgebung und Verwaltung. = 28.
Gegenstände derselben; Organisation der Behörden; bestehende Zollgesetze und Verträge. §§. 1—7. **Schluß-Protokoll Nr. 2.** S. 28—30.

Art. 4. Verkehrsfreiheit innerhalb des Zollvereins; Ausnahmen. . . . . S. 31.
Schluß-Protokoll Nr. 3. . . . . . = 31.

Art. 5. Innere Produktions- und Verbrauchs-Steuern. = 31.
I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse. . . = 32.
II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse. . . . . . S. 33.
Transito-Güter; Gegenstände der Besteuerung und Maximalsätze; gleichmäßige Behandlung der Abgaben; Erlaß und Rückerstattung; Ort der Erhebung; Kontroleinrichtungen; Kommunal- und Korporationssteuern; Veränderungen der Staats- und Kommunalabgaben. §§. 1. 2., **Schluß-Protokoll Nr. 4.** §§. 3—5., **Schluß-Protokoll Nr. 5.** §§. 6—8. S. 33—38.

Art. 6. Zollausschlüsse im Norddeutschen Bunde u. Baden. S. 38.

Art. 7. Kompetenz des Bundesraths und Zollparlaments. — Verkündung der Vereinsgesetze.. . . . . S. 39.

Art. 8. Einrichtung und Zuständigkeit des Bundesraths. = 40.
Zusammensetzung; Stimmen; Bevollmächtigte; Ausschüsse; Rechte und Schutz der Mitglieder; Präsidium; Verträge; Berufung, Vertagung, Schließung; Vorsitz; Vorlagen; Kommissarien; Beschlußnahme. §§. 1—3., **Schluß-Protokoll Nr. 7.** §§. 4—6., **Schluß-Protokoll Nr. 8.** §§. 7—12., **Schluß-Protokoll Nr. 9.** S. 40—42.

Art. 9. Einrichtung und Zuständigkeit des Zollparlaments. S. 43.
Zusammensetzung; Wahlen; Verhandlungen; Berichte; Gesetzvorschläge; Petitionen; Berufung; Vertagung; Schließung; Wahlen in Süddeutschland; Auflösung; Geschäftsordnung; Beschlußfassung; Rechte der Mitglieder; Diäten §§. 1—14. S. 43—45.

Art. 10. Gemeinschaftliche und nicht gemeinschaftliche Steuererträge. . . . . S. 45.

Art. 11. Vertheilung der Erträge; Ermittelung derselben und Abzüge; Periodicität der Volkszählungen. . . S. 46.

Art. 12. Annahme von Gold- und Silbermünzen; deren Gleichwerthung. . . . . S. 47.

Schluß-Protokoll Nr. 10. . . . . . = 47.

Art. 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung. . . . . S. 48.

Schluß-Protokoll Nr. 11. . . . . . = 48.

Art. 14. Beschränkung besonderer Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze. . . . . S. 48.

Schluß-Protokoll Nr. 12. . . . . . = 48.

Art. 15. Befreiungen von der Abgabenentrichtung auf private Rechnung. Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung und Verrechnung darüber. . . . . S. 48.

Art. 16. Grundsätze hinsichtlich der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben; Haftbarkeit der Vereinsstaaten für die Diensttreue der Beamten ꝛc.; Errichtung von Steuerämtern ꝛc. in den Vereinsstaaten; Portofreiheit in Zollvereinssachen. S. 50.

Schluß-Protokoll Nr. 13. und 14. Pauschalzuschuß und Direktivbehörde für Oldenburg. . . . . S. 50.

Art. 17. Uebersichten über die Einnahmen; Abrechnung auf Grund derselben; Vertheilungsplan und Verfahren nach demselben. . . . . S. 50.

Art. 18. Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht. S. 52.

Art. 19. Erhebung und Verwaltung der Abgaben innerhalb der Vereinsstaaten. Ernennung der Beamten; Zolldirektion, deren Einrichtung und Wirkungskreis; Generalinspektor im Thüringischen Vereinsgebiet. . . . . S. 52.

Art. 20. Vereinsbeamte behufs Kontrole; Befugnisse und Dienststellung der Kontroleure u. Bevollmächtigten. S. 53.

Schluß-Protokoll Nr. 15.

Art. 21. Erfindungspatente und Privilegien. Rücktritt von der Uebereinkunft über dieselben. . . . . S. 54.

Art. 22. Bestimmungen und Maximalsätze für Chausseegelder und dergleichen Abgaben. Aufhebung von Thorsperr- und Pflastergeldern. . . . . S. 55.

Schluß-Protokoll Nr. 16.

Art. 23. Wasserzölle und Wasserwegegelder. . . . S. 56.

Art. 24. Unzulässigkeit von Stapel- und Umschlagsrechten. S. 56.

Art. 25. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Waage- ꝛc. Gelder. S. 56.

Art. 26. Beförderung der Gewerbsamkeit; Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten hinsichtlich Gewerbeabgaben. Bedingungsweise Abgabenbefreiung und Gleichstellung von Kaufleuten ꝛc., Meßbesuchern. . . S. 57.

Schluß-Protokoll Nr. 17. . . . . = 57.

Art. 27. Maaß-, Gewichtssystem. . . . . = 57.

Art. 28. Bestimmungen über die Benutzung von Seehäfen und Konsuln des Norddeutschen Bundes. . . S. 58.

Art. 29. Inkrafttreten des Vertrages, Kündigung, Ratifikation. S. 58.

Schluß-Protokoll. Eingang und Schluß. . . . = 59.

Anlage A. . . . . = 61.

Anlage B. . . . . = 63.

Anlage C. . . . . = 71.

Anlage D. . . . . = 73.

Bekanntmachung betreffs der Aufnahme Holsteins und Schleswig in den Zollvereinsverband. . . . . S. 89.

Alphabetisches Register. . . . . = 74.

I.

Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, dem Senate der freien und Hansestadt Bremen, dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.
Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Mei-

ningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationsrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maaßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.
Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) ür Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung

der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnungen der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit

wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das ge-

sammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung inneren Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und mit Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864,

desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche

Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des

Bundesgebiets haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w.

Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schiffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maaßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meß-

briefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der

Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundes-Kriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Vergusgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei

es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 fg.).

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 70. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitig-

keiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

* * *

* * *

unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Vom 8. Juli 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 9. S. 81.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, **Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein** für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Schluß-Protokoll Nr. 1. vom 8. Juli 1867.

1. Die Verabredung, welche in Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife na-

mentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfunfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstim-

mende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Schluß-Protokoll Nr. 2. vom 8. Juli 1867.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert

in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Schluß-Protokoll Nr. 3. vom 8. Juli 1867.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung in Artikel 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung

der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des

Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Schluß-Protokoll Nr. 4. vom 8. Juli 1867.

Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervor-

bringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinigungsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung.

Schluß-Protokoll Nr. 5. vom 8. Juli 1867.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten

übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben

erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,
b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3. 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zeitemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von

Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;

d) auf das Herzogthum Lauenburg;

e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Verwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Schluß-Protokoll Nr. 6. vom 8. Juli 1867.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maaßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen	1	=
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	=
Waldeck	1	=
Reuß ältere Linie	1	=
Reuß jüngere Linie	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
zusammen	58	Stimmen,

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:
1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Schluß-Protokoll Nr. 7. vom 8. Juli 1867.

Der Aufwand für die den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

Schluß-Protokoll Nr. 8. vom 8. Juli 1867.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten

einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließ-

liche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zr 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Schluß-Protokoll Nr. 9. vom 8. Juli 1867.

1. Die Funktionen, welche durch die im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme

in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzenden zu überweisen.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittel der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salz-

steuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben, nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April

1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867).

c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Schluß-Protokoll Nr. 10. vom 8. Juli 1867.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Schluß-Protokoll Nr. 11. vom 8. Juli 1867.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Schluß-Protokoll Nr. 12. vom 8. Juli 1867.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als den im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsätze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren

Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Schluß-Protokoll Nr. 13. und 14. vom 8. Juli 1867.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

Artikel 17.

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem

Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Angabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Artikel 8. §. 3.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich

mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen wird, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig darauf gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Schluß-Protokoll Nr. 15. vom 8. Juli 1867.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche

das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zollinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird

er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Schluß-Protokoll Nr. 16. vom 8. Juli 1867.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo

die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Schluß-Protokoll Nr. 17. vom 8. Juli 1867.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26. bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

v. Pommer-Esche. (L. S.)	v. Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Weber. (L. S.)
Gerbig. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)	v. Spitzemberg. (L. S.)	Riecke. (L. S.)
Mathy. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

* * *

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

(Folgen die 17 Bestimmungen des Schluß-Protokolls, welche bei den betreffenden Artikeln und Paragraphen vorstehenden Vertrages eingeschaltet worden sind.)

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau

bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

v. Pommer Esche. v. Philipsborn. v. Delbrück.
Weber. Gerbig. v. Thümmel. v. Spitzemberg.
Riecke. Mathy. Ewald. Thon. v. Liebe.

* * *

Anlage zu Nr. 2. des Schluß-Protokolls.

A.

1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.
5) Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6) Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der im Laufe des letzten Quar-

tals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.

7) Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Thalern in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage zu Nr. 5. des Schlußprotokolls.

B.

Uebersicht der Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thl. Sgr. Pf.			Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl. Kr.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).	Zollzentner	—	20	—	1	10	* In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):							
	a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft,							
	b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft,							
	c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben,							
	d) Anhalt,							
	e) das Fürstenthum Lippe,							
	f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg,							
	g) von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode,							
	h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,							
	i) Waldeck und Pyrmont,							
	k) Schaumburg-Lippe,							
	l) Bremische Gebietstheile.							
2.	Sachsen							

Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. thl. sgr. pf.			Steuersatz im 52½-Guldenfuß. fl. kr.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Thüringischer Verein . . .	Zollzentner	—	20	—	1	10	
Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,							
b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen,							
c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg,							
d) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode,							
e) die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft,							
f) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft,							
g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie,							
h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.							
Braunschweig							
Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile . . .							
Luxemburg							
Anmerk. Die in den vorangeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Ueber-							

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thaler-fuß. thl. sgr. pf.	Steuersatz im 52½-Gulden-fuß. fl. kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	gangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.				
	II. Von Bier.				
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	— 7 6	— 26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.
1b.	Hohenzollernsche Lande . .	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch			
		a. braunes Bier	1 4 3⅓	2 —	Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b) braunen Winterbiers 1 Fl. 12½ und c) für Weißbier Kr. rückvergütet.
		b. weißes Bier	— 22 10⅔	1 20	

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 20-Thalerfuß. Thl. Sgr. Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2.	Sachsen	Zollzentner	— 7 6	— 26¼	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)				In dem den Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen wie zu 1 a. Im Herzogthum Koburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig				Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) .				
6.	Luxemburg				
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.				
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern:	Eimer (Bayerisch) = 0,4079932 Ohm Preußisch	— 17 1⅛	1 —	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
	a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melvers,				
	b) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.				

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thaler-fuß. thl.	sgr.	pf.	52½-Gulden-fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) =2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	$5^{1}/_{7}$	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	$3^{3}/_{7}$	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) =1,091673 Ohm Preußisch	—	22	$3^{3}/_{7}$	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großhz. Hessische) =1,164451 Ohm Preußisch	—	28	$6^{6}/_{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1a.	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis 1. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	—	—	7	—	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
1b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten.	Eimer (Württembergisch	1	12	$10^{2}{,}_{7}$	2	30	

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thaler-fuß. thl.	sgr.	pf.	52½-Gulden-fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) .							
6.	Luxemburg . . . . . Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
8	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	2	8	$6^{6}/_{7}$	4	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	—	28	$6^{6}/_{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5^{1}/_{7}$	3	—	
10.	Hessen	Ohm (Großhz. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	5	4	$3^{3}/_{7}$	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	sgr.	pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch	—	14	3,7	—	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz	—	6	3,7	—	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	—	2	6,7	—	9	

Anlage zu Nr. 11. des Schlußprotokolls.

C.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	.	20/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	20/25
= = = = 100 =	1	7	8	18/25
= = = = 125 =	1	6	2	17/25
= = = = 150 =	1	4	9	5/25
= = = = 175 =	1	4	14	5/25
= = = = 200 =	1	3	11	5/25
= = = = 225 =	1	3	6	5/25
= = = = 250 =	1	3	1	5/25
= = = = 275 =	1	2	8	5/25
= = = = 300 =	1	2	3	5/25
= = = = 325 =	1	1	10	5/25
= = = = 350 =	1	1	5	5/25
= = = = 375 =	1	1	.	5/25
= = = = 400 =	1	.	7	5/25
= = = = 425 =	1	.	2	5/25
= = = = 450 =	.	29	9	5/25
= = = = 475 =	.	29	4	4/25
= = = = 500 =	.	29	.	4/25
= = = = 525 =	.	28	8	4/25
= = = = 550 =	.	28	4	/25

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.						Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für	ein	Schiff	von	575	Lasten	.	28	.	4 25
=	=	=	=	600	=	.	27	8	4 25
=	=	=	=	625	=	.	27	4	4 25
=	=	=	=	650	=	.	27	.	4 25
=	=	=	=	675	=	.	26	8	4 25
=	=	=	=	700	=	.	26	4	4 25
=	=	=	=	725	=	.	26	.	4 25
=	=	=	=	750	=	.	25	8	4 25
=	=	=	=	775	=	.	25	4	4 25
=	=	=	=	800	=	.	25	.	4 25
=	=	=	=	825	=	.	24	8	4 25
=	=	=	=	850	=	.	24	4	

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe, und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{17}/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^{17}/_{25}$ Pf. $= 5$ Pf. für die Last geringerer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $^1/_2$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falls aber außer Ansatz zu lassen.

Anlage zu Nr. 17. des Schlußprotokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr 1800 acht und sechzig.

№ .

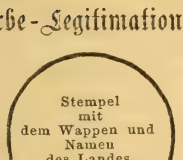

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Droguerie waaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerie waaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des / der vorgedachten Geschäfts / häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung anderer als der genannten Geschäfts / häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Alphabetisches Register.

I = **Bundes-Verfassung.** II = **Zollvereins-Vertrag.** Die arabischen Ziffern bedeuten **Artikel**, die kleiner gedruckten römischen und arabischen Ziffern bedeuten **Abtheilungen** oder **§§.**

Abgaben, in die Bundeskasse fließend I, 37, 4.
— von im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenständen I, 33.
— s. auch **Steuern, Stempel, Zoll.**
Abgeordnete, s. **Reichstag, Zollparlament.**
Abstimmung bei den Reichstagswahlen I, 20.
— im Reichstage, Zollparlament, wegen derselben keine Verfolgung statthaft I, 30. II, 9, 12.
Aemter, Zulassung von Bundesangehörigen I, 3.
— im Bundesdienste, Besetzung I, 18.
— Folgen der Annahme seitens der Reichstagsmitglieder, Zollparlamentsmitglieder I, 21. II, 9, 2.
Anhalt, Herzogthum, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
Anleihe Namens des Bundes I, 73.
Anordnungen des Bundes-Präsidii I, 17.
— gesetzliche, für Zoll- und Steuersachen I, 37.
— im Post- und Telegraphenwesen I, 48.
— des Bundespräsidii für Post- und Telegraphenbeamte I, 50.
Anträge, dem Bundesrathe zu unterbreitende I, 7. 14. 37.
— in Nothständen, beim Bundespräsidium I, 46.
Armenversorgung I, 3.
Ausfuhr, Steuervergütungen II, 5 II, 4. 5.
Ausgaben (Bundes-) jährlich veranschlagt und bewilligt I, 69. 71.
— gemeinschaftliche, womit sie zu bestreiten I, 38. 70.
— für gemeinsames Konsulats-, Post-, Telegraphen- und Kriegswesen I, 4, 7. 49. 53. 62. 71, s. auch **Etat, Festungen, Landheer, Marine, Postwesen.**
Aushebung nach preußischen Bestimmungen I, 61.
Ausschüsse des Bundesraths und deren Obliegenheiten I, 8. 36. 39. 46. 56. 63. II, 8, 3. Schlußpr. 17.
Auswanderung unterl. d. Bundesaufsicht und Gesetzgebung I, 4. 59.

Ausweisung gemäß früheren Verträgen I, 3.
Aversum von Gebieten außerhalb der Zollgrenze I, 38.
Backwaaren, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
Baden im Zollvereins-Bundesrathe II, 8, 1.
— Ausnahmestellung gewisser Orte betreffs der Steuerverhältnisse II, 6.
Baiern im Zollvereins-Bundesrathe II, 8, 1.
Bankwesen unterliegt der Bundesgesetzgebung I, 4, 4.
Beamte, betreffs Urlaubs zum Eintritt in Reichstag, Zollparlament I, 21. II, 9, 2.
— des Bundes, Ernennung und Schutz derselben I, 18. 74.
— (Post- und Thelegraphen-), deren Anstellung und Pflicht gegen das Bundespräsidium I, 50.
— der Kriegsmarine, Ernennung I, 53.
— (Vereins-), den Steuerämtern und Direktivbehörden beigeordnet I, 36. II, 20. Schlußpr.
Begnadigungsrecht in Zollsachen II, 18.
Beleidigung der Bundesbehörden ꝛc. I, 74.
Berichte über Reichstags- und Zollparlamentsverhandlungen, nicht verantwortlich I, 22. II, 9, 3.
Beschlußfassung im Bundesrathe I, 5. 7. 37. 78. II, 8, 12.
— im Reichstage I, 28.
— im Zollparlament II, 9, 10.
Beschwerden über Justizverweigerung I, 77.
Bevölkerung des Bundes, deren Militair-Dienstverhältnisse I, 53, 60.
Bevollmächtigte zum Bundesrathe I, 6.
— bei den Direktivbehörden, Wirkungskreis II, 20. Schlußpr.
Bier, Zoll- und Steuereinnahmen I, 38.
— Fabrikations- und Verbrauchssteuer I, 35. II, 5 II, 2. 5 Schlußpr. Anlage B.
— Kommunal- und Korporationssteuer II, 5 II, 7. Abs. 2. 5.
— Gewichtsmaaßstab bei dessen Ausfuhr II, 5 II, 5.
Branntwein, Zoll- und Steuereinnahmen I, 38.
— Fabrikations- und Verbrauchssteuer I, 35. II, 5 II, 2. 5 Schlußpr. Anlage B.
— Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5 II, 7. Abs. 4. 5.
— zur Essigbereitung, von Steuererlaß oder Vergütung ausgeschlossen II, 5 II, 4 d.
Braunschweig, Herzogthum, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
Bremen, freie Hansestadt und Freihafen I, 1. 6. 34. II, 8, 1. 6.
Brennmaterialien, Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5 II, 7. Abs. 2.
Bund, bildet ein Zoll- und Handelsgebiet I, 33.

Bund, Gegenstände seiner Aufsicht und Gesetzgebung I, 4, 1—15. 34. 35. 41—43. 45. 48. 56, s. 53—55. 57—68 u. **Kriegsmarine** u. **Landheer.**
— Wirkung seiner Gesetzgebung I, 3.
— dessen völkerrechtliche Vertretung I, 11.
— Leitung der Geschäfte, Gegenzeichnung I, 15. 17.
— Einnahmen und Ausgaben, Bestimmungen hierüber I, 69—72.
— Anleihen und Garantieübernahmen I, 73.
— Sicherung desselben gegen Attentate I, 74. 75.
— Beziehungen zu den süddeutschen Staaten und Eintritt der letzteren I, 79.
Bundesarmee, s. **Landheer.**
Bundesbeamte, s. **Beamte.**
Bundesbehörden, Beleidigung derselben I, 74.
— betreffs Anforderungen an die Eisenbahnverwaltungen I, 47.
Bundesfeldherr, Beruf und Rechte desselben I, 8. 19. 53. 62—65. 68.
Bundesfinanzen I, 69—73, s. **Etat.**
Bundesfürsten und Senate der Hansestädte, Rechte derselben I, 63. 64. 66.
Bundesgebiet (zugleich Zoll- und Handelsgebiet) I, 1. 33, s. **Bundesstaaten.**
— Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen innerhalb desselben I, 41. 47. 48.
— preußische Militairgesetzgebung innerhalb desselben I, 61.
— Rechte des Bundesfeldherrn I, 65. 68.
Bundesgesetzblatt, Kraft seiner Verkündigungen I, 2.
Bundesgesetzgebung, s. **Gesetzgebung.**
Bundesglieder, deren Rechte und wiefern sie dem Zwange unterworfen I, 7. 8. 19. 41, s. **Bundesfürsten, Bundesstaaten.**
Bundesheer, s. **Landheer, Kriegswesen.**
Bundeskanzler, Ernennung und Geschäfte I, 15. 17. 23.
Bundeskasse, Einnahmen und deren Feststellung I, 37. 38. 39, 49. 52. 60. 62. 67. 70.
— aus ihr zu bestreitende Ausgaben I, 3, 7. 41. 53. 62. 65.
Bundeskonsuln, -Kriegswesen 2c., s. **Konsulats-, Kriegswesen** 2c.
Bundespflicht, Zwang zu deren Erfüllung I, 19.
Bundespräsidium, betreffs auswärtiger Angelegenheiten und Zollverwaltung I, 11. II, 20. Schlußpr. s. auch **Präsidium.**
— dessen Pflichten im Bundesrathe I, 7. 10. 15—18. 36. 46. 50—52. 56. 61. 70. 72. 79.

Bundespräsidium dem Bundesrath und Reichstag gegenüber I, 7. 8. 12. 37.
Bundesrath, Zusammensetzung, Berufung, Schließung ꝛc. I, 6. 7. 12—14.
— Vorsitzender und Ausschüsse desselben I, 8. 15, s. **Bundeskanzler** und **Ausschüsse.**
— in seiner Stellung zum Reichstag I, 5. 23. 24.
— Beschlußfassung desselben I, 5. 6. 7. 37. 78.
— Obliegenheiten desselben I, 5. 19. 37, 1—4. 39. 56. 76. 77.
— Rechnungsablage vor demselben I, 39. 71. 72.
— Rechte und Pflichten seiner Mitglieder I, 9. 16. 74.
— (**Zollvereins-**), dessen Einrichtung und Geschäfte II, 7. 8. 12 Schlußpr.
— Zusammensetzung, Berufung, Schließung II, 8, 1. 7. 8. 9.
— Vorsitz II, 8, 10.
— Beschlußnahme II, 8, 12.
— — vereinsstaatliche Berichte an ihn betreffs innerer Steuerverhältnisse II, 5 II, 8.
— — Bevollmächtigte zum; Stimmabgabe, Ausschüsse II, 8, 1. 2. 3.
— — Rechte, Schutz seiner Mitglieder II, 8, 4. 5.
Bundesschutz dem Ausland gegenüber I, 3, 4, 7.
Bundesstaaten, gleichmäßige Rechte in allen für alle Bundesangehörige I, 3.
— gültig bleibende Verträge zwischen ihnen hinsichts Ausweisungen, Armenversorgung ꝛc. I, 3.
— deren Zoll- und Steuerverwaltung I, 33. 36, 39, s. **Vereinsstaaten.**
— betreffs Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen I, 41. 42. 50. 52.
— hinsichts der Marine I, 53. 54.
— ihre konsularische Vertretung I, 56.
— betreffs Bundes-Budget und Kriegswesen I. 58—62. 70.
— deren Strafjustiz im Bundesinteresse I, 74. 75.
— in Streitigkeitsfällen und bei Justizverweigerung I, 47. 76.
Bündnisse, Recht der Krone Preußen I, 11.
Chausseegelder ꝛc., über deren Ertrag und Tarif II, 10. 22.
— in Sachsen und Thüringen II, 22 Schlußpr.
Cider Kommunal- und Korporationssteuer II, 5 II, 7, Abs. 2.
— Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
Deklaration, Verwiegung und Verzollung zollpflichtiger Gegenstände II, 3, 2.
Dienstzeit, Einführung preußischer I, 61.

Direktivbehörde und deren Rechnungsablage I, 36. 39. II, 17.
— besondere, für Oldenburg II, 16 Schlußpr.
Durchfuhr abgabenfrei II, 3, 1.
Ehrengerichte, Einführung der preußischen Verordnung I, 61.
Eigenthum, geistiges, Schutz desselben I, 4, 6.
Einnahmen der Bundeskasse und ihr Etat I, 38. 49. 69. 70. 72.
— gemeinsame, deren Vertheilung und Abzüge II, 11.
Einquartierung, Einführung preußischer Bestimmungen I, 61.
Eisen, beim Schiffsbau, Zollvergütung II, 13 Schlußpr.
— (Roh- und Bruch-), bedingungsweise zollfrei II, 3, 7 Schlußpr. und Anlage A.
Eisenbahnen (I, 8. 41—47), Ausschuß für, und Bestimmungen betreffs derselben im Bundesinteresse I, 8. 41. 42. 47.
— Anlegung und Anschluß neuer I, 41.
— Betriebseinrichtungen und Reglements I, 43. 45.
— Güter- und Personenzüge I, 44.
— Bahnpolizeireglements, gleiche I, 43.
— Tarifwesen I, 46. 47.
— Aufsicht und Gesetzgebung I, 4, 8.
Erfindungspatente und deren Ertheilung I, 4, 5. II, 21.
Erhebungsbehörden, s. **Bundesstaaten**.
Erhebungskosten (Zoll- und Steuer-) in Abzug kommend bei der Bundeskasse I, 38, 2.
Erkenntnisse in Civilsachen, deren wechselseitige Vollstreckung I, 4, 11.
Essig, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
— Kommunal- und Korporationssteuer II, 5 II, 7. Abs. 2.
Etat (Etatsgesetz) des Bundeshaushalts, Vorschriften I, 62. 69. 71. s. **Ausgabe** und **Einnahme**.
Exekution gegen Bundesglieder I, 19.
Fabrikant, dessen Behandlung im fremden Vereinsstaate II, 26.
Fahneneid zum Gehorsam unter dem Bundesfeldherrn I, 64.
Festungen, Ausschuß für; Rechte des Bundesfeldherrn betreffs I, 8; 64. 65.
Fett, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
Finalabschlüsse, s. **Rechnungswesen**.
Flagge, deutsche, Schutz und Farben derselben I, 4, 7. 55.
Fleisch und Fleischwaaren, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen I, 4, 9. 54.
Flurschaden durch militairische Maaßnahmen, Ersatz I, 61.
Flußzölle, s. **Zölle**.
Fourage Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5 II, 7. Abs. 2.

Freihäfen und ihr Verhältniß zur Zollgrenze I, 34.
Freipässe (Steuer-) und Abrechnung wegen derselben II, 15.
Freizügigkeit, Aufsicht und Gesetzgebung I, 4.
Fremdenpolizei, Aufsicht und Gesetzgebung I, 4.
Friedensschließung im Namen des Bundes I, 11.
Friedenspräsenzstärke I, 60. 62, s. **Landheer.**
Garantie zu Lasten des Bundes, ausnahmsweise I, 73.
Garnisonen bestimmt der Bundesfeldherr I, 63.
Gemeindeverband, Aufnahme in den Einzelstaaten, I, 3, Abs. 3.
Generalinspektor im Thüringischen Vereinsgebiete II, 19.
Gerichtliches Verfahren, Gesetzgebung I, 4. 75.
Gesandte, Recht der Beglaubigung und des Empfangs I, 11.
Geschäftsgang im Reichstage regelt dieser selbst I, 27.
Gesetzgebung (**Bundes-**) und ihre Faktoren I, 2. 5.
— Gültigkeit, Zustandekommen, Verkündigung I, 2. 5. 17. 37. 78.
— Vorschläge, Anträge I, 5. 23. 37.
— Gegenstände derselben I, 4. 35. 41. 48. 58. 60. 73. 75. 76. 78. 79.
— des **Zollvereins** II, 3.
— zur Kompetenz des Bundes I, 4, 2.
— Erforderniß, Gültigkeit, Verkündigung II, 7.
— Anordnungen, Verwaltungs-Vorschriften, Einrichtungen II, 8, 12.
— Vorschläge II, 9, 4.
Getränkesteuer, innere, von ausländischen Erzeugnissen, deren Wegfall II, 5 I, Abs. 3 f.
Getreide unterliegt der Verarbeitungssteuer II, 5 I.
Gewerbebetrieb, Zulassung; Kontrole I, 3. 4.
Gewerbelegitimationskarten bei ausheimischem Geschäftsverkehr II, 26 Schlußpr.
Gewerbtreibender, dessen Behandlung im fremden Vereinsstaate II, 26. Schlußpr.
Gewichtssystem, Ordnung desselben I, 4, 3. II, 27.
Goldmünzen bei Steuerzahlung II, 12.
Grenzkontrole ꝛc., Kosten II, 16, 2.
Grundstücke, Zulassung zur Erwerbung I, 3.
Gulden, 7 = 4 Thlr. bei Steuerzahlung II, 12, Schlußpr.
Güterzüge, s. **Eisenbahnen.**
Haft eines Reichstags- oder Zollparlaments-Mitgliedes I, 31. II, 9, 13.
Hamburg, freie Hansestadt und Freihafen I, 1. 6. 34. II. 6. 8, 1.
Handel, Schutz desselben, Ausschuß I, 4, 7. 8, 4. II, 8, 3.

Handel und Gewerbe, gegenseitige Behandlung der Vereinsstaaten II, 26.
Handelsfreiheit in Kriegsfällen ꝛc. II, 4.
Handelsgebiet (Bundes-), einheitliches I, 1. 33.
Handelsmarine und deren Flagge I, 54. 55.
Handelsrecht und -Gesetzgebung gemeinsam I, 4, 2. 13.
Hansestädte, freie, deren Ausnahmestellung I, 34. 38. 51. 52. 75. II, 6, s. **Bundesfürsten**.
Heimathsverhältnisse unterl. d. Bundesaufsicht und -Gesetzgebung I, 4.
Hessen, Großherzogthum I, 1. 6.
— im Zollvereins-Bundesrathe II, 8, 1.
Hofhaltungen, fürstliche, betreffs Steuerzahlung II, 15.
Indigenat, gemeinsames, s. **Inländer**.
Inländer, gemeinsames Recht, als solcher behandelt zu werden I, 3.
Jahde-Hafen, Bundeskriegshafen I, 53.
Jahres-Abrechnungen II, 17.
Justizverweigerung, Beschwerde beim Bundesrath über I, 77.
Justizwesen, Ausschuß für dasselbe I, 8, 6.
Kanal- (Schleusen, Brücken- ꝛc.) Gelder, Bestimmungen II, 25.
Kauffahrteischiffe, deren gleichmäßige Behandlung und Flagge I, 54. 55.
Kaufmann, dessen Behandlung in fremden Vereinsstaaten II, 26, Schlußpr.
Kieler Hafen, Bundeskriegshafen I, 53.
Kolonisation unter Bundesaufsicht und -Gesetzgebung I, 4.
Kommissarien (Bundesraths-) im Reichstag und Zollparlament I, 16. II, 8, 11.
Kommunalsteuer (und Korporations-), nur bei örtlicher Konsumtion II, 5 II, 7.
Konfiskate, Ertrag nicht gemeinschaftlich II, 10.
Konsul, dessen Pflicht gegen Angehörige von Vereinsstaaten II, 28.
Konsulatwesen, Gesetzgebung und Aufsicht I, 4, 7. 56.
Konsumtionsgegenstände, vereinsländische, deren Behandlung II, 5 II, 3 c. d. 5.
— Rückerstattung der inneren Steuer II, 5 II, 4, a—d. 5.
— der Kommunal- ꝛc. Steuer unterworfene II, 5 II, 7. Abs. 2 fg.
Kontingente der Bundesstaaten, Bestimmungen I, 63.
Kontroleinrichtungen für Transport über die Binnengrenzen II, 5 II, 6.
Kontroleure bei den Hauptämtern II, 20.

Korporationssteuer, s. auch **Kommunalsteuer**.
Krieg erklären, Recht des Präsidiums dazu I, 11.
Kriegshäfen (Bundes-) I, 53.
Kriegsmarine, Organisation, Befehligung, Erhaltung, Flagge; Gesetzgebung, Aufsicht I, 3, [14]; 5, Abs. 2. 8. 53. 55.
Kriegsmaterial, dessen Beförderung auf Eisenbahnen I, 47.
Kriegswesen, Bestimmungen über das I, 57—68, s. auch **Bundesfeldherr, Bundesfürsten, Kontingente, Landheer**.
Kriegszustand, Erklärung desselben I, 68.
Lauenburg, Ausnahmestellung betreffs Steuern II, 6.
Landesregierungen, s. **Bundesstaaten** und **-Fürsten**.
Landheer, Oberbefehl, Fahneneid, Ausschuß I, 8. 63. 64.
— Angehörigkeit, Friedenspräsenzstärke I. 53. 59. 60.
— Bestreitung der Kosten, Ausgabetat I, 64. 71.
— Formation, Ausbildung, Administration ꝛc. I, 63.
Landstraßen für Landesvertheidigung und Verkehr I, 4, [8].
Landwehr, Stand bei derselben, ihre Organisation 1, 59. 63.
Legislaturperiode des Reichstags, Zollparlaments I, 24. II, 9, [6].
Lippe, Fürstenthum, im Bundesrathe I, 1. 6. II. 8, [1].
Lübeck, freie Hansestadt, Freihafen I, 1. 6. 34. II, 6. 8, [1].
— Kompetenz des Oberappellationsgerichts I, 74. 75.
Mahl- und Schlachtsteuer II, 5 [I].
— — -pflichtiges, der Kommunal- ꝛc. Steuer unterworfen II, 5, [7, Abs. 2].
Malz unterliegt der innern Steuer II, 5 [I. II, 2].
— Kommunal- und Korporationssteuer II, 5 [II, 7, Abs. 2].
Mannschaften der Kriegsmarine in Eid und Pflicht I, 53.
Maaß, Münz- ꝛc., s. **Gewichts-System**.
Märkte, gleichmäßige Behandlung der Besucher II, 26.
Marktvictualien Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5 [II, 7, Abs. 2].
Maschinen von Zollbegünstigung ausgeschlossen II, 13.
Maschinenpersonal dienstpflichtig zur Marine I, 53.
Maximalsätze für innere Besteuerung von Branntwein, Bier, Wein ꝛc. II, 5 [II, 2. 7, Abs. 5].
Mecklenburg (-Schwerin, -Strelitz), im Bundesrathe I, 1. 6 II, 8, [1].
— (beide), Ausnahmestellung betreffs der Steuerverhältnisse II, 6.
Medizinalpolizei, Bundesaufsicht und -Gesetzgebung I, 4, [15].
Mehl, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 [II, 2].
Messen, gleichmäßige Behandlung der Besucher II, 26.
Meßbriefe für Seeschiffe I, 54.
Meßplätze, hinsichts Zollbegünstigungen II, 14, [Schlußpr.]

Militair, Eisenbahn-Fahrpreise für das I, 47.
Militairetat, dessen Feststellung und Ersparnisse I, 62. 67.
Militairgesetz und -Gesetzgebung, Bestimmungen darüber I, 61.
Militairpflicht, deren Regelung, Allgemeinheit, Dauer I, 3. 57. 59.
Militairwesen, s. **Kriegswesen, Landheer**.
Mobilmachung, Einführung preußischer Bestimmungen darüber I, 61.
Most, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
— (Wein- und Trauben-), vereinsländischer, geht im Norddeutschen Bunde frei ein II, 5 II, 3 e.
Mühlenfabrikate, Fabrikations- und Verbrauchssteuer II, 5 II, 2.
Münz-, Maß- ꝛc., s. **Gewichts-System**.
Münzen, deren Annahme bei den Hebestellen II, 12. Schlußpr.
Muster, Mitführung von II, 26.
Niederlassungsverhältnisse, s. **Heimathsverhältnisse**.
Obligationenrecht, Aufsicht und Gesetzgebung I, 4, 13.
Obstwein, s. **Cider**.
Offiziere des Landheeres, Ernennung und Versetzung I, 64.
— (Marine-), deren Ernennung und Eid I, 53.
Oldenburg, Großherzogthum, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
— betreffs Steuern und Chausseegeld II, 6. 22.
— betreffs Zollverwaltungskosten II, 16, Schlußpr.
Oesterreich, Schließung von Verträgen mit II, 8, 6. Schlußpr.
Packhöfe, nicht auf gemeinschaftliche Kosten II, 16.
Papiergeld, Aufsicht und Gesetzgebung über dessen Emission I, 4, 3.
Paßwesen, Bundesaufsicht und Gesetzgebung I, 4.
Patente und deren Ertheilung I, 4, 5. II, 21.
Personenzüge, s. **Eisenbahnen**.
Petitionen an den Reichstag, Verfahren I, 23.
Pflastergelder, besondere, deren Abschaffung II, 22.
Polizei (Fremden-, Medizinal-, Veterinär-) unterl. d. Bundesaufsicht und -Gesetzgebung I, 4, 1. 15.
— (Bahn-), Einführung von Reglements für I, 43.
Porto, Befreiung der Zollvereinssachen II, 16, Schluß.
Postwesen, Aufsicht, Regelung, Ausschuß I, 4, 10. 8, 5. 48.
— einheitliche Einrichtung I, 48. 51.
— Oberleitung, Anstellung von Beamten I, 50.
— Gemeinschaft der Einnahmen, Ueberschüsse I, 49. 52.
Präsidenten des Reichstags, deren Wahl I, 27.
Präsidium des Zollvereins, Aufsichtsrecht II, 5. 8, 5—11. 9. 20. Schlußpr. s. auch **Bundespräsidium**.

Preußen und dessen Stimmen im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
— Bundesfeldherrnschaft des Königs, Bundespräsidium I, 11. 53. 63. II, 8. 9. 20, s. auch **Bundesfeldherr**, **Bundespräsidium**.
— dessen Kontrole über die Steuerverwaltung II, 20. Schlußpr.
— Ausnahmestellung gewisser Gebietstheile betreffs der Steuerverhältnisse II, 6.
Privilegien, Vorschriften über deren Ertheilung II, 21.
Produkte, ausländische, betreffs innerer Steuer II, 5 I.
— vereinsländische, betreffs innerer Staatssteuer II, 5 II.
— — betreffs Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5 II, 7.
Quartal-Extrakte, s. **Rechnungswesen**.
Rabattprivilegien, Beschränkung II, 14.
Rechnungswesen, Ausschuß für dasselbe, Pflichten der Direktivbehörden I, 8, 7. 39. II, 8, 3. 17.
Rechtsschutz im Bundesgebiet und gegen das Ausland I, 3, Anfg. u. Schl., s. auch **Schutz**.
Rechtsverfolgung, gleichmäßige Behandlung hinsichts der I, 3.
Rekognitionsgebühren, Bestimmungen II, 23.
Redefreiheit im Reichstage I, 30.
Reichstag, dessen Beruf, Wahlen I, 20. 25.
— Berufung, Vertagung, Legislaturperiode, Auflösung I, 13. 24. 25. 26.
— Legitimation der Mitglieder, Geschäftsordnung, Eintritt von Beamten I, 21. 27.
— Verhandlungen und Berichte darüber, Gesetzvorschläge, Beschlußfassung I, 22. 23. 28.
— Vorlagen an denselben und Recht der Bundesrathsmitglieder auf Gehör I, 9. 16.
— Einzelne Sachen, die ihm vorzulegen I, 11. 71. 72. 79.
— Mitglieder und deren Rechte; Schutz derselben I, 9. 21. 29. 30. 31. 32. 74.
Reichswahlgesetz, vorläufiger Ersatz desselben I, 20.
Reisender (Geschäfts-), dessen Behandlung im fremden Vereinsstaate II, 26. Schlußpr.
Requisitionen, wechselseitige Erledigung der I, 4, 11.
Reserve, Bestimmungen über dieselbe I, 59.
Reuß beider Linien, Fürstenthümer, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
Rübenzucker, s. **Zucker**.
Sachsen, Königreich, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
— — betreffs Chausseegeldes II, 22, Schlußpr.
— Herzogthümer, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.

Salz, Gesetzgebung über und Einnahmen von der Verbrauchssteuer I, 35. 38, 2 b.
— Gesetzgebung wegen Besteuerung des vereinsländischen II, 3, 3. 7.
— Steuerertrag gemeinschaftlich II, 10.
— Steuerverwaltungs-Kosten in Abzug beim gemeinsamen Ertrage II, 11 b.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum I, 1. 6. II, 8, 1.
Schiffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen, Schutz im Auslande I, 4, 9. 7.
— (Fluß-) betreffs ihrer Zölle ꝛc. II, 23—25.
Schiffahrtsabgaben, deren Maaß und Statthaftigkeit I, 54. II, 23—25.
Schiffahrtsanlagen ꝛc. s. bei **Schiffahrtsabgaben**.
Schiffscertifikate, deren Ausstellung I, 54.
Schiffshandwerker, Dienstpflicht der I, 53.
Schleichhandel, übereinstimmender Schutz gegen II, 3, 5.
Schleswig-Holstein, dessen Zollorganisation II, 1, Schlußpr.
Schriftwechsel, amtlicher, in Zollvereinssachen portofrei II, 16, Schluß.
Schutz für geistiges Eigenthum, auswärtigen Handel und Schiffahrt, diplomatischer für Bundesrathsmitglieder I, 4, 6. 7. 10. II, 8, 5.
Schwarzburg (-Rudolstadt und -Sondershausen) I, 1. 6. II, 8, 1.
Schweiz, Schließung von Verträgen II, 8, 6, Schlußpr.
Seehäfen (norddeutsche) allen Vereinsstaaten offen II, 28.
Seeschiffe, Ladungsfähigkeit, Abgaben I, 53.
Seewesen, Ausschuß für dasselbe I, 8.
Sequestration eines Einzelstaates I, 19.
Servis- und Verpflegungswesen auf preußischem Fuß I, 61.
Seuchen, gegenseitiges Recht zur Abwehr II, 4.
Silbermünzen bei Steuerzahlung II, 12. Schlußpr.
Spielkarten, Stempelabgabe für II, 4, Schlußpr.
Staatsbürgerrecht, gemeinsames I, 3. 4.
Stapelrechte (und Umschlags-) unzulässig II, 24.
Stempelabgabe für Spielkarten II, 4, Schlußpr.
Steuerämter, s. **Zollämter**.
Steuerbeamte, s. **Zollbeamte**.
Steuerbegünstigung, Bestimmung über II, 3, 7, Schlußpr. Anl. A. 13. Schlußpr. — 15.
Steuerentschädigungen, nicht in gemeinsame Rechnung kommende II, 15.

Steuerermäßigungen und Vergütungen in Bezug auf die Bundeskasse I, 38. II, 15.
Steuerfreiheit, keine für fürstliche Hofhaltung ꝛc. II, 15.
Steuern unterl. d. Bundesaufsicht und -Gesetzgebung I, 4, 2.
— Ausnahmestellung gewisser Gebiete II, 6.
— deren Ertrag gemeinschaftlich oder nicht I, 37, 4. II, 10.
— Abrechnung betreffs der Einnahmen II, 17.
— (II, 3, 1. 3. 4), Verwaltung auf gleichem Fuß II, 3, 5.
— Verwaltung unter Aufsicht, Kosten, Abrechnung letzterer II, 11. 16. 19. 20.
— s. auch **Abgaben** und **Verbrauchssteuern**.
— innere, übereinstimmende Gesetzgebung II, 5.
— — für ausländische Erzeugnisse wegfallend II, 5, I.
— innere, Gleichmäßigkeit bei vereinsländischen Produkten II, 5 II, 3. 5. 7.
— — für vereinsländische Erzeugnisse, wegfallend I, 33. II, 5 II, 1.
— — für vereinsländische Erzeugnisse, bleibend I, 33. II, 5, II, 2—5. Schlußpr.
— — für Verarbeitung vorbehalten II, 5 I.
— — für Tabak, Bier, Branntwein ꝛc. II, 5, 5, Schlußpr. Anlage B.
— — Maximalsätze für Branntwein, Bier, Wein ꝛc. II, 5, II, 2.
— — Vergütungen bei Binnen-Ausfuhr; Abrechnung II, 5 II, 4. 5. 7, Abs. 7. 11. (15).
— — Ort und Art der Erhebung II, 5, II, 6.
— Kommunal- oder Korporations-, nur bei örtlicher Konsumtion II, 5 II, 7.
Steuerwesen und Zoll-, Ausschuß für I, 8, 3. II, 8, 3.
Stimmen, besondere Bestimmungen über dieselben I, 7. 8. 14. II, 8, 2. 3.
Strafbestimmungen zum Schutz des Bundes, Bundesraths ꝛc. I, 74. 75.
Strafen (Steuer-), Ertrag nicht gemeinschaftlich II, 10.
Strafkasse und Uebersichten derselben II, 18.
Strafrecht unter Bundesaufsicht und Gesetzgebung I, 4, 13.
Süddeutsche Staaten, Verhältniß zu denselben I, 79.
— und dortige Wahlen II Eingang. 9, 6. 7.
Syrup (aus inländischer Stärke), Steuergesetzgebung über, II, 3, 3.
Tabak, Steuer, Ertrag später gemeinschaftlich I, 35. 38. II, 10.
— vereinsländischer, übereinstimmende Besteuerung II, 3, 4. 5, 2—7, Schlußpr. Anlage B.

Tarife für Chaussee- ꝛc. Gelder II, 22, s. **Zolltarif.**
Tarifwesen, s. **Eisenbahnen.**
Telegraphenwesen, einheitliches, Ausschuß für I, 4, 10. 8, 5. 48.
Thaler, 4 = 7 Fl. bei Steuerzahlung II, 12. Schlußpr.
Thorsperrgelder, besondere abzuschaffen II, 22.
Thüringischer Verein, betreffs Zollbehörde und Chausseegeld II, 19, 22. Schlußpr.
Transport gewisser Produkte zu niedrigern Tarifen I, 45. 46.
Urkunden, über deren Beglaubigung I, 4, 12.
Urlaub zum Eintritt in den Reichstag I, 21.
Verbrauchssteuern, Einrichtungen, Gesetzgebung für; Verwaltung; Einnahmen; deren Schutz I. 34. 35. 36. 38. II, 3, 5.
Vereinbarungen, s. **Verträge.**
Vereinsstaaten, s. auch **Bundesstaaten.**
— deren Bevollmächtigte im Bundesrathe II, 8. 2.
— gegenseitige Behandlung betreffs Handel und Gewerbe II, 26.
— innere Besteuerung, private Erträge II, 5 II, 2. 10.
— Recht zu Patent- ꝛc. Ertheilung II, 21.
— hinsichts Steuervergütung, Freipässe, Aemter, Beamte und Kassen II, 5 II, 4. 5. 15. 16.
— hinsichts Erlasses ꝛc. der Zollstrafen II, 18.
— betreffs Vorkehrungen gegen Seuchen II, 4, Abs. 5.
— betreffs Zollverwaltung und deren Kosten II, 16. 19.
— hinsichts Ausfuhrverbots in Kriegsfällen ꝛc. II, 4, Abs. 2. fg.
— hinsichts Verträge mit Oesterreich und Schweiz II, 8, 6, Schlußpr.
— Berichte an den Bundesrath über Steuer und Bevölkerung II, 5 II, 8. II, 11. Schluß.
Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten I, 76.
Verhaftung, s. **Haft.**
Verkehr, Ausschuß für; Sorge für Straßen; Bestimmungen betreffs Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen I, 4, 8. 8, 4. 41. 42. 48. 54. II, 8, 3.
Versicherungswesen, Bundesaufsicht und Gesetzgebung I, 4.
Vertagung des Reichstags und Zollparlaments I, 12. 26. II, 9, 5. 8.
Verträge, mit dem Auslande; über Handel und Schiffahrt; mit Süddeutschland; besondere, betreffs Anstellung von Betriebsbeamten wie Offizieren I, 3. 11. 37, 1 u. Schl. 40. 50. 51. 66. 79; II, 8, 6.
— mit Oesterreich und Schweiz II, 8, 6. Schlußpr.
— (Zollvereinigungs-), in Kraft bleibende II, 1. Schlußpr.
Vertretung, völkerrechtliche; in der Wehrpflicht I, 11. 57.

Verwaltungsvorschriften, s. **Anordnungen**.
Verwaltungseinrichtungen des Zollvereins II, 3.
Veterinärpolizei, Bundesaufsicht und Gesetzgebung I, 4, 15.
Visa der Bevollmächtigten bei den Direktivbehörden II, 20, Schlußpr.
Vieh, unterliegt der Verarbeitungssteuer II, 51.
Vorlagen des Bundesraths an den Reichstag und das Zollparlament I, 16. II, 8, 11.
Waagegebühren, wo sie wegfallen II, 25.
Waaren, insofern der Gewerbtreibende solche mit sich führen darf II, 26. Schlußpr.
Wahlen zum Reichstag und Zollparlament I, 20. 25. II, 9, 1. 6. 7.
Waldeck, Fürstenthum, im Bundesrathe I, 1. 6. II, 8, 1.
Wasserstraßen für Vertheidigung und Verkehr; Flößerei, Schifffahrt, Zölle auf ihnen I, 4, 8. u. 9. 54. II, 23.
Wasserzölle und Wegegelder, deren Höhe; Ertrag II, 10. 23. s. **Zollwesen**.
Wegegelder (auf Flüssen) und deren Höhe II, 23.
Wehrpflicht, allgemeine I, 57, s. **Militärpflicht**.
Wehrverfassung, s. **Kriegswesen**, **Landheer**.
Wein, Bereitungs-, Verbrauchs-, Kommunal- ꝛc. Steuer II, 5, II, 2. 7 Abs. 3. 5.
Wohnsitz, im ganzen Bundesgebiete freistehend I, 3.
Würtemberg, im Zollvereins-Bundesrathe II, 8, 1.
Zollämter ꝛc., Kosten, Beiordnung von Kontroleuren I, 36. II, 16. 20.
Zollausschlüsse für gewisse Gebiete; Verhältniß dieser zum Bund I, 33. 34. II, 6. 7. 35. 38.
Zollbeamte, deren Besoldungsverhältnisse II, 16.
Zollbegünstigungen, Bestimmungen über II, 3, 7. Schlußpr. Anlage A. 13. Schlußpr. — 15.
Zollcentner, maaßgebend bei Bierausfuhr II, 5 II, 5.
Zolldirektionen und deren Kassen II, 16. 19.
Zölle, (Ein-, Aus-, Durchgangs-), Uebereinstimmung der Gesetze über solche II, 3, 1.
— (Wasser-, Kanal-, Schleusen- ꝛc.) II, 23. 25.
— an den Binnengrenzen, deren Wegfall I, 4.
— s. auch **Zollwesen**.
Zollfreiheit des Roh- und Brucheisens II, 3, 7. Schlußpr.
Zollgesetz, welches zur Anwendung kommt II, 3, 7.
Zollgesetzgebung, s. **Gesetzgebung**.
Zollgewicht, dessen Einheit der Centner II, 3, 2.
Zollgrenze, gemeinschaftliche; ausgeschlossene Gebiete I, 33—35.

Zollkartel, welches zur Anwendung kommt II, 3. 7.
Zollordnung, welche zur Anwendung kommt II, 3, 7.
Zollorganisation Schleswig-Holsteins II, 1, Schlußpr.
Zollparlament, Einrichtung und Zuständigkeit II, 7. 8, 6. 8. 9.
— seine Mitglieder nach Stellung und Vorrechten II, 9, 9—14.
— Zusammensetzung, Wahlen II, 9, 1. 6. 7.
— Berufung, Vertagung, Auflösung II, 9, 5. 7. 8.
— Legitimation der Mitglieder, Geschäftsordnung, Eintritt von Beamten II, 9, 2. 9.
— Diäten II, 9, 14.
— Verhandlungen und Berichte darüber, Gesetzvorschläge, Petition II, 9, 3. 4.
— Vorlagen, Recht der Bundesrathsmitglieder auf Gehör II, 8, 4. 11.
— Beschlußfassung II, 9, 10.
Zollsatz, allgemeiner, von 15 Groschen II, 3, 7.
Zollstrafgesetz, welches zur Anwendung kommt II, 3, 7.
Zolltarif, welcher zur Anwendung kommt II, 3, 7.
— doppelter Münzfuß desselben II, 3, 2.
— Abweichungen in den Einzelländern vom allgemeinen II, 3, 1.
Zoll- und Handelsgebiet, ein solches bildet der Bund I, 33.
Zoll- und Handelsverein, Fortdauer, Gebietsausdehnung; Gesetzgebung, Verwaltungseinrichtungen II, 1. Schlußpr. 3. 6. 29.
Zollvereinssachen, amtliche, sind portofrei II, 16. Schlußpr.
Zollverwaltung und deren Kosten II, 16, Schluß.
Zollwesen, Ausschuß für dasselbe und das Steuerwesen; Einrichtungen; Fluß- und Wasserzölle; Einnahmen; Erhebung und Verwaltung der Zölle I, 4, 9. 8, 3. 34. 36. 38. II, 8, 3. 12.
Zucker, Gesetzgebung über Verbrauchssteuer; Einnahmen der Bundeskasse aus letzterer I, 35. 38.
— (Rüben- und Stärke-), Steuergesetzgebung über vereinsländischen II, 3, 1. 3.
— (Rüben-) Steuerertrag gemeinschaftlich II, 10.
— — Uebersichten, Abrechnung der Zolleinnahmen II, 17.
— — Steuerverwaltungskosten in Abzug II, 11 c.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstr. 30.

Während des Druckes dieses Heftes erschien folgende

Bekanntmachung.

(Königl. Preuß. Staats-Anzeiger von 1867. Nr. 263.)

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. Seite 875) mit der preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich bayerische und württembergische, sowie die Großherzoglich badische und hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2. bis 5. bezeichneten Maßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a) das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen, nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, so wie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theiles des Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrott — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Gesetz

über das

Paßwesen

vom 12. Oktober 1867

über die

Freizügigkeit

vom 7. November 1867

und über die

Verpflichtung zum Kriegsdienste

vom 9. November 1867.

Mit einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.

Verg. Frd. Otto Müller's Verlag.

1868.

I.

Gesetz

über

das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 5. S. 53 fg.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige, wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln:
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Artikel 56. der Bundes-Verfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundes wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

Art. 56. der B.-V. Absatz 2 lautet: „In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben die für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktion eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben." (cf. auch das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Nov. 1867 §. 25., Heft 5 dieser Samml.)

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statt-

haft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegen stehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz
über
die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 7. S. 55 fg.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes,

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeange-

hörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaats streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851*), sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrags getroffenen Verabredungen.**)

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staats ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

*) Der Gothaer Vertrag mit dem Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 (Preuß. G.-S. von 1851, S. 711), an welchem nicht nur die zum Norddeutschen Bunde gehörigen, sondern auch die Süddeutschen Staaten Theil nehmen, stellte sich die Aufgabe, ein Deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, beschränkte sich jedoch zunächst darauf, den Staat der Niederlassung gegen die Ansprüche des Zugezogenen zu schützen, indem er dessen Rechte gegen den Heimathsstaat feststellte. Von Verpflichtungen, welche aus der Niederlassung zu Gunsten des Zugezogenen dem Niederlassungsstaat erwachsen könnten, enthält der Vertrag nichts.

Nach dessen Vorschriften hat nämlich jeder Vereinsstaat auf Verlangen des andern seine derzeitigen und seine vormaligen Angehörigen, letztere jedoch nur, insofern sie nicht dem andern Staat nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, wieder zu übernehmen (vgl. §. 1.).

Gehörte der Auszuweisende zu keiner Zeit einem Vereinsstaate als Unterthan an, so hat derjenige Vereinsstaat denselben zu übernehmen, in dessen Gebiet er

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten,

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau, unmittelbar nach der

Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat.

Treffen beide Fälle zusammen, so entscheidet das neuere Verhältniß. Liegt keiner dieser Fälle vor, so hat der Vereinsstaat, in welchem der Ausgewiesene geboren ist, die Verpflichtung der Uebernahme (vgl. §. 2.). Den Heimathlosen muß derjenige Staat behalten, in welchem er sich aufhält (§. 6.).

Wo der Ehemann und Vater staatsangehörig, sind es auch die Ehefrau und die ehelichen Kinder; war er heimathlos, so verbleiben sie ebenfalls bei ihm. (Vgl. das Nähere über das Alter der Kinder, sowie über Wittwen und geschiedene Ehefrauen, §§. 3—6.)

Bei unehelichen Kindern kommt es auf das Verhältniß der Mutter an.

Streitigkeiten zwischen zwei Vereinsstaaten über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sollen nach §. 12. bei mangelnder Einigung im diplomatischen Wege durch einen Schiedsspruch eines dritten Vereinsstaates, welcher von dem wegen der Uebernahme in Anspruch genommenen Staat gewählt wird, in erster und letzter Instanz entschieden werden.

**) Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 (Cirkularverfügung des Preuß. Ministeriums des Innern, Minist.-Bl. für die innere Verwaltung für 1855, S. 23).

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Kommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Orts-

Bürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Gesetz,

betreffend

die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vom 9. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. No. 10. S. 131.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;
die Marine in:
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März ein-

gestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen

Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine Reserve, Landwehr, (Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in

der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Alphabetisches Register.

I. = Gesetz über das **Paßwesen**, II. = Gesetz über die **Freizügigkeit**, III. = Gesetz über die Verpflichtung zum **Kriegsdienste**. Die arabischen Ziffern bedeuten §§.

Abgaben für Reisepapiere I, 8.
— Freiheit beim Anzuge II, 1.
Anziehende, Verpflichtungen derselben II, 2. 4. 10.
— Abweisung, Aufenthaltsversagung II, 4. 5.
Arbeitsunfähigkeit II, 4. 5.
Armenkommunen, Befugnisse und Beschränkungen II, 9.
Armenunterstützung II, 5.
Aufenthalt, zum —, Reisepapiere nicht erforderlich I, 1. 2.
— Versagung desselben II, 5.
— Beschränkungen bestrafter Personen, Bettler ꝛc. II, 3.
— Tragung der Gemeindelasten II, 8.
— keine Quelle sonstiger Rechtsverhältnisse II, 11.
Aufenthaltskarten, Abschaffung I, 10.
Auslandspässe, Befugniß zur Ertheilung I, 6, s. auch **Reisepapiere**.
Ausländer, Ausweisung derselben II, 12.
— bedürfen keines Reisepapiers I, 2.
— Ausweis über ihre Person I, 3.
Ausweis über Identität der Person I, 3.
Ausweisung, Unzulässigkeit derselben II, 12.
— Ausnahmen II, 5. 6. 7.
— v. Ausländern II, 12.
Auszuweisender, Fürsorge für denselben II, 6. 7.
Bestrafte Personen, Aufenthaltsbeschränkungen II, 3.
Betteln, Bestrafung wegen desselben berechtigt zur Abweisung II, 3.
Beurlaubte Mannschaften, Rechte und Pflichten derselben III, 15.
Bundesangehörige, Paßfreiheit, Paßberechtigung derselben I, 1.
— Verpflichtung zur Legitimation I, 3.
— Recht derselben bezügl. Aufenthalts, Niederlassung ꝛc. II, 1.
— Beschränkte Zulässigkeit der Ausweisung II, 12.
— Dienstpflicht, s. **Dienstpflicht**.

Bundesfeldherr, befiehlt Einberufung zu den Fahnen III, 8.
— bestimmt die Zahl der Rekruten III, 9.
— Befehl zum Zusammentritt des Landsturms III, 16.
— Bestimmungen über Herabsetzung der Dienstpflicht III, 18.
Bundesgesandte, s. **Gesandte**.
Bundeskonsuln, s. **Konsuln**.
Bürgerrecht, Verpflichtung zum Erwerb desselben II, 1, s. auch **Ortsbürgerrecht**.
Dienstleistungen, militairische, nicht zum Waffendienste fähiger Wehrpflichtigen III, 1.
Dienstpflicht, Beginn und Dauer III, 6.
— in der Landwehr III, 7.
— in der Seewehr III, 7.
— Ort der Erfüllung III, 17.
— der Seeleute auf Handelsschiffen und Navigationsschulen III, 13. Nr. 5.
Dienstzeit, aktive Dauer und Berechnung III, 6.
— in der aktiven Marine III, 13.
— Dauer im Kriege III, 14.
Einberufung zu den Fahnen III, 8.
— zur Flotte und Seewehr III, 13. Nr. 6.
Eintritt in das Heer III, 6.
— Landwehr III, 7.
— Seewehr III, 7.
Einzugsgeld, s. **Abgaben**.
Entlassung der Marinemannschaften III, 6.
Ergänzung des Heeres, der Marine im Kriege III, 14.
Examen für Freiwillige III, 11, 13. Nr. 4.
Flotte, s. **Marine**.
— kriegsbereit III, 2.
Freiwilliger Militairdienst III, 10.
Freiwillige, Erfordernisse und Berechtigungen III, 11.
— der aktiven Marine III, 13.
— in der Marine, Erfordernisse und Berechtigungen III, 13. Nr. 4.
— Wahl des Truppentheils III, 17.
Freizügigkeit, Rechte welche in derselben enthalten II, 1. 4.
— Beschränkungen II, 3—5.
— militairische III, 17.
Fremdenpolizei I, 10. II, 12.
Fürsorgepflicht hinsichtlich Auszuweisender II, 6. 7.
Gebühren für Pässe I, 8.
Gemeinde, Recht der Abweisung II, 4.

Gemeinde, Bedingungen der Ausweisung II, 5.
— Uebernahme Ausgewiesener II, 6. 7.
— Aufhebung des Einzugsgeldes II, 7.
Gemeindeangehörigkeit II, 1. 11.
— Verpfl. zum Erwerb derselben II, 5.
Gemeindebürgerrecht, s. **Bürgerrecht, Ortsbürgerrecht**.
Gemeindelasten II, 8.
Gemeindenutzung II, 11.
Generale, kommandirende, Einberufung zu den Uebungen III, 8.
Gesandte, Befugniß zur Ertheilung von Pässen ꝛc. I, 6. 8.
Gewerbebetrieb, Beschränkungen wegen Glaubensbekenntnisses fallen fort II, 1.
Grundeigenthum, Erwerbsfreiheit für die Bundesangehörigen II, 1.
Gutsherrschaften, nicht im Gemeindeverband befindlich II, 9.
Heer, s. auch **Landwehr**.
— Eintheilung III, 3.
— stehendes, Dienstzeit und Dauer III, 6.
— — kriegsbereit III, 4.
Heimathsrecht II, 5. 11.
Hülfsbedürftigkeit kein Grund zur Ausweisung II, 5.
Identität der Person I, 3.
Konsuln, Befugniß zur Ertheilung von Pässen ꝛc. I, 6. 8.
Kontrole über anziehende Personen und Fremde I, 10. II, 10.
— militairische, der beurlaubten Mannschaften III, 15.
Krieg, Suspension der Paßfreiheit I, 9.
Kriegsflotte, Begriff III, 13.
Kur und Verpflegung Hülfsbedürftiger II, 7.
Landesangehörigkeit, keine Bedingung der Freizügigkeit II, 1.
Landstreicher, Aufenthaltsbeschränkung II, 3.
Landwehr, s. auch **Heer**.
— Bestimmung derselben III, 5.
— Einberufung III, 8.
— Dienstzeit und Dauer III, 7.
— -Infanterie in Landwehr-Truppenkörpern III, 5.
— — in Ersatz-Truppentheilen III, 5.
— — Uebungen III, 7.
— -Kavallerie frei von Uebungen III, 7.
— — in besondere Truppenkörper III, 5.
Landwehrmannschaften, Einberufung III, 5.
Landsturm, wer demselben angehört III, 3.
— Zusammentritt III, 16.
Legitimationsurkunden I, 1. 4, s. auch **Reisepapiere**.

Macht, bewaffnete, Begriff III, 2.
Marine, besondere Bestimmungen III, 13.
— Eintheilung III, 3.
— aktive Dienstzeit III, 13.
— — Bestand III, 13.
— Zusammensetzung III, 13.
Marinemannschaften, Entlassung III, 6.
Maschinenpersonal, Dienstzeit in der Marine III, 13. Nr. 3.
Niederlassung II, 1, s. **Aufenthalt**.
Offiziere, s. auch **Seeoffiziere**.
— der Landwehr, Uebungen und Verwendung III, 12.
— der Seewehr, Uebungen III, 13. Nr. 4.
— der Reserve, Uebungen III, 12.
Ortsbürgerrecht, nicht begründet durch Aufenthalt ꝛc. II, 11, s. auch **Bürgerrecht**.
Paß, s. **Legitimations-Urkunden**, **Reisepapiere**.
Paßpflicht, Aufhebung derselben I, 1. 2.
— Suspension der Paßfreiheit I, 9.
Paßrecht I, 1.
Personalbesteuerung, doppelte, noch statthaft II, 1. 4.
Polizeibehörde, Ausweisungsbefugniß II, 12.
— Befugniß zu Aufenthaltsbeschränkungen II, 3.
Privilegien, hinsichtlich Aufenthaltsbeschränkung II, 3.
Reisepapiere müssen Bundesangehörigen ertheilt werden I, 1.
— nicht erforderlich im Bundesgebiete I, 1. 2.
— Gültigkeit für das Bundesgebiet I, 4.
— werden nicht mehr visirt I, 5.
— Befugniß zu deren Ertheilung I, 6.
— Stempelabgaben I, 8.
— s. auch **Legitimations-Urkunden**.
Reiserouten, Bestimmungen über dieselben nicht aufgehoben I, 10.
Rekruten, Zahl und Gesammtbedarf III, 9.
Religionsbekenntniß kein Grund zur Freizügigkeitsbeschränkung II, 1.
Reserve, -Verhältniß III, 6.
— Einberufung III, 8.
Seeleute von Beruf, Dienstzeit III, 13.
— auf Handelsschiffen, Dienstpflicht III, 13. Nr. 5.
— auf Navigationsschulen, Dienstpflicht III, 13. Nr. 5.
Seeoffiziere der Reserve, Uebungen III, 13. Nr. 4.
— der Seewehr, Uebungen III, 13. Nr. 4.
Seewehr, s. **Marine**.
— Begriff derselben III, 5.

Seewehr, Dienstzeit und Dauer III, 7.
— Einberufung III, 8.
— Bestand III, 13. Nr. 7.
— Uebungen III, 13. Nr. 8.
Seewehrmannschaften, Einberufung III, 5.
Staatsbürgerrecht, s. **Bürger-, Ortsbürgerrecht**.
Uebernahme Auszuweisender II, 6. 7.
Uebungen während der Reservezeit III, 6.
— während des Landwehrverhältnisses III, 7.
— der Offiziere III, 12.
— der Seewehr III, 13. Nr. 8.
Unselbstständigkeit, kein Hinderniß der Freizügigkeit II, 2.
Unterstützung, öffentliche II, 5. 6.
Verarmung II, 5.
— Besorgniß vor derselben kein Grund der Abweisung II, 4, s. **Arbeitsunfähigkeit**.
Visirung der Reisepapiere aufgehoben I, 5.
Wehrpflicht, s. auch **Dienstpflicht**, wer derselben unterworfen und Ausnahmen III, 1.
Wohnung, Unterkommen, Bedingung der Freizügigkeit II, 1.
Zwangspässe, Bestimmungen über dieselben nicht aufgehoben I, 10.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstr. 30.

2. Edikt

wegen

Aufhebung des Vorspanns.

Vom 28. Oktober 1810.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1810. S. 77.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1.

Der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militair-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maaßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

Cfr. Kabinetsorder vom 5. Jan. 1820, sub 2. b. S. 36.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maaßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

Cfr. Regul. wegen Verpflichtung zur Vorspannleistung, sub 2. a. S. 34.

§. 3.

Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4.

Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5.

Vom 1. Jaunar 1811 an wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6.

Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 28. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

---

2. a. Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung.

Vom 29. Mai 1816.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1816. S. 201.)

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civilbeamten und einzelne reisende Militairpersonen gänzlich aufhören, und der Militairvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen stattfinden soll; sowie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestim-

mung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben, wie vormals, ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;
b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;
c) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich Drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnorts.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Cfr. Kabinetsorder vom 14. Juli 1831, sub 2. c. S. 37.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

2. b. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1820,

betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1820. S. 32.)

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und
3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrkavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält,

erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen.

2. c. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1831,

betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1831. S. 170.)

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3., wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

2. d. Verordnung vom 10. Mai 1844,

betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1844. S. 147.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militär-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Gestellung des Militär-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

3. Edikt

über

die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung.

Vom 30. Oktober 1810.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1810. S. 78.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest:

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod hört vom 1. Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst, wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staats-Kassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können; so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Cfr. Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden sub 3. a. §§. 81. 82. 164. S. 42.

Signatum Berlin, den 30. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

3. a. Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Vom 13. Mai 1858.

(Bundesgesetzblatt von 1867. S. 128.)

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und

das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Kantonnement ꝛc., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage

in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt;

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 32.

Die Vergütigung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§. 77.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80.), die

schwere Ration $10\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh,
mittlere = $9\frac{3}{4}$ = = 3 = = $3\frac{1}{2}$ = =
leichte = 9 = = 3 = = $3\frac{1}{2}$ = =

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81.), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden, und zwar

die schwere zu $3\frac{1}{2}$ Metzen,
die mittlere = $3\frac{1}{4}$ =
die leichte = 3 =

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80.

Die Rationen werden durch Königliche Magazinverwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 ad 5. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini- oder kurrenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80.) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspannquittung bei der Intendantur liquidirt.

§. 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

4. Regulativ

über

das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Vom 10. September 1828.

(Preuß. Gesetz-Sammlung 1828. S. 120.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, sowie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsorders vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. Oktober 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayonlinien und Rayonbezirke.

§. 1.

Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2.

Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubnißscheine und Verzichtleistungsreverse.

§. 3.

Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4.

Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5.

Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, insofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage in Verbindung gebracht wird.

§. 6.

Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange über-

haupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7.

Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayonbezirke.

Erster Bezirk.

§. 8.

Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Pisewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen, wie bei Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9.

Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. B. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche

höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, sowie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10.

Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, insofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, insofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militair-Behörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11.

Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirtschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, sowie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter, auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12.

Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöht werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, inwiefern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13.

Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden

ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14.

Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglich leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden, und es bleibt dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15.

Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16.

Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17.

Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, insofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

§. 18.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in so weit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden, darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- ꝛc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

§. 19.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmerplätzen.

Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegsministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — insofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher

auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, insofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8., 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

III. Bestimmungen für den Rayonbezirk von Außenwerken.

§. 20.

Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21.

Selbstständige detachirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besonderen Rayonlinie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22.

Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detachirten selbstständigen Bauten unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayonbezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23.

Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und insofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-linien belegenen Grundstücke.

§. 24.

Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und,

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht

nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayonbestimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städtebefestigungen.

§. 25.

Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, insofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26.

Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, unter Berathung mit dem General-

Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Ebenso will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militairbehörden.

§. 27.

Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Civilgebäude, insofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 28.

Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andererseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährlich bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29.

Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städte-

befestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, sowie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30.

Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letzteren Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31.

Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Wallinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10. September 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.
Gr. v. Danckelmann.

5. Gesetz,

betreffend

die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve und Landwehrmannschaften.

Vom 27. Februar 1850.

(Preuß. Gesetz-Samml. von 1850. S. 70.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch,
b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und
c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung, wie die Kreise (§§. 3. und 6.), haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

6. Gesetz

wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1851. S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur in so weit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

1. Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in so weit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

2. Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

3. Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungsbezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegsministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegsministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazinbestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfsquantums, bei dem Kriegsministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalienbeträge, Theillieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fouragequantitäten nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten —

nach Vereinbarung mit den betreffenden Feldkorps-Intendanten — mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn nach den Angaben der betreffenden Feldkorps-Intendanten die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Hauptern geliefert und unmittelbar an die von dem Feldkorps-Intendanten bestimmten Feldproviantämter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird vor der Abnahme durch eine aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feldmagazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazinquittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feldkorps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Korps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt in Absicht auf die Verpflegung die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrationsbehörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

4. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungsmaaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungsbezirk einen Civilkommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit dem Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falls aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalienbedarfs auf die Kreise von dem Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B.
in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
2c.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feldcorps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreislandrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazinquittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungsverbindlichkeiten gehört zu den Obliegenheiten der Kreislandräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazinverwaltungen dem Kreislandrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazinverwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens mit dem betreffenden Civilkommissar, event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreislandräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazinquittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien 2c. in eine Kontrole eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazinrechnungen nachgewiesenen Naturalieneinnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Hauptexemplar der Zusammenstellung mit dem Kontrolvermerk und giebt dasselbe mit den Magazinquittungen mittelst Umschlages an die Kreislandräthe zurück.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — be-

stimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, zu denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

5. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

6. Die Verwaltung der sämmtlichen Militairmagazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militairmagazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfsmagazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfsmagazine werden den Proviantämtern als Depotmagazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civilbeamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militairmagazine, es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazinverwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feldbäckereiämter und der Feldbäckereikolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächtereibetrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualienmagazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feldproviantämter.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

7. Die Einrichtung von Etappenmagazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazinverwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in so weit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

8. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Naturalverpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazinvorräthen oder — wie im Frieden — die Gewäh-

rung des zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten 2c.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

9. Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung

und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem von dem betreffenden Festungskommandanten oder Truppenbefehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militairbeamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4.—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

10. Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militairmagazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzialregierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militairmagazine die betreffenden, mit den Magazinquittungen belegten und mit dem Kontrolevermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzialregierungen Vergütungsanerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchem die nach den Liquidationen verabreichten Mundverpflegungsportionen und Naturalienquantitäten ꝛc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen werden hierauf, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegsministerium (Militair-Oekonomiedepartement, Abtheilung für die Naturalverpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrole für den Brod- und Fourageempfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegsministerium an das Finanzministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militairmagazine an das Kriegsministerium ist nicht erforderlich, weil die Militairverwaltung schon auf dem unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Kontrolemittel erlangt.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Garde-

truppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4.—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Be-

zirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menageanstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

Preuß. Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854.

Für Gebäude und Räume, welche die Militairverwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethskontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die

Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

* * *

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landrathsamte . . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourageverpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (G.-S. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . . Kreis

1. für Naturalverpflegung von . . . . Mann auf . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . Thlr. Sgr. Pf.
und
für Lieferung von Marschfourage, nämlich:
. . . Hafer . . Thlr. Sgr. Pf.
. . . Heu . . = = = } . . Thlr. Sgr. Pf.
. . . Stroh . . = = =
2. für Lieferung in das Magazin N. N.
von . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . Thlr. Sgr. Pf.
= = = = Hafer . . = = =
. . . Ctr. Heu . . . = = =
. . . Schock Stroh . . = = =

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungsgegenstände.)

zusammen . . . Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . . . .

(Schwarzer Siegelstempel.)

Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

* * *

Auszug aus dem Cirkular-Erlaß

vom 3. März 1860,

betreffend

die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851.

Aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung sind uns nachstehende Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden:

I. von welchem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 auf die durch die Allerhöchste Order vom 14. Juni pr. befohlene Mobilmachung zur Anwendung zu bringen;

II. ob die Vergütungen für diejenigen Kriegsleistungen, welche im §. 10. Alinea 1 der Instruktion vom 1. Januar 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht ausdrücklich genannt worden, bei den Provinzialregierungen oder bei den Intendanturen zu liquidiren sind.

Bezüglich der Frage ad I. eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes: — — — — —, daß die Kriegsleistungen nicht erst dann ihren Anfang nehmen sollen, wenn die Armee die Kriegsoperationen begonnen hat, wenn ein wirklicher Kriegszustand eingetreten ist, sondern schon mit dem Tage, an welchem die Mobilmachung der Armee befohlen wird. Hiermit kann nur der Tag gemeint sein, an welchem an Allerhöchster Stelle die Mobilmachung befohlen wird. — — — — —

In Betreff der Frage ad II. bemerken wir in näherer Bestimmung und Ergänzung der Vorschriften im §. 10. der Instruktion vom 8. Jan. 1854: daß 1) — — — — — hinsichtlich der Liquidirung, Festsetzung und Zahlung der zu leistenden Vergütigungen dasselbe Verfahren, wie es in Friedenszeiten in Ansehung der Leistungen für die Truppen stattfindet, inne zu halten ist, also auch die Liquidationen über die qu. Vergütigungen in gewöhnlicher Weise von den Landräthen unmittelbar den Militair-Intendanturen zu übersenden sind, daß indeß

2) im Allgemeinen und im Falle einer wieder eintretenden Mobilmachung die Vergütigungen für alle in den §§. 4—12. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Kriegsleistungen — — — — — bei der Königlichen Regierung zu liquidiren, — — — — — sind.

Berlin, den 3. März 1860.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

6. a. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

Vom 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1. Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreislandrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Re-

kurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3. Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6. Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7. Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpar-

theilischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Kourant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler Preuß. Kourant.

8. Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9. Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10. Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11. Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall

nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art, wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12. Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

6. b. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung

über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834.

Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

> Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kourant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kourant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thalern geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

7. Gesetz,

betreffend

die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges.

Vom 6. Juli 1865.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1865. S. 777.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militairdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invaliden entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

a) Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder

b) Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
   c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder mit der Pension der vierten Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheil überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen (§. 16.).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militairpersonen (§§. 7. ff.)

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse Rthlr.	2. Klasse Rthlr.	3. Klasse Rthlr.	Sgr.	4. Klasse Rthlr.	Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10	7	5	15	3	—
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazarethgehülfen	8	6	4	15	2	15
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unteroffiziere	7	5	3	15	2	—
4) für die übrigen Soldaten .	6	4	2	15	1	—

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a) Verwundung vor dem Feinde,
      b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

   völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
a) Verwundung vor dem Feinde,
b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
a) Verwundung vor dem Feinde,
b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder
1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch eine der im §. 7. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen
Ganzinvalide geworden sind.

§. 11.

Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13.), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12.

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thlr. monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13. ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13.

Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar

von 5 Thalern monatlich:
- bei Erblindung,
- bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
- bei dem Verluste beider Füße,
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 3 Thalern monatlich:
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
- bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann dem Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16. in Invalidenhäuser oder Invalidenkompagnien eintreten.

§. 14.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13.), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen verhindert sind.

§. 15.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12., 13.

und 14. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13. verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Wenn die im §. 6. unter 1. 2. 3. bezeichneten Militairpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18.

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7. und 8.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 19.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung und Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militairdienste ganzinvalide oder zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder
2) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Thaler monatlich, und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ur-

sachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13.) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21. finden auch auf Ganzinvalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21. unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23.

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2.), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24.

Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern,
2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
4) mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13. finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13. bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27.

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4. 5. und 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14. ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 6. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

(gez.) v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

8. Gesetz,

betreffend

1) die Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges.

Vom 16. Oktober 1866.

(Preuß. Gesetz-Samml. vom 1866. S. 647.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Offizier oder obere Militairbeamte (Klassifikation vom 17. Juli 1862), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Thaler jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Thaler jährlich.

§. 2.

Offiziere und obere Militairbeamte, wenn sie durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglements-

mäßigen Pension und der nach §. 1. bestimmten Erhöhung derselben eine fernere Erhöhung,

um 200 Thaler jährlich
bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes,

um 400 Thaler jährlich
bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaßen.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben wird dem Verluste gleich geachtet.

§. 3.

Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den des bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst, neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensionserhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 5.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militair-Wittwenkasse versicherten Pension eine Beihülfe aus Staatsmitteln, und zwar:

die Wittwen der Generale im Betrage von . . 400 Rthlrn.,
die Wittwen der Stabsoffiziere ꝛc. . . . . 300 =
die Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere ꝛc. . . . . 200 =

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militairbeamten nach Maaßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihülfe der von diesen geleistete Pensionsbeitrag, der-

gestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thalern jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subalternen-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§. 6.

Für die Kinder der im §. 5. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe

für jeden Sohn im Betrage von 50 Rthlrn. jährlich,
für jede Tochter im Betrage von 40 Rthlrn. jährlich

gewährt.

§. 7.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militairbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 5. und 6.) in Anwendung gebracht.

§. 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

9. Gesetz,

betreffend

die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866.

Vom 9. Februar 1867.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1867. S. 217.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- resp. Verstümmelungszulagen werden:

a) die Verwundungszulage von 1 Thaler auf 2 Thaler,

b) die Verstümmelungszulagen von resp. 3 Thlrn. und 5 Thlrn. auf resp. 5 Thlr. und 10 Thlr. erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militair-invaliden vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, sondern auch den unteren Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862) nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrirenden Theil der Pension.

§. 2.

Diese Pensionszulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im

Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension ꝛc.

§. 3.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militairpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts erhalten, im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

a) die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛc. (§. 6. Pos. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thaler,
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2. und 3. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thaler, und
c) die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6. Pos. 4. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militairbeamten.

War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Diensteinkommen, dergestalt, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad c.) von 50 Thalern,
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad b.) von 75 Thalern, und
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihülfe (ad a.) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bedingte der von ihnen bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihülfe gewährt.

§. 4.

Für die Kinder der im §. 3. bezeichneten Militairpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe, für jedes Kind im Be-

trage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihülfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5.

Die nach §. 3. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkorps bei.

Bei allen andern Truppenkorps und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 3. gleich zu achten: Diejenigen, vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen resp. dazu eingezogenen Militairpersonen, vom Oberfeuermerker ꝛc. abwärts, und die unteren Militairbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppentheile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung, resp. Auflösung der Kriegsformation eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurtheilung der Ansprüche der Wittwen und Kinder gestorbener Offiziere und oberer Militairbeamten (Gesetz vom 16. Oktober 1866).

§. 6.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militairinvaliden und unteren Militairbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3—5.) in Anwendung gebracht.

§. 7.

Durch die Bestimmungen der §§. 3. und 4. wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 8.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

II.

Gesetz,

betreffend

die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vom 9. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. No. 10. S. 131.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;
die Marine in:
1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März ein-

gestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen

Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine Reserve, Landwehr, (Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in

der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Alphabetisches Register.

Die Ziffern vor dem Komma bezeichnen Seiten, nach demselben Paragraphen; einzeln stehende beziehen sich stets auf Seiten.

Abendmahlzeit s. **Einquartierung.**
Abschätzung v. Pferden 76, 7 u. 8.
Alignement v. Gebäuden 47, 10.
Arbeitskräfte, Vergütung 67, 11.
Arbeitspferde, s. **Pferde.**
Arm, Verlust 84, 13.
Armaturgegenstände, Vergütung 69, 15.
Arreststuben 10, 21.
Aerzte, Pferde derselben 35, 1.
Arzeneien, Vergütung 69, 15.
Aufenthaltsort, Wahl bei Diensterfüllung 102, 15.
Augenkrankheit Pension 81, 3; 82, 7; 83, 8 u. 9; 86, 21.
Ausmiethen s. **Einquartierung, Umquartieren.**
Auswanderung v. Dienstpflichtigen 103, 15.
Bäckerei 52, 24 e; 65, 7 Anm.
Bauanlagen 43 s. auch **Bauwerke, Gebäude.**
— alte 45, 5—7.
— Erlaubniß 44, 3.
— Massivbau 47, 10; 53, 24 e.
— Reparaturbau 55, 30.
— Revers 45, 4 u. 5; 47, 11; 51, 19 g; 53, 24 f.
— unzulässige, Strafe 46, 7.
Baugesuche 44, 3 u. 4; 53, 24 fg.
Baumaterial 46, 8.
Bauplan bei Vorstädten 47, 11.
Bauwerke, s. auch **Bauanlagen, Gebäude.**
— alte 45, 5—7.
— Holzbauwerke 46, 9.
— neue 45, 6.
— Umbau 46, 7.
— vorhandene 45, 5 u. 6 u. 7 u. 8 u. 10.
Beamte:
— Bezirks-Vorsteher 14, 43.
— Bürgermeister 59, 15.
— Feldkorp-Intendant 63, 4 Anm.; 64, 6 Anm.
— Landrath 63, 5; 64, 6 Anm.; 66, 7 Anm.; 68, 12 u. 13 Anm.; 71, 21; 74, 2.
— Militairbeamte, höhere = Offiziere.
— — untere, = Soldaten, Unteroffiziere.
— Ober-Präsident 63, 5; 64, 6 Anm.; 65, 6 Anm. u. 7; 75, 3.
— Provinzial-Intendant 62, 4 Anm.; 64, 6 Anm.
Bedientenstuben 7, 5 c.
Beerdigungsplätze, Anl. 49, 17.
Befestigungen v. Städten 53, 25 u. 26.

Behörden:
— Einquartierungsbehörde 9, 17; 11, 24.
— Feld-Administrationsbehörde 63, 4 Anm.
— Feld-Intendanturen 65, 7 Anm.
— Feldproviantamt 63, 4 Anm.; 65, 7 Anm.
— Fortifikationsbehörde 44, 2.
— Ingenieurbehörde 48, 12.
— Kommunalbehörde 65, 7.
— Kriegsministerium 44, 3; 48 u. 50, 19; 62, 4 Anm.; 95, 5.
— Magistrat, 14, 46; 54, 28; 55, 29.
— Magistrats-Deputation 13, 41.
— — Zusammensetzung 13, 42.
— — Beigeordnete 13, 43.
— Militairbehörde 14, 47; 49, 16.
— Ministerium des Innern 48, 12; 62, 4 Anm.; 63, 5.
— Oberpräsidium der Provinz 48, 13.
— Polizeibehörde 54, 28; 44, 3.
— Servisbehörde 9, 17; 11, 24 n. 28; 65, 7.
Bekleidungsgegenstände, Vergütung 69, 15.
Beköstigung s. **Einquartierung.**
Beleuchtung s. **Einquartierung.**
Beschädigung im Dienst 81, 3; 85, 17 s. auch **Verwundung.**
— Pension 83, 9; 86, 21; 87, 23.
— Wehrmänner 85, 18.
Beschwerde zw. Militair u. Bürgern 15, 49.
Betten s. **Einquartierung.**
Beurlaubung s. **Urlaub.**
Bevölkerung 100, 9.
Bezirks-Vorsteher s. **Beamte.**
Bildung 100, 10 u. 11.
Bivouaks 61, 3.
Blockhäuser 51, 20.
Bombenfeste Lokalien 54, 27.
Boten 61, 3.
Brauerei 52, 24 e.
Brennerei 52, 24 e.
Bretterverkleidung 46, 9.
Brod s. auch **Einquartierung.**
— Verhältniß zu Roggen 63, 4 Anm.
Brodmaterial durch Landlieferung 62, 4.
Brückenbau, Arbeiter 61, 3.
— Vergütung des Materials 67, 11.
Büchsenmacher, Pension 88, 25.
Bundesausschuß 100, 9.
Bundesfeldherr 99, 8; 100, 9; 103, 17 u. 18.
Bundesgebiet 100, 8.
— Bedrohung 103, 16.
Bundesstaaten 100, 9.
Bürgerdeputationen 13, 41.
— Zusammensetzung 13, 42.
— Beigeordnete 13, 43.
Bürgermeister s. **Beamte.**
Civilversorgung 94, 2.
— Invaliden 81, 4 u. 5.
— Offiziere 91, 3.
— -Schein 81, 4; 87, 24; 88, 26.
Coupiren 48, 12.
Dach v. Holz 46, 9.
— v. Rohr 46, 9.
— v. Stroh 46, 9.
— v. Ziegel 46, 8; 47, 10.
— v. Zink 46, 9.
Dämme 48, 12.
Deckoffiziere s. **Offiziere.**
Defensionsgebäude 54, 27.

Deiche 48, 12.
Depots s. **Magazine.**
Detachirte Werke 51, 21.
Dienst im Heere, s. auch **Dienstpflicht, Dienstzeit.**
— Dauer u. Verpflichtung 98, 6.
— einjähr. freiwilliger 100, 11 u. 12 u. 13; s. **Freiwillige.**
— in der Landwehr, Seewehr 99, 7.
Dienstpferde s. **Pferde.**
Dienstpflicht 97, 1; 98, 6.
— Dauer 102, 14.
— Herabsetzung 103, 18.
— Befreiung 102, 13.
— Ort der Erfüllung 103, 17.
Dienstwohnung s. **Wohnung.**
Dienstzeit, Berechnung 98, 6.
— Marine 101, 13.
— Pensionsanspruch 82, 7; 83, 8 u. 9 u. 10.
Ehefrau s. **Frau.**
Ehrenrechte, bürgerliche 88, 26.
Einquartierung s. auch **Servis.**
— Ausmiethen 10, 20; 31.
— Bedürfnisse 6, 5; 16, 54; 71, 20.
— Beköstigung 40, 23 u. 24.
— — Abendmahlzeit 40, 23.
— — Brod 39, 1; 40, 23 u. 24.
— — Fleisch 40, 23.
— — Frühstück 40, 23.
— — Getränke 40, 23.
— — Mittagsmahlzeit 40, 23.
— Beleuchtung 8, 8 u. 9; 11, 28.
— Brennmaterial 6, 5 a., 8, 8; 12, 32, s. **Holz.**
— — einjähriger Bedarf 51, 19 h.
— — Holz, 6, 5 a.; 11, 28.
— — Torf 6, 5 a.
— Geldentschädigung, unzureichende für Quartier 9, 17.
Einquartierung, s. auch **Servis.**
— Heizung 6, 5a.; 8, 8; 12, 32.
— in Kasernen 11, 27.
— Kochen der Mannschaft 8, 10.
— Kochgeräthe 8, 10; 11, 28.
— Lagerstellen 7, 7.
— — Betten 6, 56; 8, 7.
— — einschläfrige 31; 32.
— Möbel 7, 5 b.
— — Geräthe in Kammern 7, 7.
— — Stühle 7. 5 c.
— — Tisch 7, 5 c.; 7, 7; 8, 11.
— Natural-Einquartierung 5; 10, 19; 30, 10; 71, 20.
— — in einer Garnison 9, 18.
— — Gewährung 9.
— — s. Mannschaftsfam. 17, 59.
— — der Offiziere 30.
— — Vergütung 30.
— — unentgeltlich 61, 3.
— Quartiergeber verabreicht Verpflegung 40, 23.
— Trinkgeschirr 8, 10; 11, 28.
— Waschgeräth 8, 10.
— Wohnungsgelaß 6, 1; 20; 21.
— — Kammern, Beschaffenheit derselben 6, 4; 7, 6.
— — Kammern Geräthe 7, 7.
Einquartierungs-Deputation 14, 44.
— Geschäftsführung 14, 45.
— Umquartierung 16, 55.
Einquartierungswesen, Berathung 15, 49.
— Verwaltung 13; 14, 47.
Enceinten s. **Rayon.**
Entwässerung v. Grundstücken 48, 12.
Epilepsie der Invaliden 88, 27.
Erblindung s. auch **Invaliden, Offiziere.**
— Pension 83, 11; 84, 13.
— Zulage 84, 12; 87, 21.

Erdoberfläche, Veränderungen 43.
Ersatzmannschaften der Flotte 102, 13.
Ersatz-Truppentheile 98, 5.
Erwerbsunfähigkeit 82, 7; 83, 9; 86, 21; 87, 22; 88, 27; 91, 2 f. auch **Invaliden, Offiziere.**
Erziehungsgelder f. **Familien.**
Eskadron-Chef 10, 20; 11, 28; 15, 47; 31.
Eskadron-Reviere 15, 49.
Esplanaden 53, 24.
Eßgeräthe f. **Einquartierung.**
Etappenmagazine f. **Magazine.**
Expropriation 67, 12.
Fachwerk 47, 10.
— Gebäude 47, 10.
— Wände 52, 24 c.
Familien der Deserteure und Sträflinge 58, 11.
— der Gefangenen 59, 13.
— Getödteten u. Kranken 58, 12.
— der Mannschaften, Natural-Quartier 17, 59.
— d. Quartierberechtigten 6, 3.
— d. Landwehroffiziere 57, 3.
— d. Reserve u. Landwehrmannschaften, Unterstützung 56, 1 u. 2.
— **Frauen,** geschiedene 56, 2.
— — d. Landwehrmänner 56, 2.
— — d. Offiziere 17, 59.
— — Servis 17, 59.
— **Kinder,** d. Landwehrm. 56, 2.
— — Offiziere 92, 6; 95, 5.
— — Servis 17, 59.
— — Soldaten 94, 4.
— — uneheliche 56, 2.
— **Wittwen** 88, 28; 94, 3.
— — oberer Militairbeamten 91, 5.
— — v. Offizieren 91, 5; 95, 5.
Feld-Administrationsbehörde f. **Behörden.**
Feldequipage-Gegenstände 69, 15.
Feldarmee, Zugehörigkeit 95, 5. f. **Heer.**
Feldintendantur f. **Behörden.**
Feldkorpsintendant f. **Beamte.**
Feldmarschälle, Ansprüche 16, 52.
Feldproviantamt f. **Behörden.**
Feldwebel, invalide 80, 1.
— Pensionserhöhung 84, 15.
Festungen, Servisbetrag 16, 56.
— Umgebung 43, 1.
— Wasserverhältnisse 48, 12.
Festungs-Inspekteur 44. 3; 49, 13; 55, 29.
Feuerungsanlagen, massive 47, 10.
Feuerwerker, Pension 82, 6.
Fleisch 40, 23 f. auch **Einquartierung.**
— Landlieferung 62, 4.
Flotte 98, 3 u. 4; 101, 13 f. auch **Marine.**
— Ausrüstung 99, 6.
— Ersatz, Reserve, 102, 13.
— Uebungen 102, 13.
Fortifikationsbehörde f. **Behörden.**
Fortifikatorische Arbeiten 61, 3.
Fourage f. auch **Kriegsleistungen, Landlieferung, Proviant.**
— Behältnisse 10, 21.
— Lieferung 39, 1 u. 2 u. 3 u. 5.
— Pferde 66, 8.
— Transport 42, 82.
— Vergütung 42, 81.
— Verwaltung 65, 7 Anm.
Frauen f. **Familien.**

Freimonate, Servis 13, 40.
Freiwillige 100, 10.
— Dienstzeit 100, 11.
— Eintritt 100, 10.
— Offizierstellen 100, 11.
— Wahl d. Truppentheils 103, 17
— Seeleute 101, 13.
Friedenszustand 71, 22.
Frühstück s. **Einquartierung.**
Fundamente, massive 46, 9; 47, 10.
Fuß, Verlust 84, 13.
Futterungskosten 75, 5.
Ganzinvalide s. **Invaliden.**
Garnison-Chef, Pflichten 15, 48 u. 49; 16, 55.
— -Einrichtungen 10; 12, 33.
— -Repräsentant 15, 48.
— -Städte s. **Städte.**
— Veränderungen 9, 18; 30.
— -Verhältnisse 61, 3 Anm.
— -Verpflegung 41, 25.
Gartenhäuser 46, 9.
Gebäude s. auch **Bauanlagen, Bauwerke, Grundstücke.**
— Abschaffung 68, 12 Anm.
— einstöckige 52, 24 c.
— Gemeindebenutzung 10, 21; 67, 12; 70, 17.
— f. Kriegsbedarf 67, 12.
— Miethe 71, 19 Anm.
— Wirthschaftsgebäude 47, 10 u. 11.
— Wohngebäude 47, 10 u. 11.
— zerstörte 55, 30.
— zwischen Walllinien 52, 24.
Gemeinden 42, 164; 68, 13; 70, 17 s. auch **Kommunen, Kreis.**
— Fouragelieferung 39, 5; 42, 81 u. 82; 63, 5; 66, 8.
— Grundstückbenutzung 10, 21; 67, 12; 70, 17.
Gemeinden, Kriegsleistungen 69, 16.
— Stadtgemeinde 11, 23 u. 26.
Gemeindevertretung 59, 15.
General, kommandirender 75, 3 u. 4; 99, 8.
General-Gouverneur 16, 52.
General-Inspekteur d. Festungen 49, 14; 50, 18; 54, 26.
Generalkommando 48, 13.
Geräthe s. **Einquartierung.**
Geschäftszimmer 26.
Geschwister s. **Familie.**
Gespanne, unentgeltliche 61, 3.
Getränk s. **Einquartierung.**
Getreide-Lieferung 39, 1.
Gewölbebauten 47, 10.
Grabdenkmale 49, 17.
Gräben 48, 12.
Grabgewölbe 49. 17.
Grundstücke, s. auch **Gebäude.**
— Abschätzung 68, 12.
— Entwässerung 48, 12.
— Erhöhung 48, 12.
— Gemeindebenutzung 70, 17.
— f. Kriegsbedarf 67, 12.
— unbestellte 61, 3.
— zwischen Walllinien 52, 24.
Hafer, Landlieferung 62, 4.
— Ration 41, 77.
Halbinvalide, s. **Invalide.**
Hand, Verlust 84, 13.
Handelsschiffe, norddeutsche 101, 13.
Handwerksstätten 61, 3; 70, 19.
Handwerksstuben 10, 21.
Handwerkszeug, Vergütung 69, 15.
Hauptservicekasse, Rechnungs-Abschluß 13, 39.
Hauptmann I. Klasse, Pension 90, 1.
Hecken, lebendige 47, 9.

Heer 97, 2; 98, 3 u. 4.
Heizer auf Schiffen 101, 13.
Heizung s. **Einquartierung.**
Heu, Landlieferung 62, 4.
— Ration 41, 77.
Holz s. **Einquartierung.**
— Ankauf 16, 54.
— Vergütung 67, 11.
Holzbauwerke s. **Bauwerke.**
Holzbedachung s. **Dach.**
Holzhöfe 50, 19; 51, 19.
Hufbeschlag-Gegenstände 69, 15.
Hülfsservis s. **Servis.**
Ingenieurbehörde s. **Behörde.**
Invaliden 80, 1 s. auch **Pension.**
— Aufnahme in Invalidenhäuser 85, 16.
— -Beamte s. **Beamte.**
— epileptische 88, 27.
— erblindete 83, 11.
— Offiziere s. **Offiziere.**
— **Pension:**
— — Taxe 82, 6, 7 u. 8; 83, 9 u. 10; 84, 13 u. 14; 93, 1.
— — s. Wehrmänner 85, 18.
— — s. Soldaten nach Entlassung invalide geword. 86, 21.
— — s. Soldaten 2. Klasse 85, 19.
— Rangverhältnisse 87, 25.
— verstümmelte 83, 11; 85, 16.
— **Ganzinvalide** 80, 2; 81, 2; 85, 17; 87, 22.
— — Civilversorgung 81, 5.
— — Invalidenanstalt 81, 5.
— — Pension 81, 5; 82, 7; 83, 8 u. 9 u. 10; 86, 21.
— **Halbinvalide** 80, 2; 81, 3; 85, 17.
— — Civilversorgung 81, 4.
Invalidenanstalt 81, 5; 93, 2; 85, 16.
— Offiziere 91, 3.
Invalidenkompagnie 81, 5; 85, 16.
Kalkbrüche 50, 18.
Kalköfen 50, 18.
Kammern s. **Einquartierung.**
Kantonnement-Verpflegung 41, 25.
Kasernen 70, 19.
— bauliche Unterhaltung 12, 34.
— Einquartierung 11, 27 u. 29.
— Ueberlassung an Stadtgemeinden 11, 26.
— Utensilien 11, 28.
— Wirthschaften 11, 28.
Keller-Anlagen 47, 9.
— -Balken 47, 10.
Kinder s. **Familien.**
Kochanstalt 70, 19.
Kochgeräth s. **Einquartierung.**
Kommandantur 44, 3; 54, 28.
Kommission, Kunststraßen 49, 13.
— Landlieferung 64, 6 Anm.
Kommunalbehörde s. **Behörde.**
Kommune, Benutzung der Militairgebäude 10, 21.
— Servis-Zuschüsse 12, 35.
— Geldzuschuß 29.
— s. auch **Kreis, Gemeinde.**
Kommunikations-Dämme 48, 12.
Kompagnie-Chef 10, 20; 11, 28, 15, 47; 3.
Kompagnie-Quartier-Revier 8, 13.
Kompagnie-Reviere 15, 49.
Kontrole, militairische 102, 15.
Krankenpflege s. **Lazarethe.**
— Gegenstände, Vergütung 69, 15.
Kreis 68, 13 s. auch **Gemeinde, Kommune.**
— -Ausschuß 57, 7.

Kreis, Etappenmagazine 65, 7 Anm.
— =Kommunalbeiträge 58, 9.
— Landlieferung 64, 6 Anm.; 69, 16.
— =Landrath s. **Beamte.**
— Pferdegestellung 77, 11.
— Proviantlieferung 63, 4 Anm. u. 5.
— =Stände 77, 11.
— Unterstützungspflicht 57, 3, s. auch **Unterstützung.**
— Vergütungs=Anerkenntniß 72.
— =Vertretung 57, 7; 63, 5; 70, 18.
Krieg 98, 4; 102, 14.
Kriegs=Departement 17, 56.
Kriegsdienst s. **Dienst, Dienstpflicht, Dienstzeit.**
Kriegsflotte s. **Flotte, Marine.**
Kriegsleistungen s. auch **Landlieferungen.**
— Anfangstermin 60, 1 u. 2. Anm.; 73.
— Entschädigung 60, 2; 61, 3; 71, 21; 73.
— Umfang 60, 2.
— unentgeltliche 61, 3.
— Verpflichtung der Gemeinde 69, 16.
Kriegsministerium s. **Behörden.**
Kriegszustand 100, 8.
Kunststraße, Richtung 48, 13.
Lager 61, 3.
— verschanztes 53, 25 u. 26.
Lagerstellen s. **Einquartierung.**
Lagerstroh, Vergütung 67, 11.
Lähmung d. Gliedmaßen 84, 13.
Landlieferung 62, 4 s. auch **Kriegsleistung, Fourage, Proviant.**
— Anfangstermin 62, 4 Anm.
Landlieferung, Bedarf 62, 4 Anm.
— Brodmaterial 62, 4.
— d. Kreise 64, 6 Anm.; 69, 16 s. auch **Gemeinden, Kreise.**
— in Magazine 62, 4—6.
— Pferde 74.
— Vergütung 64, 6; 65, 6 Anm.
— Vertheilung 63, 6; 64, 6 Anm.
Landrath s. **Behörde.**
Landsturm 97, 2; 98, 3; 103, 16.
Landwehr 98, 3 u. 5 s. auch **Seewehr.**
— =Bataillonsbezirk 77, 11.
— Dienstdauer 99, 6.
— Einberufung 99, 8.
— Eintritt 99, 7.
— =Infanterie 98, 5.
— =Kavallerie 98, 5; 99, 7.
— =Offiziere s. **Offiziere.**
— Pferde s. **Pferde.**
— =Truppenkörper 98, 5.
— Uebungen 99, 7.
Landwehrmann, Familie 56, 2.
— d. jüngsten Jahrgangs 98, 5.
— Einberufung 98, 5.
— Invalidenpension 85, 18.
Lazareth, 10, 21; 70, 19.
— Anlage 61, 3.
— Bedürfnisse 11, 24.
— =Gehülfe 82, 6.
— Vergütungen 12, 33.
Lederzeug, Vergütung 69, 15.
Lehmgruben 50, 18.
Lehmstakwerk 46, 8; 52, 24 c.
Leistung s. **Kriegsleistungen.**
Licht s. **Einquartierung.**
Lieferungsunternehmer 42, 80
Luftziegeln 52, 24 c.
Luxus=Pferde s. **Pferde.**
Macht, bewaffnete 97, 1.
Magazine 64, 6 Anm; 70, 19.
— Anlage 61, 3.

Magazine, Depots 70, 19.
— Etappenmagazine 65, 7 Anm.
— Füllung 62, 4 Anm.
— Landlieferung 62, 4—6.
— Quittung 64, 6 Anm.
— Versorgung 62, 4.
— Verwaltung 42, 80; 64, 6 Anm.; 65, 7.
— Viktualienmagazine 65, 7 Anm.
Magistrat s. **Behörden.**
Mannschaften s. auch **Soldaten.**
— Ausmiethen 30.
— d. Marine 99, 6.
— Entlassung 99, 6.
— in Kasernen 70, 19.
— Naturaleinquartierung s. **Einquartierung.**
— Pension s. **Invaliden, Pension.**
— Servis s. **Servis.**
— Urlaub 99, 7; 102, 15.
Marine 88, 29; 91, 5; 92, 7; 97, 2; 101, 13 s. auch **Flotte.**
— Dienstpflichtige 102, 13.
— Dienstzeit 101, 13.
— -Reserve 102, 13.
— -Truppen 101, 13.
Markstein 44, 2.
Marschverpflegung s. **Verpflegung.**
Maschinisten 101, 13.
Massivbau s. **Bauanlagen.**
Mediatisirte Häuser 97, 1.
Menageanstalt 70, 19.
Möbel s. **Einquartierung.**
Miethe s. Gebäude 71, 19 Anm.
Militairbeamte s. **Beamte, Offiziere.**
Militairbehörde s. **Behörden.**
Militair-Effekten, Gelaß 17, 59.
Militair-Ehrenzeichen Pension 82, 7; 83, 8—10; 86, 21.
Militairgebäude, Benutzung d. Kommune 10, 22.
— Unterhaltung 10, 23.
Militairpflicht s. **Dienstpflicht.**
Militair-Vorspann s. **Vorspann.**
Ministerien s. **Behörden.**
Mittagsmahlzeit s. **Einquartierung.**
Mobile Truppen 61, 3 Anm.
Mobilmachung 60, 2 Anm.; 70, 19; 73; 74, 1; 75, 4; 98, 5; 99, 6.
Mobilmachungs-Pferde s. **Pferde.**
Mobiler Zustand der Armee 71, 22.
Montirungs-Kammer 10, 21.
Montirungsstücke, Aufbewahrung 17, 59.
Natural-Einquartierung s. **Einquartierung.**
Navigations-Schule 102, 13.
Oberfeuerwerker, invalide 80, 1.
— Pension 82, 6; 84, 15.
— Wittwen 94, 3.
Ober-Präsident s. **Beamte.**
Ofen, eiserner 46, 9; 51, 19 e.
Offiziere, Civilversorgung 91, 3.
— Deckoffiziere d. Seewehr 101, 13.
— Frauen s. **Familien.**
— Invaliden-Institute 91, 3.
— in Kasernen 70, 19.
— Kinder s. **Familien.**
— **Landwehroffiziere** 100, 11.
— — Uebungen 101, 11.
— Naturalquartier 30; 30, 10; 61, 3.
— Pension 90, 1; 91, 2 u. 3 s. auch **Invaliden, Pension.**
— -**Reserve** 100, 11 u. 12.
— **der Seewehr** 101, 13.

Offiziere.
— Servis 16, 53; 17, 57 u. 58; 30, 10.
— Unterkommen 9, 16.
— Vorspannbefreiung 36.
— Wittwen s. **Familien.**
Ordonnanz-Häuser 10, 21.
Pension s. **Invaliden, Offiziere, Militairbeamte, Verwundung.**
— — Ansprüche 87, 23.
— — -Erhöhung nach Maaßg. der Dienstjahre 84, 15.
Pferde, Abschätzung 76, 7 u. 8; 78, 2.
— Arbeitspferde 75, 3.
— Dienstpferde 36, 1 u. 2; 70, 19; 74, 1.
— Gestellung 74, 1 u. 2; 75, 5. 76, 10.
— Landlieferung 74.
— Landwehrpferde 36, 2 u. 3; 69, 14; 77, 11.
— Luxuspferde 33, 2; 35, 2 u. 3; 37; 75, 3.
— Mobilmachungspferde 66, 8; 68, 14; 69, 14.
— Pflicht zur Hergabe 75, 3.
— Provinzial-Kontingente 75, 3.
— Posthalterpferde 35, 1; 74, 2.
— Reitpferde, Gestellung 38.
— taugliche 75, 6.
— Taxe 76, 7; 78, 1.
— Transport 75, 5.
— Vergütung 68, 14; 75, 7.
— Vorspannbefreiung 33, 2; 35, 1; 36.
— Zahlung 76, 9.
Piscewände 46, 8.
Platz-Ingenieur 44, 3; 47, 11; 53, 24 e; 54, 28.
Polizei s. **Behörden.**
Proviant s. auch **Fourage, Kriegsleistungen, Landlieferung.**
— Behältnisse 10, 21.
— Beschaffung 63, 4 Anm.
— Vertheilung 63, 5.
Provinzial-Intendant s. **Beamte.**
Provinzial-Servискasse 13, 38.
Provinzial-Vertretung 63, 5; 70, 18.
Pulver-Behältnisse 10, 21.
Quartier s. **Einquartierung.**
— -Bedürfnisse s. **Einquartierung.**
— -Berechtigte 5, 1; 20 fg.
— Quartiergeber s. **Einquartierung.**
— Quartiergeld 9.
— Quartierrollen 14, 46.
— -Servis, Sätze 12, 32.
Rangverhältnisse, Invalidenansprüche 87, 25.
Ration auf Märschen 41, 77.
Rayonbezirk 43, 1 u. 2; 46, 8 u. 9; 47, 10 u. 11.
— von Außenwerken 51.
— von detachirten Bauten 52, 22 u. 23.
— Revision 54, 28; 55, 29.
Rayonlinien 43, 1 u. 2.
— Absteckung 44, 2.
— von detachirten Werken 51, 21.
Regierende Häuser 97, 1.
Regierungsbezirk 64, 6 Anm.
Regierungs-Militair-Deputation 11, 44.
Registratur, Gelaß dafür 17, 59.
Reitbahnen 10, 21.
Reitpferde s. **Pferde.**
Reitzeug-Stücke, Vergütung 69, 15.
Rekruten 100, 9.

Reserve 98, 5; 99, 6.
— Einberufung 99, 8.
— =Offiziere 100, 11 u. 12.
— =Verhältniß 99, 6.
Reservist, Familie 56, 2.
— Uebungen 99, 6.
Revers s. **Bau=Anlage.**
Roggen 63, 4 Anm.
Rohrbedachung s. **Dach.**
Sandgruben 50, 18.
Sattelzeug 38.
Schanzen v. Erde 51, 20.
Schanzzeug, Vergütung 69, 15.
Schieferbedachung 46, 9.
Schiffsbauplätze 51, 19 d.
Schiffsbauschule 102, 13.
Schiffshandwerker 101, 13.
Schlächterei 65, 7 Anm.
Schmiede 52. 24 e.
Schuppen 10, 21; 46, 9.
Seeartillerie 101, 13.
Seebataillon 101, 13.
Seeleute, aktive 101, 13.
— v. Beruf 101, 13.
— Dienstbefreiung 102, 13.
Seewehr 98, 3 u. 5, s. auch **Landwehr.**
— Bestand 102, 13;
— Dienstdauer 99, 7.
— Einberufung 98, 5; 99, 8; 102, 13.
— Eintritt 99, 7.
— =Offiziere 101, 13.
Sergeanten, Pension 82, 6.
— Wittwen 94, 3.
Servis s. auch **Einquartierung.**
— Begriff 28.
— Behörde s. **Behörden.**
— Betrag 12, 32 u. 36.
— Betrag d. Festungen 16, 56.
— =Deputation 14, 44 u. 45 u. 46. 16, 55.
— =Einrichtung. d. Städte 15, 50.
Servis, Frauen 17, 59.
— Hülfsservis 30, 10.
— f. Kinder 17, 59.
— f. Offiziere 17, 57 u. 58; 16, 53; 30, 10.
— =Societät 16, 50.
— Stall=Servis 12, 32.
— Streitfälle 15, 49.
— Ueberschüsse 13, 39.
— Uebertragungen 13, 39.
— unzureichender 12, 35.
— =Verordnete 14, 43.
— =Wesen, Berathung 15, 49.
— =Verwaltung 13; 14, 44 u. 47.
— Zahlung 13, 37; 62, 3 Anm.
— Zuschüsse 10, 19; 12, 35; 30, 10.
Soldat s. auch **Mannschaft.**
— Pension 82, 6; 86, 21.
— d. 2. Klasse, Invalidenansprüche 85, 19.
— Wittwen 94, 3.
Staatsbehörde s. **Behörden.**
Stadt, Befestigung 53, 25 u. 26; 54, 29.
— Gemeinde, 11, 23 u. 26 s. auch **Gemeinde.**
— mit Garnison 12, 33.
— Servissätze 12, 32 u. 36; 13, 37; 15, 50.
— Unterstützungspflicht 59, 15.
— Vorstädte 47, 11.
— Wiederaufbau 48, 11; 55, 30.
Städte=Ordnung, Bestimmungen 16, 51.
Stall 9, 14; 26.
— Erleuchtung 29.
— Gebäude 10, 21; 11, 31; 29; 70, 19.
— Servis s. **Servis.**
— Tarif 26.
— Utensilien 9, 14; 29.
Standquartiere 61, 3 Anm.

Stauwerke 48, 12.
Steinunterlage 46, 9.
Steinbrüche 50, 18.
Steuermanns-Examen 101, 13.
Stockwerke, Höhe derselben 47, 10.
Straßenrichtung 47, 11.
Stroh, Bedachung s. Dach.
— Landlieferung 62, 4.
— Ration 41, 77.
Stromkrümmungen, Regulirung 48, 12.
Stühle s. **Einquartierung.**
Tambours, Pension 82, 6.
Thürme, Kirch- und Glocken- 49, 16.
Tisch s. **Einquartierung.**
Torf s. **Einquartierung.**
Transport 33, 2; 61, 3; 67, 11.
Trinkgeschirr s. **Einquartierung.**
Uebungen, militairische 99, 6.
— Einberufung 99, 8.
— der Flotte 102, 13.
— der Landwehr 99, 7,
— der Offiziere 100, 11.
— der Seewehroffiziere 101, 13.
Uferbauten 48, 12.
Umquartierung 14, 47; 16, 55.
Unteroffizier, Quartier 7, 6; 8, 11.
— in Schreiberstellen, Pension 82, 6.
— Pensionserhöhung 84, 15.
— der Seewehr 101, 13.
— Servis 10, 19.
— Wittwen 94, 3.
Unter-Stabsoffizianten s. **Offiziere.**
Unterstützung, Anspruch 56, 2.
— Bedürftigkeit 57, 4.
— von Familien 56, 1; 57, 3; 58, 12.
Unterstützung, Geldmittel 58, 9.
— -Kommission 57, 6—8.
— Tarif 57, 5.
— -Verpflichtung 57, 3.
— Zahlung und Dauer 58, 10.
Urlaub 99, 7; 102, 15.
Utensilien für Kasernen 28.
— für Ställe 29.
Unverheirathete Soldaten 8, 12; 11, 30.
Verbandmittel 69, 15.
Vergütung 12; 68, 13; 69, 15.
— Anmeldung 71, 21.
— Anerkenntnisse 68, 13; 72.
— für Arbeiten und Lieferungen 67, 11.
— für Benutzung von Grundstücken 67, 12 Anm.
— für Kriegsleistungen 73.
— für Lazarethe ꝛc. 12, 33.
— Liquidation 68, 13 Anm.
— für Naturalquartier 30.
— für Pferde 68, 14; 75, 7.
— für Naturalverpflegung 66, 9.
— s. Vorspann 34, 5 u. 6; 61, 3; 67, 10.
Verheirathete Soldaten 8, 12; 11, 30.
Verheirathung 102, 15.
Verpflegung, Bemessung 40, 23.
— Entschädigung 66, 9.
— in Feindesland 63, 4 Anm.
— auf d. Marsch 40, 23 u. 25; 41, 30 u. 32 u. 33.
— mobiler Truppen 63, 4 Anm.
Versetzungen 9, 18.
Versorgungs-Ansprüche 86, 20.
Verstümmelung 84, 12 u. 13; 87, 21; 93, 1, s. auch **Verwundung.**
Verwandte d. Landwehrmanns 56, 2.
Verwundung 81, 3; 82, 7; 83,

8 u. 9; 84, 12; 85, 17 u. 19; 86, 20 u. 21; 93, 1, s. auch **Beschädigung, Verstümmelung.**
Vice-Feldwebel, Pension 82, 6.
Vice-Wachtmeister 82, 6.
Vorspann, Befreiung 33, 2; 35, 1; 36.
— im Kriege 34, 6.
— s. einzelne Personen 33. 1.
— Pferde 36, 38.
— s. Truppen 33, 2.
— Verpflichtung 34; 35, 5; 37.
— Vergütung 34, 5 u. 6; 61, 3; 67, 10.
Vorstädte s. **Städte.**
Wachen 10, 21; 11, 25; 12, 33; 61, 3; 70, 19.
Wächterhütten 51, 19 e.
Wachtmeister 80, 1; 82, 6; 84, 15.
Waisenhaus 95, 4.
Wände, Stärke 53, 24 e.
Walllinie, Grundstücke 52, 24.
Waschgeräth s. **Einquartierung.**
Wasserbauten 48, 12.
Wassermühle, Anlage 49, 14.
Wasserverhältnisse d. Festungen 48, 12.
Wegebau, Arbeiter 61, 3.
Wegweiser, unentgeltlich 61, 3.
Wehrpflicht s. auch **Dienst, Dienstzeit, Dienstpflicht.**
Windmühlen, hölzerne 49, 15.
Wirthschaftsgebäude s. **Gebäude.**
Wittwen s. **Familien.**
Wohngebäude s. **Gebäude.**
Wohnung s. auch **Einquartierung.**
— Dienstwohnung 16, 54.
— — bauliche Unterhaltung 28.
— — Tarif 20, 21.
Zäune 47, 9.
Zaumzeug 38.
Ziegelbedachung s. **Dach.**
Ziegeleien 50, 18.
Zimmerplätze 51, 19 d.
Zinkbedachung s. **Dach.**
Zugviehstand, Berechnung 33, 2.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstr. 30.

Militairgesetze

eingeführt durch Verordnung vom 7. November 1867

und

Gesetz,

betreffend

die Verpflichtung zum Kriegsdienste,

vom 9. November 1867.

Mit den Preußischen Ministerial-Instruktionen

und

einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.
Greg. Frd. Otto Müller's Verlag.
1867.

Inhalt.

Seite

I. Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze 1

1. Regulativ, allgemeines, über das Servis- und Einquartierungs-Wesen 5

1. Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen . 5
2. Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes 9
3. Garnison-Einrichtungen 10
4. Quartier- und Stall-Servis, andere Vergütungen . . 12
5. Mittel zur Bestreitung der Ausgaben 12
6. Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens 13
7. Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung 14

Nachweisung des Wohnungs-Gelasses 19

Nachweisung der Kasernen-, Stall-Utensilien 28

1. a. Gesetz über Einrichtung des Abgaben-Wesens §. 10. 30

1. b. Kabinetsorder, betreffend Vergütung für Naturalquartier an versetzte Offiziere 30

1. c. Kabinetsorder, betreffend Modifikation des §. 20. des Servis-Regulativs 31

1. d. Erlaß vom 7. Mai 1867, betreffend einschläfrige Lagerstellen 32

2. Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns 33

2. a. Regulativ wegen Verpflichtung zur Vorspannleistung 34

2. b. Kabinetsorder, betreffend Vorspannleistung der Offizierpferde 36

2. c. Kabinetsorder, betreffend Vorspannleistung der Luxuspferde 37

2. d. Kabinetsordre, betreffend Gestellung von Reitpferden 38

3. Edikt über die Aufhebung der National-Fourage- und Brod-Lieferung 39

3. a. Reglement über Naturalverpflegung der Truppen im Frieden 40

4. Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen ꝛc. innerhalb der Umgebungen der Festungen 43
1. Allgemeine Bestimmungen 43
2. Bestimmungen für die einzelnen Rayonbezirke . . . 49
3. Bestimmungen für den Rayonbezirk von Außenwerken . 51
4. Bestimmungen für die zwischen Festungswerken und Wall-linien belegenen Grundstücke 52
5. Rayonbestimmungen für die verschanzten Lager- und Städtebefestigungen 53
6. Schlußbestimmungen 54

5. Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften 56

6. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung 60
6. a. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Landlieferung von Pferden 74
6. b. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung unter 6. a. 78

7. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden (Mannschaften) sowie die Unterstützung der Wittwen im Kriege Gebliebener 80
1. Soldaten, welche unmittelbar aus dem Dienste als Invaliden entlassen werden 80
2. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung Ganzinvalide werden, oder als Invaliden aus dem Dienst geschieden, später Ansprüche auf Pension einer höheren Klasse erheben 86
3. Allgemeine Bestimmungen 87

8. Gesetz, betreffend 1) Pensions-Erhöhung invalider, verstümmelter oder erblindeter Offiziere und oberer Militair-Beamte; 2) Unterstützung der Wittwen und Kinder im Kriege gebliebener Offiziere ꝛc. . 90

9. Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze unter 7 und 8 93

II. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste 97

Alphabetisches Register 104

I.

Gesetze und Vorschriften

durch Verordnung vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiet eingeführt.

Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete.

Vom 7. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 10. S. 125.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 61.*) der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

*) **Artikel 61.** Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preuß. Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

§. 1.

Die nachstehend genannten Preußischen Militairgesetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung sind, hiermit eingeführt:

1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Nov. Corp. Const.

March. S. 949), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich:

a) dem §. 10. zu a. und b. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Preußische Gesetz-Samml. S. 134),

b) der Kabinetsorder vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere (Preußische Gesetz-Samml. S. 185),

c) der Kabinetsorder vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Preußische Gesetz-Samml. S. 147),

d) dem in der Beilage A. abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857 (cf. sub 1.d. S. 31);

2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810 (Preußische Gesetz-Samml. S. 77), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:

a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816 (Preußische Gesetz-Samml. S. 201),

b) der Kabinetsorder vom 5. Jan. 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preußische Gesetz-Samml. S. 32),

c) der Kabinetsorder vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde (Preußische Gesetz-Samml. S. 170),

d) der Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (Preußische Gesetz-Samml. S. 147);

3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810 (Preußische Gesetz-Samml. S. 78), nebst den in der Beilage B. (cf. sub 3. a. S. 40) abgedruckten §§. 23., 24., 25., 30., 32., 33., 77., 80., 81.,

82. und 164. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858;

4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. Sept. 1828 (Preußische Gesetz-Samml. S. 120);

5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 (Preußische Gesetz-Samml. S. 70);

6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Preußische Gesetz-Samml. S. 362), nebst

a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Preußische Gesetz-Samml. S. 56) und

b) dem Gesetze vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Febr. 1834 (Preußische Gesetz-Samml. S. 609);

7) das Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetz-Samml. S. 777);

8) das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten, 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866 (Preußische Gesetz-Samml. S. 647);

9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867 (Preußische Gesetz-Samml. S. 217).

§. 2.

Soweit zur Ausführung der im §. 1. erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

1. Allgemeines Regulativ

über das

Servis- und Einquartierungs-Wesen.

Vom 17. März 1810.

(Nov. Corp. Const. March. S. 949.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungs-Wesens stattfindenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I.

Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1. In der Anlage A. ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Personen, den Unter-Stabsoffizianten und den zum Gefolge der Armee

---

Anmerkung. Dem Vernehmen nach ist an Stelle dieses alten Regulativs ein neues ausgearbeitet worden, welches dem nächsten Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden soll. In demselben werden auch die beigefügten, sowie die fehlenden, schon jetzt veralteten Anlagen und Nachweisungen A. und D. umgearbeitet. — Nach Publikation dieses neuen Regulativs wird dasselbe in dieser Sammlung erscheinen.

gehörenden Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.

2. Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkürliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3. Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht.
(Beilage A. Abschnitt I. und II. Nr. 1. bis 11. incl.)

4. Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein; auch, soweit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergl. mehr, sind unstatthaft.

5. Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in dem Maße, daß für die 6 Winter-Monate vom Oktober bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird Hartholz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles Uebrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderem Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze, geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen stattfindet, monatlich mit $^1/_6$ geschehen, und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Stabsoffiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4,

eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feld-Quartier in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stuben-Geräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei dem unter dem 1. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureau-Gelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat. In Ansehung der Bedienten-Stuben finden die Bestimmungen zu 7. Anwendung.

6. Den Unteroffizieren und den denselben im Range gleich- und nachstehenden anderen wirklichen Militair-Personen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

7. An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Anhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Per-

sonenzahl. Diese müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestell nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bett liegen.

Cfr. den Erlaß vom 7. Mai 1857, sub 1. d. S. 31.

8. Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt.

Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9. Der Cavallerist bedarf im Winter bei der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10. Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trink-Geschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu, so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11. Im Vorstehenden (§§. 6. bis 10.) ist zunächst der Anspruch der Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren und allen denjelben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein.

Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12. Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13. Für jede Compagnie oder Escadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14. Den Cavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß

Stallung angewiesen werden. Die in dieser auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer,
1 Futterschwinge,
1 Schaufel,
1 Handlaterne,
1 Halfterkette für jedes Pferd,
1 Mistgabel,
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger.

Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15. Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16. Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum Regimentsschreiber, mit Einschluß desselben, die Unter-Stabsoffizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17. Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend sein, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartier-Bedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit den einzelnen Berechtigten wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

Cfr. Gesetz vom 30. Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabenwesens, §. 10. sub 1. a. S. 30.

18. Bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

Cfr. Kabinetsorder vom 21. Aug. 1821, sub 1. b. S. 30.

19. Vom Unteroffizier abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen wegen Servis-Zuschüsse abschließen.

20. Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6. bis 14. Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Kompagnie- oder Escadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

Cfr. Kabinetsorder vom 18. Juli 1834, sub 1. c. S. 31.

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

Zu Nr. 21—31. cfr. Gesetz vom 30. Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabenwesens §. 10. sub 1. a. S. 30.

21. Hierher gehören:

a) Lazarethe,
b) Wachen nebst Arrest-Stuben,
c) offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen,
d) Pulver-Behältnisse,
e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
f) Militair-Handwerks-Stuben,
g) Montirungs-Kammer,
h) Proviant- und Fourage-Behältnisse,
i) Stallgebäude,
k) besondere Ordonnanz-Häuser in den großen, Ordonnanz-Stuben in den mittleren und kleinen Städten.

22. Die in den bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien werden der Commune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlassen.

23. Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, sowie auch

den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Komplettirung hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24. Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnison-Städten besorgt werden.

Die Anlage B.*) giebt eine möglichst vollständige und specielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

25. Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C.*) angefügte Aufsatz rücksichtlich der Wachen.

26. Den Stadt-Gemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien unentgeldlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, sowie die nöthigen Einrichtungen übernehmen und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27. Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des I. Abschnitts.

28. Bei den Kasernen-Wirthschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlassen.

29. Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet.

30. Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31. Die zu 29. erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

---

*) Die Anlagen B. und C. werden umgearbeitet, da sie den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Vgl. Anm. S. 5.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Serviſes, auch anderer Vergütungen.

32. Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holz-Preiſen in einem richtigen Verhältniß ſteht, ſo ſollen die in der Anlage A. (§. 1.) mit Unterſcheidung der Infanterie und Kavallerie für

a) große
b) mittlere und kleine } Städte

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September incl. wird 1/4 des angenommenen Servis-Betrages einbehalten, und dieſes iſt, damit die Heizungskoſten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate Oktober bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

33. Die Vergütungen, welche den Garniſon-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garniſon-Einrichtungen gewährt werden, ſind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1., 24. und 25.) angegeben.

34. Auf die bauliche Unterhaltung der Kaſernen und die Befriedigung aller Bedürfniſſe in denſelben wird der Servis gerechnet.

35. Sollten die beſtimmten Sätze des Serviſes und der andern Vergütungen für einzelne Garniſon-Städte nicht zureichend ſein, ſo haben die Kommunen derſelben die erforderlichen Zuſchüſſe in ſich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Feſtſetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geſchehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Beſtreitung der Ausgaben.

Zu Nr. 36—40. cfr. Geſetz vom 30. Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabenweſens und Geſetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Erhebung der Gebäudeſteuer.

36. Nach den im Vorſtehenden enthaltenen Feſtſetzungen ſoll der Geldbedarf ſofort ausgemittelt und auf ſämmtliche Provinzen nach Maßgabe des im Jahre 1805—1806 aufgebrachten Servis-Betrages repartirt werden. Ebenſo geſchieht die Ver-

theilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabe-Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müssen.

37. Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden.

38. Von den Städten wird der ausgeschriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten praenumerando an die Provinzial-Servis-Kassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39. Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Kasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40. Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben, so werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

41. Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürgerdeputation angeordnet.

42. Diese soll bestehen:

a) in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,

b) in mittleren und kleinen Städten aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43. Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirks-Vorsteher oder besondere Servis-Verordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servis-Verordneten ist ebenso zu verfahren, wie bei den Bezirks-Vorstehern.

44. Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45. Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46. In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Kasse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

47. Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens, und am wenigsten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Ver-

tauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48. Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein- für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammenkommen.

49. Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadron-Reviere betreffen;

b) alle Beschwerde-Sachen zwischen Militair-Personen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind, so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizei-Behörde am Orte ist, an diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Kriegs-Departements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des Ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50. Die besonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher

isolirt waren, in die allgemeine Servis-Societät sämmtlicher Städte.

51. Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung, als der Servis-Abgabe berücksichtigt, vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52. Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, sowie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Servis-Einkünften.

53. Kommandirte Offiziere und andere Militair-Personen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Kommando befinden, Natural-Quartier, jedoch bei 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen, gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Kasse.

54. Wenn einzelne Militair-Personen Dienstwohnung erhalten, so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartier-Bedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55. Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnisonstädten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, stattfinden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56. Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und

der andern Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 3. Division des allgemeinen Kriegs-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57. Die auf halbem Sold stehenden Offiziere und Unter-Stabsoffizianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Natural-Quartier, sondern nur, insofern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58. In Ansehung derjenigen Offiziere, welche ohne feste Dienstanstellung ganzes Tractament beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57. wegen des Natural-Quartiers enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59. Bei Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruch eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Stabs-Kapitain und Stabs-Rittmeister abwärts, den Unter-Stabsoffizianten und allen wirklichen Militair-Personen bis zum Regimentsschreiber, mit Einschluß desselben, die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militair-Personen behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis. Außerdem ist in den Garnisonstädten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungsstücke, Registraturen und anderer Effecten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweisen und nach Maßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militair-Personen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

Cfr. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, sub 6. S. 60.

60. Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Offizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens ausgeschiedenen Magistrats-Personen bestimmten Grundsätze in Anwendung, und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-Kasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1. April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem allgemeinen Kriegs-Departement, das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17. März 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

A.

Nachweisung

des

den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unter-Stabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses,

ingleichen

der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartierbedürfnisse, sowie auch für Garnisoneinrichtungen.

Anmerkung. Zu den Städten I. Klasse gehören die von 10,000 Civileinwohner-Seelen und darüber.

Laufende №	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.
	A. Active Militairs.
1.	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegs-Minister, kommandirender General . . . . .
2.	General-Lieutenant als **General-Inspekteur** der Artillerie oder der Festungen. (Als General der Infanterie bezieht der General-Inspekteur die Kompetenz ad 1.) . . . . .
3.	**General-Lieutenant.** Kommandeur der Garde-Infanterie oder Kavallerie, Divisions-Kommandeur, General-Lieutenant als Festungs-Kommandant . . . . .
4.	**General-Major.** Brigade-Kommandeur, Remonte-Inspekteur, Kommandant einer Festung, Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur, } diese beziehen jedoch, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang und die Zulage als Divisions-Kommandeur erhalten, den General-Lieutenants-Servis ad 3, Inspekteur der Artillerie-Werkstätten . . . . .
5.	**Oberst.** Regiments-Kommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Direktor der Allgemeinen Kriegs-Schule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule . . . . .
6.	**Major.** Aggregirter Oberst bei einem Regiment, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung

Wohnungs- und sonstiger Belaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.				Dafür wird an Vergütung und Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten I. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.												bei Garnison-Städten II. Klasse,												Bemerkungen.
Stuben	Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Holzgelaß	Pferde-Stallung	Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat							
						thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.			
6	2	1	—		Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum, Stallung muß in jedem Falle, mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.	288	—	—	30	—	—	18	—	—	216	—	—	22	15	—	13	15							Empfangen außerdem den Stallservis nach Pos. 23 auf so viel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.
6	2	1	—			264	—	—	27	15	—	16	15	—	198	—	—	20	18	9	12	11	3							Desgl.
5	1	1	—			240	—	—	25	—	—	15	—	—	180	—	—	18	22	6	11	7	6							Desgl.
4	1	1	—			156	—	—	16	7	6	9	22	6	117	—	—	12	5	8	7	9	4							Desgl.
3	1	1	—			144	—	—	15	—	—	9	—	—	108	—	—	11	7	6	6	22	6							Desgl.
2	1	1	—			96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—							Desgl.

Laufende №	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.
7.	**Hauptmann** oder **Rittmeister.** Kompagnie oder Schwadronschef, Platzmajor, Präses einer Gewehrfabrik oder Gewehr-Revisionskommission, Direktor einer Pulverfabrik . . . . .
8.	**Lieutenant.** Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Ingenieurgeograph im großen Generalstabe . . . . .
9.	**Etatsmäßiger Feldwebel.** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister bei den Handwerkskompagnien Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, Registratoren bei den General kommando's und den Generalinspektionen der Artillerie und Ingenieure, Schreiber bei den General-, Divisions- und Brigadekommando's, bei den Generalinspektionen der Artillerie und der Festungen, bei den Kommando's der Gardeinfanterie und Kavallerie, bei den Artillerie- und Ingenieurinspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Inspektion der Artilleriewerkstätten und der Remonte-Inspektion; Wallmeister, Zeugfeldwebel bei den Artilleriedepots, Oberroßärzte und Roßärzte . . . . .
10.	**Etatsmäßiger Portepeefähnrich.** Vice-Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, die Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionierinspektionen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen . . . . .
11.	**Unteroffiziere.** Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, überzählige Feldwebel, Wachtmeister und Portepeefähnriche, Sergeanten, Oberjäger, Regimentstambours, Stabshornisten der Jäger und Schützen, die Stabshautboisten, Stabstrompeter, Kurschmiede, Zeugsergeanten bei den Artilleriedepots, Lazarethgehülfen bei der zweiten Kapitulation . . . . .
12.	**Hautboisten.** Trompeter, Bataillonstambours und Bataillonshornisten, Hornisten bei den Gardejägern und Schützen . . . . .

ohnungs- und sonstiger Klaß, der in Fällen der ntural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür wird an Vergütung und Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten I. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.						bei Garnison-Städten II. Klasse.						Bemerkungen.
Stuben	Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Holzgelaß	Pferde-Stallung	Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			
						thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
2	1	1	—			96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15		Empfangen außerdem den Stallservis nach Pos. 23 auf so viel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.
1	—	—	1			60	—	—	6	7	6	3	22	6	45	—	—	4	20	8	2	24	4	Desgl.
1	—	—	—			36	—	—	3	22	6	2	7	6	27	—	—	2	24	5	1	20	7	
1	—	—	—			24	—	—	2	15	—	1	15	—	18	—	—	1	26	3	1	3	9	
-	—	—	—			16	—	—	1	20	—	1	—	—	12	—	—	1	7	6	—	22	6	
-	—	—	—			12	—	—	1	7	6	—	22	6	9	—	—	—	28	2	—	16	10	

Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum, Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.

Laufende №	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.
13.	**Gemeine.** Gefreite und Spielleute . . . . .
14.	**Inhaber des eisernen Kreuzes** bei den Invalidenhäusern und Invalidenkompagnien . . . . .
	B. Militair-Beamte ꝛc.
15.	**Generalintendant.** General-Stabsarzt der Armee, Feldprobst . . . . .
16.	**Intendant eines Armeekorps.** Korpsarzt . . . . .
17.	**Korps-Auditeure.** Militair-Oberprediger . . . . .
18.	**Intendanturrath.** Etatsmäßiger Intendanturassessor, Regimentsarzt, ein Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeur und der Rendant eines Traindepots .
19.	**Divisions- und Garnisonprediger.** Militair-Gerichtsaktuarius . . . . .
20.	**Intendantursekretair oder Registrator.** Bataillons- und Garnisonarzt, Assistenzärzte, Kontroleur eines Traindepots, Gießdirektor bei einer Geschützgießerei, Stallmeister bei der Militair-Reitschule, Zahlmeister bei den Truppen, Fortifikationssekretaire . .
21.	**Unterärzte.** Militairpharmazeuten, Militairküster . . . . .
22.	**Büchsenmacher und Sattler** . . . . .

Wohnungs- und sonstiger Belaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.					Dafür wird an Vergütung und Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten I. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.								bei Garnison-Städten II. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.								Bemerkungen.
Stuben	Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Holzgelaß	Pferde-Stallung	Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Betrag des Servises			Dafür werden gezahlt pro Winter-Monat			Dafür werden gezahlt pro Sommer-Monat			
						thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
1	—	—	—	—		6	—	—	—	18	9	—	11	3	4	15	—	—	14	1	—	8	5	
1	—	—	—	—		16	—	—	1	20	—	1	—	—	12	—	—	1	7	6	—	22	6	
3	1	1	—			144	—	—	15	—	—	9	—	—	108	—	—	11	7	6	6	22	6	Empfangen außerdem den Stallservis nach Pos. 23 auf so viel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.
2	1	1	—			96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—	
2	1	1	—			96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—	
2	1	1	—			96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—	Desgl.
1	—	—	1			84	—	—	8	22	6	5	7	6	63	—	—	6	16	11	3	28	1	
1	—	—	1			60	—	—	6	7	6	3	22	6	45	—	—	4	20	8	2	24	4	
1	—	—	—			36	—	—	3	22	6	2	7	6	27	—	—	2	24	5	1	20	7	
—	—	—	—			16	—	—	1	20	—	1	—	—	12	—	—	1	7	6	—	22	6	

Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum Stallung muß in jedem Falle, mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.

Laufende №	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.
	C. Stallung.
23.	Für 1 Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . .
24.	Für 1 Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer und andere Räumlichkeiten.
25.	Für ein Geschäftszimmer der Artillerieoffiziere der Plätze, wenn sie Hauptleute erster Klasse sind, der sämmtlichen Platzingenieure, Korpsauditeure, Militair-Oberprediger, Divisions- und Garnisonprediger . . . . .
26.	Für eine **Militairhandwerksstube** mit Utensilien einschließlich für Heizung . .
27.	Für eine **Montirungskammer** nebst den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen ꝛc. der Montirungsstücke . . . . .
28.	Für einen **bedeckten Raum zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge** und zwar für jedes Fahrzeug . . . . .
29.	Für ein **Pulverbehältniß** mit Pulverkasten . . . . .
30.	Für eine **offene Reitbahn** . . . . .
31.	Für eine einzelne **Wacht- oder Arreststube** . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale (nicht Zellen) . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür wird an Vergütung nnd Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten I. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.																		Bemerkungen.
						Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			
Stuben	Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Holzgelaß	Pferde-Stallung	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
—	—	—	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum Stallung muß in jedem Falle, mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.		6	—	—	—	15	—	—	15	—	4	15	—	—	11	3	—	11	3	
—	—	—	—			4	—	—	—	10	—	—	10	—	3	—	—	—	7	6	—	7	6	
—	—	—	—			36	—	—	3	22	6	2	7	6	36	—	—	3	22	6	2	7	6	
—	—	—	—			36	—	—	4	15	—	1	15	—	36	—	—	4	15	—	1	15	—	Hierin liegt die Vergütung für das Feuerungsmaterial.
—	—	—	—			12	—	—	1	—	—	1	—	—	12	—	—	1	—	—	1	—	—	
—	—	—				4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	
—	—	—	—			10	—	—	—	25	—	—	25	—	10	—	—	—	25	—	—	25	—	
—	—	—	—			6	—	—	—	15	—	—	15	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—	
—	—	—	—			18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	
—	—	—	—			30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	
—	—	—	—			48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	
—	—	—	—			66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	

Allgemeine Bemerkungen.

1) Diejenigen Offiziere, welche in diesem Tarife nach ihren Funktionen nicht besonders bezeichnet sind, erhalten den Servis nach Maaßgabe ihrer Charge.
2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird zur baulichen Unterhaltung derselben dem Empfänger von der für ihn ausgeworfenen Servis-Kompetenz die Hälfte des jährlichen Betrages zu gleichen monatlichen Raten, und für den Fall, daß auch die Stallung in natura gewährt wird, der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.
3) Der Servis ist die Vergütung:
   a) für Wohnung,
   b) für Mobilien und
   c) für Feuerungs-Material,

   und zwar wird ad a. die Hälfte, ad b. und c. je ein Viertel der ganzen Personal-Servis-Kompetenz berechnet.

* * *

D.

Nachweisung

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, sowie auch auf den Korridors.

Bei jedem Brunnen eine große Wasserkuffe mit eisernen Bändern.

Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.

In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen, 2—4 lederne Feuereimer.

Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird.

2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der untersten Etage.

Ferner auf 8 Kameradschaften:

1 Axt,
1 Säge mit Gestell,
1 Sägeblock,
1 Wasserfaß,
1 Wasch- oder Zeugleine,
1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

Auf 10 Pferde 1 Eimer, mit Eisen beschlagen,
= 10 = 1 Futterschwinge,
= 10 = 1 Bahre,
= 10 = 1 Schaufel,
= 15 = 1 Mistkarren,
= 5 = 1 Besen,
= 130 = 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
= 130 = 4 große Futterkasten mit Vorhängeschlössern,
= 130 = 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
= 130 = 130 Stück Halfter-Ketten,
2 Stück Heugabeln,
8 Stück Mistgabeln,
1 Stallleiter,
2 große Häckselladen mit starken Schneidemessern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, sowie die Stallerleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann die Kommune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison sich einigen.

An Stalleinrichtungen sind erforderlich:

2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht.

2 Ständer zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen.

Ein abgesonderter Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

1. a. Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens.

Vom 30. Mai 1820.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1820. S. 137.)

§. 10.

Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis.

---

1. b. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August 1821,

betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1821. S. 185.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 10. d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 mit denen des §. 10. des Steuergesetzes vom 30. Mai v. J. gegen einander auszugleichen, die letzteren dahin deklariren: daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnisonorten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf vierzehn Tage Naturalquartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkommunen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militairfonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Berlin, den 21. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

1. c. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1834,

betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810.

(Preuß. Gesetz-Samml. 1834. S. 147.)

Nach Ihrem Antrage vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämmtlichen Garnisonstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und den Orts-Servis-Behörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20. des Servisregulativs vom 17. März 1810 erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschriften in Nr. 20. des Servisregulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6. bis 14. genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7., in Beziehung auf die Betten, modifizirt. Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

Teplitz, den 28. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Kriegs und des Innern und der Polizei.

---

1. d. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1857.

(Bundesgesetzblatt von 1867. S. 127.)

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März

1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Gesetz

über das

Postwesen, Reglement

Abschnitt I. und II.

Postverträge

mit den Süddeutschen Staaten, Oesterreich, Luxemburg und Nordamerika.

Posttaxgesetz

und

Reglementarische Tarifbestimmungen.

Mit einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.
Verlag von Otto Müller.
1868.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. **Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.**

Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen 1

Von der Garantie 3

Besondere Vorrechte der Posten 6

Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen 8

Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen . 11

Allgemeine Bestimmungen 14

II. **Reglement zum Gesetze über das Postwesen.**

Erster Abschnitt: Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien 17

Zweiter Abschnitt: Von der Estafetten-Beförderung 52

III. **Postverträge mit den süddeutschen Staaten, Oesterreich, Luxemburg** 56

IV. **Postvertrag mit Nordamerika** 61

V. **Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes** 65

VI. **Tarifbestimmungen**, reglementarische 70

Alphabetisches Sachregister 75

I.

Gesetz

über

das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Vom 2. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 8. S. 61.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.

§. 1.

Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 3.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 4.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 5.

Hinsichts der Eisenbahnunternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Post-

zwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Bei neu zu konzessionirenden Eisenbahnunternehmungen wird das Bundes-Präsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände:

1) der Geldsendungen,
2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,
3) der Briefe mit deklarirtem Werthe,

und für den Verlust

4) der reglementsmäßig eingelieferten rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nie-

mals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewichte von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6. Nr. 4.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von Vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8. u. 9. und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten

Ersatz.

Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung Seitens der Postverwaltung statt.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8., 9., 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, so wie die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Kuriere, Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Kuriere, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern bestraft.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Kurieren, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen.

§. 27.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1. erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Konzession abweicht;
2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2. 3.) befördert.

Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28.

Wird das in §. 1. ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27. verwirkt.

§. 29.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 27. 28.) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27. und 28. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen des §. 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt;
2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpackt, welche bestimmungsmäßig unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
4) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 30.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, bestraft.

§. 33.

In den §. 30. unter Nr. 2. bis 4. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 32. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem §. 27. unter Nr. 2. und §. 30. unter Nr. 1. bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu Zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens Einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36.

Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37.

Post- oder Porto-Uebertretungen (§§. 27. bis 32.) verjähren in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 39.

Die in den §§. 27. bis 32. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

§. 40.

Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen, beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42.

Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 44.

In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 45.

Findet die Ober-Postdirektion, beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 46.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die oberste Postbehörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen

Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 50.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Portodefraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, so wie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen;
3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Postanweisungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktageboten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen;
4) die Estafetten-Beförderung zu ordnen;
5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist;
   auch
6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Reglement*

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Vom 11. Dezember 1867.

(Königl. Preuß. Staatsanzeiger von 1868. Nr. 2.)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

1) Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

2) Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

Adresse.

1) Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

2) Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

1) Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer

* Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15. und 17.

2) Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

1) Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

2) Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

1) Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

2) Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

1) Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

2) Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

1) Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

2) Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

3) Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

4) Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Deklaration.

1) Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

2) Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

3) Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und

Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

4) In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

5) Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

1) Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

2) Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

3) Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

4) Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise

in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

5) Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

6) Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

7) Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

8) Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

9) In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

10) Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

11) Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in

Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

12) Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

13) Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

1) Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14. und 15.

2) Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

3) Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

4) Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

5) Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11. Abs. 1.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

1) Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nachstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

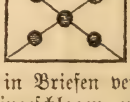

2) Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes

so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

3) Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

4) Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

5) Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

6) Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

7) Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

8) Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

9) Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

1) Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden

ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

2) Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

3) Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

1) Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

2) Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

3) Die im §. 12. Abs. 2. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

4) Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

5) Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

6) Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

1) Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

2) Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

3) Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

4) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

5) Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

6) Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

7) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Aus-

nahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

8) Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

9) Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

10) Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. 7. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

11) Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

12) Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

13) Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuster).

1) Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe wer-

den nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

2) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

3) Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

4) So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

5) Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen eine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

6) Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14. entsprechen.

7) Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Rekommandirte Sendungen.

1) Briefe, Druckſachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgeſandt werden ſollen, müſſen von dem Abſender mit einer dieſes Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) verſehen werden.

2) Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

3) Wünſcht der Abſender eines rekommandirten Briefes u. ſ. w. eine von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein, Retour-Recepiſſe) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückſchein“ („Retour-Recepiſſe“) auf der Adreſſe ausgedrückt ſein, und der Abſender ſich namhaft machen.

§. 17.

Poſt-Anweiſungen.

1) Die Poſtverwaltung übernimmt es, die Verſendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von ſieben und achtzig und einem halben Gulden einſchließlich im Wege der Poſt-Anweiſung zu bewirken.

2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Abſender bei der Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adreſſaten durch die Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte.

3) Zu den Poſt-Anweiſungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Poſt-Anſtalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Poſt-Anweiſung nicht vereinigt ſein.

4) Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſt-Anweiſung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ſtattfinden. Die Thaler- oder Guldenſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

5) Der der Poſt-Anweiſung angefügte Koupon kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

6) Die Gebühr iſt vom Abſender im Voraus zu entrichten, möglichſt durch Verwendung von Poſtfreimarken.

7) Ueber die Poſt-Anweiſung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsſchein ertheilt. Die Poſtverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demſelben Umfange wie für Geldſendungen.

8) Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Poſtanweiſungs-Verkehr keine Anwendung.

9) Poſt-Anweiſungen mit dem Vermerke „poste restante“,

so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

10) Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, so wie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

11) Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

12) Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

13) Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

14) Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

15) In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

16) Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines von Absender auszufertigenden

Duplikats der fraglichen Postanweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

1) Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

2) Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

3) Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

4) Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

1) Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

2) Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder $87\frac{1}{2}$ Gulden zulässig.

3) Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von ....." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

4) Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; insofern bei einzelnen Postanstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

5) Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

6) Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

7) Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37. in Anwendung.

8) Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus,

welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

9) Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

10) Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

11) Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

1) Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

2) Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreßbestellung im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder $87\frac{1}{2}$ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte

von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

3) Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder $78^1/_2$ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

4) Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet.

5) Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

1) Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

2) Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sen-

dung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

3) Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

1) Die Einlieferung der Briefe, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

2) Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39. Abs. 6.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Konducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

1) Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

A. Dienststunden.

2) Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

a. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
b. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
c. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

3) An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die

Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

4) Die Ober-Postdirektionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt;

a. bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter a, b und c genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

b. in Ansehung solcher Postexpeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;

c. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

5) In so fern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

6) Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

B. Schlußzeit.

7) Die Schlußzeit tritt ein:

a. für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Postexpeditionen tritt für die bezeich-

neten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

b. für rekommandirte Sendungen und für Postanweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

c. für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

8) Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

9) Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

10) Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

11) Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

12) Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

1) Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

2) Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

1) In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Spedition sweg und Ablieferungs-Postanstalt.

1) Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

1) Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

2) Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

3) Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

4) Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

5) Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

6) Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

7) Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

8) Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

1) Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

2) Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

1) Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

2) Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

3) Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

4) Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

5) Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufge-

nommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

6) Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14. und 15.) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

1) Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

a. auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
b. auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
c. auf Post-Anweisungen,
d. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
e. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

2) So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

3) An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

4) Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

5) An Einwohner im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden angenommen:

a. wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen;
b. wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werthsdeklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Postanweisungen siehe §. 17. und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

6) Die in den vorstehenden Abs. 1. bis 5. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

7) Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

1) Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

2) Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

3) Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

1) Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

2) Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Abs. 6.

3) Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

4) Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30. Abs. 1.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen

des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

5) Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

6) Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

a. rekommandirten Sendungen (§. 16.),
b. Postanweisungen (§. 17.),
c. Depeschenanweisungen (§. 18.),
d. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Abs. 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A., zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

7) Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

8) In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

9) Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

1) Wenn Jemand die im §. 30. Abs. 1. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55. des Ge-

setzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32. Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23.).

2) Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

3) Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

4) Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

a. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20.);
b. wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
c. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;

d. wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, sowie Auszahlung baarer Beträge.

1) Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

2) Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterstegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

3) Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

4) Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32. Abs. 4., wogegen die Bestellung der Sendungen mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

1) Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

2) Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

1) Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

a. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
b. wenn die Annahme verweigert wird;
c. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
d. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
e. wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
f. wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

2) Bevor in dem Falle ad 1. eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirk-

liche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Kouvert und portofrei.

3) Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

4) In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

5) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1. unter k. bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

6) Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

1) Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

2) Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

3) Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

4) Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Kourshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

5) Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

6) Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

a. bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
b. bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang

in der Post-Anstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

7) Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

8) Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

9) Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

10) Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

1) In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

b. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   α. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   β. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   γ. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   δ. in Ermangelung aller dieser Personen
   dem Hauswirth
   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

c. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

d. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter b. zu *a.* bis *δ.* bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

e. Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter b. zu *a.* bis *δ.* bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

2) In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

3) Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

4) In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

1) Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

2) Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl

des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

3) Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

4) Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. 6.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

5) Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

6) Freimarken und gestempelte Briefkouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

7) Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Postanstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

8) Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

9) Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

10) Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so

ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen.

Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebührensätze für Bestellung der Stadtbriefe und Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktageboten, sowie für die Landbriefbestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

1) In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

2) Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Poststation sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

3) Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

4) Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

5) Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

6) Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

7) Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

8) Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

9) Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

10) Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

11) Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourierpferd feststeht (siehe §. 56. Abs. 1).

12) Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikationsabgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

13) Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

14) Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56. Abs. 35 und 37 vorgeschrieben sind.

15) Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

16) Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikationsabgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. 15) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

17) Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

18) Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditionsgebühr (Abs. 9),
b. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafettendepesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in dritter Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

19) Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

20) Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

21) In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschenwährung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Der **dritte Abschnitt** handelt: „**Von der Beförderung der Personen auf ordentlichen Posten.**"

Der **vierte**: „**Von der Extrapost- und Kourierbeförderung.**"

§. 63.

Anfangstermin.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Postverträge

mit

den Süddeutschen Staaten, sowie mit dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Vom 23. November 1867.

(Im Auszuge.)

(Amtsblatt des Königl. Post-Departements von 1867 Nr. 70, General-Verfügung Nr. 201 vom 10. Dezember.)

Zum Zwecke der Regelung der postalischen Beziehungen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und den Gebieten der Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg sind am 23. November d. J. zu Berlin, unter Aufhebung des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860, die nachstehend bezeichneten, vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Staatsverträge abgeschlossen worden:

1) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden;
2) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andrerseits;
3) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzog Luxemburg.

In Betreff des Reglements und der Instruktion zur Ausführung dieser Verträge ist unterm 26. November d. J. zu Berlin zwischen den Postverwaltungen der genannten Gebiete ein Uebereinkommen geschlossen worden.

Uebereinstimmung mit den internen Vorschriften.

Es ist darauf hingewirkt worden, daß die Vorschriften für den Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit Oesterreich und mit Luxemburg — Wechselverkehr — mit den Vorschriften

für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets möglichst übereinstimmen.

Tarif.

Demgemäß findet für die Briefpost- und die Fahrpost-Sendungen des Wechselverkehrs vom 1. Januar 1868 derselbe Tarif Anwendung, welcher in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. November cr. über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 für die Briefpost- und die Fahrpost-Sendungen des inneren Verkehrs des Norddeutschen Postgebiets in Kraft tritt. Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für den einfachen frankirten Brief im ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes, wie im Wechselverkehr desselben mit den Süddeutschen Staaten, dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg vom 1. Januar 1868 ab auf alle Entfernungen: 1 Silbergroschen, beziehungsweise 3 Kreuzer Süddeutsch oder 5 Neukreuzer Oesterreichisch. Ebenso finden z. B. auf eine Fahrpost-Sendung von Berlin nach Breslau dieselben Taxirungsvorschriften Anwendung, wie auf eine Fahrpost-Sendung von Berlin nach Wien, oder von München nach Leipzig u. s. w., und es befinden sich sowohl die Sätze des Gewichtportos für Packete, und des Portos für Briefe mit deklarirtem Werth und mit Postvorschuß, als auch die Sätze der Assekuranzgebühr und der Postvorschußgebühr in voller Uebereinstimmung.

Gebühren ꝛc. für Drucksachen, Waarenproben ꝛc.

Da ferner das Reglement zu den Verträgen vom 23. November cr. durchweg gleichmäßige Vorschriften enthält, wie das mit dem 1. Januar cr. ebenfalls in Kraft tretende Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, so sind auch die Gebühren und die Versendungsbedingungen für Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen und Postanweisungen des Wechselverkehrs den im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vom 1. Januar 1868 ab in Anwendung kommenden desfallsigen Gebühren und Versendungsbedingungen ganz gleich.

Postanweisungen.

Das Verfahren mit Postanweisungen wird vom 1. Januar k. ab im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg (Oesterreich vorerst noch nicht) nach denselben Vorschriften eingeführt, welche im inneren

Postanweisungsverkehr des Norddeutschen Bundes maßgebend sind. Es werden zu den Postanweisungen nach den genannten Ländern lediglich dieselben Formulare, wie für den inneren Verkehr angewendet. Der an dem Postanweisungs-Formulare befindliche Koupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß dafür eine Erhöhung der Gebühr eintritt. Telegraphische Depeschen-Anweisungen sind auch im Wechselverkehr zulässig, und es befinden die betreffenden Vorschriften sich ebenfalls im Einklange mit den vom 1. Januar k. ab für den inneren Verkehr maßgebenden desfallsigen Bestimmungen.

Expreßgebühr für Briefpostsendungen.

Die Gebühr für Expreßbestellung von Briefpostgegenständen im Ortsbestellbezirk ist für die Erhebungen im Norddeutschen Postgebiet und in Luxemburg auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. (beziehungsweise 9 Kreuzer), für die Erhebungen in den Süddeutschen Gebieten auf 9 Kreuzer, für die Erhebungen in Oesterreich dagegen, entsprechend dem dortigen internen Satze, auf 15 Neukreuzer festgesetzt worden.

Nachsendung von Briefpostgegenständen.

Für nachzusendende Briefpostgegenstände findet aus Anlaß der Nachsendung ein weiterer Ansatz von Porto nicht statt.

Maximalgewicht der Briefpostsendungen.

Das Maximalgewicht der portopflichtigen Briefpostgegenstände ist auf 15 Loth, der portofreien auf 1 Pfund festgesetzt worden. Für den Verkehr mit Luxemburg ist in Rücksicht darauf, daß im Großherzogthum ein Staats-Fahrpostwesen nicht besteht, bezüglich der Richtung aus Luxemburg bei portopflichtigen Briefen (Akten und ähnlichen Schriftsendungen) ein Maximalgewicht bis zu 1 Pfund, und bei portofreien Briefen (Akten und ähnlichen Schriftsendungen) ein Maximalgewicht bis zu 4 Pfund incl. ausnahmsweise zulässig.

Zeitungsprovision.

In Betreff der Zeitungsprovision finden im Wechselverkehr in allen hauptsächlichen Beziehungen dieselben Bestimmungen Anwendung, welche zum 1. Januar k. für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets in Kraft treten, jedoch mit der Maßgabe, daß als Minimum der Zeitungsprovision der Betrag von 4 Sgr. beziehungsweise 14 Kreuzer jährlich zu

erheben ist, während beim inneren Verkehr ein Minimalsatz nicht besteht. Die Zeitungs-Ueberweisungsgebühr beträgt, wie bisher, das Doppelte des Satzes für den inneren Verkehr, mithin 10 Sgr. oder 35 Kreuzer.

Gemeinschaftlichkeit der Fahrposteinnahmen.

Bezüglich der Fahrpost ist zunächst zu bemerken, daß alle desfallsigen Bestimmungen auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg sich nicht erstrecken. Es können daher auch Briefe mit Postvorschuß nach Luxemburg nicht angenommen werden. Der Fahrpostverkehr mit Luxemburg wird durch Privat-Transportanstalten von bezw. bis zu der Grenze vermittelt; es sind hierbei die Bestimmungen im Fahrposttarif für das Ausland zu beachten.

Nach Oesterreich können Sendungen mit Postvorschuß vorerst nicht angenommen werden.

Für den Fahrpostverkehr des Norddeutschen Postgebiets, der drei Süddeutschen Staaten und Oesterreichs unter einander ist das Prinzip der direkten Taxe und folgerecht auch das Verhältniß der Gemeinschaftlichkeit der Fahrposteinnahmen und der Theilung derselben nach bestimmten, zeitweise zu ermittelnden, Procentsätzen aufrecht erhalten worden. Es haben dabei nur in wenigen Punkten Modifikationen der bisherigen Vorschriften, im Hinblick auf die in den bestimmenden Verhältnissen eingetretenen Veränderungen stattgefunden. Die Postanstalten werden davon nicht speciell berührt.

Expreßbestellung von Fahrpostsendungen.

Die Expreßbestellung von Fahrpostsendungen ist für den Wechselverkehr in gewissen Begrenzungen eingeführt.

Garantie.

Die Vorschriften über die Garantie für die Postsendungen im Wechselverkehr sind mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes in Einklang gebracht.

Für den unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande, z. B. zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark, Schweden u. s. w. verbleibt es bei den bisherigen auf den Postverträgen mit den fremden Staaten beruhenden Bestimmungen.

Verkehr der Hohenzollernschen Postanstalten.

Der Verkehr der Postanstalten in den Hohenzollernschen Landen mit den übrigen Postanstalten des Norddeutschen Bundes wird hinsichtlich der Briefpost als innerer Verkehr, hinsichtlich der Fahrpost jedoch — aus Rücksichten der Vereinfachung des Expeditions- und Rechnungswesens — als zum Wechselverkehr gehörig angesehen. Im eigenen Verkehr der Hohenzollernschen Postanstalten unter einander gelten bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, die Vorschriften für den inneren Verkehr der Postanstalten des Norddeutschen Bundes.

IV.

Postvertrag

mit

den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Im Auszuge.)

Vom 21. Oktober 1867.

(Amtsblatt des Königl. Post-Departements von 1867 Nr. 73, General-Verfügung Nr. 206 vom 21. Dezember.)

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist am 21. Oktober 1867 ein Postvertrag abgeschlossen. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft; zu gleicher Zeit erlöschen alle früheren Postverträge zwischen Preußen, Hamburg nnd Bremen einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits.

Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf die Korrespondenz aus Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg nach den Vereinigten Staaten et v. v., soweit dieselbe durch die Norddeutschen Posten vermittelt wird.

A. Im Verkehr mit dem Norddeutschen Postgebiete.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Vereinigten Staaten et vice versa können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto ist wie folgt festgesetzt:

1) Bei der Beförderung über Köln (via Belgien und England):
   für frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten auf 6 Sgr. oder 21 Kr. pro Loth incl.,
   für frankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten auf 15 Cents pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.
2) Bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg:
   für frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten auf 4 Sgr. oder 14 Xr. pro Loth incl.,

für frankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten auf 10 Cents pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Für unfrankirte Briefe tritt den vorstehend sub 1 und 2 bezeichneten Portosätzen ein Zuschlagporto pro Brief — ohne Rücksicht auf das Gewicht — hinzu. Dasselbe beträgt:

in der Richtung aus Nordamerika 2 Sgr. oder 7 Xr.;

in der Richtung nach Nordamerika 5 Cents.

Für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten ist daher zu erheben:

	Via England und Belgien.
bis 15 Grammen (9/10 Loth) incl. . .	8 Sgr. oder 28 Xr.
über 15 Grammen (9/10 Loth) bis 30 Grammen (18/10 Loth) incl. . .	14 Sgr. oder 49 Xr.
über 30 Grammen (18/10 Loth) bis 45 Grammen (27/10 Loth) incl. . .	20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.
über 45 Grammen (27/10 Loth) bis 60 Grammen (36/10 Loth) incl. . .	26 Sgr. oder 1 Fl. 31 Xr.
u. s. f., für je 15 Grammen (9/10 Loth) mehr	6 Sgr. oder 21 Xr.

	Via Hamburg oder Bremen.
bis 15 Grammen (9/10 Loth) incl. . .	6 Sgr. oder 21 Xr.
über 15 Grammen (9/10 Loth) bis 30 Grammen (18/10 Loth) incl. . .	10 Sgr. oder 35 Xr.
über 30 Grammen (18/10 Loth) bis 45 Grammen (27/10 Loth) incl. . .	14 Sgr. oder 49 Xr.
über 45 Grammen (27/10 Loth) bis 60 Grammen (36/10 Loth) incl. . .	18 Sgr. oder 1 Fl. 3 Xr.
u. s. f., für je 45 Grammen (9/10 Loth) mehr	4 Sgr. oder 14 Xr.

Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe nach den Vereinigten Staaten unterliegen dem Frankirungszwange.

Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewicht,
2) eine Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr.

Dem Absender eines rekommandirten Briefes steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Recepisses ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten. Wenn die Beschaffung des Recepisses vom Absender ausdrücklich verlangt ist, hat die Aufgabe-Postanstalt

den rekommandirten Briefen ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen. Von den Norddeutschen Auswechselungs-Postanstalten wird das Formular abgenommen und durch ein Formular in Deutscher und Englischer Sprache ersetzt.

Gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig: gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster in demselben Umfange, wie im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets. Handschriftliche Bemerkungen dürfen derartige Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf den Waarenproben die Nummern und die Preise unter etwaiger Hinzufügung der Firma.

Gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster nach den Vereinigten Staaten et vice versa müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt in der Richtung nach den Vereinigten Staaten:

1) bei der Beförderung über Köln (via Belgien und England)
   1½ Sgr. resp. 6 Kr. für je 2½ Loth incl.,
2) bei der Beförderung via Hamburg oder Bremen
   1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl.

Gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster, welche ganz unfrankirt zur Post geliefert werden, sind von der Beförderung nach den Vereinigten Staaten zurückzuweisen.

Gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster nach den Vereinigten Staaten können auch rekommandirt abgesandt werden. In solchem Falle tritt den obigen Portosätzen eine Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Aus den Vereinigten Staaten dürfen Waarenproben und Muster bis zum Einzelgewicht von 15 Loth nach Norddeutschland und darüber hinaus mit der Briefpost abgesandt werden.

Wegen der zollamtlichen Behandlung dieser Sendungen sind, sofern dieselben einzeln das Gewicht von 3 Loth erreichen oder übersteigen, die unterm 31. Juli 1864 erlassenen Vorschriften — Post-Amtsblatt Nr. 57. pro 1864 Seite 265. — maßgebend.

Unzureichende Frankatur durch Freimarken oder Frankokouverts.

Die mit Freimarken oder Frankokouverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt

und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken ꝛc. dabei zu Gute gerechnet, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von dem Adressaten eingezogen wird.

Für unzureichend durch Freimarken frankirte gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster aus Nordamerika ist vom Adressaten zu erheben:

1) der an der ermäßigten Taxe fehlende Betrag,
2) ein Zuschlag von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf das Gewicht der betreffenden Sendung.

Bei der Umwandlung der Amerikanischen Währung in die Thalerwährung ist 1 Cent gleich 5 Pfennigen zu rechnen. Die bei dem Ergänzungsporto sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden aufsteigend auf viertel Silbergroschen abgerundet. Bruchtheile eines Kreuzers sind auf volle Kreuzer aufsteigend abzurunden.

B. Im Verkehr mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg.

Die Korrespondenz zwischen diesen Ländern und den Vereinigten Staaten wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Korrespondenz zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten.

V.

Gesetz

über

das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 4. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 8. S. 75.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von einem Loth Zollgewicht einschließlich . . . . . 1 Sgr.,

bei größerem Gewicht . . . . . 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maaßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt:

	pro Zollpfund:
bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 "
" 10 " 15 "	6 "
" 15 " 20 "	8 "
" 20 " 25 "	10 "
" 25 " 30 " . . . 1	Sgr. — "
" 30 " 40 " . . . 1	" 2 "
" 40 " 50 " . . . 1	" 4 "
" 50 " 60 " . . . 1	" 6 "
" 60 " 70 " . . . 1	" 8 "
" 70 " 80 " . . . 1	" 10 "
" 80 " 90 " . . . 2	" — "
" 90 " 100 " . . . 2	" 2 "
" 100 " 120 " . . . 2	" 4 "
" 120 " 140 " . . . 2	" 6 "
" 140 " 160 " . . . 2	" 8 "
" 160 Meilen 2	" 10 "

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Der Päckerei-Sendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe.

Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen:

bis	5	Meilen . . .	1½	Sgr.,
über	5 bis 15	= . . .	2	=
=	15 = 25	= . . .	3	=
=	25 = 50	= . . .	4	=
=	50	Meilen	5	=

2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b) Assekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maaßgabe des deklarirten Werths:

	bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei größeren Summen pro 100 Thaler
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 =	2 =	2 =
= 50 Meilen . .	2 =	3 =	3 =

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Porto sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst

höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portosatze von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Kouvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kouvertirt, so kommt für jede im Kouvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine und Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne deklarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, werden aufgehoben.

§. 9.

Verkauf von Freimarken und Frankokouverts Seitens der Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen

bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokouverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Kouverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Anfangstermine.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VI.

Reglementarische Tarifbestimmungen,

welche

in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks, sowie im Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich und Luxemburg Anwendung finden.

(Königl. Preuß. Staats-Anzeiger von 1868. Nr. 2.)

Der Tarif über Porto von Briefen, Packeten, deklarirten Sendungen, Zeitungsprovision befindet sich im Posttaxgesetz S. 65 dieses Heftes.

Tarifbestimmungen für den Verkehr mit Amerika siehe S. 61 dieses Heftes.

§. 1.

Drucksachen: a) Unter Band ꝛc.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), sowie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. 2.

Für Drucksachen unter Band ꝛc., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band ꝛc. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) Offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: 1/3 Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. 2.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2 1/2 Loth oder einen Bruchtheil davon: 1/3 Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. 3.

Rekommandirte Sendungen.

Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. 4.

Post-Anweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:
bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43 3/4 Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43 3/4 Fl.) bis zu 50 Thlr. (87 1/2 Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpostverkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Postanweisungen nach Oesterreich werden vorerst noch nicht angenommen. cfr. Seite 41.

§. 5.

Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:
a. die Postanweisungsgebühr,

b. die Gebühr für das Telegramm,

c. das Expreßbotenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mitbefindet; außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d. das Expreßbotenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18. und 19. des Reglements).

§. 6.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranzgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1½ Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen . . .	2 =
= 15 = 25 = . . .	3 =
= 25 = 50 = . . .	4 =
= 50 Meilen	5 =

b. für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Briefe mit Postvorschuß nach Luxemburg können nicht angenommen werden, cfr. Seite 43.

Nach Oesterreich können Sendungen mit Postvorschuß vorerst nicht angenommen werden, cfr. Seite 43.

§. 7.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:

a. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

Für die Erhebungen in Oesterreich beträgt die Gebühr 15 Neukreuzer.

b. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr.,

für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

Die Expreßgebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I. b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I. b. bezeichneten Expreßgebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 8.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. 9.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranzgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandationsgebühr (§. 3.), Gebühr für Postanweisungen (§. 4.) und Postvorschußgebühr (§. 6.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 10.

Rückſendung.

Für zurückzuſendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzuſendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzuſendende Briefe mit Poſtvorſchuß iſt das Porto beziehungsweiſe auch die Aſſekuranzgebühr für die Hin- und für die Rückſendung zu entrichten. Für andere Gegenſtände findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt.

Rekommandations-Gebühr (§. 3.), Gebühr für Poſt-Anweiſungen (§. 4.) und Poſtvorſchuß-Gebühr (§. 6.) werden bei der Rückſendung nicht noch einmal angeſetzt.

§. 11.

Porto-Konto-Gebühr.

In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, iſt dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieſelbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einſchließlich:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einſchließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:
für die erſten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Thalerbeträge sub a. bemeſſen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: $^1/_2$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
für die erſten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Guldenbeträge sub a. bemeſſen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil einen Guldens.

§. 12.

Umrechnung.

In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroſchen- beziehungsweiſe Guldenwährung, ſind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroſchenwährung in die landesübliche Münzwährung möglichſt genau umzurechnen; ergeben ſich hierbei Bruchtheile, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffern **vor** dem Komma bedeuten Seiten, **nach** demselben §§, beziehungsweise Abschnitte derselben.

Abgaben (Kommunikations-), Befreiung der Posten ꝛc. 6, 16.
Abholung der Postsendungen 14, 55. 56; 43, 33.
Ablieferungsschein, Prüfung desselben 14, 56.
Abrechnung, terminweise mit der Post 68, 6.
Adressat, Bestellung an denselben 42, 32 Nr. 1.
— Vollmacht desselben und Substituenten 42, 32 Nr. 1. 2. 3.
Adresse, Beschaffenheit und Erfordernisse 17, 2. 3.
— d. Kreuzbandsendungen 25, 14 Nr. 4. 5. 8.
— d. Waarenproben 27, 15 Nr. 2. 3.
— d. Postvorschußsendungen 31, 19 Nr. 3.
— d. expressen Sendungen 32, 20 Nr. 1.
Aether, Beförderung unstatthaft 24, 12 Nr. 1.
Annahme, bedingungslose, der Postsendungen schließt Ersatzansprüche aus 4, 7.
Assekuranzgebühr, s. **Porto**.
Aushändigung der Sendungen 14, 56; 45, 34; 68, 6.
— s. auch **Bestellung**.
Ausland, Verkehr nach den bisherigen Bestimmungen S. 59.
Auszahlung baarer Beträge 45, 34.
Baden, Postvertrag S. 56.
Bäume, bedingte Beförderung 24, 13 Nr. 1.
Bayern, Postvertrag S. 56.
Beförderung, gewerbsmäßige, von Personen und Sachen 1, 1 fg.
— verzögerte, Schadenersatz 3, 6.
— Strafe für unbefugte 8, 27. 28; 9, 29—31; 10, 34—36.
Begleitbrief zu Packeten:
— Beschaffenheit und Erfordernisse 18, 4. 5.
— zu mehreren Packeten 18, 6; 21, 9 Nr. 9.
— portofrei 66, 2.
— Bestellung 40, 30 Nr. 1; 42, 32.
— Eröffnung gleich Annahme der Sendung 47, 36 Nr. 6.
— s. auch **Packete**.

Berufung auf richterliches Gehör 11, 40; 12, 47.
Beschlagnahme, s. **Konfiskation**.
Bestellung f. gewöhnl. Briefe, Sendungen unter Band, rekommandirte, Begleitbriefe, Postanweisungen, Ablieferungsscheine, unentgeltlich 68, 8.
— der Postsendungen und Verbindlichkeit der Post 40, 30.
— Zeit derselben 41, 31.
— an wen dieselbe geschehen muß 42, 32.
— trotz erklärter Abholung 44, 33 Nr. 4.
— v. Insinuationen 49, 38.
— der Estafettensendungen 53, 41 Nr. 8.
— wann dieselbe nicht garantirt wird 14, 55.
— verzögerte, Schadenersatz 3, 6.
— s. auch **Aushändigung**.
Bilder, s. **Drucksachen**.
Briefe, Postzwang 1, 2.
— Ausnahmen 2, 3.
— in verschlossenen Packeten bedingt postpflichtig 2, 2.
— Pflicht der Post zur Beförderung 2, 4.
— Garantie, s. **Garantie**.
— für gewöhnliche wird nicht garantirt 4, 6.
— Porto, s. **Porto**.
— Adresse 17, 2. 3.
— Bestellung 40, 30 Nr. 1.
— mit deklar. Werthe, Verschluß 22, 11, Nr. 1.
— mit deklarirtem Werthe, s. **Deklarirte Werthsendungen**.
— mit Geld, s. **Geldsendungen**.
— rekommandirte, s. **Rekommandirte Sendungen**.
— expresse, s. **expresse Sendungen**.
— durch Estafetten, s. **Estafetten-Sendungen**.
— Frankirungsvermerk 37, 24 Nr. 1.
— Gewicht 17, 1 u. S. 58. 63.
— Signatur 19, 7.
— per Stadtpost, Landpost 40, 30 Nr. 3. 5.
— unbestellbare, Verfahren 8, 26; 30, 36; 31, 37.
— nach Ländern mit Frankirungszwang 37, 24 Nr. 2.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— im Wechselverkehr mit Nordamerika S. 61.
— Strafe für unbefugte Beförderung 8, 27; 9, 29. 30. 31; 10, 33. 39.
— Strafe für Portodefraudation 9, 30 Nr. 1.
— s. auch **Postsendungen**.

Briefgeheimniß und Ausnahmen 15, 58.
Briefkouverts, Marken, käuflich bei den Postanstalten 68, 9.
— Strafe für Benutzung entwertheter 9, 30 Nr. 4. 31.
Briefträger, befreit von Wege ꝛc. Gelder 6, 16.
— Wirkung ihres Diensteides 14, 54.
Chaussee- ꝛc. Gelder fallen fort für Posten ꝛc. 6, 16.
Cirkulare, s. **Drucksachen**.
Correcturbogen, s. **Drucksachen**.
Courszettel, s. **Drucksachen**.
Defraudation, Strafbestimmungen 8, 27 fg.
— Strafverfahren 11, 40 fg.
— Berufung auf richterliches Gehör 11, 40; 12, 47.
— Vertheidigungsfrist 12, 44.
— Kaution 11, 38.
— Konfiskation 11, 38.
— Kosten 13, 50.
— Verjährung 10, 37.
— Versuch und Theilnehmer 10, 36.
Deklaration des Werthes 19, 8.
— bei mehreren Packeten 18, 6.
— bei Gegenständen, welche bedingt befördert werden 24, 13 Nr. 3.
— bei welchen Gegenständen sie unzulässig 5, 10.
— maaßgebend für den Schadenersatz 4, 8.
— bei Verdacht verbotenen Inhalts 24, 12 Nr. 2.
— unrichtige, Haftung für den Schaden 24, 12 Nr. 3.
— betrügliche 4, 8.
Deklarirte Werthsendungen, Garantie und Schadenersatz 3, 6; 4, 8.
— Assekuranzgebühr, s. **Porto**.
— Aushändigung 45, 34.
— expresse Bestellung 32, 20 Nr. 2.
— Eröffnung und Verschluß durch die Postbeamten 39, 29 Nr. 2. 4.
— im Landbestellbezirke 41, 31 Nr. 5.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— s. auch **Geldsendungen**, **Postsendungen**.
Depeschen durch Estafetten 52, 41.
Depeschen-Anweisungen, Abfassung des Telegramms 30, 18 Nr. 2.
— Gebühr, s. **Porto**.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 58.

Dienstsachen, von Zuschlagporto befreit 65, 1.
Dienststunden der Postanstalten 34, 23.
Dokumente, s. **Deklarirte Werthsendungen**.
Drucksachen, Begriff 25, 14 Nr. 1.
— Adresse 25, 14 Nr. 4. 5.
— Signatur 19, 7.
— Anlage des Kreuzbandes 25, 14 Nr. 2.
— Zusätze 25, 14 Nr. 7—11.
— mehrere unter einem Bande 25, 14 Nr. 5. 6.
— Maximalgewicht 26, 14 Nr. 13.
— Frankozwang 26, 14 Nr. 13.
— rekommandirte 28, 16.
— mit Postvorschuß 31, 19 Nr. 4.
— per Stadtpost, Landpost 40, 30 Nr. 3. 5.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— im Wechselverkehr mit Nordamerika S. 63.
— Strafe für unerlaubte Einlieferung, verbotene Zusätze 9, 30 Nr. 2.
— s. auch **Postsendungen**, **Waarenproben**.
Eid der Briefträger ꝛc. 14, 54.
Einlieferungsschein, Empfangnahme 37, 25.
— bei deklarirten Sendungen 20, 8 Nr. 5.
— bei rekommandirten Sendungen 28, 16.
— bei Postanweisungen 28, 17 Nr. 7.
— bei Estafetten-Sendungen 53, 41 Nr. 6.
Eisenbahnen, Verbindlichkeit zu Leistungen 2, 5.
Emballage, s. **Verpackung**.
Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten 39, 29.
— unbestellbarer Postsendungen 48, 37 Nr. 3.
Ersatz, s. **Garantie**.
Estafetten, Vorrechte 6, 16. 17; 7, 18. 19. 21.
— **-Beförderung** 52, 41.
— **-Sendungen**, Garantie und Schadenersatz 3, 6; 5, 10.
— Werthsdeklaration unzulässig 5, 10.
Exekution, Rechte der Post 8, 25.
— an Postinventar unzulässig 7, 20.
Expresse Lohnboten für Briefe, Zeitungen, bedingt gestattet 2, 3.
Expresse Sendungen, Briefe, Postanweisungen 32, 20 Nr. 1—4.
— Adresse 32, 20 Nr. 1.
— Bestellung 32, 20 Nr. 2; 41, 31 Nr. 2; 43, 32 Nr. 8.
— Gebühr, s. **Porto**.
— im Orts-, Landbestellbezirk nicht zulässig 33, 20 Nr. 4.

Expresse Sendungen, im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 58.
Extraposten, Beförderung ohne Garantie 5, 11.
— Vorrechte 6, 17; 7, 18. 19. 21. 23.
Fahrlässigkeit des Absenders schließt die Garantie aus 3, 6.
Fakturen in verschlossenen Packeten 1, 2.
Fahrpostsendungen, s. **Packete**, **Rekommandirte Sendungen**.
Feuerwerks-Gegenstände, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Fleischwaaren, Signatur 19, 7 Nr. 3.
Flüssigkeiten, bedingte Beförderung 24, 13 Nr. 1. 4.
Frankokouverts, s. **Briefkouverts**.
Freiheitsstrafe statt Geldbuße 10, 35; 14, 53.
Freimarken, s. **Briefmarken**.
Fuhrgelegenheit, Fortbestand bestehender, Genehmigung neu zu errichtender 1, 1.
— an sich erlaubte, wodurch sie strafbar wird 8, 28.
Garantie Seitens der Postverwaltung 3, 6 fg.; 14, 55.
— Gegenstände auf welche sie sich erstreckt 3, 6; 5, 11.
— in welchen Fällen sie ausgeschlossen 3, 6. 7; 5, 11; 6, 15.
— bei äußerlich unverletzten Postsendungen 4, 7.
— bei bedingter Beförderung 24, 13 Nr. 2.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 59.
— Erlöschen derselben im Kriege 6, 15.
— **Schadenersatz** bei verzögerter Beförderung, Bestellung 3, 6.
— — Höhe bei deklarirten Werthsendungen 4, 8.
— — bei Packeten ohne Deklaration 4, 9.
— — Höhe bei Passagiergut und Verletzung von Reisenden 5, 11.
— — bei rekommandirten und Estafetten Sendungen 5, 10.
— — für mittelbaren Schaden ausgeschlossen 5, 12.
— — zur Bemessung ist die Deklaration maaßgebend 4, 8.
— Anbringung des Anspruchs, Erlöschen 5, 13; 6, 14.
Gebühren, s. **Porto**.
Geflügel in Netzen, Signatur 19, 7.
— Verpackung 21, 9 Nr. 9. 11.
Gegenstände von der Postbeförderung ausgeschlossen 23, 12.
— bedingt zur Beförderung zuzulassen 24, 13.
Geldbeträge, Auszahlung 45, 34.
Geldsendungen, Garantie und Schadenersatz 3, 6; 4, 8.
— in Briefen 22, 11 Nr. 2.
— in Beuteln, Fässern, Kisten 23, 11 Nr. 6—8.
— durch Postanweisungen, s. **Postanweisungen**.

Geldsendungen, Gewichtsmaximum 17, 1; 23, 11 Nr. 6.
— deren expresse Bestellung 32, 20 Nr. 2.
— Deklaration 19, 8.
— Signatur 19, 7 Nr. 3.
— Verpackung 23, 11 Nr. 3—5.
— Verschluß durch die Postbeamten 39, 29 Nr. 2.
— unbestellbare 8, 26.
— s. auch **deklarirte Werthsendungen**, **Postsendungen**.
Geldstrafe, Wechselverhältniß zu Freiheitsstrafe 10, 35; 14, 53.
Gericht, Zuständigkeit in Defraudationssachen 11, 40.
Getreideproben, s. **Waarenproben**.
Gewichtsmaximum der Briefpostgegenstände 17, 1 u. S. 58.
— — Ausnahme für Luxemburg S. 58.
— — nach Nordamerika S. 63.
— der Drucksachen ꝛc. 26, 14 Nr. 13.
— der Packete 25, 13 Nr. 6.
— der Estafetten-Sendungen 52, 41.
— der Geldbeutel ꝛc. 23, 11 Nr. 6.
Handzeichnungen fallen nicht unter den Begriff Drucksachen 26, 14.
Holzschnitte, s. **Drucksachen**.
Hypotheken, s. **Deklarirte Sendungen**.
Insinuationen, Bestellung 49, 38.
— Gebühr, s. **Porto**.
Karten, s. **Drucksachen**.
Kaution in Defraudationsfällen 11, 38.
Kienrußschwärze von der Beförderung ausgeschlossen 24, 12.
Konfiskation bei Uebertretungen 11, 38.
Kreuzband-Sendungen, s. **Drucksachen**, **Waarenproben**.
Kriegsfälle ꝛc. in ihrer Wirkung auf die Garantie und den Postzwang 6, 15.
Kupferstiche, s. **Drucksachen**.
Kuriere, Vorrechte derselben 6, 17; 7, 18. 19. 21.
Landbestellbezirks-Verkehr, Gegenstände der Beförderung 40, 30 Nr. 5.
Legitimation bei Aushändigung der Sendungen 14, 55. 56. 45, 34 Nr. 3.
Lithographien, s. **Drucksachen**.
Luxemburg, Postvertrag S. 56.
— Ausnahmebestimmungen für Fahrpostgegenstände S. 59.
Metallographien, s. **Drucksachen**.
Mineralsäuren, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Muster, s. **Waarenproben**.

Nachnahme-Sendungen, s. **Postvorschuß-Sendungen.**
Nachsendung 46, 35, s. auch **Porto.**
Naphtha, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Naturereigniß, unabwendbares schließt die Garantie aus 3, 6.
Nebengebühren, s. **Porto.**
Nitroglycerin, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Nordamerika, Postvertrag S. 61.
Oesterreich, Postvertrag S. 56.
Packete, Garantie und Schadenersatz 3, 6; 4, 7. 9.
— deklarirte, s. **Deklarirte Werthsendungen.**
— welche Schriftstücke in ihnen erlaubt sind 2, 2.
— Porto und Gebühren, s. **Porto.**
— Abholung derselben 14, 55.
— Aushändigung 45, 34 Nr. 1.
— Bestellung 32, 20 Nr. 2; 40, 30 Nr. 1.
— Begleitbrief, s. **Begleitbrief.**
— mehrere zu einem Begleitbrief 18, 6; 21, 9 Nr. 9.
— Deklaration des Werthes 19, 8.
— Maximalgewicht 25, 13 Nr. 6.
— Verpackung 20, 9; 21, 9 Nr. 9. 10; 22, 9. 11.
— Signatur 19, 7. Verschluß 22, 10 Nr. 3.
— durch Estafetten 52, 41.
— Eröffnung in Gegenwart von Postbeamten 39, 29 Nr. 4.
— im Landbestellbezirke 41, 31 Nr. 5.
— nach Luxemburg 59.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg S. 57.
— unbestellbare, Verfahren 8, 26.
— s. auch **Postsendungen.**
Passagiergut, Garantie und Schadenersatz 5, 11.
— zurückgelassenes 8, 26.
Personenbeförderung, gewerbsmäßige, Genehmigung erforderlich 1, 1.
— Strafe für unbefugte 8, 27. 28; 9, 29; 10, 35—39.
Petroleum ꝛc., Beförderung unstatthaft 24, 12.
Pfändung an Posten verboten 7, 18.
Photographien, s. **Drucksachen.**
Polizeibeamte, Pflicht der Hülfsleistung 7, 24.
Porto für Briefe, frankirte, unfrankirte 65, 1.
— — mit deklarirtem Werthe 67, 3 Nr. 1.
— — nach Nordamerika S. 61. 62.
— für deklarirte Sendungen 67, 3.
— für Drucksachen ꝛc. 70, 1.

Porto für Waarenproben und Muster 71, 2.
— für Drucksachen ꝛc. nach Nordamerika S. 63.
— für Packete 66, 2; 67, 3.
— — Begleitbriefe 66, 2.
— bei Kouvertirungen an die Postanstalten 68, 5.
— Nachforderung 46, 35.
— für Nachsendungen, Rücksendungen 73, 9; 74, 10.
— Entrichtung desselben 50, 39.
— Umrechnung 67, 4; 74, 12.
— ungenügendes 51, 39 Nr. 3. 4; 68, 7.
— ungenügendes nach Nordamerika S. 63.
— Erstattung desselben für verlorene und beschädigte Sendungen 51, 39 Nr. 9.
— -Konto-Gebühr 53, 11.
— Exekution bei unbezahltem 8, 25.
— **Gebühren** s. deklar. Werthsendungen, Assekuranzgebühr 67, 3 b.
— — — Expreßgebühr 73, 7.
— — für Depeschen-Anweisungen 71, 5.
— — für Estafettensendungen 53, 41 Nr. 9—21.
— — für Expresse Sendungen S. 58; 72, 7.
— — für Insinuationen 73, 8.
— — für Nachsendungen 73, 9.
— — Porto-Konto-Gebühren 74, 11.
— — für Postanweisungen 71, 4; 72, 7.
— — für Postvorschuß 32, 19 Nr. 11; 72, 6.
— — — Expreßgebühren 72, 7.
— — — Assekuranzgebühr bei Postvorschuß 19, 8.
— — für rekommandirte Sendungen 71, 3.
— — — Retour-Recepisse 71, 3.
— — — Expreßgebühr 72, 7.
— — für Rücksendungen 74, 10.
— — Entrichtung derselben 50, 39.
— — Umrechnung 74, 12.
— — Assekuranz, Postvorschuß im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— — Nebengebühren fallen fort 68, 8.
Porto-Defraudation, s. **Defraudation**.
Portofreiheit, Strafen für erschlichene 9, 30 Nr. 3.
Post, Pflicht zur Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen 2, 4.
— besondere Vorrechte 6, 16 fg.
— Befugnisse 11, 38.

Postanweisungen, Angabe des Geldbetrages, Maximalbetrag 28, 17 Nr. 1. 4.
— Einlieferungsschein 28, 17 Nr. 7.
— Bestellung 40, 30 Nr. 1; 43, 32 Nr. 6.
— Auszahlung 28, 17 Nr. 10. 12. 13.
— Gebühr, s. **Porto**.
— per Stadtpost und Landpost 29, 17 Nr. 15; 40, 30 Nr. 3.
— poste-restante und per Expreß 28, 17 Nr. 9; 33, 20 Nr. 2.
— Koupon zu schriftlichen Mittheilungen zu benutzen 28, 17 Nr. 5.
— Umrechnung 29, 17 Nr. 11.
— unbestellbare, verlorenes Formular 29, 17 Nr. 14. 16.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Luxemburg S. 57.
— nach Oesterreich nicht zulässig S. 57.
Postbehörde, Antrag auf rechtliches Gehör 11, 40.
Postboten, befreit von Wege ꝛc. Gelder 6, 16.
— Wirkung des Diensteides 14, 54.
Postdirektion (Ober-), Entscheidung in Defraudationssachen 11, 40.
Poste-restante-Sendungen, Adresse 17, 2.
— Aufbewahrung und Behändigung 41, 31 Nr. 3.
— -Postanweisungen 28, 17 Nr. 9.
— -Postvorschußsendungen 31, 19 Nr. 6.
Postgebiete, Eintheilung in Taxfelder 66, 2.
— fremde, Tarife 69, 11.
Postillone, Vorrechte derselben 7, 18. 19. 22. 23.
Postinventarium, exekutionsfrei 7, 20.
Postkontravention, s. **Defraudation**.
Postsendungen, Garantie der Postverwaltung s. **Garantie**.
— Ort, Zeit der Einlieferung 34, 22 Nr. 1; 34, 23.
— Annahme 40, 30 Nr. 3—5.
— unbeanstandete Annahme derselben schließt Ersatzansprüche aus 4, 7.
— Aushändigung 14, 56.
— Zahlung der Postgefälle 68, 6.
— Auslieferung an den Adressaten am Umspeditionsort 38, 28.
— reglementswidrig beschaffene 33, 21.
— Verschluß und Eröffnung durch die Postbeamten 39, 29.
— Behandlung unbestellbarer 8, 26; 46, 36. 37.
— Zurückforderung Seitens des Absenders 37, 27.
Postübertretungen s. **Defraudation**.

Postvertrag mit den Süddeutschen Staaten, Oesterreich, Luxemburg S. 56.
— mit Nordamerika S. 61.
Postverwaltung, Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ꝛc. 1, 1.
— in welchem Falle sie die richtige Bestellung nicht garantirt 14, 55.
— Beistand gegen auswärtige Postbehörden 3, 6.
Postvorschuß-Sendungen, Adresse, Maximalsumme 31, 19 Nr. 1—3.
— Auszahlung und Aushändigung 31, 19 Nr. 5. 6.
— Einlieferung, Rückgabe, Rückzahlung 31, 19 Nr. 7—10.
— Umrechnung 31, 19 Nr. 6.
— Gebühr, s. **Porto**.
— Drucksachen 31, 19 Nr. 4.
— Poste restante 31, 19 Nr. 6.
— bei rekommandirten Sendungen unstatthaft 31, 19 Nr. 4.
— im Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt unstatthaft 31, 19 Nr. 4.
— ist keine Werthsdeklaration 20, 8 Nr. 4.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland S. 57.
— nach Oesterreich, Luxemburg nicht zulässig S. 59.
Postzwang bei Briefen und politischen Zeitungen 1, 2.
— beschränkter bei Expressen 2, 3.
— — bei Personenbeförderung 1, 1.
— Suspension im Kriege 6, 15.
Preiskourante in Packeten erlaubt 2, 2.
— s. **Drucksachen**.
Provision an Zeitungen, Höhe derselben 2, 4; 21, 10.
Pyropapier, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Recepisse-Gebühr, s. **Porto**.
— Retourrecepisse bei rekommandirten Sendungen 28, 16.
— im Wechselverkehr mit Nordamerika S. 62.
Rechnungen in Packeten erlaubt 2, 2.
Rechtsmittel gegen Strafbescheid 12, 46.
Rechtsweg gegen Exekution 8, 25.
— in Defraudationssachen 11, 40; 12, 47.
Reglement über Benutzung der Post 15, 57.
Reibzünder, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Reisegepäck, s. **Passagiergut**.
Reisende, Garantie bei Körperbeschädigung 5, 11.
Reklamation, Anbringung derselben 5, 13.
— unterbricht d. Verjährung d. Entschädigungsansprüche 6, 14.

Rekommandirte Sendungen Garantie und Schadenersatz 3, 6; 5, 10.
— Werthsdeklaration unzulässig 5, 10.
— Bestellung 32, 20 Nr. 2; 40, 30 Nr. 1; 43, 32 Nr. 6. 7.
— Aushändigung 45, 34 Nr. 2.
— Drucksachen 28, 16.
— per Stadtpost, Landpost 40, 30 Nr. 3. 5.
— Gebühr, s. **Porto**.
— Postvorschuß-Entnahme nicht statthaft 31, 19 Nr. 4.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— im Wechselverkehr mit Nordamerika S. 62.
Rekurs gegen Strafbescheid 12, 47; 13, 48. 49.
Rekursresolut, Abfassung, Vollstreckung 13, 48. 49.
Rückfall bei Uebertretungen ꝛc. 9, 29. 31.
Rückforderung v. Postsendungen durch d. Absender 37, 27.
Rücksendungen ꝛc., s. **Porto**.
Sämereiproben, s. **Waarenproben**.
Schadenersatz bei Benutzung von Neben-, Feld- ꝛc. Wegen 6, 17.
— s. **Garantie**.
Schießpulver, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Schlußzeit für Postsendungen 35, 23.
Schriftstücke, welche in Packeten erlaubt sind 2, 2.
Sendungen, s. **Postsendungen**.
Siegel der Begletbriefe 18, 5.
— bei Verschnürung 22, 10 Nr. 4.
— bei Geldbeuteln ꝛc. 23, 11 Nr. 6.
— s. auch **Adresse**, **Verschluß**.
Signal der Posten ꝛc. und dessen Wirkung 7, 19. 23.
Signatur der Sendungen 19, 7.
Spanndienste, Befreiung der Postpferde ꝛc. 7, 22.
Sprengöl, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Staatsverträge bleiben unberührt 15, 58.
Stadtpost-Sendungen, Annahme d. Sendungen 40, 30 Nr. 3.
— Postanweisungen, 71, 4.
— nach den alten Gebührensätzen 52, 40.
Stahlstich, s. **Drucksachen**.
Steuerbeamte, Pflicht der Hülfsleistung 7, 24.
Strafbescheid bei Defraudation 12, 46.
Strafen für Portodefraudation 9, 30. 31; 10, 34. 36.
— für Benutzung entwertheter Briefkouverts ꝛc. 9, 30 Nr. 4. 31.
— für unbefugte Beförderung von Personen, Briefen, Zeitungen 8, 27. 28; 9, 29; 10, 34. 36; 11, 38.

Strafen für betrügliche Deklaration 4, 8.
— für Hinterziehung des Personengeldes 10, 32.
— für Verletzung besonderer Postvorrechte 7, 18; 67, 23.
— für Rückfälle 9, 29. 31.
— wann dieselben verwirkt sind 10, 33.
Strafverfahren bei Defraudationen 11, 40 fg.
Streifbandsendungen, s. **Drucksachen**, **Waarenproben**.
Streichzünder, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Tarifbestimmungen S. 70.
Taxe, s. **Porto**.
Thiere, lebende, bedingte Beförderung 24, 13 Nr. 1.
Transit v. Briefen und Zeitungen durch das Bundesgebiet 2, 2.
Uebertretungen, s. **Defraudation**.
Umrechnung von Porto, Gebühren 74, 12.
— Postanweisungen 29, 17 Nr. 11.
— Postvorschuß 31, 19 Nr. 6.
Unbestellbare Postsendungen 8, 26; 46, 36; 47, 37.
Untersuchung in Defraudationssachen 11, 40. 41.
Verfügungen, s. **Insinuationen**.
Verjährung des Ersatzanspruchs 6, 14.
— der Defraudation 10, 37.
Verluste, welche die Post ersetzt, s. **Garantie**.
Verpackung 20, 9.
— d. Sendungen mit deklarirtem Werthe 22, 11.
— von Waarenproben 27, 15 Nr. 2.
— d. Estafettensendungen 52, 41 Nr. 3.
— Kosten bei fehlerhafter 22, 9 Nr. 13.
— unverletzte, schließt den Ersatz für fehlenden Inhalt aus 4, 7.
Verschluß der Postsendungen 22, 10.
— d. Sendungen mit deklarirtem Werthe 22, 11.
— durch d. Postbeamten 39, 29.
— s. auch **Siegel**.
— unverletzter, schließt Ersatz für fehlenden Inhalt aus 4, 7.
Verschnürung bei Packeten 22, 8 Nr. 12.
— Siegel 22, 10 Nr. 4.
Vertheidigungsfrist bei Defraudationssachen 11, 40; 12, 42. 43; 13, 47.
Vollmacht behufs Empfangnahme f. den Adressaten 42, 32 Nr. 1.
Vorladung unterbricht die Verjährung 10, 37.
Vorrechte, besondere der Posten 6, 16 fg.
Waarenproben, Begriff und Ausschluß 26, 15 Nr. 1.
— Adresse 17, 2; 27, 15, Nr. 2. 3.
— Signatur 19, 7.

Waarenproben, Zusätze 27, 15 Nr. 3—6.
— Frankirung 27, 15 Nr. 7.
— Bestellung 40, 30 Nr. 1; 42, 32.
— rekommandirte 28, 16.
— Postvorschuß 31, 19 Nr. 4.
— Maximalgewicht 27, 15 Nr. 7.
— und Drucksachen vereint 27, 15 Nr. 6.
— per Stadtpost, Landpost 40, 30 Nr. 3. 5.
— Verpackung 27, 15 Nr. 2.
— im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 57.
— im Wechselverkehr mit Nordamerika S. 63.
— Strafe für unerlaubte Einlieferung, verbotene Zusätze 9, 30 Nr. 2.
Wechsel, s. **Deklarirte Werthsendungen**.
Weintrauben, Verpackung 21, 9 Nr. 6.
Werthpapiere, s. **Deklarirte Werthsendungen.**
Werthsdeklaration, s. **Deklaration**.
Wild, Verpackung 21, 9 Nr. 8. 9.
— Signatur 19, 7 Nr. 3.
Wolle, gefettete, Beförderung unstatthaft 24, 12.
Württemberg, Postvertrag S. 56.
Zeit der Einlieferung und Postsendungen 34, 23.
Zeitungen, politische, Postzwang 1, 2.
— Beförderung durch Boten bedingt gestattet 2, 3.
— Postdebit 2, 4.
— Höhe der Provisionen 2, 4; 69, 10.
— Provisionen im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg S. 58.
— Strafe für Portodefraudation 9, 30 Nr. 1.
— politische, Strafe für verbotene Beförderung 8, 27; 9, 29—31; 10, 34—37; 11, 38.
Zeugen in Defraudationssachen 12, 43.
Zündhütchen, Verpackung und Deklaration, Schadenersatz 24, 13 Nr. 5.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstr. 30.

Gesetz

betreffend die

Nationalität der Kauffahrteischiffe

und die

Führung der Bundesflagge

vom 25. Oktober 1867,

betreffend die

Organisation der Bundeskonsulate und Bundeskonsuln

vom 8. November 1867

und über die

Gerichtsbarkeit der Konsuln

vom 29. Juni 1867.

Mit einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.
Verl. Frd. Otto Müller's Verlag.
1868.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. **Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge** . 1
Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe 7

II. **Gesetz, betreffend Organisation der Bundeskonsulate** ꝛc. 9
1) Organisation der Bundeskonsulate 9
2) Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln . 12

III. **Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln** . . . 18
1) Allgemeine Bestimmungen 18
2) Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit 22
3) Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit 26
4) Schlußbestimmungen 31

Alphabetisches Register 33

I.

Gesetz,

betreffend

die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.

Vom 25. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 5. S. 35).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge* zu führen (Artikel 54. und 55. der Bundesverfassung).**

* Cfr. Verordnung, betreffend die Bundesflagge Seite 7 dieses Heftes.

** **Die Artikel der Bundes-Verfassung lauten:**

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmt-

licher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3. der Bundesverfassung)* zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

* **Artikel 3. Absatz 1. der Bundes-Verfassung lautet:**

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

§. 3.

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt ist.

§. 9.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§. 10.

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzu-

zeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13.

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15.

Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16.

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56. der Bundesverfassung).

Artikel 56. der Bundes-Verfassung lautet:

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

§. 17.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

§. 18.

Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Art. 432. fg. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinische Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.

Vom 25. Okt. 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 5. S. 39).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahr-

teischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz,

betreffend

die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 11. S. 137.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1.

Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4.

Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6.

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7.

Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und

außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder

2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler, und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9.

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10.

Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12.

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13.

Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14.

Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16.

Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18.

Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19.

Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22.

Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 681)* ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerech-

net, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

* Cfr. Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln Seite 18.

§. 25.

Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§. 27.

Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29.

Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30.

Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35.

Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36.

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37.

In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches* maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.**

* **Die Artikel des Handelsgesetzbuches lauten:**

Art. 499. Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

— — — —

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen Deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

** Cfr. Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe S. 1 dieses Heftes.

§. 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Gesetz

über die

Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen.

Vom 29. Juni 1865.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 11. S. 144.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preußischen Schutzgenossen unterworfen.

§. 2.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Civil- als die Strafgerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadtgerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zu-

stehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5.

An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4.), wird die Konsulargerichtsbarkeit (§§. 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6.

In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsularbeamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10.

Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11.

Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13.

Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14.

Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maaße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§. 15.

Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§. 14.) statt.

§. 16.

Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17.

Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls.

§. 18.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulatsbezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19.

Die von den Konsuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im §. 2. bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20.

Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

§. 21.

Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsulargerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilprozeßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22.

Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23.

Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24.

Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25.

Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 296) einzuführen und zu rechtfertigen.

§. 17 lautet: Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 26.

Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34. der Verordnung vom 21. Juli 1846 statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846).

§. 20 lautet: Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchent-

lichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgesetzt sind.

§. 34 lautet: Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 27.

Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28.

Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29.

Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30.

Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31.

Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

1) um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32.

Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozeßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftslokale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33.

Ist der gegen ein Erkenntniß des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des Gesetzes vom 20. März 1854, Gesetz-Samml. S. 117), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Einsendung der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§. 8 lautet: Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Samml. Seite 298) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 34.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37.

Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15. erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§. 38.

Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des

Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Betheiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39.

Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsulargericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42.

Ist der Angeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. und 40., sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43.

Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen und geeigneten Falls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44.

Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39. 40. 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung überwiesen werden.

§. 45.

In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25. April 1853 (Gesetz-Samml. S. 162).

§. 46.

Gegen die von den Konsuln in Untersuchung wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47.

In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48.

Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126. bis 129. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 37).

Die Paragraphen der **Verordnung** lauten:

§. 126. Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 38.) gefällten Urtel ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablauf desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129. Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 49.

Wenn der Konsul die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens soweit zu bewirken, als dieselbe im Konsulatsbezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50.

Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlußverfahren stattgefunden hat.

§. 51.

Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52.

Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen

Schlußverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder von ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§. 53.

Bei dem mündlichen Schlußverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54.

Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 215) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlußverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maaßgebend.

Art. 31 lautet: Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

§. 55.

Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landestheilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbaren Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§. 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen über die Militairgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Jan. 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 29. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Alphabetisches Register.

I = Flaggengesetz. II = Bundeskonsulats-Gesetz, III = Gerichtsbarkeit der Konsuln. Die arabischen Ziffern bedeuten §§.

Aktiengesellschaften, Recht zur Führung der Bundesflagge I, 2.
Amtsverlust der Konsuln II, 6, 8; III, 6.
Angeklagter, Befugnisse desselben III, 37. 42.
— Ueberweisung an die Heimathsregierung III, 44.
Anmeldung der Rechtsmittel III, 24, 48.
Anstellung, s. **Ernennung**.
Appellation, s. **Rechtsmittel**.
Bagatellsachen, Zuständigkeit des Konsulargerichts III, 21.
Befehlshaber von Kriegsschiffen, Verpflichtungen gegenüber dem Konsul II, 27, 29.
— von Handelsschiffen, s. **Schiffsführer**.
Beisitzer des Konsulargerichts, s. **Konsulargerichte**.
Berufskonsul, s. **Konsul**.
Beschwerden III, 23, 34, 57.
Bevollmächtigte der Partei III, 29.
Beweis, Aufnahme und Bekanntmachung III, 27. 28. 49. 54.
Bodmereigeschäfte, Mitwirkung der Bundeskonsuln II, 37.
Bundesangehörige, Recht zur Benutzung der Bundesflagge I, 2.
— Erhaltung des Staatsbürgerrechts im Auslande II, 12.
— Konsulargerichtsbarkeit II, 22.
— Hülfsbedürftige, Hülfe der Konsuln II, 26.
Bundesindigenat erforderlich zur Benutzung der Bundesflagge I, 2.
— erforderlich für Wahlkonsuln II, 9.
— — für Berufskonsuln II, 7.
Bundesflagge, Führung durch die Kauffartheischiffe I, 1.
— — durch kleinere Fahrzeuge I, 17.
— Berechtigung zur Führung I, 2.
— Erwerb dieses Rechts bei Eigenthumsübergang fremder Schiffe I, 16.
— Ausübung dieses Rechts I, 10.
— Verordnung betreffs der Gestalt ꝛc.
— Ueberwachung Seitens der Konsuln II, 30.

Bundesgesetze, s. **Gesetze**.
Bundeskanzler, Aufsichtsübung und Befugnisse II, 3. 8. 24.
Bundeskonsul, s. **Konsul**.
Bundeskonsulate, s. **Konsulate**.
Certifikate (Schiffs-), Ausfertigung und Eintragung I, 8.
— Rechtswirkung I, 9.
— Rechtsgültigkeit bereits ausgestellter I, 18.
— Rückgabe, Veränderungen I, 11.
— Ertheilung vom Bundeskonsul II, 37.
Civilgerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Konsuln III, 2.
— Bestimmungen III, 20—34.
Desertion, Pflicht des Konsul II, 28. 34.
Dienstausgaben der Konsuln II, 8. 10.
Dienstentlassung, s. **Amtsverlust**.
Dispache in Fällen großer Haverei II, 36.
Eid der Konsuln II, 4; III, 7.
— der Beisitzer des Konsulargerichts III, 11.
— Abnahme Seitens des Konsul II, 20.
Eintragung, s. **Schiffsregister**.
Einzelrichter, Zuständigkeit III, 39.
Erkenntnisse, s. **Urtheil**.
Ernennung von Konsuln II, 10; III, 6.
Familien der Konsuln, Rückbeförderung II, 8.
Frist für Beschwerden und Rechtsmittel III, 31. 34.
Gebühren des Konsulartarifs II, 8. 10. 38; III, 19.
Geburten, Beurkundung ders. II, 13.
Generalkonsulate, s. **Konsulate**.
Genossenschaften, Recht zur Benutzung der Bundesflagge I, 2.
Gerichtsabtheilungen, Zuständigkeit III, 40.
Gerichte zweiter und höherer Instanz III, 23. 28—34. 50. 51—57.
Gerichtsbarkeit, s. **Konsulargerichtsbarkeit**.
Gerichtskosten III, 19.
Gesandtschaftskanzler III, 5. 6.
Geschenke fremder Regierungen an Konsuln II, 5.
Gesetze innerhalb der Konsularbezirke III, 16. 17.
— Inkrafttreten derselben II, 24, III, 18.
Handelsmarine (Bundes-), Verhältniß zum Bundeskonsul II, 32. 33.
Handelsschiff, Führung der Bundesflagge I, 1. 2.
— Erwerb dieses Rechts I, 16.
— Verhältniß zum Konsul II, 31—37.
Haverei, Dispache in Fällen großer II, 36.

Heirathen, Befugniß der Konsuln betreffs II, 13.
Hülfsbedürftige Personen, Transport auf Kriegsschiffen II, 29.
Instanzen für Civilsachen III, 23. 28—34.
— für Strafsachen III, 50. 51—57.
Jurisdiktionsbezirke, s. **Konsular-Jurisdiktionsbezirke**.
Kammergericht, Zuständigkeit III, 45.
Kauffartheischiffe, s. **Handelsschiffe**.
Kommanditgesellschaften, Recht zur Benutzung der Bundesflagge I, 2.
Kommission und deren Erkenntniß III, 22.
Konsul, Bundeskonsul, Begriff II, 2; III, 3.
— Eid derselben II, 4; III, 7.
— Unterstellung II, 4; III, 14.
— Ernennung, Amtsverlust III, 6.
— Pflichten derselben II, 12. 26—31. 35. 36.
— Zuständigkeit, Befugnisse, Amtsrechte I, 16; II, 1. 13—16. 18. 19. 25. 35—37; III, 17.
— Zuständigkeit und Befugnisse betreffs Gerichtsbarkeit II, 20—22; III, 1. 13. 15. 26. 35. 36. 39. 41—43.
— Stellvertreter II, 11; III, 3.
— Berichte und Weisungen II, 3.
— Annahme fremder Konsulate, Geschenke II, 5.
— Entfernung ohne Urlaub II, 6.
— Verhältniß zur Handelsmarine II, 32. 33.
— **Berufskonsuln** II, 7. 8.
— Landeskonsuln, Attest behufs Führung der Bundesflagge I, 16.
— **Wahlkonsuln** II, 9. 10.
Konsularagenten II, 11.
Konsulargericht, Zusammensetzung III, 9.
— nicht mögliche Berufung III, 13.
— Beisitzer III, 9—12.
Konsulargerichtsbarkeit Umfang, Kompetenz II, 22; III, 2. 8. 21.
— wer derselben unterworfen II, 22; III, 3.
— Ausübung durch die Gesandtschaft III, 5.
— durch den Konsul II, 22; III, 8.
— Aufsicht über dieselbe III, 14.
— **Civilgerichtsbarkeit**, Umfang III, 2.
— — Verfahren III, 20—34.
— **Militairgerichtsbarkeit** III, 58.
— **Strafgerichtsbarkeit**, Umfang III, 2.
— — Verfahren III, 53—57.

Konsularjurisdiktionsbezirke vom Bundeskanzler bestimmt II, 23.
— Gesetze innerhalb desselben II, 24. III, 16—18.
Kriegsmarine, Pflicht der Bundeskonsuln II, 27. 28.
Legalisationen von Urkunden II, 14.
Löschung im Schiffsregister I, 11. 12.
Matrikel der Bundeskonsule über Bundesangehörige II, 12.
Mecklenburg-Schwerin'sche Landesflagge I, 20.
Militairgerichtsbarkeit III, 58.
Nachlaß, s. **Verlassenschaft**.
Nichtigkeitsbeschwerde, s. **Rechtsmittel**.
Notare, Rechte derselben stehen dem Bundeskonsul zu II, 16.
Orden v. Bundeskonsuln II, 5.
Organisation der Bundeskonsulate II, §. 1—11.
Pässe, Befugniß hinsichtl. deren Ausstellung ꝛc. II, 25.
Polizeigewalt der Bundeskonsuln II, 17. 33.
Rechtsanwalte bei dem Konsulargericht III, 15.
— beim Verfahren in 2ter Instanz III, 29.
Rechtsmittel III, 22; 23. 24. 26. 46. 48.
— Appellation III, 25, 47. 49. 50. 55.
— Nichtigkeitsbeschwerde, III, 31. 32. 56.
— Revision der Rechtsmittel, III, 31. 32.
— Rekurs gegen ein Erkenntniß III, 22—33.
— nicht statthaft gegen Erkenntnisse wegen Uebertretung III, 46.
Regierung eines Bundesstaates, ihr Verhältniß zu den Bundeskonsuln II, 3.
Reisekosten der Berufskonsuln II, 8.
Rekurs, s. **Rechtsmittel**.
Rückkehr hülfsbedürft. Bundesangehörigen II, 26.
Schiedsrichteramt bei Rechtsstreitigkeiten II, 21.
Schiff, s. **Handels-**, **Kriegsschiff**.
Schiffsführer, Meldung an den Bundeskonsul II, 31.
— Einsetzung eines neuen durch d. Bdk. II, 35.
Schiffsregister I, 3. 4.
— Ort, Inhalt, Zeit der Eintragung I, 5. 6.
— Eintragungsurkunde I, 8.
— Löschung und Veränderungen I, 11.
— Frist und Pflicht der Anmeldung I, 12.
— Eintragung für kleinere Fahrzeuge nicht erforderlich I, 27.
— bereits erfolgte Eintragung rechtsgültig I. 18.
— Bestimmungen der Landesgesetze I. 19.
Schlußverfahren III, 50. 52. 53.

Schwurgericht, Zuständigkeit III, 43.
Seepaß, zum Nachweis des Rechtes die Bundesflagge zu führen nicht erforderlich I, 9.
Staatsbürgerrecht der Bundesangehörigen, Erhaltung im Auslande II, 12.
Staatsverbrechen, zur Kompetenz des Kammergerichts III, 45.
Staatsanwalt (Ober-) beim Schlußverfahren III, 52.
Stellvertreter des Konsul übt Gerichtsbarkeit aus III, 3.
— Eidesleistung III, 7.
Sterbefälle, Beurkundung derselben II, 13.
Strafbestimmungen bei unberechtigter Führung der Bundesflagge I, 13—15.
Strafgerichtsbarkeit, s. **Konsulargerichtsbarkeit**.
Tarif, provisor. der Konsulargebühren II, 38.
— für Gebühren und Gerichtskosten III, 19.
Untersuchung, Veranlassungsgründe III, 36.
Urkunden, Befugnisse der Bundeskonsuln bei Aufnahme, Verfahren, Kraft derselben II, 14—17.
Urlaub, Entfernung ohne solchen II, 6.
Urtheil, Erkenntniß III, 46. 54.
Verbrechen, politische, zur Zuständigkeit des Konsulargerichts II, 22.
— zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen III, 40.
— zur Zuständigkeit des Kammergerichts II, 45.
— zur Zuständigkeit der Schwurgerichte III, 43.
Verbrecher, deren Transport auf Kriegsschiffen II, 29.
Vergehen, s. **Verbrechen**.
Vergleich bei Rechtsstreitigkeiten II, 21.
Verhandlungen der Konsuln stehen behördlichen Verhandlungen gleich II, 20.
Verklarungen werden vom Konsul aufgenommen II, 36.
Verlassenschaft, Regulirung Seitens der Bundeskonsuln III, 18.
Vertheidiger des Angeschuldigten III, 37. 49. 51. 52.
Vicekonsulat, Vorsteher, s. **Konsul**.
Vorladung III, 52.
Voruntersuchung III, 37. 41. 43.
Zeugenverhör durch den Bundeskonsul II, 20.
— Protokollirung der Aussagen III, 38.
Zeugnisse der Bundeskonsuln, Beweiskraft von Urkunden II, 15.
Zustellungen von Bundeskonsuln mit Beweiskraft II. 19.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstraße 30.

I.

Gesetz,

betreffend

die vertragsmäßigen Zinsen.

Vom 14. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 11. S. 159.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2. dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig.

Vom 23. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 7. S. 53.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Rindvieh und Hammel (Nr. 39. b. und d. des Vereins-Zolltarifs) werden auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Höxbro in Schleswig von dem durch das Bundespräsidium zu bestimmenden Zeitpunkte ab zollfrei eingelassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung

über

die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.

Vom 2. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 7. S. 54.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 23. v. M., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz vom 23. v. M., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, tritt mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz

betreffend

die Erhebung einer Abgabe von Salz

vom 12. Oktober 1867

und

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz

vom 8. Mai 1867.

Mit einem alphabetischen Sachregister.

Berlin.
Grg. Frd. Otto Müller's Verlag.
1868.

I.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 12. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 6. S. 41.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz,* im Namen des Norddeutschen Bundes,** nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

* Cfr. S. 14 dieses Heftes.
** Cfr. Bundes-Verfassung Art. 35. 38, 2 b. Heft 1 dieser Sammlung.

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den

Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

1. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerks-

hofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3. Absatz 2. erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und

verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;

5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;

6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;

7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden

Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes* und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zollordnung** Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

* Die §§. des **Zollgesetzes** lauten:

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeitfn bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

** Die §§. der **Zollordnung** lauten:

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhalten Bezettelung zu legitimiren.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) — — — —

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsort begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendung aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, — — — — soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 106. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei

sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich angehalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84. a—d.) ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind ebenso befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln,

bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Diensigeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzen Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maaßgebend.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7) wenn Personen, welche sich nach § 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7. gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maaßgebend.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukte gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden — zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit der Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

2. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

3. Befreiung von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;
2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohltätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemaaßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 6. S. 49.)

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Cfr. Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867. Art. 3. §. 7. Heft 1 dieser Sammlung.

Artikel 1.

Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei

Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Cfr. Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., Art. 3. §. 3. Heft 1 dieser Sammlung.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Cfr. Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., Art. 10. 11. 17. Heft 1 dieser Sammlung.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maaßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Cfr. Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., Art. 5. 16. 19. 20. Heft 1 dieser Sammlung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,

4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des gebrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf private Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktion der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Cfr. Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., Art. 20. Heft 1 dieser Sammlung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Scheele.	Moser.	Gerbig.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Alphabetisches Register.

I bedeutet Gesetz wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. II bedeutet Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Die arabischen Ziffern bedeuten Artikel, beziehungsweise §§.

Abgabe (Steuer) von **Salz im Zollverein** gewonnen.
— — Einführung I, 2; II, 2.
— — Anmeldung I, 3—5.
— — Kontrole I, 6—10.
— — Strafbestimmungen I, 11—20.
— — Erhebung, Kontrolirung II, 4.
— — Ertrag gemeinschaftlich II, 3.
— (Zoll) von **ausländischem Salz** I, 19; II, 2.
— wer dieselbe entrichtet I, 2.
— wann dieselbe erlegt wird I, 9.
— ist neben Konfiskation ꝛc. zu entrichten I, 11.
— Umgehung durch Unbekannte I, 18.
— Befreiungen von derselben I, 2. 20; II, 5.
Abzüge bei der Vertheilung II, 3.
Anmeldung, s. **Salzwerke**.
Aufbewahrung von Salz I, 7. Nr. 3 u. 6.
Ausfuhr nach dem Auslande I, 19.
— abgabenfrei I, 20. Nr. 1; II, 5.
Ausland, Einfuhr ꝛc. von Salz I, 2; II, 2.
Bäder, Salz abgabenpflichtig I, 20. Nr. 4; II, 5.
Begleitscheine I, 9.
Bergpolizeibehörde, bei Untersagung des Betriebs I, 7. Nr. 3.
Besitzer von **Fabriken**, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen.
— — Verpflichtungen derselben I, 3. 4. 7. Nr. 2—7.
— — bezieht die Miethsabzüge der Beamten I, 4.
— von **Salzwerken**, Verpflichtungen derselben I, 3. 4. 7. Nr. 1—9; 9.
— — Vertreter derselben I, 8.
— — Verlust der Befugniß zur Verwaltung I, 14.
— **neuer Salzwerke**, Kosten der steuerlichen Ueberwachung I, 5.

Besitzer neuer Salzwerke, Verpflichtungen desselben I, 3. 4. 7. 9.
— — hat die Miethsabzüge der Beamten zu beziehen I, 4.
Beschreibung von Salzwerken und Fabriken I, 4.
Bestechung von Beamten I, 17.
Betrieb von Salzwerken, Salzbergwerken, Raffinerien, Fabriken, Kontrole I, 6.
— Untersagung desselben I, 7. 13.
Betriebsräume, Veränderungen I, 4.
Bleie, gebührenfrei I, 9.
Buchführung über den Betrieb I, 7. Nr. 4.
Defraudation, s. **Salzabgaben-Defraudation**.
Denaturirung I, 7. Nr. 5 u. 7; II, 5.
Deputate von Salz abgabenfrei II, 5.
Düngung, Salz abgabenfrei I, 20. Nr. 2; II, 5.
Durchfuhr aus dem Auslande I, 19.
Einfriedung, s. **Salzwerkhof**.
Einfuhr von Salz I, 19.
Einpökeln, Salz abgabenfrei I, 20. Nr. 3; II, 5.
Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, s. **Salzwerk**.
Fegesalz, s. **Salz**.
Finanzbehörde, Befugnisse derselben I, 1. 2. 7. Nr. 3; 19.
Fische, Salz zum Einsalzen abgabenfrei I, 20. Nr. 3; II, 5. C.
Freiheitsstrafen, Verwandlung in Geldstrafen I, 17.
Futtersalz, abgabenfrei I, 20. Nr. 2; II, 5. A.
Gefäße, s. **Geräthe**.
Geldbuße, s. **Strafbestimmungen**.
— Verwandlung in Freiheitsstrafen I, 17.
Geräthe und Vorrichtungen, Benutzung I, 4.
— Aufbewahrung des Salzes in denselben I, 7. Nr. 3.
— Konfiskation derselben I, 11.
Gewerbe, Salz abgabenpflichtig I, 20. Nr. 4; II, 5. A. Nr. 4.
— abgabenfrei I, 20. Nr. 4; II. 5. A. Nr. 4.
Gewerkschaften ꝛc., Vertreter derselben I, 8.
Gewinnung oder **Raffinirung** von Salz, Erlaubniß dazu I, 3.
— Folgen unerlaubter I, 11. 13. Nr. 1.
Gradirwerke s. **Soolquellen**.
Haftung, subsidiäre dritter Personen I, 17.
Häringe, s. **Fische**.
Kochsalz, s. **Salz**.
Konfiskation defraudirter Gegenstände I, 11.
Kontrole, Abgabe betreffend I, 6—10.
— Regelung derselben I, 6. 7.
— -Gebühr für abgabenfreies Salz I, 20; II, 6.

Korporationen, s. **Gewerkschaften**.
Lagerung von fremdem Salze im Inlande I, 19.
Landwirthschaft, Salz abgabenfrei I, 20. Nr. 2; II, 5. A. Nr. 2.
Magazin, s. **Salzmagazin**.
Menge des Salzes, geringste I, 9.
— — in Wohnungen auf Salzwerken I, 7. Nr. 6.
Miethsabzüge der Beamten I, 4.
Mineralwasser, Salz abgabenpflichtig I, 20. Nr. 4; II, 5. A. Nr. 4
Mutterlauge, s. **Soole**.
Natronsulphat-Fabrikation, Salz abgabenfrei I, 20. Nr. 1; II, 6.
Produzent entrichtet die Abgabe I, 2.
Raffinirung von Salz, s. **Gewinnung**.
Salinen, s. **Salzwerke**.
Salz gleichbedeutend mit **Koch-**, **Siede-**, **Stein-**, **Seesalz** und **Stoffe** aus denen Salz ausgeschieden wird I, 2; II, 2.
Salzabgabe, s. **Abgabe**.
Salzabgaben-Defraudation, Entziehung der Abgabe I, 11.
— Kontrole I, 6.
— wann dieselbe als vollbracht anzusehen ist I, 13. Nr. 1—8.
— Nachweis der Unschuld I, 13.
— Strafbestimmungen I, 11—18, s. **Strafbestimmungen**.
— Feststellung, Untersuchung, Entscheidung I, 17.
Salzbergwerke, s. **Salzwerke**.
Salzbezug, steuerfreier, Verlust des Anspruchs auf denselben I, 11.
Salzhändler dürfen auf den Salzwerken nicht beschäftigt werden I, 7. Nr. 5.
Salzmagazin, Sicherung desselben I, 7. Nr. 2.
— Einlagerung, Entnahme von Salz I, 9.
Salzmonopol, Aufhebung I, 1.
Salz-Naturalabgaben, s. **Deputate**.
Salzraffinerien, s. **Salzwerk**.
Salzsteueramt, behufs Kontrole I, 6.
Salzwerke = Salinen, **Salzbergwerk**, **Salzraffinerie** I, 3.
— **Anlage neuer**, Verpflichtungen I, 4. 5. 7. Nr. 8. 9.
— Kontrole I, 6.
— Verlust der Befugniß zur Verwaltung I, 14.
— oder **Fabrik**, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt.
— — Bedingungen des Betriebs I, 3; Untersagung I, 7.
— — Verpflichtung bei Anlage neuer I, 4.
— — Verpflichtung wieder in Betrieb gesetzter, I, 4.
— — Untersagung des Betriebs I, 7.
— — Kontrolanordnungen I, 7.
— — Bestimmungen für den Bereich derselben I, 10. Nr. 1.

Salzwerksbesitzer, s. **Besitzer**.
Salzwerkhof, Einfriedung I, 4. 7. Nr. 9; 10. Nr. 1.
Schmutzsalz, s. **Salz**.
Seesalz, s. **Salz**.
Siedegebäude, Zugang zu beaufsichtigen I, 7. Nr. 1.
Siedesalz, s. **Salz**.
Sodafabrikation, Salz dazu abgabenfrei I, 20. Nr. 1. II, 6.
Soole, **Mutterlauge** unter Aufsicht I, 10. Nr. 3.
— zur Versiedung I, 13. Nr. 8.
Soolquellen, **Gradirwerke**, **Soolbehälter**, **Mutterlaugebehälter**, Entnahme von Soole I, 13, Nr. 8.
— Aufsicht über dieselben I, 10. Nr. 3.
Stations-Kontroleure, Funktionen derselben II, 6.
Steinsalz, s. **Salz**.
Steuer von inländischem Salze, s. **Abgabe**.
Steuerbehörde, **Steuer-**, **Zollamt**, **Steuerverwaltung**.
— bestimmt die Frist zur Einreichung der Beschreibung I, 4.
— bestimmt die Menge des in den Wohnungen aufzubewahrenden Salzes I. 7. Nr. 6.
— Kontrole I, 6. 7.
— Befugnisse I, 7. Nr. 8. 9; 10. Nr. 3.
Stoffe aus denen Salz ausgeschieden wird, s. **Salz**.
— salzhaltige, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr I, 19.
Strafbestimmungen, Abgabe betreffend I, 11—18.
— für Salzabgaben-Defraudation I, 11. 16.
— für den Wiederholungsfall I, 12. 14.
— Ordnungsstrafen I, 13. 15.
— Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen I, 17.
Tabacksfabrikate, Salz abgabenpflichtig I, 20. Nr. 4; II, 5.
Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz Seite 14.
Uebertretung der Ausführungsverordnungen I, 15. 18.
Ueberwachung, steuerliche, Kosten I, 5.
Umfreis, viertelmeiliger der Salzwerke; Bestimmungen I, 10. Nr. 1.
Unbrauchbarmachung des Salzes zum Genuß, s. **Denaturirung**.
Unterstützung bei Nothfällen, Salz zum Zwecke derselben abgabenfrei I, 20. Nr. 5; II, 5. B. Nr. 1.
Untersuchung der Defraudation I, 18.
Unterwerfung, freiwillige unter die Strafe I, 12. 14.
Verkehr, freier mit Salz im Zollverein I, 10; II, 1.
— geschäftlicher der Salzwerke I, 6.
Verschluß, amtlicher von Salz I, 15.
— des Zugangs I, 7. Nr. 1.
Vertreter, Bestellung desselben I, 8.

Verurtheilung, rechtskräftige I, 12. 14.
Verwaltung des Salzwerks, Verlust der Befugniß I, 14.
Verwendung, mißbräuchliche steuerfreien Salzes I, 11.
Vieh, Salz zur Fütterung abgabenfrei I, 20. Nr. 2; II, 5. Nr. 2.
Widersetzlichkeit gegen Beamte I, 17.
Wiegen des Salzes I, 7. Nr. 5. 7.
Wohlthätigkeits-Anstalten, Salz für dieselben abgabenfrei I, 20. Nr. 5.
Wohnungs- (Geschäfts-) **Räume** für die Aufsichtsbeamten I, 4.
Zoll von ausländischem Salz I, 19.
Zollamt, s. **Steuerbehörde**.
Zollkartel vom 11. Mai 1833 II, 7.
Zollgesetze, Vorschrift betr. Begleitscheine I, 9.
— Bestimmungen über Zuwiderhandlungen I, 18.
— Bestimmungen über Einfuhr ꝛc. salzhaltiger Stoffe I, 19; II, 4.
Zollstrafgesetze, geltende Bestimmungen I, 17.
— Bestimmungen über Einfuhr ꝛc. I, 19.
Zollvereins-Bevollmächtigte, Funktion II, 7.
Zollverwaltung, s. **Steuerbehörde**.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstraße 30.

Taschenausgabe

der

Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Zweiter Band:

Gesetze, Verträge, Verordnungen, Instruktionen, Reglements etc.

ergangen im Jahre 1868

nebst

Nachträgen zum ersten Bande.

Mit alphabetischen und chronologischen Registern über Band I. und II.

Berlin.
Greg. Frd. Otto Müller's Verlag.
1869.

Vorwort.

Bei der von uns im Jahre 1867 begonnenen Veröffentlichung einer Sammlung der Gesetze des Norddeutschen Bundes, wurden wir von der Absicht geleitet, diejenigen Gesetze, welche ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen, einem größeren Publikum in einer korrekten und gefälligen Ausgabe zugänglich zu machen. Wir wünschten, wie wir dies auch bei der Ankündigung unseres Unternehmens angedeutet haben, alle amtlichen Kundgebungen der Sammlung an den entsprechenden Stellen einzuverleiben, und beabsichtigten damit das in den verschiedensten amtlichen Blättern, Zeitschriften und Aktenstücken zerstreute Material zur Ausführung und Erläuterung dieser Gesetze, behufs schneller und leichter Orientirung zusammenzutragen.

Wir sind inzwischen von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, den ursprünglichen Plan der Sammlung dahin zu erweitern, daß darin alle Gesetze, nebst den zur Erläuterung dienenden Instruktionen, Reskripten ꝛc., Aufnahme finden, um derselben auch für die Juristen und Verwaltungs-Beamten der Bundesländer einen dauernden und erhöhten Werth zu verleihen.

Die Schwierigkeit einer so umfangreichen Erweiterung in dieser Allgemeinheit, wird bei der Lage der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten und der Verschiedenheit

der Verwaltungseinrichtungen, leicht gewürdigt werden und wir sind bei Erwägung der uns mitgetheilten Wünsche zu der Ueberzeugung gelangt, daß die begehrte Vollständigkeit an sich zwar sehr angemessen, daß dieselbe aber, wenigstens bezüglich der deklaratorischen Bestimmungen, nicht erreicht werden könne, ohne den Hauptzweck des Werkes: die praktische Verwendbarkeit im Amts- und Verkehrsleben, beinahe gänzlich zu vereiteln.

Demungeachtet haben wir geglaubt jene Wünsche nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, und es läßt der vorliegende zweite Band der Sammlung den Versuch erkennen, denselben entgegen zu kommen; dabei sind wir ebenso bestrebt gewesen, auch dem angedeuteten Zwecke soviel als möglich Rechnung zu tragen.

Zu diesem Behuf ist zunächst der Text sämmtlicher Bundesgesetze, auch derjenigen, welche der erste Band nicht enthält, in solcher Reihenfolge wiedergegeben, daß dieselben die Ausführung jener Artikel der Verfassung des Norddeutschen Bundes darstellen, welche die Bestimmungen über die Kompetenz zu ihrem Erlasse resp. die Grundlage zu ihrer Materie enthalten.

Die Staatsverträge, Beschlüsse, amtlichen Erlasse ꝛc. sind theilweise ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt, ein anderer Theil derselben ist indeß nur im Auszuge aufgenommen worden, weil von dem Abdruck des vollständigen Inhalts der betreffenden Schriftstücke ein praktischer Nutzen durchaus nicht abzusehen war.

Auf die wörtliche Mittheilung derjenigen Vorschriften im Gebiete des Zoll- und Steuer-, des Post-, Telegraphen- und des Militairwesens, welche nur die Regelung der Verwaltung und des internen Dien-

stes ꝛc. zum Gegenstande haben, mußten wir wegen ihrer großen Anzahl und Ausdehnung größtentheils verzichten; wir haben uns darauf beschränkt, diejenigen Erlasse ꝛc. aufzunehmen, deren Kenntniß im Allgemeinen als wünschenswerth erachtet werden möchte.

Die Ausführungs-Bestimmungen, welche in den außerpreußischen Bundesstaaten ergangen sind, konnten, soweit uns die literarischen Hülfsmittel überhaupt zugänglich waren, nur titelmäßig angeführt werden; zumeist sind aber die Allegate, welche das Auffinden derselben in den betreffenden amtlichen Organen erleichtern sollen, angegeben. — Durch Nachträge zu den betreffenden Artikeln der Bundesverfassung werden wir in dieser Beziehung eine Vervollständigung anstreben. —

Damit ein klares Bild, nicht allein von der Lage der positiven Bundes-Gesetzgebung, sondern auch von den Arbeiten zum Ausbau der Verfassung im Allgemeinen, von der Theilnahme des Reichstages an denselben und von dessen Forderungen und Wünschen für die Zukunft gewährt werde, haben wir es für nothwendig erachtet, die Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages, die Interpellationen und deren Beantwortung, soweit dieselben in den Rahmen dieses Werkes gehören, demselben einzuverleiben, auch solche Gesetzentwürfe, welche vom Reichstage zwar berathen, jedoch nicht zur Geltung gelangt sind, anzuführen.

Ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister, welches den ersten und zweiten Band der Sammlung zugleich umfaßt, sowie ein chronologisches Inhaltsverzeichniß werden zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit des Werkes dienen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Redaktion dieser Sammlung im Allgemeinen mit dem Oktober 1868 abschließt. Der dritte Band soll mit diesem Zeitpunkt beginnen und das Bestreben der Unterzeichneten wird mit Eifer darauf gerichtet sein, dem Werke durch Nachträge stets die möglichste Vollständigkeit zu verleihen.

Schließlich erlauben wir uns zu bemerken, daß die im Zollparlament, und zwar nur in diesem, berathenen Gesetze und Verträge keinen Gegenstand dieser Sammlung bilden, da wir beabsichtigen, eine besondere Sammlung der Zollvereinsgesetze in ähnlicher Weise und unter Zugrundelegung des Vertrages vom 8. Juli 1867 herauszugeben, sobald der neue Tarif festgestellt und die bevorstehende Aenderung eines großen Theiles der Regulative durchgeführt sein wird.

Berlin, 31. Dezember 1868.

Herausgeber und Verleger.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Publikandum. 1. Vereinbarung der Verfassung.
Vorlage der Preuß. Regierung; Protokolle der Konferenz; Verfassungsentwurf; Reichstagsverhandlungen 1
2. Verkündung der Verfassung.
Publikations-Patente in den Bundesländern 2

Eingang. 1. Gründung des Norddeutschen Bundes.
Bündniß-, beziehungsweise Friedensverträge 3
2. Literatur 4

Abschnitt I. Bundesgebiet.

Art. 1. Bundesgebiet 5
Statistische Publikationen . . . , ... 5

Abschnitt II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. 1. Bundesgesetzblatt.
Verordn., betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes 5
Verordn. in den Bundesstaaten, denselben Gegenstand betreffend 6
2. Verbindliche Kraft der Bundesgesetze . . . 7

Art. 3. 1. Indigenat. S. auch Art. 4. Pos. I. Nr. 3; Art. 56. 57.
Auslassung des Preuß. Staats-Anzeigers 8
Bundesrathsbeschl., betr. das Aufnahmeverfahren ꝛc. . 10
Reichstagsbeschl., betr. die Beschränkungen wegen des Glaubensbekenntnisses 11
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Beschl., betr. Naturalisation 11
Verf., betr. Ausstellung von Heimathsscheinen . 11
Erl. u. Besch., betr. die Auslegung des Art. 3. ꝛc. 12
Cirk.-Verf., betr. die Ausübung ständischer Rechte ꝛc. 12
Allg. Verf., betr. Spezialkonzessionen zur Erwerbung von Rittergütern 13
Allg. Verf., betr. Zulassung zu öffentlichen Aemtern 13
Sachsen 13

2. Armenversorgung, Gemeindeverband.
Pr. Gesetzgebung über diese Gegenstände 14

3. Uebernahme von Auszuweisenden, Verpflegung ꝛc.
Gothaer Vertrag, betr. die Uebernahme der Auszuweisenden 14
Eisenacher Uebereinkunft wegen Verpflegung, Beerdigung von Staatsangehörigen 19
Eisenacher Schlußprotokoll 21

Art. 4. Position I.

1. Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht. S. auch Art. 3. Nr. 1. 3.
Gesetz über die Freizügigkeit 24
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Erl., betr. die Anwendung der Gothaer Konvention in Schleswig-Holstein 25
Verf. u. Ausschreiben, betr. die Ausführung des Gesetzes in Lauenburg 26
Interpellation, betr. die Auswanderungskonsense behufs Naturalisation; das Anmeldeverfahren in Berlin; die Veröffentlichung der Verordnungen 27
Schreiben des Polizei-Präsid. an den Berliner Magistrat, betr. Naturalisation und Meldung . 28
Entscheidungen höchster Gerichtshöfe 29
Ausführungen in den anderen Bundesstaaten . 29—31
Interpell., betr. die Rechte der Juden in Mecklenburg . 29
Bundesrathsbeschl., betr. denselben Gegenstand . . 30
Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung 32
Bestimmungen in den Bundesstaaten 33
Reichst.-Beschl., betr. die doppelte Personalbesteuerung; ein Heimathsgesetz für den N. B. 34
Erhaltung des Heimathsrechts im Auslande 34
Vertrag mit Nordamerika, betr. die Staatsangehörigkeit 35
Cirk.-Erl., betr. unerlaubte Auswanderung nach Nord-Amerika 36

2. Paßwesen- und Fremdenpolizei.
Gesetz über das Paßwesen 38
Verträge, welche in Kraft geblieben 38
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Cirk.-Erl., die Ausführung des Paßgesetzes betr. 38

Besch., betr. das Verfahren bei Ausführung ꝛc. . 41
Besch., betr. die Ausfertigungsgebühren . . . 41
Besch., betr. die Vollziehung der Reisepässe . . 41
Verf., betr. die Ausführung in Lauenburg . . 41
Ausführung in den anderen Bundesstaaten 42

3. Gewerbebetrieb. S. auch Pos. XIII. 2. 3.
Reichst.-Beschl., betr. Gewerbescheine; Apothekerkonzession; Preßgesetzgebung; Gründung ꝛc. von Buchhandlungen; Erwerbsthätigkeit der Frauen; Austernkultur 43
Gesetzentwurf über Koalition von Arbeitern ꝛc. . . 43
Entwurf einer Gewerbeordnung 43
Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe . . 44
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Erl., betr. die Ausführung des Gesetzes . 45
Verf., betr. das Buchhändler- ꝛc. Examen . . . 50
Allg. Erl., betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen 51

4. Auswanderung. S. auch Art. 3. Nr. 1; Art. 4. Pos. I. Nr. 1.
Interpell., betr. ein Gesetz zum Schutze der Auswanderer 51
Bundesr.-Beschl., betr. ein Auswanderungsgesetz und die Errichtung einer Auswanderungskommission . . . 52
Reichst.-Beschl., betr. die Unterstützung des Londoner Rechtsschutzvereins 52

Position II. Zoll-, Handelsgesetzgebung und Steuern. S. Pos. XIII. 3. und Art. 33—40.

Position III. Maaß- u. Gewichtsordnung für den N. B. 53
Reichst.-Beschl., betr. ein dezimales Münzsystem ꝛc. . 58
Position IV. Bankwesen. S. Pos. XIII. Nr. 1. 3.
Position V. Erfindungspatente 59

Position VI. Schutz des geistigen Eigenthums.
Bundesr.-Beschl., betr. ein Gesetz zum Schutze des Urheberrechts 59
Reichst.-Beschl., betr. die Preßgesetzgebung; den Schutz des literar. Eigenthums; einen Vertrag mit der Schweiz; Tantièmegelder für öffentliche Aufführungen ꝛc. 59. 60

Position VII. 1. Schutz des Handels im Auslande ꝛc. S. Pos. I. Nr. 4; Pos. VI. u. Art. 37. 53—55. 73.
Reichst.-Beschl., betr. die Freiheit des Privat-Eigenthums zur See in Kriegszeiten 61
2. Konsularische Vertretung. S. Art. 56.

Position VIII. 1. Eisenbahnwesen. S. Art. 41—47.
2. Herstellung von Land- und Wasserstraßen.
Antrag, betr. die Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen 61
Reichst.-Beschl., betr. den Nord-Ostsee-Kanal . . . 62

Position IX. Flößerei und Schifffahrtsbetrieb. S. Pos. VIII. Nr. 2.

Position X. Post- u. Telegraphenwesen. S. Art. 48—52.

Position XI. Requisitionen. S. Pos. XIII. Nr. 4.

Position XII. Beglaubigung von öffentlichen Urkunden 62

Position XIII. 1. Obligationenrecht. S. Pos. I. Nr. 3.
Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen 63
Ges.-Entw., betr. die Errichtung von Hypothekenbanken 2c. 63
Enquête, betr. das Hypothekenbankwesen 63
Entw. einer Grundbuchsordnung 63
Reichst.-Beschl, betr. Schaden-Ansprüche bei Unglücksfällen 63

2. Strafrecht. S. auch Pos. VI.
Reichst.-Beschl., betr. die Aufhebung der Spielbanken 64
Gesetz, betr. die Schließung 2c. der öffentlichen Spielbanken 64
Ges.-Entw., betr. die Nichtverfolgbarkeit der Kammer-Mitglieder 65
Reichst.-Beschl., betr. das Strafrecht und den Strafprozeß; ein Thierschutzgesetz. 65. 66

3. Handels- und Wechselrecht.
Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften 66
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Gesetz, denselben Gegenstand betr. . . 91
Instrukt. für die alten Provinzen und die neuerworbenen Landestheile. 92
Instrukt. zum Bundesgesetz, betr. die Führung der Genossenschafts-Register 496
Reichst.-Beschl., betr. das Deutsche Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung 112

4. Gerichtliches Verfahren. S. auch Art. 3. Nr. 3. und Art. 4. Nr. 2. dieser Pos.
Vertrag zwischen Preußen 2c. und den Vereinigten Staaten 2c., wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher 113

Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft . . . 116
Verf., betr. die Ausführung in Preußen 117
Interpell., betr. die Konkurs-Ordnung 118
Reichst.-Beschl., betr. die Eidesleistung von Juden; die Zuziehung von Rechtsanwälten bei Ausarbeitung der Civil-Prozeß-Ordnung; die Beschlagnahme von Arbeits- ꝛc. Löhnen 118. 119

Position XIV. Militairwesen und Kriegsmarine. S. Art. 53. 57—68.

Abschnitt III. Bundesrath.

Art. 6. 7. Bevollmächtigte zum Bundesrathe 119

Abschnitt IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Verträge mit fremden Staaten. S. Art. 3. 4. 33. 35. 37. 40. 50. 62. 66.
Beglaubigung und Empfang von Gesandten 119

Art. 12. Berufung des Bundesrathes 120
Berufung ꝛc. des Reichstages 120

Art. 13. Reichst.-Beschl., betr. das gleichzeitige Tagen von Landtagen ꝛc. 121

Art. 15. Allerh. Erl., betr. die Ernennung des Bundeskanzlers 121

Art. 16. Ernennung von Bundeskommissarien . . . 121

Art. 17. Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze. S. Art. 4. Pos. I. Nr. 1. Interpell.
Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers und der Bundesbeamten. S. Art. 18. Nr. 1. und Art. 73.

Art. 18. 1. Organisation der Bundesbehörden. S. auch Art. 48. 73.
Allerh. Präsid.-Erl., betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amts 122
Bekanntm., betr. die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des N. B. 123
Gesetz, betr. die Kontrole des Bundes-Haushalts für 1867 bis 1869 124
Gesetz-Entw., betr. die Verwaltung des Schuldenwesens des N. B. 125
Reichst.-Beschl., betr. die Errichtung neuer Behörden ꝛc.; die archivarischen Schätze 126
Bundessiegel und Wappen 127

2. Vereidigung der Bundesbeamten.
Verordn., betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten 128

3. Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.
Gesetz-Entw., betr. einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten 128
Gesetz, betr. das Recht ꝛc. ꝛc. zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 129

Abschnitt V. Reichstag.

Art. 20. Wahlgesetze und Verordnungen in den Bundesstaaten 130
Reichst.-Beschl., betr. Ueberweisung von Material zum Wahlgesetz; den Erlaß eines allgemeinen Wahlgesetzes 133. 134
Interpell., betr. den Erlaß eines Wahlgesetzes . . . 134
Art. 23. Recht des Reichstages Gesetze vorzuschlagen . 134
Recht desselben zur Ueberweisung von Anträgen ꝛc., Interpellationen 135
Adreßrecht 135
Gesetz-Entw., betr. die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen . . . 135
Art. 27. Geschäfts-Ordnung für den Reichstag des N. B. 136
Art. 30. S. Art. 4. Pos. XIII. Nr. 2.
Art. 32. 1. Diäten.
Gesetz-Entw., betr. die Abänderung des Art. 32. . . 151
2. Stellvertretungskosten.
Beschl., betr. die Stellvertretungskosten der unmittelbaren Staatsbeamten 151

Abschnitt VI. Zoll- und Handelswesen.

Verhältniß der Bundesverfassung zum Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 152
Art. 33. 34. Modifikation des Art. 33. durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 155
1. Zoll- und Handelsgebiet.
Umfang desselben nach dem Vertrage v. 8. Juli 1867 155
Erweiterungen und eingeführte Zoll-Gesetzgebung:
Eintritt Schleswigs- und Holsteins, Lauenburgs, Hamburgischer Gebietstheile, beider Mecklenburg und Lübecks 157
Interpell., betr. die Mecklenb. ꝛc. Transit-Zölle . . . 164

Gesetz, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh ꝛc. ꝛc. in Schleswig 165
2. Zollausschlüsse 165
3. Freier Verkehr und innere Steuern . . . 166

Art. 35. Modifikation dieses Art. durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 170
1. Besteuerung des Zuckers 171
2. Besteuerung des Branntweins.
Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen 171. 172
Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum N. B. gehörenden Staaten und Gebietstheilen 176
Verordn., betr. die Einführung des Gesetzes v. 4. Juli 1868 und v. 8. Juli 1868, in Mecklenburg ꝛc. ꝛc. . 198
Vertrag zwischen dem N. B. und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers ꝛc. ꝛc. betr. . . 199
Gesetz, betr. die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze ꝛc. ꝛc. 200
Reichst.-Beschl., betr. die Einführbarkeit einer Fabrikatsteuer. 202

3. Besteuerung des Salzes.
Uebergang der Gesetzgebung auf die Organe des Zollvereins 202
Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz . 203
Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz 204
Bundesr.-Beschl., betr. die Denaturirung von Salz, sowie die Kontrole des abgabenfrei verabfolgten Salzes 204
Reichst.-Beschl., betr. die Transportpreise für Salz . 206
Bestimmungen in den Bundesstaaten:
Preußen: Gesetz, betr. die Aufhebung des Salzmonopols ꝛc. ꝛc. 207
Ausführungsverordnungen 207
Cirk.-Verf. und Anweisung, betr. die Kreditirung der Salzabgabe 208
Cirk.-Verf., die Verabfolgung von Soole ꝛc. zu steuerfreien Zwecken betr. 212
Cirk.-Verf., die Ermäßigung der Kontrolgebühr für das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz betr. 213
Bestimmungen in den anderen Bundesstaaten . . . 214

4. Besteuerung von Bier. S. auch Art. 33. Nr. 2.
Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum N. B. gehörenden Staaten und Gebietstheilen 216
Verordn., betr. die Einführung des Gesetzes ꝛc. s. Nr. 2. dieses Art.
Vertrag mit Hessen ꝛc. s. Nr. 2. dieses Art.
Gesetz, betr. die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze ꝛc. 228

5. Besteuerung des Tabacks.
Uebergang der Gesetzgebung auf die Organe des Zollvereins 230
Gesetz.-Entw. wegen Erhebung der Steuer in Hessen . 230

Art. 36. Modifikation dieses Art. durch den Vertrag v. 8. Juli 1867.

Art. 37. Modifikation dieses Art. durch den Vertrag v. 8. Juli 1867.
Vertrag zwischen dem N. B., Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. 231
Schifffahrtsvertrag zwischen dem N. B. und Italien . 231
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia 231

Art. 38. 39. Modifikation dieser Art. durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 232
1. Volkszählung 232
2. Aversional-Beiträge 232
Pr. Gesetz, betr. die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge ꝛc. ꝛc. 233
Verordn., betr. die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversional-Beiträge 234

3. Einnahmen des Zollvereins 235

Art. 40. Modifikation dieses Art. durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 235

Abschnitt VII. Eisenbahnwesen.

Art. 42. 45. 47. 236

Abschnitt VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. 1. Organisation des Post- und Telegraphenwesens.
Allerh. Präs.-Erl., betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens v. 1. Jan. 1868 ab 237
Umfang und Ressortverhältnisse der Nordd. Post- und Telegraphenverwaltung 238

2. Gesetzgebung.

Gesetz über das Postwesen des N. B. 242
Reichst.-Beschl., betr. Zusätze bei Kreuzbandsendungen und die Bestellung der Briefe an Sonn- u. Festtagen 242
Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des N. B. . 242
Reichst.-Beschl., betr. Tarifsätze im Verkehr mit Süddeutschland; Ermäßigung der Landbestellgebühr 242. 243

Art. 50. 1. Obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung. S. Nr. 4. dieses Art. und Art. 48. Nr. 1.

2. Reglementarische Festsetzungen und administrative Anordnungen.

A. Postwesen.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des N. B. 243
Verf., betr. die Verwendung der ausgeschnittenen Werthstempel 243
Verf., betr. die Abstempelung der Briefcouverts . . 244
Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens 245
Portofreiheiten im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, Oesterreich ꝛc. 257
Verf., betr. die Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Nordd. Postgebiete 260
Verf., betr. die Privatbriefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen 261
Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königl. Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. . . 262
Verf. des Bundeskanzlers, betr. die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesen Bezirken 268
Verf. des Just.-Min., betr. die Portofreiheit in Justizsachen und die postamtliche Insinuation ꝛc. in diesen Bezirken 270
Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen 272

Verf., betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe vom Zuschlagporto 280
Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden ꝛc. Gegenstände 281

B. Telegraphenwesen.

Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des N. B. nebst zusätzlichen Bestimmungen 291
Instruktion über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen 303

3. Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen.

A. Postverträge.

Konvention mit den Vereinigten Staaten, betr. die Vervollkommnung des Postdienstes 310
Postvertrag zwischen dem N. B., Bayern, Württemberg und Baden 310
Postvertrag zwischen dem N. B., Bayern ꝛc. einerseits und Oesterreich andererseits 310
Postvertrag zwischen dem N. B. und Luxemburg . . 310
Vertrag mit Oesterreich, betr. die geschlossenen Posttransite 311
Postvertrag zwischen dem N. B. und Norwegen . . 312
Postvertrag zwischen dem N. B. und Dänemark . . 313
Vertrag mit Belgien, betr. den Austausch kleiner Packete und Geldsendungen 315
Postvertrag zwischen dem N. B. und Belgien . . . 316
Postvertrag zwischen dem N. B., Bayern ꝛc. einerseits und der Schweiz andererseits 317
Uebereinkunft mit von Gend & Loos zu Rotterdam, betr. den Austausch von Packeten und Geldsendungen 319
Postvertrag zwischen dem N. B. und den Niederlanden 320

B. Telegraphen-Verträge.

Verf., betr. die Ausdehnung der Preußischen Telegraphenverträge auf den N. B. 322
Telegraphenvertrag zwischen dem N. B. und Luxemburg 322

4. Anstellung, Qualifikation der Beamten . . 323
Reichst.-Beschl., betr. die Zulassung von Frauen zum Post- und Telegraphendienst 324
Petition und Anträge, betr. die Gehalts- und Dienstverhältnisse 324

Uebereinkommen mit verschiedenen Bundesstaaten, betr. die Uebertragung des Rechtes der Anstellung, auf das Bundespräsidium 324

Abschnitt IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Bundes-Kriegsmarine. S. auch Art. 73. . . 325
Reichst.-Beschl., betr. die Entwickelung der Schiffsbau-Industrie; betr. die Dotirung der Marine-Schulen 325

Art. 54. 1. Handelsmarine. Schiffs-Certifikate.
Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge . . 325
Verf., betr. die Führung des Schiffsregisters . . . 326

2. Schiffsführung.
Reichst.-Beschl., betr. Steuermanns- und Kapitains-Zeugnisse 334

Art. 55. Verordn., betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe 334
Die Norddeutsche Kriegs-, Lootsen-, Zoll-, Post- 2c. Flagge 334

Abschnitt X. Konsulatwesen.

Art. 56. 1. Organisation der Bundeskonsulate.
Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c. 335
Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen 336
Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des N. B. 336
Allgem. Dienst-Instruktion für die Konsuln des N. B. 338
Reichst.-Beschl., betr. die diplomatische Vertretung des Bundes; betr. ein Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln 340
2. Anstellung von Konsuln 340

Abschnitt XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. 59. Wehrpflicht, Dienstpflicht, Dienstzeit, Auswanderung der Reservisten. S. Art. 61. Nr. 3. und Art. 63. Nr. 2.
Herabsetzung der Dienstzeit. S. auch Art. 61. Nr. 3. . 341

Art. 58. S. Art. 62. und Art. 66. 341

Art. 60. S. Art. 69. 341

Art. 61. 1. Einführung der Preuß. Militairgesetzgebung.
A. **Militairstrafrecht.** S. auch Nr. 3. D. dieses Artikels.
Verordn., die Einführung des Pr. Militairstrafrechts im Bundesgebiete betr. 342

B. Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Mobilmachung, Kriegsleistungen, Unterstützungen ꝛc. S. auch Nr. 3. B. und C. dieses Artikels.
Verordn., betr. die Einführung Pr. Militairgesetze im Bundesgebiete 343
Bestimmungen zu mehreren der eingeführten Gesetze ꝛc. 344
Verordn., betr die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im Bundesgebiet 510
2. Militair-Kirchenordnung 345

3. Bundesmilitairgesetz.

A. Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste . . 345
Ausführungen in Preußen:
Kab.-O., betr. die Militairdienstpflicht der Mennoniten 346
Verf., betr. den Wegfall der gesetzlichen Exemptionen der Mennoniten 346
Besch., betr. die Militairdienstpflicht der mennonitischen Prediger 347
Kab.-O., betr. den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters 347
Besch., betr. den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Gesetzes ꝛc. 348
Kab.-O., betr. die Herabsetzung der Dienstverpflichtung 348
Ausführungen in den Bundesländern 348
Militair-Ersatz-Instruktion für den N. B. . . 349. 350
Zusammenstellung ꝛc. der Aenderungen, welche die in Preußen bestehenden Bestimmungen durch Einführung dieser Instruktion erleiden 352
Verordn. zur Ausführung der Ersatz-Instruktion . . 362
Ausführungen in Preußen:
Kab.-O., betr. die Schulbildung der einjährig Freiwilligen 368
Bekanntm., betr. die Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse zum freiwilligen Militairdienst berechtigt sind; nebst Verzeichniß . . 369
Bestimmungen, betr. Ersatz-Verhältnisse in denjenigen Staaten des N. B., welche mit Preußen Konventionen geschlossen haben 375
Ausführungen in den Bundesstaaten 377

B. Pensionen und Unterstützungen. S. auch Nr. 1. B. dieses Art.
Gesetz, betr. die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve 379

Reichst.-Beschl., betr. die Pensionirung der Offiziere der Schleswig-Holsteinischen Armee 379
Gesetz, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offfziere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. . . . 380
Bekanntm., betr. die Pensionen und Unterstützungen von Offizieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. 383
Reichst.-Beschl., betr. die Pensionsverhältnisse der Invaliden und Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 385

C. Quartier- und Servisweſen, Kriegsleiſtungen. S. auch Nr. 1. B. dieſes Artikels.

Reichst.-Beschl., betr. das Servisweſen und die Naturalleistungen 385
Servistarif und Klassifikation für sämmtliche Ortschaften, s. unten
Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden 385
Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes 386
Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht 393
Servis-Tarif 399
Klassen-Eintheilung der Orte 408
Allerh. Erl. und Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes 515
Reichst.-Beschl., betr. die Regulirung der Naturalleistungen; die Erhöhung der Servis-Entschädigungen; die Vermeidung der Natural-Einquartierung bei den Artillerie-Schießübungen, die Servisklassen einzelner Ortschaften 425
Ausführungen in den Bundesstaaten 425

D. Militair-Strafrecht. S. auch Nr. 1. A. dieſes Artikels.

Allerh. Verordn. über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee 427
Bestimmungen in den Bundesstaaten 428

Art. 62. Pauſchal-Beiträge.

Militair-Konventionen zwischen Preußen und 1) Sachsen-Weimar; 2) Lübeck; 3) Koburg-Gotha; 4) Oldenburg; 5) Waldeck. S. auch Art. 66. 429

Art. 63. 1. Organisation ꝛc. des stehenden Heeres . . 432
Uebersicht der Armee-Eintheilung des N. Bundesheeres 432

2. Organisation ꝛc. der Landwehr 436
Landwehr-Organisation des N. Bundes 436
Kab.-Ordre und Verordn., betr. die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 439
Kab.-Ordre und Verordn., betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes 441
Anderweite Bestimmungen in Preußen 442
Bestimmungen in den anderen Bundesländern . . . 442

3. Bekleidung und äußere Abzeichen.
Kab.-Ordre, betr. Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der N. Bundesstaaten gebildeten Truppentheile 443
Verf., betr. die Landeskokarde 444
Verf., betr. die Bekleidungsabzeichen der Landwehr-Bataillone 445

4. Militair-Bildungsanstalten. S. auch Art. 66.
Kab.-Ordre, betr. die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des N. B. ꝛc. in das Kadetten-Korps 446

5. Bekanntmachung der erlassenen Anordnungen 447

Art. 64. Bekanntm., betr. die Formel des Fahneneides ꝛc. 447
Ernennungen hoher Offiziere 448

Art. 66. Militair-Konventionen zwischen Preußen und 1) den Thüringischen Staaten; 2) Bremen, 3) Schwarzburg-Sondershausen; 4) Schaumburg-Lippe; 5) Hamburg; 6) Großherzogthum Hessen; 7) Baden; 8) Mecklenburg-Schwerin; 9) Sachsen. S. auch Art. 62. . 448

Art. 68. Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand 454

Abschnitt XII. Bundesfinanzen.

Art. 69. Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes.
Gesetz, betr. den Bundeshaushalt für das Jahr 1867 461
Gesetz, betr. den Haushalts-Etat für das Jahr 1868 . 462
Reichst.-Beschl., betr. den Etat 1868 463
Verordn., betr. den Etat der Militairverwaltung für 1868 464
Gesetz, betr. die Abänderung des Haushalts-Etats für das Jahr 1868 464

Gesetz, betr. den Haushalts-Etat für das Jahr 1869 . 465
Reichst.-Beschl. zum Etat 1869 466
Verordn., betr. den Etat der Militair-Verwaltung für das Jahr 1869 467
Haushalts-Etat des N. B. für die Jahre 1868. 1869 467
Haupt-Etat der Militairverwaltung für die Jahre 1868 1869 469

Art. 70. Matrikular-Beiträge. S. Art. 69.

Art. 71. Militair-Etat. S. Art. 69.

Art. 72. Rechnungslegung u. Revisionen. S. Art. 18. Nr. 1.

Art. 73. 1. Bundes-Anleihe. S. auch Art. 18. Nr. 1.
Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des N. B. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine 472
Verordn. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere ꝛc. §§. 1—13. 475
Allerh. Erl., betr. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen 479
Bekanntm. über die Ausgabe von Schatzanweisungen des N. B. 479
Gesetz, betr. die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe 483
Preuß. Gesetz, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ꝛc. 485

2. Garantie-Uebernahme.
Gesetz, betr. die Uebernahme einer Garantie für die Anleihe zur Fahrbarmachung des Sulina-Armes ꝛc. 491

Abschnitt XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 76. Reichst.-Beschl., betr. die Volksvertretung in Ratzeburg; betr. die Verbesserung der Mecklenburg-Strelitz'schen Landesverfassung; betr. die Abstellung drückender Mißstände in Lippe-Detmold; betr. das Lippe-Detmold'sche Landrentenvermögen 492

Abschnitt XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. S. Abschnitt VI. §§. 33—40. bez. des Vertrages v. 8. Juli 1867.

Abschnitt XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Art. 79. Verträge mit Süddeutschen Staaten. S. Abschnitt VI. und VIII. Art. 50. Nr. 3.
Interpell., betr. den Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den N. B. . . . . .

Nachträge.

Art. 4. Pos. XIII. 3. Verf. und Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften . . 495

Art. 61. 1. A. Verordn., betr. die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im Bundesgebiete 510

Art. 61. 3. C. Allerh. Erl. und Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht ꝛc., nebst Beilagen 515

Alphabetisches Sachregister 535

Chronologisches Sachregister 600

Inhaltsangabe des ersten Bandes 607

Abkürzungen, zugleich Quellenregister.

A. G.-O. = Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845.
A. H.-G.-B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861.
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.
Anl. d. const. R. = Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des constituirenden Reichstages.
Anl. Sess. = Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages. Session . . . .
A.-V.-Bl. = Armee-Verordnungs-Blatt. Herausg. v. Kriegs-Ministerium.
Besch. = Bescheid.
Beschl. = Beschluß.
B.-G.-Bl. = Bundes-Gesetzblatt für den Nordd. Bund.
Bundesr. = Bundesrath des Nordd. Bundes.
C.-Bl. f. Abg. = Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung in den Preuß. Staaten.
Cirk.-Verf. = Cirkular-Verfügung.
Erg. = Ergänzungen.
Erl. = Erlaß.
Fin.-Min. = Finanz-Minister (Ministerium).
G.-Bl. f. B. = Gesetzblatt für Bremen.
G.-Bl. f. O. = Gesetzblatt für Oldenburg.
Gem. G.-S. f. K. u. G. = Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung für Koburg und Gotha.
Ges. Min.-Beschl. = Gesammt Ministerial-Beschluß.
G.-S. f. G. = Gesetz-Sammlung für Gotha.
G.-S. f. H. = Gesetz-Sammlung für Hamburg.
G.-S. f. R. ä. L. = Gesetz-Sammlung für Reuß ältere Linie.
G.-S. f. R. j. L. = Gesetz-Sammlung für Reuß jüngere Linie.
G.-S. f. S.-A. = Gesetz-Sammlung für Sachsen-Altenburg.
G.-S. f. Sch.-S. = Gesetz-Sammlung für Schwarzburg-Sondershausen.
G.- u. V.-Bl. f. Br. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Braunschweig.
G.- u. V.-Bl. f. S. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen.
J.-M.-Bl. = Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Instr. = Instruktion.
Just.-Min. = Justiz-Minister (Ministerium).
Kab.-O. = Kabinets-Ordre.
M. f. i. V. = Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.
Min. d. J. Minister (Ministerium) des Innern.
M.-St. A. Mecklenburg-Strelitzscher Anzeiger.
N. B. = Norddeutscher Bund.
N. P.-A.-Bl. = Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung.
N. T.-A.-Bl. = Amtsblatt der Norddeutschen Telegraphenverwaltung.
O. W. f. L. = Offizielles Wochenblatt für Lauenburg.
P.-A.-Bl. = (früheres) Amtsblatt des Königlichen (Preußischen) Post-Departements.

Pr. G.-S. = Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.
Pr. Hand.-Arch. = Preußisches Handels-Archiv.
Pr. St.-A. = Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.
Publik. = Publikandum.
R.-Bl. = Regierungsblatt . . . .
R.-Bl. f. M.-Sch. = Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.
Reichst. = Reichstag des Norddeutschen Bundes.
S. = Seite oder siehe.
S. d. E. V. Bd. = Sammlung der Sachsen-Meiningischen Erlasse und Verordnungen, Band . . . .
S. L. V. = Sammlung Lübecker Verordnungen.
S. S.-W.-E. G. = Sammlung Sachsen-Weimar-Eisenachischer Gesetze.
St.-B. d. const. Reichst. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des constituirenden Reichstages.
St. B. Sess. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Session . . . .
V.-Bl. f. Schl.-H. = Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein.
Vers. = Verfügung.

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Band I., Abtheilung I., Nr. 1. dieser Sammlung.

Ergänzungen und Erläuterungen.

Zum Publikandum.

1. Vereinbarung der Verfassung.

a.

Vorlage der Preußischen Regierung v. 15. Dez. 1866. Die durch das Einladungsschreiben der Königl. Preußischen Regierung v. 21. Nov. 1866 berufene Konferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wurde am 15. Dez. 1866 mit einer Ansprache des Grafen von Bismarck (Anl. d. const. R. S. 18) eröffnet, pflog demnächst vertrauliche Besprechungen und erledigte sich ihrer Aufgabe sodann in drei förmlichen Sitzungen.

Der ursprüngliche Preußische Entwurf vom 15. Dez. 1866 ist nicht veröffentlicht, dagegen sind die Amendements den drei Sitzungsprotokollen der Konferenz beigefügt:

Erstes Protokoll, v. 18. Jan. 1867 und Anlage dazu. Anl. d. const. R. S. 17.

Zweites Protokoll, Anlage (Amendements) und **Nachtrag** v. 31. Jan. 1867. Vom 28. Jan. 1867. Anl. d. const. R. S. 19.

Drittes Protokoll und Anlagen A. und B. (Amendements), v. 7. Febr. 1867. Anl. d. const. R. S. 21.

Schluß-Protokoll und Anlage, sowie Anlagen a — f, (Bündniß-, beziehungsweise Friedens-Verträge mit den Staaten des

Norddeutschen Bundes, s. unter Erg. zu „Eingang und Ueberschrift"). Anlage g. (Friedensvertrag mit Oesterreich, d. d. Prag, 23. Aug. 1866. Pr. St.-A. 1866, S. 3035). Vom 7. Febr. 1867. Anl. d. const R. S. 23.

Aus diesen Konferenzen ging der dem Reichstage vorgelegte Verfassungs-Entwurf hervor. S. unter Nr. e.

b.

Wahlen zum constituirenden Reichstage, s. unter Erg. zu Art. 20.

c.

Einberufungs-Patent v. 13. Febr. 1867 für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Pr. G.-S. 1867, S. 205; Pr. St.-A. 1867, S. 601.

d.

Allerh. Erl. v. 23. Febr. 1867, betr. die Führung der Verhandlungen mit dem Reichstage des Norddeutschen Bundes, unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten, Grafen von Bismarck, behufs Feststellung der Bundes-Verfassung. Pr. St.-A. 1867. S. 585.

e.

Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Anl. d. const. R. S. 11; Pr. St.-A. 1867. S. 866. 873. ff.

f.

Verhandlungen des constituirenden Reichstages, vergl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867. 2 Bde. Fol. Berlin, 1867. I. Verhandlungen von der Eröffnungs-Sitzung am 24. Febr. und der ersten bis zur fünfunddreißigsten und Schlußsitzung am 17. April 1867. S. 1—734. II. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages von Nr. 1 bis 127. S. 1—92.

2. Verkündung der Verfassung.

Publikations-Patente.

Preußen, v. 24. Juni 1867. Pr. G.-S. 1867. S. 817; Pr. St.-A. 1867. S. 2513.

Lauenburg, v. 23. Juni 1867. O. W. f. L. 1867. S. 113.

Sachsen, v. 25. Juni 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 13.

M.-Schwerin, v. 25. Juni 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 27.

S.-Weimar-Eisenach, v. 24. Juni 1867.

M.-Strelitz, v. 25. Juni 1867.

Oldenburg, v. 24. Juni 1867. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 22.

Braunschweig, v. 25. Juni 1867. G. u. V.-S. f. Br. 1867. Nr. 43.

S.-Meiningen, v. 25. Juni 1867. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 373.

S.-Altenburg, v. 25. Juni 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 6.

S.-Koburg-Gotha, v. 25. Juni 1867. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1867. Nr. 184.

Anhalt, v. 25. Juni 1867.

Sch.-Rudolstadt, v. 21. Juni 1867.

Sch.-Sondershausen, v. 24. Juni 1867. G.-S. f. Sch.-S. 1867. S. 97.

Waldeck, v. 27. Juni 1867.

Reuß ält. Linie, v. 24. Juni 1867. G.-S. f. R. ä. L. 1867. Nr. 12.

Reuß jüng. Linie, v. 25. Juni 1867. G.-S. f. R. j. L. 1867. Nr. 272.

Schaumburg-Lippe, v. 24. Juni 1867.

Lippe, v. 25. Juni 1867.

Lübeck, v. 26. Juni 1867. S. d. L. V. 1867. Nr. 24.

Bremen, v. 25. Juni 1867. G.-Bl. f. B. 1867. S. 27.

Hamburg, v. 24. Juni 1867. G.-S. f. H. 1867. Nr. 15.

Hessen, v. 22. Juni 1867.

Zu Ueberschrift und Eingang.

1. Gründung des Norddeutschen Bundes.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgte durch die folgenden Bündniß-, beziehungsweise Friedens-Verträge:

a.

Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, v. 18. Aug. 1866. Anl. d. const. R. S. 27.

Publikations-Patente.

Preußen, v. 14. Okt. 1866. Pr. G.-S. 1866. S. 626, 630; Pr. St.-A. 1866. S. 3727.

S.-Weimar, v. 22. Nov. 1866. S. S.-W.-E. G. Bd. XII. S. 821.

Oldenburg, 15. Nov. 1866. G.-Bl. f. O. 1866. Nr. 59.

S.-Altenburg, v. 26. Nov. 1866. G.-S. f. S.-A. 1866. Nr. 9.
S.-Koburg-Gotha, v. 26. Okt. 1866. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1866. Nr. 171.
Sch.-Rudolstadt, v. 23. Nov. 1866. G.-S. f. Sch.-R. 1866. Nr. 19.
Sch.-Sondershausen, v. 6. Nov. 1866. G.-S. f. Sch.-S. 1866. S. 181.
Lübeck, v. 15. Sept. 1866. S. L. V. 1866. Nr. 31.
Bremen, v. 7. Nov. 1866. G.-Bl. f. B. 1866. S. 57.
Hamburg, v. 12. Sept. 1866. G.-S. f. H. 1866. Nr. 32.

b.

Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, v. 21. Aug. 1866. Anl. d. const. R. S. 28; Pr. G.-S 1866. S. 631, 633; Pr. St.-A. 1866. S. 3729.

c.

Friedensvertrag zwischen Preußen und dem Großherzoge von Hessen für die sämmtlichen nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile, v. 3. Sept. 1866. Anl. d. const. R. S. 28.

d.

Friedensvertrag zwischen Preußen und der Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie, v. 26. Sept. 1866. Anl. d. const. R. S. 31.

e.

Friedensvertrag zwischen Preußen und dem Herzoge von Sachsen-Mein.-Hildburgh., v. 8. Okt. 1866. Anl. d. const. R. S. 31.
Publikations-Patent, v. 7. Nov. 1866. S. l. V. XVII. S. 305.

f.

Friedensvertrag zwischen Preußen und dem Könige von Sachsen, v. 21. Okt. 1866. Anl. d. const. R. S. 32.
Publikations-Patent v. 26. Okt. 1866. G. u. V.-Bl. f. S. 1866. Nr. 21.

Die sämmtlichen Bündniß- beziehungsweise Friedens-Verträge finden sich auch abgedruckt in Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes. Band I. Berlin, 1866—1867.

2. Literatur.

Eine vollständige Sammlung der Literatur über die Verhältnisse und Beziehungen des Norddeutschen Bundes befindet sich im Pr. St.-A. v. 1868. Nr. 52. 58; dieselbe wird fortgesetzt. Statistische Publikationen s. unter Erg. zu Art. 1. sub Nr. 2.

Abschnitt I.

Bundesgebiet.

Zu Artikel 1.

1. Gebiet.

a.

Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867. Pr. G.-S. 1868. S. 1; Pr. St.-A. 1868. S. 53.

b.

Gebiet des Norddeutschen Bundes. Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 58. 64. 70. 76.

2. Statistische Publikationen.

Aus den Norddeutschen Bundesstaaten. Pr. St.-A. 1868. Nr. 64. 70. 76. 104. 109. 120. 132. Die Literatur über die Verhältnisse und Beziehungen des Norddeutschen Bundes s. unter Erg. zu Eingang und Ueberschrift sub Nr. 2.

Abschnitt II.

Bundesgesetzgebung.

Zu Artikel 2.

1. Bundesgesetzblatt.

a.

Verordnung, betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. Juli 1867.

(B.-G.-Bl. 1867. Nr. 1. S. 24, ausg. den 2. Aug. 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Art. 2. und 17. der Verfassungs-Urkunde des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1.

Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein

„Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes"

erscheinen, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17.) verkündet werden sollen.

§. 2.

Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Berlin (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3.

Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes erfolgt im Bureau des Bundeskanzlers.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

Ueber das Halten des Bundesgesetzblattes ergingen in den Bundesstaaten die folgenden Bestimmungen:

Preußen. Allg. Verf. des Just.-Min., v. 23. Jan. 1868, betr. die unentgeltliche Lieferung des Bundes-Gesetzblattes an die Gerichtsbehörden. J.-M.-Bl. 1868. S. 24.

Die Bundesgesetze werden zumeist im Pr. St.-A. und in den Amtsblättern abgedruckt.

Sachsen. Gesetz, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betr., v. 10. Dez. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 27.

M.-Schwerin. Die Bundesgesetze werden im R.-Bl. f. M.-Sch. abgedruckt.

Braunschweig. Gesetz, die Verpflichtung der Stadtgemeinden und der Landgemeinden zur Haltung des B.-G.-Bl. betr., v. 4. Febr. 1868. G. u. V.-S. f. B. 1868. Nr. 19.

S.-Meiningen. Verordn. das Halten des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes Seitens der Gemeinden betr., v. 25. Aug. 1867. S. l. V. XII. S. 529.

S.-Altenburg. Bekanntm., das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes betr., v. 14. Aug. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 10.

Bekanntm., den Bezug des Bundesgesetzblattes des Nordd. Bundes betr., v. 24. Sept. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 11.

S.-Koburg-Gotha. Die Bundesgesetze werden in der Gem. G.-S. f. K. u. G. abgedruckt.

Reuß ä. L. Gesetz, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betr., G.-S. f. R. ä. L. 1868. Nr. 9.

Bremen. Bekanntm. der Regierungs-Kanzlei, die Anzeige von der geschehenen Ausgabe jeder einzelnen Nummer des Bundesgesetzblattes durch die Bremer Nachrichten betr., v. 23. Nov. 1867. G.-Bl. f. B. S. 259.

Lübeck. Bekanntm., das Bundesgesetzblatt und die darin verkündigten Gesetze betr., v. 13. Nov. 1867. S. L. B. 1867. Nr. 56.

2. Verbindliche Kraft der Bundesgesetze.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft. Vergl. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §. 24. Band I. Abth. V. Nr. 2. dieser Sammlung.

Zu Artikel 3.

1. Indigenat.

Das Indigenat wird ausgeführt durch nachfolgende Gesetze, Verordnungen ꝛc. (s. auch besonders die Erg. zu dem Gesetze über die Freizügigkeit unter Art. 4. Pos. I. Nr. 1. A.)

a.

Gesetz über das Paßwesen, s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 2.

b.

Gesetz über die Freizügigkeit, s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 1. A. a. — f.

c.

Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., s. unter Erg. zu Art. 56.

d.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, s. unter Erg. zu Art. 57.

e.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 1. B.

f.

Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 3.

g.

Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit ꝛc., s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 1. E.

h.

Auslassung des Pr. St.-A., v. 5. Aug. 1867. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 bestimmt im §. 1., daß jeder Bundesangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er sich ein Unterkommen zu verschaffen im Stande ist. §. 11. Al. 1. enthält die weitere Bestimmung, daß, wenn nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, falls solche eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzt worden, das Heimathsrecht erworben wird, es dabei sein Bewenden behält. Durch diese Bestimmung ist dem Aufenthalte und der Niederlassung eine ungleichartige Wirkung in den einzelnen Bundesstaaten verliehen worden, je nachdem die in denselben geltenden Normen über den Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit und des Unterstützungs-Wohnsitzes von einander abweichen. Namentlich tritt eine ungleiche Belastung der einzelnen Staaten dann ein, wenn in benachbarten Staaten, zwischen denen ein lebhafter Verkehr stattfindet, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes der Gemeindeangehörigkeit resp. des Heimathsrechtes die entgegengesetzten Normen gelten. In dieser Lage befindet sich Mecklenburg insbesondere dem Hamburgischen Staate gegenüber. Denn während in Mecklenburg die Ortsangehörigkeit und der Unterstützungswohnsitz durch selbstständiges zweijähriges Wohnen an einem Orte erworben, durch bloße Abwesenheit aber nicht wieder verloren wird, ist in Hamburg das Angehörigwerden sowie der Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes von der ausdrücklichen Aufnahme in den dortigen Staatsverband abhängig. Receptionsanträge werden überdies erst nach vorgängigem fünfjährigen Aufenthalt in dem dortigen Staatsgebiete zugelassen. Hierdurch entsteht die Gefahr, daß mecklenburgische Unterthanen, welche sich in Hamburg aufhalten, und Jahre lang zu den dortigen Steuern kontribuirt haben, im arbeitsunfähigen

Alter als hülfsbedürftig nach Mecklenburg zurückgewiesen werden. Es hat sich daher das Bedürfniß herausgestellt, daß über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vermittelst Zeitablaufes durch die Bundesgesetzgebung gleichmäßige Bestimmungen erlassen werden.

Die Bevollmächtigten der mecklenburgischen Regierungen haben deshalb im Auftrage ihrer Regierungen bei dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beantragt: „Der Bundesrath wolle das hohe Präsidium ersuchen, möglichst beschleunigt einen Gesetzentwurf in obigem Sinne ausarbeiten und dem Bundesrathe zur bundesverfassungsmäßigen Berathung vorlegen zu lassen." Der Bundesrath hat in Folge dessen am 12. Mai d. J. beschlossen: „a) die Einhelligkeit der Versammlung, daß ein solches Gesetz erlassen werden solle, zu Protokoll zu konstatiren, und b) die Bundesregierungen um Mittheilung der in ihren Gebieten geltenden Gesetze und Verordnungen über den bezeichneten Gegenstand zu ersuchen." Die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten sind dem Bundes-Kanzler-Amt bereits mitgetheilt worden. — In den meisten Staaten des Norddeutschen Bundes besteht die Einrichtung, daß Angehörigen eines zum früheren Deutschen Bunde gehörigen Staates, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband nachsuchen, dieselbe erst dann gewährt wird, wenn ihnen von ihrem Heimathsstaate die Auswanderungs-Erlaubniß ertheilt ist. Die Mehrzahl der Bundesstaaten ertheilt ferner die Entlassung aus dem Unterthanenverbande vermittelst Aushändigung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde. Mit Rücksicht auf das durch Art. 3 der Bundesverfassung geschaffene gemeinschaftliche Indigenat sind darüber zwischen einzelnen Bundes-Regierungen Meinungsverschiedenheiten entstanden: 1) ob von Bundesangehörigen, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, vor Gewährung dieses Gesuches auch jetzt noch der Nachweis ihrer Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanverhältnisse zu verlangen, und 2) ob für Bundesangehörige, welche in einen andern Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde zu knüpfen sei.

Da der Artikel 3 der Bundesverfassung die in dem Bundes-Indigenat enthaltenen Befugnisse einzeln aufzählt und bezeichnet, so sind dem Bundes-Indigenat nicht ohne Weiteres alle diejenigen Wirkungen beizulegen, welche das einzelstaatliche Indigenat in sich schließt. Es erscheint vielmehr der Inbegriff der in dem

einzelnen Bundesstaate auszuübenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nach wie vor durch das spezifische Indigenat dieses Staats bedingt. Auch die Aufrechterhaltung derjenigen Vorschriften, welche die Regelung des formellen Verfahrens für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit und für die Entlassung aus dem Unterthanenverbande eines Bundesstaates zum Zwecke haben, steht daher mit dem Art. 3 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch. Dagegen sprechen Rücksichten der Zweckmäßigkeit für die fernere Anwendung dieser Vorschriften. Namentlich würde sich die Unsicherheit bezüglich der Staatsangehörigkeit einzelner Personen beträchtlich vermehren, falls Bundesangehörigen die Naturalisation in einem Bundesstaate gewährt würde, ohne daß sie die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse in den gesetzlichen Formen erhalten hätten. Pr. St.-A. 1868. S. 3168.

Behufs Regelung dieser Angelegenheit hat der Bundesrath beschlossen, die unter i. abgedruckten Grundsätze anzuerkennen.

i.

Beschl. des Bundesraths des A. B. v. 29. Juni 1867. Pr. St.-A. 1868 S. 3167. In Folge der Präsidial-Vorlage v. 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (Nr. 68. der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben v. 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: (gez.) Delbrück.

An das Königliche Staats-Ministerium.

k.

Beschl. des Reichstages, v. 23. Okt. 1867 (St.-B. Sess. 1867. S. 597.) u. v. 16. Juni 1866, betr. die baldigste Vorlage eines Gesetzentwurfes, welches alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, insbesondere

1) für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einzuführen (vergl. auch die Erg. zu Pos. XIII. Nr. 4. e. dieses Artikels);

2) die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher, Gemeinde- und Staats-Aemter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt. St.-B. Sess. 1868. S. 499.

S. auch die Erg. zu dem Gesetze, betr. die Freizügigkeit unter Art. 4. Pos. I. Nr. 1. A.

l.

In den einzelnen Bundesstaaten ergingen folgende Bestimmungen:

Preußen.

1. Besch. des Min. d. J., die Behandlung der aus Staaten des Norddeutschen Bundes eingehenden Anträge auf Verleihung des Preußischen Unterthanenrechts im Wege der Naturalisation betr., v. 17. Sept. 1867. M. f. i. V. 1867. S. 325.

Anträge auf Verleihung des Preuß. Unterthanenrechtes sind, abgesehen von dem früher erforderlichen Nachweise der Erfüllung der Militairpflicht, ebenso zu behandeln wie vor der Publikation der Verfassung des N. B. (Auszug.)

2. Verf. d. Min. d. J., die fernere Ausstellung von Heimathscheinen an Angehörige der zum N. B. gehörigen Staaten betr., v. 29. Okt. 1867. M. f. i. V. 1867. S. 358.

Durch das Bundes-Indigenat sind die speciellen einzelnstaatlichen Indigenate nicht aufgehoben; die Wirkungen beider sind auch nicht als identisch zu betrachten. — Unter welchen Bedingungen die N. N. Regierung deren Indigenate zu verleihen oder zu entziehen Willens ist, hängt von ihrem Ermessen so weit ab, als die gestellten Bedingungen dem Art. 3. der Verfassung d. N. B. nicht zuwiderlaufen; dem-

nach ist sie befugt eine Aufnahme-Zusicherung auszustellen und die Entlassung an die Bedingung der Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung zu knüpfen. (Auszug.)

3. Erl. d. Min. d. J., die Auslegung des Art. 3. der Norddeutschen Verfassungs-Urkunde in Bezug auf Indigenats-Verhältnisse und Auswanderung betr., v. 20. Febr. 1868. M. f. i. V. 1868. S. 149. Inhaltlich wie Nr. 2.

4. Besch. des Min. d. J., denselben Gegenstand betr., v. 22. April 1868. M. f. i. V. 1868. S. 149.

Denjenigen, welche das Preußische Indigenat erlangen wollen, sind nach wie vor Naturalisations-Urkunden, denjenigen, welche es aufgeben wollen, Entlassungs-Urkunden zu ertheilen und es ist begründet, diese Ertheilung von der vorgängigen Beibringung der Auswanderungs-Erlaubniß abhängig zu machen. (Auszug.)

5. Cir.-Verf. des Min. d. J., v. 8. April 1868, betr. die Ausübung ständischer Rechte Seitens solcher nicht Preußischen Rittergutsbesitzer, welche Angehörige des N. B. sind. Pr. St.-A. 1868. S. 1662.

Die Allerh. Kab.-O. v. 15. Febr. 1858, mitgetheilt durch Cirk.-Erl. v. 28. Febr. 1858 ordnete an, daß in die nach Maßgabe der O. v. 28. März 1809 den Ausländern bei Erwerbung eines Gutes zu ertheilende Spezial-Konzession die Bedingung aufgenommen wurde, daß der Besitzer die mit demselben verbundenen ständischen Rechte nur durch einen inländischen Vertreter und zwar aus der Zahl der zur persönlichen Ausübung ständischer Rechte befähigten Rittergutsbesitzer ausüben dürfe.

Auf Grund des Art. 3. der N. B.-Verfassung, bez. den §. 1. Nr. 2. des Freizügigkeitsgesetzes, finden die Allerh. Kab.-O. v. 28. März 1809 und 15. Febr. 1858, auf nicht preußische Angehörige des N. B. keine Anwendung mehr und können derartige Bedingungen, wie sie früher der an jetzige Bundes-Angehörige ertheilten Konzession beigefügt waren, nicht mehr in Wirksamkeit erhalten werden. Dagegen muß es bei der gesetzlichen Verpflichtung (Provinzial- und Kreis-Ordnungen v. 1823) der Bundesangehörigen zur Ableistung des Homagial-Eides gleich den Inländern (Allg. Verf. v. 14. Febr. 1842) auch ferner sein Bewenden behalten. (Auszug.)

6. Allg. Verf. des Just.-Min., v. 4. Mai 1868, betr. die Ertheilung von Spezial-Konzessionen zur Erwerbung von Rittergütern Seitens Angehöriger des N. B. J.-M.-Bl. 1868. S. 134; Pr. St.-A. 1868. S. 1890. Setzt die Gerichtsbehörden von obiger Verfügung in Kenntniß.

7. Beschl. des St.-Min. v. 21. Juli 1868, die Zulassung der Angehörigen der Staaten des N. B. zu öffentlichen Aemtern betr. Pr. St.-A. 1868. S. 3123.

Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstante als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen werden soll, beschließt das Königliche Staats-Ministerium:

der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern bedarf es ferner nicht, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

8. Allg. Verf. des Just.-Min. v. 29. Juli 1868, denselben Gegenstand betr. Pr. St.-A. 1868. S. 3132.

Mittheilung des vorstehenden Beschlusses mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen der Allerh. O. v. 1. Okt. 1829 und 24. April 1834, behufs Anstellung von Ausländern in Staatsdienste zur Auskultatur und im Subaltern-Dienste bei den Gerichten, auf Bundesangehörige nicht mehr anzuwenden sind. (Auszug.)

Sachsen. Verordn. zur Ausführung der Vorschriften der Verfassung des N. B., v. 5. Juli 1867. Dresden. Meinhold und Söhne.

2. Armenversorgung, Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband.

a.

Die Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege sind enthalten:

im Allgem. Land-Recht Th. II., Tit. 19;

im Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege, v. 31. Dez. 1842. Pr. G.-S. 1843. S. 8—14;

im Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen, v. 31. Dez. 1842. Pr. G.-S. 1843. S. 5—7;

im Gesetz zur Ergänzung der Gesetze v. 31. Dez. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, v. 21. Mai 1855. Pr. G.-S. 1855. S. 311—315.

b.

Die Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung über die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband sind enthalten:

im Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 7, 8, 9 und 17;

in der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat v. 31. Jan. 1850. Pr. G.-S. 1850. S. 17;

im Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen, v. 31. Dez. 1842. Pr. G.-S. 1843. S. 5;

in der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853. Pr. G.-S. 1853. S. 261 und den übrigen, für die Städte gegebenen Grundgesetzen oder Statuten;

im Gesetze, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, v. 14. April 1856. Pr. G.-S. 1856. S. 354 und den übrigen, für die Landgemeinden gegebenen Grundgesetzen oder Ortsstatuten.

3. Uebernahme von Auszuweisenden, Verpflegung erkrankter, Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen.

Die in Kraft bleibenden Verträge nebst den zur Ausführung derselben getroffenen Verabredungen lauten wörtlich:

a.

Vertrag

zwischen

Preußen und mehreren deutschen Regierungen

wegen

gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851.

(Pr. G.-S. 1851. S. 711. ff.)

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Übernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Übernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende

Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Übernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern oder beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Übernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Übereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Übernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Übernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paß-

karte) seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebiets der überweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Übernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber Statt findenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu

beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Übernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin nur durch bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Übernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Übereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Übereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dieser Vertrag ist ursprünglich geschlossen zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe. (Pr. G.-S. 1851. S. 711. 712).

Beigetreten sind dem Vertrage: Nassau 4. Okt. 1851, Großherzogthum Hessen-Darmstadt 25. Okt. 1851, Hessen-Kassel 17. Nov. 1851, (Pr. G.-S. 1851. S. 716). Braunschweig 6. Dez. 1851, (Pr. G.-S. 1851. S. 759). Hannover 15. März 1852, (Pr. G.-S. 1852. S. 87). Bremen 24. März 1852, Pr. G.-S. 1852. S. 92). Schaumburg-Lippe 30. März 1852, (Pr. G.-S. 1852. S. 114). Mecklenburg-Schwerin 9. Jan. 1853, (Pr. G.-S. 1853. S. 56). Mecklenburg-Strelitz 28. Febr. 1853, (Pr. G.-S. 1853. S. 80). Württemberg 15. Juni 1853. Frankfurt a. M. 31. Mai 1853, (Pr. G.-S. 1853. S. 440). Hamburg (Pr. G.-S. 1853. S. 932). Baden 28. Jan. 1854, (Pr. G.-S. 1854. S. 95). Hessen-Homburg 3. April 1854, (Pr. G.-S. 1854. S. 136). Luxemburg 27. Jan. 1855, (Pr. G.-S. 1855. S. 36).

b.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten

wegen

Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates. d. d. Eisenach den 11. Juli 1853.

(Pr. G.-S. 1853. Nr. 58. S. 877 ff.)

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in

den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dieser Vertrag ist ursprünglich geschlossen zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Frankfurt und Bremen. (Pr. G.-S. 1853. S. 877. 878,)

Beigetreten sind dem Vertrage: Oesterreich, Württemberg, Nassau, Waldeck, Lübeck, Hamburg. (Pr. G.-S. 1853. S. 881. 932.) Bayern und Baden, (Pr. G.-S. 1854. S. 32 und 172.)

c.

Schlußprotokoll, d. d. Eisenach den 25. Juli 1854.

Nachdem die nebenbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1. **Zu §. 1 des Vertrages.** Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist; ingleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2. **Zu §. 1 und 2.** Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten war, immer angehört habe.

3. **Zu §. 4.** Zur Beseitigung der bei der Auslegung des §. 4 des Vertrages angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht

nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staat auf Grund des §. 2 oder des §. 1b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1a. zu fordern berechtigt ist, endlich

d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchem Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanenschaft in einem Staate erworben haben.

4. Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5. Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b. gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a. gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6. Zu §. 8. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter Lit. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

7. Zu §§. 8 und 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8. Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst

beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9. Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10. Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11. Zu §§. 13 und 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12. Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13. Die Bestimmung des §. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 begreift, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen.

Da nun von den preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehe-Konsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der preußischen Gesetzgebung preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegen stehe,

so wird von den preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

> daß eigentliche Trauungs-Konsense von preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene

Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß der Ehe enthielten.

Hiernach werden die preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1 des Schlußprotocolls vom 15 Juli 1851 getroffen worden sind.

---

4. Militairpflicht.

a.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, s. unter Erg. zu Art. 57.

b.

Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit ꝛc., s. unter Erg. zu Art. 4. Pos. I. Nr. 1. E.

Zu Artikel 4.

Position I.

1. Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht.

A.

Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. Nov. 1867. B.-G.-Bl. 1867. S. 55. Ausgeg. am 6. Nov. 1867.

Wortlaut Band I. Abth. II. Nr. 2. dieser Sammlung.

Verhandlungen im Reichstage, St.-B. Sess. 1867. S. 532—567.

Motive, Anl. Sess. 1867. S. 120. 121.

Kommissionsbericht, Anl. Sess. 1867. S. 185—191.

a.

Auslassung des Pr. St.-A., v. 5. Aug. 1868. (zu §§. 1 u. 11. des Freizügigkeitsges.) s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. sub h.

b.

Beschl. d. Bundesr. d. N. B., betr. die Entlassungsurkunden (zu §§. 1 u. 11. des Freizügigkeitsges.) s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. sub i.

c.

Beschl. des Reichst., betr. die Gleichstellung der Juden ꝛc. (zu §. 1. des Freizügigkeitsges.) s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. sub k.

d.

Beschl. des Reichst., betr. die doppelte Personalbesteuerung ꝛc. (zu §§. 8 u. 9. des Freizügigkeitsgesetzes), s. unter Nr. D. dieser Position.

e.

Den Gothaer Vertrag und die zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (zu §. 7. des Freizügigkeitsges.) s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 2. sub a. b. c.

f.

In den einzelnen Bundesstaaten sind die folgenden Bestimmungen ꝛc. getroffen:

Preußen. 1. Erl. des Min. d. J., die Freizügigkeit innerhalb der Staaten des N. B. und die Anwendung der Konvention v. 15. Juli 1851 in Schleswig-Holstein betr., v. 18. Nov. 1867. M. f. i. V. 1867. S. 359. (Zu §. 1 u. 2. des Freizügigkeitsgesetzes).

Auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes werden die H. Behörden v. 1. Jan. 1868 ab nicht mehr befugt sein, von den daselbst sich aufhaltenden gewerbtreibenden Preußischen Unterthanen Rücknahme-Reverse zu verlangen.

Die Konvention von 15. Juli 1851 ist durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins auch für diese Provinz in Anwendung zu bringen. (Auszug.)

Siehe auch die Min.-Erl. betr. die Aufnahme in den Unterthanenverband unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. sub l. Preußen 1—4.

2. Cirk. Vers. des Min. d. J., betr. die Ausübung ständischer Rechte von Rittergutsbesitzern ꝛc. und Allg. Vers. des Just.-Min., betr. die Ertheilung von Spezial-Konzessionen ꝛc. (zu §. 1. des Freizügigkeitgesetzes). s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. sub. l. Preußen 5 u. 6.

3. Allg. Erl. die Verhältnisse der Angehörigen der N. B.-Staaten in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. (zu §. 1. des Freizügigkeitsgesetzes). s. unter Erg. zu Nr. 3 sub. d. 3 dieser Position.

4. Verf. der Lauenburgischen Regierung zur Ausführung, v. 1. Febr. 1868. O. W. f. L. 1868 S. 31.

In §. 1. wird bestimmt, daß der Neuanziehende sich unter Nachweis seiner (Bundes-) Angehörigkeit an einen Ort Lauenburgs oder eines Bundesstaates (Heimathsberechtigung), binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge bei der Ortsobrigkeit zu melden habe, welche darüber eine Bescheinigung ausstellt.

§. 2 verpflichtet denjenigen, welcher dem Neuanziehenden Unterkommen gewährt, zur Sorge für die Meldung, resp. zur Anzeige bei Unterlassung derselben.

§. 3. Die Versäumniß der Meldung §. 1. sowohl, als der Anzeige §. 2, wird mit 2 — 10 Thlrn. bestraft.

Nach §. 4. finden die obigen Bestimmungen auf Personen, welche sich als Fremde oder Reisende aufhalten, sowie auf öffentliche Beamte mit einem nothwendigen Domizil, keine Anwendung. (Auszug.)

Ausschreiben der Lauenburgischen Regierung, v. 29. Febr. 1868. O. W. f. L. 1868 S. 89.

Durch dasselbe werden die Lauenburgischen Bestimmungen über Gemeindeangehörigkeit und Armenpflege mit Rücksicht auf das Freizügigkeitsgesetz geregelt.

Ausschreiben der Lauenburgischen Regierung v. 25. Juli 1868, betr. eine Deklaration der Verf. v. 1. Febr. 1868. O. W. f. L. S. 292.

Es handelt sich bei der Verf. v. 1. Febr. 1868 um bloße Ordnungsvorschriften über die Anmeldung Neuanziehender, es wird durch §. 1. derselben die Gestattung des Aufenthalts oder der Niederlassung eines Bundesangehörigen von der Beobachtung der bez. Vorschriften keineswegs abhängig gemacht, vielmehr die Zuwiderhandlung gemäß §. 10. des Freizügigkeitsgesetzes im §. 3. der Verf. nur mit einer Polizeistrafe bedroht.

Es ist daher auch angemessen befunden, daß nach §. 1. der Verf. bei der Meldung zugleich der Ort der Heimaths-

berechtigung nachzuweisen ist, da mit Rücksicht auf die §§. 4. u. 5. des Freizügigkeitsgesetzes, der vorherige Nachweis des Unterstützungswohnsitzes nur wünschenswerth sein kann.

Keineswegs ist der §. 1. der Verf. dahin zu verstehen, daß der nach §. 2. des Freizügigkeitsgesetzes zu führende Beweis der Bundesangehörigkeit mit dem Nachweise des Heimathsrechtes gleichbedeutend sei, da die Staatsangehörigkeit einer Person sehr wohl außer Zweifel sein kann, während betreffs der Gemeindeangehörigkeit (Heimathsrecht, Unterstützungswohnsitz) zwischen verschiedenen Gemeinden gestritten wird.

Aufenthalt und Niederlassung darf daher dem Neuanziehenden nicht versagt werden, sobald er durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß er als Angehöriger eines Bundesstaates zu betrachten ist. (Auszug.)

5. Interpellation v. 17. Juni 1868, betreffend 1) die noch jetzt aufrecht erhaltene Forderung der Berliner Lokal-Behörden, daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche sich niederzulassen beabsichtigen, die Naturalisation als Preuße zu erwerben und deshalb den Auswanderungskonsens der Heimaths-Behörde beizubringen haben; 2) den Umstand, daß überhaupt dem ganzen Anmeldeverfahren zur Niederlassung lediglich die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 31. Dezb. 1842 zu Grunde gelegt werden; 3) Anfrage, ob der Bundeskanzler bereit sei, die zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes von den einzelnen Bundes-Regierungen erlassenen Verordnungen und Instruktionen, sowie die deshalb von Seiten des Bundes-Präsidiums etwa erlassenen Anordnungen und Verfügungen dem Reichstage zur Kenntnißnahme vorzulegen?

Die Beantwortung der Interpellation geschah in der Reichstagssitzung am 18. Juni 1868 in dem Sinne, daß ad. 1 und 2 die Verwaltung in den Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung zu Bundesangelegenheiten gemacht sind, nach wie vor Sache der einzelnen Regierungen sei. Dem Bunde stehe nichts zu, als die Ueberwachung dieser Verwaltung, soweit sie sich auf Bundesgesetze beziehe. — Zum Zwecke der Ausübung dieser Ueberwachung hinsichtlich des Freizügigkeitsgesetzes, habe sich das Bundeskanzleramt sofort nach Emanation des Gesetzes mit den Bundesregierungen in Korrespondenz gesetzt.

Aus dieser Stellung des Bundeskanzlers zur Ausführung der Bundesgesetze folge von selbst, daß der Bundeskanzler weder eine Veranlassung noch ein Recht habe, von Amtswegen sich darüber zu vergewissern, ob von den einzelnen Lokalbehörden denjenigen Anordnungen nachgelebt wird, welche die Regierungen zur Ausführung der Gesetze erlassen haben. Dafür könne die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers erst dann eintreten, wenn derselbe von den Betheiligten angerufen würde, was bisher nicht geschehen.

Speciell die Fälle in Berlin betreffend, so sei der Antrag der Betheiligten ohne Zweifel auf Naturalisation gerichtet gewesen, in welcher Beziehung die betreffenden Landesgesetze Gültigkeit haben. Die Frage, ob von Bundesangehörigen zum Zweck der Naturalisation noch der Auswanderungs-Konsens verlangt werden könne, sei Seitens des Präsidiums durch eine Vorlage zum Gegenstande einer Berathung im Bundesrathe gemacht worden (s. Erg. zu Art. 3 sub i.); aus der Bundesverfassung direkt folge eine Aenderung bezüglich des Naturalisationsverfahrens nicht.

ad 3) unterliege die Veröffentlichung der von den einzelnen Regierungen zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes erlassenen Verordnungen keinem Bedenken. St. B. Sess. 1868 S. 550.

In Folge dieser Anregung erging an den Magistrat zu Berlin vom Polizei-Präsidium das nachstehende Schreiben v. 25. Juni 1868. (Berliner Kommunal-Blatt 1868. Nr. 28.):

> Zwischen neuanziehenden Preußen und Bundesangehörigen werde kein Unterschied bei deren Aufnahme hierselbst gemacht, dagegen würden Ausländer ganz wie früher als Fremde betrachtet und behandelt, und können Letztere die hiesige Niederlassung nur durch Naturalisation erwerben.
>
> Eine Meldung und eine über die Meldung zu ertheilende Bescheinigung kenne das Gesetz vom 1. Nov. pr. nicht und es könne daher in diesem Sinne weder Meldung gefordert noch Bescheinigung ertheilt werden. Eine Meldung sei überhaupt auch nicht erforderlich, da das Polizei-Präsidium von jedem Neuanziehenden Kenntniß erhält durch die bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Meldungen.
>
> In Bezug auf Bundesangehörige oder Ausländer, welche das preußische Staatsbürgerrecht erwerben wollen, sei durch das Gesetz v. 1. Nov. pr. nichts geändert, und es müsse bei den Vorschriften des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 überall verbleiben.

Das Gesetz v. 1. Nov. pr. habe den Begriff Aufenthalt und Wohnsitz in der allerumfassendsten Bedeutung genommen und die polizeiliche Thätigkeit erstrecke sich daher lediglich darauf:

von dem Anzuge Kenntniß zu nehmen, die Verhältnisse des Neuanziehenden nach Anleitung der §§. 1—3. zu prüfen, und wenn sich nichts zu erinnern findet, die Anzeige bis auf Weiteres zu reponiren. (Auszug).

6. Entscheidungen höchster Gerichtshöfe. Goltd. Arch. f. Pr. Strafr. Bd. 16. S. 473. ff.

In den, im Wesentlichen übereinstimmenden Entscheidungen des Ober-Tribunals und des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 18., 24. und 29. Juni 1868 ist angenommen worden, daß der §. 29. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welcher lautet:

„Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen,"

auf Angehörige des Norddeutschen Bundes, da ihnen der Aufenthalt in einem Bundesstaat nicht mehr verschränkt werden könne, nicht ferner anzuwenden sei.

Sachsen. Ausführungsverordnung zu Art. 3 der Bundesverfassung v. 5. Juli 1867. Dresden 1867. Meinhold und Söhne.

Meckl.-Schwerin und Strelitz. 1. Ausführungsverordnung d. d. Schwerin, 10. Jan. 1868, Neustrelitz, 16. Jan. 1868. Reg.-Bl. f. M.-Sch. 1868 Nr. 6; Hirth's Annalen 1868 S. 493.

2. Gesetz, betr. die Freizügigkeit v. 23. Jan. 1868. R.-Bl. 1868 Nr. 10 (für Schwerin).

3. Verordnung, betr. die Freizügigkeit v. 28. Jan. 1868. M.-St.A. 1868 v. 9. Febr. (für Strelitz.)

4. Interpellation v. 2. April 1868, betr. die gesetzlichen Bestimmungen der Mecklenburgischen Regierungen, nach welchen jüdische Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion und eines wesentlichen Theiles der Polizei ausgeschlossen sind (zu §. 1. des Freizügigkeitsgesetzes).

Die Beantwortung geschah in der Reichstags-Sitzung v. 16. April 1868, im Sinne des nachstehenden Beschlußes v. 18. April 1868. St.-B. Sess. 1868 S. 94.

5. Beschluß des Bundesrathes v. 18. April 1868, bezüglich der Petition der Mecklenburger Judenschaft in Folge Erlasses der beiden Mecklenburgischen Gesetze sub. 1 u. 2. (siehe die vorstehende Interpellation).

„Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 7. d. M. beschlossen, die Beschwerde für unbegründet zu erklären, da durch das in dem §. 1. des Gesetzes v. 1. Novbr. v. J. enthaltene Verbot, Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen den Erwerb von Grundeigenthum zu verweigern oder durch lästige Bedingungen zu erschweren, die Befugniß der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen wird, die Ausübung öffentlicher Rechte, welche mit dem erworbenen Grundeigenthum verbunden sind, insbesondere die Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion und der Polizei, von der Erfüllung gewisser Erfordernisse in der Person des Besitzers, also auch von dem religiösen Bekenntnisse, abhängig zu machen. St.-B. Sess. 1868. S. 494. Vergl. auch die Beschlüsse des Reichstages in derselben Angelegenheit unter Erg. zu Art. 3. Nr. 2.

Sachsen-Weimar. 1. Gesetz, die Freizügigkeit betr., v. 6. Febr. 1868. Regierungsblatt v. 11. Febr. 1868.

2. Gesetz, betr. die Freizügigkeit der Aerzte, v. 6. Febr. 1868. Regierungsblatt v. 19. Febr. 1868.

Oldenburg. 1. Reg. Bek., betr. die Anmeldung von neu einziehenden Fremden, v. 11. Jan. 1868. G.-Bl. f. O. 1868 Nr. 54.

2. Gesetz v. 17. Juli 1868, betr. die Freizügigkeit v. Medizinal-Personen und Thierärzten.

S.-Altenburg. 1. Ges. Min. Beschl., betr. die Auslegung des Art. 3. der Bundesverfassung, v. 16. Juli 1867. Hirth's Annalen 1868. S. 499.

2. Verord. v. 29. Juli 1868. betr. die Ausführung des §. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit. Amtsblatt v. 1. Aug. 1868.

S.-Koburg-Gotha. 1. Verordn., die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit betr., v. 24. Jan. 1868. (für Gotha). G. d. f. G. 1868 Nr. 905.

2. Cirkulardekret, betr. die Bezirks-Polizeibehörden, v. 7. Febr. 1868. (für Koburg).

Reuß ä. L. Verordn., die Erläuterung und Ausführung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit betr., v. 19. Febr. 1868. G.-S. f. R. ä. L. 1868. Nr. 7.

Hamburg. V. K., betr. die Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden, v. 10. Dezbr. 1867. G. S. f. H. 1867. Nr. 54.

Bremen. 1. Instruktion für die Polizeidirektion, die Landesherren und die Aemter der Hafenstädte. I. Wohnungsaufenthalt. II. Gewerbebetrieb. III. Staatsbürgerrecht. Hirth's Annalen 1868. S. 487.

2. Verordn. der Polizeidirektion, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betr., v. 27. Dez. 1867. G.-V. f. V. S. 265.

3. Verordn. der Landherren, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betr., v. 27. Dez. 1867. G.-Bl. f. V. S. 267.

Lübeck. Verordn., die Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden betr., v. 23. Dez. 1867. S. L. V. 1867. Nr. 63.

Hessen. Gesetz, die ortsbürgerliche Niederlassung und Verehelichung betr. Reg.-Bl. v. 4. Aug. 1868.

Behufs Uebereinstimmung der Grundsätze über die Freizügigkeit in Gesammt-Deutschland, sind auf Anregung der Südstaaten Verhandlungen angeknüpft, deren Ergebniß noch nicht bekannt geworden. August 1868.

B.

a. Gesetz

über

Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Vom 4. Mai 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 11. S. 149. Ausgegeb. am 12. Mai 1868.)

Verhandlungen im Reichstage, St.-B. Sess. 1868. S. 94—113.
Entwurf und Motive Anl. Sess. 1868. S. 68—71.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1868. S. 105—110.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. In den Bundesstaaten ergingen folgende Bestimmungen:

Preußen. Verf. der Lauenburgischen Regierung zur Ausführung des Gesetzes, v. 4. Mai 1868. O. B. f. L. S. 213.

§. 1. hebt die Bestimmungen der Verordn. v. 19. Jan. 1705 und 18. Aug. 1741, soweit sie sich auf Ertheilung von Trauscheinen an die auf dem Lande unter der Aemter- oder Ritterschaftsdirektion gesessenen Unterthanen beziehen auf, und haben die Prediger die Kopulation künftig von Beibringung solcher Taufscheine nicht mehr abhängig zu machen.

Gemäß §. 2. findet die Verpflichtung in dem §. 5. des Allerh. Patents v. 24. April 1846 zur Beibringung einer Wiederaufnahme-Zusicherung nur noch Anwendung auf solche Ausländer, welche dem N. B. nicht angehören. (Auszug.)

S.-Altenburg. Bekanntm. des Konsistoriums, Aufgebot und Trauung betr., v. 16. Juni 1868. G.-S. f. S.-A. 1868. Nr. 11.

Anhalt. Verordn. zur Ausführung des Gesetzes wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Hessen. Gesetz, die ortsbürgerliche Niederlassung und Verehelichung betr. Reg.-Bl. v. 4. Aug. 1868.

C.

Beschl. des Reichst. v. 21. Okt. 1867. (St.-B. Sess. 1867. S. 565) und v. 10. Juni 1868 wegen Beseitigung des Uebelstandes der doppelten Personalbesteuerung solcher Bundesangehörigen, welche in einem anderen Bundeslande wohnen als dem, worin sie staatsangehörig sind, im Wege der Bundesgesetzgebung. St.-B. Sess. 1868. S. 365. und Anl. Sess. 1868. S. 312. f.

D.

Beschl. des Reichst. v. 21. Okt. 1867 (St.-B. Sess. 1867. S. 566) und v. 16. April 1868: den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, spätestens in der nächsten Session des Reichstages den Entwurf eines allgemeinen Heimathsgesetzes für den N. B. dem Reichstage vorzulegen.

Die Ausführung dieses Beschlusses ist vom Bundesbevollmächtigten zugesagt. St.-B. Sess. 1868. S. 112.

Ueber die Erhaltung des Heimathsrechtes im Auslande durch Eintragung in die Matrikel der Bundeskonsuln, vergl. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §. 12. Band I. Abth. V. Nr. 2. dieser Sammlung.

E.

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern.

Vom 22. Febr. 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 15. S. 228, ausg. am 27. Mai 1868.)

Verhandlungen des Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 40—46. Bericht des Ausschusses für das Landheer ꝛc. und das Justizwesen. Anl. Sess. 1868. S. 15—19.

Se. Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der **Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,** von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Namen der Bevollmächtigten),

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Cirk.-Erl. d. Min. d. I. v. 6. Juli 1868, betreffend das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Pr. St.-A. 1868. S. 2868.

Bei Abschluss des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages v. 22. Febr. d. J. (Bundesgesetzblatt S. 228) hat die Absicht vorgewaltet:

dass in Gemässheit des Art. 2. dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimath nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und dass die dieserhalb event. bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimathsrecht in Gemässheit des Art. 1. des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Königliche Regierung wird demgemäss angewiesen, in den vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung, sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, dass er naturalisirter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemässheit des Art. 1. l. c. geworden ist. Die betreffenden Justizbehörden, welche von dem Herrn Justiz-

minister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Verurtheilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlass der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Art. 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Der Wortlaut dieses Vertrages findet sich unter Pos. XIII. Nr. 4. a. dieses Artikels.

Art. 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des anderen Theils aufhält.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die

Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

(Unterschriften.)

2. Paßwesen und Fremdenpolizei.

Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Okt. 1867. B.-G.-Bl. 1867. Nr. 5. S. 33., ausgegeb. am 31. Okt. 1867.

Wortlaut Band I. Abth. II. Nr. 1. dieser Sammlung.

Verhandlungen des Reichstages. St.-B. Sess. 1867. S. 177—189.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 23—25.

a.

Durch das Bundesgesetz unberührt blieben:

Der Vertrag über das Paßwesen und die Fremdenpolizei, d. d. Köln den 7. Febr. 1865, geschlossen zwischen Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover. G.-S. f. d. Königreich Hannover 1865. S. 513—517.

Die Dresdener Paßkarten-Vereinbarung, v. 21. Okt. 1850. M. f. i. V. 1851. S. 7. f.

Ueber die Befugnisse der Bundeskonsuln zur Ausstellung ꝛc. von Pässen vergl. das Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §. 25. Band I. Abth. V. Nr. 2. dieser Sammlung.

b.

In den Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

Preußen. 1. Cirkular-Erlaß d. Min. d. J. an sämmtliche Regierungen der Monarchie, auch mut. mut. an den Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, betreffend die Ausführung des Bundes-Paßgesetzes vom 12. Okt. 1867, vom 30. Dez. 1867. M. f. i. V. 1868. S. 4.

Durch das unter dem 12. Okt. d. J. erlassene Bundes-Paßgesetz, welches mit dem 1. Jan. 1868 in Wirksamkeit tritt, ist

für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reise-Papieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen, versehen wollen oder nicht.

Beantragen Preußische Staats-Angehörige die Ausstellung von Reise-Papieren, so darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.

Zu den Reise-Papieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezb. 1851 (gestützt auf den Paßkarten-Vertrag de dato Dresden, den 21. Oktb. 1850) bewendet (Minist.-Bl. pro 1851 S. 7 seq.) und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement v. 24. April 1833 und v. 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Nach §. 7. des Bundes-Paß-Gesetzes sollen in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten übereinstimmende Formulare zu Pässen und sonstigen Reisepapieren in Anwendung kommen. Der Bundesrath hat beschlossen, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche Paß-Formular anzunehmen, von welchem die Königliche Regierung ein Exemplar erhält.*) Dieses Formular ist dasselbe, welches bereits seit mehreren Jahren von einer Anzahl deutscher Staats-Regierungen auf Grund besonderer Uebereinkunft d. d. Köln, den 7. Febr. 1865 angewendet worden ist.

*) Es ist das bisher üblich gewesene Formular. Dasselbe kommt auch in den übrigen Bundesstaaten mit der erforderlichen Modifikation zur Anwendung.

Dasselbe wird nur dahin abgeändert werden, daß anstatt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite, oben abgedruckten, sowie auch im Unterdruck überall aufgenommenen, Wortes „Paßverein" die Worte „Norddeutscher Bund" aufgenommen werden, und daß ferner auf dem ersten Blatte der betreffende Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das Preußische Wappen hinzugefügt werden wird.

Was die Verwendung der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel betrifft, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, so hat der Herr Finanz-Minister das hiesige Haupt-Stempel-Magazin angewiesen, die Paßformulare, welche Demselben von hier aus werden überwiesen werden, zu stempeln. Die Paßgebühren dürfen, da nach dem Bundes-Paßgesetze der Gesammtbetrag der Kosten eines Reisepasses die Summe eines Thalers nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidirt werden, daß sie mit Hinzurechnung des verwendeten Stempelbetrages nicht über 1 Thlr. betragen. Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Paßinhaber dergestalt maßgebend, daß je nach diesen Kategorien für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare an Ausfertigungsgebühren höchstens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten höchstens 10 Sgr., unter Beibehaltung des Satzes von $2^1/_2$ Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten ꝛc. erhoben werden dürfen.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundes-Raths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent:

> die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere schleunigst veranlassen, und, unter ausdrücklicher und besonderer Hinweisung auf das Paßgesetz v. 12. Oktb. cr., die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks, soweit dies erforderlich, mit entsprechender Anweisung versehen. Das Gesetz selbst ist behufs weiterer Verbreitung seines Inhalts in dem Amtsblatte abzudrucken, und sind demselben die etwa für zweckmäßig zu erachtenden Belehrungen des Publikums hinzuzufügen.

2. Besch. d. Min. d. J., das Verfahren bei Ausführung des Bundes-Paßgesetzes betr., v. 27. März 1868. M. f. i. V. 1868. S. 127.

In Bezug auf die Dauer der Gültigkeit der Pässe, auf die Bestimmung der Fristen, für welche dieselben ausgestellt werden dürfen und auf die Zulässigkeit etwaiger Prolongationen, verbleibt es durchgehends bei den bisherigen Vorschriften. Die längste Zeitfrist, für welche — und auch dies nur ausnahmsweise — die Pässe ausgestellt werden dürfen, soll die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Hinsichtlich der Vereinnahmung der Paßgebühren ist ebenfalls keine Abänderung der bisherigen Vorschriften eingetreten. (Auszug.)

3. Besch. d. Min. d. J., die Ausfertigungsgebühren für Inlandspässe betr., v. 14. April 1868. M. f. i. V. 1868. S. 157.

Als Inlandspässe sind fortan nur diejenigen Pässe anzusehen, welche ausdrücklich zum Reisen im Inlande, d. h. jetzt im Gebiete des N. V., ausgestellt sind, da zu Reisen im In- und Auslande dasselbe Paßformular verwendet wird. Hinsichtlich dieser Inlandspässe werden nur diejenigen Ausfertigungsgebühren erhoben, welche nach den früheren Vorschriften für die bisherigen Inlandspässe in Ansatz gebracht wurden. Diese Paß-Ausfertigungsgebühren können wie bisher, vorbehaltlich weiterer Anordnungen, da wo die Inlandspässe von Magistraten größerer Städte ausgefertigt werden, den städtischen Polizei-Verwaltungen belassen werden, nach Abführung der Kosten der Formulare an die Staatskassen. (Auszug.)

4. Besch. d. Min. d. J., die Vollziehung der Reisepässe betr., v. 21. April 1868. M. f. i. V. 1868. S. 158.

Die Vollziehung der von Seiten der Landräthe und Magistrate ausgefertigten Pässe durch die ausfertigenden Behörden kann unter deren eigener Firma erfolgen, da diese zur Paßertheilung ausdrücklich ermächtigt sind. (Auszug.)

5. Verf. der Lauenburgischen Regierung, zur Ausführung, v. 5. Febr. 1868. O. W. f. L. 1868. S. 35.

Im Wesentlichen gleichlautend mit dem Cirk.-Erl. des Min. d. J., v. 30. Dez. 1867. sub Nr. 1.

Oldenburg, vergl. die Reg.-Bekanntm. unter Erg. zu Nr. 1. A. f. Oldenburg 1., dieser Position.

S.-Altenburg. Min.-Bekanntm., die Ausstellung von Päßen betr., v. 6. Febr. 1868. G.-S. f. S.-A. 1868. Nr. 5.

S.-Koburg-Gotha. Verordn., Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes ꝛc. betr., v. 31. Dez. 1867. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1867. Nr. 207.

Hamburg, vergl. die Bekanntm. unter Erg. zu Nr. 1 A. f. Hamburg, dieser Position.

Bremen, vergl. die Verordn. unter Erg. zu Nr. 1. A. f. Bremen 2. 3. dieser Position.

Lübeck, vergl. die Verordn. unter Erg. zu Nr. 1. A. f. Lübeck, dieser Position.

3. Gewerbebetrieb.

a.

Beschlüsse des Reichstages: dem Herrn Bundeskanzler als Material zur Gewerbegesetzgebung beziehungsweise zur Berücksichtigung, die folgenden Gegenstände zu überweisen:

1. Beschl. des Reichst. v. 12. Okt. 1867.

1) Steuerung des willkührlichen Verfahrens Seitens der betr. Beamten bei Gültigkeitserklärungen der den Gewerbetreibenden verliehenen Gewerbescheine.

2) Aufhebung der Privilegien und des Konzessionswesens für Apotheker, sowie Revision der Gesetze über den Verkauf von Arzeneiwaaren. St.-B. Sess. 1867. S. 387.

2. Beschl. des Reichst. v. 16. Okt. 1867, betr. die Einführung einer einheitlichen Preß(gewerbe)gesetzgebung ꝛc., s. unter Erg. zu Pos. VI. Nr. a. dieses Artikels.

3. Beschl. des Reichst. v. 23. Okt. 1867, betr. die Beseitigung der die Gründung von Buchhandlungen erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Aufhebung des Buchhändler-Examens. St.-B. Sess. 1867. S. 594. Derselbe ist durch das Gesetz unter Nr. d. 1. und die Min.-Verf. unter Nr. d. 2. Preußen b. dieser Position erledigt.

4. Beschl. des Reichst. v. 25. Okt. 1867, betr. die erweiterte Erwerbsthätigkeit der Frauen, s. unter Erg. zu Art. 50.

5. Beschl. des Reichst. v. 19. Juni 1868. Ersuchen an den Bundeskanzler, die Pflege der Austernbänke und die Frage der künstlichen Austernkultur einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und die nöthigen Erhebungen vornehmen zu lassen. St.-B. Sess. 1868. S. 581.

Vergl. den Aufsatz im zweiten Vierteljahreshefte 1868 des Pr. St.-A.: „Der Austernbetrieb an der Deutschen Nordseeküste".

b.

Aus der Initiative des Reichstages ging der folgende Gesetz-Entwurf hervor:

Gesetz-Entwurf über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwerthung von Arbeitskräften.

Entwurf und Motive Anl. Sess. 1867. S. 51. 52.

Verhandlungen im Reichstage St.-B. Sess. 1867. S. 389—424. 524—529.

Dem Entwurfe wurde die verfassungsmäßige Zustimmung vom Bundesrathe versagt und ist derselbe demnach nicht zum Gesetze erhoben worden.

c.

In Folge des Reichstagsbeschlusses v. 21. Okt. 1867, betr. den Antrag um Vorlage einer auf dem Princip der Gewerbefreiheit gegründeten Gewerbeordnung, (St.-B. Sess. 1867. S. 566), erfolgte die Vorlage des

Entwurfes einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Anl. Sess. 1868. S. 111—130.

Derselbe befindet sich noch in der Vorberathung innerhalb der Reichstags-Kommission für Handel und Gewerbe.

d.

Behufs sofortiger Einführung gewisser Erleichterungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens, wurde aus der Initiative des Reichstages das nachfolgende Gesetz vereinbart:

1. Gesetz,

betreffend

den Betrieb der stehenden Gewerbe.

Vom 8. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 23. S. 406, ausg. am 13. Juli 1868.)

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 525—593. Entwurf Anl. Sess. 1868. S. 438.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. In den Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

Preußen. a. Erlaß des Min. f. Hand., betr. die Ausführung des Gesetzes v. 8. Juli 1868, v. 24. Juli 1868. Pr. St.-A. 1868. S. 3048.

Das in Nr. 23. des Bundesgesetzblattes erschienene Gesetz v. 8. Juli d. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe,

leitet für die Staaten des Norddeutschen Bundes die der Bundesgewalt vorbehaltene gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ein. Das Gesetz, welches am 27. Juli d. J. in Kraft tritt, beschränkt sich darauf, einzelne grundsätzliche Bestimmungen für gewisse Theile des Gewerbelebens zu treffen, um aus den in den verschiedenen Staaten bestehenden Einrichtungen, resp. Gesetzen, vorerst diejenigen Beschränkungen zu entfernen, welche der Durchführbarkeit der gewerblichen Freizügigkeit und der dadurch bedingten freieren Entwickelung des gewerblichen Lebens vornehmlich im Wege gestanden haben. Im Uebrigen hat es das bestehende Gewerberecht der einzelnen Staaten unberührt gelassen.

Während es somit für einen Theil des Gewerberechts die bisherigen Grundlagen ändert, andere Theile desselben aber in der bestehenden Verfassung läßt, löst es mehr oder minder den Zusammenhang, in welchem nach der bisherigen Gesetzgebung diese Theile gestanden haben. Der dadurch herbeigeführte Zustand ist für die Handhabung des Gesetzes während der Uebergangszeit bis zu einer umfassenden Ordnung der Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung nicht ohne Schwierigkeit. Es wird dazu beitragen, diese Schwierigkeit zu mindern und Ungleichheiten in der Ausführung zu verhüten, wenn von vorn herein die Tragweite des neuen Gesetzes mit Sorgfalt geprüft wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind für Preußen nicht durchweg neu, vielmehr hat ein Theil derselben bereis früher in der Preußischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden.

Abänderungen des bestehenden Gewerberechts von durchgreifender Bedeutung sind nur in den §§. 2, 3 und 4 enthalten, von welchen die ersteren das gewerbliche Prüfungswesen und damit zusammenhängende Beschränkungen in der Ausübung der gewerblichen Befugnisse, der §. 4 das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß in wesentlichen Beziehungen treffen.

Der vorwiegend negative Charakter der in diesen Paragraphen des Gesetzes aufgestellten Regeln weist vor Allem auf eine sorgfältige Untersuchung der Frage hin, welche Vorschriften der bisherigen Gewerbegesetzgebung dadurch nunmehr außer Geltung treten, auf daß mit der Anwendung der Grundgesetze desselben nicht in solche Gebiete der bestehenden Gesetzgebung hinübergegriffen werde, deren Umgestaltung nach der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes horbehalten bleiben soll, anderer Seits aber Einrichtungen nicht erhalten bleiben, welche mit der Absicht des neuen Gesetzes nicht verträglich sein würden. Aus nachfolgendem wolle die Königliche Regierung die Gesichtspunkte entnehmen, welche hierbei vorzugsweise in Betracht kommen werden.

1) Es ist zunächst davon auszugehen, daß das Innungswesen durch das Gesetz im Allgemeinen nicht hat betroffen werden sollen. Von der einzigen, in Preußen überdies schon lange zu Recht bestehenden Bestimmung des §. 1. abgesehen, geht das Gesetz überall von der Voraussetzung aus, daß für das Innungswesen der bisherige Rechtszustand einstweilen erhalten bleiben wird. Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Bildung, Verfassung und Auflösung der Innungen sind daher auch ferner noch in Anwendung zu bringen. Soweit insbesondere für die Aufnahme in eine Innung der Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes gesetzliche Bedingung ist (§. 108), soweit das Stimmrecht innerhalb der Innungen und die Betheiligung an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten von einem gleichen Nachweis abhängt (§. 119), kann von diesem Nachweis auch in Zukunft nicht abgesehen werden.

2) Das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß ist insofern auf veränderte Grundlagen gestellt, als in Zukunft die Befugniß, Lehrlinge zu halten, den Gewerbtreibenden nur noch dann abzusprechen ist, wenn entweder in Folge eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens ein Strafurtheil gegen sie ergangen ist, oder wenn ihnen die Befugniß zum Gewerbebetriebe durch Richterspruch eine Zeit lang entzogen war. (A. G.-O. §. 127 I. 3.) An den Nachweis einer Befähigung (A. G.-O. §. §. 131) ist diese Befugniß überhaupt nicht mehr geknüpft. Sodann sind die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern von den Beschränkungen befreit worden, welchen Baumeister (Verordn. v. 9. Febr. 1849 §. 25), Handwerksmeister (a. a. O. §. 47) und Fabrik-Inhaber (a. a. O. §§. 31. 32) in der Annahme von Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen bisher unterlagen; solche Beschränkungen bestehen fortan nicht mehr. Dem entsprechend sind auch die Gesellen und Gehülfen in der Wahl ihrer Arbeitgeber auf Meister ihres Handwerkes (a. a. O. §. 48) in Zukunft nicht mehr angewiesen. Andererseits ist festzuhalten, daß das Gesetz nur die freie Wahl der Arbeitsstelle und der Arbeitskraft gesichert, daß es dagegen die Unterscheidung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nicht schlechthin aufgegeben, und daher auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen nicht beseitigt hat, welche das Gesellen- und Lehrlings-Verhältniß, abgesehen von den obenerwähnten Beschränkungen, betreffen.

Was insbesondere bezüglich des Antritts und der Beendigung des Gesellenverhältnisses (A. G.-O. §. 138 ff.), sowie des Lehrlingsverhältnisses (§. 44 der Verordn. v. 9. Febr. 1849, §§. 147 ff. A. G.-O.) in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Lehr-

linge (A. G.-O. §. 158 f.), in Betreff der Beaufsichtigung des Gesellen- und Lehrlingswesens durch die Ortspolizei (A. G.-O. §. 136) oder durch die Innungen bisher Rechtens war, bleibt auch jetzt noch zu Recht bestehen. Die Gesichtspunkte, welche in der Cirkular-Verfügung v. 15. März 1847 über die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen gegeben worden sind, haben daher ebenfalls noch als Richtschnur zu dienen.

3) Sehr eingreifende Aenderungen hat das gewerbliche Prüfungswesen erfahren. Durch den §. 2 des neuen Gesetzes sind alle bisherigen gewerblichen Prüfungen beseitigt, soweit sie die selbstständige und unmittelbare Voraussetzung für den Beginn eines Gewerbebetriebes gebildet haben. Damit hat zunächst der §. 44 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vollständig seine Anwendung verloren, während die §§. 45, 46 nur in Betreff der Seeschiffer und Steuerleute, der Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), der Abdecker und außerdem in Betreff der Hebeammen ihre frühere Geltung behalten. Damit sind ferner die in der Verordnung v. 9. Febr. 1849 vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweise und dem entsprechend die bisher von den Kreis-Prüfungs-Kommissionen nach §. 40 ff. abgehaltenen Prüfungen, von deren Ablegung der Betrieb der Gewerbe, sei es als Meister §§. 23, 24), sei es als Geselle (§§. 35 2., 36) abhängig war, aufgehoben. Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39 a. a. O. und §. 5 des Gesetzes v. 15. Mai 1854) treten in Folge dessen außer Thätigkeit, soweit die Abnahme der vorbezeichneten Zwangsprüfungen ihre Aufgabe war.

Das Gesetz v. 8. Juli d. J. hat das gewerbliche Prüfungswesen indessen noch nicht gänzlich beseitigt; vielmehr werden nach wie vor alle diejenigen Prüfungen bestehen bleiben müssen, welche nicht lediglich die oben hervorgehobene Bedeutung haben und auf Grund der vorstehend angeführten Gesetzes-Vorschriften gefordert werden. Nach diesem Gesichtspunkt wird der Befähigungs-Nachweis in allen solchen Fällen nach wie vor ein Erforderniß bleiben, in welchen derselbe nach gesetzlicher Bestimmung oder nach Herkommen die Voraussetzung für die Ertheilung einer polizeilichen Approbation, Bestallung oder Konzession von Seiten des Staates, einer Gemeinde oder einer Korporation bildet. Sodann sind die gewerblichen Prüfungen insoweit durch das Gesetz nicht betroffen worden, als sie, in der Form der Meisterprüfung oder der Gesellenprüfung einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden.

Für diese Prüfungen bleiben unverändert die bisher geltenden Vorschriften resp. statutarischen Bestimmungen maßgebend.

In Betreff der Bauhandwerker bedarf es hierbei einer besonderen Anordnung. Die Bauhandwerker haben den Befähigungs-Nachweis bisher in allen Fällen und insbesondere auch für die durch §§. 108. 119. der Allgem. Gewerbe-Ordnung bezeichneten Zwecke auf Grund besonderer Prüfungen durch ein Zeugniß der Regierung (§. 45 A. G.-O.), resp. der technischen Bau-Deputation (§. 44. A. G.-O.) erbracht.

Da diese Prüfungen zugleich mit der Nothwendigkeit eines Befähigungs-Nachweises für den Betrieb der Bauhandwerke in Wegfall kommen werden, die Innungs-Prüfungs-Kommissionen aber bisher mit den Meister-Prüfungen sich nicht haben befassen dürfen (Cirkular-Verfügung v. 31. März 1849 Nr. 6), so würde den Bauhandwerkern fortan überhaupt die Gelegenheit fehlen, einen Befähigungs-Nachweis zu erbringen, und die Rechte, in den Innungen, welche von diesem Nachweis auch ferner noch abhängig bleiben, zu erwerben.

Sofern daher Bauhandwerker auf den Eintritt in eine Innung noch Werth legen, und durch einen Beschluß der Innung von der Beibringung eines Befähigungs-Nachweises nicht befreit werden sollten (§. 108. A. G.-O.), wird es nothwendig, daß die Innungs-Prüfungs-Kommissionen sich in Zukunft auch den Meister-Prüfungen unterziehen. Sie werden dabei in Betreff der an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen die in der Anweisung v. 31. März 1849 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1849 S. 141) enthaltenen Vorschriften im Allgemeinen zum Anhalt zu nehmen haben. Es müssen endlich auch die Kreis-Prüfungs-Kommissionen noch soweit in Wirksamkeit bleiben, als sie eine Rekurs-Instanz von den Innungs-Prüfungs-Kommissionen bilden (§. 38. der Verordnung v. 9. Febr. 1849), und insoweit sie Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben und nach Ablauf der Lehrzeit eine Prüfung verlangen (§. 157 A. G.-O.), diese Prüfung abzunehmen haben. Wenngleich die Thätigkeit der Kreis-Prüfungs-Kommissionen danach nur noch eine äußerst beschränkte sein wird, so läßt sich doch von ihrer Beibehaltung nicht absehen, so lange das den Innungs-Kandidaten gesetzlich zustehende Recht der Berufung von dem Urtheil der Innungs-Prüfungs-Kommission im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben ist und der Anspruch auf Gelegenheit zur freiwilligen Ablegung der Gesellenprüfung für Lehrlinge außerhalb der Innung fortbesteht.

Wo für Bauhandwerker Kreis-Prüfungs-Kommissionen bestehen, werden dieselben fortan nur noch die gleichen Functionen zu üben haben.

4) Mit dem Wegfall des Befähigungs-Nachweises für den Beginn des Gewerbebetriebes sind endlich auch diejenigen Beschränkungen beseitigt, welche die Verordnung v. 9. Febr. 1849 wesentlich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines solchen Nachweises, den Inhabern von Magazinen in der Anfertigung (§. 33) und in dem Verkaufe (§. 34) von Handwerkerwaaren auferlegt, so wie diejenigen Bestimmungen, welche sie über die Abgrenzung der Handwerke getroffen hatte (§. 28). Gleichmäßig treten auf Grund des §. 3 des Gesetzes v. 8. Juli die gesetzlichen Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft, welche bisher die Gemeinden (§. 29) und die Regierungen (§. 30) zu besonderen lokalen Regulirungen gewisser gewerblicher Verhältnisse im Wege statutarischer und polizeilicher Festsetzung ermächtigt hatten.

Nach den vorstehend in der Anwendung auf die wichtigsten Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung erläuterten Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung das Gesetz v. 8. Juli c. zur Ausführung bringen und die betheiligten Unterbehörden über die dabei maßgebende Auffassung mit Anweisung versehen.

b. Verfügung des Min. d. J., v. 4. Aug. 1868 — betr. den Befähigungs-Nachweis für den Betrieb eines Gewerbes. Pr. St-A. 1868. S. 3184.

Im §. 2 des Gesetzes, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 8. Juli d. J., Bundesgesetzblatt S. 406, ist verordnet, daß für den Betrieb eines Gewerbes ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich sein soll. Ich finde mich veranlaßt, noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch derjenige Befähigungs-Nachweis, welcher nach §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 den Buchhändlern und Buchdruckern oblag, von jener Vorschrift betroffen wird und daher nicht mehr zu verlangen ist. — S. auch den Reichstagsbeschl. unter a. Nr. 3.

c.

Allg. Erlaß, die Verhältnisse der Angehörigen Norddeutscher Bundes-Staaten in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., v. 13. Dez. 1867. M. f. i. V. 1868. S. 1.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den gefälligen Bericht v. 30. Sept. d. J. ergebenst, daß Angehörige Norddeutscher Bundesstaaten nach der Bestimmung des Artikel 3, Alinea 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht mehr als Ausländer im Sinne des §. 12 des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824 zu betrachten, sondern wie Einheimische zu behandeln sind.

f.

Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc., siehe unter Erg. zu Pos. XIII. Nr. 3. a. dieses Artikels.

g.

Gesetz, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken ꝛc., s. unter Erg. zu Pos. XIII. 2. a. dieses Artikels.

4. Auswanderung.

a.

Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit ꝛc. nebst Cirkular-Erlaß ꝛc., betr. das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung, s. unter Erg. zu Pos. I. 1. E. dieses Artikels.

b.

Erlaß ꝛc., betr. die Auslegung des Art. 3 in Bezug auf Auswanderung, s. unter Erg. zu Art. 3. Nr. 1. l. Preußen 3. 4., sowie die Bestimmungen unter Nr. 1. h. i. l. des Art. 3.

c.

Interpellation v. 15. Juni 1868: Beabsichtigt der Hohe Bundesrath ein Gesetz zum Schutz der Deutschen Auswanderer in den Häfen des Norddeutschen Bundes und auf den demselben angehörigen Schiffen vorzulegen und welche Maßregel hat derselbe ergriffen, um diesen Schutz bis zum Erlaß des Gesetzes auszuüben?

Die Beantwortung derselben geschah in der Reichstags-Sitzung v. 17. Juni 1868 in dem Sinne, daß die Erledigung der administrativen Seite der Angelegenheit baldigst zu erwarten stehe und im Schooße des Bundesrathes hierüber bereits Verhandlungen gepflogen seien, diejenige der legislativen Seite indeß, mit Rücksicht auf eingehendere Informationen über die Lage der Gesetzgebung in den außerdeutschen Staaten, frühestens in der nächsten Reichstagssession durch Vorlage eines Gesetz-Entwurfes ermöglicht werden könne. St.-B. Sess. 1868. S. 501. 502; s. auch den Beschluß des Bundesrathes unter d.

d.

Beschl. des Bundesr. v. 11. Juli 1868. Eine von dem Bundeskanzler gebildete Bundeskommission erstattete am 16. März 1868 Bericht über den Zustand des Auswanderungs-

wesens in Hamburg und Bremen und machte Vorschläge über die im Wege der Bundesgesetzgebung zu treffenden allgemeinen Anordnungen. Auf Grund der Ausführungen der Kommission hat der Bundeskanzler am 29. März dess. J. den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Auswanderungswesen für sämmtliche Häfen des Bundesgebiets, sowie die vorläufige Entsendung von Bundeskommissarien nach Hamburg und Bremen zur Beaufsichtigung der Handhabung der zum Schutze der Auswanderer bestehenden Vorschriften beantragt. — Der Bundesrath hat darauf in der Plenarsitzung v. 11. Juli 1868 beschlossen:

sich einverstanden zu erklären, daß das Präsidium mit den vereinigten Staaten von Amerika, mit Großbritannien und nach Befinden mit anderen Staaten in Verhandlungen trete, um eine internationale Gesetzgebung in Betreff der Beförderung der über See gehenden Auswanderer zu Wege zu bringen; sowie den Bundeskanzler zu ersuchen, einen Bundeskommissarius mit den Aufgaben und Befugnissen, welche in dem Ausschußberichte bezeichnet sind, für das Auswanderungswesen abzuordnen und den zunächst betheiligten Regierungen die erforderlichen Eröffnungen zu machen. Pr. St.-A. 1868. S. 3417.

e.

Beschl. des Reichst. v. 26. Okt. 1867, das Gesuch, betr. die Unterstützung des Deutschen Rechtsschutz-Vereines in London: zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung an den Bundeskanzler zu überweisen. St.-B. Sess. 1867. S. 670. 671.

f.

Vergl. die (Landes-)Gesetze über den „Transport von Auswanderern". Aufsatz im Pr. St.-A. v. 1868. Nr. 64.

Zur „Statistik der Auswanderung," vergl. Pr. St.-A. 1868. Nr. 70.

Position II.

Zoll-, Handelsgesetzgebung und Steuern.

Siehe Erg. zu Position XIII. 3. dieses Artikels und zu den Artikeln 33—40.

Position III.

Maaß-, Münz- und Gewichts-System.

a.

Maaß- und Gewichtsordnung

für

den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 28. S. 473. f.; ausg. am 27. Aug. 1868.)

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 275—285.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 393—397.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 398—426. 430.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter, oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter, oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7,500 Metern.

Art. 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0{,}999999842$ Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Art. 7.

Ein von diesem Gewichte (Art. 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1. des Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9.

Nach beglaubigten Kopieen des Urmaaßes (Art. 2.) und des Urgewichts (Art. 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11.

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3. und 6. dieser

Maaß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Art. 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäftes beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17.

Die Bundes-Regierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15.) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Art. 18.

Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten

der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingung ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, so wie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15.) festzusetzen und überhaupt alle, die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19.

Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Art. 20.

Maaße, Gewichte und Werkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Art. 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23.

Die Normal-Eichungskommission (Art. 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

Beschl. des Reichst. v. 13. Juni 1868:

1) Die Vorlage eines neuen, streng dezimalen Münzsystems mit der besondern Rücksicht, daß dasselbe möglichst viele Garantieen seiner Erweiterung zu einem allgemeinen System aller civilisirten Nationen biete, zu erbitten;

2) durch Verhandlungen mit denjenigen Staaten, in welchen das metrische System des Maaßes und Gewichtes angenommen ist oder wird, dahin zu wirken, daß Abweichungen von dem gemeinschaftlichen Systeme nur von einer Konferenz sämmtlicher betheiligten Staaten beschlossen werden dürfen. St.-B. Sess. 1868. S. 426.

Position IV.

Bankwesen.

a.

Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc., siehe Erg. zu Position XIII. 3. a. dieses Artikels.

b.

Vergl. den Aufsatz über „die Banken im Norddeutschen Bunde". Pr. St.-A. 1868. Nr. 115. 120.

c.

Ueber das Hypothekenwesen vergl. Erg. zu Pos. XIII sub b. c. d.

Position V.

Erfindungspatente.

Das Gesetz über den Betrieb der stehenden Gewerbe findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze über die Erfindungspatente, s. Position I. No. 3 d. 1.

Position VI.

Schutz des geistigen Eigenthums.

a.

Beschl. des Bundesr. v. 10. Juni 1868. Auf Antrag der sächsischen Regierung v. 12. März 1868 beim Bundesrathe: Die Ausarbeitung eines, womöglich dem nächsten Reichstage vorzulegenden Bundesgesetzes zum Schutze des Urheberrechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, unter Zugrundelegung des von einem Ausschusse des deutschen Buchhändler-Börsenvereins in Berlin 1855—1857 ausgearbeiteten, im Oktober 1857 in Leipzig revidirten Entwurfes zu beschließen, — hat der Bundesrath beim Bundeskanzler beantragt, nachdem inzwischen von der preußischen Regierung die Bearbeitung eines Entwurfes auf den oben bezeichneten Grundlagen eingeleitet und dieselbe erheblich vorgeschritten ist:

1) die Ausarbeitung sobald als thunlich zu vollenden;
2) den Entwurf dem Bundeskanzleramte zu übergeben und den Bundesregierungen mitzutheilen;
3) denselben unter Zuziehung von Sachverständigen aus den betheiligten Kreisen zu berathen und über das Ergebniß unter Berücksichtigung der eingegangenen Petition in der nächsten Session des Bundesrathes zu verhandeln. Pr. St.-A. 1868. S. 3405.

b.

Beschl. des Reichst. v. 16. Okt. 1867, dem Bundeskanzler als Material für die betreffende Bundesgesetzgebung zu überweisen:

1) Einführung einer einheitlichen Preßgesetzgebung für die gesammten deutschen Länder, namentlich auch einheitliche Bestimmungen über den Nachdruck, zunächst auf dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, dergestalt, daß zugleich eine einheitliche Preßgesetzgebung für Gesammt-Deutschland erzielt werde.

2) Anbahnung eines Vertrags-Abschlusses zwischen Deutschland und der Schweiz zum Schutze des literarischen Eigenthums.

3) Hinsichtlich einzelner Punkte der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Presse und des literarischen Eigenthums:

a) den Wegfall aller Kautionen und polizeilichen Erschwerungen für Verbreitung von Druckschriften;
b) die Beschränkung polizeilicher Beschlagnahmen durch Strafbestimmungen über ungerechtfertigtes Verfahren, der Art, daß den hierdurch Betroffenen gesetzlich geregelte Schädenansprüche zugestanden werden;
c) Einführung des Geschworenengerichts für Preßvergehen;
d) hinsichtlich des Nachdrucks aber eine gesetzliche Feststellung, daß abgesehen von dem Schadenersatz des beeinträchtigten Verlegers zugleich dem Autor ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, deren Höhe eine Sachverständigen-Kommission unter Berücksichtigung der Honoraransprüche und des Umfanges der Auflage, in welcher ein Nachdruck erfolgt ist, zu bestimmen haben;
e) für alle deutschen Gesetzgebungen Anerkennung und Einführung des schon im Sächsischen Rechte geltenden Grundsatzes: daß im Zweifelsfalle, wie groß die Zahl der Exemplare einer vom Autor dem Verleger übergebenen Auflage sei, die Zahl 1000 anzunehmen sei. St.-B. Sess. 1867. S. 440.

c.

Beschl. des Reichst. v. 20. Juni 1868, das Ersuchen, auf Vorlage eines Gesetzes, betr. die Zahlung von Tantième-Geldern für öffentliche Vorführung von musikalischen und literarischen Werken jeglicher Art an die noch lebenden Autoren, oder an die Erben der innerhalb der letzten 30 Jahren verstorbenen Autoren, nach Maßgabe des auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzes in Frankreich, mit den event. Aenderungen hinwirken zu wollen, — dem Herrn Bundeskanzler als Material zu dem das geistige Eigenthum betreffenden Gesetz-Entwurf zu überweisen. St.-B. Sess. 1868. S. 592. und Anl. Sess. 1868. S. 481. f.

d.

„Der internationale Schutz des geistigen Eigenthums der in Deutschland erscheinenden Schriften und Kunstwerke." Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 115.

Position VII.

1. Schutz des Handels im Auslande, der Schifffahrt und ihrer Flagge.

a.

Die Gesetzgebung über Schifffahrt, Flagge und die Handels-Verträge s. unter Erg. zu den Art. 37, 53—55.

b.

Beschl. des Reichst., die Unterstützung des Londoner Rechtschutz-Vereines betr., s. Erg. zu Position I. Nr. 4. e. dieses Artikels.

c.

Beschl. des Reichst., betr. einen Vertrag mit der Schweiz, zum Schutze des geistigen Eigenthums ꝛc., s. Erg. zu Position VI. b. dieses Artikels —, sowie unter d. derselben Position.

d.

Beschl. des Reichst. v. 18. April 1868: den Bundeskanzler aufzufordern, zu veranlassen: daß bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden, welche zum Zweck haben, durch Uebereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privat-Eigenthums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmäßig anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zu erheben. St.-B. Sess. 1868. S. 129—136.

e.

Gesetz, wegen Uebernahme einer Garantie für die Anleihe, die Schiffbarmachung der Sulinamündung betr., s. Erg. zu Art. 73.

2. Konsularische Vertretung.

Die betr. Gesetzgebung s. unter Erg. zu Art. 56.

Position VIII.

1. Eisenbahnwesen.

Siehe unter Erg. zu den Art. 41—47.

2. Herstellung von Land- und Wasserstraßen.

a.

Ueber den Antrag: „Den Zustand der Wasserstraßen im Bundesgebiete untersuchen zu lassen und eine Vervollständigung des Kanalsystems herbeizuführen," ging der Reichstag in der

Sitzung v. 16. Okt. 1867, unter Anerkennung der Wichtigkeit gut regulirter Wasserstraßen ꝛc. zur motivirten Tagesordnung über: da die Aufstellung eines vorher festzustellenden generellen Planes für das ganze Bundesgebiet mit den widersprechendsten Ansichten zu kämpfen haben würde und es zweckmäßiger erscheint, zur Erreichung von Verbesserungen mit Vorschlägen zu speziellen, dahin zielenden Unternehmungen hervorzutreten. St.=B. Sess. 1867. S. 430—433.

b.

Beschl. des Reichst. v. 10. Juni 1868: das Ersuchen um Prüfung der Kanal=Projekte durch Schleswig=Holstein (Nord=Ostsee=Kanal) durch eine Sachverständigen=Kommission, behufs Vorbereitung der demnächstigen Ausführung des Werkes, dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. St.=B. Sess. 1868. S. 364; Anl. Sess. 1868. S. 312. ff.

Position IX.

Flösserei= und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand derselben, sowie Wasserzölle.

Siehe Erg. zu Position VIII. a. b. dieses Art. und zu Art. 54.

Position X.

Post= und Telegraphenwesen.

Siehe Erg. zu den Art. 48—52.

Position XI.

Requisitionen.

Vertrag mit den Vereinigten Staaten Nord=Amerika's wegen Auslieferung ꝛc. der Verbrecher.

Den Wortlaut s. unter Erg. zu Position XIII. Nr. 4. a.

Position XII.

Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

Siehe das Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. §. 8., und

Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §§. 14—17. Band I. Abth. V. Nr. 1. u. 2. dieser Sammlung.

Position XIII.

1. Obligationenrecht.

a.

Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867. Wortlaut Band I. Abth VI. Nr. 1. dieser Sammlung.

Entwurf. Anl. Sess. 1867. S. 50.

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 323—358.

b.

Der Antrag des Grafen Lehndorff und Genossen auf Annahme eines

Gesetz-Entwurfs, betr. die Errichtung von Hypotheken-Banken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz.

Entwurf und Motive, Anl. Sess. 1867. S. 86.

kam in der Session 1867 nicht mehr zur Erledigung. St.-B. Sess. 1867. S. 211. 219. 223. 587—590.

c.

Behufs Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, betr. das Hypotheken-Bankwesen, hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes eine Enquête über diesen Gegenstand eröffnet. Die Verhandlungen sind in folgender Schrift niedergelegt:

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betr. die Enquête über das Hypotheken-Bankwesen. Vom 13. März 1868 bis zum 19. Juni 1868. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (v. Decker).

Ueber die Literatur des Hypothekenwesens im Preußischen Staate. Pr. St.-A. 1868. Nr. 87.

d.

Entwurf einer Grundbuchs-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (v. Decker).

e.

Gesetz-Entwurf über die Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern ꝛc., s. unter Erg. zu Position I. Nr. 3. b. dieses Artikels.

f.

Beschl. des Reichst. v. 24. April 1868: die Petition, gesetzliche Bestimmungen über Schäden-Ansprüche von Privat-

Personen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen, — zur thunlichsten Berücksichtigung an den Bundeskanzler abzugeben. St.=B. Session 1868. S. 176. und Anl. Sess. 1868. S. 189. ff.

2. Strafrecht.

a.

Anlehnend an den Beschl. des Reichst. v. 16. Okt. 1867, St.=B. Sess. 1867. S. 438.: die Petition um schleunigste Aufhebung der Spielbanken im Norddeutschen Bunde dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen um Abhülfe im Wege der Bundesgesetzgebung zu überweisen, — ist das nachfolgende Gesetz vereinbart worden:

Gesetz,

betreffend

die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken.

Vom 1. Juli 1868.

(B.=G.=Bl. 1868. Nr. 21. S. 367, ausgeg. am 7. Juli 1868.)

Verhandlungen im Reichst. St.=B. Sess. 1868. S. 493. 494. 574.
Entwurf. Anl. Sess. 1868. S. 464.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Spielbanken dürfen weder konzessionirt noch geduldet werden.

§. 2.

Die gegenwärtig konzessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für welche die Konzession ertheilt ist, spätestens aber am 31. Dez. 1872, geschlossen. Eine frühere

Schließung kann durch Verordnung des Bundes-Präsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3.

Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben; Entschädigungs-Ansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

In Preußen erging über diesen Gegenstand das Gesetz, betr. die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg, v. 5. März 1868. Pr. G.-S. 1868. S. 209.

b.

Aus der Initiative des Reichstages ist der folgende Gesetz-Entwurf hervorgegangen:

Gesetz-Entwurf, betr. die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern.

Entwurf. Anl. Sess. 1868. S. 75.

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 77—89. 137.

Demselben wurde die verfassungsmäßige Zustimmung vom Bundesrathe versagt und er ist deshalb nicht zum Gesetze erhoben worden.

c.

Beschl. des Reichst. v. 18. April 1868: den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie die dadurch bedingten Vorschriften der Gerichts-Organisation baldthunlichst vorzubereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen. St.-B. Sess. 1868. S. 129.

d.

Beschl. des Reichst. v. 20. Juni 1868, das Ersuchen, ein allgemeines Thierschutz-Gesetz zu erlassen — nebst der Anlage, als Material für den Entwurf eines gemeinsamen Strafrechts an den Bundeskanzler abzugeben. St.-B. Sess. 1868. S. 364. und Anl. Sess. 1868. S. 312. f.

e.

„Die deutsche Strafgesetzgebung." Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 198.

3. Handels- und Wechselrecht.

a.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Vom 4. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. Nr. 24. S. 415, ausgegeb. am 15. Juli 1868.)

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 226 bis 228. 584—587.

Entwurf. Anl. Sess. 1868. S. 194—211.

Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 297—301.

Kommissionsbericht des Bundesrathes. Anl. Sess. 1868. S. 552—556.

Die Abweichungen, welche zwischen dem Preussischen Gesetze vom 27. März 1867 (s. unter Nr. 3. b.) und dem vorliegenden Bundesgesetze bestehen, sind unter den betreffenden Paragraphen mit lateinischer Schrift inserirt.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Alin. 2 lautet: „verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt“:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Beitrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Spalte 7 fallen hinter „Vorstandes“ die Worte fort: „und der Stellvertreter derselben.“

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;

4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Alin. 1 lautet: „Der Gesellschaftsvertrag muss bei dem Handelsgerichte (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden."

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4—6. für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Dieser §. (8.) fehlt im Preussischen Gesetze.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Im Preuss. Gesetze lautet **Alin. 2** (§. 8): „Der Gewinn wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt."

Alin. 3 fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der

Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Gleich dem §. 9 des Preuss. Gesetzes.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Im Preuss. Gesetze lautet **Alin. 3 (§. 10)**: „Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält."

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschafts-Gläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

Im Preuss. Gesetze lautet **Alin. 1 (§. 11)**: „Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung

derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen."

Alin. 4 fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

Im Preuss. Gesetze (**§. 12.**), fehlen hinter „was ihm" die Worte: „im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben."

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Gleich **§. 13** des Preuss. Gesetzes.

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforde-

rung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Gleich §. 14 des Preuss. Gesetzes.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Im Preuss. Gesetze §. 15, heisst es im Alinea 1. anstatt „Aufeinandersetzung": „Auflösung der Genossenschaft."

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Gleich §. 16 des Preuss. Gesetzes.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Im Preuss. Gesetze §. 17 heisst es anstatt „Genossen-

schaftsregister": „Handelsregister"; ferner hinter „angemeldet werden": „Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen."

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Gleich §. 18 des Preuss. Gesetzes.

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind.

Gleich §. 19 des Preuss. Gesetzes.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder

an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Gleich §. 20 des Preuss. Gesetzes.

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Gleich §. 21 des Preuss. Gesetzes.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18. Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Im Preuss. Gesetze lautet **Alin. 1 (§. 22)**: „Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden."

Alin. 2 fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

Gleich §. 23 des Preuss. Gesetzes.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

Gleich §. 24 des Preuss. Gesetzes.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Gleich §. 25 des Preuss. Gesetzes.

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

Im Preuss. Gesetze lautet **Alin. 2 (§. 26)**: hinter „nicht hindern“: welche auf keinen geschäftlichen Zweck. sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Missbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Thalern verwirkt.“

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen

und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Das Preuss. Gesetz schliesst im **§. 27 Alin. 1**, mit den Worten ab: „an die Seite setzen".

Im **Alinea 4** heisst es anstatt „Genossenschaft": „Gesellschaft."

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Das Preuss. Gesetz schliesst im **§. 28 Alin. 1**, mit den Worten ab: „General-Versammlung beschliesst".

Im **Alinea 2** heisst es anstatt „in einem solchen": „in den."

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Gleich **§. 29** des Preuss. Gesetzes.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Im Preuss. Gesetze **§. 30, Alin. 1**, fehlen hinter dem Worte „Gesellschaftsvertrage" die Worte: „oder diesem Gesetze".

Im **Alinea 3** heisst es anstatt „der Genossenschafter": „der Mitglieder der Genossenschaft"; anstatt „Gesellschaftsverträge": „Genossenschaftsverträge"; anstatt „der Genossenschafter beigelegt": „der Genossenschaftsglieder beigelegt."

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Im Preuss. Gesetze **§. 31**, lautet **Alin. 2** hinter den Worten „nicht gefasst werden": „Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen."

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit

desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollburch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Gleich §. 32 des Preuss. Gesetzes.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

Gleich §. 33 des Preuss. Gesetzes.

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen und Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch ein gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

Im Preuss. Gesetze §. 34, Alin. 2 heisst es anstatt „höheren Verwaltungsbehörde“: „Bezirks-Regierung.“

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

Gleich §. 35 des Preuss. Gesetzes.

§. 37.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

Gleich §. 36 des Preuss. Gesetzes.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzen Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

Gleich §. 37 des Preuss. Gesetzes.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Im Preuss. Gesetze §. 38, lautet **Alin. 2** hinter den Worten „dass ihnen“: „der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden.“

Im **Alinea 3** heisst es hinter den Worten „Verpflichtung“: „auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschliessung eines Genossenschafters vermindert hat.“

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Gleich §. 39 des Preuss. Gesetzes.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Gleich §. 40 des Preuss. Gesetzes.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. und 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Gleich §. 41 des Preuss. Gesetzes.

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Gleich §. 42 des Preuss. Gesetzes.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Gleich §. 43 des Preuss. Gesetzes.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Gleich §. 44 des Preuss. Gesetzes.

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüßen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

Im Preuss. Gesetze schliesst §. 45. mit den Worten ab: „Folge zu geben.“

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

Im Preuss. Gesetze **§. 46, Spalte b.** ist vor dem Worte „Geschäftsantheile" einzuschalten: „eingezahlten"; hinter demselben: „einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre."

Die Spalte selbst schliesst ab mit den Worten: „einzelnen Guthaben".

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Im Preuss. Gesetze heisst es **§. 47** anstatt „Konkurses": „kaufmännischen Konkurses."

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Im Preuss. Gesetze §. 48, ist zwischen **Alin. 1** u. **2** eingeschaltet: „Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmässigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil vor anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffes in Anspruch genommen werden."

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Gleich §. 49 des Preuss. Gesetzes.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu er-

scheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

Im Preuss. Gesetze **§. 50 Alin. 1** ist vor „Konkurs" das Wort „kaufmännische" eingeschaltet. Hinter „eingestellt hat" lautet dieses Alinea: „§. 281 No. 2 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Rheinisches Handelsgesetzbuch Artikel 441, Gesetz vom 9. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 208)".

Alin. 3 fehlt der Satz: „Dieselben sind berechtigt . . . . Konkursmasse nicht auf." Der Schlusssatz lautet: „Ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden."

Im **Alinea 4** heisst es anstatt „Genossenschaftsvermögen": „Gesellschaftsvermögen."

Alin. 6 fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der

Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan im einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Dieser § fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Er-

öffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beiträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

Dieser § fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister ein-

getragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ein ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

Im Preuss. Gesetze **§. 51 Alin. 2** fehlt der Schlusssatz: „Bei kündbaren . . . . . hinzu." Das Alinea 3 ist dem Alinea 2 angehängt.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.

Gleich **§§. 52. 53** des Preuss. Gesetzes.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Gleich **§. 53** des Preuss. Gesetzes.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2., §. 31. Absatz 3., §. 33. Absatz 2., §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

Das Preuss. Gesetz lautet §. 54: „Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Absatz 3, §. 32. Absatz 2, §§. 35, 40, enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten."

Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen maassgebend."

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

Gleich §. 55 des Preuss. Gesetzes.

§. 68.

Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

Gleich §. 56 des Preuss. Gesetzes.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

Das Preuss. Gesetz §. 57 lautet hinter „kostenfrei": „Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz, werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze. S. unter §. 69. (57.)

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Dieser §. fehlt im Preuss. Gesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

In den Bundesstaaten sind die nachfolgenden Bestimmungen ergangen:

Preußen. 1. Gesetz v. 27. März 1867, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Pr. G.-S., S. 501; Pr. St.-A. S. 1557.

Einführung in das Gebiet des vormal. Königreichs Hannover. Pr. G.-S., S. 1189; Pr.-St.-A. S. 2941. 2997.

Einführung in die Gebiete des vormal. Kurfürstenthums Hessen, des vormal. Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz v. 24. Dez. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile mit Ausnahme der ehemals bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim. Pr.G.-S., S.1449; Pr.St.-A.S.3409.

Einführung in die vormal. Herzogthümer Holstein und Schleswig. Pr. G.-S., S. 1449.

Wortlaut s. unter a.

2.* Instruktion des Justiz-Ministers, vom 2. Mai 1867, betr. die Führung der Genossenschafts-Register. (Just.-Min.-Bl. 1867. S. 135.)

1) Instruktion v. 10. Aug. 1867 für die Provinz Hannover. (Just.-Min.-Bl. 1867. S. 252.)

2) Instruktion v. 25. Sept. 1867 für die Provinzen Hessen, Nassau, für Frankfurt a. M., und die vormals Bayerischen und Hessischen Gebietstheile mit Ausschluß Kaulsdorfs und Meisenheims. (Just.-Min.-Bl. 1867. S. 336.)

3) Instruktion v. 26. Okt. 1867 für Holstein und Schleswig. (Just.-Min.-Bl. 1867. S. 379.)

Die Abweichungen der Instruktionen für die neuen Landestheile (1. 2. 3.), von der vorliegenden Instruktion, sind unter den betreffenden Paragraphen mit lateinischer Schrift inserirt.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes v. 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2. a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und durch die vom Handelsgerichte bezeichneten Blätter ein- oder mehreremale zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 27. März 1867 durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu bewirken.

1. (Hannover.) Im Alinea 3 heisst es zum Schluss: „Bis zum Erscheinen des Anzeigers des Regierungs-Amtsblattes erfolgt die vorgeschriebene Bekanntmachung an Stelle desselben durch die Neue Hannoversche Zeitung."

Alinea 5 lautet hinter „Gesetzeskraft": „der Königlichen Verordnung vom 12. Juli d. J. durch die Neue Hannoversche Zeitung zu bewirken."

2. (Hessen, Nassau.) Im Alinea 3 heisst es anstatt „durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes": „durch das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt".

Alinea 5 lautet hinter „Gesetzeskraft": „der Königl. Verordnung vom 12. Aug. 1867 durch das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt zu bewirken."

3. (Holstein, Schleswig.) Im Alinea 3 heisst es anstatt „durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes": „durch das Amtsblatt."

Alinea 5 lautet: „Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich durch das Amtsblatt zu bewirken."

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt,

wenn sie vor einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, [im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln vor dem Sekretair des Handelsgerichts] aufgenommen ist.

Unter beglaubigter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

1. (Hannover.) Im Alinea 2 fällt fort: „im Bezirk . . . . Handelsgerichts."

Alinea 3 lautet: „Die Beglaubigung kann durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen."

2. (Hessen, Nassau etc.) Im Alinea 2 fällt fort: „im Bezirk . . . . Handelsgericht."

3. (Holstein, Schleswig.) Im Alinea 1 heisst es anstatt „Handelsgericht": „zuständigen Gericht."

Alinea 2 und 3 sind in der Instruktion nicht enthalten.

§. 4.

Die in dem Genossenschaftsgesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 31—40. gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4. des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft" bedienen wollen.

1. (Hannover.) Alinea 2 fehlt.

2. (Hessen, Nassau etc.) Alinea 2 fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 2 lautet: „Die auf das, §§. 11 ff. des Einführungs-Gesetzes vom 5. Juli 1867 vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 30 bis 40 gegeben.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln von den Handelsgerichten, in den übrigen Theilen der Monarchie, in welchen das Gesetz v. 27. März 1867 Gesetzeskraft hat, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten oder Stadtgerichten, in Königsberg und Danzig von den dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der dortigen Kreisgerichte geführt.

Bei den Kreis- und Stadtgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus verschiedenen Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat die letztere für ihren Sprengel das Handelsregister zu führen; die Kreisgerichts-Kommissionen aber bleiben von der Führung des Genossenschafts-Registers ausgeschlossen.

Die zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Gerichts-Kommissarien erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an die Hauptgerichte zur weiteren Veranlassung zu übersenden haben.

1. (Hannover.) §. 5 lautet vollständig: „Das Genossenschafts-Register wird von den Amtsgerichten geführt, welche bis zur Errichtung von Handelsgerichten deren Funktionen wahrzunehmen haben."

2. (Hessen, Nassau.) §. 5 lautet vollständig: „Das Genossenschafts-Register wird in Frankfurt a. M. bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichts, den übrigen Theilen der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden von den Kreisgerichten geführt.

Besteht das Kreisgericht aus verschiedenen Abtheilungen, so gehört die Führung des Genossenschafts-Registers vor diejenige, welche die Civilprocesssachen bearbeitet.

Bis zur Errichtung von Handelsgerichten haben die obengenannten Gerichte die Funktionen des Handelsgerichts wahrzunehmen."

3. (Holstein, Schleswig.) §. 5. lautet vollständig: „Das Genossenschafts-Register wird bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten geführt.

Bei den Kreisgerichten gehört die Führung vor die erste Abtheilung.

Die Amtsgerichte bleiben von der Führung der Genossenschafts-Register ausgeschlossen.

Die zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an die Kreisgerichte zur weiteren Veranlassung einzusenden haben."

§. 6.

Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs bearbeitet. In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im §. 2. alinea 3. vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. (Hannover.) §. 6 lautet vollständig: „Die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Aktuars bearbeitet.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden diese Geschäfte von dem Amtsrichter wahrgenommen, dem die Führung des Handels-Registers obliegt."

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 6 Alinea 1. 2. 3 lauten: „In Frankfurt a. M. werden die auf Führung der Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte von der I. Abtheilung des Stadtgerichts und den Wechsel-Notaren nach den in den §§. 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 17. Okt. 1862 für die Führung der Handels-Register gegebenen Vorschriften besorgt.

Insbesondere haben die Wechsel-Notare die den Sekretairen in dieser Instruktion auferlegten Geschäfte wahrzunehmen.

In den übrigen Theilen der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs (Aktuars) bearbeitet."

Alinea 4 gleichlautend mit dem Schluss des §. 6: „Die Ernennung . . . . zu bringen."

§. 7.

Dem mit Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs bedienen.

   Damit er dem Publikum in genügendem Maße zugänglich sei, sind nach Anleitung der Bestimmungen im vierten Absatz des §. 19. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232) die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
2) Die Verfügungen auf die zu Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24. des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Verfügung rücksichtlich des im §. 54. dieses Gesetzes und im Art. 5. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichts-Vorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;

6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

1. (Hannover.) Der Eingang lautet: „Dem Amtsrichter liegt insbesondere ob:"

In der Pos. 1 heisst es „Aktuar" statt „Sekretair". Auch ist das Alinea 2 dieser Pos. fortgelassen.

Die Pos. 5 fehlt.

2. (Hessen, Nassau etc.) Alinea 2 der Position 1 fehlt.

Position 5 fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 2 der Position 1 fehlt.

In Pos. 5 heisst es anstatt „im Art. 5" — „in §§. 11 ff."

§. 8.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§. 10. und 11. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232.) enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

1. (Hannover.) Diese Bestimmung fehlt.

2. (Hessen, Nassau etc.) Diese Bestimmung fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Im §. 8 heisst es anstatt: „§§. 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850. (Just.-Min.-Bl. S. 232.)" — „§§. 8 und 9 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867."

§. 9.

Der Sekretair hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28. der Instruktion);

4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

1. (Hannover.) Im §. 8. Anstatt „Sekretair" heisst es „Aktuar".

In Pos. 3. heisst es statt „§. 27" — „§. 28".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 8. Hinter „Sekretair" ist eingeschaltet „(Aktuar)".

In Pos. 3 heisst es anstatt „§. 27" — „§. 28."

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

1. (Hannover.) §. 9. Im Alinea 2 heisst es „Aktuar" anstatt „Sekretair"

2. (Hessen, Nassau etc.) Hier §. 9.

§. 11.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

Die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 54. eingeschritten ist, sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienz-Termins nöthig, so sind Spezial-Akten zu bilden.

1. (Hannover.) §. 10. Die Alin. 3 und 4 sind fortgefallen.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 10. Die Alinea 3 und 4 sind fortgefallen.

§. 12.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair unter Beifügung seines Amts-Charakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

1. (Hannover.) §. 11. Im Alinea 2 heisst es „Aktuar" anstatt „Sekretair".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 11. Im Alinea 2 ist hinter „Sekretair" eingeschaltet „(Aktuar)".

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

1. (Hannover.) §. 12.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 12.

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

1. (Hannover.) §. 13.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 13.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

„Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen."

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nr. ."

1. (Hannover.) §. 14.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 14.

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

1. (Hannover.) §. 15.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 15.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet. Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

1. (Hannover.) §. 16.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 16.
3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 2 ist fortgefallen.

§. 18.

Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschafts-Verträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

1. (Hannover.) §. 17. Anstatt „Sekretair“ heisst es „Aktuar“.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 17. Hinter „Sekretair“ ist eingeschaltet: „(Aktuar)“.

§. 19.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

1. (Hannover.) §. 18.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 18.

§. 20.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. In soweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern frei zu lassen.

1. (Hannover.) §. 19.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 19.

§. 21.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3. des Gesetzes abgefaßten Gesellschafts-Vertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

1. (Hannover.) §. 20.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 20.

§. 22.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;

4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift, oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Sekretair zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18. bezeichneten Beilageband zu nehmen.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters einzutragen.

1. (Hannover.) §. 21. Im Alinea 3 heisst es „Aktuar" statt „Sekretair", und „§. 17" statt „§. 18".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 21. Im Alinea 3 ist hinter „Sekretair" eingeschaltet: „(Aktuar)"; die Worte: „eine vollständige Abschrift, oder" sind weggeblieben; anstatt „§. 18" heisst es „§. 17".

§. 23.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 21. in das Haupt-Register im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Regisiers eingetragen.

1. (Hannover.) §. 22. Im Alinea 2 heisst es „§. 20" anstatt „§. 21".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 22. Im Alinea 2 heisst es anstatt „§. 20" „§. 21".

§. 24.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft, und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

1. (Hannover.) §. 23.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 23.

3. (Holstein, Schleswig.) Im Alinea 1, Position 1 ist hinter „Form“ eingeschaltet „(§. 3)“.

Alinea 2 ist hinter „Form“ eingeschaltet „(§. 3)“.

§. 25.

Die im §. 24. bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 27.), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34. des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

1. (Hannover.) §. 24. Alinea 1 heisst es „§. 23“ anstatt „§. 24“.

Alinea 2 heisst es „(§. 26) "anstatt „(§. 27)".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 24. Alinea 1 heisst es „§. 23" anstatt „§. 24".
Alinea 2 heisst es „(§. 26)" anstatt „(§. 27)".

§. 26.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

1. (Hannover.) §. 25.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 25.

§. 27.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

1. (Hannover). §. 26.
2. (Hessen, Nassau etc.) §. 26.

§. 28.

Der Sekretair hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen, und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§. 21.) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

1. (Hannover.) §. 27. Anstatt „Sekretair„ heisst es „Aktuar", und anstatt „(§. 21.)" — „(§. 20.)".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 27. Hinter „Sekretair" ist eingeschaltet: „(Aktuar)"; anstatt „(§. 21.)" heisst es „(§. 20)".

§. 29.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen werden (§. 10. Ges.), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Hypothekenbuchs geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

1. (Hannover.) §. 28.; welcher vollständig lautet: „Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muss die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen werden."

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 28.

3. (Holstein, Schleswig.) §. 29. lautet vollständig: „Die Eintragung von Grundstücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekenforderungen in die Schuld- und Pfandprotokolle auf den Namen einer Genossenschaft darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen ist."

§. 30.

Hat das Gericht gegen die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft auf Grund des §. 54. des Gesetzes einzuschreiten, so kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

1. (Hannover.) Dieser §. ist fortgefallen.

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 29.; welcher vollständig lautet: „Die Festsetzung der Ordnungsstrafen erfolgt nach den für die Festsetzung der Ordnungsstrafen bei unterlassener Anmeldung der Eintragungen in das Handels-Register geltenden Vorschriften."

§. 31.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dem Bezirk nicht seinen Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des §. 8., Artikel 5. des Einführungsgesetzes v. 14. Juni 1861 zu bewirken.

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.) Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig). Alinea 2 heisst es hinter „Maassgabe“: „des §. 18. der Einführungs-Verordnung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 5. Juli 1867. (Ges.-Samml. S. 1133) zu bewirken.“

§. 32.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 1. a. a. O.), und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 2. und §. 6. Absatz 3. a. a. O.) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civil-Prozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.) Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Anstatt „(§. 1 a. a. O.)“ heisst es „(§. 11 a. a. O.)“; anstatt „(§. 2 und 6 Absatz 3 a. a. O.)“ „(§. 12 und §. 16 Abs. 3)“.

§. 33.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 2. a. a O.).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Anstatt „(§. 2 a. a. O.)“ heisst es „(§. 12 a. a. O.)“.

§. 34.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 8. a. a. O.), dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Anstatt „(§. 8 a. a. O.)“ heisst es „(§. 18 a. a. O.)“.

§. 35.

Die Anberaumung des Audienztermines findet ſtatt in Folge Einſpruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden iſt (§. 3. a. a. O.).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Anstatt „(§. 3. a. a. O.)“ heisst es „(§. 13. a. a. O.)“.

§. 36.

Der Audienztermin wird vor der Deputation zur Verhandlung und Entſcheidung der im mündlichen Verfahren kollegialiſch zu verhandelnden Civilprozeſſe oder vor einer dieſer Deputationen anberaumt, ſollte die angedrohte Ordnungsſtrafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Der Betheiligte iſt zu dem Termin nach den Vorſchriften über die Ladung zu Audienz-Terminen in Civilprozeſſen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darſtellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu beſtellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren beſtimmt ſich nach den Vorſchriften über die Verhandlung und Entſcheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozeſſe mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus ſich ergeben, daß das Gericht befugt iſt, bis zur ſchließlichen Entſcheidung neue Thatſachen und Beweiſe zuzulaſſen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältniſſes und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beſchließen, ſowie mit der Beweisaufnahme, insbeſondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin ſelbſt zu verfahren (§§. 3. und 8. a. a. O.).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 1 lautet: „Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maass der angedrohten Strafe von dem Kollegium oder einer Deputation desselben (§. 10. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. Aug. 1867) anberaumt.“

Alinea 3 heisst es anstatt „(§§. 3. und 8. a. a. O.)“ „(§§. 13. und 18. a. a. O.)“.

§. 37.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (§. 4. a. a. O.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen dem Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig). Anstatt „(§. 4. a. a. O.)" heisst es „(§. 14. a. a. O.)".

§. 38.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 4. a. a. O.).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig). Anstatt „(§. 4. a. a. O.)" heisst es „(§. 14. a. a. O.)".

§. 39.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor die Deputation des Civilsenats für Civil-Appellationssachen oder vor eine dieser Deputationen, sollte die festgesetzte Strafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Die Bestimmungen der §§. 36—38 kommen auch im Beschwerde-Verfahren zur Anwendung (Art. 5., §. 5. des Einführungsgesetzes).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 1 lautet hinter „Verhandlung und Entscheidung": „vor den Civil-Senat oder eine der Deputationen desselben (§. 17. des Geschäfts-Re-

gulativs für Appellationsgerichte vom 15. Aug. 1867), ohne Rücksicht auf das Maass der festgesetzten Strafe."

Alinea 2 heisst es anstatt „(Artikel 5., §. 5. des Einführungsgesetzes)" — „(§. 15. der Einführungs-Verordnung)".

§. 40.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben, ohne daß ihre Abführung an den Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten erfolgt (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1852. S. 370, 371. und von 1856. S. 195.).

1. (Hannover) und **2.** (Hessen, Nassau etc.). Dieser §. fehlt.

2. (Holstein, Schleswig.) §. 40 lautet vollständig: „Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden in gleicher Art, wie die Gerichtskosten, zu den betreffenden Kassen eingezogen, welchen sie verbleiben."

§. 41.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26. des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Artikel XV. des Einführungs-Gesetzes des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 93 ff.), §§. 39 ff. der Verordnung v. 3. Jan. 1849 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.), Artikel 46—51. des Gesetzes v. 5. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209 ff.

1. (Hannover.) §. 29. Alinea 2 lautet: „Art. VIII. der Verordnung, betreffend das Strafrecht etc. vom 25. Juni 1867 und §. 11. der Strafprozess-Ordnung (G.-S. S. 921. ff.)".

2. (Hessen, Nassau etc.) §. 30. Alinea 2 lautet: „Art. VIII. Abschn. 2. der Verordnung, betreffend das Strafrecht und Strafverfahren vom 25. Juni 1867. (Ges.-Samml. Seite 921.)".

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 2 lautet: „Art. VIII. der Verordnung, betreffend das Strafverfahren vom 25. Juni 1867 und §. 11. der Strafprozess-Ordnung (Ges.-Samml. Seite 921 ff.)".

§. 42.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden die §§. 6—9, 12 und 14, 36, 37, 39 und 40 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§. 119, 120 und 121 Nr. 1—6 der Instruktion v. 12. Dez. 1861, betr. die Führung der Handelsregister (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modifikationen.

Dieser §. ist in den drei Verordnungen nicht enthalten.

§. 43.

Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. Schreibgebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung v. 27. Jan. 1862 (Gesetz-Samml. von 1862 S. 33.) zur Anwendung.

1. (Hannover.) Alinea 2 lautet: „Im Uebrigen kommen hinsichtlich des Ansatzes der Kosten und der Stempel die bestehenden Vorschriften zur Anwendung."

2. (Hessen, Nassau etc.) Alinea 1. Hinter „2 Sgr. 6 Pf." ist eingeschaltet: „resp. 9 Kr."

Alinea 2 lautet wie unter 1. (Hannover).

3. (Holstein, Schleswig.) Alinea 1. Anstatt „Schreibegebühren" heisst es „Kopialien", anstatt „anzusetzen" — „zum Ansatz zu bringen."

Alinea 3. lautet: „cfr. §. 100 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche v. 5. Juli 1867."

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

Anlage A.
Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.
Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

c.

Beschl. des Reichst. v. 12. Juni 1868: den Bundeskanzler aufzufordern, baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst der dazu gehörigen Novelle, als gemeinsames Gesetz des Norddeutschen Bundes eingeführt, beziehungsweise da, wo sie bereits als Landesgesetze gelten, für Bundesgesetze erklärt werden. St.-B. Sess. 1868. S. 396.

d.

„Zur Geschichte der deutschen Handelsgesetzgebung". Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 150.

4. Gerichtliches Verfahren.

a.

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

(Mitgetheilt bei Veröffentlichung des Vertrages v. 22. Febr. 1868. s. Erg. zu Art. 4. Position I. 1. E.; B.-G.-Bl. 1868. Nr. 15. S. 231, ausgegeb. am 27. Mai 1868.)

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des

Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

(Namen der Bevollmächtigten)

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre: und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser

Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. 3.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und

mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Grund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(Unterschriften.)

b.

Anlehnend an die Resolution des Reichstages vom 12. Okt. 1867, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, St.-B. Sess. 1867. S. 361, ist das nachfolgende Gesetz vereinbart und erlassen worden:

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung der Schuldhaft.

Vom 29. Mai 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 16. S. 237, ausgegeben am 31. Mai 1868.)

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 191—220.
Entwurf und Motive Anl. Sess. 1868. S. 267—275.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1868. S. 293—297.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

c.

In Preußen erging hierzu die allg. Verf. des Just.-Min. v. 29. Mai 1868 — betr. die Vorbereitung zur Ausführung des zu erwartenden Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft. Pr. St.-A. 1868. Nr. 127. S. 2204.

Der von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes angenommene und sodann dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft ist vom Reichstage mit einer geringen Aenderung in der Fassung des §. 2. dahin angenommen worden:

(folgt wörtlich das oben sub b. abgedruckte Gesetz §. 1—4.)

Der Reichstag hat außerdem beschlossen, dem Gesetze die Bestimmung anzufügen: daß dasselbe an dem Tage in Kraft trete, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt publizirt wird.

In der Voraussetzung, daß der Bundesrath den vom Reichs-

tage beschlossenen Aenderungen beitreten und alsdann die Publikation des Gesetzes unverzüglich erfolgen werde, ist überall die geeignete Vorsorge zu treffen, daß sämmtliche Schuldgefangene, deren Haft nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr statthaft sein wird, unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes in Freiheit gesetzt werden.

d.

Interpell. v. 18. Okt. 1867: Liegt es in der Absicht des Bundesrathes, von der zur Entwerfung einer Civilprozeß-Ordnung niedergesetzten Kommission auch eine Konkurs-Ordnung entwerfen zu lassen?

Die Interpellation wurde in der Reichstagssitzung v. 19. Okt. 1867 in dem Sinne beantwortet, daß vom Bundesrathe das Bedürfniß nach einem gemeinschaftlichen Konkursverfahren, nicht sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung, insbesondere also auch die Rangordnung der Gläubiger, die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die Stellung des Vindikanten und Separatisten, die Zulässigkeit der Kompensation ꝛc. —, anerkannt werde, daß hingegen die Ausarbeitung einer Allgemeinen Civilprozeß-Ordnung mit Ausschluß des Konkursverfahrens, der Regelung des letzteren vorherzugehen habe. St.-B. 1867. S. 498.

e.

Beschl. des Reichst. v. 10. Juni 1868: die Petition, betr. die in mehreren Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Eidesleistung von Seiten jüdischer Mitbürger üblichen Förmlichkeiten abzuschaffen und die Norm der Eidesabnahme für Juden der für die Christen gleich zu setzen, — soweit sie auf die Abschaffung der bei dem Juden-Eide üblichen Förmlichkeiten sich beziehe, dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dieselbe der zur Berathung der Civilprozeß-Ordnung tagenden Kommission zur Berücksichtigung zuzustellen. St.-B. Sess. 1868. S. 363 und Anl. Sess. 1868. S. 312.; s. auch Erg. zu Art. 3. Nr. 1. k.

f.

Beschl. des Reichst. v. 10. Juni 1868: die Petition, es mögen bei Ausarbeitung der Civilprozeß-Ordnung auch Rechtsanwälte zugezogen werden, — dem Herrn Bundeskanzler, resp. dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen. St.-B. Sess. 1868. S. 364.

g.

Beschl. des Reichst. v. 28. Mai 1868: den Bundesrath aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Sitzung einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin das unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienstlöhne im Exekutions- und Arrestwege ausgesprochen wird. St.-B. Sess. 1868. S. 226.

h.

Beschl. des Reichst. v. 18. April 1868, betr. den Strafprozeß ꝛc. s. unter Nr. 2. b. dieser Position.

Abschnitt III.

Bundesrath.

Zu Artikel 6 u. 7.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.

Bekanntm. v. 10. Aug. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 2. S. 26; v. 4. Sept. 1867, B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 40; v. 23. Sept. 1867, B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 40; v. 15. Febr. 1868, B.-G.-Bl. Nr. 2. S. 5; v. 28. Febr. 1868, B.-G.-Bl. Nr. 4. S. 11 ff.

Abschnitt IV.

Bundespräsidium.

Zu Artikel 11.

1. Verträge mit fremden Staaten.

Siehe unter Erg. zu den Art. 3. 4. 33. 35. 37. 40. 50. 62. 66.

2. Beglaubigung und Empfang von Gesandten des Norddeutschen Bundes.

Vergl. B.-G.-Bl. 1868, Nr. 1. S. 1—3; Nr. 2. S. 6—8; Nr. 3. S. 10; Nr. 4. S. 17; Nr. 5. S. 20; Nr. 7. S. 40; Nr. 9. S. 115; Nr. 12. S. 196; Nr. 25. S. 436.

Zu Artikel 12.

1. Berufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.

Verordn., betr. die Einberufung des Bundesrathes des N. B. (zum 15. Aug. 1867), v. 3. Aug. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 2. S. 25; Pr. St.-A. S. 3109.

Verordn. v. 4. März 1868 (zum 7. März 1868). B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 19; Pr. St.-A. S. 981.

2. Berufung, Eröffnung und Schließung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

a.

Einberufungs-Patent für den (constituirenden) Reichstag (zum 24. Febr. 1867), v. 13. Febr. 1867. Pr. G.-S. S. 205; Pr. St.-A. S. 601.

Thronrede zur Eröffnung v. 24. Febr. 1867. Pr. St.-A. S. 754; St.-B. d. const. R. S. I.

Thronrede zum Schluß v. 17. April 1867. Pr. St.-A. S. 1573.; St.-B. d. const. R. S. 733.

b.

Verordn., betr. die Einberufung des Reichst. (zum 10. Sept. 1867), v. 31. Aug. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 4. S. 31; Pr. St.-A. S. 3174.

Thronrede zur Eröffnung v. 10. Sept. 1867. Pr. St.-A. S. 3453; St.-B. Sess. 1867, S. 1.

Thronrede zum Schluß v. 26. Okt. 1867. Pr. St.-A. S. 4149; St.-B. Sess. 1867, S. 683.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Verhandlungen des Reichstages während der Session 1867 befindet sich im Pr. St.-A. 1867, S. 4196 f.

c.

Verordn., betr. die Einberufung des Reichst. (zum 23. März 1868), v. 4. März. 1868. B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 19; Pr.-St.-A. S. 981.

Thronrede zur Eröffnung, v. 23. März 1868. Pr. St.-A. S. 1238; St.-B. Sess. 1868, S. 1.

Thronrede zum Schluß, v. 20. Juni 1868. Pr. St.-A. S. 2531; St.-B. Sess. 1868, S. 595.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Verhandlungen des Reichstages während der Session 1868 befindet sich im Pr. St.-A. 1868, S. 2563.

Zu Artikel 13.

Tagen des Reichstages.

Beschl. des Reichst. v. 3. April 1868, den Bundeskanzler aufzufordern: dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichmäßiges Tagen von territorialen und Provinzial-Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde. St.-B. Sess. 1868, S. 77.

Zu Artikel 15.

Ernennung des Bundeskanzlers.

Allerh. Erlaß, betr. die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des N. B.

Vom 14. Juli 1867.

(B.-G.-Bl. 1867. Nr. 1. S. 23.)

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des N. B. (IV. Art. 15 und 17.) ernenne Ich Sie hierdurch zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Bad Ems, den 14. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe.

An den Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

Zu Artikel 16.

Ernennung von Bundeskommissarien.

Vergl. St.-B. Sess. 1867, S. 111. 531; St.-B. Sess. 1868, S. 39.

Zu Artikel 17.

1. Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze.

Vergl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes unter Erg. zu Art. 4. Nr. 1. A. f. Preußen 5.

2. Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers und der Bundesbeamten.

Vergl. die Gesetz-Entwürfe, betr. die Verwaltung des Schuldenwesens ꝛc., unter Erg. zu Art. 18. Nr. 1. e., sowie

Gesetz, betr. die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ꝛc., unter Erg. zu Art. 73.

Zu Artikel 18.

1. Organisation der Bundesbehörden.

a.

Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Vom 12. Aug. 1867.

(B.-G.-Bl. 1867. Nr. 3. S. 29, ausg. am 17. Aug. 1867.)

Auf Ihren Bericht v. 10. d. M. genehmige Ich die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen, als Bundeskanzler, zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundeskanzler-Amt" führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Zum Präsidenten derselben will Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück ernennen.

Bad Ems, den 12. Aug. 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

b.

Allerh. Erlaß v. 28. Sept. 1867, betr. den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums, sowie

Allerh. Präsid.-Erl. v. 18. Dez. 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des N. B. ꝛc., s. unter Erg. zu Art. 48.

c.

Bekanntmachung, betr. die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.

Vom 21. Jan. 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 1. S. 1, ausg. am 5. Febr. 1868.)

Nach einer Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Staatsregierung ist die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres der Königlich Preußischen General-Staatskasse in Berlin übertragen worden. Dieselbe wird den amtlichen Verkehr in Bundes-Angelegenheiten unter der Benennung

„Generalkasse des Norddeutschen Bundes"

führen.

Berlin, den 21. Jan. 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

d.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Bundes-Haushalts für die Jahre 1867 bis 1869.

Vom 4. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 24. S. 433, ausg. am 15. Juli 1868.)

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868, S. 466.
Verhandlungen im Reichstage. St.-B. Sess. 1868, S. 517—525. 574.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Kontrolle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 von der Preußischen Ober-Rechnungs-Kammer unter der Benennung:

„Rechnungshof des Norddeutschen Bundes"

geführt.

§. 2.

Die Ober-Rechnungs-Kammer wird zu diesem Zweck (§. 1.) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hiernach neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundes-Präsidium angestellt.

§. 3.

Die Ober-Rechnungs-Kammer führt die nach §. 1. dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrolle nach Maaßgabe derjenigen

Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letztern Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundes-Behörden und Beamten gegenüber zu.

§. 4.

Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungs-Kammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und des Reichstags vom 1. Juli 1867 ab, die Rechnungen der Bundes-Militair-Verwaltung von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868 ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5.

Eine Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vergl. auch die Erg. zu den Art. 69—73.

e.

1. Gesetz-Entwurf, betr. die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 200. 202.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1867. S. 238.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 656—669.
Redaktion nach den Beschlüssen des Reichstages. Anl. Sess. 1867. S. 246.

Dem Entwurfe wurde die verfassungsmäßige Zustimmung vom Bundesrathe versagt und ist derselbe demgemäß nicht zum Gesetze erhoben.

In der Reichstagssession 1868 wurde ein zweiter Entwurf eingebracht:

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 71. 72.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 174. 175.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 141—164.

Derselbe ist von dem Bundeskanzler in Folge Annahme eines Zusatz-Paragraphen „wegen Verantwortlichkeit der Bundesschulden-Beamten" in der Sitzung vom 22. April 1868 zurückgezogen. St.-B. Sess. 1868. S. 164.

2. Gesetz, betr. die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ꝛc. (Bundesschulden-Kommission), s. unter Erg. zu Art. 73.

f.

Beschl. des Reichst. v. 27. Sept. 1868: Die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamten-Gehalten, darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstags, durch den Haushalts-Etat oder durch ein besonderes Kredit-Gesetz erfolgen. St.-B. Sess. 1867. S. 127. 385.

g.

Beschl. des Reichst. v. 28. Sept. 1867, den Bundeskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die archivarischen Schätze der Norddeutschen Staaten, dieses wissenschaftliche Gemeingut der Deutschen Nation, derselben zugänglicher als seither dadurch gemacht werden, daß die Aufnahme vollständiger Urkunden- und Aktenverzeichnisse der öffentlichen Archive der zum N. B. gehörigen Staaten, sowie die Vervielfältigung und die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse durch den Druck erfolge. Zu diesem Behufe würde jährlich eine entsprechende Summe auf den Etat des Bundeskanzler-Amtes zu bringen sein. St.-B. Sess. 1867. S. 145.

Ueber den Antrag auf Wiederherstellung des Deutschen Reichs-Archivs und Reformen im Archivwesen, ging der Reichstag in der Sitzung v. 18. Juni 1868 zur motivirten Tagesordnung über, da nach den von Seiten des Bundeskanzler-Amtes abgegebenen Erklärungen, die Bereitwilligkeit des Bundesrathes zur Einleitung und Förderung der entsprechenden Maaßregeln nicht zu bezweifeln sei. St.-B. Sess. 1868. S. 562—567. 583.

Vergl. auch den Aufsatz des Freiherrn von Hagke: Ueber die Wiederherstellung eines Deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen. Hirth's Annalen 1868. S. 451 ff.

h.

Das große Siegel des Norddeutschen Bundes enthält folgende freistehende Wappenschilde, und zwar in der Mitte für die Preußische Monarchie den Königlichen heraldischen Adler. Um diesen Wappenschild sind in zwei Kreisen die Wappenschilde der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten gestellt, und zwar folgende sieben im inneren Kreise: 1) für das Königreich Sachsen der quergestreifte Schild mit aufgelegtem verzierten Schrägbalken (dem sogenannten Rautenkranz); 2) für Hessen-Darmstadt ein gekrönter, doppelgeschwänzter gestreifter Löwe, mit Schwert in rechter Pranke; 3) und 4) für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ein gekrönter Stierkopf; 5) für Sachsen-Weimar wie Königreich Sachsen; 6) für Oldenburg gespaltener Schild, links mit zwei Querbalken, rechts mit Kreuz (für Delmenhorst); 7) für Braunschweig das springende Roß.

Im äußeren Kreise sind folgende 14 Schilde: 8) für Sachsen-Meiningen; 9) für Sachsen-Koburg-Gotha, 10) für Sachsen-Altenburg wie Königreich Sachsen; 11) für Anhalt gespaltener Schild, links mit halbem Adler, rechts gestreift mit aufgelegtem verzierten Schrägbalken (Rautenkranz); 12) und 13) für Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, ein gekrönter doppelköpfiger Adler; 14) für Waldeck, mit Stern; 15) und 16) für Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, gevierter Schild mit Löwe und Kranich; 17) für Schaumburg-Lippe, Nesselblatt, auf dem ein quergetheilter Schild ruht; 18) für Lippe, mit der Rose; für die freie und Hansestadt Lübeck, mit Doppel-Adler, einen quergetheilten Schild auf der Brust; für die freie Hansestadt Bremen, mit schräg gestelltem Schlüssel; für die freie und Hansestadt Hamburg, mit einer gethürmten Burg.

Von den vorstehenden Schilden tragen Nr. 1 bis 11 Königskronen, Nr. 12 bis 18 Fürstenhüte; die Schilde der drei freien Städte sind ungekrönt.

Am unteren Siegelrande steht auf einem flatternden Bandstreifen die Inschrift: NORDDEUTSCHER BUND.

Das kleine Wappen, zunächst für die Konsulate des Norddeutschen Bundes, dann auch für Bundessiegel bestimmt, zeigt einen Schild, quergestreift mit den Bundesfarben schwarz-weiß-roth, und auf demselben ruht die Preußische Königskrone, an den Seiten stehen die mit Keulen bewaffneten wilden Männer des Preußischen Wappens als Schildhalter. Pr. St.-A. 1868. S. 763.

2. Vereidigung der Bundesbeamten.

Verordnung, betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten.

Vom 3. Dez. 1867.

(B.-G.-Bl. 1867. Nr. 14. S. 327, ausg. am 28. Dez. 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 18. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Diensteid aller Bundesbeamten, deren Anstellung von dem Bundes-Präsidium ausgeht, wird, sofern nicht durch Bundesgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Norddeutschen Bundes bestellt worden, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Königlichen Majestät von Preußen treu und gehorsam sein, die Bundesverfassung und die Gesetze des Bundes beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Dez. 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

3. Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.

a.

Gesetz-Entwurf, betr. einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 446.

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 488—493. 556—562. 574.

Derselbe hat die verfassungsmäßige Zustimmung des Bundesrathes nicht erhalten und ist demgemäß nicht zum Gesetz erhoben worden.

b.

Gefetz,

betreffend

das Recht der im Preußifchen Unterthanen-Verhältniß ftehenden Civilbeamten des Norddeutfchen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanftalt.

Vom 6. März 1868.

(Pr. G.-S. 1868. S. 195.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zuftimmung beider Häufer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Bis zum Erlaffe eines Bundesgefetzes über die Penfionsverhältniffe der Wittwen der Bundesbeamten follen diejenigen Civilbeamten des Norddeutfchen Bundes, deren Ernennung dem Bundespräfidium zufteht, foweit fie Preußifche Unterthanen find, in Bezug auf die Berechtigung, der Preußifchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanftalt beizutreten, den Preußifchen Civilbeamten gleichftehen.

Urkundlich unter Unferer Höchfteigenhändigen Unterfchrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhaufen. Frhr. v. d. Heydt.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Abschnitt V.

Reichstag.

Zu Artikel 20.

Wahlen.

a.

Da nach den Erklärungen des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes (unter e. dieses Artikels) die Emanation eines allgemeinen Wahlgesetzes und Wahlreglements für den Nordd. Bund noch vor dem Schluß der ersten laufenden Legislatur-Periode zu erwarten steht, nach den bisherigen Wahlgesetzen daher nicht mehr gewählt werden wird, so führen wir die zur Zeit noch geltenden Vorschriften nur titelmäßig an:

In den einzelnen Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

1. Preußen. Wahlgesetz für den Reichstag des N. B., v. 15. Okt. 1866 und Verordn., betr. die Einführung desselben in die neuen Landestheile. Pr. G.-S. 1866. Nr. 54. S. 623; Nr. 61. S. 735; Nr. 69. S. 891; Nr. 69. S. 895. Pr. St.-A. 1866. S. 3727. 4231. 4232. 4640.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes ꝛc., v. 30. Dez. 1866. Pr. St.-A. 1867. S. 9; M. f. i. V. 1867. S. 1; dasselbe ist aufgehoben durch nachfolgendes

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes ꝛc., v. 1. Juli 1867. Pr. St.-A. S. 2741; M. f. i. V. S. 189.

Besch. des Min. d. J., das Verfahren bei engeren Wahlen betr., v. 18. Febr. 1867. Pr. St.-A. S. 645; M. f. i. V. S. 30.

2. Sachsen. Wahlgesetz ꝛc, v. 7. Dez. 1866 und Verordnung zur Ausführung desselben, v. 7. Dez. 1866. G. u. V.-B. 1866. Nr. 25.

Verordn., Wahlen betr., v. 19. Jan. 1867. G. u. V.-B. 1867. Nr. 1.

3. M.-Schwerin. Wahlgesetz ꝛc., v. 28. Nov. 1866. R.-Bl. f. M.-Sch. 1866. Nr. 51.

Ausführungsverordn. ꝛc., v. 29. Nov. 1866. R.-Bl. f. M.-Sch. 1866. Nr. 51.

Berichtigung einer Auslassung ꝛc., v. 4. Dez. 1866. R.-Bl. f. M.-S. 1866. Nr. 52.

Bekanntm., die Beilegung der Ortschaft Lehnensruh betr., v. 6. Dez. 1866. R.-Bl. f. M.-Sch. 1866. Nr. 53.

Bekanntm., betr. die Erläuterung des §. 10. der Ausführungsverordnung, v. 31. Jan. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 5.

Bekanntm., betr. d. Wahlen, v. 19. Juli 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 30.

4. S.-Weimar-Eisenach. Wahlgesetz ꝛc., v. 21. Nov. 1866. S. S.-W.-E. G. Bd. XVII. S. 817.

Ausführungsverordn. v. 26. Nov. 1866. S. S.-W.-E. G. Bd. XVII. S. 827.

Gesetz, v. 21. Dez. 1866, die Tage- und Reisegelder der Abgeordneten betr. S. S.-W.-E. G. Bd. XVII. S. 833. (für den constituirenden Reichstag.)

5. M.-Strelitz. Wahlgesetz ꝛc., v. 28. Nov. 1866 und Ausführungsverordnung zu demselben v. 28. Nov. 1866.

Bekanntm., Anfertigung der Wahllisten betr., v. 29. Nov. 1866.

6. Oldenburg. Wahlgesetz ꝛc., v. 4. Dez. 1866. G.-Bl. f. O. 1866. Nr. 60.

7. Braunschweig. Wahlgesetz ꝛc., v. 13. Nov. 1866. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 62.

Ausführungsverordn., v. 13. Nov. 1866. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 63.

Verordn. v. 28. Nov. 1866, Abänderungen der Verordn. v. 30. Nov. 1849 betr. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 66.

Verordn. v. 24. Dez. 1866, fernere Abänderung der Verordn. v. 30. Nov. 1849 betr. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 68.

Gesetz v. 3. Aug. 1867, Abänderungen des Wahlgesetzes v. 13. Nov. 1866 betr. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 55.

Verordn. v. 3. Aug. 1867, Abänderungen der Verordn. v. 13. Nov. 1866 betr. G. u. V.-S. f. Br. Nr. 56.

8. S.-Meiningen. Wahlgesetz ꝛc., v. 8. Nov. 1866. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 311.

Ausführungsverordn. ꝛc., v. 19. Nov. 1866. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 315.

Verordn. über die Tage- und Reisegelder der Abgeordneten ꝛc., v. 3. Jan. 1867 S. d. E. V. Bd. XVII. S. 321. (für den constituirenden Reichstag).

9. S.-Altenburg. Wahlgesetz ꝛc., v. 26. Nov. 1866. G.-S. f. S.-A. Nr. 9.

Ausführungsverordn. ꝛc., v. 29. Nov. 1866. G.-S. f. S.-A. Nr. 10.

Höchste Verordn. v. 9. Juli 1867, Abänderung der Verordn. v. 26. Nov. 1866 betr. G.-S. f. S.-A. Nr. 8.

Ges.-Min.-Beschl. v. 4. Jan. 1868. Nachtrag zu der Verordn. v. 29. Nov. 1866 betr. G.-S. f. S.-A. Nr. 2.

10. S.-Koburg-Gotha. Wahlgesetz ꝛc., v. 11. Dez. 1866. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1866. Nr. 174.

Gesetz, die Tage- und Reisekosten-Entschädigung ꝛc. betr., v. 22. Dez. 1866. Gem. G.-S. 1866 f. K. u. G. Nr. 177. (für den constituirenden Reichstag).

Verordn., den Betrag der Tagegelder ꝛc. betr., v. 2. März 1867. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1867. Nr. 180.

11. Anhalt. Wahlgesetz ꝛc., v. 29. Okt. 1866.

Ausführungsverordn. ꝛc., v. 11. Jan. 1866.

12. Schw.-Rudolstadt. Wahlgesetz ꝛc., v. 30. Nov. 1866. nebst Ausführungsverordn. ꝛc., v. 30. Nov. 1866. G.-S. f. Sch.-R. 1866. Nr. 19.

Bekanntm. v. 12. Jan. 1867, die Wahlen betr. G.-S. f. Sch.-R. 1867. Nr. 1.

13. Schw.-Sondershausen. Wahlgesetz ꝛc., v. 26. Nov. 1866. G.-S. f. Sch.-S. 1866. S. 197.

Minist.-Bekanntm., die Bestimmungen zu §. 15. des Wahlgesetzes betr., v. 1. Dez. 1866. G.-S. f. Sch.-S. 1866. S. 205.

Gesetz, betr. die Diäten und Reisegelder ꝛc., v. 5. Jan. 1867. G.-S. f. Sch.-S. 1867. S. 1. (für den constituirenden Reichstag).

Verordn. zur Ausführung des Wahlgesetzes ꝛc., v. 5. Jan. 1867. G.-S. f. Sch.-S. 1867. S. 2; ist durch die nachfolgende Verordn. aufgehoben.

Minist.-Verordn. zur Ausführung ꝛc., v. 15. Juli 1867. G.-S. f. Sch.-S. 1867. S. 137.

14. Waldeck. Wahlgesetz, v. 5. Dez. 1866.

15. Reuß ält. Linie. Wahlgesetz ꝛc., v. 1. Dez. 1866. G.-S. f. R. ä. L. 1866. Nr. 9. S. 115.

Reglement zum Wahlgesetz ꝛc., v. 19. Jan. 1867. G.-S. f. R. ä. L. 1866. Nr. 1. S. 3.

Höchste Verordn., die Wahl ꝛc. betr., v. 25. Juli 1867. G.-S. f. R. ält. L. 1867. Nr. 16. S. 141.

16. Reuß jüng. Linie. Wahlgesetz ꝛc., v. 26. Nov. 1866.

Min.-Bekanntm. v. 18. Jan. 1867, die Wahl betr.

17. Schaumburg-Lippe. Wahlgesetz ꝛc., v. 29. Nov. 1866.

Ausführungsverordn. v. 27. Dez. 1866.

18. Lippe. Wahlgesetz ꝛc., v. 7. Nov. 1866.

Ausführungsverordn. v. 27. Nov. 1866.

19. Lübeck. Wahlgesetz ꝛc., v. 6. Okt. 1866. S. d. L. V. Nr. 37.

Bekanntm. v. 29. Nov. 1866, die Wahlbehörden betr. S. d. L. V. Nr. 40.

Verordn. v. 17. Dez., betr. die Wahl Seitens des Amtes Bergedorf. Anhang zu der S. d. L. V. Nr. 10.

Bekanntm. v. 28. Jan. 1867, betr. die Tagegelder und Reisekosten-Entschädigung ꝛc. S. d. L. V. 1867. Nr. 1. (für den constituirenden Reichstag).

20. Bremen. Wahlgesetz ꝛc. v. 7. Nov. 1866. G.-Bl. f. B. S. 61.

21. Hamburg. Wahlgesetz ꝛc. v. 27. Dez. 1866. G.-S. f. H. Nr. 32.

Bekanntm. v. 8. Febr. 1867, betr. die Parlamentswahlen. G.-S. f. H. Nr. 4.

Bekanntm. v. 16. Juli 1867, betr. die Vorbereitung zu den Wahlen. G.-S. f. H. Nr. 25.

Instruktion an die Bezirks-Kommissarien, v. 19. Aug. 1867. G.-S. f. H. Nr. 31.

Instruktion an die Unter-Bezirks-Kommissarien v. 19. Aug. 1867. G.-S. f. H. Nr. 32.

22. Hessen. Wahlgesetz ꝛc. für die Provinz Oberhessen, v. 18. Dez. 1866.

Bekanntm., die Wahlen in Oberhessen betr., v. 18. Dez. 1866.

Wahlgesetz ꝛc. für die nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile ꝛc., v. 3. Jan. 1867.

Ausführungsverordn. ꝛc. v. 3. Jan. 1867.

Bekanntm., die Wahlen in den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen betr., v. 3. Jan. 1867.

Der Wortlaut des größeren Theiles der hier angeführten Bestimmungen ist abgedruckt in Glaser's Archiv des N. B. Bd. I. Berlin. 1866. 1867.

b.

Beschl. des Reichst. v. 25. Okt. 1867, dem Bundeskanzler als Material zum Wahlgesetz zu überweisen:

1) das Ersuchen um ein Gesetz, betreffend die Bestrafung von Personen, welche einen Anderen durch Drohungen oder sonst an der Ausübung seines Wahlrechtes hindern;
2) die Bestimmung, welche es den Arbeitsgebern zur Pflicht macht, an jedem Wahltage den Arbeitern die zur Ausübung des Wahlrechts nöthige freie Zeit zu bewilligen. St.-B. Sess. 1867. S. 665.

c.

1. Beschl. des Reichst. v. 18. Sept. 1867, betr. den baldigen Erlaß eines allgemeinen Wahlgesetzes und Wahlreglements für den N. B. (St.-B. Sess. 1867. S. 51.)

2. Interpellation v. 2. April 1868: Anfrage, ob das Bundes-Präsidium noch während der gegenwärtigen Session des Reichstages den Erlaß eines allgemeinen Wahlgesetzes und Wahlreglements für den N. B. zu veranlassen gedenkt?

Dieselbe wurde in der Reichstagssitzung v. 16. April 1868 durch den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes in dem Sinne beantwortet, daß mit den Vorarbeiten zu einem allgemeinen Wahlgesetze für den N. B. bereits begonnen sei, daß dieselben jedoch zeitweise durch dringende legislatorische Arbeiten unterbrochen worden. Die Sache eile nicht in dem Maaße, um andere, sachlich sehr eilige Dinge hintenanzustellen, da die Legislaturperiode des Hauses erst mit dem August 1870 ablaufe. St.-B. Sess. 1868. S. 92.

Zu Artikel 23.

1. Recht des Reichstages Gesetze vorzuschlagen.

Der Reichstag hat bis zum Ende der Session 1868 die folgenden Gesetz-Entwürfe vorgeschlagen:

Session 1867:

1) betr. die vertragsmäßigen Zinsen, s. unter Erg. zu Art. 4.
2) betreffend die Koalitionen von Arbeitern und Arbeitsgebern, sowie die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwerthung der Arbeitskräfte, s. unter Erg. zu Art. 4.
3) betreffend die Errichtung von Hypothekenbanken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz, s. unter Erg. zu Art. 4.

Session 1868:

1) betr. die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des N. B. s. unter Erg. zu Art. 32.
2) betr. die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern, s. unter Erg. zu Art. 4.
3) betr. die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen, s. unter Erg. sub 3 dieses Art.
4) betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, s. unter Erg. zu Art. 4.
5) betr. die Haftung der Brennereibesitzer wegen Zuwiderhandlungen wider die Branntweinsteuer-Gesetze, s. unter Erg. zu Art. 35.

6) betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, s. unter Erg. zu Art. 4.
7) betr. die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers bei Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, s. unter Erg. zu Art. 35.

2. Recht des Reichstages zur Ueberweisung von Anträgen und Petitionen, sowie zu Interpellationen.

Die in diese Sammlung aufgenommenen, dem Bundesrathe oder dem Bundeskanzler überwiesenen Anträge, Petitionen, sowie die Interpellationen und deren Beantwortung, sind an den betreffenden Stellen inserirt.

3. Adreßrecht.

Der Reichstag richtete eine, in der Sitzung v. 24. Sept. 1867 beschlossene Adresse an den König von Preußen.

Entwürfe: Anl. Sess. 1867. S. 48. 49. 50.

Verhandlungen im Reichstage: St.-B. S. 1867. S. 69—91.

Adresse: Anl. Sess. 1867. Nr. 13. S. 50.

Die Adresse bezeugt dem Könige von Preußen und dessen Bundesgenossen den Dank und die Befriedigung der Nation über die errungenen Erfolge einer wahrhaft Deutschen Politik. Sie drückt die Hoffnung aus, das ersehnte Ziel, den Eintritt der Südstaaten in den Bund, in freier Vereinbarung zu erreichen und begrüßt freudig die Wiederherstellung des Zollvereins. Sie bekundet sodann den Entschluß des deutschen Volkes, jeden Versuch der Einmischung anderer Nationen in die unabhängige Ordnung und Entwickelung seiner eigenen Angelegenheiten, mit ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, und schließt mit der Bezeichnung der Aufgaben des Reichstages: durch sorgfältige Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Volkes, durch weise Sparsamkeit und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiche Rechte und Pflichten und treue Hingabe an das Vaterland, das unter der Führung des Hauses Hohenzollern begründete Gemeinwesen zu einem unerschütterlichen zu machen.

Der Versuch, die Rechte des Reichstages durch Annahme eines Gesetz-Entwurfes, betr. die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen Anl. Sess. 1868. S. 81. zu erweitern, scheiterte an der Ablehnung des betr. Antrages in der Reichstagssitzung v. 5. Juni 1868. St.-B. Sess. 1868. S. 258—267.

Zu Artikel 27.

Geschäfts-Ordnung.

Der constituirende Reichstag nahm die Geschäfts-Ordnung des Preußischen Abgeordneten-Hauses zunächst provisorisch en bloc, mit den nothwendigen geringen Modifikationen, (St.-B. d. const. R. S. 5; Anl. d. const. R. S. 6), sodann in der Sitzung v. 6. März 1867, definitiv an. (St.-B. d. const. R. S. 66.).

In der Session 1867 war dieselbe Geschäfts-Ordnung provisorisch maaßgebend (St.-B. Sess. 1867. S. 3.) und es wurde eine Kommission zur Berathung von Abänderungsanträgen (Anl. Sess. 1867. S. 129. 130.) eingesetzt. (St.-B. Sess. 1867. S. 295.) Der Bericht dieser Kommission (Anl. Sess. 1867. S. 207—214.) kam nicht mehr zur Verhandlung im Plenum.

In Folge eines in der Session 1868 wiederholt eingebrachten Abänderungsantrages (St.-B. Sess. 1868. S. 11—25; Anl. Sess. 1868. S. 67. 73. 74.) erfolgte die Berathung des von der eingesetzten Kommission (St.-B. Sess. 1868. S. 10. u. 16.) erstatteten Berichtes (Anl. Sess. 1868. S. 177—188.) und die Vereinbarung einer neuen Geschäfts-Ordnung (St.-B. Sess. 1868. S. 287—299. 368. 369; Anl. Sess. 1868. S. 433—438.).

Geschäfts-Ordnung

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages.)

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§. 1.

Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort. (§. 7.)

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen beim jedesmaligen Zusammentritt des Reichstages nach Eröffnung einer neuen Session die Schriftführung.

Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Bildung der Abtheilungen.

§. 2.

Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 28.).

Prüfung der Wahlen.

§. 3.

Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Wahlanfechtung oder von Seiten eines Reichstagsmitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5.

Wahlen, bei denen keiner der obigen Fälle eintritt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4.) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 6.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand des Reichstags.

Wahl des Präsidenten.

§. 7.

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstags durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vice-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engern Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Wahl der Schriftführer.

§. 8.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§. 9.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituirung des Reichstages.

§. 10.

Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Bundes-Präsidium angezeigt.

Der Präsident.

§. 11.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 12.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§. 13.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußern Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§. 14.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§. 15.

Die Vorlagen des Bundesrathes so wie alle förmlich (§. 20.) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§. 16—29. vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a. im Plenum des Reichstages.

§. 16.

Die erste Berathung über Gesetz-Entwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§. 17.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu dem Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

§. 18.

Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 17.).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maaßgabe des §. 16. und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maaßgabe des §. 17.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 19.

Eine Abkürzung der im §. 17. bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tages-Ordnung (§. 32.) oder überhaupt an einem früheren Tage als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 16. und 18.) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§. 16.) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung, bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetz-Entwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§. 20.

Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetz-Entwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im §. 19. vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§. 21.

Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetz-Entwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 22.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Es bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 23.

Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetz-Entwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 16. bis 19. zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im §. 21. bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b. in den Kommissionen.

§. 24.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen,
3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) den Bundeshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maaßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat so bald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 25.

Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt. (§. 17.)

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§. 26.

Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des §. 21. ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder

den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§. 27.

Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Bundeskanzler Kenntniß gegeben werden.

§. 28.

Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tages-Ordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§. 29.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tages-Ordnung verfügt, und den Tag der Verhandlung feststellt. (§. 32.).

IV. Behandlung der Interpellationen.

§. 30.

Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Bundeskanzler abschriftlich mittheilt, und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Bundeskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 31.

An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a. Tagesordnung.

§. 32.

Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

b. Die Sitzungen des Reichstages.

§. 33.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§. 34.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c. Sitzungs-Protokolle.

§. 35.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 36.

Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 37.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 38.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d. Rede-Ordnung.

§. 39.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 40.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 41.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 42.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze. Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 43.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 57.). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 44.

Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§. 45.

Nimmt ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e. Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tagesordnung.

§. 46.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§. 47.

Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 17. und 18.), so bedarf es eines besonderen Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f. Schluß der Debatte.

§. 48.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 49.

Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 50.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tages-Ordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 46). sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundes-Präsidiums kann nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden.

g. Abstimmung.

§. 51.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 52.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung.

§. 53.

Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Präsident das Ergebniß der Abstimmung.

§. 54.

Auch außer dem Fall des §. 52. kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 55.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 56.

Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage zu verlangen.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§. 57.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 58.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§. 59.

Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 60.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 61.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§. 62.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 63.

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Bundeskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§. 64.

Wird beantragt, eine Adresse an das Bundes-Präsidium zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen andern Anträgen statt.

Beschließt der Reichstag die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§. 65.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 66.

Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Bundeskanzler übersandt.

§. 67.

Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Für die Geschäftsordnungs-Kommission.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Dr. Becker (Dortmund), Berichterstatter.

Zu Artikel 30.

Vergl. den Gesetz-Entwurf, betr. die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage ꝛc. unter Erg. zu Art. 4. Position XIII. sub 2. b.

Zu Artikel 32.

1. Diäten.

Der Versuch der Einführung von Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Reichstages durch Annahme eines Gesetz-Entwurfes, betr. die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des N. B. Anl. Sess. 1868. S. 74. scheiterte an der Verwerfung des betreffenden Antrages in den Reichstagssitzungen v. 2. u. 3. April 1868. (St.-B. Sess. 1868. S. 56—61. 65—68.)

2. Stellvertretungskosten.

Beschluß des Staats-Min. v. 4. Oct. 1867, — betr. die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten. Pr. St.-A. S. 4046; M. f. i. V. S. 63.

Nachdem nunmehr durch die rechtsverbindlich beschlossene und publizirte Verfassung des Norddeutschen Bundes definitiv fest-

gestellt worden ist (Art. 32.), daß die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen, so wird unter Aufhebung des Staats-Ministerialbeschlusses vom 19. Febr. d. J. festgesetzt, daß die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer, durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte bis auf Weiteres aus Staatsfonds bestritten werden sollen.

Abschnitt VI.

Zoll- und Handelswesen.

Verhältniß der Bundesverfassung zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867.

In Uebereinstimmung mit den Art. 11. u. 79. der Verfassung des N. B. wurde von Preußen in Vertretung des N. B. einerseits und den vier Süddeutschen Staaten andererseits, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen:

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden u. Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (B.-G.-Bl. Nr. 9. S. 81. ausgeg. den 13. Nov. 1867.)

Bericht der Ausschüsse für Zoll- u. Steuerwesen ꝛc. Anl. Sess. 1867. S. 18.

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 309 bis 321. 671—682.

Wortlaut Band I. Abth. I. Nr. 2. dieser Sammlung.

Der Vertrag wurde am 26. Okt. 1867. vom Reichstage genehmigt und zwar:

1) in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündniß-Vertrages mit ihm nicht in Frage gestellt werde, und

2) mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Falle, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der Süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8. §. 1. des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungs-Periode einzuholenden Genehmigung des Reichstages. St.-B. Sess. 1867. S. 682.

Durch diesen Vertrag der sodann auch von den Landesvertretungen der Südstaaten genehmigt und dadurch zur Rechtskraft gelangt ist, wird die Verfassung des N. B. zwar nicht theilweise aufgehoben, wohl aber wird dieselbe temporär in ihrer Anwendung nicht unerheblich modificirt.

In Bezug auf die nach Art. 4. Pos. 2. der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellten Zölle und für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern, wird die Thätigkeit des Bundesraths des N. B., also die unveränderte Anwendung der Art. 6—9. der Verfassung, soweit diese Zölle und Steuern mit den Süddeutschen Staaten gemeinschaftlich werden, — suspendirt. Die Thätigkeit des Präsidiums wird auf den neu begründeten Zollverein ausgedehnt. Der Reichstag verliert für die Gegenstände, welche den Inhalt des Vertrages vom 7. Juli 1867 ausmachen, seine Befugnisse zu Gunsten eines Zollparlaments, welches nicht periodisch, sondern nur nach Bedürfniß berufen wird, und damit ändert sich die Anwendung des Abschnittes V. der Verfassung. Von dem VI. Abschnitte derselben modificirt sich der Art. 33, nach welchem der N. B. für sich ein Zoll- und Handelsgebiet bildet; Art. 35. modificirt sich bezüglich der künftig in die Gemeinschaft mit den Südstaaten fallenden Gegenstände; Art. 36. und 37. modificiren sich, insofern die Funktionen der Aufsichtsbeamten und des Bundesrathes von den für den Zollverein ernannten Beamten und dem Bundesrathe des Zollvereins für den ganzen Verein wahrgenommen werden, und Art. 39. (vergl. mit Art. 17. des Vertrages vom 8. Juli 1867) wird sich in der Anwendung so gestalten, daß der erweiterte Rechnungsausschuß die Abrechnungen zwischen dem N. B. und den Süddeutschen Staaten, der engere Rechnungsausschuß aber die Einkassirungen für die Kasse des N. B. besorgt.

Die Anwendung der Verfassung des N. B. erleidet indeß keine Aenderung für diejenigen Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, welche im N. B. gemeinsam sind, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, namentlich also für Bier und Branntwein (cfr. Art. 3. §§. 1. 3. 4. und Art. 10. des Vertrages vom 8. Juli 1867 mit Art. 35. der Verfassung des N. B.). Hier hat der Bundesrath des N. B. und dessen Ausschuß seine Funktion zu üben, während für das Zollwesen und die obigen gemeinschaftlichen Steuern künftig der Bundesrath des Zollvereins in Thätigkeit tritt. Nach Art. 8. §. 3. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wird dieser Bundesrath auch neue Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen zu wählen haben.

Nach einer doch wenigstens möglichen Kündigung des Vertrages vom 8. Juli 1867 wird die Norddeutsche Bundesverfassung wieder zu unveränderter Anwendung kommen, die in ihr gegebenen Organe werden alsdann ihre Funktionen mit keiner andern Modification, als derjenigen, welche aus dem Ausscheiden der Südstaaten erfolgt, fortsetzen.

Das Verhältniß der zum N. B. vereinigten Staaten zu den Südstaaten, gestaltet sich demnach im Wesen folgendermaaßen:

Der. N. B. bildet nach seiner Verfassung ein Zollgebiet, seine Mitglieder setzen den Zollverein unter sich auf Grund des materiellen Inhalts der Zollvereinsverträge fort, die Gemeinschaft wird durch Hinzuziehung neuer Gebiete u. Erstreckung auf innere Steuern erweitert; das Zoll- und Steuerwesen fällt aber unter die Kompetenz der Organe des Bundes. Der Zollverein ist im N. B. demnach bleibende Institution und beruht auf Gesetz u. Verfassung: seine Entwickelung und seine Organisation ist aber durch Beseitigung des Unanimitäts-Princips und die Einrichtung von Organen, die nach Majorität entscheiden sicher gestellt.

Die Süddeutschen Staaten sind dem N. B. nicht etwa bezüglich der Zölle u. Steuern von Rübenzucker, Salz u. Taback beigetreten u. können sich nicht in tantum als Mitglieder dieses Bundes betrachten. Vielmehr sind für den zwischen dem Bunde und den vier Süddeutschen Staaten neu begründeten Zollverein neue Organe auf vertragsmäßigen Wege geschaffen. Die Süddeutschen Staaten stehen mit dem N. B. nur durch den Vertrag als Mitkontrahenten im Zusammenhange: die neuen Organe begründen einen weitern Zusammenhang, eine Theilnahme am Bunde selbst noch nicht, sondern es ist nur ein faktischer Zusammenhang, oder wenn man will, der Schein eines solchen durch Gleichheit der Benennungen und theilweise Verwendung derselben Personen vorhanden. Für die Südstaaten ist das ganze Verhältniß keine bleibende Institution, sondern nur Konsequenz eines auf Zeit und Kündigung geschlossenen Vertrages; es steht auf dem völkerrechtlichen und nicht auf dem staatsrechtlichen Boden.

Für den N. B. ist zwar das Verhältniß zu den Südstaaten eben so wenig Theil seiner Verfassung, sondern beruht in gleicher Weise auf einem Vertrage. Mit diesem Vertrage sind denn aber die Bestimmungen seiner Verfassung keineswegs beseitigt. Sie bestehen neben dem Vertrage fort mit der Maaßgabe, daß seine Organe durch den Zutritt von Mitgliedern aus den Südstaaten vergrößert und die Aktion derselben auf die Südstaaten ausgedehnt wird — beides indeß nicht auf Grund von Gesetz

und Verfassung, sondern zweitweise und auf Grund eines Vertrages. Liegt in dieser für den N. B. zulässigen Auffassung eine Verschiedenheit vor der für die Süddeutschen Staaten gegebenen, so folgt diese Verschiedenheit aus dem Umstande, daß für letztere Staaten nur ein Vertrag, für den N. B. aber außerdem eine Verfassung vorliegt, deren Bestimmungen durch einen auf Zeit und Kündgung geschlossenen Vertrag nicht aufgehoben, sondern nur in ihrer Anwendung erweitert werden sollten. — (Auszug aus dem Bericht der vereinigten Ausschüsse ꝛc. über den Vertrag v. 8. Juli 1867. Anl. Sess. 1867. S. 18.)

In der Vorrede zu diesem Werke ist bereits die Absicht ausgesprochen, die Gesetzgebung des Zollvereins gleich umfassend und in einer ähnlichen Form, wie sie auf die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in diesem Werke Anwendung gefunden, nach Eintritt der zu erwartenden wesentlichen Abänderungen eines großen Theiles der geltenden Regulative und des Tarifes, zu bearbeiten. Es ist daher hier nur auf diejenigen Bestimmungen Rücksicht genommen, welche das Zoll- und Steuerwesen des Norddeutschen Bundes allein und unmittelbar betreffen, und somit werden alle vom Zollparlamente berathenen Gesetze und vom Zollbundesrathe erlassenen Verordnungen ꝛc. ausgeschlossen und dem Werke über die Zollvereinsgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 33 und 34.

Der Artikel 33 der Verfassung wird nach dem Inkrafttreten des Vertrages v. 8. Juli 1867 dahin modificirt, daß nicht mehr der N. B. für sich ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, sondern daß dieses Gebiet auch die Südstaaten umschließt. Vergl. die Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnittes.

1. Zoll- und Handelsgebiet.

Das Gebiet des Zollvereins umschließt nach dem Vertrage des Norddeutschen Bundes mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1867. (s. Band I. Abth. I. Nr. 2. dieser Sammlung und Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnittes), die folgenden Staaten und Gebietstheile (vgl. den Aufsatz im Pr. St.-A. 1868 Nr. 204. „Das Gebiet des Zollvereins"):

1) **Preußen.** Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) von Schwarz-

burg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c) von Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d) Anhalt, e) das Fürstenthum Lippe, f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g) von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, i) Waldeck und Pyrmont, k) Schaumburg-Lippe, l) Bremische Gebietstheile.

2) **Königreich Sachsen.**

3) Den **Thüringischen** Verein.

Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen preußischen Gebietstheilen (Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Schleusingen und Ziegenrück, kurhessischer Kreis Schmalkalden): a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e) die Fürstlich schwarzburg-rudolstadtsche Oberherrschaft, f) die Fürstlich schwarzburg-sondershausensche Oberherrschaft, g) das Fürstenthum Reuß ältere Linie, h) das Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

4) **Braunschweig.**

5) **Oldenburg**, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile.

6) **Luxemburg.**

7) **Bayern**, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b) das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg.

8) **Württemberg.**

9) **Baden.**

10) **Hessen.**

In Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 33. 34. der Verfassung des N. B. haben seit Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867, die nachstehend unter 1—4 aufgeführten Erweiterungen des Zollvereinsgebietes stattgefunden.

In Folge des Anschlußes dieser Staaten und Gebietstheile an den Gesammt-Verband, ist in denselben die unten verzeichnete gemeinsame zollvereinsländische Gesetzgebung mit den nothwendigen Modifikationen eingeführt worden:

Erweiterungen des Zollvereinsgebietes und eingeführte Zoll-Gesetzgebung.

1) Die **Herzogthümer Schleswig und Holstein** sind seit dem 15. November 1867 in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen. Der freie Verkehr erstreckt sich auf folgende, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer angeschlossenen Gebietstheile: a) das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübsschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sogenannten Stiftsdörfer Boebs mit Schwinkenrade und Schwochel; b) die Stadt Hamburgischen Enclaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne; c) die Stadt Lübeckschen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Kurau und Malkendorf.

Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande der Herzogthümer bisher schon ausgeschlossen gebliebenen holsteinischen Gebietstheile.

Bekanntm. des Fin.-Min. über den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein, v. 4. Novb. 1867; nebst

1) Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse (Grenzämter), sowie der Haupt-Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind.

2) Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuerämter ꝛc., welche zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter, zufolge des § 5. des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind. C.-Bl. für Abg. 1868. S. 51. ff.; V.-Bl. für Schl.-H. 1867. S. 1343.

Bekanntm., betr. die Einführung des Zolltarifs mittelst allerh. Verordn. v. 18. April, v. 21. April 1867. V.-Bl. für Schl.-H. S. 289. Nr. 45.

Verordn., betr. die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle ꝛc. v. 29. Juli 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. 1867. S. 891. Nr. 98.

Die Bekanntmachung dieser Gesetze erfolgte am 24. Aug. 1867 in Nr. 98. S. 902 f. des V.-Bl. f. Schl.-H.

Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc. v. 29. Juli 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. 1867. S. 893. Nr. 98.

Bekanntm., betr. die veränderte Einrichtung der Behörden, für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. v. 29. Aug. 1867. Mit A. Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebungs-Stellen für die Zölle und inneren indirekten Steuern. B. Beschreibung der Binnenlinie. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1041 ff. Nr. 111.

Bekanntm. v. 9. Sept. 1867, betr. Anleitung zur richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß. V.-Bl. f. Schl. H. S. 1039. Nr. 110.

Bekanntm., betr. das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs nach und aus den Häfen und Binnen-Gewässern, v. 18. Sept. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1099. Nr. 117.

Bekanntm. der Anweisung zur Abfertigung v. Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, v. 1. Nov. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1412 ff. Nr. 148.

Bekanntm., betr. Waarensendungen vom Inlande über das Ausland nach dem Inlande, vom 14. Dez. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 166. S. 1637.

Bekanntm., das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr., v. 20. Aug. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 975 ff. Nr. 104.

Bekanntm., die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk betr., v. 12. Sept. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1095. Nr. 116.

Bekanntm., betr. die Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes für Rohzucker zum Raffiniren durch neue Raffinerien, v. 5. Nov. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 148. S. 1431.

Bekanntm., betr. die seitherhige Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candis. v. 13. Nov. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 163. S. 1581.

Bekanntm., betr. die zeitherige Zollvergütung für Salz in Butter, Fleisch und Speck, sowie in Häringen, bei der Ausfuhr dieser Artikel aus dem Zollgebiet, v. 8. Mai 1867. B.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 61. S. 415.

Bekanntm. v. 31. Aug. 1867., betr. das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zoll-Erleichterungen. B.-Bl. f. Schl.-H. S. 1019. Nr. 108.

Bekanntm. v. 22. Aug. 1867. betr. das Allgem. Niederlage-Regulativ. B.-Bl. f. Schl.-H. S. 915. ff. Nr. 100.

Bekanntm., betr. die Erhebung des Lagergeldes für Benutzung der öffentlichen Niederlagen, v. 14. Okt. 1867. B.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 133. S. 1288.

Bekanntm. v. 31. Aug. 1867. betr. das Regulativ für Privatläger, B.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 105. S. 991.

Bekanntm., betr. die Abänderung des §. 14. des Regulativs für Privatläger, v. 25. Aug. 1867, B.-Bl. f. Schl.-H. Nr. 166. S. 1637.

Bekanntm. v. 22. Aug. 1867, betr. des Allgem. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes durch die Staatsposten, B.-Bl. f. Schl.-H. S. 937 ff. Nr. 101.

Allgem. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, publ. am 2. Sept. 1867, B.-Bl. f. Schl.-H. S. 955. Nr. 103.

Bekanntm. v. 6. März 1867, betr. die Zollbefreiung von Ausstattungsgegenständen in gewissen Fällen. B.-Bl. f. Schl.-H. N. 40. S. 223.

Bekanntm., betr. die Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zu Waareneinkäufen im Gebiete des Zollvereins auf Grund von Gewerbelegitimationskarten, v. 9. Nov. 1867. B.-Bl. f. Schl.-H. S. 1365.

Bekanntm., betr. die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, v. 5. Nov. 1867. Mit A. Uebersicht der Steuersätze ꝛc. B. Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen. B.-Bl. f. Schl.-H. S. 1383 ff.

Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Paten-

ten und Privilegien, v. 21. Sept. 1842. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1201 ff.

Bekanntm., betr. Packetsendungen nach dem Zollvereinsgebiete, v. 14. Nov. 1867. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1440.

Bekanntm. v. 21. Nov. 1867, betr. den Betrieb stehender Gewerbe innerhalb des Grenzzolldistrikts. V.-Bl. f. Schl.-H. S. 1443.

Außerdem ist die Preußische Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins, des Braumalzes, des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, des inländischen Tabacks und des Salzes eingeführt.

2) Der freie Verkehr mit dem **Herzogthume Lauenburg** ist am 5. Januar d. J. eröffnet. In Folge dieses Anschlusses sind auch hamburgische Gebietstheile, namentlich die Stadt Bergedorf, das Dorf Geesthacht und ein Theil von Billwaerder mit in die Grenze des Zollvereins gezogen.

Cirk.-Verf. des Fin.-Min., v. 3. Jan. 1868., betr. den Anschluß Lauenburgs an den Zollverein. (Der freie Verkehr hinsichtlich des Branntweins und Bieres wird vorläufig noch beschränkt.) Pr. St.-A. S. 101; C.-Bl. f. Abg. S. 79.

Verordn. über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins in Lauenburg; v. 30. Dez. 1867. Insbesondere werden eingeführt: 1) das Zollgesetz; 2) die Zollordnung; 3) das Zollstrafgesetz; 4) der Vereins-Zolltarif; 5) die Verordn., betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs; 6) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine u. Bleie; 7) die Verordn. wegen Verzollung des ausländischen Zuckers u. Syrops; 8) die Verordn. wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker; 9) die Verordn. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak; 10) das Gesetz, betr. der Waffengebrauch der Grenzaufsichtbeamten. Ferner das Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe v. Salz. Die Gesetze treten mit dem 5. Jan. 1868. in Kraft. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben. Auf das Lehengut Stintenberg findet die Verordn. zunächst keine Anwendung. Pr. St.-A. 1868. S. 87; Extra-Ausgabe des O. W. f. L. v. 4. Jan. 1868. mit Verordn. über die Nachversteuerung, Tarif u. dem Abdruck obiger Gesetze.

Verordn. betr. die Ausdehnung der Verordn. v. 30. Dez. 1867. auf das Lehengut Stintenberg, v. 4. Aug. 1868. Extra-Aug. d. O. W. f. L. v. 10. Aug. 1868.

Bekanntm., betr. die Organisation der Zoll-Verwaltung im Herzogthume Lauenburg, v. 12. Jan. 1868, nebst A. Verzeichniß der Verwaltungs- u. Hebungs-Stellen für die Zölle; B. Beschreibung der Binnenlinie. O. W. f. L. S. 14.

Bekanntm., betr. Aenderungen in der Organisation der Zoll-Verwaltung, v. 20. Aug. 1868. O. W. f. L. S. 383.

Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die an der Lauenburgischen Grenze zu errichtenden Uebergangsstellen betr., v. 3. Febr. 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 81.

Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthume Lauenburg betr., v. 3. Febr. 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 81. O. W. f. L. S. 33.

Bekanntm. v. 16. Febr. 1868. Mit derselben werden eingeführt: 1) das allg. Niederlage-Regulativ; 2) das allg. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports durch die Staatsposten; 3) das allg. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen; 4) die Bekanntm., betr. das bei der Ausfertigung u. Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren; 5) das Regulativ für Privatläger; 6) die Bekanntm., betr. die Ausführung der Verordn. über Erhebung einer Abgabe von Salz; 7) das Regulativ wegen des Großhandels mit Wein; 8) die Bekanntm. wegen einer Anleitung zur Aufstellung von Zolldeklarationen; 9) die Bekanntm. wegen Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk; 10) die Bekanntm., betr. die Erhebung des Lagergeldes für Benutzung der öffentlichen Niederlagen; 11) die Bekanntm., betr. die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Die sämmtlichen Bestimmungen finden sich abgedruckt in den einzeln verkäuflichen Nr. 100. 101. 103. 104. 105. 107. 108. 110. 116. 133. 148. des Verordnungsblattes für Schl.-H., — O. W. f. L. S. 71.

3) In Folge fernerer Verhandlungen mit **Hamburg** hat v. 11. Febr. 1868 ab der Anschluß noch folgender **hamburgischen Gebietstheile** stattgefunden:

a) Im Norden von Hamburg: der Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, Alsterdorf und des nordöstlichen Theiles der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

b) Im Südosten von Hamburg: der Vierlande, der Voigteien Reitbrock, Ochsenwerder, Tatenberg, Spadenland, der Voigtei Billwaerder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accislinie belegenen Theils, von der Voigtei Billwaerder-Ausschlag des östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Theiles, endlich der Voigtei Moorwaerder.

c) Im Süden von Hamburg: der Voigtei Moorburg.

d) Im Amte Ritzebüttel: des Amtes Ritzebüttel, der Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Hafens von Cuxhaven.

Außerdem sind in Folge der mit der freien Stadt Hamburg vereinbarten Zollgrenzlinie noch einige preußische, an der Elbe belegene und bisher von der Zolllinie ausgeschlossen gewesene Gebietstheile in dieselbe hineingezogen, nämlich die zur Dorfschaft Kirchwerder — Gerichtsbezirk Bergedorf — gehörigen preußischen Hofstellen, der am rechten Elbufer an die Voigtei Ochsenwerder sich anschließende preußische Gebietstheil Oberhaken und die preußische Enklave Finkenwerder-Blumensand.

Cirk.-Verf. des Fin.-Min., den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr., v. 10. Febr. 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 97.

Cirk.-Verf. v. 26. Febr. 1868, denselben Gegenstand betr. C.-Bl. f. Abg. S. 97.

Bekanntm., betr. die Organisation der Zollverwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Pr. Handels-Arch. 1868. Nr. 11.

Bekanntm., betr. Veränderung der Organisation der Zollverwaltung in den dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Pr. Handels-Arch. 1868 Nr. 11.

Bekanntm., betr. den freien Verkehr zwischen den laut Senats-Bekanntmachung v. 7. Febr. 1868 dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Pr. Handels-Arch. Nr. 11.

4) Endlich sind seit dem 11. Aug. 1868 die **Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz**, sowie die **freie und Hansestadt Lübeck** sammt dem Lübeckischen Gebiete und die Preußischen Ortschaften Dremkow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Ducow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruhe und Pinnow in den Zollverein eingetreten.

Verordn., betr. die Einführung der Gesetzgebung des N. V. über Zoll- und Handelswesen. Reg.-Bl. f. M.-Sch. v. 1. Aug. 1868.

Publikandum des Staats-Min., mit dem Zollgesetz und der Zollordnung v. 23. Jan. 1838, dem Vereinszolltarif v. 1. Juli 1865, sowie dem Zollstrafgesetze und Zollkartell vom 11. Mai 1835. Reg.-Bl. f. M.-Sch. v. 1. Aug. 1868.

Publikation der Gesetze, betr. die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers; betr. die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker; Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker. Reg.-Bl. f. M.-Sch. 1868. Nr. 54.

Weitere Bekanntm., betr. die Einführung der Gesetzgebung des N. V. über das Zoll und Handelswesen. Reg.-Bl. f. M.-Sch. 1868. Nr. 55.

Bekanntm., betr. die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen. Reg.-B. f. M.-Sch. Nr. 56.

Bekanntm., betr. die Zoll-Binnenlinie, die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke, die Verwaltungs und Hebestellen für die Zölle und indirekten inneren Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg und die im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter, Hauptämter im Innern mit Niederlagen ꝛc., sowie die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 57.

Bekanntm., betr. die Regulative über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden ꝛc. Gegenstände, über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen und über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, ferner die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker ꝛc. und zur Abfertigung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, und das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges nach und aus den Häfen von Wismar, Warnemünde und Rostock, sowie die zollamtliche Behandlung des Verkehrs auf der Elbe. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 58.

Bekanntm., betr. das Allgemeine Niederlage-Regulativ, das Regulativ für Privat-Läger, die Anweisung für die Haupt-Zoll-

und Haupt-Steuer-Aemter wegen Creditirung der Ein- und Ausgaben und der inneren Steuern, das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen, die Zollvergütungen beim Bau von Seeschiffen, das Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren, und die Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker, sowie Bestimmungen über das Lagergeld. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 59.

Verordnung v. 10. Aug. 1868, durch welche die bisher bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Regulative in Betreff der Ein- und Ausgangs-Zölle, der Durchfuhr und Besteuerung der inländischen Erzeugnisse mit dem 11. August 1868 in Kraft gesetzt werden. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 60.

Publikandum des Staats-Min. v. 10 Aug. 1868, betr. die Ausführung der Nachversteuerung, — und betr. die zollamtliche Beaufsichtigung der Ortschaft Kaltenhof. Reg.-Bl. für M.-Sch. Nr. 60.

Verordn. v. 10. Aug. 1868, betr. die Nachversteuerung der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 60.

Publikandum v. 10. Aug. 1868 des Finanzministeriums, betr. den freien Verkehr mit dem Zollvereine, sowie die Ausfuhr von Lumpen. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 60.

Bekanntm. v. 10. Aug. 1868, betr. die Zahlung der Zölle und Steuern in der Landesmünze. Reg.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 60.

Publikandum v. 8. Aug. 1868, betr. die Zollgesetze ꝛc.: 1) Allgemeines Niederlage-Regulativ; 2) Regulativ für Privatläger; 3) Anweisung wegen Creditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der inneren Steuern; 4) Zollerleichterung für den Großhandel mit fremdem Wein; 5) Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren; 6) Ausfuhr-Vergütung von dem aus indischem Rohrzucker raffinirten Zucker (für Strelitz). M.-St. A. v. 8. Aug. 1868.

b.

Die Interpellationen, betr. den Fortfall der Mecklenburgischen und Lauenburgischen Transit-Zölle (St.-V. Sess. 1867. S. 296; Sess. 1868. S. 502), sind mit dem Anschluß beider Staaten an den Zollverein für erledigt zu erachten.

c.

Mit der Einführung des Zollvereins-Tarifs in **Schleswig-Holstein,** hätte von dem dort eingeführten Vieh der in dem Tarif festgestellte Zoll erhoben werden müssen. Da in den Herzogthümern eine sehr bedeutende Viehzucht besteht und dahin ausgebildet ist,

daß auf der Ostgrenze mageres Vieh eingeführt und nach der Mästung wieder exportirt wird, so würde, wenn der Zoll nach dem Tarif erhoben worden wäre, nicht die beabsichtigte Besteuerung des Verbrauchs, sondern eine Besteuerung der Produktion stattgefunden haben, welche den Industriezweig auf das Härteste getroffen hätte.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ist nun mit dem Reichstage das nachfolgende Gesetz vereinbart:

Gesetz, betr. die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, v. 23. Okt. 1867.

B.-G.-Bl. 1867. Nr. 7. S. 53, ausgegeben den 6. Nov. 1867.
Entwurf und Motive Anl. Sess. 1867. S. 143.
Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 429. 430.

Wortlaut Band I. Abtheilung 6. Nr. 2 dieser Sammlung.

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes v. 23. Okt. 1867, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe ꝛc., v. 2. Nov. 1867. B.-G.-Bl. 1867. Nr. 7. S. 54. Wortlaut Band I. Abtheilung 6 Nr. 2 dieser Sammlung.

2. Zollausschlüsse.

Die Zollvereins-Ausschlüsse beschränken sich nach den unter No. 1 dieses Artikels aufgezählten Erweiterungen des Gesammt-Gebietes auf die folgenden Staats-Gebietstheile für welche die Bestimmungen des Art. 6 des Vertrages v. 8. Juli 1867 allein Gültigkeit behalten (vergl. den oben angeführten Aufsatz des Pr. St.-A.):

1) auf die Hansestädte Hamburg und Bremen, mit Ausnahme eines Theiles des umliegenden Gebiets;

2) in Preußen auf den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven und diejenigen der dem ehemaligen Königreich Hannover angehörigen; nach Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 ausgeschlossenen Ortschaften (Altenwerder, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Overhaken, Wilhelmsburg, Aumund, Kirchwerder, Krusenbusch, Kottwick, Hohenschaar, Neuhof), welche bei der mit der freien Stadt Hamburg vereinbarten Zollgrenzlinie nicht in dieselbe hineingezogen sind;

3) in Oldenburg auf den Hafenort Bracke;

4) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Oerter und Höfe Jestetten mit Flachsdorf, Gun-

zenriedener Hof und Reutehof, Lottstedten mit Balm, Dietenberg, Nack, Lockerhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltusweil, Verwangen und Albführenhof bei Weisweil.

3. Freier Verkehr und innere Steuern.

Man vergleiche die Artikel 4. 14. 26. und das Schlußprotokoll Nr. 6 des Vertrages v. 8. Juli 1867 (s. Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnittes und Band I. Abth. 1. Nr. 2. dieser Samml.), betreffs des freien Verkehrs, und Art. 5 I. II. §§. 1—8 und Schlußprotokoll Nr. 5 mit Anl. B. desselben Vertrages, betreffs der Bestimmungen über innere Produktions- und Konsumtionssteuern.

Durch diese Bestimmungen wird der in §. 33. Alin. 2. der Verfassung festgestellte Grundsatz: daß Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jeden andern eingeführt und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen, — auch auf den Verkehr mit den Südstaaten ausgedehnt. Als solche Erzeugnisse, welche außer den nach Art. 3. §§. 3. und 4. des Vertrages vom 8. Juli 1867 schon jetzt in die Gemeinschaft des Gesammt-Zollvereins fallenden, daher im freien Verkehr befindlichen Gegenständen (Salz, Rübenzucker und Taback), mit einer innern Produktions- oder Konsumtionssteuer in den einzelnen Vereinsstaaten überhaupt nur belegt werden dürfen, bezeichnet Art. 5. (II.) §. 2. des Vertrages vom 8. Juli 1867: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett. Für Branntwein, Bier und Wein werden in demselben §. die höchsten Sätze bezeichnet, bis zu welchen in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können.

Die Grundsätze über eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dieser im Bereiche der Vereinsländer zur Erhebung kommenden Abgaben, regeln sodann die §§. 3. 4. 5. 6. 8. des Art. 5. (II.) des Vertrages v. 8. Juli 1867. —

Im §. 7. desselben Artikels sind Verabredungen getroffen über Kommunal- oder Korporationsabgaben, und als Gegenstände, von denen solche überhaupt nur erhoben werden dürfen, bezeichnet: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvikualien und Fourage. Von Wein soll die

Erhebung einer Kommunalabgabe nur in den eigentlichen Weinländern des Vereins zulässig sein. Abgaben von Branntwein für Rechnung von Kommunen sollen nur ausnahmsweise den Orten verstattet bleiben, in denen solche gegenwärtig bestehen oder nach der Gesetzgebung nicht versagt werden können.

Nach den Zollvereinigungs-Verträgen bestand im Zollvereine eine Uebereinstimmung und Gemeinschaftlichkeit hinsichtlich der inneren Steuern nicht; es wurde die Erhebung derselben und theilweise die Gemeinschaftlichkeit der Erträge nur durch besondere Verträge unter einzelnen Staaten geregelt. — Nach dem Vertrage vom 24. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig war in diesen Staaten und den der Preußischen Verwaltung angeschlossenen Staats- und Gebietstheilen (s. unter Erg. zu Art. 33. 34 sub Nr. 1.) die Steuer von Branntwein und Taback gleich; hinsichtlich des Bieres blieb die Ungleichheit, daß die Steuer von der Bierbereitung in den Thüringischen Staaten wenigstens nicht niedriger sein durfte, als in den übrigen Staaten (vergl. nachstehend die Ausnahmen). Eine Gemeinschaft und Theilung der Erträge fand nur hinsichtlich der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein, Bier und Taback statt.

Nach anderweiten Verträgen v. 28. Juni und 21. Juli 1864 war zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Hannover und Oldenburg die Uebergangsabgabe von Wein und Taback gemeinschaftlich, von welchen Abgaben bekanntlich die erste kurz nachher ganz hinweggefallen ist.

Was die übrigen Norddeutschen Staaten betrifft, so war nach dem Vertrage v. 30. März 1865 zwischen Hannover und Oldenburg die Branntwein- und Tabackssteuer gemeinschaftlich. Eine Besteuerung des Biers bestand in Oldenburg nicht. Dagegen war andrerseits zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, nach dem Vertrage v. 21. März 1865, die Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer gemeinschaftlich.

In den übrigen, namentlich in den Süddeutschen Staaten, bestanden besondere Systeme der innern Steuern.

Diese Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit in dem Systeme der innern Steuern ist für den Norddeutschen Bund durch zwei Thatsachen beseitigt: durch den Erlaß der Verfassung des N. B. und durch die von Preußen für die neuerworbenen Landestheile getroffenen gesetzlichen Anordnungen.

Von Preußen ist durch die Verordnungen v. 11. Mai 1867 (Pr. G.-S. S. 633) die Preußische Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer in den neuerworbenen Gebietstheilen, den Regierungs-

bezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreiche Hannover und den Herzogthümern Schleswig-Holstein, eingeführt. Mit Oldenburg war unterm 27. April 1867 bereits ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen Oldenburg dem oben erwähnten Vertrage v. 24. Juni 1864 über die inneren Steuern beitrat, und schon am 15. Juli 1867 konnte, da nunmehr in den meisten zum Zollvereine gehörenden Gebieten des N. B. die innere Besteuerung des Branntweins-, Biers und Tabacks im Ganzen gleich und gemeinschaftlich war, der freie Verkehr mit diesen Gegenständen eröffnet werden. Eine Ausnahme, die indessen mit dem 1. Juli 1868 hinweggefallen, blieb nach §. 3. des betreffenden Gesetzes für den größesten Theil des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehen. Bezüglich der Branntweinsteuer in den Hohenzollernschen Landen vergleiche man Erg. zu Art. 35.

Ausnahmen bestehen ferner insoweit, als in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg eine höhere Braumalzsteuer erhoben wird. Nach Art. 2. des Vertrages v. 24. Juni 1864 über die inneren Steuern, waren die Staaten des Thüringischen Vereins nur verpflichtet, die Steuer von der Bierbereitung nicht unter das von den mitkontrahirenden Staaten angenommene Maaß hinabzusetzen. Nachdem der Ertrag in die Bundeskasse fließt, wird nach einer in den Bundeshaushaltsetat aufgenommenen Bemerkung, den genannten beiden Staaten, der von der höheren Steuer aufkommende Mehrertrag verbleiben. Im Großherzogthume Hessen besteht eine Biersteuer, welche etwas höher ist, als die sonst im N. B. allgemein eingeführte, und im Bundeshaushaltsetat findet sich hier die gleiche Bemerkung.

Eine vollständige Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird erst herbeigeführt sein, wenn im N. B. ein allgemeines Gesetz über die Besteuerung des Biers erlassen worden ist.

Mittelst Gesetz vom 4. Juli 1868 (s. Erg. zu Art. 35. sub Nr. 4. a.) und v. 8. Juli 1868 (s. Erg. zu Art. 35. sub No. 2. b.) sind sodann die Bestimmungen über die Braumalz- und Branntweinsteuer in die dem Zollvereine nach Abschließung des Vertrages v. 8. Juli 1867 angeschlossenen Gebietstheile des N. B. (s. Erg. zu Art. 33. 34. sub No. 1.) eingeführt worden und treten daselbst mit dem 11. Aug. 1868 in Kraft.

In einem besondern Verhältniß befand sich das Großherzogthum Hessen, in welchem für Branntwein und Bier besondere Steuersysteme bestanden, der Tabacksbau aber einer Besteuerung nicht unterlag. — Für den zum N. B. gehörenden Theil des Großherzogthums war in Gemäßheit der Verfassung das in

diesem Bunde geltende System der inneren indirekten, in die Gemeinschaft fallenden Steuern (Art. 35.), und damit die Verkehrsfreiheit bezüglich der besteuerten Gegenstände herzustellen. Es würde aber mancherlei Unzuträglichkeiten gehabt haben, wenn in dem nicht zum N. B. gehörenden Theile des Großherzogthums ein besonderes und abweichendes System der inneren indirekten Steuern gehandhabt werden sollte.

Die Regulirung dieser Verhältnisse konnte nicht durch einen einfachen Beitritt zu dem Vertrage v. 24. Juni 1864, wie er in dem vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung geschlossenen Vertrage mit Oldenburg enthalten ist — geschehen, sondern es war, soweit es sich um den zum N. B. gehörenden Theil Hessens handelt, ein Gesetz (s. Erg. zu Art. 35. sub No. 2. b.), dagegen für den nicht zum N. B. gehörenden Theil ein Vertrag (s. Erg. zu Art. 35. sub No. 2. d.) erforderlich.

Durch das Gesetz v. 8. Juli 1868 werden nun hinsichtlich der Branntweinbereitung in den Theilen Hessens, welche zum N. B. gehören, die in dem Bunde allgemein geltenden Vorschriften, im Ganzen gleichlautend mit der Pr. Verordnung v. 11. Mai 1867 (Pr. G.-S. S. 633), eingeführt und sollen dieselben mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit treten, und mit diesem Termin zugleich der freie Verkehr mit Branntwein und die Steuergemeinschaft der Branntweinsteuer zwischen dem zum N. B. gehörigen hessischen Gebiete und den übrigen betreffenden Theilen des Bundes hergestellt werden.

Hinsichtlich der Braumalzsteuer wird zunächst noch keine Gleichmäßigkeit erreicht (s. vorstehend unter Ausnahmen), es soll aber dennoch der Verkehr mit Bier für diesen Theil Hessens freigegeben werden.

Durch den Vertrag vom 9. April 1868 mit dem nicht zum N. B. gehörenden Theile Hessens, wird eine Steuergemeinschaft herbeigeführt, in Folge welcher in dem ganzen Großherzogthume ein und dasselbe Steuersystem bezüglich der in Frage kommenden Gegenstände (zunächst Branntwein und Bier) gehandhabt werden kann. Die einschlagenden Gesetze des N. B. erlangen also vertragsweise Geltung in diesem der Gesetzgebung des Bundes nicht unterstellten Gebiete. Als Folge der gleichen Bestimmung ist alsdann nicht nur die Herstellung des freien Verkehrs, sondern auch die Gemeinschaft der Steuerverträge verabredet.

Hinsichtlich der Branntweinsteuer ist vereinbart, daß die betreffenden preußischen Vorschriften durch besonderes Landesgesetz auf diese Gebietstheile v. 1. Juli 1869 an, ausgedehnt werden sollen und bezüglich der Braumalzsteuer soll die zu erwartende

im N. B. zu Stande kommende gemeinsame Gesetzgebung zur Geltung gelangen. Der freie Verkehr mit Bier würde dann mit diesem Zeitpunkt einzutreten haben, sofern derselbe im Verkehr mit dem nördlichen Theile Hessens nicht bereits früher hergestellt wird.

Bezüglich der Besteuerung des Tabacks, ist die Gleichmäßigkeit und Gemeinschaftlichkeit, sowie der freie Verkehr, durch das vom Zollparlamente berathene Gesetz v. 26. Mai 1868 (s. Erg. zu Art. 35 Nr. 4) für den Gesammt-Verband der Zollvereins-Staaten erreicht.

Mit Luxemburg bestehen bezüglich des Verkehrs mit Branntwein und Bier und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben vertragsmäßige Verabredungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des N. B. Nach Art. 4. des Vertrages vom 8. Febr. 1842 sollen in Luxemburg vom Wein, Bier und Branntwein keine geringeren Steuern erhoben werden, als in Preußen, und der Taback soll einer der preußischen gleichen Steuer unterworfen werden. Die Uebergangsabgaben von diesem Artikel sind nach Separatartikel 13 zum Vertrage v. 8. Febr. 1842 gemeinschaftlich. Nähere Bestimmungen über die Theilung sind in dem Separatartikel zu dem Vertrage v. 26. Dez. 1853 sub VII. b. getroffen. Hinsichtlich des Branntweins ist mit Luxemburg unterm 14. April 1858 eine später verlängerte Uebereinkunft getroffen, wonach denjenigen, welche Branntwein überführen, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer gegenseitig nicht gewährt wird, auch soll die Uebergangsabgabe unterbleiben, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung Uebergangsscheine entnehmen. Es folgen sodann Bestimmungen über die Abrechnung.

Diese Bestimmungen über den Verkehr mit Branntwein und Bier in Bezug auf Luxemburg, werden künftig auch für das Großherzogthum Hessen Anwendung finden.

Man vergleiche auch die Bemerkungen unter Erg. zu Art. 35 sub Nr. 1—5.

Zu Artikel 35.

Dieser Artikel der Verfassung wird durch Art. 3. §§. 1. 3. 4. und Art. 10. des Vertrages v. 8. Juli 1867, bezüglich der in die Gemeinschaft mit den süddeutschen Staaten fallenden Gegenstände modificirt.

Die Gesetzgebung über die Besteuerung von Salz, Zucker und Taback, sowie über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maaßregeln

(Art. 7. des Vertrages v. 8. Juli 1867), fällt danach vom 1. Januar 1868 an, dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlament, anheim.

Von der Gemeinschaft mit den Südstaaten ausgeschlossen, aber in die Gemeinschaft der dem N. B. angehörenden Zollvereinsstaaten fallend, verbleiben dann noch Branntwein und Bier, und hinsichtlich deren Besteuerung übt der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und der Reichstag die Gesetzgebung aus. (Vergl. auch die Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnittes.)

1. Zucker.

Der Rübenzucker wurde bereits durch Vertrag v. 8. Mai 1841 im Zollvereine mit einer gleichmäßigen, in die Gemeinschaft fallenden Steuer belegt und es fällt die Gesetzgebung über dessen Besteuerung nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 (s. Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnittes und Band I. Abth. 1. Nr. 2 dieser Sammlung) Art. 3. §. 3 u. 7, unter die Kompetenz des Bundesrathes des Zollvereins und des Zollparlaments. Die in §. 7. Art. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867 genannte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865, läßt die folgenden Uebereinkünfte, nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln, soweit sie nicht abgeändert sind, in Kraft:

Uebereinkunft v. 4. April 1853, wegen Besteuerung des Rübenzuckers;

vom 16. Febr. 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups;

vom 25. April 1861, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Die auf diese Verträge basirte Gesetzgebung in den einzelnen Vereinsstaaten bleibt natürlich unverändert zu Recht bestehen.

2. Branntwein.

Behufs Erzielung einer gleichen Besteuerung des Branntweins innerhalb 1) der Hohenzollernschen Lande für sich, 2) des zum N. B. gehörigen Zollvereinsgebietes und der gesammten Großherzogthümer Hessen, sind die nachfolgenden Gesetze ꝛc. (sub. a. b. c.) und der Vertrag mit Hessen (sub. d.) vereinbart worden:

a.

Die Branntweinbereitung unterliegt in den beiden Hohenzollerschen Fürstenthümern einer verschiedenen Besteuerung. — Diese Verschiedenheit in der inneren Besteuerung hat auch eine

Verschiedenheit in der Behandlung des aus anderen Staaten des Zollvereins in die Hohenzollerschen Lande eingehenden Branntweins zur Folge. Während in Sigmaringen eine Uebergangsabgabe von $2\frac{1}{2}$ Gld. per Eimer erhoben wurde, findet in Hechingen gar keine Abgabe-Erhebung für eingehenden Branntwein statt. Hieraus ergab sich zugleich die Nothwendigkeit, auch von dem Branntwein, welcher von Hechingen nach Sigmaringen eingeführt wird, die Uebergangsabgabe zu erheben. Die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den beiden Ländern und die Regelung der ganzen Angelegenheit, hat sich demnach als ein Bedürfniß herausgestellt. Die Einführung der in den übrigen Staaten des N. B. bestehenden Gesetzgebung über die Branntweinsteuer, ist mit Rücksicht auf die eigenthümlichen lokalen Fabrikations-Verhältnisse, welche eine Vermeidung aller irgend entbehrlichen Kontrole-Maßregeln nöthig erscheinen lassen, nicht thunlich. Man hat daher in dem folgenden Gesetze, das in Sigmaringen bestehende System der Aversional-Besteuerung angenommen und dasselbe auch auf Hechingen ausgedehnt.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.

Vom 4. Mai 1868.

(B.-G.-Bl. 1868. Nr. 11. S. 151, ausgegeb. den 12. Mai 1868.)

Entwurf und Denkschrift Anl. Sess. 1868. S. 2.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1868. S. 211.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 168—171. 181.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1869 ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine Abgabe von der Branntweinbereitung erhoben, welche

bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 pCt. Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. fünf Gulden vom Eimer beträgt.

§. 2.

Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte für das Kalender-Jahr im Voraus nach dem Gewerbsumfange, auf Grund vorhergegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung zu Sigmaringen in Pauschbeträgen festgestellt, deren niedrigster Satz jährlich Einen Gulden beträgt, und welche stets auf volle Gulden abzurunden sind.

§. 3.

Bei Festsetzung der Jahressteuersätze für schon bestehende Brennereien ist vorzugsweise der Umfang des Gewerbebetriebes im vorhergehenden Jahre zu berücksichtigen.

Für neu entstehende Brennereien ist bei Berechnung des dem Steuersatze zu Grunde zu legenden muthmaßlichen Gewerbeumfanges auf die Größe und Beschaffenheit der zur Fabrikation dienenden Lokale und Geräthe, so wie auf den voraussichtlichen Absatz oder Verbrauch Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Bei der Ausfuhr von Branntwein wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht.

Der aus anderen Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein unterliegt einer im Verhältniß zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe.

§. 5.

Reclamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.) oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder auf Rückerstattung der Abgabe. Die Entscheidung über die Reklamation erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Behörde des Ortes, an welchem sich die betreffende Brennerei befindet.

§. 6.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist der Rekurs an das Preußische Finanzministerium binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 7.

Durch die Anbringung einer Reklamation oder eines Rekurses wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung, beziehungsweise Fortzahlung der festgesetzten Abgabe, nicht aufgehoben.

§. 8.

Die Abgabe, welche für das ganze Kalenderjahr auch dann zu entrichten ist, wenn der Betrieb der Brennerei erst im Laufe desselben beginnt oder während desselben aufhört, muß vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des Vierteljahrs an die Gemeindekasse, bei Vermeidung der Execution, vorausbezahlt werden und ist von der Gemeindekasse mit den übrigen Steuern an die Staatskasse abzuliefern.

Erfolgt jedoch im Laufe des Steuerjahres zeitweise oder gänzlich die Einstellung des Betriebes in Folge außerordentlicher Zufälle, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer stattfinden.

Die Gemeinderechner erhalten für die Einziehung der Abgabe die Gebühr von Einem Kreuzer für jeden von ihnen erhobenen Gulden.

Dem Abgabenpflichtigen steht es frei, die Steuer auf mehrere Vierteljahre voraus zu berichtigen.

§. 9.

Ist die Execution wegen eines Abgaberückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Wegnahme des Blasenhelms (Hasenhuts) oder durch amtliche Versiegelung des Brennapparates oder in einer sonst von der Regierung zu bestimmenden Weise bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes verhindert werden.

§. 10.

Wer den Betrieb der Branntweinbrennerei beginnen will, hat dem Oberamte durch Vermittelung des Ortsumgelders eine von Letzterem und von dem Ortsvorstande zu beglaubigende Nachweisung einzureichen, in welcher die zur Brennerei zu benutzenden Räume, sowie die Brenngeräthe, insbesondere der Maaßinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige, speciell angegeben sein müssen.

Die gleiche Nachweisung ist von den Inhabern der bestehenden Brennerei auf besondere oder allgemeine Aufforderung der Regierung zu den von der letzteren zu bestimmenden Terminen einzureichen.

§. 11.

Soll der Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon durch Vermittelung des Ortsumgelders dem Oberamte Anzeige zu machen. Von dem Ortsumgelder wird alsdann der Blasenhelm in Verwahrung genommen oder der Brennapparat versiegelt.

§. 12.

Die zur Brennerei bestimmten Räume sind von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten zu jeder Zeit auf Verlangen zu öffnen und denselben die zur Brennerei dienenden Geräthe vorzuzeigen.

§. 13.

Wer, ohne die im §. 10. vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, Branntweinbrennerei betreibt, hat eine Strafe von fünf bis vierzig Gulden und die Konfiskation der nicht angemeldeten Geräthe verwirkt.

Wer die im §. 11. vorgeschriebene Anzeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres fortzuzahlen, in welchem die vorgeschriebene Anzeige erfolgt.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, sofern dieselben nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen Straf- oder Steuer-Strafgesetze fallen, mit einer Strafe von einem bis fünf Gulden geahndet.

§. 14.

Mit dem 1. Januar 1869 treten die bisherigen, die Besteuerung der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Vorschriften, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des Landesvergleichs für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798, sowie die §§. 32. bis 35. des Hohenzollern-Sigmaringischen Wirthschaftsabgabengesetzes vom 24. Januar 1843 und die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben vom 31. August 1848, so wie die zu letzterem unterm 11. Januar 1849 erlassene Ausführungsverordnung außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

Gesetz,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen.

Vom 8. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. Nr. 22. S. 384., ausg. den 11. Juli 1868.)

Entwurf und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 157.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 331.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 382 bis 388. 392.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuer.

§. 1.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder an-

deren mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

3. Erhebungssätze.

§. 3.

a. Maischbottichsteuer.

Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preußische Quart Maischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterialsteuer.

An Branntweinmaterialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet:

a) für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1.) festgesetzt.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

1. Anmeldung der Geräthe.

§. 6.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Bonn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweis muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Gerätheß der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

2. Abmeldung der Geräthe.

§. 7.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

§. 8.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

4. Außergebrauchsetzen der Geräthe.

§. 9.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 10.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35. ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen,

auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorschriften.

§. 12.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 13.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

§. 14.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

§. 15.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Prä-

klusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.

§. 16.

a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6. der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

§. 19.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in demselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

§. 22.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle

abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

§. 23.

Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

AA. Maischbrennereien.

1. Anmeldung des Betriebes.

§. 24.

Der im §. 10. angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

§. 25.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.

§. 26.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:
in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,
in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 28.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§. 29.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

bb. auf Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

4. Freimachung der Geräthe.

§. 31.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§. 32.

Da, wo die Braumalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Braumalzsteuer besteht, neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.

1. Anmeldung des Betriebes.

§. 33.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von

Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Preußische Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

2. Bestimmung der Brennzeit.

§. 34.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30. ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

3. Materialkontrole.

§. 35.

a. Abgabe von Material-Vorrathsverzeichnissen.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

b. Revision der Materialvorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem

revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefunde, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35.) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

§. 40.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze

Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

5. Fixation der Brennereien.

§. 41.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide und Kartoffeln.

§. 42.

Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

VI. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

§. 43.

a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen,

Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

§. 47.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

3. Ablehnen von Geschenken.

§. 48.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andrerseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

§. 49.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

1. Strafe der Defraudation.

§. 50.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 52.

b. im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53.

c. bei ferneren Rückfällen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 54.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich

unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

§. 56.

Wird den bei den Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

§. 57.

Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und fünfzig Gulden) und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

§. 58.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36. und 37. straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) statt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

§. 59.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thlr. (40 bis 150 Gulden) ein.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

§. 60.

Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr. (5 bis 30 Gulden), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thlr. (30 bis 75 Gulden) erhöht wird.

5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.

§. 61.

Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59. zur Anwendung.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

§. 62.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Thlr. (3 Gulden) und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. (5 bis 20 Gulden) bestraft.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorrathsverzeichnissen.

§. 63.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Thlr. (3 bis 75 Gulden) bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis fünf Thaler (Ein bis fünf Gulden) bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.).

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

§. 64.

Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, ab-

nimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59. bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Thlr. (3 bis 30 Gulden) belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

§. 65.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. (1 bis 15 Gulden) geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.

I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51. bis einschließlich §. 65. verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits

wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§§. 54. 55.), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2. bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig

entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57. und 58. verhängte Strafe von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) gegen den subsidiarisch Verpflichteten (§. 66.), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. 68.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Verfagung der im §. 46. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 69.

Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die vom Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das

Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

c.

Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868, in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen.

Vom 29. Juli 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 27. S. 465, ausgegeben den 10. Aug. 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Branntweins in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4., beziehungsweise 8. Juli 1868 im Namen des Norddeutschen Bundes was folgt:

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375), und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) treten in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz, dem Herzogthume Lauenburg, dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, den bisher vom Zollvereine ausgeschlossenen Theilen der Regierungsbezirke Potsdam und Stettin und dem am 11. Februar 1868 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg am 11. August d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

d.

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend.

Vom 9. April 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 27. S. 466, ausgegeben den 10. Aug. 1868.

Vertrag, Schlußprotokoll und Denkschrift Anl. Sess. 1868. S. 154. ff.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1868. S. 331.
Annahme im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 388.

(Auszug.)

Nach dem Inhalte dieses Vertrages soll die Besteuerung des Branntweins nach den gesetzlichen und administrativen Vorschriften, welche in Preußen und den meisten übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen, von dem Zeitpunkte an, wo deren Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums (auf Grund des Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) erfolgt, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868, auch in den nicht zu diesem Bunde gehörigen Landestheilen des Großherzogthums eingeführt und gleichzeitig zwischen diesen Landestheilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein hergestellt werden. Zugleich soll eine Gemeinschaft des Ertrags der Branntweinsteuer, nach Abzug der Rückerstattungen und eines Pauschquantums von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten, nach dem Maßstab der Bevölkerung eintreten.

Hinsichtlich der Besteuerung des Biers bestimmt der Vertrag, daß, wenn im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Gesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommt, dieselbe, gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zu dem Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums, auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt werden und alsdann eine Steuergemeinschaft, wie bei der Branntweinsteuer eintreten soll. Eine als-

baldige Aenderung der damaligen Besteuerung des Biers im Großherzogthume ist durch den Vertrag nicht bedingt, dagegen ist in demselben einstweilen die Herstellung des freien Verkehrs mit Bier zwischen dem Großherzogthume und denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen hinsichtlich des Biers freier Verkehr besteht, und eine Steuergemeinschaft in Bezug auf die Uebergangsabgaben von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier, unter Theilung des Ertrags, wie bei der Branntweinsteuer, von einem noch festzustellenden Zeitpunkte an vorgesehen. Die Bestimmungen über die Dauer des Vertrags stimmen mit den in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli v. J. enthaltenen überein.

e.

Aus der Initiative des Reichstages ist für diejenigen Gebietstheile, in denen die unter a und b mitgetheilten Gesetze keine Anwendung finden, das nachfolgende Gesetz hervorgegangen:

Gesetz,

betreffend

die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen.

Vom 8. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. Nr. 23. S. 404, ausg. den 13. Juli 1868.)

Entwurf Anl. Sess. 1868. S. 397.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 369—382.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.), sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Branntweins

in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 384.), Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch §. 1. Nr. 2. bestimmten Voraussetzungen ein.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

f.

Beschl. d. Reichst. v. 12. Juni 1868, den Bundeskanzler zu ersuchen, die Frage über die Einführbarkeit, sowie die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatsteuer vor der Maischsteuer in Erwägung ziehen und den legislatorischen Austrag dieser Frage durch alle geeigneten Mittel vorbereiten zu wollen. St.-B. Sess. 1868. S. 392.

3. Salz.

a.

Die Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes fällt nach dem Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Juli 1867, also vom 1. Jan. 1868 ab, den gesetzgebenden Faktoren des Zollvereins anheim und die Steuer in die Gemeinschaft des Gesammt-Zollvereins.

Die Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 (s. nachstehend unter Nr. 2), mittelst welcher sämmtliche Zollvereinsstaaten das Salzmonopol aufzuheben und eine gemeinschaftliche Abgabe von Salz zu erheben sich verpflichten, ist indeß vor diesem Zeitpunkt und ebenso vor dem Inkrafttreten der Verfassung des N. B. geschlossen und ratificirt worden. Der bei dem Abschlusse der Uebereinkunft gleichfalls vereinbarte Gesetzentwurf hätte nun in den einzelnen Ländern bis zum 1. Juli 1867 auf verfassungsmäßigem Wege zum gemeingültigen Gesetz erhoben werden können. Es ist dies indeß nicht geschehen.

In Preußen hatte sich der Landtag in den §§. 4 u. 8 des schon zu Anfang 1867 vereinbarten, am 9. Aug. 1867 publicirten Gesetzes (s. nachstehend unter e. 1.), welches sonach mit dem unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Gesetze nicht gleichlautend ist und das Detail der nöthigen gemeinsamen Bestimmungen nicht enthält, die Genehmigung eines wichtigen Theils dieser noch zu treffenden Bestimmungen vorbehalten. Das auf der späteren Konferenz mit den Zollvereinsstaaten im Entwurf vereinbarte Gesetz, hätte daher unterm 9. Aug. 1867 nur als Verordnung, unter nachträglicher Genehmigung der Landesvertretung publicirt werden können (s. nachst. unter e. 2.).

In anderen Staaten hatte das entworfene Gesetz in der Zeit vom 8. Mai bis 1. Juli 1867 ebenfalls das nöthige legislative Stadium der Vereinbarung mit den Landesregierungen durchgemacht. Es bedurfte daher, nachdem die einzelnen Landes-Vertretungen zu einer Mitwirkung bei dieser verfassungsmäßig vor den Bund gehörigen Angelegenheit nicht mehr kompetent sind, eines Thätigwerdens der Bundes-Gesetzgebung um die Ausführung der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, zum 1. Jan. 1869 möglich Die ganze Angelegenheit ist dadurch geregelt worden, daß das qu. Gesetz für diejenigen Gebietstheile, welche dem Zollvereine angehören, als ein Gesetz des N. B. erlassen wurde.

1. Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 6. S. 41. ausg. den 2. Nov. 1867.

Entwurf und Denkschrift. Anl. Sess. 1867. S. 34. 38.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 155—175
Wortlaut Band I. Abth. 7. No. 1. dieser Sammlung.

2. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

(B.-G.-Bl. Nr. 6. S. 49. ausg. d. 2. Nov. 1867. Pr.-G.-S. Nr. 77.)

Wortlaut Band I. Abth. 7. No. 2 dieser Sammlung.

Diese Uebereinkunft ist vor dem Inkrafttreten der Verfassung des N. B. geschlossen und vor diesem Zeitpunkt von allen dabei betheiligten Staaten ratificirt worden; demnach ist sie dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme, nicht zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

b.

Beschl. des Bundesr. des Zollvereins, betr. die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes, publ. durch Bekanntm. des Fin.-Min. vom 20. Juni 1868. Pr. St.-A. S. 2781.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), so wie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden: 1) 1/4 pCt. Eisenoxyd oder Rödel (eisenschüssiger Thon); außerdem 2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, 1/2 pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch 1/4 Prozent, zum Steinsalz mindestens noch 1/8 Prozent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt 1/2 Prozent Wermuthspulver, 1/4 Prozent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13, Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu

ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder: 1) mit 5 Prozent kalcinirtem Glaubersalz, oder 2) mit 11 Prozent krystallisirtem Glaubersalz, oder 3) mit 5 Prozent Kiserit und ½ Prozent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerks-Besitzer in dem für Privat-Salinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I,, jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihre Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden. Das Viehsalz, sonie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibender, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten

bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu 1 der vorstehenden Bestimmungen: Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salze handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13, Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung S. 1320; §. 13. des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt S. 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuer-Behörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II., Nr. 1—3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuer-Behörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

c.

Beschl. des Reichst. v. 30. Septbr. 1867, den Bundeskanzler aufzufordern, auf möglichst schleunige Herabsetzung der Transportpreise für das Salz auf den Eisenbahnen in Gemäßheit des Art. 45. No. 2. der Bundes-Verfassung, sowie auf eine allmälige Herabsetzung der Salzsteuer Bedacht zu nehmen. St.-B. Sess. 1867. S. 176.

d.

Salz-Produktion und Consumtion im Zollverein. Aufsatz im Pr. St.-A. 1867. No. 235. 237.

Denkschrift des Handels-Ministeriums, betr. den Salzverkauf bei den fiskalischen preußischen Salzwerken. Auszug. Pr. St.-A. 1867. No. 293. S. 4749.

e.

In den einzelnen Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

Preußen. Solche Verordnungen und Bestimmungen, welche nur Vorschriften zur Regelung des internen Dienstes, der Verwaltung und Geschäftsführung der Salzwerke oder deren Kontrole, erlassen sind, konnten nur allegirt und nicht im Wortlaute angeführt werden.

1) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. Aug. 1867. Pr. St.-A. S. 3221; Pr. G.-S. Nr. 78 S. 1320; C.-Bl. f. Abg. S. 882.

§. 1. desselben entspricht wesentlich den §§. 1. 2. des Bundesgesetzes;
§. 2. dem §. 20 desselben.
§. 3. hebt die Bergwerksabgaben von Steinsalz ꝛc. und den Soolquellen auf.
§. 4. überläßt Königl. Verordn. den Zeitpunkt der Aufhebung des Monopols und die zum Schutze der Abgaben erforderlichen Bestimmungen.
§. 5. enthält die Grundsätze der Strafbestimmungen, welche dem Inhalte der §§. 11. 12. 14. 16. des Bundesgesetzes wesentlich entsprechen.
§. 6. ahndet die Uebertretung der Kontrole-Vorschriften nach §. 18. des Zollstrafgesetzes.
§. 7. entspricht den §§. 17. 18. des Bundesgesetzes.
§. 8. behält den Bestimmungen der zu erlassenden Verordnung die Genehmigung des Landtages vor.
§. 9. bestimmt das Erlöschen der Ermächtigung der Staatsregierung, wenn von derselben bis 1. Jan. 1868 kein Gebrauch gemacht ist.
§. 10. beauftragt den Finanzminister mit der Ausführung.

2) Verordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 9. Aug. 1868. Pr. St.-A. S. 3221; Pr. G.-S. Nr. 78. S. 1320; C.-Bl. f. Abg. S. 384.

Dieselbe stimmt mit Ausnahme weniger, nur formellen Aenderungen mit dem Wortlaute des Bundesgesetzes vom 12. Okbr. 1867 überein (s. Band I. Abth. VII. Nr. 1. dieser Samml.).

3) Verordn., betr. die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage, wegen einer Abgabe von Salz, in den der Preußischen Monarchie einverleibten

Landestheilen, v. 9. Aug. 1867. Pr. St.-A., S. 3222; Pr. G.-S. Nr. 78. S. 1327; C.-Bl. f. Abg. S. 389.

Die Verordnung tritt in Schleswig-Holstein sofort, in den übrigen Landestheilen mit dem 1. Jan. 1868 in Kraft. Ausgenommen von der Wirksamkeit derselben bleiben die zum ehemaligen Königreich Hannover und zu Schleswig gehörenden Zollausschlüsse. Statt der im §. 18 der Verordn. angezogenen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen in denjenigen Landestheilen, für welche die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 29. Juli d. J. ergangen ist, die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung in Anwendung.

4) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Ausführung der Verordn. über die Erhebung einer Salzabgabe betr., v. 19. Aug. 1867. C.-Bl. f. Abg. S. 390.

5) Bekanntm., betr. die Ausführung der Verordn. über die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 19. Aug. 1867. C.-Bl. f. Abg. S. 392.

6) Instruktion, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr., v. 16. Aug. 1867. C.-Bl. f. Abg. S. 403.

7) Verf. des Fin.-Min., die Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staatssalinen betr., v. 20. Aug. 1867, mit der

Instruktion für Staats-Salzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe, v. 18. Aug. 1867. C.-Bl. f. Abg. S. 434. 435 ff.

8) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, betr., v. 2. Okt. 1867. Mit einer

Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden. C.-Bl. f. Abg. S. 566. ff.

9) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Kreditirung der Salzabgabe betr., v. 14. Okt. 1867.

Hiernach bezieht sich die unten abgedruckte Anweisung auf die Kreditirung der Abgabe von Salz aller Art, weshalb für ausländisches Salz das Kreditreglement v. 29. April 1828 nicht in Anwendung kommt.

Anweisung v. 14. Okt. 1867, betr. die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz. C.-Bl. f. Abg. S. 630 ff.

Ueber die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz und das dabei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

1. An wen und unter welchen Bedingungen Kredit bewilligt werden darf.

Nach §. 12 der Bekanntmachung v. 19. Aug. d. J., betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz, kann gegen genügende Sicherheit nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. entrichten.

Die Salzhändler müssen kaufmännnische Bücher führen, brauchen jedoch, sofern sie sich mit dem Bezuge des Salzes auf Begleitschein II. begnügen, nicht an einem Orte zu wohnen, an welchem ein mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. oder II. ausgestattetes Amt seinen Sitz hat.

§. 2.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge pünktlich mit dem Ablaufe der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 3.

Eine Stundung der für abgabenfrei verabfolgtes Salz zu erhebenden Kontrolgebühr ist unstatthaft.

§. 4.

2. Kreditfrist.

Die Kreditfrist darf den Zeitraum von drei Monaten in der Regel nicht überschreiten und nur solchen Salzhändlern kann ein Kredit bis zu sechs Monaten bewilligt werden, welche nach der Lage ihres Wohnorts einen mehr als dreimonatlichen Bedarf auf dem Lager halten müssen, oder welche Salz beziehen, auf welchem mehr als sechs Silbergroschen für den Zentner Fracht für die Beförderung vom Salzwerke oder (bei fremdem Salz) von der Zollvereinsgrenze ab ruhen wird.

§. 5.

Die gestundeten Beträge sind nach Ablauf der bewilligten Frist dergestalt einzuziehen, daß die Berichtigung nach Ablauf

dieser Frist von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschreibungen erfolgt. Demgemäß müssen die im Laufe des Januar einem Salzhändler gestundeten, beziehungsweise die einem Salzwerks-Inhaber für den Monat Januar als fällig berechneten Abgaben, bei dreimonatlichem Kredit, im Laufe des Monats April, und zwar spätestens bis zum 25. berichtigt werden, Beträge aus dem Monat Februar bis zum 25. Mai u. s. w. In ähnlicher Weise ist bei der Frist von sechs Monaten der Zeitpunkt der Abtragung der gestundeten Beträge festzusetzen.

§. 6.

Wenngleich die Einziehung der gestundeten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich, wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheitsbestellung (§. 8) zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Provinzial-Steuerbehörde befugt, die Einziehung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken.

§. 7.

3. Sicherheitsleistung.

Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der für kreditirte Zölle getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen Sicherheit zu bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Abgabe erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Salzabgabe die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem bestimmungsmäßigen Zahlungstage erhöht oder es müssen mit dem Eintritt der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§. 8.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Privatsalzwerken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Kaution eine völlig genügende Sicherheit gewähren, die Salzabgabe von der Provinzial-Steuerbehörde ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden.

§. 9.

4. Verfahren bei der Kreditbewilligung.

Die bei den Hauptämtern eingehenden Anträge auf Kreditbewilligung sind in Gemäßheit des §. 1 dieser Anweisung mittelst gutachtlichen Berichtes der Provinzial-Steuerbehörde vorzulegen.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamtsmitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 11.

5. Verfahren bei Abfertigung des Salzes, wofür Kredit bewilligt wird, sowie Behandlung der Kredit-Anerkenntnisse.

Derjenige, welchem ein Salzabgabekredit bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Betrag, dessen Anschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben, welches folgender Fassung entsprechen muß:

„Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm von dem Königlichen . . . . . Amte zu N. die Salzabgabe (für den Monat . . . . .) für

. . . . Ztr. . . Pfd. ausländisches (Koch) (Stein) (See) =Salz
. . . . Ztr. . . Pfd. inländisches (Koch) (Stein) (See) =Salz

mit . . . . Thlr. . . . Sgr. in Worten ꝛc. kreditirt worden ist.

Er verpflichtet sich, diesen Abgaben-Betrag bis zum . . . . . gegen Zurücknahme dieses Anerkenntnisses baar einzuzahlen und bleibt für den eingezahlten Betrag verhaftet, sofern er es unterläßt, das Anerkenntniß zurückzunehmen oder, bei theilweiser Bezahlung des in einem Anerkenntniß vermerkten Betrages, den über die gültig bleibende Summe auf dem Anerkenntniß von dem Amte abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.

Erfolgt die Kreditzahlung nicht bei der Hebestelle, welcher die Kreditanerkenntnisse übergeben worden, sondern bei dem diesem vorgesetzten Hauptamte, so hat letzteres der Hebestelle über jede Einzahlung sofort Nachricht zu geben, außerdem aber dem Kreditzahler eine Depositalquittung zu ertheilen, in welcher demselben zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, diese Quittung binnen kürzester Zeit der Hebestelle auszuhändigen und hierbei, behufs Aufhebung seiner Verbindlichkeit, das quittirte Anerkenntniß zurückzunehmen oder bei Theilzahlungen den über den gültig bleibenden Betrag auf dem Anerkenntniß abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.

Auf Grund der ausgehändigten Quittung bewirkt demnächst die Hebestelle die Löschung des Betrages in den Kreditbüchern, sowie die Vereinnahmung und gleichzeitige Verausgabung als Ablieferung an das Hauptamt im Kassenjournale. Dem Lieferzettel ist die dem Krediteinzahler vom Hauptamte ertheilte Depositalquittung beizufügen.

§. 12.

Auf dem Anerkenntnisse ist die Nummer des Einnahmejournals und das Konto im Kreditmanuale, wo die Buchung erfolgt ist, anzugeben.

Vor Abgabe des Anerkenntnisses und vor der Buchung des Betrages desselben darf Salz, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, nicht verabfolgt werden.

§. 13.

6. Buchung der kreditirten Salzabgabe.

Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 57 bis 62 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter vom 10. Dez. 1864 und im §. 9 der Anweisung für die unteren Hebestellen v. 24. Sept. 1853, soweit nicht diese Vorschriften durch die vorstehenden Bestimmungen, sowie durch die Anleitung vom 2. d. M. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, eine Aenderung erleiden.

§. 14.

7. Schlußbestimmungen.

In Betreff der Kreditirung sowohl des Salzpreises als auch der Salzabgabe für Salz, welches auf Staatssalzwerken oder sonst für unmittelbare Rechnung der Staatssalzwerke §. 6. der Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, verkauft wird, sind die von der Salinenverwaltung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

10) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu steuerfreien Zwecken betr., v. 25. Nov. 1867. C.-Bl. f. Abg. 1868. S. 71.

Aus den über die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu steuerfreien Zwecken erstatteten Berichten ergiebt sich, daß die bisher dieserhalb erlassenen Bestimmungen dem Bedürfniß im Allgemeinen entsprechen. Demgemäß wird nun Folgendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1) Alle Soolquellen, Soolbrunnen u. s. w. stehen unter allgemeiner steuerlicher Aufsicht.
2) Soolbrunnen, welche zur Salzbereitung oder sonstigen gewerblichen Zwecken gar nicht benutzt werden, sind, wenn thunlich, dem Publikum durch feste Verdeckung ganz unzugänglich zu machen.
3) Soole kann zu Bädern in größeren Badeanstalten auf Bescheinigungen der Besitzer, an einzelne Personen auf Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder oder die Menge der Soole annähernd vermerkt ist, von dem betreffendem Salzsteueramte oder, wo ein solches nicht besteht, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steueramte verabfolgt werden.
4) Kreuznacher Mutterlauge und jede Mutterlauge, welche höchstens 3% Chlornatrium enthält, kann ohne Kontrole verabfolgt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Beaufsichtigung chemischer Fabriken, welche solche zur Verarbeitung in größeren Mengen beziehen.

Mutterlauge, welche mehr als 3% Chlornatrium enthält, kann zu Bädern nach den Bestimmungen unter Nr. 3. verabfolgt werden.

11) Verf. des Fin.-Min., die Erhebung der Salzabgabe und die steuerliche Aufsicht auf den Staats-Salinen betr., vom 25. Nov. 1867. C.-Bl. f. Abg. 1868, S. 72.

12) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken zu verabfolgende Salz betr., vom 6. Dez. 1867. C.-Bl. f. Abg. S. 72. S. oben unter Nr. 3. b. dieses Artikels die Bekanntm. v. 20. Juni 1868.

13) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Ermäßigung der Kontrolgebühr für das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz betr., vom 6. Jan. 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 74.

Die im §. 12. der Bekanntmachung vom 19. August v. J. auf zwei Silbergroschen für den Zentner abgabenfreies Salz festgesetzte Kontrolegebühr wird hiermit für das zu landwirthschaftlichen Zwecken d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz auf den Betrag von Einem Silbergroschen für den Zentner bis auf Weiteres ermäßigt. Demgemäß sind die betreffenden Unterbehörden mit Anweisung zu versehen.

14) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., den rechnungsmäßigen Nachweis der Immobilien der Salzverkaufsverwaltung betr., v. 15. März 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 143.

15) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., den Wegfall der Duplikate der Salzbegleitscheine betr., v. 30. März 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 146.

16) Cirk.-Verf. des Fin.-Min., die Anfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz betr., v. 6. April 1868. C.-Bl. f. Abg. S. 161.

Lauenburg. Bekanntm. v. 20. Juni 1868, betr. die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie die Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes. O. W. f. L. S. 215.

Sachsen. 1) Bekanntm. des Fin.-Min., die Aufhebung des Landesherrlichen Salzverkaufsrechtes und den Betrieb bei den fiskalischen Salzverkaufsstellen betr., v. 13. Nov. 1867. G. und V.-Bl. f. S. Nr. 25.

2) Verf. des Fin.-Min., betr. die Ausführung des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 13. Nov. 1867. G. und V.-Bl. f. S. Nr. 25.

M.-Schwerin. 1) Gesetz, betr. die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze v. 14. Nov. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 50.

2) Publik. betr. die Ausführung des Gesetzes über die Abgaben vom Salz, v. 14. Nov. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. Nr. 50.

Oldenburg. 1) Bekanntm. des St.-Min. v. 18. Nov. 1867., betr. die Ausführung des für den N. B. erlassenen Gesetzes v. 12. Okt. 1867. über die Erhebung einer Abgabe von Salz. G.-Bl. f. O. Nr. 49.

2) Bekanntm. der Kammer, Zolldepart., v. 17. Dez. 1867, betr. die Befreiung von der Ligitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirk für Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund. G.-Bl. f. O. Nr. 50.

Braunschweig. 1) Verordn., die Ausführung des Bundes-Gesetzes v. 12. Okt. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., v. 30. Nov. 1867. G.- und V.-Bl. f. Br. Nr. 98.

2) Anweisung, betr. die Kreditirung der Abgaben v. ausländischem und inländischem Salz, v. 30. Nov. 1867. G. und V.-Bl. f. Br. Nr. 105.

S.-Meiningen. 1) Min.-Bekanntm., die Ausführung des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 über Erhebung einer Abgabe von Salz betr., v. 20. Nov. 1867. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 95.

2) Min.-Bekanntm., die in Folge der Aufhebung der Salzregie und Einführung einer Abgabe von Salz eintretenden Aenderungen hinsichtlich der Aufsichts- und Hebestellen betr., v. 8. Dez. 1867. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 551.

3) Min.-Bekanntm., das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken abzugebende Salz betr., v. 27. Dez. 1867. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 553.

S.-Altenburg. 1) Verordn., betr. die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 19. Nov. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 17.

2) Ges.-Min. Bekanntm., die Ermäßigung der Kontrolegebühr für denaturirtes, zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtes Salz betr., v. 24. März 1868. G.-S. f. S.-A. Nr. 8.

3) Verordn., betr. die Kreditirung der Abgaben von ausländischem und inländischem Salz, v. 23. Dez. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 22.

4) Ges.-Min. Bekanntm. v. 23. Juni 1868, betr. die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes. G.-S. f. S.-A. Nr. 12.

S.-Koburg-Gotha. 1) Min.-Bekanntm., die Ausführung des Bundes-Gesetzes v. 12. Okt. 1867. wegen Erhebung einer Abgabe v. Salz betr., v. 19. Nov. 1867. Gem. G.-S. f. K. und G. Nr. 198.

2) Verordn., die Abgabe des Vieh- und Gewerbesalzes betr., v. 28. Jan. 1868. G.-S. f. G. Nr. 911.

3) Min.-Bekanntm. die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes betr., v. 18. Juni 1868. Gem. G.-S. f. K. u. G. Nr. 229.

Sch.-Sondershausen. Min.-Bekanntm., betr. die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze v. 12. Okt. 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 12. Nov. 1867. G.-S. f. Sch.-S. S. 297.

Reuß ält. Linie. 1) Reg.-Verordn., die Ausführung des Bundesgesetzes v. 12. Okt. 1867, wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betr., v. 14. Nov. 1867. G.-S. f. R. ä. L. Nr. 16.

2) Bekanntm., die steuerfreie Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr., v. 3. Jan. 1868. G.-S. f. R. ä. L. Nr. 3.

3) Reg.-Bekanntm. v. 18. Juli 1868, betr. die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes. G.-S. f. R. ä. L. Nr. 16.

Reuß jüng. Linie. 1) Min.-Bekanntm. v. 8. Nov. 1867 die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. G.-S. f. R. j. L. Nr. 279.

2) Min.=Bekanntm. v. 27. Dez. 1867, die Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr. G.=S. f. R. j. L. Nr. 280.

4. Bier.

Vergleiche die Bemerkungen hinsichtlich der Braumalzsteuer unter den Erg. zu Art. 33 Nr. 2.

Behufs Einführung der über die Braumalzsteuer bestehenden Vorschriften, welche in verschiedenen Staaten des N. B., nach dem Vertrage v. 28. Juni 1864 (s. unter Art. 40) gleichmäßig gegenwärtig Geltung haben, in die nach Art. 33. Nr. 1. dem Zollvereine neu angeschlossenen Staaten und Gebietstheile des N. B., ist das nachfolgende, mit der für die neuen Provinzen erlassenen Pr. Verordnung v. 11. Mai 1867 (Pr. G.=S. S. 652.) fast gleichlautende Gesetz, vereinbart worden:

a.

Gesetz,

wegen

Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen.

Vom 4. Juli 1868.

B.=G.=Bl. Nr. 22. S. 375, ausg. 11. Juli 1868.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 471.

Verhandlungen im Reichstage St.=Ber. Sess. 1868, S. 553 bis 556. 587.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei einer Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter $^1/_{16}$ Zentner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Haustrunk.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldeschein sich ertheilen lassen.

§. 6.

Beschränkung des Bierablassens bei Hausbrauereien.

In den Fällen des §. 5. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 7.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen von der obersten Finanzbehörde erlassen werden.

§. 8.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Wer Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5. von der Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuer-Hebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in Preußischen Quarten genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 9.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer gesetzlich zulässigen Waage, worauf wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft werden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 10.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf

gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbeamten zu setzen.

§. 11.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

§. 12.

Deklaration des Bierzuges.

Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 13.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen bei der Hebestelle sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 14.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 15.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 11.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 16.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 17.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere als die angemeldete (§. 12.) Biermenge gezogen ist.

§. 18.

Haussuchung.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 19.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 20.

Verpflichtung der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 21.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben.

Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 22.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusiv-

frist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, die Steuerschuldigen wegen der Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder gar nicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

Defraudationsstrafe.

§. 24.

Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein

Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24. 25. und 26. bestraft.

§. 28.

Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 29.

Bierverkauf aus Hausbrauereien.

Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschänkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Thlr. Strafe zu erlegen und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 25. und 26.) bestraft.

§. 30.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 5.), in eine Ordnungsstrafe von 1—3 Thlr., die bei Wiederholungen von 2—10 Thlr. steigt.

§. 31.

Abweichungen von der Deklaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 11. und 14.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 15.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thlr., welche bei Wiederholung auf 5—20 Thlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem deklarirten Bierzuge, welche 10 Prozent übersteigen, sollen ebenso wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

§. 32.

Mehrbefund von Malzschrot gegen Deklaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 10.) als anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem anderen als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

§. 33.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 8. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von 5—20 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 20—50 Thlr. zu erhöhen ist.

§. 34.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuere haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 35.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer, nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 36.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller anderen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 37.

Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 19. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 38.

Die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates hat für die Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen, insonderheit ist ihr die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Braumalzsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und In-

struktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate und Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden der zu Eingang des Gesetzes bezeichneten Staaten und Gebietstheile bestimmen wird. Von demselben Tage ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs und des Malzes in denjenigen Staaten und Gebietstheilen, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, v. 29. Juli 1868. S. unter Nr. 2, c dieses Artikels.

c.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betr., v. 9. April 1868. S. unter Nr. 2. d. dieses Artikels.

d.

Aus der Initiative des Reichstages ist das folgende Gesetz hervorgegangen:

Gesetz,

betreffend

die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen.

Vom 8. Juli 1868.

(B.-G.-Bl. Nr. 23. S. 403, ausg. 13. Juli 1868.)

Entwurf Anl. Sess. 1868, S. 470.

Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868, S. 551 bis 553. 587.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. d. M. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 375.) Anwendung findet und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietstheile, des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Wer Brauerei als Gewerbe treibt, haftet, was die durch die Braumalzsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalz-Steuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Braumalzsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

5. Tabak.

Die Gesetzgebung über die Besteuerung des Tabacks fällt nach dem Inkrafttreten des Vertrages v. 8. Juli 1868 in die Kompetenz der legislatorischen Organe des Zollvereins, da die Tabacksteuer in die Gemeinschaft des Gesammt-Vereines tritt. Vergl. die Erg. zu Art. 33 Nr. 2.

Für den Fall, daß in der ersten Session des Zollparlaments ein Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabacks im Gesammt-Vereine nicht vereinbart werden sollte, hat der Reichstag den folgenden Gesetz-Entwurf berathen, der den Uebelstand der Steuer-Kontrole bei der Uebergangssteuer, zwischen Hessen und dem N. B. beseitigen soll.

Gesetz-Entwurf wegen Erhebung der Steuer von inländischem Taback in dem zum N. B. gehörenden Theile von Hessen.

Entwurf und Motive, Anl. Sess. 1868, S. 163.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868, S. 174.

Das inzwischen im Zollparlament berathene, vom Zollbundesrathe angenommene Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betr., v. 26. Mai 1868. B.-G.-Bl. Nr. 18, S. 319, ausg. am 15. Juni 1868, für den Gesammt-Verein geltend, hat die Publikation des obigen Gesetz-Entwurfes überflüssig gemacht.

Zu Artikel 36.

Dieser Artikel wird durch Art. 19 und 20 und Schlußprotokoll Nr. 15. des Vertrages v. 8. Juli 1867 (s. unter Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnitts), dahin modificirt, daß die Funktionen der Aufsichtsbeamten von den für den Zollverein ernannten Beamten und für den ganzen Verein wahrgenommen werden. — Die Grundsätze über die Bildung der Erhebungs- und Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten und über die Befugnisse der Aufsichtsbeamten, sind in den oben angegebenen Artikeln des Vertrages v. 8. Juli 1868 enthalten. — Die Thätigkeit des Präsidiums wird auf den Gesammt-Verein ausgedehnt.

Zu Artikel 37.

Derselbe modificirt sich nach Art. 8 §. 12 des Vertrages vom 8. Juli 1867 (s. unter Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnitts), insofern die Funktionen des Bundesrathes des Norddeutschen

Bundes, soweit sich dieselben auf Zölle und Steuern beziehen, welche nach Art. 3. §§. 1. 3. u. 4. und Art. 10 des Vertrages v. 8. Juli 1867 in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, suspendirt werden zu Gunsten des Zollbundesrathes. Dasselbe findet statt mit den dem Reichstage, nunmehr dem Zollparlamente, vorzulegenden Handels- und Schiffahrts-Verträgen.

Die Befugnisse des Bundesrathes des N. B. erleiden hingegen keine Aenderung in Bezug auf diejenigen Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, welche im N. B. gemeinsam sind, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, namentlich also für Bier und Branntwein. (Vergl. auch die Erg. zu Art. 33 Nr. 2. u. 4.) Auch wird die Kompetenz des N. B. bezüglich der Gesetzgebung über die Erfindungspatente, von der im Art. 21 des Vertrages v. 8. Juli 1867 getroffenen Abrede nicht berührt.

Vor dem Inkrafttreten des Vertrages v. 8. Juli 1867 sind dem Reichstage des N. B. vom Bundesrathe die folgenden Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten vorgelegt und von diesem genehmigt worden:

a.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., v. 8. Juli 1867, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage. S. unter Erg. zur Ueberschrift dieses Abschnitts.

b.

Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Okt. 1867, nebst Protokoll von demselben Tage. (B.-G.-Bl. Nr. 14, S. 317, ausg. den 28. Dez. 1867.)

Vertrag und Denkschrift Anl. Sess. 1867, S. 217—221.
Annahme im Reichst. St.-B. Sess. 1867, S. 639.

Diesem Vertrage ist Bayern beigetreten.

c.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Okt. 1867, nebst Protokoll von demselben Tage. (B.-G.-Bl. 1868. Nr. 13, S. 197, ausg. den 18. Mai 1868.)

Vertrag und Denkschrift Anl. Sess. 1868, S. 19.
Annahme im Reichstage St.-B. Sess. 1868, S. 46. 47.

d.

Ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Handels- Zoll- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins mit fremden Staaten, bis zum Mai 1868, findet sich im Pr. St.-A. 1868. Nr. 127, Beilage.

Zu Artikel 38 und 39.

Art. 39 der Verfassung wird durch den Art. 17 des Vertrages v. 8. Juli 1867 dahin modificirt, daß der erweiterte Rechnungsausschuß die Abrechnungen zwischen dem N. B. und den Süddeutschen Staaten, der engere Rechnungsausschuß aber die Einkassirungen für die Kasse des N. B. besorgt.

Die weitere Verrechnung der Antheile der Mitglieder des N. B. auf Grund des Art. 38 der Verfassung, wird ein Internum dieses Bundes verbleiben.

Die Berechnung des Ertrages der in die Gemeinschaft des Gesammt-Vereins fallenden Abgaben geschieht zwischen dem N. B. und den Südstaaten auf Grund des Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und es findet die Vertheilung nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867) unterworfenen Gebietstheile statt. Zu dem Behuf wird der Stand der Bevölkerung alle drei Jahre ausgemittelt.

1. Volkszählung.

Eine solche Zählung der Bevölkerung in den Staaten des N. B. und den Süddeutschen Zollvereinsstaaten, hat am 3. Dez. 1867 stattgehabt. Die Resultate derselben sind im Pr. St.-A. 1868. Nr. 107, S. 1861 und Nr. 108, S. 1879 zusammengestellt. — Die Hirth'schen Annalen veröffentlichen im Jahrgang 1868, S. 501—542 eine ausführliche Darstellung der Resultate vom Königl. Preuß. Statistischen Büreau.

2. Aversional-Beiträge.

Nach Art. 38 der Verfassung, tragen die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. — In Preußen erging zur Regelung dieses Gegenstandes das folgende Gesetz und die nachstehende Verordnung, welcher letztern eine Denkschrift beigegeben ist, die sich im Pr. St.-A. 1868 Nr. 167. S. 2920 abgedruckt findet:

Gesetz,

betreffend

die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen.

Vom 5. März 1868.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 205.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In denjenigen preußischen Gebietstheilen, welche nicht dem Zollvereine angehören, sind als Ersatz der zu den Ausgaben des N. V. zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern vom 1. Jan. 1868 ab außer den bestehenden Staatssteuern besondere jährliche Beiträge für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

Die Höhe dieser Beiträge und die Art der Erhebung derselben wird für das Jahr 1868 für die einzelnen Gebietstheile unter Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und der örtlichen Verhältnisse durch Königliche Verordnung festgesetzt.

§. 2.

Der einzuziehende jährliche Beitrag darf in keinem Falle die Höhe des für den betreffenden Gebietstheil zu den Ausgaben des N. V. zu leistenden Aversums für Zölle und Verbrauchssteuern übersteigen.

Der Betrag, um welchen der jährliche Beitrag niedriger festgesetzt ist, als das aus der Staatskasse für den betreffenden Gebietstheil zu zahlende Aversum, ist künftig, und zwar zuerst für das Jahr 1869, durch den Staatshaushalts-Etat festzustellen.

§. 3.

Den Kommunen in den im §. 1 bezeichneten Gebietstheilen steht frei, mittelst Kommunalbeschlusses die Verpflichtung zur Abführung des auf die Kommune fallenden Beitrages im Ganzen

an die Staatskasse zu übernehmen und in diesem Falle die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen nach den hinsichtlich der Kommunalbesteuerung bestehenden Vorschriften zu regeln.

§. 4.

Soweit nicht der im §. 3. vorgesehene Fall eintritt, werden die jährlichen Beiträge als Zuschläge zu direkten Staatssteuern erhoben.

§. 5.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Verordnung, betr. die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen.

Vom 30. Mai 1868.

Pr. St.-A. Nr. 171, S. 2991.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Gesetzes v. 5. März 1868, betr. die Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen (G.-S. S. 205), auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Die in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen als Ersatz der zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern zu erhebenden Beiträge (§. 1 des Gesetzes v. 5. März 1868) werden für das Jahr 1868 auf den dritten Theil derjenigen Beträge an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer festgesetzt, welche in den einzelnen Ortschaften der betreffenden Gebietstheile für das gedachte Jahr nach der stattgefundenen Veranlagung zur Erhebung gelangen.

§. 2.

Die Beiträge (§. 1) sind, soweit sie nicht in Gemäßheit des §. 3 des vorangeführten Gesetzes von den Kommunen zur Abführung im Ganzen an die Staatskasse übernommen werden, in der Form von Zuschlägen zur Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer zu erheben.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt.

3. Einnahmen des Zollvereins.

Der Pr. St-A. 1868 veröffentlicht in Nr. 78 und 81 eine Uebersicht der Einnahmen des Zollvereins an Ein- und Ausgangsabgaben im Jahre 1867.

Die Hirth'schen Annalen publiciren im Jahrgang 1868, Heft I. unter „Statistik" ausführliche Zusammenstellungen, betr. die Ein- und Ausgangsabgaben, die Zoll- und Steuererträge und die an die Bundeskasse pro 1868 abzuführenden Antheile.

Zu Artikel 40.

Nach diesem Artikel ist der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865, soweit dessen Bestimmungen nicht durch die Verfassung selbst abgeändert sind, Grundlage für das Zollwesen des N. B. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 enthält indeß weitere wesentliche Abänderungen, welche demnach eine mindestens einstweilige Modifikation der Verfassung des N. B. herbeiführen Durch die Genehmigung des Vertrages mit der im Artikel 78 der Verfassung vorgesehenen Majorität, ist die Anwendung der neuen Bestimmungen gesichert und es derogirt demnach der Vertrag v. 8. Juli 1867 dem Vertrage vom 16. Mai 1865.

Die Aenderungen, welche der Vertrag v. 8. Juli 1867, — abgesehen von den organisatorischen Bestimmungen und von blos redaktionellen Modifikationen — an dem Vertrage vom 16. Mai enthält, reduciren sich auf die folgenden Punkte:

1) die Erstreckung der Gemeinschaft auf die Besteuerung des Salzes und des Tabacks;
2) die Beseitigung der hinsichtlich des Salzes und der Spielkarten bestandenen Hinderungen des freien Verkehrs;
3) den Wegfall der Präcipuen;
4) die Generalisirung einer den oldenburgischen Eisengießereien und Walzwerken zustehenden Zollbegünstigung;
5) eine Erleichterung des Verkehrs der Handelsreisenden.

Abschnitt VII.

Eisenbahnwesen.

Zu Artikel 42.

Reglement v. 1. Jan. 1868 über das Verhältniß der Post zu den Staats-Eisenbahnen. Berlin. Geh.-Ober-Hofbuchdr. (R. v. Decker).

Zu Artikel 45.

Vergl. den Reichstagsbeschluß v. 30. Sept. 1867, betr. die Herabsetzung der Transportpreise für Salz, unter Erg. zu Art. 35 Nr. 3. e.

Zu Artikel 47.

Der Bundesrath genehmigte ein Reglement zur Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen, dessen Publikation noch nicht erfolgt ist.

Abschnitt VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Zu Artikel 48.

1. Organisation des Post- und Telegraphenwesens.

a.

Unterm 28. Sept. 1867 erging ein Allerh. Erlaß (Pr. St.-A. S. 3965; P.-A.-Bl. S. 323) 1867, wonach vom 15. Okt. ab die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, von dem Minister für Handel ꝛc., auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums überzugehen habe, und unter dessen Verantwortlichkeit im Zu-

sammenhange mit der vom 1. Jan. 1868 ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung bearbeitet werden solle.

Die Organisation der Post- und Telegraphenbehörden des N. B. als Bundesbehörden erfolgte sodann durch den nachstehenden Präsidial-Erlaß:

Allerhöchster Präsidial-Erlaß v. 18. Dez. 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes v. 1. Jan. 1868 ab.

B.-G.-Bl. Nr. 14. S. 328, ausg. am 28. Dez. 1867.
N. P.-A.-Bl. 1868. Nr. 1. S. 1.

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Jan. k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes:

1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des N. B." und der „General-Direktion der Telegraphen des N. B." geführt. Diese Behörden bilden die I., beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.

2) Dem General-Postamte des N. B. sind sämmtliche Ober-Postdirektionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.

3) Der General-Direktion der Telegraphen des N. B. sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphendirektionen" erhalten, sowie die Telegraphendirektion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphenstationen untergeordnet.

4) Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphendirektionen und Telegraphenstationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dez. 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

b.
Umfang und Ressortverhältnisse.

1. Verf. des General-Postamts v. 1. Jan. 1868, betr. den Umfang der Norddeutschen Postverwaltung. N. P.-A.-Bl. Nr. 1. S. 2.

Die Norddeutsche Postverwaltung umfaßt, mit Einschluß des Postwesens in den nicht zum N. B. gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen,

34 Ober-Post-Direktionen,
3 Ober-Post-Aemter in den Hansestädten,
1 Zeitungs-Comtoir in Berlin,
4340 Bezirks-Post-Anstalten. (Am 1. Jan. 1868.)

Die Ober-Post-Direktionen befinden sich an den nachbezeichneten Orten:

in Berlin für die Haupt- und Residenzstadt Berlin,
= Darmstadt für das Großherzogthum Hessen, einschließlich desjenigen Theils, welcher dem N. B. nicht angehört,
= Erfurt für den Regierungsbezirk Erfurt, für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie,
= Frankfurt am Main für den Regierungsbezirk Wiesbaden und für die Hohenzollernschen Lande,
= Halle an der Saale für den Regierungsbezirk Merseburg,
= Kiel für Holstein, Schleswig und Lauenburg und für das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck,
= Leipzig für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg,
= Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und für Anhalt,
= Minden für den Regierungsbezirk Minden, für Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, sowie Lippe,
= Oldenburg für das Großherzogthum Oldenburg mit Einschluß des Jade-Gebiets und mit Ausschluß der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck,
= Schwerin für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
= Stettin für den Regierungsbezirk Stettin und Stralsund,*)
= Trier für den Regierungsbezirk Trier und für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,

*) Die Ober-Post-Direktion in Stralsund ist vom 1. Juli 1868 ab aufgehoben und deren Geschäftskreis mit dem der Ober-Post-Direktion in Stettin vereinigt. Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1868, B.-G.-Bl. S. 341.

in Aachen, Arnsberg, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a. d. O., Gumbinnen, Hannover, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Marienwerder, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam — für die gleichnamigen Staaten, Provinzen, resp. Regierungsbezirke. (Auszug.)

Der Ober-Postdirektion sind die in ihrem Bezirke befindlichen Postanstalten zunächst untergeordnet.

Die Postanstalten in den Gebieten der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck ressortiren von den Ober-Postämtern in diesen Städten.

Die Postanstalten haben den Postbetrieb des Orts wahrzunehmen. Dieselben führen die Benennung „Postamt" oder „Postexpedition". Ein Theil der Postanstalten in Residenzstädten führt die Bezeichnung „Hof-Postamt".

In einigen Grenzorten benachbarter Gebiete (z. B. der Niederlande) sind Postagenturen zur Vermittelung des Fahrpost- und des Postanweisungsverkehrs eingerichtet; dieselben sind den Ober-Postdirektionen der nächstgelegenen Bezirke untergeordnet.

Nach Maßgabe ihres Geschäftsumfangs oder ihrer sonstigen Bedeutsamkeit zerfallen die Postämter und ebenso die Postexpeditionen in solche erster und zweiter Klasse.

Die zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen bestehenden Postanstalten führen die Benennung „Eisenbahn-Postamt"; von denselben gehen die einzelnen Eisenbahn-Postbüreaus aus; jener Benennung tritt noch die betreffende Nummer hinzu. Jedem Eisenbahn-Postamte sind bestimmte Eisenbahnrouten zugewiesen.

Das in Berlin befindliche Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Comtoir ressortirt unmittelbar von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes.

Für die Abgrenzung der selbstständigen Befugnisse der Provinzial-Postdirektionen und demgemäß auch der Direktionen derjenigen bisherigen Landes-Postanstalten, welche besondere Direktionsbezirke bilden, sind die Bestimmungen der neuesten Preußischen Instruktion für das Postwesen vom Jahre 1867 maßgebend.

2. Verfügung des Herrn Bundeskanzlers, in Betreff der Einrichtung und des Geschäftskreises der Telegraphen-Direktionen und der Telegraphen-Stationen. Vom 31. Dez. 1867, N. T.-A.-Bl. Nr. 1, S. 2; M.-Bl. f. i. V. 1868. S. 68.

Im Anschlusse an die Allerhöchsten Bestimmungen v. 18. Dez. 1867 (s. unter Nr. a.) ordne ich über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Telegraphen-Direktionen und der Telegraphen-Stationen hierdurch Folgendes an:

An der Spitze jeder Telegraphen-Direction steht ein Telegraphen-Direktor, dem als Organe: 1) ein Telegraphen-Direktions-Rath für den Verwaltungsdienst, 2) ein Telegraphen-Direktions-Rath für den Betriebsdienst und 3) ein Telegraphen-Direktions-Rath für den Baudienst unterstellt sind, und welche als dessen Kommissarien fungiren. Den rechtskundigen Beistand leistet ein Justitiar aus der Zahl der rechtskundigen Personen des Ortes, an welchem die Telegraphen-Direktion ihren Sitz hat. Die Telegraphen-Direktion vermittelt den Verkehr zwischen der General-Direktion der Telegraphen und den Stationen in denjenigen Fällen, wo sie nicht mit eigener Kompetenz entscheidet. Jede Telegraphen-Direktion hat eine eigene Kasse, welche die Bezeichnuug „Ober-Telegraphen-Kasse" führt und mit einer Ober-Post-Kasse combinirt ist. Der Telegraphen-Direktor ist der Vorgesetzte sämmtlicher Beamten seines Bezirks. Den Telegraphen-Direktionen liegen die Special-Verwaltung, die Leitung des Betriebes, die Bauausführungen und die Unterhaltung der Linien innerhalb ihrer Bezirke ob.

Den Telegraphen-Stationen fällt der Dienstbetrieb am Orte zu. Dieselben werden eingetheilt in Stationen I., II. und III. Klasse, und sind entweder selbstständige, d. h. durch ausschließlich der Telegraphen-Verwaltung angehörige Beamte besetzte, oder mit der Post oder andern Behörden combinirte Stationen. Den selbstständigen Stationen werden solche Stationen gleichgeachtet, zu deren Verwaltung Personen am Orte engagirt sind, welche weder der Post noch anderen Behörden als Beamte angehören. — Als Vorsteher der selbstständigen Stationen I. Klasse fungiren in der Regel Telegraphen-Inspektoren, als Vorsteher der selbstständigen Stationen II. Klasse Telegraphen-Secretaire, als Vorsteher der selbstständigen Stationen III. Klasse Ober-Telegraphisten. — Die Haupt-Station im Telegraphen-Gebäude zu Berlin führt die Bezeichnung „Telegraphen-Central-Station". — Sämmtliche Stationen stehen unter einander in gleich geordnetem Verhältnisse, soweit Ausnahmen hierunter nicht ausdrücklich angeordnet werden. — Der Vorsteher der Station ist Vorgesetzter sämmtlicher bei derselben beschäftigten Beamten. (Auszug.)

3. Verf. v. 8. Jan. 1868, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Telegraphen-Direktionen des N. B. N. T.-A.-Bl. Nr. 1, S. 7.

Der General-Direktion der Telegraphen des N. B. sind nach Maßgabe des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses v. 18. Dez. 1867 die Telegraphen-Direktionen zu Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin und Stettin untergeordnet.

Gegen die bisherige Abgrenzung der früheren Bezirke treten folgende Veränderungen ein:

Es treten hinzu: 1) Bei der Telegraphen-Direktion zu Frankfurt a. M.: die bisher Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Telegraphen-Stationen Lengsfeld und Vacha mit der zugehörigen Telegraphen-Linie.

2) Bei der Telegraphen-Direktion zu Halle a. S.: die bisher Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Telegraphen-Stationen Berka a. d. Ilm, Blankenhain, Ilmenau und Weida, sowie die bisher Herzoglich Meiningenschen Telegraphen-Stationen Pösneck und Saalfeld mit den zugehörigen Telegraphen-Linien.

3) Bei der Telegraphen-Direktion zu Hannover: die bisher zur freien Stadt Bremen gehörigen Telegraphen-Stationen Bremen, Fedderwardersiel und Heppens-Leuchtthurm, sowie die bisher Großherzoglich Oldenburgischen Telegraphen-Stationen Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Heppens, Jever, Nordenham, Oldenburg, Rastede und Varel, mit den zugehörigen Telegraphen-Linien; ferner: die bisher zum Direktionsbezirk Cöln gehörige Telegraphen-Station Rheine.

4) Bei der Telegraphen-Direktion zu Hamburg: die bisher zur freien Stadt Hamburg gehörigen Telegraphen-Stationen Cuxhaven, Hamburg und St. Pauli, sowie die bisher zur freien Stadt Lübeck gehörenden Telegraphen-Stationen Lübeck, Oldesloe, Travemünde und Wandsbeck, mit den zugehörigen Telegraphen-Linien; ferner: die bisher zum Direktionsbezirk Hannover gehörigen Telegraphen-Stationen Harburg, Brunshausen, Stade, Buxtehude, Drochtersen, Freiburg, Basbeck, Neuhaus, Otterndorf und Cuxhafen.

Dem Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Schwerin sind sämmtliche bisher Großherzoglich Mecklenburgischen Telegraphen-Linien und Stationen zugetheilt.

2. Gesetzgebung.

Hinsichtlich der reglementarischen ꝛc. Bestimmungen und der Verträge, vergl. man unter Erg. zu Art. 50.

a.

Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. V. 2. Nov. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 8 S. 61; ausg. am 9. Nov. 1867.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867, S. 25—34.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1867, S. 163—176.
Verhandl. im Reichst. St.-B. S. 499—532.
Wortlaut Band I. Abth. IV. Nr. 1 dieser Sammlung.

Einen vollständigen amtlichen Kommentar zum Gesetze vom 2. Nov. 1867 bildet der Abschnitt II. der Postdienst-Instruktion und der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdr. (v. Decker).

b.

Beschl. des Reichst. v. 19. Okt. 1867, den Bundeskanzler zu ersuchen: unter dem demnächst auf Grund des Art. 48 der Verfassung reglementär für das ganze Bundesgebiet festzustellenden Begriffe der verbotenen Zusätze bei Streif- und Kreuzbandsendungen nicht das Bestreichen einzelner Druckstellen am Rande und außerhalb der Druckschrift subsummiren zu wollen. St.-B. Sess. 1867. S. 517.

c.

Beschl. des Reichst. v. 19. Okt. 1867, den Bundeskanzler zu ersuchen: daß in dem nach §. 56 des Postgesetzes zu erlassenden Reglement Bestimmungen dahin getroffen werden, daß die Bestellungen der Briefe an Sonn- und Festtagen in geeigneter Weise erweitert werden, mindestens aber, außer der Morgens früh erfolgenden Briefausgabe auch noch nach Schluß des Gottesdienstes Nachmittags und Abends Briefbestellungen eingeführt werden. St.-B. Sess. 1867. S. 518.

d.

Gesetz über das Postlaxwesen im Gebiete des N. D. V. 4. Nov. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 8 S. 75; ausg. am 9. Nov. 1867.

Entwurf und Motive Anl. Sess. 1867, S. 182—184.
Kommissionsbericht Anl. Sess. 1867, S. 217.
Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1867, S. 617—638.
Wortlaut Band I. Abth. IV. Nr. 3.

e.

Beschl. des Reichst. v. 24. Okt. 1867 (zu §. 11 des Gesetzes) den Bundeskanzler zu ersuchen: dafür Sorge tragen zu wollen, daß unter Abänderung des Postvereins-Vertrages v. 18. Aug. 1860

in die mit den süddeutschen Staaten abzuschließenden Conventionen die gleichen Tarifsätze aufgenommen werden, wie sie der vorliegende Gesetz-Entwurf für das Gebiet des N. B. vorschlägt. St.-B. Sess. 1867. S. 638.

f.

Beschl. des Reichst. v. 24. Okt. 1867, den Bundeskanzler zu ersuchen: sobald es irgend finanziell zulässig erscheint, auf successive Ermäßigung der Landbestellgebühr für Briefe und Zeitungen Bedacht zu nehmen. St.-B. Sess. 1867. S. 638.

Zu Artikel 50.

1. Obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Vergl. unter Erg. zu Art. 48 Nr. 1 „Organisation des Post- und Telegraphenwesens," und unter Nr. 4. dieses Artikels.

2. Reglementarische Festsetzungen und administrative Anordnungen.

A. Postwesen.

a.

Allgemeine Bestimmungen.

1. **Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, v. 11. Dez. 1867.** Pr. St.-A. 1868. Nr. 2. Beilage; P.-A.-Bl. 1867 Nr. 7. Beilage; M. f. i. V. 1868 S. 7.

Wortlaut Band I. Abth. IV. Nr. 2 u. 4.

2. Verfügung des Gen.-Post.-Amts v. 27. Mai 1868, betr. die Verwendung der aus nicht benutzten Franco-Couverts ausgeschnittenen Werthstempel. N. P.-A.-Bl. Nr. 31 S. 166; Pr. St.-A. S. 2203.

Aus Anlaß einer unlängst durch verschiedene Zeitungen verbreiteten Nachricht, daß die Verwendung eines aus einem unbrauchbar gewordenen Freicouvert ausgeschnittenen Werthstempels zur Frankirung eines Briefes von einem preußischen Gericht für strafbar erachtet und von dem hiesigen Ober-Tribunal die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden sei, sind sowohl an das General-Post-Amt, als an verschiedene Ober-Post-Direktionen Anfragen gerichtet worden, ob eine derartige Verwendung ausgeschnittener, noch nicht entwertheter Franco-Stempel gegenwärtig noch zulässig sei. Die Post-Anstalten

werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Publikum nach wie vor gestattet ist, die aus verdorbenen Couverts ausgeschnittenen, noch nicht entwertheten Franco-Stempel als Freimarken zu benutzen. (Siehe Abschnitt V, Abth. 1, §. 5 Nr. 4 der Postdienst-Instruktion resp. der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure.)

Nach einer auf amtlichem Wege ertheilten Auskunft ist bei dem Königlichen Ober-Tribunal hierselbst ein Rechtsfall von der in jener Zeitungsnachricht erwähnten Art überhaupt nicht vorgekommen.

3. Verf. des Gen.-Post-Amts, betr. die Abstempelung der von Privatpersonen an die hiesige Königliche Staatsdruckerei eingelieferten Briefcouverts. Vom 4. Juni 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 32. S. 169.

Vom 1. Juli cr. ab können vom Publikum fertige Brief-Couverts bei der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei Behufs Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen. Die übrigen Bedingungen, unter welchen die Königliche Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen am hiesigen Orte geschehen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 pCt. beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Groschen pro 1000 Stück zu berichtigen.

b.

Bestimmungen über Portofreiheiten und Vergünstigungen.

1. Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens, vom 1. Jan. 1868 ab.

N. P.-A.-Bl. Nr. 3 S. 12 u. Beil., mit Verf. v. 8. Jan. 1868; M. f. i. V. S. 31; Just.-M.-Bl. S. 164, mit Verf. v. 23. Mai 1868.

Ueber die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Art. 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des N. V., der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Nordd. Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Turn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Turn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Nordd. Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des N. V. sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Nordd. Postgebiets vergl. Art. 17.

Art. 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörde vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegen-

heiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen: a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche ꝛc. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind; auch müssen c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht spezielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinne von Art. 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Art. 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Korporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen ꝛc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition ꝛc. gewesen, das Porto erstattet wrrden. (Vergl. Art. 16.)

Art. 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Korrespondenz und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden, b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden, c) für die von Invaliden-Kompagnieen beurlaubten Soldaten, d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Korvetten-Kapitain exkl. aufwärts, e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden, f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifikations-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos, b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Kommunal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts, b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder Kasse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
a) Zirkular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren unter Streif- oder Kreuzband, b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden, c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Zirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.
8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maaßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Art. 3. gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria“ und „Marine-

sache" auch für die nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter 5.a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus, b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg), d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt, e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien, f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz), g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein, h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf, i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,
für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I.a) genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:
1) Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen; 2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder; 3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brotherren, selbst wenn kleine baare Gelderspariniße der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne, zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:

1) die Korrespondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits; 2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet, b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Art. 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung für a) Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Kommissarien: α. untereinander oder β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder γ. an Privatpersonen; b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

und deren Zweigvereine für

a) Korrespondenz-, Schriften- und Aktensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post; b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen, c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Kuratorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Kommissariate, die Kreis-Kommissariate und die Lokal-Kommissariate, für:
a) Korrespondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden; b) Geldsendungen: α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Kuratoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen, β. der Verwaltungsorgane untereinander, γ. der Kreis-Kommissariate an Veteranen, δ. an das Kuratorium oder die Hauptkasse; c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzbandsendungen mit gedruckten oder lithographirten Zirkularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Kommissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Kommissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Direktionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauenvereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des Nationaldanks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung" ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband un-

bedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Art. 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.
2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maaßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind; b) den Portofreiheitsvermerk als „Staats- ꝛc. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten; c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Art. 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von
a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder c) Luxemburg
kommen die in den Artikeln 1. bis 9. dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zu-

sammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammtporto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Art. 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt; 2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen); 3) die Prokura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Rekommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Art. 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maaßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche

Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Art. 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen: a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt", „öffentliches Siegel fehlt".

Es ist ferner zu prüfen: b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft ꝛc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein ꝛc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein ꝛc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruktion Abschn. V., Abth. 1. §. 41., resp. Dienst-Instruktion für Post-Expediteure, Abschn. V., Abth. I. §. 40.) Damit die Behörden und das Publikum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über

die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art. 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von §. 30. Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 16.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung a) durch Vorzeigen des Inhalts oder b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder c) in sonst glaubhafter Weise nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§. 54. Abschn. V., Abth. I. der Postdienst-Instruktion, resp. §. 53., Abschn. V., Abth. 1. der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure.)

Art. 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenberg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Bestimmungen

über die

Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maaßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Die Postanstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen haben zur Anwendung zu bringen resp. zu beachten:

1) die vorgedachte Zusammenstellung, außerdem

2) die von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung herrührenden, weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten. Verfügung v. 11. Febr. 1868. (N. P.-A.-Bl. Nr. 8. S. 48.)

Zusammenstellung der über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ergangenen Regulative v. 3. Jan. 1858, v. 3. Jan. 1860, v. 3. Febr. 1862, v. 21. Febr. 1862, v. 4. Juni 1862 und v. 3. Juli 1862, unter Berücksichtigung der dieselben abändernden späteren Verfügungen und unter Beifügung einer Zusammenstellung der Vorschriften über die Portofreiheit für Privatvereine, Gesellschaften, Anstalten u. s. w. 1863. Berlin. Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei. R. v. Decker.

2. Verf. des Herrn Bundeskanzlers v. 9. Febr. 1868, betr. die Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiete. (Pr. St.-A. S. 711; M.-Bl. f. i. V. S. 102.)

Durch Allerh. Kabinets-Ordre v. 28. Jan. c. hat Se. Majestät der König die folgende Zusammenstellung der wegen der Porto-Vergünstigungen für die Militair-Personen des Norddeutschen Bundes zu befolgenden Grundsätze, Allerh. genehmigt.

(Zusammenstellung der Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiet.)

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts und die entsprechenden Mannschaften der Bundes-Kriegs-Marine genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigungen: 1) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz. 2) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden. 3) Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Die Adressen der zur Porto-Vergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung: „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" enthalten.

Alle Postsendungen von Soldaten ꝛc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs ꝛc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder b) im ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten, haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angeführten Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes. Jedoch kann für Packetsendungen an Soldaten ꝛc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets die Porto-Vergünstigung seitens der Post-Verwaltung nicht gewährt werden.

3. Verf. des Herrn Bundeskanzlers, betr. die Privat-Briefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen, v. 25. Juni 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 38. S. 207.

Das Franco der Briefpostsendungen bis zum Gewichte von 4 Loth an Personen der Besatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, ist fortan nach folgenden Sätzen zu erheben:

A. Für dergleichen Sendungen an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker, und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts:

mit 1 Sgr. beziehungsweise 3 Krz.

B. Für dergleichen Sendungen an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marinebeamten:

mit 2 Sgr. oder 7 Krz.

Die Weiter- resp. Absendung dieser Briefe Seitens des Marine-Postbureaus in Berlin erfolgt gegenwärtig so oft, als sich hierzu, nach Maaßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet. —

Die Adresse der Briefe, für welche diese Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;

b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;

c) die Angabe: „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Rekommandirte Sendungen, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der vorbezeichneten Beförderungsweise ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewicht von mehr als 4 Loth.

4. Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.

N. P.-A.-Bl. Nr. 28. Beilage, mit Verf. v. 13. Mai 1868; J.-M.-Bl. Nr. 22, S. 150, mit Verf. v. 23. Mai 1868, s. unter Nr. 5. und 6.

§. 1.

Die Portofreiheit einer Sendung in Justizsachen wird nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, je nachdem die Sendung in Justizdienst-, Einrichtungs- und Aufsichtssachen (Verwaltungssachen) oder in einzelnen Rechtsangelegenheiten (Parteisachen) ergangen ist.

I. Portofreiheit in Justiz-Verwaltungssachen.

§. 2.

In Justiz-Verwaltungssachen sind alle Sendungen zwischen den Gerichtsbehörden, und zwar den Gerichten, ihren Vorständen, Kassen und Büreaus, den Untersuchungsrichtern, den Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft, den Bürgermeistern, insoweit diese in der vorerwähnten amtlichen Eigenschaft als Organe der Staatsgewalt einzutreten haben, unter sich und mit anderen Königlichen Behörden und Kassen, sowie die dienstliche Korrespondenz der Gerichtsvoigte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, der Boten und Exekutoren in den übrigen Bezirken mit den vorgenannten Justizbehörden, portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden; wogegen Sendungen zwischen den genannten Justizbehörden einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits, der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht unzweifelhaft im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassen worden ist, ein Interesse einer Privatperson u. s. w. mithin dabei nicht konkurrirt.

Es sind jedoch ohne Rücksicht auf ein konkurrirendes Interesse einer Privatperson portofrei zu befördern: die Arbeitsverdienst-Antheile Seitens der Gefängniß-Verwaltungen zum Zwecke der Aushändigung an die Gefangenen, die Sendungen zwischen den Justizbehörden und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu Berlin und die Sendungen behufs Abführung von Beiträgen zu einem Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds, wo ein solcher errichtet wird.

Zu den Sendungen, bei denen ein Privat-Interresse konkurrirt und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., und die darauf erlassenen Bescheide, sowie alle Sendungen zwischen den Justizbehörden und Privatpersonen wegen Anschaffung von Bureau-Utensilien, Büchern, Druckmaterialien zu Formularen u. s. w. für den Königlichen Dienst.
2) Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien gerechnet werden, welche dadurch nöthig geworden sind, daß der Beamte eine schon ergangene Erinnerung unbeachtet gelassen hat.
3) Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen, oder von diesen an Königliche Kassen, soweit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß die zu erhebenden oder zu zahlenden Beträge bei derjenigen Kasse in Empfang genommen oder gezahlt werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet.

Insbesondere dürfen Diäten, Besoldungsgelder und Gebühren an Beamte und Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

II. Portofreiheit in Justiz-Parteisachen.

§. 3.

A. In Strafsachen.

In Strafsachen, insofern sie von Amtswegen verfolgt werden, sind sämmtliche von den im §. 2. bezeichneten Justizbehörden abgehenden Erlasse und Aktensendungen portofrei. Dies gilt auch von den an Privatpersonen gerichteten Erlassen, sofern diese nicht in besonderem Interesse des Adressaten ergehen und deshalb das Porto diesem und nicht der Staatskasse zur Last fällt.

Privatpersonen müssen auch in Strafsachen ihre Eingaben an die Justizbehörden frankiren. Doch ist das Porto für dergleichen Sendungen, wenn sie unfrankirt eingehen, wieder zu löschen, resp. zu erstatten, sobald von der auf der Adresse benannten Justizbehörde bescheinigt wird, daß die Sendung im ausschließlichen Interesse des Staats erfolgt ist.

Die Portofreiheit in Strafsachen bezieht sich übrigens nur auf Korrespondenz und Aktensendungen, doch soll auch die Versendung von Ueberführungsstücken (corpora delecti), sie mögen in baarem Gelde oder in Packeten bestehen, portofrei erfolgen.

§. 4.

B. In Angelegenheiten des Ehrenraths der Rechtsanwalte und der Anwaltskammern.

Die amtlichen Korrespondenz- und Aktensendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Anwaltskammern werden portofrei befördert.

§. 5.

C. Im Strafverfahren auf erhobene Privatklage und in Civil-Prozeßsachen.

In dem Strafverfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867) und in Civil-Prozeßsachen sind alle Sendungen portopflichtig; doch findet ausnahmsweise in Armen-Prozeßsachen und in Armen-Vormundschaftssachen Portofreiheit nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften (§§. 6. und 7.) statt.

§. 6.

D. In Armen-Prozeßsachen.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen erstreckt sich

I. auf die Korrespondenz- und Aktensendungen, welche von den Gerichtsbehörden, und zwar den Gerichten, ihren Büreaus oder den Beamten der Staatsanwaltschaft abgesandt werden,

und

II. auf die Korrespondenz- und Aktensendungen, welche
   a) zwischen den Armenparteien und den von ihnen bestellten Offizial-Mandataren oder Assistenten oder in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle den Gerichtsvoigten,
   b) zwischen den Mandataren oder Assistenten, beziehungsweise den Gerichtsvoigten untereinander,
   c) zwischen den, den Armenparteien bestellten Mandataren oder Assistenten der verschiedenen Instanzen,
   d) zwischen den unter a. bis c. genannten Personen und den Gerichten (I.) oder den Beamten der Staatsanwaltschaft verschickt werden.

Die Portofreiheit in gerichtlichen Armen-Prozeßsachen tritt ad I. für Civil-Prozeßsachen im Bezirk der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt am Main, und ad II. in allen Bezirken dann ein, wenn eine Partei gerichtlich zum Armenrechte verstattet worden ist, beschränkt sich aber auf die Sendungen, welche

in Angelegenheiten der zum Armenrechte verstatteten Partei nöthig werden. In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden, sowie für die auf Privatklage verfolgten Strafsachen in den Bezirken von Celle und Frankfurt am Main tritt die Portofreiheit ad I. erst ein, wenn für beide Parteien feststeht, daß sie Kosten nicht zu bezahlen im Stande sind. Die Korrespondenz- und Aktensendungen der Behörden in Betreff der Zulassung zum Armenrecht gehören zu den Justiz-Dienstsachen.

Bei allen Sendungen, welche nicht von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ausgehen, müssen die Briefe offen oder unter Kreuz- oder Streifband verschlossen aufgegeben werden, und die Aktensendungen in der Art eingerichtet sein, daß sich der Gegenstand der Sendung als ein in der gerichtlichen Armensache verhandeltes Aktenstück erkennen läßt. Unter dem Vermerke der Portofreiheit müssen der Name und der Wohnort des Absenders angegeben sein.

Es soll jedoch auch bei diesen Sendungen der Verschluß der Briefe und Packete unter der Bedingung gestattet sein, daß das Gericht oder der Beamte der Staatsanwaltschaft nach vorgängiger Prüfung der Portofreiheit die von der Armenpartei, oder deren Mandatar oder Assistenten abzusendenden Briefe oder Akten auf der Adresse mit dem handschriftlichen Vermerk:

„Portofreie Justizsache"

versehen und mit dem Amtssiegel verschlossen hat.

§. 7.

E. In Armen-Vormundschaftssachen.

In Armen-Vormundschaftssachen sind die Korrespondenz- und Aktensendungen zwischen den Gerichten oder Beamten der Staatsanwaltschaft unter sich oder zwischen diesen Behörden einerseits und anderen Behörden und Privatpersonen, insbesondere den Vormündern andererseits portofrei, sofern diese Sendungen im alleinigen Interesse der Bevormundeten ergehen.

Vormünder und andere Privatpersonen haben die Absendung dieser Korrespondenz und Akten unter portofreiem Rubrum durch Vermittlung der Gerichte oder der Beamten der Staatsanwaltschaft zu bewirken.

Diese Vermittlung ist zurückzuweisen, wenn der Inhalt der Sendung ergiebt, daß dieselbe nicht im alleinigen Interesse des Bevormundeten abgelassen wird.

Sind derartige Sendungen nicht mit dem Siegel eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verschlossen, so haben die

Postanstalten dieselben mit Porto zu belegen. Das Porto ist aber wieder zu löschen, wenn von dem auf der Adresse genannten Gericht oder Staatsanwalt das Unvermögen des bei der Sendung ausschließlich betheiligten Bevormundeten bescheinigt wird.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ist nach obigen Vorschriften bei denjenigen Vormundschaftssachen zu verfahren, in denen ein Vermögen vom Gericht nicht zu verwalten ist.

III. Allgemeine, die Portofreiheit beschränkende Maaßregeln.

§. 8.

Die Postanstalten dürfen nicht benutzt werden, um zum Zwecke der Verlegung von Registraturen oder des Aktenverkaufs die Versendung von Akten auszuführen, oder um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zum Dienstgebrauche zuzusenden. Jedenfalls sind dergleichen Sendungen portopflichtig.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger unter portofreiem Rubrum aufgegebenen Packete, welche nicht Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 20 Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) die Gebühr für Bestellung von Packeten ohne Werthsdeklaration über $^1/_2$ Pfund oder von Sendungen mit deklarirtem Werthe innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Postanstalt;
2) die Prokura-Gebühr für Vorschußsendungen, ferner die Rekommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2) außer Ansatz.

§. 10.

Die Portofreiheit der Sendungen in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2.) erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Norddeutschen Postgebiets.

Die Portofreiheit der Sendungen in Parteisachen (§§. 3. bis 7) ist auf den Umfang des Preußischen Staatsgebiets beschränkt, jedoch werden Korrespondenz-Sendungen auch nach anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets, ferner die Portofreiheit der Sendungen nach Baden,

Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg, endlich die Portofreiheit der Sendungen nach anderen, als den vorgenannten auswärtigen Staaten ist nach den Bestimmungen in Art. 10., 17. und im Anhang der „Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868" zu beurtheilen.

IV. Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 11.

Zur Anerkennung der Portofreiheit für die oben bezeichneten Sendungen durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen, unbeschadet der in den §§. 6. und 7. getroffenen Spezialbestimmungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen,
b) auf der Adresse mit einem Portofreiheitsvermerk versehen,
c) in Betreff des Portofreiheitsvermerks vorschriftsmäßig beglaubigt sind.

Als Portofreiheitsvermerk sind bei den im §. 2. bezeichneten Angelegenheiten die Worte:

„Königliche Dienstsache"

und bei Geldsendungen die Worte:

„Portofreie gerichtliche Geldsendung",

bei den in den §§. 3. bis 7. gedachten Angelegenheiten die Worte:

„Portofreie Justizsache"

anzuwenden.

Die Beglaubigung erfolgt, indem der Absender oder der mit der Absendung beauftragte und der Postanstalt namhaft gemachte Vertreter der absendenden Stelle der portofreien Rubrik die Namensunterschrift oder — falls der Absender ein Beamter ist — den Abdruck eines Stempels, welcher diesen Namen enthält, hinzufügt.

Im Falle, daß dergleichen Stempel in Gebrauch genommen werden, müssen dieselben zur Vermeidung jedes Mißbrauchs sorgfältig verwahrt werden.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem, die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks nicht erforderlich.

§. 12.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§. 11.), oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit austaxirt wor-

den sind, die vorläufige Zahlung des Portos verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Postanstalten als unbestellbar zu behandeln und an den Abgangsort zurückzuschicken.

Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden, und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit der vorgesetzten Ober-Post-Direktion einzureichen.

§. 13.

Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Der Bundeskanzler.

5. Verfügung des Bundeskanzlers vom 13. Mai 1868, betreffend die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main. N. P.-A.-Bl. Nr. 28. S. 143; J.-M.-Bl. Nr. 22. S. 159.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind befugt, zur Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen, Erkenntnissen u. s. w. (zu Zustellungen) nach Maaßgabe der in den älteren Preußischen Landestheilen geltenden Vorschriften sich der Post zu bedienen.

Für die Insinuation dieser Verfügungen ꝛc. sind die Bestimmungen in der

„Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen" (Postdienst-Instruktion Abschnitt V. Abtheilung 1 Anl. 2) s. nachstehend unter Nr. 6, Anlage

maaßgebend, so daß in derselben überall, wo von den Gerichten und von gerichtlichen Verfügungen die Rede ist, die Staatsanwalte und die staatsanwaltlichen Verfügungen hinzuzufügen sind.

Im Uebrigen finden Abweichungen nur in folgenden Punkten statt:

1) Zu §. 1. Die Verfügungen ꝛc. können gerichtet sein nach allen Orten der Preußischen Monarchie und nach solchen Orten des Auslandes, an denen vor dem 1. Januar 1868

Preußische Postanstalten bestanden haben, resp. nach in den Bezirken dieser Postanstalten belegenen Ortschaften.

2) Zu §. 7. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgt die Nachsendung nur, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten in demselben Obergerichtsbezirke belegen ist.

3) Statt §. 9. Für portofreie Sendungen sind Insinuations-Gebühren und Bestellgeld nicht zu erheben.

4) Zu §§. 10. 11. Absatz 1. Die Beglaubigung des Vermerks der Portofreiheit ist nicht mehr erforderlich, und ändert sich danach der §. 11. Absatz 1.

5) Statt §. 11. Absatz 2—4. An Gebühren für die portopflichtigen Sendungen sind zum Ansatz zu bringen: a) das tarifmäßige Porto und Bestellgeld für die Beförderung der Verfügung an den Adressaten, b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr., c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Die portopflichtigen Verfügungen u. s. w. werden von den Gerichten frankirt eingeliefert.

Die Postanstalten haben den Gerichten auf Verlangen die bezeichneten Gebühren gegen monatliche Abrechnung zu kreditiren. In diesem Falle vertritt eine von dem Gerichtsbeamten nach einem Formulare*) anzulegende Porto-Nachweisung die Stelle des Gegen-Kontos.

In den Fällen, in denen für eine zur postamtlichen Insinuation bestimmte gerichtliche oder staatsanwaltliche Verfügung um deswillen Porto ꝛc. zu fordern ist, weil auf der Adresse der Vermerk der Portofreiheit fehlt oder die Frankirung versäumt ist, werden die Gebühren sämmtlich vom Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung u. s. w. an ihn, jedoch nur gegen Rückgabe der Adresse.

Dieselbe ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsschein der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsschein dem Vorstande des absendenden Gerichts, beziehungsweise dem Staatsanwalt zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge von demjenigen Beamten veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheitsvermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung oder die Frankirung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Der Bundeskanzler.

*) Das Formular ist nicht abgedruckt.

6. Allgemeine Verf. des Just.-Min. v. 23. Mai 1868, betr. die Portofreiheit in Justizsachen und die postamtliche Insinuation der Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main. J.-M.-Bl. Nr. 22. S. 148.

I. Die in den neu erworbenen Landestheilen eingetretenen Aenderungen in der Justiz-Gesetzgebung, Organisation und Verwaltung haben es nothwendig gemacht, die bisher bestandenen Bestimmungen über die Portofreiheit in Justizsachen einer Revision zu unterwerfen, um dieselben mit den jetzt bestehenden Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen.

In Folge dessen ist von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister das vorstehend unter Nr. 4 abgedruckte Regulativ erlassen worden.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden aufgefordert, die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten, namentlich aber darauf zu halten, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerk der Portofreiheit befördert werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist;

daß ferner

2) bei portofreien Sendungen die Vorschrift des §. 11. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird,

und daß endlich

3) bei eingehenden Sendungen, welche mit dem Vermerk der Portofreiheit versehen sind, geprüft wird, ob der Sendung auch die Portofreiheit zusteht, und daß, wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt alsdann unter Beifügung des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, desgleichen unter Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

Uebertretungen der in dem Regulativ zusammengestellten Vorschriften sind auch ohne Antrag der Postverwaltung im Aufsichtswege mit der erforderlichen Strenge zu rügen.

Erfolgt die Rüge auf den Antrag einer Postbehörde, so ist derselben von der erlassenen Verfügung Nachricht zu geben.

II. In Strafsachen können in Gemäßheit des §. 198. der

Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft der oben bezeichneten Bezirke, in Civil-Prozeßsachen in Gemäßheit des §. 41. der Verordnung vom 24. Juni 1867 die Gerichte in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden zur Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen, Erkenntnissen u. s. w. (zu Zustellungen) nach Maaßgabe der im Gebiete der älteren Landestheile geltenden Vorschriften sich der Post bedienen.

Die Vorschriften, welche für die Fälle, wo solches geschieht, in den älteren Landestheilen bestehen, sind in der beigefügten Instruktion des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom 9. Juli 1866 zusammengestellt.

Die zur Ergänzung und Abänderung der gedachten Instruktion inzwischen nothwendig gewordenen Bestimmungen hat der Herr Kanzler des Norddeutschen Bundes, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister in der vorstehend unter Nr. 5. abgedruckten Verfügung vom 13. Mai d. J. an die Postbehörden erlassen.

Das derselben beigefügte Formular zur Nachweisung über Porto-Auslagen tritt in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden an die Stelle des Formulars K. zu der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen v. 20. Aug. 1867, in welcher §. 58. Absatz 1 und der erste Passus des Absatz 2 nunmehr folgende Fassung erhalten:

> Die von den Gerichten abgehenden Sachen und veranlaßten Insinuationen, mit Ausnahme der Geldsendungen und derjenigen Verfügungen, welche dem Gerichtkosten-Tarif nicht unterliegen, sind, soweit nicht nach dem Portofreiheits-Regulativ portofreie Rubriken anzuwenden sind, zu frankiren, und ist das dadurch veranlaßte Porto den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.
>
> Letzteres und alle sonstigen Beträge an Ein- und Abgangs-Porto kommen nach Abzug der darunter etwa begriffenen Postvorschüsse bei den Fonds zu baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen definitiv zur Berechnung, Postvorschüsse aber sind unter dem Titel: „An Zurückzahlungen von irrig und zu viel erhobenen Geldern" zu verrechnen.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, soweit sie sich auf das Verfahren bei Abfertigung der durch die Post zu befördernden Verfügungen beziehen, zu beachten.

Sollten in Folge der vorschriftswidrig unterlassenen Frankirung oder Hinzufügung des Vermerks der Portofreiheit auf den Verfügungen u. s. w. Postgebühren von den Gerichten erhoben werden, so sind diese von denjenigen Beamten, welchen dabei eine Schuld zur Last fällt, einzuziehen.

Anlage.

Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 9. Juli 1866 über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen. J.-M.-Bl. S. 154.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1.

Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die nach Orten der Altpreußischen Landestheile, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, und nach dem Herzogthum Lauenburg gerichtet sind, sollen — soweit es die Posteinrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage*) verzeichneten, der Preußischen Monarchie nicht angehörigen Orten, wo Preußische Postanstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Postanstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maaßgebend.

§. 3.

Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.

*) Die Anlage ist nicht mit abgedruckt, da sie gegenwärtig nicht mehr paßt. Siehe unter Nr. 5. S. 268.

3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

§. 4.

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein, dem beifolgenden Schema entsprechendes, gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments)*) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Postanstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung

*) Anmerk. Da der Empfang der gerichtlichen Verfügung in gewissen Fällen unter der dem insinuirenden Boten mitzugebenden Abschrift der Verfügung bescheinigt werden muß, so ist den Gerichten gestattet, ein und dasselbe Blatt zu dem Behändigungsscheine und zu der Abschrift der Verfügung selbst zu benutzen und dem entsprechend verschiedene Formulare zu verschiedenen Arten von Verfügungen zu verwenden. Indessen soll hierbei darauf gehalten werden, daß in den Formularen

1) alles dasjenige, was die Postbeamten auszufüllen und zu befolgen haben, einschließlich der in den Anmerkungen der Behändigungsscheine enthaltenen Belehrungen für die Briefträger und Postboten, auf ein und derselben Seite des Formulars Platz findet, und daß

2) der Vordruck für die von den Adressaten zu unterzeichnenden Empfangsbekenntnisse und für die durch die Briefträger u. s. w. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen, sowie der gesammte Text der in den Anmerkungen enthaltenen Belehrungen für die Briefträger ꝛc. mit dem vorgeschriebenen Formulare überall übereinstimmen.

Die Gerichte sind auch angewiesen, vor der Einlieferung an die Postanstalten die nähere Bezeichnung der zu insinuirenden Ausfertigungen ꝛc. sowohl in die von den Adressaten zu vollziehenden Empfangsbekenntnisse, als auch in die von den insinuirenden Briefträgern ꝛc. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen durch die Gerichtsbeamten eintragen zu lassen.

nicht eingerichtet, und ist dies der Aufgabe-Postanstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Postanstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem *absendenden Gericht* wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Postanstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen *expressen Boten* würde bewirken lassen können, so hat diese Postanstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am *Orte befindlichen* oder, in Ermangelung eines solchen, dem *zunächst belegenen Gericht* unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§. 6.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

1) Die Insinuationen sollen in der *Behausung* derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren *Läden* und *Schreibstuben* geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner *erwachsenen* Angehörigen,
   b) in der Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
      dem Hauswirth
   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, ist zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Landbriefträger muß den Behändi-

gungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Briefträger oder Landbriefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Landbriefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) Der insinuirende Briefträger oder Postbote hat unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.

vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Person, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der

Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth*) möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§ 7.

Nachsendung.

Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichtsbezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

§. 8.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Postanstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Postanstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist.

---

*) Anmerk. In Militair-Kasernen hat der militairische Kasernen-Vorsteher in Bezug auf die Annahme von Verfügungen ꝛc. die Rechte des Hauswirths.

Die Insinuation der in Miethsklagen an den Wirth und an den Miether ergangenen Verfügungen darf in Abwesenheit des einen oder des anderen der Adressaten nicht für den Wirth an den Miether oder für den Miether an den Wirth erfolgen. Ebensowenig darf eine in Ehescheidungssachen ergangene Verfügung in Abwesenheit des Adressaten der anderen Partei insinuirt werden.

Auf die bei der Postbehörde niedergelegten Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen ist bei der Insinuation keine Rücksicht zu nehmen.

Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Postanstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speziellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

§. 9.

Gebührenfreie Insinuation.

Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem anderen portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbrief-Bestellgeld erhoben.

§. 10.

Portofreiheits-Vermerk.

Um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justizsache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staatsanwaltschaften abgehenden Sachen vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen mit diesem Vermerke versehen zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justizsache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des hierzu ein- für allemal bestellten, der Aufgabe-Postanstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, — die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Abtheilungsdirigenten, Gerichtskommissarien — sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem

Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

§. 11.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen, auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind ebenso wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7. noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungungsscheins, und
d) das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden, und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Büreau . . . .
Aktenzeichen . . . .

Post-Behändigungsschein zur Nr. . . .
über die Zustellung d . . . . . .
vom . . ten . . . . . 18 . . in der . . . . . .

Die . . . . . de . . . . . .
adressirt an . . . . . .
zu . . . . . habe ich empfangen.
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Nachdem ich mich in d . .*) . . . . des Adressaten begeben, habe ich d . . oben bezeichnete . . . . . daselbst, da ich den Adressaten**) . . . . . persönlich angetroffen***) . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . . . . Uhr . . . . mittags richtig insinuirt, welches ich bescheinige.
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . .
vereideter . . . . . .

---

*) Es ist anzugeben, ob der insinuirende Briefträger ꝛc. sich in die „Wohnung", in „den Laden" oder in „die Schreibstube" des Adressaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.

***) Auszufüllen entweder

1) wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten:
„dem Adressaten selbst" — oder

2) wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten:
„dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür",
unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, — oder

3) wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes oder sein Hauswirth oder — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen soll, dessen Verwalter oder Administrator oder der Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten:
„d . . . . . , welche . . . die Zustellung an den Adressaten versprochen hat;"
dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mitanzugeben, oder

4) wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3 bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten:
„auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür".

7. Verf. des General-Post-Amtes v. 22. Jan. 1868, betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto. N. P.-A.-Bl. S. 17; M.-Bl. f. i. V. S. 67; J.-M.-Bl. S. 34 mit Verf. v. 24. Jan. 1868 und S. 330 mit Verf. v. 12. Okt. 1868.

Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesges.-Bl. Nr. 8.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen, in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: portopflichtige Dienstsache versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegels-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privatvereine sind, auch wenn denselben nach Maaßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstbriefe" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande ꝛc., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

c.

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände v. 1. Aug. 1868 ab.

N. P.-A.-Bl. Nr. 40. S. 224; Beilage.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Inhaltserklärung.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

II. Die Inhaltserklärung kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in englischer, holländischer oder italienischer Sprache zuzulassen.

III. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände.

I. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von 1/2 Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung.

I. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

II. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

III. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

IV. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke.

I. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II. Die in dem §. 2. unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, in so fern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

III. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Zollamtliche Vorabfertigung.

I. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

II. Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die ge-

schehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen; sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

III. Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz II. nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

V. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

VI. Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zollamtliche Schlußabfertigung.

I. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit

den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Zuziehung der Adressaten.

I. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

II. Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Vermittelung Seitens der Poststellen.

I. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der

Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

II. Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlußabfertigung der Poststücke an Behörden.

I. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

II. Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III. In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei

der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

V. Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Verzollung.

I. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Verfahren bei Nachsendungen.

I. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

II. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

III. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

Verfahren bei Rücksendungen.

I. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

II. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme

verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder

b) bereits stattgefunden hat.

III. Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

IV. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

VI. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Poststücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt.

I. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem

Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

I. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

II. Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Musterpässe.

I. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

I. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

II. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revi-

sionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

III. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

I. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II. Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

I. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und

nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

B.
Telegraphenwesen.

a.
Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den, die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen,*) v. 24. Dez. 1867.

N. T.-A.-Bl. 1868. Nr. 1. mit Verf. v. 28. Dez. 1867;
M. f. i. V. 1868. S. 36.

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.
Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.
Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen. nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“, poste restante“ oder „Bahnhof restant“ zulässig.

Bei Depesehen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant“ unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wie-

dergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsenkurse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel durch als beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen

Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsenkurse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungs-Gebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone	. . . .	5 Sgr.,
für die 2. Zone	. . . .	10 „
für die 3. Zone	. . . .	15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren

können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . . . 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen . . . . . 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermangelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden

nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und andere Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte

der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an die Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden;

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adreſſaten verlangt, frankiren und ſich dieſe Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adreſſiren laſſen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, ſo iſt unmittelbar vor der Adreſſe die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depeſche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, ſo hat er beizufügen: „Antwort .... bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derſelbe eine unbeſchränkte Antwort, ſo hat er die Angabe zu machen: „unbeſchränkte Antwort bezahlt,“ und muß in dieſem Falle einen entſprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabe-Orte der Urſprungs-Depeſche zu übermitteln ſind, kommt der Tarifſatz zwiſchen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Urſprungs-Depeſche nicht erfolgt, ſo giebt die Beſtimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depeſche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieſer Friſt aufgegebene Antwort wird als eine neue Depeſche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, ſo wird der Ueberſchuß nicht zurückvergütet. Enthält ſie mehr Worte, ſo iſt der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Urſprungs-Depeſche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeſchen kann durch Poſt oder Boten geſchehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adreſſaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Poſt werden ſolche Depeſchen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Poſt tritt ausſchließlich dann ein, wenn der Adreſſat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeſchen werden von dem Aufgeber entrichtet. Dieſe Depeſchen können auch durch Eſtafetten weiter befördert werden. Die Aufgabeſtation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeſchen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Poſt innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebiets zu verſendende Depeſche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;
20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) Die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer

bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Anressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reklamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2^1/_2$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

Instruktion über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen, v. 27. Dez. 1867.

N. P.-A.-Bl. 1867. Nr. 75. Beilage; T.-A.-Bl. 1867. Nr. 21; M. f. i. V. 1868. S. 41.

Vom 1. Januar 1868 ab treten in Bezug auf die Vermittelungen von Baarzahlungen durch den Telegraphen folgende Bestimmungen ein:

§. 1.

Anwendbarkeit der Vermittlung durch den Telegraphen.

Die Anweisung von Zahlungen an bestimmte Empfänger durch Vermittelung des Telegraphen kann stattfinden: 1) zwischen je zwei Orten des Norddeutschen Postgebiets, an welchen sich dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Stationen (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Stationen) befinden, 2) zwischen Orten des Norddeutschen Postgebiets und Orten in Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, wenn sowohl am Einzahlungs- als auch am Auszahlungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) sich befindet. Den unter 2 bezeichneten Orten treten von einem später zu bestimmenden Termine ab die mit Telegraphen-Stationen versehenen Orte Oesterreichs hinzu.

§. 2.

Höhe der Geldbeträge.

Die Zahlungs-Anweisung wird nur für Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden Süddeutscher Währung oder fünf und siebenzig Gulden Oesterreichischer Währung übernommen.

§. 3.

Betheiligung der Post.

So fern Ausnahmen nicht durch gegenwärtige Instruktion ausdrücklich bestimmt sind, oder auf Grund derselben später nachgelassen werden (§§. 10 — 12), erfolgt die Einzahlung des Betrages bei der Post-Anstalt des Aufgabeortes und die Auszahlung durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes.

§. 4.

Einzahlung.

Die Einzahlung ist auf Post-Anweisung zu bewirken. Der Auftraggeber hat das Verlangen der Beförderung auf telegraphischem Wege bei der Einzahlung auszusprechen. Auf der

Vorderseite der Post-Anweisung ist von der Post-Anstalt mit blauer Dinte in die Augen fallend zu vermerken: „per Telegraph".

§. 5.*)

Ausfertigung des Telegramms. (Depeschen-Anweisung).

Die Post-Anstalt des Aufgabe-Ortes hat sogleich nach Entgegennahme der Einzahlung ein Telegramm an die Post-Anstalt des Bestimmungsortes (Depeschen-Anweisung) auszufertigen und bei der Telegraphen-Station des Ortes aufzugeben. Dieses Telegramm muß Folgendes enthalten:

„Post-Anweisung".

Post- . . . . . in . . . . . .

N. N. hat eingezahlt (Name ꝛc. des Absenders uud eingezahlter Betrag, in Buchstaben und in Zahlen anzugeben), „für" (genaue Bezeichnung des Adressaten und des Bestimmungsortes, event. der Wohnung, nach Maaßgabe des von dem Aufgeber ausgefüllten Post-Anweisungs-Formulars).

Post . . . . . .

(Unterschrift.)

Wünscht der Absender, durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt schriftlich übergeben. Letztere hat dieselben sodann in das abzulassende Telegramm unter der Bezeichnung „Sonstiges" mit aufzunehmen.

Zur Sicherstellung für die Telegraphen-Station muß die Unterschrift auf dem Telegramm von der Post-Anstalt durch Siegel oder Stempel beglaubigt werden. Ein Vermerk über die geschehene Beglaubigung der Unterschrift wird nicht nach dem Bestimmungsorte ab telegraphirt.

§. 6.

Gebührensätze.

Der Auftraggeber hat mit der Einlieferung des Betrages der Post-Anweisung bei der das Telegramm ausfertigenden Post-Anstalt des Aufgabe-Ortes zu entrichten:

1) die Postgebühr für die Einzahlung, welche beträgt: bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden Süddeutscher Währung oder 37½ Gulden Oesterreichischer Währung 2 Sgr. oder 7 Kreuzer Süddeutsch, im Betrage über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder

*) Veränderte Fassung des §. 5. nach der Verfügung v. 29. Mai 1868. N. T.-A.-Bl. S. 15.

über 37½ bis 75 Gulden Oesterreichischer Währung 4 Sgr. oder 14 Kreuzer Süddeutsch;

2) die Telegraphen-Gebühr für die Depesche vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte;

3) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere nicht im Postgebäude sich mitbefindet, mit 2½ Sgr. oder 9 Kreuzern Süddeutscher Währung. Außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante oder bureau restant adressirt ist:

4) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung des Telegramms, event. des Geldbetrages, an den Adressaten durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes zur Erhebung. Die Zahlung des Botenlohns ad 4 kann, wenn der Bestimmungsort im Norddeutschen Postgebiete belegen ist, dem Adressaten überlassen werden. Geschieht dieses, so ist in der Depeschen-Anweisung (§. 5.) anzugeben: „Botenlohn nicht vorausbezahlt."

Zur Deckung der unter 2 und 4 bezeichneten Kosten hat der annehmende Postbeamte nöthigenfalls von dem Aufgeber einen entsprechenden Betrag deponiren zu lassen. Der Betrag ad 1 und vorkommenden Falles auch der Betrag ad 4, wenn dieser bekannt ist, werden durch Post-Freimarken auf der Post-Anweisung berechnet; der Betrag ad 2 wird Seitens der Aufgabe-Postanstalt an die Telegraphen-Station entrichtet und der Betrag ad 3 vorkommenden Falles zu den Botenkosten verwendet. Ist zur Deckung der Kosten ad 2 von dem Aufgeber ein Depositum erhoben worden, so wird der etwa nicht verwendete Theil desselben dem Aufgeber erstattet. Dasselbe geschieht, wenn zur Deckung der Kosten ad 4 vom Aufgeber ein Depositum erhoben worden ist. Die Post-Anstalten rechnen über ein derartiges Depositum in derselben Weise, wie über Depositа für Expreßbriefe ab.

§. 7.

Buchung und Beförderung der Post Anweisung.

Die Post-Anweisung wird von der Aufgabe-Post-Anstalt in gewöhnlicher Weise, jedoch mit dem Zusatze: „per Telegraph" gebucht und hiernächst ebenfalls in gewöhnlicher Weise mit der Post an die Post-Anstalt des Bestimmungsortes befördert, wo sie gleichfalls mit dem Zusatze: „per Telegraph" gebucht wird. War Botenlohn für die expresse Bestellung vorausbezahlt (§. 6. Bestimmungen ad 4), so wird von der Aufgabe-Post-Anstalt ein Expreßzettel beigefügt.

§. 8.

Bestellung und Auszahlung am Bestimmungsorte.

Sobald die Post-Anstalt des Auszahlungsortes die telegraphisch eingegangene Post-Anweisung (Depeschen-Anweisung) empfangen hat, läßt sie dieselbe nach Umlegung eines neuen, förmlich adressirten Umschlages nach denjenigen Grundsätzen, welche für die Bestellung von Post-Anweisungen maaßgebend sind, jedoch durch expressen Boten, an den Empfänger, resp. dessen Bevollmächtigten, bestellen, oder, wenn die Depeschen-Anweisung poste restante adressirt ist, bis zur Abholung aufbewahren. Die Kosten für die expresse Bestellung werden, je nachdem der Absender solche vorausbezahlt, beziehungsweise zu deren Deckung ein Depositum hinterlegt hat, oder nicht (§. 6. Bestimmungen ad 4) für Rechnung des Absenders bestritten, oder vom Empfänger eingezogen. Die Auszahlung des Betrages der Depeschen-Anweisung erfolgt durch die Post-Anstalt auf Grund eines vollzogenen Quittungs-Vermerks unter der Depeschen-Anweisung. Dieser von der Post-Anstalt vor der Bestellung der Depeschen-Anweisung in blanco vorzuschreibende Vermerk muß folgender Fassung entsprechen:

„Den vorstehenden (umstehenden) Betrag für Rechnung der Post-Kasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift.

. . . . . den . . . . . .

. . . . . .

Der Empfänger kann, wenn dem expressen Boten nicht das Geld sogleich mitgegeben wird (§. 20. ad III. des Reglements vom 11. Dezember 1867) die Auszahlung nur innerhalb der für den Post-Anweisungs-Verkehr vorgeschriebenen Dienststunden verlangen.

§. 9.

Weitere Behandlung der Anweisungen am Bestimmungsorte.

Nachdem die Auszahlung bewirkt und die mit der Post beförderte Post-Anweisung eingegangen ist, hat die Post-Anstalt des Bestimmungortes die quittirte Depeschen-Anweisung der Post-Anweisung anzuheften und beide Dokumente gemeinsam wie vollzogene Post-Anweisungen zu behandeln, auch über das etwa deponirte Botenlohn mit der Post-Anstalt des Abgangsortes sich auszugleichen.

§. 10.

Zulässigkeit der Einzahlung bei Telegraphen-Stationen.

Durch gemeinschaftliche Bestimmung der obersten Post- und der obersten Telegraphen-Behörde können einzelne Telegraphen-

Stationen ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten (§. 3.), Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen. Ist eine solche Ermächtigung ertheilt, so hat die betreffende Station eine darauf bezügliche Bekanntmachung in ihrem Depeschen-Annahme-Lokal auszuhängen.

§. 11.

Weitere Behandlung

Werden bei einer zur Annahme von Einzahlungen auf Post-Anweisungen ermächtigten Telegraphen-Station (§. 10.) Einzahlungen geleistet, so hat diese Station die im §. 6. unter 1, 2 und 4 angegebenen Gebührensätze, beziehungsweise das Depositum zur Deckung der Kosten ad 4, zu erheben, dem Aufgeber eine Gebühren-Quittung unter Benutzung des gewöhnlichen Quittungs-Formulars für Depeschen-Gebühren, worin die Post-Gebühren ad 1 und 4, beziehungsweise das Depositum ad 4, nachrichtlich vermerkt sind, zu ertheilen und auf die Rückseite der Quittung folgende, mit separater Unterschrift zu versehende Bescheinigung zu setzen:

„Unter umseitiger Depeschen-Nummer sind . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. (. . . . Gulden ꝛc.) auf eine Post-Anweisung zur Auszahlung an . . . . . in . . . . . eingezahlt.

. . . . . den . . ten . . . .“

Die zur Auszahlung eingezahlte Summe ist in Buchstaben auszuschreiben. Die Telegraphen-Station fertigt das im §. 5. näher bezeichnete Telegramm an die Post-Anstalt des Bestimmungsortes aus und sorgt für dessen sofortige Absendung. In dem Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen hat die Telegraphen-Station das vorerwähnte Telegramm in gewöhnlicher Weise unter Verrechnung der Telegraphen-Gebühren zu buchen, daneben aber in der Kolonne: „Bemerkungen“, Folgendes zu notiren:

„. . . . . Thlr. . . Sgr. (. . . . . Gulden) Einzahlung für . . . . . in . . . . . nebst . . Sgr. für die Geld-Vermittelung.“

Die Telegraphen-Station setzt hiernächst auf die Vorderseite mit blauer Dinte den Vermerk:

„Von der Telegraphen-Station in N. angenommen.
per Telegraph“

und übergiebt die Post-Anweisung nebst dem eingezahlten Betrage und den Postgebühren (§. 6. ad 1 und 4) beziehungsweise

das Depositum ad 4, innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden an die Orts-Post-Anstalt, welche darüber einen gewöhnlichen Einlieferungsschein ertheilt und im Uebrigen nach den Bestimmungen des §. 7. verfährt. Die geschehene Ablieferung an die Post-Anstalt wird von der Telegraphen-Station im Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen unter der betreffenden Eintragung durch einen Vermerk ersichtlich gemacht und der Einlieferungsschein der Post-Anstalt dem Journal als Beleg beigefügt.

§. 12.

Zuläßigkeit der Auszahlung durch die Telegraphen-Stationen.

Die Staats-Telegraphen-Stationen im Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen ermächtigt sein, wenn bei ihnen Post-Anweisungen (§. 5.) auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Post-Anstalt vor geschehener Bestellung des Telegramms (Depeschen-Anweisung) an die Orts-Post-Anstalt zu bewirken: 1) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphen-Station geschehe, was durch den Zusatz auf der Post-Anweisung „Bureau restant" auszudrücken ist, 2) im Falle der Geld-Empfänger, indem er die Depeschen-Anweisung erwartet, den Telegraphen-Stations-Beamten gegenüber den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphen-Station in Empfang zu nehmen. In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages die vollständige Legitimation des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als dispositionsfähig bekannt ist, vorhergehen.

Die Depeschen-Anweisung ist alsdann von der Telegraphen-Station mit dem im §. 8. vorgeschriebenen Quittungs-Vermerk in blanco zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben, und die Unterschrift durch die Telegraphen-Station mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, resp. daß und in welcher Weise er die Legitimation geführt habe.

Hat die Auszahlung des Betrages nach den vorstehenden Bestimmungen durch die Telegraphen-Station stattgefunden, so läßt sich dieselbe den Betrag durch die Post-Anstalt des Ortes kurzer Hand erstatten und die Post-Anstalt verfährt hiernächst nach den Bestimmungen des §. 9.

Im Falle der Auszahlung des Betrages durch die Telegraphen-Station des Bestimmungsortes verbleibt das etwa vorausbezahlte und durch Aufklebung von Freimarken auf die Post-Anweisung verrechnete Botenlohn für die expresse Bestellung der Depeschen-Anweisung (§. 6. Bestimmungen ad 4) der Post-Kasse.

§. 13.

Unbestellbare Anweisungen.

Wird eine Post-Anweisung, für welche nach dem Wunsche des Absenders die Auszahlung des Betrages durch die Telegraphen-Station des Bestimmungsortes hat geschehen sollen (§. 12 ad 1) unbestellbar, so vermerkt die Telegraphen-Station den Grund der Unbestellbarkeit auf die Depeschen-Anweisung und giebt Letztere gegen Empfangsbescheinigung an die Post-Anstalt des Ortes ab, welche demnächst die Depeschen-Anweisung der Post-Anweisung anheftet und letztere nach den für unbestellbare Post-Anweisungen bestehenden Vorschriften nach dem Aufgabeorte zurücksendet.

Kann eine Depeschen-Anweisung, welche der Post-Anstalt zur Bestellung übergeben war, aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden, so ist von der Post-Anstalt der Grund der Unbestellbarkeit auf der Depeschen-Anweisung zu vermerken, letztere der Post-Anweisung nach deren Eingange anzuheften und diese nach den für unbestellbare Post-Anweisungen bestehenden Vorschriften nach dem Abgangsorte zurückzusenden.

Ist nach dem Grunde der Unbestellbarkeit zu vermuthen, daß aus einer Ungenauigkeit bei der Telegraphirung der Empfänger in der Depeschen-Anweisung nicht richtig bezeichnet worden sei, so muß über die Richtigkeit der Adresse zuvörderst bei der Telegraphen-Station Rückfrage gehalten werden. Auch darf, wenn der Empfänger nicht hat ermittelt werden können, die Unbestellbarkeit der Sendung nicht früher als feststehend angesehen werden, als bis nach Eingang der Post-Anweisung die Adresse derselben mit der in der Depeschen-Anweisung angegebenen genau verglichen und bei vorhandener Verschiedenheit die Bestellung nochmals versucht worden ist.

c.

Reglement über die Benutzung der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen, zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen. N. T.-A.-Bl. Nr. 12. S. 61. Beilage u. S. 83.

d.

Reglement v. 1. Jan. 1868 über die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdr. (R. v. Decker).

3. Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen.

Es liegt nicht in der Absicht und Bestimmung dieses Werkes vollständige, nach Stationen geordnete Tarife über die Beförderung von Postgegenständen und Depeschen zu geben und es muß in dieser Beziehung verwiesen werden auf

1) das Post-Handbuch zum Gebrauch für Korrespondenten, insbesondere für Geschäftsleute. Berlin, Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei (R. v. Decker).
2) Nachrichten für die Benutzung von Telegraphenlinien zur Beförderung von Privat-Depeschen nach dem In- und Auslande. Berlin, Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).
3) das Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch. Berlin, Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

A. Postverträge.

a.

Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, betreffs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr v. 21. Okt. 1867, nebst Additional-Artikel. B.-G.-Bl. 1868. Nr. 7. S. 26—38, ausg. am 14. April 1868. Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 36—41. Annahme in Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 74.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages sind angegeben Band I. Abth. IV. Nr. 4. S. 61 dieser Sammlung.

b.

1) **Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden** v. 23. Nov. 1867, nebst Schlußprotokoll. B.-G.-Bl. 1868. Nr. 8. S. 41—68, ausg. 20. April 1868.

2) **Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, und Baden einerseits und Oesterreich andererseits,** v. 23. Nov. 1867, nebst Schlußprotokoll. B.-G.-B. 1868. Nr. 8. S. 69—96, ausgegeben 20. April 1868..

3) **Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg** v. 23. Nov. 1867, nebst Schlußprotokoll. B.-G.-Bl. 1868. Nr. 9. S. 101—115, ausg. 25. April 1868. Verträge und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 41—67. Annahme im Reichst. ad 1, St.-B. Sess. 1868. S. 70. 71; ad 2, S. 71. 72; ad 3, S. 72.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser drei Verträge finden sich Bd. I. Abth. IV. Nr. 3. S. 56.

Eine amtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen enthält das Handbuch für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg. Berlin 1867. Geh. Ober-Hof-Buchdr. (R. v. Decker.) Dasselbe umfaßt: 1) den Text der 3 Verträge; 2) Reglements zu den Postverträgen v. 23. Nov. 1867; 3) Instruktion zu den Postverträgen v. 23. Nov. 1867; 4) Anleitung für die Kommission zur Ermittelung der Prozent-Antheile an der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme. Nebst Formularen.

c.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthume Oesterreich, betr. die geschlossenen Posttransite, v. 30. Nov. 1867.

B.-G.-Bl. 1868. Nr. 8. S. 97—100, ausg. am 20. April 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 23. 24.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 72.

Dieser Vertrag wurde auf Grund des Art. 54. des Post-Vertrages mit Oesterreich v. 23. Nov. 1867, vereinbart. Derselbe ist darauf berechnet, sich gegenseitig zur Erzielung eines direkten geschlossenen Post-Austausches mit entfernten Gebieten die Gelegenheit zu eröffnen und die erforderlichen Erleichterungen zu gewähren und es hat die Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes namentlich hierbei auch den Korrespondenz-Verkehr mit dem Orient in's Auge gefaßt.

Es können nunmehr geschlossene Oesterreichische Briefpackete nach und von Frankreich, Großbritannien und Irland und dessen außereuropäischen Besitzungen, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Besitzungen im Transite durch das Norddeutsche Postgebiet von der Oesterreichischen Regierung versandt und empfangen werden; andererseits hat der Norddeutsche Bund das Recht, derartige Briefpackete nach und von Italien, Rußland und dem Osmanischen Kaiserreich nebst den der Suzeränität der hohen Pforte unterworfenen Vasallenstaaten und Nebenländern, im Transit durch das Oesterreichische Gebiet zu versenden und zu empfangen.

d.

Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen, v. 17. Febr. 1868, nebst Schlußprotokoll.

B.-G.-Bl. Nr. 10. S. 117—147, ausg. den 8. Mai 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 24—36.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 72—74.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind enthalten in nachfolgender

Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 15. April 1868. Pr. St.-A. 1868. Nr. 90. S. 1569.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Febr. 1868 ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth inkl. für frankirte Briefe nach Norwegen $3\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 12 Xr., für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth inkl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Ausführung des am 17. Febr. 1868 mit Norwegen abgeschlossenen Postvertrages, v. 6. April 1868. N. P.-A.-Bl. S. 95.

Tarif zur Erhebung des Porto's für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen, v. 14. April 1868. N. P.-A.-Bl.. S. 107.

Aenderung in den Portosätzen für Geldbriefe nach Norwegen betr., v. 4. Juni 1868. N. P.-A.-Bl. S. 181.

e.

Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark, v. 7./9. April 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 12. S. 157—195, ausg. am 16. Mai 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 137—153.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 172. 173.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind enthalten in nachstehender

Bekanntmachung des General-Post-Amts v. 24. April 1868. Pr. St.-A. Nr. 98. S. 1693.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Korrespondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung. Das Gesammt-Porto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth inkl. für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr., für

unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Gr. oder 14 Xr. mit der Maaßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth inkl. frankirt nach Dänemark auf $1^1/_2$ Groschen, unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen festgesetzt ist und daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maaßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg

und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten: es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Ausführung des am 7. 9. April d. J. mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrages. N. P.-A.-Bl. Nr. 23. S. 119.

f.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, v. 26. März 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 14. S. 205—224, ausg. am 19. Mai 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 130—137.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 171. 172.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind enthalten in nachstehender

Bekanntmachung des General-Post-Amts, vom 27. Juni 1868. Pr. St.-A. Nr. 150. S. 2644.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien ist unterm 26. März c. ein Vertrag, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, abgeschlossen worden. Derselbe kommt mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung. Das Porto für die Päckerei-Sendungen nach Belgien setzt sich aus dem Norddeutschen und Belgischen Betrage zusammen. Für die Norddeutsche Beförderungsstrecke ist die Anwendung eines Fahrpost-Tarifs vereinbart, welcher im Durchschnitt demjenigen für dieselben Sendungen im internen Norddeutschen Verkehr entspricht. In dem verabredeten Belgischen Tarif tritt gegen das bisherige Verhältniß insbesondere eine Ermäßigung für die Sendungen mit deklarirtem Werth nach und aus solchen Belgischen Orten ein, welche nicht an der Staats-Eisenbahn belegen sind. Es wird bei Sendungen nach und aus Belgien für die

Gesammt-Beförderungsstrecke vertragsmäßig nach denselben Grundsätzen Garantie geleistet, welche auf Sendungen im internen Norddeutschen Verkehr Anwendung finden. Hinsichtlich der Versendungsbedingungen tritt insofern eine Aenderung ein, als vom 1. Juli c. ab den Fahrpostsendungen nach Belgien ein verschlossener Begleitbrief nicht beigegeben werden darf. Es können daher zu den nach Belgien bestimmten Päckereien nur offene Begleit-Adressen angenommen werden. Das Gewicht einer Packetsendung darf im Allgemeinen 100 Pfund nicht überschreiten. Die Postanstalten im Norddeutschen Postgebiet sind sämmtlich im Besitz des Vertrages sowie der Tarife und in der Lage, den Versendern eingehende Auskunft zu ertheilen. Es sind Einleitungen getroffen, die Bestimmungen des neuen Vertrages auch auf den Fahrpost-Verkehr mit England und Frankreich, soweit derselbe auf dem Wege durch Belgien vermittelt wird, demnächst in Anwendung zu bringen.

Ausführung des am 26. März 1868 mit Belgien abgeschlossenen Vertrages, betr. den Austausch kleinerer Packete und Geldsendungen, v. 24. Juni 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 38. S. 207.

g.

Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. v. 29. Mai 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 20. S. 343—364, ausg. am 3. Juli 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 451—460.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 454.

Die wichtigsten Bestimmungen sind enthalten in nachstehender Bekanntm. d. General-Post-Amts v. 14. Aug. 1868. Pr. St.-A. Nr. 193. S. 3308.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien ist am 29. Mai d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. Sept. d. J. in Kraft tritt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Belgien 2 Groschen oder 7 Kr.
für unfrankirte Briefe aus Belgien 4 Groschen oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung.

Für Briefe zwischen denjenigen beiderseitigen Postanstalten, welche innerhalb eines Rayons von 4 Meilen belegen sind, ist das Porto pro Loth inkl. auf 1 Groschen im Frankirungsfalle und auf 2 Groschen im Nicht-Frankirungsfalle festgesetzt.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken geschehen. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung der Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben. Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „a remettre par exprès" versehen werden.

Sind die Expreßsendungen nach einem Orte in Belgien bestimmt, wo sich eine Postanstalt befindet, so kann die Expreßgebühr nach Belieben des Absenders vorausbezahlt werden. Dieselbe beträgt in diesem Falle 2½ Groschen resp. 9 Kr. Sind die Expreßsendungen dagegen nach einem Orte in Belgien gerichtet, wo sich eine Postanstalt nicht befindet, so wird die Expreßgebühr stets vom Adressaten eingezogen.

Ausführung des am 29. Mai 1868 mit Belgien abgeschlossenen Postvertrages, vom 14. August 1868. R. P.-A.-Bl. Nr. 49. S. 277.

h.

Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits, v. 11. April 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 29. S. 481—495, ausg. am 29. Aug. 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 262—267.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 454.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind enthalten in nachstehender

Bekanntm. d. General-Post-Amts, v. 21. Aug. 1868. Pr. St.-A. Nr. 198. S. 3371.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz ist am 11. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. September d. J. in Kraft tritt. Das Gesammtporto beträgt: für frankirte Briefe nach der Schweiz: bis 1 Loth inkl. 2 Groschen oder 7 Kreuzer, über 1 bis 15 Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer, für unfrankirte Briefe aus der Schweiz: bis 1 Loth inkl. 4 Groschen oder 14 Kreuzer, über 1 bis 15 Loth 8 Groschen oder 28 Kreuzer, ohne Unterschied der Entfernung.

Für Briefe zwischen denjenigen Hohenzollernschen und Schweizerischen Postorten, welche innerhalb eines Grenz-Rayons von 7 Meilen belegen sind, ist das Porto für den einfachen, bis 1 Loth inkl. schweren Brief auf 3 Kr. im Frankirungsfalle und auf 7 Kr. im Nichtfrankirungsfalle festgesetzt; für schwerere Briefe bis zum Maximalgewicht von 15 Loth wird das Doppelte dieser Sätze erhoben.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen, resp. 2 Kr. für je 2½ Loth befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Bundes maaßgebend sind.

Für Drucksachen und Waarenproben innerhalb des Grenz-Rayons ist das Porto auf 1 Kr. für je 2½ Loth inkl. festgesetzt.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in der Schweiz können Zahlungen bis zum Betrage von 187½ Franken im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach der Schweiz überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks

Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich
in Franken und Rappen (Centimen)
angegeben sein. Die Postanstalt reduzirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Anordnung nach dem Verhältniß von 1 Franken = 8 Sgr. 3 Pf. in die Thaler = resp. Gulden-Währung und zieht den dadurch sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gebühr beträgt: bei Summen bis $93^3/_4$ Franken = 4 Groschen oder 14 Kr., bei Summen über $93^3/_4$ bis $187^1/_2$ Franken = 6 Groschen oder 21 Kr., mit der Maaßgabe, daß für Post-Anweisungen innerhalb des Grenz-Rayons bei Beträgen bis $93^3/_4$ Franken eine Gebühr von 7 Kr., und bei Beträgen über $93^3/_4$ bis $187^1/_2$ Franken eine solche von 14 Kr. Anwendung findet.

Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als am Bestimmungsorte eine Telegraphen-Station sich befindet. In diesem Falle treten der Post-Anweisungs-Gebühr die Kosten für das Telegramm hinzu.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Post-Anweisungen.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach der Schweiz ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Ausführung des am 11. April 1868 mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrages, v. 19. Aug. 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 50. S. 285.

i.

Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von Gend & Loos zu Rotterdam, betr. den gegenseitigen Austausch von Packeten und Geldsendungen, v. 27. Juli 1868.

N. P.-A.-Bl. Nr. 44. (mit Verf. v. 23. Juli) S. 245 u. Beilage.

Diese Uebereinkunft, welche mit dem 1. Aug. 1868 in Kraft getreten ist, hat dem Reichstage noch nicht zur Genehmigung vorgelegen.

In Bezug auf die Sendungen nach und aus den an der Aachen-Maastrichter-Eisenbahn gelegenen Orten: Simpelveld,

Meersen, Falkenburg, Wivle und Maastricht, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und Tarifen.

Bezüglich der übrigen Fahrpostsendungen nach und aus den Niederlanden, sowie im Transit, so gleichen die Bestimmungen der Uebereinkunft im Wesentlichen den Festsetzungen des Norddeutsch-Belgischen Fahrpostvertrages (s. unter f.) namentlich in Bezug auf die Art und die Beschaffenheit der anzunehmenden Gegenstände, die Begleit-Adressen, Postvorschüsse, die Garantie ꝛc.

Der Tarif hat wesentliche Vereinfachungen erfahren. Bezüglich der Anforderungen der Niederländischen Zollverwaltung ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Uebereinkunft findet gleichzeitig Anwendung auf die Sendungen zwischen Süddeutschland und Oesterreich einerseits, und den Niederlanden andererseits; ebenso auf die Sendungen zwischen Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark einerseits und den Niederlanden andererseits.

k.

Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden, v. 1. Sept. 1868.

R. P.-A.-Bl. Nr. 58. S. 333 und Beilage.

Dieser Vertrag hat dem Reichstage noch nicht vorgelegen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind enthalten in nachfolgender

Bekanntm. d. General-Post-Amts v. 22. Sept. 1868.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. Sept. d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher v. 1. Okt. d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth inkl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versen-

dungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thlrn., mindestens aber eine Assekuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt $2\frac{1}{2}$ Groschen oder 9 Kr. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Ausführung des am 1. Sept. mit den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrages, v. 22. Sept. 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 58. S. 333.

B.

Telegraphen-Verträge.

a.

Verf. der General-Direktion der Telegraphen, betr. die Ausdehnung der Preußischen Telegraphen-Verträge auf den Norddeutschen Bund, v. 9. April 1868. N. T.-A.-Bl. Nr. 7. S. 39.

Nachdem v. 1. Jan. d. J. ab der Norddeutsche Bund mit dem gesammten Bundes-Gebiete, sowie mit dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen südlichen Theile des Großherzogthums Hessen, auf Grundlage der bis dahin für Preußen maaßgebend gewesenen Bestimmungen und Tarife, in die Theilnahme an dem Deutsch-Oesterreichischen (v. 30. Sept. 1865) und an dem Pariser Telegraphen-Vertrage (v. 17. Mai 1865), sowie in den Separat-Telegraphen-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 27. Dez. 1864 eingetreten ist, sind nunmehr auch die Separat-Telegraphen-Verträge zwischen Preußen und Schweden v. 29. Okt. 1864, einschließlich der dazu im Dez. 1865 und Juni 1866 ausgewechselten Deklarationen, und zwischen Preußen und Belgien v. 12. Sept. 1864, sowie die zu letzterem im Dez. 1865 ausgewechselte Deklaration, nach gegenseitiger Uebereinkunft der betheiligten Regierungen dergestalt modifizirt worden, daß die darin enthaltenen Bestimmungen v. 1. Jan. 1868 ab nicht mehr auf Preußen und Schweden, resp. Preußen und Belgien allein, sondern auf das gesammte Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes einerseits und Schweden resp. Belgien andererseits Anwendung zu finden haben.

Die Bestimmungen des Preußisch-Dänischen Separat-Vertrages v. 21./24. März 1867 sind auf Grund eines bei dessen Abschluß bereits vorgesehenen Separat-Artikels von genanntem Termine ab ebenfalls für den gesammten Umfang des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets maaßgebend geworden.

b.

Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg, v. 25./28. Mai 1868.

N. T.-A.-Bl. Nr. 13. S. 73 und Beilage.
B.-G.-Bl. Nr. 21. S. 368, ausg. am 7. Juli 1868.

Vertrag und Denkschrift. Anl. Sess. 1868. S. 390—393.
Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 325. 326.

Für die telegraphische Korrespondenz zwischen Stationen im Telegraphengebiete des Norddeutschen Bundes und Stationen

im Großherzogthum Luxemburg soll der gegenwärtig für den internen Verkehr im Norddeutschen Bunde eingeführte Gebührentarif zur Geltung kommen.

Die zu berechnenden Beförderungsgebühren werden nach diesem Tarif durch Entfernung und Wortzahl bestimmt.

Für die Bemessung der Entfernungen erfolgt die Eintheilung des Längen- und Breitenabstandes in Taxquadrate.

Die Gebühren für einfache Depeschen von zwanzig Worten betragen:

a) bei der Beförderung in 1. Zone Entfernung 5 Sgr.,
b) = = = = 2. Zonen = 10 =
c) = = = = 3. = =
(zwischen allen Stationen außer ad a. u. b.) 15 =

Die Gebühren erhöhen sich bei längeren Depeschen in der Art, daß dieselben für weitere zehn Worte oder einen Theil von zehn Worten um die Hälfte steigen (Art. 1.).

Die Beförderungsgebühren werden unter den kontrahirenden Staaten nach den speziellen Bestimmungen des Art. 2. getheilt.

Auf die telegraphische Korrespondenz, welche außer den Telegraphenlinien der kontrahirenden Theile noch die Telegraphenlinien anderer Staaten berührt, findet dieser Vertrag keine Anwendung (Art. 3.).

Der Vertrag tritt mit dem 1. Aug. 1868 in Wirksamkeit und ist von Jahr zu Jahr kündbar (Art. 8.). (Auszug.)

4. Anstellung, Qualifikation der Beamten.

a.

Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste, vom 15. Febr. 1868. N. P.-A.-Bl. Nr. 10. S. 57 und Beilage; M.-Bl. f. i. V. S. 102.

b.

1) Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Dienst in der Telegraphie des N. B., v. 28. Jan. 1868. N. T.-A.-Bl. Nr. 2. Beil.; M.-Bl. f. i. V. S. 108.

2) Reglement über die von den Telegraphen-Beamten abzulegenden Prüfungen, v. 15. März 1868. N. T.-A.-Bl. Nr. 6. Beil.; M.-Bl. f. i. V. S. 130.

c.

Beschl. des Reichst. v. 25. Okt. 1867, die Petition: die Frauen zum Post- und Telegraphendienst zuzulassen, dem Herrn Bundeskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zuzuweisen. St.-B. S. 1867. S. 665.

d.

Die Petitionen von Post-Expedienten und Telegraphen-Beamten um Erhöhung ihres Einkommens, beziehungsweise um Erhöhung ihres Gehaltes statt der Nebenvergütigung, werden vom Reichstage durch die Beschlüsse über den Etat als erledigt betrachtet. St.-B. Sess. 1868. S. 355. 359.

Ein Antrag um Verbesserung der Dienstverhältnisse der Post-Unterbeamten, wird abgelehnt. St.-B. Sess. 1868. S. 355—357.

e.

1) Verkünd.-Patent v. 16. Dez. 1867, betr. eine Vereinbarung (v. 4. Dez. 1867) mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes, wegen Uebertragung der nach Art. 50. der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten zustehenden Rechte. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 50.

2) Min.-Bekanntm., die Uebertragung des der Herzogl. (Coburg-Gothaischen) Regierung nach den Bestimmungen der Bundesverfassung zustehenden Rechtes zur Anstellung von Beamten der Telegraphie auf das Bundespräsidium betr., vom 13. Febr. 1868. (Uebereinkunft d. d. Gotha, 20. Dez. 1867.) Gem. G.-S. f. K. u. G. Nr. 209.

3) Aehnliche Uebereinkommen wurden mit folgenden Bundesstaaten abgeschlossen:

mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, d. d. 19. Dez. 1867;

mit dem Herzogthum Altenburg, d. d. 23. Dez. 1867;

mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, d. d. 21. Dez. 1867;

mit dem Fürstenthum Reuß j. L., d. d. 22. Dez. 1867.

Die Publikations-Patente werden später nachgetragen werden.

Zu Artikel 51.

Vergl. den Postvertrag zwischen dem N. B. und Dänemark v. 7./9. April 1868 (B.-G.-Bl. S. 157 ff.), durch dessen Art. 2. die Postrechte Dänemarks in Hamburg und Lübeck aufgehoben sind.

Abschnitt IX.

Marine und Schifffahrt.

Zu Artikel 53.

Bundes-Kriegsmarine.

a.

Vergl. die Erg. zu Art. 57. 59. 61. Nr. 3., betr. die Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung des Bundes; sodann Erg. zu Art. 73: Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des N. B. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, v. 9. Nov. 1867.

b.

Beschl. d. Reichst. v. 1. Okt. 1867.

1) Die Erwartung auszusprechen, daß das Marine-Ministerium bei der in Aussicht genommenen Entwickelung der Bundesmarine die vaterländische Schiffsbau-Industrie, in sofern dieselbe gleich Tüchtiges und Preiswürdiges, als das Ausland leistet, vorzugsweise mit Aufträgen betrauen werde;

2) dem Herrn Bundeskanzler die baldige bessere Dotirung der Marine-Schulen zu empfehlen. St.-B. Sess. 1867. S. 197.

c.

Vergl. die Mittheilung des Pr. St.-A. 1868. Nr. 15. Beilage: „Uebersicht der Schiffe der Kriegsmarine", und Heinrici, „die Norddeutsche Kriegsmarine." Berlin. Mittler & Sohn. Preis 4 Sgr.

Zu Artikel 54.

1. Handelsmarine. Schiffs-Certifikate.

Vergl. auch die Erg. zu Art. 4. Pos. VII.

a.

Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Okt. 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 35—39, ausg. am 31. Okt. 1867.

Entwurf u. Motive. Anl. Sess. 1867. S. 58 f.

Kommiss.-Bericht. Anl. Sess. 1867. S. 126 f.

Verhandlungen im Reichstage. St.-B. Sess. 1867. S. 361 bis 383. 421.

Wortlaut Bd. I. Abth. V. Nr. 1. dieser Sammlung.

b.

In Preußen erging zur Ausführung dieses Gesetzes die nachfolgende Verfügung, in welcher die gemeinsamen, nicht besonders publizirten Bestimmungen des Bundesrathes über die Schiffs-Certifikate enthalten sind:

Allg. Verf. des Just.-Min. v. 25. März 1868, betr. die Führung des Schiffsregisters. Just.-Min.-Bl. Nr. 13. S. 95 f.

Instr. v. 12. Dez. 1861, zweiter Theil (Just.-Min.-Bl. S. 356).
Instr. v. 31. Aug. 1867, zweiter Theil (Just.-Min.-Bl. S. 300).

Das über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge erlassene, durch das B.-G.-Bl. S. 35 publizirte Gesetz v. 25. Okt. v. J. ist für die Führung des Schiffsregisters nicht ohne Bedeutung. — Die gesetzlichen Vorschriften, welche für die Führung des Schiffsregisters bisher maaßgebend gewesen sind, namentlich die Art. 432—438 des Allg. Deutsch. Hdls.-G.-B. in Verbindung mit den Bestimmungen des Artikels 53 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (Pr. G.-S. S. 449), beziehungsweise für das ehemalige Königreich Hannover, der Königl. Verordnung vom 4. Jan. v. J. (G.-S. S. 77) und für die Herzogthümer Holstein und Schleswig der §§. 56—66 der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli v. J. (G.-S. S. 1133) sind insofern als aufgehoben anzusehen, als sie auf der Voraussetzung beruhen, von den Preußischen Kauffahrteischiffen sei die Preußische Flagge als National- und Landesflagge zu führen, welche wesentliche Voraussetzung mit dem 1. April 1868 wegfallen wird, weil von diesem Zeitpunkt an in Gemäßheit des Bundesgesetzes v. 25. Okt. v. J. die Kauffahrteischiffe aller zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten nur die neue in der Verordnung vom 25. Okt. v. J., B.-G.-Bl. S. 39.) beschriebene Bundesflagge als Nationalflagge zu führen haben. Gleichwohl werden jene gesetzlichen Bestimmungen auch noch künftig insofern ihre praktische Geltung behaupten, als die meisten derselben mit wenigen Aenderungen in das Gesetz v. 25. Okt. v. J. übergegangen sind, anderntheils aber der §. 19. des letztern ausdrücklich bestimmt:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege."

Wie bereits erwähnt, haben in Preußen für die Führung des Schiffsregisters bisher hauptsächlich die Vorschriften der Art. 432—438 des Allg. D. H.-G.-B. und des Art. 53. des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861, beziehungsweise der §§. 56.—66. der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli v. J. zur Richtschnur gedient. Gerade diese Bestimmungen sind in das Gesetz v. 25. Okt. v. J. nur mit wenigen Abweichungen aufgenommen, als welche hervorzuheben sind:

a) In Betreff der materiellen Erfordernisse der Nationalität ist das für das neue Gesetz einleuchtend nicht passende Erforderniß der Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen (Art. 53. §. 1. des Gesetzes v. 24. Juni 1861 und §. 56. der Verordnung v. 5. Juli v. J.) durch das entsprechende Erforderniß des Bundesindigenats ersetzt (§. 2. des Gesetzes v. 25. Okt. v. J.).

b) Hiermit im Zusammenhange steht, daß es hinsichtlich der den Nationalen gleichzuachtenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach §. 2. des Gesetzes v. 25. Okt. v. J. in ähnlicher Erweiterung der betr. Vorschriften des Art. 53. §. 1. des Gesetzes v. 24. Juni 1861 und §. 56. der Verordnung v. 5. Juli v. J. genügt, wenn die Gesellschaft im Bundesgebiet errichtet ist und hier ihren Sitz hat, bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien außerdem allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Dazu kommt aber noch, daß der §. 2. des Gesetzes v. 25. Okt. v. J. die in Preußen nach Maaßgabe des Gesetzes v. 27. März v. J. (G.-S. S. 501) eingetragenen Genossenschaften den Aktiengesellschaften gleichgestellt hat. Das Gesetz v. 27. März v. J. ist übrigens, was nicht zu übersehen ist, auch in die neuen Landestheile eingeführt. (Verordn. v. 12. Juli, 12. Aug. u. 22. Sep. v. J. — G.-S. S. 1189, 1449, 1624).

c) Durch die Aenderungen der Bedingungen der Nationalität ändern sich nothwendig zugleich die Bedingungen der Nationalisirung und umgekehrt die des Verlustes der Nationalität. Nach dem neuen Gesetze (§. 6. Nr. 3., §. 11. Abs. 2., §. 16.) steht in dieser Beziehung das Bundesindigenat, wenn z. B. ein fremdes Schiff von einer Person erworben wird, welcher das Bundesindigenat zusteht, oder wenn umgekehrt ein nationales Schiff ganz oder zum Theil in das Eigenthum einer Person übergeht, welcher das Bundesindigenat nicht zusteht, der Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen nach den bisherigen Gesetzen (Art. 53. §. 4. Nr. 3., §§. 7.

und 8. des Ges. v. 24. Juni 1861; §. 59. Nr. 3., §§. 62. und 63. der Verordn. v. 5. Juli 1867) gleich.

Den vorstehenden, unmittelbar durch den Zweck des neuen Gesetzes gebotenen Abweichungen treten noch folgende, hiermit in keiner Verbindung stehende, meist unwichtige Abweichungen hinzu:

d) Im §. 6. des Ges. v. 25. Okt. v. J. ist unter Nr. 5. durch Hinzufügung der im Art. 53. §. 4. des Ges. v. 24. Juni 1861 und §. 59. der Verordn. v. 5. Juli v. J. fehlenden Worte: „die Handelsgesellschaft bildenden" vor: „Gesellschafter" verdeutlicht, daß stille Gesellschafter (Art. 250. ff. des H.-G.-B.) nicht gemeint seien.

e) Der, dem zweiten Absatz des Art. 435. des H.-G.-B. nebst dem Art. 53. §. 6. Abs. 2. des Ges. v. 24. Juni 1861 und dem §. 61. Abs. 2. der Verordnung v. 5. Juli v. J. entsprechende §. 8. des Ges. v. 25. Okt. v. J. hat die Nothwendigkeit der wortgetreuen Uebereinstimmung des Register-Certifikats mit dem Inhalt des Schiffsregisters aufgehoben, um trotz der formalen Verschiedenheiten, welche zwischen den Schiffsregistern der einzelnen Bundesstaaten bestehen, ein einheitliches Formular für die Register-Certifikate einführen zu können (unter Nr. 5.).

f) Der zweite Absatz des §. 9. des Ges. v. 25. Okt. v. J. hebt noch deutlicher als der Art. 53. §. 6. Abs. 3. des Gesetzes v. 24. Juni 1861 und §. 61. der Verordn. v. 5. Juli v. J. hervor, daß zum Nachweis der Nationalität insonderheit auch ein Seepaß nicht erforderlich ist.

g) Im §. 12. des Ges. v. 25. Okt. v. J., welcher den Art. 53. §. 8. des Ges. v. 24. Juni 1861 und den §. 63. der Verordnung v. 5. Juli v. J. in Verbindung mit dem Art. 436. des H.-G.-B. überträgt, ist durch Einschaltung des Wortes: „glaubhaft" vor: „nachweisen" der Zweifel beseitigt, ob ein strengerer Beweis verlangt werde, als im Falle des §. 7. (Zu vergl. Art. 53. §. 5. des Ges. v. 24. Juni 1861 und §. 60. der Verordn. v. 5. Juli v. J.)

h) Der Art. 53. §. 9. des Ges. v. 24. Juni 1861 und der §. 64. der Verordn. v. 5. Juli v. J. haben weder den unbefugten Gebrauch oder den Mißbrauch der Nationalflagge unter Strafe gestellt, noch den Fall vorgesehen, daß auch nach der rechtskräftigen Verurtheilung die vorgeschriebene Anzeige und Nachweisung unterbleibt. In beiderlei Hinsicht werden die allegirten Strafbestimmungen durch die §§. 13.—15. des Ges. v. 25. Okt. v. J. ergänzt.

i) Der §. 16. des Ges. v. 25. Okt. v. J. schließt sich an den Art. 53. §. 7. des Ges. v. 24. Juni 1861 und den §. 62. der Verordn. v. 5. Juli v. J. an, erklärt jedoch zur Ertheilung der interimistischen Certifikate die Bundeskonsuln, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die Landeskonsuln des einen oder anderen Bundesstaates für zuständig, erweitert sodann für einen gewissen Fall die einjährige Frist und stellt im Eingange das gesammte Bundesgebiet dem Inlande gleich.

Anlangend die übrigen, auf die Führung des Schiffsregisters Bezug habenden, in das Gesetz v. 25. Okt. v. J. mit oder ohne Abweichungen nicht übergegangenen gesetzlichen Vorschriften, so wird deren fernere Anwendbarkeit durch den §. 19. des enge an das Preußische Recht sich anschließenden Gesetzes v. 25. Okt. v. J. zur Genüge gesichert. Dahin gehören insbesondere die Vorschriften über die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben, über die von der Registrirung befreiten Schiffe, über die im Gebiete des Allgem. Landrechts stattfindende Eintragung der Verpfändungen der Schiffe und die über die Gebühren und Kosten. Die große Uebereinstimmung der neuen mit den bisherigen Rechtsnormen gestattet es zugleich, es bei den den Gerichten über die Führung des Schiffsregisters unter dem 12. Dez. 1861 (Just.-Min.-Bl. S. 327) und 31. Aug. v. J. (Just.-Min.-Bl. S. 275) ertheilten beiden Instruktionen im Allgemeinen bewenden zu lassen. Indem die zur Führung des Schiffsregisters berufenen Behörden daher angewiesen werden, die erwähnten Instruktionen auch bei Ausführung des Gesetzes v. 25. Okt. v. J. zur Richtschnur zu nehmen, sind dabei jedoch folgende, aus dem Obigen sich rechtfertigende Modifikationen und Ergänzungen zu beachten.

1) Insoweit die Instruktionen auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, welche durch die entsprechenden des Gesetzes vom 25. Okt. v. J. ersetzt worden sind, müssen nunmehr, wie sich von selbst versteht, die letzteren als die maaßgebenden angesehen werden. Ebenso selbstverständlich ist, daß überall, wo von der Preußischen Flagge, der Eigenschaft eines Preußen u. dergl. die Rede ist, die Flagge beziehungsweise das Indigenat des Norddeutschen Bundes u. dergl. zu unterstellen sind.
2) Was im §. 11. der beiden Instruktionen über die Aktiengesellschaften bestimmt ist, gilt auch von den in Preußen nach Maaßgabe des Ges. v. 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften.

3) Soll ein Schiff, welches bisher in das Schiffsregister eines anderen Bundesstaates eingetragen war, wegen Veränderung des Heimathshafens mit oder ohne Veränderung des Eigenthümers, sofern nur auch dem neuen Eigenthümer das Bundesindigenat zusteht, in das diesseitige Schiffsregister eingetragen werden, so muß, weil der Fall der Nationalisirung nicht vorliegen kann, gemäß §. 5. des Gesetzes v. 25. Okt. v. J. der Nachweis geführt werden, daß es im ersteren Register durch Schließung des Foliums oder in anderer Art ausgetragen sei. Zugleich ist das früher ertheilte Certifikat beizubringen, oder nachzuweisen, daß es der früheren Registerbehörde zurückgeliefert sei oder aus einem anderen Grunde nicht mehr beigebracht werden könne. Bei der neuen Eintragung ist nach Maaßgabe der Schlußbestimmung des §. 19. der Instruktion v. 12. Dez. 1861, beziehungsweise §. 18. der Instruktion v. 31. Aug. v. J. zu verfahren. Das frühere Certifikat ist, wenn es beigebracht war, zu kassiren und ein neues Certifikat auszufertigen.

Wenn dagegen ein in das diesseitige Register eingetragenes Schiff in das Register eines anderen Bundesstaates eingetragen werden soll, so ist auf Antrag des Rheders das Folium, auf welchem dasselbe bisher eingetragen war, nach Anleitung des §. 19. der Instruktion v. 12. Dez. 1861 und §. 18. der Instruktion v. 31. Aug. v. J. zu schließen und das zurückzuliefernde Certifikat zu kassiren.

4) In der 6. und 8. Kolonne des Registers sind die Worte: „Preußischer Unterthan" durch die Worte: „welchem das Indigenat des Norddeutschen Bundes zusteht" zu ersetzen.

5) Für das über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister zu ertheilende Certifikat (Art. 435. des H.-G.-B.) ist auf Grund des §. 54. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom Bundesrath ein Formular vorgeschrieben, und zur Herstellung völliger Gleichartigkeit in allem Aeußerlichen angeordnet, daß dasselbe nur in den von der Staatsdruckerei zu Berlin hergestellten Druckexemplaren zur Anwendung gelange. Das Certifikat kann danach aus einem oder aus zwei oder mehr Bogen bestehen. Befindet sich das Schiff im Eigenthum einer Person oder weniger Personen, so wird in der Regel der anliegende mit A. bezeichnete Bogen, der für sich ein vollständiges Certifikat-Formular bildet, zu wählen sein. Sind aber die Rhederei-Verhältnisse komplizirter, so ist der Umschlagbogen B. mit

dem Einlagebogen C. zu verwenden, und wenn auch dies zur Aufführung sämmtlicher Rheder noch nicht Platz genug schafft, zwischen die Bogen B. und C. der Einlagebogen D. zu legen. Nach den Anträgen der Rheder und nach dem Bedürfnisse ist jedesmal zu bestimmen, welche Bogen zu dem Certifikate zu verwenden seien. Für die mit lateinischen Lettern zu druckenden, zur Verwendung gelangenden Formularbogen sind die baaren Auslagen bei den Gerichtsgebühren zu liquidiren. Werden zwei oder mehr Bogen zu einem Certifikat verwendet, so sind sie mit schwarz-weiß-rother Seide zu heften und die Enden derselben mit dem Ausfertigungssiegel festzulegen.

Bei der Ausfertigung des Certifikats und bei der Vermerkung von Veränderungen und Verpfändungen auf demselben sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Ausfüllung der Formulare geschieht durchweg mit lateinischer Schrift.

b) Das Siegel ist niemals in Siegellack auszudrücken, sondern entweder der Schwarzdruckstempel, oder ein Oblatensiegel oder eine gummirte Siegelmarke zu verwenden.

c) Der Inhalt des Schiffsregisters kann nach der Veränderung des Certifikat-Formulars nicht mehr in allen Stücken wortgetreu in das Certifikat übertragen werden; es genügt, wenn das Certifikat überall den wesentlichen Inhalt des Registers wiedergiebt. Demgemäß sind fortan in das Certifikat als unwesentlich nicht zu übernehmen:

   aa) das Datum der Verfügung, durch welche eine Eintragung in das Schiffsregister oder ein Vermerk auf dem Certifikat angeordnet ist, vielmehr ist überall nur das Datum der wirklich erfolgten Eintragung anzugeben;

   bb) die ausführliche Beschreibung der Bauart; jedoch sind die besonders charakteristischen Merkmale der Bauart in der Rubrik: „zweite Gattung“ anzugeben, z. B.: „Bark von Holz mit Kupferhaut“ oder: „eiserner Schraubendampfer mit Schooner-Takelage“;

   cc) die bei der Ausstellung des Certifikats seit der Eintragung des Schiffes in das Register durch eingetretene Veränderungen beseitigten Thatsachen. In das Certifikat sind daher nur die zur Zeit der Aus-

fertigung desselben aus dem Register, einschließlich der Kolonnen 8. und 9., sich ergebenden neuesten Thatsachen aufzunehmen, und zwar bei der betreffenden Rubrik, so daß bei der Ausfertigung des Certifikats der für die Eintragung späterer Veränderungen bestimmte Raum ganz leer bleibt. Wenn z. B. in Kolonne 9. des Registers eine Namensveränderung eingetreten ist, so wird im Certifikat unter „1. Namen des Schiffes“ nur der neue Namen angegeben, nicht auch der frühere.

Im Uebrigen ist der Inhalt des Registers genau und vollständig in die betreffende Rubrik des Certifikats zu übertragen, wobei namentlich zu beachten, daß das Datum der Eintragung des Schiffes in das Register (Kolonne 7.) im Eingange des Certifikats seinen Platz findet. Bei der Ausfüllung der ersten Seite des Certifikat-Formulars ist der Raum unter den Rubrikzahlen frei zu lassen, um die Uebersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen. Bei der Rubrik 6. des Certifikat-Formulars ist die Spalte „Wohnort“, welche das Schiffsregister enthält, fortgeblieben, aber nur zur Raumersparung und in der Meinung, die Ueberschrift „nähere Bezeichnung“ führe von selbst darauf, auch den Wohnort der einzelnen Rheder anzugeben.

d) Die Ausfertigung des Certifikats ist künftig nur vom Vorstande des Gerichts zu vollziehen.

e) Die nach der Ertheilung des Certifikates vorkommenden und in der Kolonne 8. oder 9. des Registers zur Eintragung gelangenden Veränderungen sind im Certifikat chronologisch in der Weise zu vermerken, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist. Es ist insbesondere unzulässig, den für die Vermerkung der Veränderungen bestimmten Raum auf die einzelnen Rubriken des Certifikates im Voraus zu vertheilen. Die erforderliche Uebersichtlichkeit wird dadurch hergestellt, daß in die schmale Spalte am linken Rande die betreffende Rubrik-Nummer vermerkt wird. In dem übrigen Raum wird der Vermerk ohne weitere Eintheilung in Spalten quer durchgeschrieben. Eine Eigenthumsveränderung würde z. B. folgendermaaßen zu vermerken sein:

6) Der Kaufmann Georg Scholz zu Stettin hat die 3/4 Part des oben unter 6. lauf. Nr. 1. ein-

getragenen Friedrich Scholz geerbt. Eingetragen auf Grund des Erbeslegitimations-Attestes v. 10. Nov. 1863 am 2. Dez. 1863.

Jeder Veränderungsvermerk ist durch Beifügung des Namens, sowie des Siegels und der Unterschrift des Gerichtsvorstandes zu beglaubigen. Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des §. 18. der Instruktion zur Führung des Schiffsregisters v. 12. Dez. 1861, bezw. des §. 17. der bezüglichen Instruktion für die Gerichte in Schleswig-Holstein v. 31. Aug. 1867, bleiben unverändert.

f) Nach den im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts bestehenden Vorschriften muß die Verpfändung eines Schiffes auf dem Certifikate vermerkt werden. Hierzu ist die letzte Seite bestimmt. Dieselbe erhält bei der Eintragung des ersten Vermerks die Ueberschrift: „Verpfändungen" und ist nicht in Spalten zu zerlegen, vielmehr sind die Verpfändungs-, Cessions- und Löschungs-Vermerke mit möglichster Raumersparung chronologisch hintereinander zu schreiben. Jeder Verpfändungsvermerk erhält eine Ordnungsnummer, auf welche die zu dieser Verpfändung gehörigen Cessions- ꝛc. oder Löschungsvermerke Bezug zu nehmen haben. Alle hierher gehörigen Vermerke sind ebenso wie die Veränderungsvermerke zu beglaubigen.

g) Die Ausfertigung eines Certifikats, sowie die Eintragung eines Veränderungs- oder Verpfändungs- ꝛc. Vermerks geschieht auf Grund einer vollständigen Expedition, nach Revision derselben durch den Dezernenten und den Vorstand des Gerichts.

6) Nach §. 18. des Gesetzes v. 25. Okt. v. J. hängt die Befugniß der bisher zur Führung der Preußischen Flagge befugten Schiffe, nunmehr die Bundesflagge zu führen, nicht davon ab, daß sie von Neuem registrirt und mit neuen Certifikaten versehen werden. Auf Verlangen ist jedoch auch für ein solches Schiff ein neues, das Recht zur Führung der Bundesflagge unmittelbar bezeugendes, also nach dem neuen Formular auszufertigendes Certifikat gegen Zurücklieferung des früheren Certifikats gebührenfrei zu ertheilen, ohne daß es einer neuen Registrirung oder der Uebertragung auf ein anderes Folium bedarf.

7) Die im §. 89. der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli v. J. für die Schiffe der Herzogthümer Holstein und Schles-

wig zur Eintragung in das Schiffsregister nachgelassene Frist kann nicht als durch das Gesetz v. 25. Okt. v. J. aufgehoben oder beschränkt erachtet werden.

c.

Vergl. den Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 106. S. 1844: „Der Bestand der Norddeutschen Handelsmarine."

2. Schiffsführung.

Beschl. des Reichst. v. 12. Okt. 1867, die Petition: daß baldigst, spätestens aber bis zur Einführung der gemeinsamen Kauffahrteiflagge, die auf die spezielle Heimathsflagge beschränkte Gültigkeit der Steuermanns- und Kapitains-Zeugnisse beseitigt, und auch für den gesammten Schifferstand eine seinen eigensten Interessen zusagende Freizügigkeit geschaffen werde, — dem Bundes-Präsidium mit dem Ersuchen zu überweisen, baldmöglichst gemeinsame Bestimmungen über die Erfordernisse, welche zur Erlangung der Steuermanns- und Kapitains-Zeugnisse für alle Norddeutschen Schiffe berechtigen, herbeizuführen. St.-B. Sess. 1867. S. 384.

Zu Artikel 55.

a.

Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, v. 31. Okt. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 5. S. 39, ausg. am 31. Okt. 1867. Wortlaut Bd. I. Abth. V. Nr. 1. S. 7 dieser Sammlung.

b.

Die Kriegsflagge, sowie die Flaggen für die Staatsschiffe, sind durch Allerhöchsten Präsidial-Erlaß (v. 4. Juli und 24. Dez. 1867) wie folgt festgestellt worden. — Die Norddeutsche Kriegsflagge besteht aus einer vermittelst breiter schwarzweißer Streifen durch einmalige Längentheilung und einmalige Quertheilung in vier Felder zerlegten weißen Fläche, deren Mitte der preußische heraldische Adler in einem runden Schilde einnimmt. Das linke obere Feld ist in den Bundesfarben schwarz-roth-weiß quergestreift, in der Mitte erscheint das eiserne Kreuz aufgelegt. Nach der Mittheilung des Bundeskanzlers an den Bundesrath v. 9. Okt. 1867 ist auf den Schiffen der Königlichen Marine bereits am 30. Sept. 1867 Abends die Preußische Flagge niedergeholt und am 1. Okt. 1867 Morgens die Flagge des Norddeutschen Bundes aufgehißt worden. — Als gemeinsame

Lootsenflagge, — welche zum Zeichen, daß das Schiff einen Lootsen braucht, am Vortop gesetzt wird, — dient die Handelsflagge (s. unter a.), in kleinerem Format und mit einem weißen Streifen von der Breite eines der übrigen Streifen (also $^1/_5$ der ganzen Flagge) umgeben. — Die Flagge der Königlichen Zollfahrzeuge unterscheidet sich von der Kriegsflagge nur dadurch, daß auf dem linken unteren Felde ein blauer Anker zwischen den rothen Buchstaben K-Z befindlich ist. — Ebenso stimmt die Flagge der Königlichen Postschiffe mit der Kriegsflagge bis auf das im linken unteren Felde angebrachte gelbe Posthorn überein. — Die Flagge der Königlichen Lootsenfahrzeuge führt zur Unterscheidung von der Kriegsflagge an der vorgedachten Stelle zwei über einander gelegte blaue Anker, die Flagge der übrigen zum Ressort des Ministeriums für Handel gehörigen Fahrzeuge enthält dagegen einen senkrecht stehenden blauen Anker, die Flagge der Last-, Arbeits- und gemietheten Fahrzeuge der Königl. Marine endlich vier mit den unteren Spitzen schräg gegen einander gekehrte rothe Anker im linken unteren Felde. Pr. St.-A. 1868. Nr. 45. S. 763.

Vergl. auch das Flaggen- und Salutreglement vom 24. Dez. 1867. (Berlin, F. Sittenfeld.)

Abschnitt X.

Konsulatwesen.

Zu Artikel 56.

1. Organisation der Bundes-Konsulate.

a.

Gesetz, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, v. 8. Nov. 1867.
B.-G.-Bl. Nr. 11. S. 137—156, ausg. am 19. Nov. 1867.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 135 f.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1867. S. 223 f.
Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 643—656. 669.
Wortlaut Bd. I. Abth. V. Nr. 2. dieser Sammlung.

Nach §. 24. obigen Gesetzes tritt bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit das über diesen Gegenstand in Preußen erlassene Gesetz, v. 29. Juni 1865, in Wirksamkeit.

Gesetz, über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen, vom 29. Juni 1865. B.-G.-Bl. Nr. 11. S. 144—156, ausg. am 19. Nov. 1867.

Wortlaut Bd. I. Abth. V. Nr. 3. dieser Sammlung.

b.

Bekanntmachung, betr. den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes, vom 15. März 1868. B.-G.-Bl. Nr. 6. S. 21 f., ausg. am 20. März 1868.

Auf Grund der Bestimmung im §. 38. des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, v. 8. Nov. 1867 (B.-G.-Bl. S. 137.) wird im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr der anliegende provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes hierdurch erlassen.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. März 1868.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w. sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel . . . . . 1 Thlr.
   Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem . . . . . 1 Thlr.
2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften 1 Thlr.
3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certifikaten) 2 Thlr.

4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars . . . . . 3 Thlr.

Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Thlr.

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . . . . 4 Thlr.

Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen . . . . . $^1/_{10}$ Thlr.

6) Ausstellung eines Passes . . . . . 1 Thlr.

7) Visa eines Passes . . . . . $^1/_2$ Thlr.

Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats 4 Thlr.

9) Expedition eines Schiffes . . . . . 3 Thlr.

jedoch nie mehr als $^1/_{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund oder $^1/_{20}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $^1/_{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^1/_{40}$ Thlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als: Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . . 4 Thlr.

11) Abänderung der Musterrolle zusammen . . . 2 Thlr.

ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmannes 4 Thlr.

13) Aufnahme einer Verklarung . . . . . 4 Thlr.
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.
14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 4—10 Thlr.
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (inkl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . . . 4 Thlr.
16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) . . 1 Thlr.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

c.

Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes, v. 15. März 1868. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdr. (R. v. Decker). Mit 2 Tafeln in mehrfarbigem Steindruck. Preis 1 Thlr.

Hieraus theilen wir nachstehende, zu Art. 31. des Bundesgesetzes v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate ꝛc. erlassene Vorschriften mit:

Die Kapitaine der unter der Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amtsbezirke eines Bundeskonsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,
den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen,
Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenhalt verbunden ist,
Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn

der Schiffsführer durch Quarantänevorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen,

der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde,

in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsularagent wohnt.

Bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe eines Jahres besucht.

Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffscertificat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei- oder Ladungsinteressenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers darunter zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß er keine Vertretung Seitens des Bundes zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruktion zu §. 3. einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des

Rhebers oder der Mitrheder nach Maaßgabe des Certificats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.

Die Kapitaine sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

Unterläßt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Bundeskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann.

d.

Beschl. des Reichst. v. 25. Okt. 1867:

1) auszusprechen, daß die durch das Gesetz (v. 8. Nov. 1867) eingerichtete Vertretung des Norddeutschen Bundes durch Bundes-Konsulate nur in Verbindung mit der Organisation der diplomatischen Vertretung des Bundes ihren Abschluß finden könne und demgemäß der Herr Bundeskanzler aufzufordern sei, für die baldige Herstellung einer diplomatischen Vertretung der Bundesinteressen, wie solche in der Bundesverfassung vorgesehen ist, Sorge tragen zu wollen;

2) den Bundeskanzler aufzufordern: dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. St.-B. Sess. 1867. S. 656.

2. Anstellung von Konsuln.

Vergl. B.-G.-Bl. 1868 Nr. 1. S. 4; Nr. 5. S. 20; Nr. 6. S. 24; Nr. 7. S. 40; Nr. 12. S. 196; Nr. 14. S. 223, 224; Nr. 15. S. 236; Nr. 17. S. 317; Nr. 18. S. 333, 334; Nr. 19. S. 341, 342; Nr. 20. S. 365; Nr. 21. S. 372, 373. Nr. 25. S. 436; Nr. 27. S. 470—472; Nr. 28. S. 479, 480; Nr. 30. S. 512; Nr. 31. S. 514—516; Nr. 32. S. 519, 520; Nr. 33. S. 522.

Abschnitt XI.

Bundeskriegswesen.

Zu Artikel 57. und 59.

1. Wehrpflicht, Dienstpflicht, Dienstzeit, Auswanderung der Reservisten.

Vergl. hierzu:

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867. Band I. Abth. 3. S. 97 dieser Sammlung und Erg. zu Art. 61. Nr. 3 A.a.

Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund v. 16. März 1868. Erg. zu Art. 61. Nr. 3 A.b.

Verordnung, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. Sept. 1867. Erg. zu Art. 63. Nr. 2. d.

2. Herabsetzung der Dienstzeit.

Vergl. hierzu Erg. zu Art. 61. Nr. 3. A. a. 7.

Zu Artikel 58.

Vergl. die mit verschiedenen Staaten des N. B. geschlossenen Konventionen (Erg. zu Art. 62. und Art. 66.), durch welche denselben temporär Erleichterungen behufs Uebergang in das Bundeskriegswesen geschaffen sind.

Zu Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wurde nach dem Bundeshaushalts-Etat für 1868 auf 300,000 Mann, für 1869 auf 299,000 Mann festgestellt. Vergl. Erg. zu Art. 69.

Zu Artikel 61.

1. Einführung der Preuß. Militairgesetzgebung.

A. Militairstrafrecht.

Das Militairstrafrecht kann wegen seiner, nur ein einseitiges Interesse in Anspruch nehmenden Bestimmungen und deren großer räumlicher Ausdehnung, in diesem Werke nur inhaltlich

angegeben werden und verweisen wir hinsichtlich des Wortlautes der Gesetze und Verordnungen auf die nachfolgende Zusammenstellung:

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und allgemeinen Verfügungen. Zum Handgebrauch für die Armee des N. D. Herausgegeben von E. Fleck, Königl. Gen.-Auditeur der Armee. 1868. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdr. (R. v. Decker). 1 Thlr.

Hinsichtlich der in den Bundesländern ergangenen Bestimmungen vergl. Nr. 3. dieses Artikels.

a.

Verordnung, die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts im ganzen Bundesgebiete betr., v. 29. Dez. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 13. S. 185, ausg. am 31. Dez. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Art. 61. der Bundesverfassung, was folgt:

§. 1. Das in Preußen geltende Militairstrafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer v. 3. April 1845, einschließlich der Strafgerichts-Ordnung, nebst allen dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, wird hiermit im ganzen übrigen Bundesgebiet eingeführt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu solchen Vorschriften, welche eine in dem übrigen Bundesgebiete überhaupt nicht oder nicht in gleichem Maaße bestehende Einrichtung oder Anordnung zur Voraussetzung haben.

§. 2. Diese Verordnung ist nebst einer Zusammenstellung der das geltende Preußische Militairstrafrecht enthaltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dez. 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die in dieser Verordnung erwähnte Zusammenstellung im B.-G.-Bl. S. 187—316 enthält:

den Allerh. Erl., betr. die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer v. 3. April 1845 (Pr. G.-S. 1845. S. 287) mit dem

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.
I. Theil: Strafgesetze.
II. Theil: Strafgerichts-Ordnung.

Beil. A. Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

Beil. B. Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

Beil. C. Strafprozeßkosten-Taxe.

Beil. D. Allerh. Erl., betr. die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, v. 6. Mai 1848. (Pr. G.-S. 1848. S. 123.)

Beil. E. Gesetz, betr. die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, v. 11. März 1850. (Pr. G.-S. 1850. S. 271.)

Beil. F. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen betreffend, v. 15. April 1852. (Pr. G.-S. 1852. S. 115.)

Beil. G. Allerh. Ordre v. 9. Dez. 1852 und Cirk.-Erl. des Kriegs-Min. v. 26. Jan. 1853, betr. die Einführung der Kriegsartikel v. 9. Dez. 1852, mit den
Kriegsartikeln für das Preußische Heer.

Vergl. auch den Aufsatz im Pr. St.-A. 1868. Nr. 156. Beilage: „Zur Preußischen- Militair- (Straf-) Gesetzgebung."

b.

Allerh. Kab.-Ordre v. 21. Juli 1867, über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. A.-V.-Bl. Nr. 14. Pr. St.-A. S. 3549., s. unter Nr. 3. D. dieses Artikels.

B. Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Mobilmachung, Kriegsleistungen, Unterstützungen 2c.

Siehe auch unter Nr. 3. B. und C. dieses Artikels und hinsichtlich der in den Bundesländern ergangenen Bestimmungen unter Nr. 3. D. desselben.

a.

Verordnung, betr. die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, v. 7. Nov. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 10. S. 125, ausg. am 13. Nov. 1867.

Der Wortlaut dieser Verordnung und sämmtlicher durch dieselbe eingeführten Gesetze, Regulative, Edikte 2c., befindet sich im Band I Abth. III. Nr. 1—9. dieser Sammlung.

b.

Zu dem durch vorstehende Verordn. v. 7. Nov. 1867 eingeführten, Bd. I. Abth. III. Nr. 4. mitgetheilten Rayon-Regulativ v. 10. Sept. 1828 erging eine

Verf. der Min. d. J. u. f. Handel ꝛc., die Konsense zu Bauten innerhalb der Festungs-Rayons betr., v. 28. Mai 1868. M.-Bl. f. i. V. Nr. 6. S. 186.

c.

Zu dem durch vorstehende Verordnung v. 7. Nov. 1867 eingeführten, Bd. I. Abth. III. Nr. 9. mitgetheilten Gesetz, betr. die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze v. 6. Juli 1865 und 16. Okt. 1866, v. 9. Febr. 1867 erging ein

Cirk.-Erl. v. 5. März 1867, betr. das Verfahren bei Berechnung des Pensions-Zuschusses, welcher auf Grund der §§. 5. und 6. des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 30. Mai 1844 solchen im Civildienst angestellten Invaliden zu gewähren ist, die gemäß des §. 2. des Gesetzes v. 9. Febr. 1867 zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage neben ihrem Civileinkommen berechtigt sind. Pr. St.-A. 1867. S. 1114.

d.

Zu dem durch vorstehende Verordnung v. 7. Nov. 1867 eingeführten, Bd. I. Abth. III. Nr. 6. S. 60 f. abgedruckten Gesetze v. 11. Mai 1851, wegen der Kriegsleistungen, erging folgende Bestimmung:

Erlaß des Fin.-Min., der Min. des J. und des Krieges, an die Oberpräsidenten der altländischen Provinzen, die Vertheilung der Militair-Landlieferungen und die Feststellung der Vergütigung dafür betr., v. 3. Nov. 1866. M.-Bl. f. i. V. 1867. Nr. 1. S. 27.

Die Vorschrift des §. 6. des Gesetzes v. 11. Mai 1851, wonach bei Bestimmung der Vergütung in quanto, die Preise nach den in Folge des Gesetzes v. 2. März 1850 (Pr. G.-S. S. 86) festgesetzten Normal-Marktorten für die danach gebildeten Bezirke zum Grunde gelegt werden, ist auch in den Fällen für anwendbar zu erachten, wo die Landlieferungen in einem Kreise, welcher verschiedene Normal-Marktorte hat, nicht in natura auf die Gemeinden vertheilt, sondern für Rechnung des ganzen Kreises beschafft worden sind. Es kommt dann nur darauf an, die

Vertheilung auf die Gemeinden nachträglich vorzunehmen und die nach §. 13. des Gesetzes kreisweise zu gewährende Vergütung durch Zusammenrechnung derjenigen Beträge festzustellen, die nach den Preisen der Marktorte, an welche die einzelnen Gemeinden gewiesen sind, für die auf diese letztern repartirten Quoten sich ergeben.

Unter Abänderung der Cirk.-Verf. v. 29. Juli 1866 wird sodann das Verfahren bei Vergütung in solchen Fällen nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten geregelt. (Auszug.)

2. Militair-Kirchenordnung.

a.

Verordn., betr. die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Korps, vom 12. Okt. 1867. Pr. St.-A. Nr. 26. b. S. 4314. A.-V.-Bl. Nr. 18. S. 133. Vom 12. Nov. 1868. A.-V.-Bl. Nr. 29. S. 333. Im vormal. Königreich Hannover, v. 24. Juni 1867. A.-V.-Bl. Nr. 9. S. 67.

b.

Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Dez. 1867, betr. die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militair-Geistlichen im Frieden. Pr. St.-A. 1868. Nr. 9. S. 134. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1. S. 133.

c.

Allerh. Erl. v. 19. Dez. 1867, betr. die Abänderung der Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute. Pr. St.-A. 1868. Nr. 25. S. 413.

3. Bundesmilitairgesetz.

Als Theile des verheißenen umfassenden Bundesmilitairgesetzes ergingen vorläufig die nachfolgenden Gesetze und Bestimmungen:

A. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

a.

1. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867. B.-G.-Bl. Nr. 10. S. 131 — 136, ausg. am 13. Nov. 1867.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 53—57.

Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1867. S. 156—162.

Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 443—496, 498, 499.

Wortlaut Bd. I. Abth. III. Nr. 2. S. 97. dieser Samml.

Zu §. 1. vorstehenden Gesetzes.

2. Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 3. März 1868, betr. die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militair-Dienstpflicht. Pr. St.-A. Nr. 77. S. 1345. A.-V.-Bl. Nr. 10. S. 89.

Nachdem durch das Bundesgesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, die bisherige Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 29. Febr. d. J., daß die Mitglieder der älteren Mennoniten-Familien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer Militairdienstpflicht als Krankenwärter für die Lazarethe, oder als Schreiber ꝛc. für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie als Oekonomie-Handwerker und als Trainfahrer auszuheben sind. Zugleich genehmige Ich, daß bei den hiernach für die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszuhebenden Mennoniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand genommen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

3. Cirkular-Verfügung des Min. d. J. v. 5. Mai 1868, betr. den Wegfall der bisherigen gesetzlichen Exemptionen der Mennoniten. Pr. St.-A. Nr. 113. S. 1949. M.-Bl. f. i. V. Nr. 5. S. 151.

Die durch das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 erfolgte Aufhebung der bisherigen Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht, deren Ausführung nunmehr durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 3. März d. J. näher geordnet ist, bedingt in nothwendiger Folge den Wegfall derjenigen besonderen Zahlungen und der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen Rechte, welche den Mennoniten lediglich als Ersatz für die gewährte Exemption von der Wehrpflicht auferlegt waren.

Die Königliche Staatsregierung hat bei näherer Prüfung des Inhalts und der Fassung der älteren Verordnungen, auf welchen der singuläre Rechtszustand der dortigen Mennoniten beruhet, die Ansicht gewonnen, daß der Wegfall jener Zahlungen und Beschränkungen sich als rechtliche Folge der bundesgesetzlichen Aufhebung der Exemption ohne Weiteres ergebe, ohne daß es dazu eines besonderen Gesetzes bedürfe. In Konsequenz dieser Ansicht ist bei den Verhandlungen über den diesjährigen Staatshaushalts-Etat unter Zustimmung des Landtags die sogenannte Mennoniten-Steuer als weggefallen behandelt. Dasselbe muß aber auch von den Beschränkun-

gen der Mennoniten in Ansehung des Erwerbs von Grundstücken gelten, welche im §. 9. des Edikts v. 30. Juli 1789 und den dazu ergangenen erläuternden und ergänzenden Verordnungen bestimmt sind.

Indem ich dies der Königlichen Regierung zur Nachachtung eröffne, bemerke ich zugleich, daß demgemäß auch in den aus der Zeit vor dem Erlasse des Bundesgesetzes v. 9. Nov. 1867 etwa noch unerledigt schwebenden Fällen die Aufrechterhaltung jener Beschränkung nicht weiter zu verfolgen sein wird.

4. Bescheid des Min. d. J., die Militairdienstpflicht der angehenden mennonitischen Prediger betr., v. 19. Mai 1868. M.-Bl. f. i. V. Nr. 5. S. 180.

Die Begünstigungen, welche den Studirenden der Theologie in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch die früher gegebenen und durch die Militair-Ersatz-Instruktion für den N. B. v. 26. März d. J. bis zum Jahre 1869 beibehaltenen Bestimmungen gewährt sind, können den in der Vorbereitung zu den Funktionen mennonitischer Prediger begriffenen jungen Leuten nicht zugestanden werden, da äußere Kriterien, ob der Betreffende die Qualifikation zum Eintritt in das Predigtamt erlangt hat, nicht bestehen. (Auszug.)

Zu §. 6. vorstehenden Gesetzes.

5. Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 5. Dez. 1867, betr. den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters. Pr. St.-A. 1868. Nr. 9. S. 133. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1. S. 1; M.-Bl. f. i. V. S. 54.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts v. 29. Nov. d. J. bestimme Ich zur Ausführung des §. 6. des Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, daß in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit v. 1. Jan. 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen, nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preußischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Zu §. 17. vorstehenden Gesetzes.

6. Bescheid des Min. d. J. und des Kriegs-Min., den Begriff des „Wohnsitzes" im Sinne des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 betr., v. 18. Jan. 1868. M.-Bl. f. i. V. S. 87 und Allgem. Verf. v. 28. Jan. 1868, denselben Gegenstand betr. M.-Bl. f. i. V. S. 88. A.-V.-Bl. Nr. 4. S. 56.

Der im §. 17. Alinea 1. des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 gebrauchte Ausdruck „Wohnsitz" sei im weiteren Sinne als „dauernder Aufenthalt" aufzufassen, und es seien demgemäß die Grundsätze der Nr. 1. 2. 3. im §. 21. der Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dez. 1858 in Anwendung zu bringen, — das Domizil im engeren Sinne, so daß also hinsichtlich der Gestellungspflicht der sich in den Preußischen Staaten aufhaltenden außerpreußischen Norddeutschen und vice versa die Grundsätze der Nr. 1. und 4. im §. 21. ibid. keine Anwendung zu finden haben. (Auszug.)

Zu §. 18. vorstehenden Gesetzes.

7. Nach §. 18. des Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. v. J., sollen die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammt-Dienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, durch den Bundes-Feldherrn erlassen werden. Demgemäß ist durch Allerh. Kabinets-Ordre v. 14. Jan. d. J. angeordnet worden, daß in Preußen auch in diesem Jahre, wie bereits im vorigen, die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben sind.

8. In den Bundesländern ergingen die nachfolgenden Bestimmungen:

Sachsen. Verordn., einige Aenderungen und Zusätze zu dem Gesetz über die Erfüllung der Militairpflicht v. 24. Dez. 1866 betr., v. 2. Jan. 1868.

Verordn., zu Ausführung der Allerh. Verordn. v. 2. Jan. 1868. G.- u. V.-Bl. f. S. 1868. Nr. 1.

M.-Schwerin. Provisorisches Rekrutirungsgesetz, v. 16. Juli 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 30.

Publikandum, betr. die Ausführung des provisorischen Rekrutirungsgesetzes v. 31. Juli. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 33.

Braunschweig. Gesetz, die Auflassung der Stellvertreter und des Loosnummerntausches bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht betr., v. 25. Juni 1867. G.- u. V.-S. f. Br. 1867. Nr. 46.

S.-Altenburg. Min.-Bekanntm. wegen der Dienstpflicht, v. 8. Okt. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 13. u. 1868. Nr. 9.

Reuß ä. L. Höchste Verordn., die Ausführung des Art. 59. der Bundesverfassung betr., v. 15. Juli 1867. G.-S. f. R. ä. L. S. 125.

Höchste Verordn., die zufolge des Abschnittes XI. der Bundesverfassung und der mit Preußen abgeschlossenen Militair-Konventionen, für das Fürstenthum eintretenden Militairverhältnisse betr., v. 13. Sept. 1867. G.-S. f. R. ä. L. S. 191.

Reg.-Verordn., die Verheirathung Militairpflichtiger betr., v. 24. Dez. 1867. G.-S. f. R. ä. L. 1868. Nr. 1.

Lübeck. Bekanntm., Lübeck'sche Militairverhältnisse in Folge der mit Preußen abgeschlossenen Militair-Konvention betr. v. 28. Sept. 1867. S. d. L. V. Nr. 42.

Bremen. Bekanntm., betr. die Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung, v. 25. Juni 1867. G.-Bl. f. B. S. 46.

Hessen. Verordn., betr. die Abänderung des Rekrutirungs-Gesetzes. Reg.-Bl. 1868. Nr. 3.

Verordn., das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 und die Militair-Ersatz-Instruktion für den N. B. betr. Reg.-Bl. vom 25. April 1868.

b.

Zur Ausführung vorstehenden Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste ꝛc. ergingen ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allerhöchster Präsidial-Erlaß v. 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruktion, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

gegengez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2. Militair-Ersatz-Instruktion für den Nordd. Bund.

Vom 26. März 1868.

Der überaus große Umfang mehrerer der ergangenen Militair-Instruktionen und Verordnungen gestattet deren Wiedergabe in diesem Werke nicht. Da ein Auszug den Interessen der Betheiligten keine genügende Befriedigung gewähren könnte, so müssen wir uns bei der Ersatz-Instruktion darauf beschränken, die wesentlichsten Aenderungen, welche die zur Zeit in Preußen bestehenden Vorschriften durch Einführung der Instruktion erleiden, mitzutheilen (s. unten folgende „Zusammenstellung").

Der Wortlaut der Instruktion, unter dem Titel:
„Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund"
bildet einen besonderen Band. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdr. (R. v. Decker.) Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Wir verweisen ferner auf die durch das Preußische Kriegs-Ministerium veranlaßte, zum Gebrauch für das Publikum bestimmte Zusammenstellung unter dem Titel:
„Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde." Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis 10 Sgr.,
welche außer den wesentlichen Bestimmungen der Ersatz-Instruktion auch die Bestimmungen der Verordnung, betr. die Organisation der Landwehr ꝛc. enthält.

Inhalt der Militair-Ersatz-Instruktion.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt. §. 1—13.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungsmodus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt. §§. 14. 15.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt. §§. 16—19.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatzbedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt. §§. 20—52.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Fünfter Abschnitt. §§. 53—67.

Verlauf des Ersatzgeschäftes im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt. §§. 68—92.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt. §§. 93—111.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt. §§. 112—119.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt. §§. 120—126.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt. §§. 127—135.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

Elfter Abschnitt. §§. 136—140.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt. §§. 141—147.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnie.

Dreizehnter Abschnitt. §§. 148—175.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrol-Bestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt. §§. 176—185.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bezüglich Militairbehörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

Funfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

33 Schemata.

Anl. 1. Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Anl. 2. Verzeichniß der Garnisonorte, bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat.

Anl. 3. Bestimmung über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Zusammenstellung und Begründung der wesentlichsten Aenderungen, welche die zur Zeit in Preußen bestehenden Bestimmungen durch Einführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund erleiden. Mit Verf. v. 23. April 1868. Pr. St.-A. Nr. 108. Beilage. M.-Bl. f. i. V. Nr. 5. S. 174 ff.

1. Nach den Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 blieben diejenigen Mannschaften, welche in Folge der von ihnen gezogenen hohen Loosnummern nicht früher zur Einstellung gelangten, fünf Jahre lang militairpflichtig, d. h. sie konnten noch im 24. Lebensjahre zum Militairdienst im Frieden ausgehoben werden. Es lag hierin eine um so größere Härte, als die endgültige Befreiung vom Militairdienst im Frieden wegen körperlicher Schwäche aus Reklamationsgründen ꝛc. grundsätzlich schon im dritten Konkurrenzjahre zu erfolgen hatte. Eine zwingende Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung dieser Ungleichheit liegt nicht vor. Die fünfjährige Konkurrenz der Disponiblen könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn die einzelnen zur Aushebung gelangenden Jahrgänge in ihrer Gesammtheit qualitativ oder quantitativ wesentlich verschieden wären oder wenn bei im Allgemeinen knapper Stärke derselben der jährliche Rekruten-Bedarf der Armee erheblichen Schwankungen unterworfen wäre.

Gegen die erste Voraussetzung sprechen die Erfahrungen, und der jährliche Rekrutenbedarf dürfte sich in Zukunft unter friedlichen Verhältnissen ziemlich gleichmäßig stellen, während für eine außergewöhnliche Rekrutirung bei eintretender Mobilmachung die ganze Ersatz-Reserve zur Verfügung steht.

Wenn in Folge der Beseitigung der fünfjährigen Konkurrenz der Disponiblen sich unter Umständen die Fälle mehren können, daß ein Aushebungsbezirk dem anderen zur Aufbringung seines Kontingents aushelfen muß, so hat dies in militairischer Hinsicht gar keinen, im bürgerlichen Interesse aber weit weniger Nachtheil, als durch die fünfjährige Konkurrenz der Disponiblen erzeugt wird. In militairischer Hinsicht spricht sogar gegen die Aufrechthaltung des bisherigen Verfahrens, daß es unerwünscht ist, eine größere Zahl von Rekruten in hohem Lebensalter einzustellen, welche in der Regel kurz nach ihrem Uebertritt zur Reserve einen eigenen Hausstand begründen. In Erwägung des Vorstehenden ist in den Entwurf zur neuen Ersatz-Instruktion die Bestimmung aufgenommen worden, daß auch die auf Grund ihrer Loosnummer in den ersten beiden Jahren disponibel bleibenden Mannschaften der Ersatz-Reserve (erster Klasse) überwiesen werden, wenn sie in ihrem dritten Konkurrenzjahre, bez. bei den auf dasselbe folgenden Nachgestellungen nicht zur Einstellung gelangen.

2. Bisher war in Preußen im Allgemeinen nur denjenigen Kandidaten des Elementar-Schulamts, welche in Seminarien ausgebildet sind, die Vergünstigung zugestanden, ihrer aktiven Dienstpflicht durch eine 6wöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment zu genügen. Da ein Theil der Bundesstaaten keine Seminarien besitzt, der Zweck der vorgedachten Ausnahme-Bestimmung aber allgemein auf Förderung des Volksschulwesens gerichtet ist, so ist unter Zustimmung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten in der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund die qu. Vergünstigung für Kandidaten des Elementarschulamts nicht von der Ausbildung in einem Seminar, sondern von dem Nachweis der Befähigung für das Schulamt durch Bestehen der vorschriftsmäßigen Prüfung abhängig gemacht.

Zugleich aber ist in der Instruktion ausgesprochen, daß diese Ausnahme-Bestimmung nur noch „bis auf Weiteres" bestehen soll, und sie wird zu beseitigen sein, sobald sie nicht mehr durch einen erheblichen Mangel an Kandidaten für das Elementar-Schulamt motivirt erscheint.

In Preußen ist übrigens die Zahl der nicht in Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer verhältnißmäßig geringfügig.

3. In den Bestimmungen über die Militair-Dienstpflicht der vom Auslande Eingewanderten wird durch die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund insofern eine Aenderung der zur Zeit hierüber bestehenden Vorschriften ein-

geführt, als darin bestimmt ist, daß aus süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen sind.

4. Im §. 19. der Instruktion für Militair-Aerzte und im §. 21. der Instruktion für Marine-Aerzte sind diejenigen körperlichen Fehler bezeichnet, welche die damit Behafteten für den Militairdienst in gewöhnlichen Friedenszeiten ungeeignet machen, aber die Verwendung derselben bei eintretendem erhöhten Bedarf in Kriegszeiten nicht ausschließen.

Die in diese Kategorie gehörenden Mtlitairpflichtigen wurden bisher ganz ebenso behandelt, wie diejenigen, welche in ihren beiden ersten Konkurrenzjahren noch zu schwach zum Militairdienst sind, das heißt, sie mußten sich bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre alljährlich vor die Kreis-Ersatz-Kommission gestellen, wurden von dieser zurückgestellt und erst im dritten Konkurrenzjahre der Departements-Ersatz-Kommission vorgeführt, welche sie alsdann der Ersatz-Reserve überwies. Hierbei war es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, diese Mannschaften summarisch abzufertigen. In dieser Verzögerung der Entscheidung über Leute, welche an unheilbaren Fehlern leiden, und daher im dritten Konkurrenzjahre so wenig dienstbrauchbar werden können, als sie es im ersten sind, liegt eine große Erschwerung des Ersatz-Geschäfts und eine Belästigung der sehr beträchtlichen Zahl der davon Betroffenen, welche nicht im richtigen Verhältniß mit dem dadurch zu erreichenden Vortheil steht. Die Anordnung ist früher getroffen worden, um durch die mehrfach wiederholten Revisionen eine größere Sicherheit für das Vorhandensein der bezüglichen Fehler zu erlangen. Diese Fehler sind aber größtentheils der Art, daß sie schon im ersten Jahre für den Arzt, wie für die gesammten Ersatz-Kommissionen keinen Zweifel über den durch sie bedingten Grad der Dienstunbrauchbarkeit lassen.

Es ist deshalb in der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund bestimmt worden, daß Militairpflichtige der in Rede stehenden Kategorie schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden können, dagegen gleichzeitig angeordnet, daß dieselben von den Departements-Ersatz-Kommissionen bei der Superrevision nicht mehr summarisch, sondern nur auf Grund jedesmaliger spezieller körperlicher Untersuchung abzufertigen sind.

5. Die Bestimmungen über die Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse durch Befreiung vom Militairdienst im Frieden

erleiden durch die Bundes-Militair-Ersatz-Instruktion folgende Aenderungen: a) Ebenso wie die einzigen Ernährer hülfloser Familien sollen auch die einzigen Ernährer allein stehender erwerbsunfähiger Väter oder Mütter berücksichtigt werden. b) Die Militairpflichtigen, welchen seit der letzten Aushebung ein Handlungshaus von entsprechendem Umfange zugefallen ist, sollen ebenso event. berücksichtigt werden können, wie unter gleichen Verhältnissen die Eigenthümer von Fabriken und gewerblichen Etablissements. c) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten ist zu berücksichtigen, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann. d) Wenn ein Militairpflichtiger als die Stütze seiner Eltern ꝛc. reklamirt wird, während ein Bruder desselben als Unteroffizier in der Armee dient und der Truppentheil des letzteren bescheinigt, daß er mit ihm noch auf mindestens 3 Jahre kapitulirt hat, so soll letzteres Verhältniß, obgleich es zu den durch freie Entschließung der Angehörigen herbeigeführten zu rechnen ist, doch die Berücksichtigung der Reklamation nicht ausschließen.

Dagegen soll künftig in der Regel ein Reklamationsgrund daraus nicht hergeleitet werden können, daß ein anderer zur Unterstützung der Familie ꝛc. Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein besonderes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten. Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung seiner Eltern ꝛc. begeben, so soll hieraus fortan ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden können.

6. Die im Auslande lebenden Militairpflichtigen waren bisher im Allgemeinen wie alle übrigen Militairpflichtigen gehalten, sich in ihrem ersten Konkurrenzjahre persönlich vor die heimathlichen Ersatz-Behörden zu stellen. Sie konnten dann nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen vorläufig zurückgestellt werden, und mußten sich im nächstfolgenden und event. auch im 3. Jahre abermals persönlich bei dem Ersatz-Geschäft in der Heimath einfinden.

Zur Erleichterung für dieselben ist in den Entwurf zur neuen Instruktion die Bestimmung aufgenommen worden, daß

sie auf ihren Antrag bis zum 3. Konkurrenzjahre von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden werden dürfen. Auch ist den Departements-Ersatz-Kommissionen die Ermächtigung ertheilt, dergleichen Militairpflichtige, wenn sie in unzweifelhafter Weise durch glaubhafte Atteste ꝛc. darthun, daß sie für den Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind oder daß ihnen gesetzliche Reklamationsgründe zur Seite stehen, ausnahmsweise ohne persönliche Gestellung auszumustern.

7. Bei Vertheilung des Ersatz-Bedarfs auf die Aushebungsbezirke wurden den letzteren nach der Instruktion vom 9. Dezember 1858 innerhalb des Regierungs-Bezirkes die im Laufe des vorhergehenden Jahres aus denselben eingetretenen dreijährig Freiwilligen angerechnet.

Diese Bestimmung ist in der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund in zweifacher Hinsicht erweitert, indem künftig: a) auch die aus dem Bezirk im Laufe des vorhergehenden Jahres als einjährig Freiwillige eingetretenen Militairpflichtigen in Anrechnung kommen sollen; b) diese Anrechnung nicht nur bei der Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs in den Brigade-Bezirken, sondern auch schon bei der Haupt-Ersatz-Repartition auf die einzelnen Staaten, bez. Armee-Corps-Bezirke stattfinden soll.

8. Nach der Bundes-Verfassung ist die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes vom Militairdienst im Landheere befreit, dagegen zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

Diese Bestimmung, sowie die Dispositionen des Bundesgesetzes vom 9. Dezember v. J. und anderweitig hervorgetretene Bedürfnisse der Marine haben mehrfache Aenderungen in dem Ersatzwesen der letzteren erforderlich gemacht.

Die wesentlichste Aenderung besteht darin, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen zwar die Vormusterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen wie bisher vornehmen, daß letztere aber zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß, bez. zur Aushebung nicht den Departements-Ersatz-Kommissionen, sondern besonderen Marine-Ersatz-Kommissionen überwiesen werden.

Solche Marine-Ersatz-Kommissionen fungiren in denjenigen Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, zu denen Küsten-Distrikte gehören.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen bestehen aus den beiden Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommissionen, denen jedoch für die Dauer des jährlichen Marine-Ersatz-Ge-

schäftes ein höherer Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzutritt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft findet im Januar oder Februar jeden Jahres an geeigneten Küstenpunkten (Marine-Aushebungs-Stationen) statt, und die ausgehobenen Mannschaften werden direkt von den Aushebungs-Stationen der Marine überwiesen.

Die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile (Flotten-Stamm-Division, Maschinen-Compagnie und theilweise die Handwerks-Compagnie) erfolgt unabhängig von der Ersatz-Repartition für das stehende Heer nach dem Verhältniß der aus den einzelnen Bezirken alljährlich zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die bei dem Marine-Ersatz-Geschäft ausgehobenen Mannschaften werden jedoch den betreffenden Aushebungs-Bezirken bei der Ersatz-Gestellung für das stehende Heer in dem nächstfolgenden Jahre eben so wie die Freiwilligen (cfr. ad 7) in Anrechnung gebracht.

9. Nach der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wurden die Militairpflichtigen Rekruten und traten als solche unter dieselbe Gerichtsbarkeit und Kontrole, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wenn sie für einen bestimmten Truppentheil ausgehoben waren. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung konnten die für die Garde ausgehobenen, sowie die bei mangelnder Repartition vorläufig nur allgemein für eine bestimmte Waffengattung designirten Mannschaften nicht als Rekruten im Sinne des Militair-Strafgesetzbuchs betrachtet werden.

Unter Zustimmung des General-Auditeurs der Armee ist daher in der neuen Instruktion diese Bestimmung dahin geändert worden, daß alle, *für das stehende Heer oder die Kriegs-Marine* ausgehobenen Militairpflichtigen mit dem Empfang des vorgeschriebenen Urlaubs-Passes, Rekruten werden.

10. Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen, wurden bisher schon von den Prüfungs-Kommissionen ärztlich in Bezug auf Dienstbrauchbarkeit untersucht, und über das Resultat dieser Untersuchung erhielt der Berechtigungsschein einen Vermerk.

Es sollte hierdurch den Truppentheilen bez. den Truppenärzten die Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der sich zur Einstellung meldenden Freiwilligen erleichtert werden.

Dieser Zweck konnte indeß nur in geringem Maaße erreicht werden, da zwischen dem Empfange des Berechtigungs-Scheines

und der Anmeldung zum Dienst in der Regel ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt, und zwar bei den meisten jungen Männern gerade die Hauptperiode körperlicher Entwickelung.

Nach der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund findet daher fortan bei den Prüfungs-Kommissionen eine ärztliche Untersuchung der die Berechtigung zum einjährigen Dienst Nachsuchenden nicht mehr statt, und wird es dadurch möglich, diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch Atteste nachweisen, von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission gänzlich zu entbinden. Hierauf gerichtete Anträge sind namentlich vielfach von Schul-Direktionen im Interesse der Moralität ihrer Schüler gestellt worden.

11. Die Begünstigungen, welche preußischen Lehr-Anstalten hinsichtlich der Gültigkeit der von ihnen ausgestellten Atteste für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährigen Dienst eingeräumt sind, werden durch die neue Instruktion in demselben Umfange allen norddeutschen und Großherzoglich hessischen Lehr-Anstalten zugestanden, welche auf gleicher Stufe mit den entsprechenden preußischen stehen. Die Anerkennung und Klassifizirung der norddeutschen Lehr-Anstalten nach den in der Ersatz-Instruktion bezeichneten Kategorieen erfolgt durch den Bundes-Kanzler.

Die Schüler der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung mußten bisher mindestens ½ Jahr die Secunda, Schüler von Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als resp. einem Gymnasium und einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, sowie Schüler von Realschulen zweiter Ordnung mindestens ½ Jahr die oberste Klasse mit Erfolg besucht haben, bevor sie ihre wissenschaftliche Qualifikation für den einjährigen Dienst durch Atteste nachweisen konnten. Die im Januar dieses Jahres hierselbst versammelt gewesene Konferenz von norddeutschen Schulmännern hat sich jedoch einstimmig dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßiger sei, die Zulassung zum einjährigen Dienst ohne besondere Prüfung von einem mindestens jährigen, als von einem halbjährigen Besuch der Secunda bez. Prima abhängig zu machen. Da sich auch der Minister für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit einverstanden erklärt hat, so sind die bezüglichen bisherigen Bestimmungen demgemäß durch die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund modifizirt worden.

Nach der Ausführungs-Verordnung soll diese Steigerung der Anforderungen jedoch erst vom Jahre 1869 an in Kraft treten.

Die vom Griechischen dispensirten Schüler von Gymnasien

sollen nach der Intention der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1865 den an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmenden Schülern nicht gleichgestellt werden; sie mußten schon bisher ein Jahr die Secunda besucht haben, um ohne Examen zum einjährigen Dienst zugelassen zu werden. Der vorgedachten Intention entsprechend, ist nach dem Vorschlage der norddeutschen Schul-Konferenz in die Ersatz-Instruktion die Bestimmung aufgenommen worden, daß die vom Griechischen dispensirten Schüler behufs Zulassung zum einjährigen Dienst entweder die Secunda ganz absolviren müssen oder nach einjährigem Besuch der Secunda eine besondere Prüfung an der Schule zu bestehen haben. In letzterer würde namentlich zu konstatiren sein, daß sie im Lateinischen nicht zurückgeblieben sind und den Ausfall des Griechischen durch höhere Leistungen in den Realien oder in anderen Sprachen kompensiren.

Auch anderen als den vorerwähnten öffentlichen Lehranstalten, wie Handelsschulen, Gewerbeschulen ꝛc. kann nach der neuen Instruktion die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von ihnen ausgestellten Atteste die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, wenn diese Lehranstalten in ihren Leistungen einer der vorbezeichneten Kategorieen gleichstehen. Dieser Grundsatz ist auch schon bisher befolgt worden.

Privatschulen kann nach der Instruktion die gleiche Begünstigung nur ausnahms- und bedingungsweise und nur auf Widerruf ertheilt werden.

Es wird hierbei nach dem Antrage der Norddeutschen Schul-Konferenz, welchem sich der Minister für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angeschlossen hat, an folgenden Voraussetzungen, bez. Bedingungen festgehalten werden: a) daß das Bestehen der betreffenden Schulen im öffentlichen Interesse liegt; b) daß eine gewisse Garantie der Lebensfähigkeit der Anstalt auch hinsichtlich der äußeren Mittel gegeben sei; c) daß der Lehrplan im Allgemeinen ein dem der öffentlichen höheren Schulen entsprechendes Ziel verfolge; d) daß die Lehrkräfte dem Bedürfniß einer höheren Lehranstalt genügen; e) daß der Vorsteher für die Leitung der Schule wissenschaftlich und pädagogisch qualifizirt sei; f) daß am Ende des Unterrichtskursus eine Abgangsprüfung nach einem vorher genehmigten Reglement im Beisein eines behördlichen Kommissarius abgehalten werde, welchem in die Prüfung einzugreifen freisteht. Durch Zeugnisse über eine wohlbestandene derartige Prüfung würde dann die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährigen Dienst nachzuweisen sein; g) daß die betreffenden Anstalten unter eine bestimmt geordnete

Aufsicht der öffentlichen Schulbehörde gestellt, und h) daß die Annahme von Lehrern der Genehmigung der letzteren bedarf.

Es giebt namentlich in den neuen Provinzen des Preußischen Staates und in mehreren Bundesstaaten eine Anzahl höherer Privatlehranstalten, deren Fortbestand im öffentlichen Interesse liegt, die aber in ihrer Existenz gefährdet sein würden, wenn sie keine Aussicht hatten, die qu. Begünstigung wenigstens nach Erfüllung der vorstehenden strengen Bedingungen zu erlangen.

Die Uebergangsbestimmungen, welche für die Neupreußischen Landestheile hinsichtlich der an den Bildungsgrad der einjährig Freiwilligen zu stellenden Anforderungen erlassen sind, finden nach der Ausführungsverordnung in den Bundesstaaten analoge Anwendung. Nur für das Königreich Sachsen ist eine Beschränkung derselben dahin gewünscht worden, daß daselbst bereits vom künftigen Jahre an der durch die Instruktion vorgeschriebene Grad wissenschaftlicher Bildung zu fordern ist.

12. Einjährig Freiwillige, welche bei ihrer Meldung zum Dienstantritt abgewiesen worden, weil sie nicht vollkommen dienstfähig, d. h. mit unheilbaren Fehlern behaftet sind, welche sie selbst bei geringen Anforderungen zum Militairdienst im Frieden ungeeignet machen, konnten bisher erst nach vollendetem 23. Lebensjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden. Nach der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund sollen sie nach Analogie der unter Pos. 4. erwähnten Bestimmung, gleich den ganz Unbrauchbaren auf Grund der vorzunehmenden Superrevision, eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter erhalten können, sobald sie wegen ihrer Fehler von einem Truppentheile abgewiesen sind.

13. Die Berechtigung der einjährigen Dienstzeit als Pharmazeut zu genügen, war bisher von dem Nachweise abhängig, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sein mußte. Auf Antrag des Generalstabsarztes der Armee ist diese Bestimmung in der neuen Instruktion dahin abgeändert worden, daß vom Jahre 1872 an die Zulassung zum einjährigen Dienst als Pharmazeut von dem Nachweise der Absolvirung der landesgesetzlichen Staatsprüfungen abhängig zu machen ist, zu welchem Zweck event. den Pharmazeuten derselbe Ausstand bewilligt werden kann, wie den Aerzten.

14. Nach §. 171. der Ersatz-Instruktion v. 9. Dezbr. 1858 waren Militairpflichtige, welche sich wiederholt nicht vor die

Ersatz-Behörden gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen hatten, abgesehen von der sie treffenden Bestrafung, sobald man ihrer habhaft wurde, sofort als unsichere Heerespflichtige a) bei vorhandener Brauchbarkeit bei einem Infanterie-Regiment, b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, aber bei dem Vorhandensein des vorgeschriebenen Grades von Arbeitsfähigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, während die auch für die Arbeiter-Abtheilung nicht Brauchbaren wie alle anderen Militairpflichtigen des gleichen Grades von Dienstuntauglichkeit zurückgestellt, bezüglich ausgemustert wurden.

Diese Vorschrift bedingte eine große Ungleichheit der Behandlung, denn wenn die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung auch keine Strafe ist, so wird doch die Verwendung zum Arbeitsdienst in Abtheilungen, deren Mannschaften fast ohne Ausnahme unter dem Verluste der Ehrenrechte stehen, namentlich von jungen Leuten aus besseren Ständen, als eine harte Strafe empfunden.

In Erwägung dessen ist die Bestimmung, daß unsichere Heerespflichtige event. in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellen sind, in die neue Ersatz-Instruktion nicht mit übernommen worden, und dürfte dies um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Zahl der hiervon Betroffenen erfahrungsmäßig gering ist im Verhältniß zur Gesammtzahl der in das stehende Heer einzustellenden oder vom Militairdienst gänzlich zu befreienden Individuen derselben Kategorie.

15. Durch die Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 9. Dez. 1858 war die Wiederentlassung von Rekruten, deren Dienstunbrauchbarkeit sich nach ihrer Einstellung beim Truppentheil herausstellte, sehr erschwert. Wenn die den Rekruten untauglich machenden Fehler nicht nach der Aushebung entstanden waren, so durfte die Wiederentlassung erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth beantragt werden.

Hierdurch wurden die Truppentheile belästigt, die Lazarethe gefüllt und die Gestellung des erforderlichen Nachersatzes verzögert, während in den meisten Fällen die Dienstuntauglichkeit durch eine ein- oder mehrtägige Beobachtung beim Truppentheil und durch sorgsame ärztliche Untersuchung, mit welcher in den größeren Garnisonen eine Kommission von mehreren Aerzten betraut werden kann, vollkommen genügend zu konstatiren ist. In diesem Sinne sind daher in der neuen Ersatz-Instruktion Vorschriften gegeben, welche ein schnelleres Verfahren bei Entlassung dienstuntauglicher Rekruten bezwecken, und dürfte dies

um so weniger zu Bedenken Veranlassung geben, als alle entlassenen Mannschaften bei dem nächstfolgenden Ersatz-Geschäfte den Ersatz-Behörden nochmals zur Superrevision vorgestellt werden.

3. Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868.

1. Die Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten v. 9. Dez. 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruktion, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:*)

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformulgren,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte v. 9. Dez. 1858, bez. v. 5. Nov. 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instruktionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

---

*) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wird baldmöglichst bewirkt werden.

2. Den in der nachstehenden Instruktion enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3. zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruktion sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruktion in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretuug von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;

b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Jan. 1847 bis zum 30. Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ult. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruktion zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten v. 9. Dez. 1858, bez. des §. 55., 3, der vorgedachten Instruktion bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;

d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruktion enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungs-Behörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dez. 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruktion zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung zur Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruktion vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruktion enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,

b) aus dem Königreich Sachsen,

c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1869, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad c. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten v. 9. Dez. 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruktion uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familienverhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruktion vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruktion (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruktion mit Rücksicht

auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Strafverordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.	Der Kriegs-Minister. In Vertretung
(gez.)	(gez.)
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.	v. Podbielski.

Zu §. 154. der Militair-Ersatz-Instruktion.

4. Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 2. Nov. 1867 — betr. die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen. — Pr. St.-A. Nr. 291. S. 4705. Mit Verf. v. 23. Nov. 1867. A.-V.-Bl. Nr. 21. S. 149.

Siehe die obige Verordnung zur Ausführung ꝛc. unter Nr. 12.

5. Bekanntmachung, betr. die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. Sept. 1868. B.-G.-Bl. Nr. 30. S. 497, ausg. am 11. Sept. 1868.

In Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund v. 26. März 1868 mache ich hierdurch bekannt, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden, nach dem Ergebnisse der ferneren Ermittelungen demnächst zu ergänzenden Verzeichnisse aufgeführt

sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Berlin, den 8. Sept. 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen. Das Friedrichskollegium, das Altstädtische und das Kneiphöfsche Gymnasium zu Königsberg i. Pr., die Gymnasien zu Memel, Braunsberg, Rastenburg, Hohenstein, Rössel, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Lyck, Danzig, Neustadt i. Westpr., Elbing, Marienburg, Marienwerder, Culm, Thorn, Conitz, Deutsch-Crone und Graudenz.

b. Provinz Brandenburg. Das Gymnasium zum grauen Kloster, das Joachimsthalsche Gymnasium, das Friedrich-Wilhelmsgymnasium, das Französische Gymnasium, das Friedrichswerdersche Gymnasium, das Friedrichsgymnasium, das Wilhelmsgymnasium, das Luisenstädtische Gymnasium, das Sophien-Gymnasium und das Köllnische Realgymnasium zu Berlin, die Gymnasien zu Potsdam und Brandenburg, die Ritterakademie zu Brandenburg, die Gymnasien zu Spandau, Neu-Ruppin, Prenzlau, Wittstock, Freienwalde a. O., Frankfurt a. O. und Königsberg i. d. Neumark, das Pädagogium zu Züllichau, die Gymnasien zu Guben, Sorau, Cottbus, Luckau, Landsberg an der Warthe und Cüstrin.

c. Provinz Pommern. Die Gymnasien zu Stettin, Anklam, Pyritz, Stargard, Greiffenberg, Treptow a. d. Rega, Köslin, Kolberg, Neustettin, Stolp, Stralsund und Greifswald, das Pädagogium zu Putbus.

d. Provinz Schlesien. Das St. Elisabeth-, das St. Magdalenen-, das Friedrichs- und das Matthiasgymnasium zu Breslau, die Gymnasien zu Oels, Brieg, Schweidnitz und Glatz, die Ritterakademie und das Städtische Gymnasium zu Liegnitz,

das Gymnasium zu Jauer, das Evangelische und das Katholische Gymnasium zu Glogau, die Gymnasien zu Sagan, Bunzlau, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Oppeln, Neisse, Gleiwitz, Leobschütz, Ratibor und Beuthen in Oberschlesien.

e. Provinz Posen. Das Friedrich-Wilhelms- und das Marien-Gymnasium zu Posen, die Gymnasien zu Lissa, Krotoschin, Ostrowo, Schrimm, Meseritz, Bromberg, Inowraclaw und Gnesen.

f. Provinz Sachsen. Das Pädagogium zum Kloster U. L. Fr. und das Domgymnasium zu Magdeburg, die Gymnasien zu Stendal, Seehausen in der Altmark, Salzwedel, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Burg und Merseburg, das Pädagogium, die Lateinische Hauptschule und das Städtische Gymnasium zu Halle, die Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Eisleben und Naumburg, die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Roßleben, die Gymnasien zu Zeitz, Erfurt, Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Schleusingen.

g. Provinz Westphalen. Die Gymnasien zu Münster, Warendorf, Rheine, Burgsteinfurt, Coesfeld, Recklinghausen, Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Paderborn, Arnsberg, Brilon, Soest, Hamm und Dortmund.

h. Rheinprovinz. Das Gymnasium an Marzellen, das Gymnasium an der Apostelkirche und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, die Ritterakademie zu Bedburg, die Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Duisburg, Essen, Wesel, Emmerich, Cleve, Kempen, Neuß, Coblenz, Wetzlar, Kreuznach, Aachen, Düren, Trier und Saarbrücken.

i. Hohenzollernsche Lande. Das Gymnasium zu Hedingen.

k. Provinz Schleswig-Holstein. Die Gymnasien zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben, Husum, Kiel, Plön, Glückstadt, Meldorf, Altona und Rendsburg.

l. Provinz Hannover. Das Lyceum zu Hannover, das Gymnasium Andreanum und das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, das Gymnasium zu Göttingen, das Pädagogium zu Ilfeld, die Gymnasien zu Clausthal, Celle, Lüneburg, Stade und Verden, das Gymnasium Carolinum und das Rathsgymnasium zu Osnabrück, die Gymnasien zu Lingen, Meppen, Emden, Aurich und Hameln.

m. Bezirk des Ober-Präsidiums zu Cassel. Die Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln, Wiesbaden, Weilburg, Hadamar und Frankfurt a. M.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Sachsen.

Die Kreuzschule und das Vitzthumsche Gymnasium zu Dresden, die Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, die Thomasschule und die Nikokaischule zu Leipzig, die Gymnasien zu Freiberg, Zwickau, Plauen, Bautzen und Zittau.

IV. Großherzogthum Hessen.

Die Gymnasien zu Darmstadt, Bensheim, Gießen, Büdingen, Mainz und Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Fridericianum zu Schwerin, die Domschule zu Güstrow, die Friedrich-Franzschule zu Parchim und die große Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Die Gymnasien zu Weimar und Eisenach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Gymnasien zu Neu-Strelitz, Neubrandenburg und Friedland.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Gymnasien zu Oldenburg, Jever, Vechta und Eutin.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Gymnasien zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Holzminden, Helmstedt und Blankenburg.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Gymnasien zu Meiningen und Hildburghausen.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Gymnasium zu Altenburg.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Gymnasien zu Coburg und Gotha.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Die Gymnasien zu Dessau, Zerbst, Köthen und Bernburg.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gymnasien zu Sondershausen und Arnstadt.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Gymnasien zu Gera und Schleiz.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium zu Bückeburg.

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Die Gymnasien zu Detmold und Lemgo.

XIX. Freie Stadt Lübeck.

Das Katharineum.

XX. Freie Stadt Bremen.

Das Gymnasium.

XXI. Freie Stadt Hamburg.

Das Johanneum.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen. Die Städtische Realschule und die Burgschule zu Königsberg i. Pr., die Realschulen zu Wehlau, Insterburg und Tilsit, die Johannisschule und die Petrischule zu Danzig, die Realschulen zu Elbing und Thorn.

b. Provinz Brandenburg. Die Königliche, die Luisenstädtische, die Königsstädtische, die Dorotheenstädtische und die Friedrichsstädtische Realschule und die Andreasschule zu Berlin, die Realschulen zu Potsdam, Brandenburg, Perleberg, Frankfurt a. O. und Landsberg an der Warthe.

c. Provinz Pommern. Die Realschulen zu Stettin, Kolberg, Stralsund und Greifswald.

d. Provinz Schlesien. Die Realschule zum h. Geist und die Realschule am Zwinger zu Breslau, die Realschulen zu Grünberg, Görlitz, Landeshut, Neisse und Neustadt in Oberschlesien.

e. Provinz Posen. Die Realschulen zu Posen, Fraustadt, Rawicz und Bromberg.

f. Provinz Sachsen. Die Realschulen zu Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Halle, Erfurt und Nordhausen.

g. Provinz Westphalen. Die Realschulen zu Münster, Burgsteinfurt, Minden, Bielefeld, Dortmund, Lippstadt, Hagen und Siegen.

h. Rheinprovinz. Die Realschule und die Realklassen des Friedrich-Wilhelmsgymnasiums zu Cöln, die Realschulen zu Düsseldorf, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Ruhrort, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen und Trier.

i. Provinz Hannover. Die Realschulen zu Hannover, Lüneburg und Göttingen.

k. Bezirk des Oberpräsidiums zu Cassel. Die Realschule zu Wiesbaden.

II. Königreich Sachsen.

Die Annen-Realschule und die Neustädter Realschule zu Dresden, die Realschulen zu Leipzig, Plauen, Chemnitz, Annaberg und Zittau.

III. Großherzogthum Hessen.

Die technische Schule zu Darmstadt.

IV. Großherzogthum Sachsen.

Die Realschule zu Eisenach.

V. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Gotha.

VII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

VIII. Freie Stadt Lübeck.

Die Realklassen des Katharineums.

IX. Freie Stadt Bremen.

Die Handelsschule.

X. Freie Stadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Die Progymnasien zu Charlottenburg, Demmin, Schneidemühl, Dorsten, Warburg, Rietberg, Höxter, Attendorn, Siegburg, Mörs, M. Gladbach, Andernach, Linz, Trarbach, Neuwied, Boppard und Jülich.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Friedrichswerdersche und die Luisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin, die Realschulen zu Prenzlau, Lübben, Spremberg, Iserlohn, Essen, Rendsburg, Osnabrück und Hanau, die Musterschule, die Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft und die Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschulen zu Zwickau und Reichenbach.

III. Großherzogthum Hessen.

Die Realschulen zu Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz und Bingen.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Schwerin.

V. Großherzogthum Sachsen.

Die Realschule zu Weimar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.

XI. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule zu Dessau.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Sondershausen.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militair-Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868. §. 154. Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Die höheren Bürgerschulen zu Lüdenscheid, Mülheim a. R., Crefeld, M. Gladbach, Rheydt, Neuwied und Eupen.

2) Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2 f.).

I. Königreich Preußen.

Die höheren Bürgerschulen zu Pillau, Jenkau, Gumbinnen, Culm, Marienwerder, Berlin, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Crossen, Fürstenwalde, Lauenburg, Stolp, Kreuzburg, Delitzsch, Naumburg, Langensalza, Solingen, Mayen, Düren, Saarlouis, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die höhere Bürgerschule zu Ohrdruf.

III. Herzogthum Anhalt.

Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.

F. Andere Lehr-Anstalten.

(Militair-Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868. §. 154. Nr. 4.)

Königreich Preußen.

Die Marineschule zu Kiel.

Vergl. die Mittheilungen des Pr. St.-A.: Die zum Eintritt in den Preußischen Staatsdienst erforderlichen Zeugnisse höherer Lehranstalten. A. Im Civil-Gebiet. B. Im militairischen Gebiet. Pr. St.-A. 1868. Nr. 213. S. 3582.

6. Cirk.-Erl. d. Kriegs-Min. und des Min. d. J. an die Königlichen General-Kommando's des 10., 9., 8., 4., 7., 11. Armee-Korps und die Königlichen Ober-Präsidien der Provinzen Hannover, Schleswig, Rheinprovinz, Sachsen, Westphalen und Hessen, betr. die Regelung der Ersatz-Verhältnisse in denjenigen Staaten des N. B., welche mit Preußen Militair-Konventionen abgeschlossen haben, v. 24. Sept. 1867. Nebst

Bestimmungen, betr. die Regelung der Ersatz-Verhältnisse in denjenigen Staaten des N. B., welche mit Preußen

Militair-Konventionen abgeschlossen haben (excl. Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen). M.-Bl. f. i. V. 1868. Nr. 1. S. 55.

7. In den Bundesstaaten ergingen die nachfolgenden Bestimmungen:

Lauenburg. Bekanntm., betr. die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dez. 1858. O. W.-Bl. f. L. 1867. Nr. 2.

Bekanntm., betr. die Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienst, v. 11. April 1867. O. W.-Bl. f. L. Nr. 26.

Bekanntm., betr. die Anbringung der Reklamationen in Beziehung auf die Militairpflicht, v. 20. April 1867. O. W.-Bl. f. L. Nr. 27.

M.-Schwerin. Bekanntm., betr. die Instruktion für die bei der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen bei den Rekruten fungirenden Aerzte, v. 13. Aug. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 36.

Publikandum, betr. die Institution der einjährig Freiwilligen, v. 26. Aug. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 37.

Publikandum, betr. die Annahme und Einstellung der dreijährig Freiwilligen, v. 31. Aug. 1867. R.-Bl. f. M.-Schw. 1867. Nr. 38.

Bekanntm., betr. die Bestellung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Ablieferung der Stammrollen an dieselben. R.-Bl. f. M.-Sch. v. 16. April 1868.

Bekanntm., betr. die formelle Behandlung der Reklamationen bereits eingestellter Soldaten und

Bekanntm., betr. die Termine der Einstellung der einjährig Freiwilligen. R.-Bl. f. M.-Sch. 1868. Nr. 35.

Oldenburg. Bekanntm. des Staats-Min. v. 7. Sept. 1867, betr. die Militair-Ersatz-Aushebung. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 39.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 9. Sept. 1867, betr. die Führung der Militairstammrollen. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 39.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 10. Okt. 1867, betr. die Ueberweisung der Geschäfte des Militair-Departements an das Min. des Innern. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 41.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 7. Okt. 1867, betr. die Zurückstellung und Dienstbefreiungen der Militairpflichtigen. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 41.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 15. Okt. 1867, betr. die Berichtigung der Bekanntm. v. 10. Okt. 1867. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 42.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 17. Dez. 1867, betr. die Auflösung des Rekrutirungskollegiums und die Uebertragung der Geschäfte desselben auf die dortige Regierung. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 50.

Bekanntm. des Staats-Min. v. 8. Jan. 1868, betr. den Nachweis der wissenschaftlichen Bildung zum Zwecke der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. G.-Bl. f. O. 1868. Nr. 54.

Braunschweig. Verordn., die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienste in Bezug auf die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation betr., v. 20. Jan. 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 14.

Verordn., die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst betr., v. 20. Jan. 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 15.

Verordn., die Vermehrung der Anzahl der in der Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige fungirenden ordentlichen Mitglieder betr., v. 23. Febr. 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 26.

Verordn., die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betr., v. 13. März 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 28.

Verordn., die Militair-Ersatz-Instruktion für den N. B. betr., v. 9. April 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 32.

S.-Altenburg. Min.-Bekanntm., das Militair-Ersatzwesen betr., v. 18. Sept. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 11.

Min.-Bekanntm., die Auswanderung Militairpflichtiger, Reserve- und Landwehrmänner betr., v. 18. Okt. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 12.

Reglement, betr. die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten, v. 9. Dez. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 18.

Reglement, das Verfahren bei Anbringung und Begründung der Reklamationen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten betr., v. 10. Dez. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 19.

Verordn. wegen Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militair-Stammrollen und wegen Gestellung derselben vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen, v. 20. Dez. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 20.

Min.-Bekanntm., betr. die Militairpflicht v. 23. Mai 1868. Nebst der Militair-Ersatz-Instruktion. G.-S. f. S.-A. 1868. Nr. 9.

S.-Coburg-Gotha. Min.-Bekanntm., das Militair-Ersatzwesen betr., v. 19. Okt. 1867. Fem. G.-S. f. K. u. G. Nr. 194.;

vom 14. Dez. 1867. Gem. G.=S. f. K. u. G. Nr. 202.; vom 24. April 1868. Gem. G.=S. f. K. u. G. Nr. 218.

Verordn., die Anfertigung der Geburts= ꝛc. Listen, die Führung der Stammrollen, das Verfahren bei Anbringung der Reklamationen ꝛc. und Militair=Ersatz=Angelegenheiten betr., v. 19. Juni 1868. Gem. G.=S. f. K. u. G. Nr. 227.

Sch.=Sondershausen. Min.=Verf., die Anfertigung von Stammrollen, die Meldung zur Berichtigung derselben und die Gestellung der Militairpflichtigen betr., v. 5. Nov. 1867. G.=S. f. Sch.=S. S. 265.

Reuß ä. L. Reg.=Verordn., die Anfertigung der Geburts= ꝛc. Listen, Führung der Stammrollen, ingleichen Verfahren bezüglich der Reklamation in Militair=Ersatz=Angelegenheiten betr., v. 30. Okt. 1867. G.=S. f. R. ä. L. S. 253.

Bekanntm., die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienste betr., v. 15. Febr. 1868. G.=S. f. R. ä L. Nr. 3.

Bremen. Bekanntm., die Regelung der Ersatzverhältnisse betr., v. 31. Aug. 1867. G.=Bl. f. Br. S. 239.

Hessen. Verordn., das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 und die Militair=Ersatz=Instruktion für den N. B. betr. Reg.=Bl. v. 25. April 1868.

Bekanntm., die Einsetzung einer Prüfungs=Kommission für einjährig Freiwillige betr. Reg.=Bl. 1868. Nr. 16.

Bekanntm., die Organisation der Ersatz=Behörden betr. Reg.=Bl. v. 7. Juli 1868.

Bekanntm., die Zahlung der Vertretungssummen für Militairpflichtige. Reg.=Bl. v. 7. Juli 1868.

Reglement, das Verfahren bei Anträgen auf Zurückstellung Militairpflichtiger in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse betr. Reg.=Bl. v. 18. Mai 1868.

B. Pensionen und Unterstützungen.

Siehe auch unter Nr. 1. B. dieses Artikels und Band I. Abth. 3. Nr. 5—9.

a.

Allerh. Kab.=Ordre, betr. die Pensions=Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen, resp. den Staaten des N. B. in den Preußischen Dienst übernommenen Offiziere und Militair=Beamten, v. 2. Jan. 1868. A.=B.=Bl. Nr. 9. S. 85.

b.

Beschl. des Staats=Min., betr. die Anwendung des Reglements v. 16./20. Juni 1867 über die Civilversorgung der Militair=Personen in Hannover, Hessen ꝛc. A.=B.=Bl. Nr. 20. S. 163.

c.

Gesetz,

betreffend

die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve.

Vom 8. April 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 7. S. 38, ausg. am 14. April 1868.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 14 f.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 68—70.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 125) §. 1. Nr. 5. im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, v. 27. Febr. 1850,*) findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatz-Reserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

d.

In Folge des

Reichstagsbeschl. v. 16. Okt. 1867, die Petition um Regelung der Frage, betr. die Pensionirung der Offiziere der 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, (Anl. Sess. 1867. S. 154 f.) dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und dabei auszusprechen, daß die aus dem Pensions-Gesetz v. 15. Febr. 1850 abgeleiteten Ansprüche der Mitglieder der ehemaligen

*) Wortlaut dieses Gesetzes: Bd. 1. Abth. 3. S. 56.

Schleswig-Holsteinischen Armee als wohlerworbene Rechte zu schützen seien und somit die Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee durch die Bundesverfassung für die Zeit v. 1. Juli 1867 an Sache des Bundes ist. St.-B. S. 1867. S. 437.

ist das nachfolgende Gesetz vereinbart worden:

1. Gesetz,

betreffend

die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.

Vom 14. Juni 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 19. S. 335, ausg. am 23. Juni 1868.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 12—14.

Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 229—262.

Verhandlungen im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 234 bis 257 und 285.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Offizieren und oberen Militairbeamten (Klassifikation v. 17. Juli 1862) der vormaligen im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867 ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preußische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825 und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt.

§. 2.

Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Offiziere, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Offizieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen
2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit Anstellung im Militairdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Alinea 2. des §. 10. zur Anwendung.

§. 3.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genusse derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement v. 13. Juni 1825 antragen.

§. 4.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche in den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1850 durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement v. 13. Juni 1825 bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maaßgabe des Gesetzes v. 16. Oktbr. 1866*) (Pr. G.-S. S. 647).

§. 5.

Erreicht die Pension (§§. 1. und 4.) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Kabinets-Ordre v. 31. Dez. 1828) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Proz. (Pensions-Reglement v. 13. Juni

*) Wortlaut Band I. Abth. 3. S. 90 f. dieser Sammlung.

1825 §. 12.) bei Pensionairen, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

Die Pensionsbewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6.

Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848 bis 1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und Beamten (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes v. 16. Oktbr. 1866*) und des §. 5. des Gesetzes v. 9. Febr. 1867**) (Preuß. G.-S. S. 217) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche nach der Verordnung v. 15. Febr. 1850 (Ges.-Bl. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. St. Nr. 6. — vergl. Art. 4. Nr. 2. und Art. 16. Nr. 2—4.) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maaßgabe der gedachten Verordnung v. 15. Febr. 1850 zu bestimmende Beihülfe gewährt.

§. 7.

Den im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offizieren und Beamten wird die Pension (§. 1.) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militairbeamte, die nach §. 1. dieses Gesetzes pensionsberechtigt sind, aus Kassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung

*) Wortlaut Band I. Abth. 3. S. 90 f. dieser Sammlung.
**) Wortlaut Band I. Abth. 3. S. 93 f. dieser Sammlung.

einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1. Juli 1867 gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Kommunalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. Bekanntm. des Kriegs-Min. v. 21. Juli 1868, betr. die Pensionen und Unterstützungen von Offizieren ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Pr. St.-A. Nr. 176. S. 3063; A.-B.-Bl. Nr. 20. S. 169.

Bezüglich des in Nr. 19. des B.-G.-Bl. des Norddeutschen Bundes und des in dem Pr. St.-A. Nr. 145. pro 1868 publizirten

Gesetzes v. 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen

wird für die Betheiligten Nachstehendes bemerkt:

A. Alle diejenigen Offiziere ꝛc., welche sich bereits zufolge der frühern, durch die Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung v. 31. Dez. 1867 um Pension resp. Unterstützung beworben

haben, werden — auch wenn sie vorläufig nicht mit Unterstützungen bedacht worden, auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes aber pensionsberechtigt sind — die ihnen gesetzlich zustehenden Kompetenzen Seitens der Abtheilung für das Invalidenwesen des Kriegs-Ministeriums angewiesen erhalten, ohne daß es Seitens der Betreffenden besonderer Anträge dieserhalb bedarf.

B. Solche Offiziere ꝛc. hingegen, welche noch keine Anträge um Bewilligung von Pension oder Unterstützung gestellt, haben ihre desfallsigen Eingaben nach dem in der unter A. gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Schema an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzusenden.

C. Was die Offizier- und Beamten-Wittwen betrifft, so haben nach §. 6. des Gesetzes v. 14. Juni cr. 1) diejenigen Wittwen, deren Männer in den Feldzügen 1848—1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegs-Strapazen gestorben sind, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, Anspruch auf Gewährung einer Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes v. 16. Oktbr. 1866 und des §. 5. des Gesetzes v. 9. Febr. 1867 — während 2) den Wittwen der übrigen Offiziere und Beamten nur, wenn sie nach der Schleswig-Holsteinschen Pensions-Verordnung v. 15. Febr. 1850 pensionsberechtigt sein würden, eine nach Maaßgabe jener Verordnung zu bestimmende Beihülfe gewährt werden kann.

Zu diesen ad 2 gedachten Wittwen gehören — ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt: a) Wittwen, deren Männer zur Zeit ihres Ablebens bereits zehn Jahr im aktiven Dienst gestanden haben, b) Wittwen, deren Männer im Pensions- oder Wartegeld-Verhältnisse gestorben sind, sowie c) Wittwen, deren Männer bei ihrem Ausscheiden aus der Schleswig-Holsteinischen Armee nach der Verordnung v. 15. Febr. 1850 pensionsberechtigt gewesen sind, resp. gewesen sein würden, die Pension aber in Folge der im März 1851 stattgehabten Aufhebung jener Verordnung wieder verloren oder überhaupt nicht erhalten haben.

Keinen Unterstützungs-Anspruch haben die sub 2 erwähnten Wittwen: wenn die Ehe erst auf dem letzten Krankenlager des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde, oder wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau im richterlichen Erkenntnisse für den schuldigen Theil erklärt worden ist, oder endlich, wenn die Ehe erst nach der Verabschiedung des Mannes aus Schleswig-Holsteinischen Militairdiensten oder nach vollendetem sechzigsten Lebensjahre des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde.

3. Beſchl. des Reichst. v. 5. Juni 1868, die Petitionen um Regelung der Penſionsverhältniſſe der Invaliden ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, dem Herrn Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweiſen, dem Reichstage baldthunlichſt den Entwurf eines Geſetzes vorzulegen, wodurch auch die Penſionsverhältniſſe der Invaliden und Unterklaſſen der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee vom Oberfeuerwerker, Maſchinenmeiſter und Oberfeldwebel abwärts, ſowie der Wittwen und Waiſen derſelben geregelt werden. St.-B. Seſſ. 1868. S. 257.

c.

Sachſen. Verordn. über die Penſionirung Königl. Sächſiſcher Militairperſonen und deren Hinterlaſſenen, v. 14. Febr. 1868. G.- u. V.-Bl. f. S. 1868. Nr. 2.

C. Quartier- und Servisweſen, Kriegsleiſtungen.

Siehe auch unter Nr. 1. B. dieſes Artikels.

a.

Beſchl. d. Reichstages v. 7. Okt. 1867, den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächſten Seſſion des Reichstages einen Geſetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen einheitliche Beſtimmungen über das Militair-Servisweſen und wegen der Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht und deren Vergütung in Friedenszeiten für den Norddeutſchen Bund feſtgeſtellt werden. St.-B. Seſſ. 1867. S. 289. S. auch unter d. 2. dieſer Abtheil.

b.

Servistarif und Klaſſifikation für ſämmtliche Ortſchaften im Staatengebiete des Norddeutſchen Bundes, v. 21. Dez. 1867.

Derſelbe iſt als Beilage B. und C. zu dem unter d. folgenden Geſetze, betr. die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht ꝛc., abgedruckt.

c.

Allerhöchſter Erlaß, das Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden betr., v. 20. Febr. 1868. Mit dem

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. M.-Bl. f. i. V. Nr. 5. S. 166—173.

d.

1. Gesetz,

betreffend

die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Vom 25. Juni 1868.

B.-G.-Bl. 1868. Nr. 34. S. 523, ausgeg. am 29. Dez. 1868.

Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1868. S. 82—105.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 312—331.
Zusammenstellung nach Zurückweisung des Entwurfs an die Kommission. Anl. Sess. 1868. S. 425—433.
Gesetz nach den Beschlüssen des Reichstages. Anl. Sess. 1868. S. 484—505.
Verhandlungen im Reichstage. St.-B. Sess. 1868. S. 271—287. 461—487. 573.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung*) in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein

*) Wortlaut desselben Band I. Abth. 3. S. 60 ff.

auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts;
b) Stallung für Dienstpferde;

2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommando's:

a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften;
b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden;
c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche

a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandschafts-Personals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften:
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeinde-Vorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeinde-Vertretung gewählten Gemeinde-Mitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeinde-Vorstand beziehungsweise der Servis-Deputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militair-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militair-Behörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeinde-Vorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungs-Behörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- und ähnliche Bezirks-Vertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servis-Deputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverband mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quatierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Fall von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommando's vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalender-Monate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

3) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren.

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundes-Präsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niedern Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundes-Präsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§. 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in
   je einer Stube von ungefähr 225 Q.-Fuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in
   je einer Stube von 150—180 Q.-Fuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militairpersonen in
   einer Stube von mindestens 180 Q.-Fuß für je 2 Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von 3 Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je 4 Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum

Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinen-Quartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von 2 Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselladе

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

§. 7.

In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militair-Beamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabs-Offiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militair-Beamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militair-Beamten ad B. 10. des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militair-Personen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Bureau-, Wacht- und Arreträume.

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch Nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern

ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stall-Einrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrest-Lokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten, dürfen mit Militair-Personen nicht belegt werden.

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewähret werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnuug der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Beilage B.

Servis-Tarif.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1.	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegs-Minister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. **General-Lieutenant,** Divisions-Kommandeur. **General-Major,** Brigade-Kommandeur, Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2.	**Oberst,** Regiments-Kommandeur, Abtheilungs-Chef, im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur. **Major,** aggregirter Oberst, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Kommandeur.
3.	**Hauptmann oder Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadronschef. **Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps.
4.	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Kommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Kommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5.	**Portepee-Fähnriche,** Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6.	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugjergeant.
7.	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

A. für Berlin.										B. für die Iste Servis-Klasse.										C. für die IIte Servis-Klasse.									
Jährlicher Steuer-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat							Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat							Jährlicher Steuer-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat						
			Winter-			Sommer-							Winter-			Sommer-							Winter-			Sommer-				
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
438	—	—	42	17	6	30	12	6		324	—	—	31	15	—	22	15	—		252	—	—	24	15	—	17	15	—	
324	—	—	31	15	—	22	15	—		234	—	—	22	22	6	16	7	6		192	—	—	18	20	—	13	10	—	
180	—	—	17	15	—	12	15	—		150	—	—	14	17	6	10	12	6		120	—	—	11	20	—	8	10	—	
72	—	—	7	—	—	5	—	—		60	—	—	5	25	—	4	5	—		48	—	—	4	26	—	3	10	—	
42	—	—	4	2	6	2	27	6		36	—	—	3	15	—	2	15	—		30	—	—	2	27	6	2	2	6	
30	—	—	2	27	6	2	2	6		24	—	—	2	10	—	1	20	—		20	—	—	1	27	6	1	12	6	
12	—	—	1	5	—	—	25	—		10	—	—	1	—	—	—	20	—		9	—	—	—	27	6	—	17	6	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militair-Beamten.
8.	General-Intendant. General-Stabs-Arzt der Armee, General-Auditeur
9.	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Feldpropst, Militair-Ober-Prediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabs-Arzt mit dem Range eines Majors.
10.	Intendantur-Assessor, Ober-Stabs-Arzt mit dem Hauptmanns-Rang, Stabs-Arzt, Divisions- 2c. Auditeur, Divisions- und Garnison-Prediger, Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Beamte, Assistenz-Arzt, Zahlmeister, Fortifikations-Sekretair und Bureau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militair-Gerichts-Aktuar.
11.	Unter-Aerzte, Militair-Pharmazeuten, Militair-Küster, Stabs-Roß- und Roß-Aerzte.
12.	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13.	Unter-Roß-Aerzte . . . . .
	C. Stallung.
14.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militair-Beamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15.	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrest-Lokale.
16.	Geschäftszimmer . . . . .
17.	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für 2 dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für 3 dergleichen . . . . .
	Für 4 dergleichen . . . . .

A. für Berlin.									B. für die Iste Servis-Klasse.									C. für die IIte Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat					
			Winter-			Sommer-						Winter-			Sommer-						Winter-			Sommer-		
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
36	—	—	3	—	—	3	—	—	28	—	—	2	10	—	2	10	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—
12	—	—	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—	42	—	—	4	2	6	2	27	6
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1.	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegs-Minister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. **General-Lieutenant,** Divisions-Kommandeur. **General-Major,** Brigade-Kommandeur, Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2.	**Oberst,** Regiments-Kommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur. **Major,** aggregirter Oberst, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Kommandeur.
3.	**Hauptmann oder Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadronschef. **Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps.
4.	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Regiftratoren bei den General-Kommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Kommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5.	**Portepee-Fähnriche,** Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabshautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6.	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7.	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

D. für die IIIte								E. für die IVte								F. für die Vte							
Servis-Klasse.																							
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat					Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat					Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Monat				
			Winter-			Sommer-					Winter-			Sommer-					Winter-			Sommer-		
thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	17	6	—	12	6	6	—	—	—	17	6	—	12	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militair-Beamten.
8.	General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, General-Auditeur.
9.	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Feldprobst, Militair-Ober-Prediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabs-Arzt mit dem Range eines Majors.
10.	Intendantur-Assessor, Ober-Stabs-Arzt mit dem Hauptmanns-Rang, Stabs-Arzt, Divisions- 2c. Auditeur, Divisions- und Garnison-Prediger, Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Beamte, Assistenz-Arzt, Zahlmeister, Fortifikations-Sekretair und Bureau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militair-Gerichts-Aktuar.
11.	Unter-Aerzte, Militair-Pharmazeuten, Militair-Küster, Stabs-Roß- und Roß-Aerzte.
12.	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13.	Unter-Roß-Aerzte . . . . .
	C. Stallung.
14.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militair-Beamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15.	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrest-Lokale.
16.	Geschäftszimmer . . . . .
17.	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für 2 dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für 3 dergleichen . . . . .
	Für 4 dergleichen . . . . .

Jährlicher Servis-Betrag.	D. für die III te Servis-Klasse. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat						E. für die IV te Servis-Klasse. Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat						F. für die V te Servis-Klasse. Jährlicher Servis-Betrag.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat					
	Winter-Monat			Sommer-Monat				Winter-Monat			Sommer-Monat				Winter-Monat			Sommer-Monat		
thlr. sgr. pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr. sgr. pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr. sgr. pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
228 — —	22	5	—	15	25	—	198 — —	19	7	6	13	22	6	198 — —	19	7	6	13	22	6
168 — —	16	10	—	11	20	—	144 — —	14	—	—	10	—	—	144 — —	14	—	—	10	—	—
102 — —	9	27	6	7	2	6	96 — —	9	10	—	6	20	—	96 — —	9	10	—	6	20	—
42 — —	4	2	6	2	27	6	36 — —	3	15	—	2	15	—	30 — —	2	27	6	2	2	6
27 — —	2	17	6	1	27	6	24 — —	2	10	—	1	20	—	21 — —	2	—	—	1	15	—
18 — —	1	22	6	1	7	6	15 — —	1	15	—	1	—	—	14 — —	1	10	—	1	—	—
20 — —	1	20	—	1	20	—	18 — —	1	15	—	1	15	—	16 — —	1	10	—	1	10	—
5 — —	—	12	6	—	12	6	4 — —	—	10	—	—	10	—	4 — —	—	10	—	—	10	—
4 — —	—	10	—	—	10	—	4 — —	—	10	—	—	10	—	4 — —	—	10	—	—	10	—
36 — —	3	15	—	2	15	—	36 — —	3	15	—	2	15	—	36 — —	3	15	—	2	15	—
18 — —	1	15	—	1	15	—	18 — —	1	15	—	1	15	—	18 — —	1	15	—	1	15	—
30 — —	2	15	—	2	15	—	30 — —	2	15	—	2	15	—	30 — —	2	15	—	2	15	—
48 — —	4	—	—	4	—	—	48 — —	4	—	—	4	—	—	48 — —	4	—	—	4	—	—
66 — —	5	15	—	5	15	—	66 — —	5	15	—	5	15	—	66 — —	5	15	—	5	15	—

Beilage C.

Klassen-Eintheilung der Orte.

Die Bezeichnung der Länder resp. Provinzen ist bei denjenigen Städten, bei welchen eine Verwechselung mit gleichnamigen oder ähnlichen nicht zu befürchten steht, fortgelassen worden; dagegen ist dieselbe allen solchen in Klammer zugefügt, über deren Lage Zweifel entstehen könnten. In sämmtlichen ohne nähere Bezeichnung angeführten Orten befinden sich Poststationen. Die deutsche Ziffer vor dem Ortsnamen bezeichnet die laufende Nummer, die römische Ziffer hinter demselben die Servis-Klasse, in welche der betreffende Ort versetzt worden ist.

A.

1. Aachen I. 2. Adelnau V. 3. Adorf (Königr. Sachsen) IV. 4. Ahaus IV. 5. Ahlen IV. 6. Ahrweiler IV. 7. Aken IV. 8. Alfeld V. 9. Allenburg V. 10. Allendorf (R.-B. Cassel) IV. 11. Allenstein IV. 12. Allstedt V. 13. Alsfeld V. 14. Alsleben IV. 15. Alsleben (Groß) V. 16. Altena III. 17. Altenau (Hannover) V. 18. Altenberg (Königr. Sachsen) V. 19. Altenburg (Sachsen-Altenburg) II. 20. Altona Berlin A. 21. Amöneburg V. 22. Anclam III. 23. Andernach IV. 24. Andreasberg (Hannover) V. 25. Angerburg IV. 26. Angermünde III. 27. Angermund (Rheinland) V. 28. Anholt V. 29. Annaberg (Königr. Sachsen) II. 30. Apenrade III. 31. Apolda (Sachsen-Weimar) III. 32. Arendsee V. 33. Arneburg V. 34. Arnis (Flecken) IV. 35. Arnsberg II. 36. Arnstadt III. 37. Arnswalde (Brandenburg) IV. 38. Arolsen III. 39. Artern IV. 40. Arys V. 41. Aschersleben II. 42. Attendorn IV. 43. Aue (Königr. Sachsen) V. 44. Auerbach (Königr. Sachsen) IV. 45. Auma V. 46. Auras V. 47. Aurich III.

B.

48. Bacharach IV. 49. Bärenstein (Königr. Sachsen) V. 50. Bärwalde (Brandenburg) IV. 51. Bärwalde (Pommern) V. 52. Bahn IV. 53. Baldenburg V. 54. Ballenstedt V. 55. Baranow (Posen) V. 56. Barby IV. 57. Barcin V. 58. Barmen II. 59. Barmstedt (Flecken, Holstein) IV. 60. Barntrup V. 61. Barten V. 62. Bartenstein (Preußen) IV. 63. Barth III. 64. Baruth V. 65. Bauerwitz IV. 66. Baumholder V. 67. Beeskow III. 68. Bekum (Westphalen) IV. 69. Belgard IV. 70. Belgern IV. 71. Belitz (Brandenburg) V. 72. Belzig IV. 73. Bendorf IV. 74. Benneckenstein V. 75. Benrath (Landgemeinde) IV. 76. Bentheim IV. 77. Bentschen V. 78. Berent (Preußen) V. 79. Berga (Sachsen-Weimar) V. 80. Bergen (Pommern) III.

81. Berggießhübel V. 82. Berka a. J. V. 83. Berka a. W. V. 84. Berleburg V. 85. Berlin Berlin A. 86. Berlinchen IV. 87. Bernau (Brandenburg) IV. 88. Bernburg II. 89. Berncastel III. 90. Bernstadt (Schlesien) IV. 91. Bernstadt (Königr. Sachsen) V. 92. Bernstein (Brandenburg) V. 93. Betsche (Posen) V. 94. Beuthen O.-S. II. 95. Beuthen a. O. IV. 96. Beverungen V. 97. Bialla (Preußen) V. 98. Bibra (Sachsen) V. 99. Bibrich u. Mosbach II. 100. Bielefeld II. 101. Billerbeck V. 102. Birkenfeld (Oldenburg) V. 103. Birnbaum IV. 104. Bischofsburg V. 105. Bischofsstein V. 106. Bischofswerda (Königr. Sachsen) IV. 107. Bischofswerder (Preußen) V. 108. Bismark V. 109. Bittburg IV. 110. Bitterfeld IV. 111. Blankenburg (Braunschweig) IV. 112. Blankenburg (Schwarzburg-Rudolstadt) V. 113. Blankenhain (Sachs.-Weimar) V. 114. Bleicherode V. 115. Blesen V. 116. Blomberg (Lippe-Detm.) V. 117. Bnin V. 118. Bobersberg V. 119. Bocholt III. 120. Bochum II. 121. Bockenem V. 122. Bockenheim II. 123. Bodenwerder V. 124. Bojanowo V. 125. Boitzenburg (Mecklenburg-Schwerin) IV. 126. Bolkenhain IV. 127. Bomst V. 128. Bonn II. 129. Boppard IV. 130. Borek (Posen) V. 131. Borgentreich V. 132. Borgholzhausen V. 133. Borken (Westphalen) IV. 134. Borken (R.-B. Cassel) V. 135. Borna III. 136. Brätz V. 137. Brake IV. 138. Brakel (Westphalen) IV. 139. Bramstedt (Flecken) IV. 140. Brand (Königr. Sachsen) V. 141. Brandenburg (Brandenburg) II. 142. Brandis (Königr. Sachsen) V. 143. Braubach V. 144. Braunfels IV. 145. Braunsberg (Preußen) III. 146. Braunschweig I. 147. Breckerfeld IV. 148. Bredstedt (Flecken) IV. 149. Brehna V. 150. Breitenbach (Schwarzburg-Sondershausen) V. 151. Bremen Berlin A. 152. Bremervörde IV. 153. Breslau I. 154. Brieg (Schles.) II. 155. Briesen (Preußen) V. 156. Brilon IV. 157. Bromberg II. 158. Brück (Brandenburg) V. 159. Brühl (Schloß, Rheinland) IV. 160. Bruel (Meckl.-Schw.) V. 161. Brüssow V. 162. Bublitz IV. 163. Buchholz (Brandenb.) V. 164. Buchholz (Königr. Sachsen) IV. 165. Buckau b. Magdeburg II. 166. Buckow (Brandenburg) V. 167. Budissin (Bautzen) II. 168. Budzyn V. 169. Bückeburg III. 170. Büdingen V. 171. Bünde (Westphalen) V. 172. Bürgel V. 173. Bütow IV. 174. Bützow III. 175. Buk V. 176. Bunzlau (Schlesien) III. 177. Burg (Sachsen) III. 178. Burg (Rheinland) IV. 179. Burg (Schleswig) IV. 180. Burgdorf (Hannover) IV. 181. Burgstädt IV. 182. Burscheid (Rheinland) IV. 183. Burtscheid (Rheinland) I. 184. Buttelstedt V. 185. Buttstedt V. 186. Butzbach III. 187. Buxtehude V.

C.

188. Calau IV. 189. Calve a. M. V. 190. Calbe a. S. III. 191. Callies V. 192. Callnberg (Königr. Sachsen) IV. 193. Camberg (R. B. Wiesbaden) IV. 194. Camburg (Sachs.-Meining.) V. 195. Camen V. 196. Cammin (Pommern) IV. 197. Cammin (Preußen) V. 198. Canth IV. 199. Cappeln (Flecken Schleswig) IV. 200. Carlshafen IV. 201. Cassel I. 202. Caub IV. 203. Celle II. 204. Charlottenburg II. 205. Chemnitz (Königr. Sachsen) I. 206. Chodziesen IV. 207. Christburg (Preußen) V. 208. Christianstadt (Brandenburg) V. 209. Clausthal IV. 210. Cleeberg (R. B. Wiesbaden) V. 211. Cleve III. 212. Clingen V. 213. Clötze V. 214. Cloppenburg V. 215. Coblenz I. 216. Coburg II. 217. Cochem IV. 218. Cochstedt V. 219. Cölleda IV. 220. Cöln I. 221. Cönnern V. 222. Cöpenick IV. 223. Cörlin IV. 224. Coesfeld III. 225. Cöslin II. 226. Colberg II. 227. Colditz IV. 228. Constadt IV. 229. Corbach V. 230. Cosel III. 231. Cottbus III. 232. Crefeld II. 233. Cremmen V. 234. Crempe V. 235. Creuzburg (Schlesien) III. 236. Creuzburg (Sachs.-Weimar) V. 237. Creuznach III. 238. Crimmitzschau II. 239. Crivitz IV. 240. Cronberg V. 241. Poln. Crone IV. 242. Cronenberg IV. 243. Croppenstedt V. 244. Crossen a. O. III. 245. Cüstrin II. 246. Culm III. 247. Culmsee V. 248. Czarnikau IV. 249. Czempin V. 250. Czerniejewo V.

D.

251. Daber IV. 252. Dahlen (Rheinland) IV. 253. Dahlen (Königr. Sachsen) IV. 254. Dahme IV. 255. Damm, Alt- IV. 256. Dammgarten V. 257. Dannenberg IV. 258. Danzig I. 259. Dardesheim V. 260. Dargun V. 261. Darkehmen IV. 262. Dassel V. 263. Dassow V. 264. Delbrück V. 265. Delitzsch IV. 266. Delmenhorst V. 267. Demmin III. 268. Derenburg V. 269. Dessau II. 270. Detmold III. 271. Deutz II. 272. Dietz mit Oranienstein III. 273. Dillenburg III. 274. Dingelstädt V. 275. Dinslaken IV. 276. Dippoldiswalde IV. 277. Dirschau IV. 278. Doberan (Mecklenburg-Schwerin) III. 279. Dobrilugk V. 280. Dobrzyca (Posen) V. 281. Döbeln III. 282. Dömitz III. 283. Dohna V. 284. Dolzig V. 285. Dommitzsch V. 286. Domnau V. 287. Dornburg V. 288. Dorp (Rheinland) IV. 289. Dorsten IV. 290. Dortmund I. 291. Dramburg IV. 292. Dransfeld V. 293. Drebkau V. 294. Drengfurt V. 295. Dresden I. 296. Driburg (Westphalen) V. 297. Drie-

dorf (R. B. Wiesbaden) V. 298. Driesen IV. 299. Drossen III. 300. Dubin (Posen) V. 301. Duderstadt IV. 302. Düben III. 303. Dülken (Rheinland) V. 304. Dülmen (Westphalen) V. 305. Düren III. 306. Düsseldorf II. 307. Duisburg III. 308. Dyhernfurth IV.

E.

309. Ebeleben V. 310. Eckartsberga V. 311. Eckernförde III. 312. Egeln IV. 313. Ehrenbreitstein I. 314. Ehrenfriedersdorf IV. 315. Eibenstock III. 316. Eilenburg III. 317. Einbeck III. 318. Eisenach II. 319. Eisenberg (Sachsen-Altenburg) IV. 320. Eisfeld V. 321. Eisleben III. 322. Elberfeld II. 323. Elbing II. 324. Elbingerode V. 325. Eldagsen V. 326. Ellrich V. 327. Elmshorn (Flecken) IV. 328. Elpe IV. 329. Elsfleth V. 330. Elsterberg IV. 331. Elsterwerda V. 332. Elstra (Königr. Sachsen) V. 333. Elterlein V. 334. Eltville III. 335. Emden III. 336. Emmerich IV. 337. Ems III. 338. Engers (Rheinland) III. 339. Erfurt II. 340. Erkelenz III. 341. Ermsleben V. 342. Ernstthal (Königr. Sachsen) IV. 343. Eschershausen V. 344. Eschwege III. 345. Eschweiler II. 346. Esens V. 347. Essen (Rheinland) II. 348. Eupen III. 349. Euskirchen IV. 350. Eutin IV. 351. Exin IV. 352. Eylau (Pr.) IV. 353. Eylau (Deutsch) V.

F.

354. Falkenberg O. S. (Schlesien) IV. 355. Falkenburg (Pommern) V. 356. Falkenstein (Königr. Sachsen) IV. 357. Fehrbellin V. 358. Felsberg (Reg.-Bez. Cassel) V. 359. Festenberg V. 360. Fiddichow V. 361. Filehne IV. 362. Finsterwalde IV. 363. Fischhausen V. 364. Flatow IV. 365. Flensburg I. 366. Fordon V. 367. Forst (Brandenburg) III. 368. Frankenau (Reg.-Bez. Cassel) V. 369. Frankenberg (Reg.-Bez. Cassel) IV. 370. Frankenberg (Königr. Sachsen) III. 371. Frankenhausen IV. 372. Frankenstein (Schlesien) IV. 373. Frankfurt a. O. II. 374. Frankfurt a. M. Berlin A. 375. Franzburg IV. 376. Frauenburg (Preußen) V. 377. Frauenstein V. 378. Fraustadt III. 379. Freeren (Hannover) V. 380. Freiberg (Königr. Sachsen) II. 381. Freienhagen (Waldeck) V. 382. Freienwalde (Pommern) IV. 383. Freienwalde (Brandenburg) IV. 384. Frendelburg (Reg.-Bez. Cassel V. 385. Freudenberg (Westphalen) V. 386. Freyburg (Schlesien) III. 387. Freyburg a. U. IV. 388. Freystadt (Schlesien) IV. 389. Freystadt (Preußen) V. 390. Friedberg

(Großherzogth. Hessen) III. 391. Friedeberg (Brandenburg) IV. 392. Friedeberg a. Q. (Schlesien) IV. 393. Friedland (Preußen) V. 394. Friedland (Mk. Preußen) V. 395. Friedland (Pr. Preußen) V. 396. Friedland (N. L.) (Brandenburg) V. 397. Friedland (Schesien) V. 398. Friedland (Meckl.-Strelitz) III. 399. Friedrichstadt IV. 400. Friesack (Brandenburg) IV. 401. Friesoythe V. 402. Fritzlar IV. 403. Frohburg IV. 404. Fürstenau V. 405. Fürstenberg (Meckl.-Strelitz) V. 406. Fürstenberg (Waldeck) V. 407. Fürstenberg (Brandenburg) V. 408. Fürstenfelde (Brandenburg) V. 409. Fürstenwalde IV. 410. Fulda III.

G.

411. Gadebusch V. 412. Gandersheim V. 413. Gardelegen III. 414. Garding IV. 415. Garnsee (Preußen) V. 416. Garz a. R. V. 417. Garz a. O. III. 418. Gassen V. 419. Gebesee V. 420. Geestemünde III. 421. Gefell V. 422. Gehren (Schwarzb.-Sondersh.) V. 423. Geilenkirchen (Rheinl.) V. 424. Geisa V. 425. Geißing V. 426. Geithain III. 427. Geldern IV. 428. Gelnhausen IV. 429. Gembic (Posen) V. 430. Gemünd (Rheinland) V. 431. Gemünden (Reg.-Bez. Cassel) V. 432. Genthin IV. 433. Gera II. 434. Gerbstädt V. 435. Gerdauen V. 436. Geringswalde IV. 437. Gernrode (Anhalt) V. 438. Gerresheim IV. 439. Gesecke V. 440. Geyer IV. 441. Gießen II. 442. Gifhorn V. 443. Gilgenburg V. 444. Gladbach (Kr. Gladbach) II. 445. Gladbach (Kr. Mühlheim) III. 446. Glaßhütte V. 447. Glatz II. 448. Glauchau II. 449. Gleiwitz II. 450. Groß-Glogau II. 451. Ober-Glogau IV. 452. Glückstadt III. 453. Gnesen III. 454. Gniewkowo V. 455. Gnoien IV. 456. St. Goar IV. 457. St. Goarshausen IV, 458. Goch V. 459. Görchen V. 460. Görlitz a. O. V. 461. Görlitz II. 462. Gößnitz IV. 463. Göttingen II. 464. Goldap IV. 465. Goldberg (Schlesien) IV. 466. Goldberg (Mecklenburg-Schwerin) V. 467. Gollancz V. 468. Gollnow III. 469. Gollub V. 470. Golßen V. 471. Gommern V. 472. Gonsawa V. 473. Goslar III. 474. Gostyn IV. 475. Gotha II. 476. Gottesberg IV. 477. Gottleuba V. 478. Grabow (Pommern) III. 479. Grabow (Posen) V. 480. Grabow (Mecklenburg-Schwerin) IV. 481. Gräfenhainchen (Sachsen) V. 482. Gräfenthal V. 483. Gräfrath III. 484. Grätz (Posen) IV. 485. Gransee (Brandenburg) IV. 486. Graudenz II. 487. Grebenstein (Reg-Bez. Cassel) IV. 488. Greiffenberg (Pommern) III. 489. Greiffenberg (Schlesien) IV. 490. Greiffenberg (Brandenburg) V. 491. Grei-

fenhagen IV. 492. Greifswald II. 493. Greiz II. 494. Greußen V. 495. Grevenbroich IV. 496. Grevesmühlen IV. 497. Grimma (Königr. Sachsen) III. 498. Grimmen (Pommern) V. 499. Gröbzig V. 500. Gröningen (Sachsen) V. 501. Groitzsch IV. 502. Gronau (Westphalen) V. 503. Gronau (Hannover) V. 504. Großalmerode IV. 505. Großenehrich (Schwarzburg-Sondershausen) V. 506. Großenhain III. 507. Grottkau (Schlesien) III. 508. Grünberg (Schlesien) III. 509. Grünberg (Großherzogth. Hessen) IV. 510. Grünhain (Königr. Sachsen) V. 511. Grund V. 512. Guben II. 513. Gudensberg V. 514. Güsten (Anhalt) V. 515. Güstrow II. 516. Gütersloh III. 517. Gützkow IV. 518. Guhrau IV. 519. Gumbinnen III. 520. Gummersbach V. 521. Gunthersberge (Anhalt) IV. 522. Gurczno V. 523. Guttentag V. 524. Guttstadt V.

H.

525. Habelschwerdt IV. 526. Hachenburg V. 527. Hadamar V. 528. Hadersleben II. 529. Hadmersleben V. 530. Hagen (Westphalen) II. 531. Hagenow IV. 532. Haiger V. 533. Hainichen (Königr. Sachsen) III. 534. Halberstadt II. 535. Halle (Sachs.) II. 536. Halle (Westph.) IV. 537. Hallenberg V. 538. Haltern V. 539. Hamburg Berlin A. 540. Hameln III. 541. Hamm (Westphalen) III. 542. Hammerstein V. 543. Hanau II. 544. Hannover I. 545. Harburg (Hannover) II. 546. Hardegsen V. 547. Hartenfels (R.-B. Wiesb.) V. 548. Hartenstein IV. 549. Hartha IV. 550. Harzgerode V. 551. Haselünne V. 552. Hasselfelde V. 553. Hattingen III. 554. Havelberg IV. 555. Haynau IV. 556. Hedemünden V. 557 Heide (Flecken) III. 558. Heiligenbeil V. 559. Heiligenhafen IV. 560. Heiligenstadt (Sachsen) IV. 561. Heilsberg IV. 562. Heinsberg (Rheinland). V. 563. Heldburg V. 564. Heldrungen V. 565. Helmarhausen (Reg.-Bez. Cassel) V. 566. Helmstedt IV. 567. Heppens III. 568. Herborn (R.-B. Wiesbaden) IV. 569. Herbstein V. 570. Herdecke IV. 571. Herford II. 572. Heringen V. 573. Herrnstadt IV. 574. Herschbach V. 575. Hersfeld III. 576. Herzberg (Sachsen) IV. 577. Hettstedt IV. 578. Hilchenbach IV. 579. Hildburghausen IV. 580. Hilden IV. 581. Hildesheim (Hannover) II. 582. Hirschberg (Schlesien) III. 583. Hirschberg (Reuß jüngere Linie) V. 584. Hitdorf IV. 585. Hitzacker V. 586. Hochheim IV. 587. Höchst (R.-B. Wiesbaden) IV. 588. Höhscheid (Rheinland) IV. 589. Hörde III. 590. Höxter III. 591. Hofgeismar IV. 592. Hofheim (R.-B. Wiesbaden) V. 593.

Hoger (Fleckne, Schleswig) IV. 594. Hohenfriedeberg V. 595. Hohenmölsen V. 596. Hohenstein (Preußen) V. 597. Hohenstein (Königr. Sachsen) III. 598. Hohnstein (Königr. Sachsen) V. 599. Holland. Pr. IV. 600. Holzappel (R.-B. Wiesbaden) V. 601. Holzminden IV. 602. Homberg (R.-B. Cassel) IV. 603. Homburg (Großhzth. Hessen) IV. 604. Homburg (R.-B. Wiesbaden) II. 605. Honnef III. 606. Horn V. 607. Hornburg (Sachsen) V. 608. Horstmar V. 609. Hoyerswerda IV. 610. Hoym V. 611. Hückeswagen IV. 612. Hünfeld IV. 613. Hultschin IV. 614. Hundsfeld V. 615. Hungen IV. 616. Husum III.

J.

617. Jacobshagen IV. 618. Janowice (Posen) V. 619. Jaraczewo V. 620. Jarmen IV. 621. Jarocin V. 622. Jastrow IV. 623. Jauer III. 624. Ibbenbüren IV. 625. Idar V. 626. Idstein IV. 627, Jena III. 628. Jerichow V. 629. Jessen V. 630. Jeßnitz (Anhalt) V. 631. Jever IV. 632. Ilmenau V. 633. Immenhausen (R.-B. Cassel) V. 634. Inowraclaw III. 635. Insterburg II. 636. Joachimsthal (Brandenburg) IV. 637. Jöhstädt V. 638. St. Johann (Rheinland) II. 639. Johann-Georgenstadt IV. 640. Johannisburg (Preußen) V. 641. Iserlohn II. 642. Isselburg IV. 643. Itzehoe III. 644. Jülich III. 645. Jüterbog III. 646. Juliusburg V. 647. Jutroschin V.

K.

648. Kähme V. 649. Kahla V. 650. Kaiserswerth V. 651. Kaldenkirchen (Rheinland) V. 652. Kamenz (Königr. Sachsen III. 653. Kastel (Großhzth. Hessen) I. 654. Katscher (Schlesien) IV. 655. Kauernick V. 656. Kelbra V. 657. Kellinghausen (Flecken, Holstein) IV. 658. Kemberg IV. 659. Kempen (Posen) IV. 660. Kempen (Rheinland) V. 661. Kettwig IV. 662. Ketzin V. 663. Kiebel V. 664. Kieferstädtel IV. 665. Kiel I. 666. Kindelbrück V. 667. Kirchberg (Rheinland) IV. 668. Kirchberg (Königr. Sachsen) III. 669. Kirchhain (Brandenburg) V. 670. Kirchhain (R.-B. Cassel) V. 671. Kirn (Rheinland) IV. 672. Kirtorf (Großhzth. Hessen) V. 673. Kißkowo V. 674. Klecko V. 675. Klueß (Mecklenburg-Schwerin) V. 676. Kobylin V. 677. Köben IV. 678. Köhren (Königr. Sachsen) V. 679. Königsberg i. Pr. I. 680. Königsberg N. M. III. 681. Königsberg (Sachs.-Coburg-Gotha) V. 682. Königsbrück V. 683. Königslutter V. 684. Königsee V. 685. Königstein (R.-B. Wiesbaden) V. 686.

Königstein (Königr. Sachsen) IV. 687. Königswalde (Brandenburg) V. 688. Königswinter III. 689. Köthen II. 690. Konitz (Preußen) III. 691. Kopnitz V. 692. Kosten (Posen) IV. 693. Kostrzyn V. 694. Koswig V. 695. Kozmin V. 696. Krackow (Mckl.-Schwerin) V. 697. Kranichfeld (Sachs.-Weimar) V. 698. Kranichfeld (S.-Meiningen) V. 699. Krappitz IV. 700. Kreuzburg (Preußen) V. 701. Kriewen (Posen) V. 702. Kröben V. 703. Kröpelin V. 704. Krojanke IV. 705. Deutsch-Krone III. 706. Krotoschin III. 707. Kruschwitz V. 708. Kupferberg (Schlesien) V. 709. Kurnik IV. 710. Kwieciszewo V. 711. Kyritz III.

L.

712. Laage (Mecklenburg-Schwerin) V. 713. Laasphe V. 714. Labes III. 715. Labiau IV. 716. Labischin IV. 717. Lähn V. 718. Lage (Lippe-Detmold) V. 719. Lagow V. 720. Landau (Waldeck) V. 721. Landeck (Schlesien) III. 722. Landeck i. Pr. V. 723. Landeshut (Schlesien) III. 724. Landsberg a. W. II. 725. Landsberg (O. S.) IV. 726. Landsberg i. Pr. V. 727. Alt-Landsberg (Brandenburg) V. 728. Landsberg i. S. (Sachsen) V. 729. Langenberg (Rheinland) IV. 730. Langensalza III. 731. Langenschwalbach III. 732. Langewiesen V. 733. Lassan V. 734. Laubach IV. 735. Lauban III. 736. Laucha a. U. V. 737. Lauchstädt IV. 738. Lauenburg (Pommern) III. 739. Lauenburg (Lauenburg) V. 740. Lauenstein (Königr. Sachsen) V. 741. Lausigk III. 742. Lautenburg V. 743. Lautenthal V. 744. Lauterbach (Großh. Hessen) V. 745. Leba V. 746. Lebus IV. 747. Leer (Hannover) III. 748. Lehesten V. 749. Leichlingen IV. 750. Leimbach (Sachsen) V. 751. Leipzig I. 752. Leisnig III. 753. Lekno V. 754. Lemgo IV. 755. Lengefeld (Königr. Sachsen) IV. 756. Lengenfeld i. V. (Königr. Sachsen) IV. 757. Lengerich (Westphalen) V. 758. Lengsfeld (Sachs.-Weimar) V. 759. Lennep IV. 760. Lenzen V. 761. Leobschütz III. 762. Leschnitz V. 763. Lessen (Preußen) V. 764. Leutenberg V. 765. Lewin (Schlesien) IV. 766. Lich III. 767. Lichtenau (Reg.-Bez. Cassel) V. 768. Lichtenstein (Königr. Sachsen) IV. 769. Liebau (Schlesien) IV. 770. Liebemühl (Preußen) V. 771. Liebenau (Brandenburg) V. 772. Liebenau (Reg.-Bez. Cassel) V. 773. Liebenthal (Schlesien) V. 774. Liebenwalde IV. 775. Liebenwerda IV. 776. Lieberose V. 777. Liebstadt (Preußen) V. 778. Liebstadt (Königr. Sachsen) V. 779. Liegnitz II. 780. Limburg (Westphalen) III. 781. Limburg (R.-B. Wiesbaden) III. 782. Lindau (Anhalt)

V. 783. Groß-Linden V. 784. Lindow V. 785. Lingen III. 786. Linnich V. 787. Linz (Rheinland) IV. 788. Lippehne V. 789. Lippstadt III. 790. Poln. Lissa III. 791. Lobeda (Sachs.-Weimar) V. 792. Lobejün (Sachsen) V. 793. Lobenstein V. 794. Lobsens IV. 795. Loburg V. 796. Löbau (Preußen) IV. 797. Löbau (Königr. Sachsen) III. 798. Löhnburg (R.-B. Wiesbaden) V. 799. Lößnitz III. 800. Lötzen IV. 801. Löwen (Schlesien) IV. 802. Löwenberg (Schlesien) III. 803. Loitz V. 804. Lommatzsch IV. 805. Lopiennow V. 806. Loslau IV. 807. Lublinitz IV. 808. Lucka (Sachsen-Altenburg) V. 809. Luckau (Brandenburg) IV. 810. Luckenwalde III. 811. Ludwigslust III. 812. Lübbecke IV. 813. Lübben (Brandenburg) III. 814. Lübbenau V. 815. Lübeck I. 816. Lüben (Schlesien) IV. 817. Lübtheen V. 818. Lübz IV. 819. Lüchow V. 820. Lüdenscheid II. 821. Lüdinghausen V. 822. Lügde V. 823. Lügumkloster (Flecken) IV. 824. Lüneburg II. 825. Lünen V. 826. Lütjenburg IV. 827. Lüttringhausen IV. 828. Lützen IV. 829. Lunden (Flecken) IV. 830. Lunzenau IV. 831. Lychen V. 832. Lyck IV.

M.

833. Magdala (Sachs.-Weimar) V. 834. Magdeburg I. 835. Mainz I. 836. Malchin III. 837. Malchow IV. 838. Malmedy V. 839. Mansfeld V. 840. Marburg (Reg.-Bez. Cassel) III. 841. Marggrabowa (Preußen) V. 842. Margonin V. 843. Marienburg (Preußen) III. 844. Marienburg (Königr. Sachsen) III. 845. Marienwerder III. 846. Marklissa V. 847. Markneukirchen IV. 848. Markranstädt V. 849. Marlow V. 850. Massow IV. 851. Mayen IV. 852. Medebach V. 853. Medzibor V. 854. Meerane II. 855. Mehlsack V. 856. Meiningen III. 857. Meißen II. 858. Meldorf (Flecken) IV. 859. Melle V. 860. Melsungen IV. 861. Memel II. 862. Menden (Westphalen) III. 863. Mendt (Reg.-Bez. Wiesbaden) V. 864. Meppen IV. 865. Merenberg (Reg.-Bez. Wiesbaden) V. 866. Merscheid (Reinland) IV. 867. Merseburg II. 868. Merzig IV. 869. Meschede IV. 870. Meseritz (Posen) IV. 871. Mettmann IV. 872. Meuselwitz V. 873. Mewe V. 874. Meyenburg (Brandenburg) V. 875. Miasteczko V. 876. Mielzyn (Posen) V. 877. Mießkow V. 878. Miescisko V. 879. Militsch IV. 880. Miloslaw V. 881. Minden (Westphalen) II. 882. Mittelwalde (Schlesien) IV. 883. Mittenwalde (Brandenburg) IV. 884. Mittweida III. 885. Mixstadt V. 886. Möckern V. 887.

Mölln (Lauenburg) IV. 888. Mörs IV. 889. Mogilno V. 890. Mohrin V. 891. Mohrungen V. 892. Molsberg (Reg.-Bez. Wiesbaden) V. 893. Montabaur IV. 894. Montjoie V. 895. Moringen V. 896. Moschin V. 897. Mroczen V. 898. Mücheln V. 899. Mügeln (Königr. Sachsen) IV. 900. Mühlberg (Sachsen) IV. 901. Mühlhausen (Sachsen) III. 902. Mühlhausen (Preußen) V. 903. Mühltruff V. 904. Mülheim a. Rh. III. 905. Mülheim a. d. Ruhr. III. 906. Müllrose V. 907. Müncheberg (Brandenburg) IV. 908. Münden (Hannover) III. 909. Münder (Hannover) IV. 910. Münster (Westphalen) II. 911. Münsterberg (Schlesien) IV. 912. Münstereifel IV. 913. Murowana-Goslin V. 914. Muskau IV. 915. Mutzschen V. 916. Mylau IV. 917. Myslowitz III.

N.

918. Nakel III. 919. Namslau IV. 920. Nassau IV. 921. Nastädten V. 922. Nauen III. 923. Naugard III. 924. Nauheim III. 925. Naumburg (Sachsen) II. 926. Naumburg a. B. V. 927. Naumburg a. O. V. 928. Naumburg (Reg.-Bez. Cassel) V. 929. Naundorf (Königr. Sachsen) V. 930. Nebra V. 931. Neheim IV. 932. Neidenburg V. 933. Neisse II. 934. Nerchau (Königr. Sachsen) V. 935. Netzschkau IV. 936. Neubrandenburg III. 937. Neubuckow V. 938. Neudamm V. 939. Neuenburg (Preußen) IV. 940. Neuenhaus (Hannover) V. 941. Neuenrade V. 942. Neuerburg IV. 943. Neufahrwasser IV. 944. Neuhaldensleben IV. 945. Neuhaus (Westphalen) III. 946. Neukalen V. 947. Neukirchen (Rheinland) IV. 948. Neukirchen (Reg.-Bez. Cassel) V. 949. Neumark (Preußen) V. 950. Neumark (Sachs.-Weimar) V. 951. Neumarkt (Schlesien) IV. 952. Neumünster (Flecken,) (Holstein) III. 953. Neurode IV. 954. Neusalz a. O. IV 955. Neusalza (Königr. Sachsen) V. 956. Neuß III. 957. Neustadt bei Magdeburg II. 958. Neustadt-Eberswalde III. 959. Neustadt O.-S. (Schlesien) III. 960. Neustadt a. D. (Brandenburg) IV. 961. Neustadt i. Pr. (Preußen) V. 962. Neustadt b. P. (Posen) V. 963. Neustadt a. W. (Posen) V. 964. Neustadt (Rheinland) V. 965. Neustadt (Mecklenburg-Schwerin) IV. 966. Neustadt a. O. (Sachs.-Weimar) IV. 967. (Sachs.-Coburg-Gotha) IV. 968. Neustadt a. L. (Hannover) IV. 969. Neustadt (Reg.-Bez. Cassel) V. 970. Neustadt (Holstein) IV. 971. Neustadt (Königr. Sachsen) III. 972. Neustädtel (Schlesien) IV. 973. Neustädtel (Königr. Sachsen) IV. 974. Neustettin III. 975. Neustrelitz II. 976. Neuteich

(Preußen) V. 977. Neutomysl V. 978. Neuwedell V. 979. Neuwied IV. 980. Nicolai IV. 981. Nidda (Großherzogth. Hessen) IV. 982. Niedenstein (Reg.-Bez. Cassel) V. 983. Niedermarsberg (Westphalen) IV. 984. Niederursel IV. 985. Nieheim V. 986. Niemegk V. 987. Nienburg (Anhalt) V. 988. Nienburg (Hannover) III. 989. Nikolaiken (Preußen) V. 990. Nimptsch IV. 991. Nörenberg IV. 992. Norburg (Flecken) IV. 993. Norden III. 994. Nordenburg V. 995. Nordhausen III. 996. Nordhorn V. 997. Northeim (Hannover) III. 998. Nortorf (Flecken) IV. 999. Nossen IV.

O.

1000. Oberlahnstein IV. 1001. Obermarsberg (Westphalen) V. 1002. Obernkirchen (Reg.-Bez. Cassel) V. 1003. Oberstein (Oldenburg) IV. 1004. Oberwesel (Rheinland) IV. 1005. Oberwesel (Reg.-Bez. Wiesbaden) III. 1006. Oberwiesenthal V. 1007. Obornik (Posen) V. 1008. Obrzycko (Posen) V. 1009. Odenkirchen IV. 1010. Oderberg (Brandenburg) IV. 1011. Oebisfelde V. 1012. Oederan III. 1013. Oelde (Westphalen) IV. 1014. Oels (Schlesien) III. 1015. Oelsnitz (Königr. Sachsen) III. 1016. Oeynhausen IV. 1017. Ohlau III. 1018. Ohrdruf IV, 1019. Oldenburg (Oldenburg) II. 1020. Oldenburg (Holstein) IV. 1021. Oldendorf (Reg.-Bez. Cassel) V. 1022. Oldesloe IV. 1023. Olpe IV. 1024. Opalenica (Posen) V. 1025. Opladen V. 1026. Oppeln III. 1027. Oranienbaum V. 1028. Oranienburg IV. 1029. Orb IV. 1030. Orlamünde V. 1031. Orsoy IV. 1032. Ortelsburg IV. 1033. Ortrand V. 1034. Oschatz III. 1035. Oschersleben III. 1036. Osnabrück II. 1037. Osterburg (Sachsen) IV. 1038. Osterfeld V. 1039. Osterode (Preußen) III. 1040. Osterroda (Hannover) IV. 1041. Osterwiek (Sachsen) IV. 1042. Ostheim (Sachs.-Weimar) V. 1043. Ostritz V. 1044. Ostrowo (Posen) III. 1045. Otterndorf III. 1046. Ottmachau IV. 1047. Ottweiler III.

P.

1048. Paderborn II. 1049. Pakosc V. 1050. Papenburg V. 1051. Parchim III. 1052. Parchwitz IV. 1053. Pasewalk III. 1054. Passenheim (Preußen) V. 1055. Patschkau IV. 1056. Pattensen V. 1057. Pausa IV. 1058. Pegau (Königr. Sachsen) III. 1059. Peine IV. 1060. Peiskretscham IV. 1061. Peitz IV. 1062. Pencun V. 1063. Penig (Königr. Sachsen) III. 1064. Penzlin V. 1065. Perleberg III. 1066. Petershagen (Westphalen) V. 1067. Pförten V. 1068. Pillau

III. 1069. Pillkallen V. 1070. Pinne V. 1071. Pinneberg (Flecken) IV. 1072. Pirna III. 1073. Pitschen IV. 1074. Plathe V. 1075. Plau (Mecklenburg-Schwerin) IV. 1076. Plaue (Schwarzburg-Sondershausen) V. 1077. Plauen (Königr. Sachsen) II. 1078. Pleschen III. 1079. Pleß (Schlesien) III. 1080. Plettenberg V. 1081. Ploen IV. 1082. Pölitz (Pommern) V. 1083. Pößneck IV. 1084. Pogorzela V. 1085. Polkwitz IV. 1086. Pollnow V. 1087. Polzin V. 1088. Posen I. 1089. Potsdam II. 1090. Powitz V. 1091. Praußnitz (Schlesien) IV. 1092. Preetz (Flecken) III. 1093. Prenzlau III. 1094. Prettin V. 1095. Pretzsch V. 1096. Priebus V. 1097. Primkenau (Schlesien) V. 1098. Pritzerbe V. 1099. Pritzwalk IV. 1100. Prüm (Rheinland) III. 1101. Pudewitz V. 1102. Pulsnitz IV. 1103. Punitz V. 1104. Putlitz V. 1105. Puttbus III. 1106. Putzig V. 1107. Pyritz III. 1108. Pyrmont III.

Q.

1109. Quakenbrück V. 1110. Quedlinburg II. 1111. Querfurt IV.

R.

1112. Rabenau V. 1113. Rackwitz (Posen) V. 1114. Raczkow (Posen) V. 1115. Radeberg III. 1116. Radeburg IV. 1117. Radegast V. 1118. Radevormwald IV. 1119. Ragnit III. 1120. Raguhn V. 1121. Ranis V. 1122. Rastenberg (Sachs.-Weimar) V. 1123. Rastenburg (Preußen) IV. 1124. Rathenow III. 1125. Ratibor III. 1126. Ratingen IV. 1127. Ratzebuhr (Pommern) V. 1128. Ratzeburg (Lauenburg) IV. 1129. Raudten (Schlesien) V. 1130. Rauschenberg V. 1131. Rawicz III. 1132. Rees IV. 1133. Reetz (Brandenburg) V. 1134. Regenwalde IV. 1135. Rehburg V. 1136. Rehden (Preußen) V. 1137. Rehna V. 1138. Recklinghausen (Westphalen) IV. 1139. Reichenbach (Schlesien) III. 1140. Reichenbach O. L. (Schlesien) V. 1141. Reichenbach (Königr. Sachsen) II. 1142. Reichenstein (Schlesien) IV. 1143. Reichthal V. 1144. Reinerz IV. 1145. Reinfeld (Flecken, Holstein) IV. 1146. Reisen V. 1147. Remagen IV. 1148. Remda V. 1149. Remscheid III. 1150. Rendsburg II. 1151. Rennerod V. 1152. Reppen V. 1153. Rheda (Westphalen) IV. 1154. Rhein (Preußen) V. 1155. Rheinbach IV. 1156. Rheinberg (Rheinland) IV. 1157. Rheine (Westphalen) IV. 1158. Rheinsberg (Brandenburg) V. 1159. Rheydt (Rheinland) III. 1160. Rhieneck (Reg.-Bez. Cassel) V. 1161. Rhinow V. 1162. Rhoden (Waldeck) V. 1163. Ribnitz (Mecklenburg-Schwerin) IV.

1164. Richtenberg IV. 1165. Riesa III. 1166. Riesenburg V. 1167. Riesenthal (Brandenburg) V. 1168. Rietberg (Westphalen) V. 1169. Rinteln IV. 1170. Rochlitz III. 1171. Roda (Sachsen-Altenburg) V. 1172. Rodach (Sachs.-Coburg-Gotha) V. 1173. Rodenberg V. 1174. Röbel IV. 1175. Rödelheim III. 1176. Rögis (Königr. Sachsen) V. 1177. Römhild V. 1178. Rössel V. 1179. Rötha V. 1180. Rogasen III. 1181. Rogowo (Posen) V. 1182. Ronneburg IV. 1183. Ronsdorf IV. 1184. Ober-Rosbach (Großherzogthum Hessen) V. 1185. Rosenberg (Preußen) IV. 1186. Rosenberg (Schlesien) IV. 1187. Rosenthal V. 1188. Roßlau (Anhalt) V. 1189. Roßwein III. 1190. Rostarzewo (Posen) V. 1191. Rostock (Mecklenburg-Schwerin) II. 1192. Rotenburg (Reg.-Bez. Cassel) IV. 1193. Rothen a. d. A. V. 1194. Rothenburg O. L. (Schlesien) IV. 1195. Rothenburg a. O. (Schlesien) V. 1196. Rudolstadt IV. 1197. Rüdesheim III. 1198. Rügenwalde V. 1199. Rüthen V. 1200. Ruhland V. 1201. Ruhrort IV. 1202. Rummelsburg (Pommern) IV. 1203. Runkel V. 1204. Neu-Ruppin III. 1205. Alt-Ruppin V. 1206. Rybnik (Schlesien) IV. 1207. Ryczywól (Posen) V. 1208. Rynarzewo V.

S.

1209. Saalburg V. 1210. Saalfeld (Preußen) V. 1211. Saalfeld (Sachsen-Meiningen) IV. 1212. Saarbrücken II. 1213. Saarburg IV. 1214. Saarlouis II. 1215. Sachsa V. 1216. Sachsenberg (Waldeck) V. 1217. Sachsenhagen V. 1218. Sachsenhausen (Waldeck) V. 1219. Sagan III. 1220. Saïda (Königr. Sachsen) V. 1221. Salmünster V. 1222. Groß-Salze IV. 1223. Salzkotten V. 1224. Salzuflen V. 1225. Salzungen IV. 1226. Salzwedel II. 1227. Samoczyn V. 1228. Samter IV. 1229. Sandau (Sachsen) V. 1230. Sandberg V. 1231. Sandersleben V. 1232. Sangershausen III. 1233. Santomysl V. 1234. Sarne V. 1235. Sarstedt V. 1236. Schafstädt V. 1237. Schalkau V. 1238. Schandau IV. 1239. Scharfenort (Posen) V. 1240. Scheibenberg V. 1241. Schellenberg (Königr. Sachsen) V. 1242 Schermeisel V. 1243. Schildau (Sachsen) V. 1244. Schildberg (Posen) V. 1245. Schippenbeil V. 1246. Schirgiswalde V. 1247. Schirwind V. 1248. Schivelbein IV. 1249. Schkeuditz IV. 1250. Schkölen V. 1251. Schlawe (Pommern) V. 1252. Schleiden V. 1253. Schleiz IV. 1254. Schleswig I. 1255. Schlettau V. 1256. Schleusingen V. 1257. Schlichtingsheim V. 1258. Schlieben V. 1259. Schlitz V. 1260. Schlochau V. 1261. Schloppe V.

1262. Schlotheim V. 1263. Schlüchtern IV. 1264. Schmalkalden III. 1265. Schmallenberg V. 1266. Schmiedeberg (Schlesien) IV. 1267. Schmiedeberg (Sachsen) IV. 1268. Schmiegel IV. 1269. Schmölln IV. 1270 Schnackenburg V. 1271. Schneeberg (Königr. Sachs.) III. 1272. Schneidemühl III. 1273. Schocken (Posen) V. 1274. Schömberg (Schlesien) V. 1275. Schönau (Schlesien) IV. 1276. Schönberg (Schlesien) V. 1277. Schönberg (Meckl.-Strel. V. 1278. Schönebeck III. 1279. Schöneck (Preußen) V. 1280. Schöneck (Königr. Sachsen) IV. 1281. Schönwalde (Sachsen) V. 1282. Schönfließ V. 1283. Schöningen IV. 1284. Schönlanke IV. 1285. Schöppenstedt V. 1286. Schotten V. 1287. Schraplau V. 1288. Schrimm IV. 1289. Schroda IV. 1290. Schubin IV. 1291. Schüttdorf V. 1292. Schulitz V. 1293. Schurgast V. 1294. Schwaan IV. 1295. Schwanebeck V. 1296. Schwarzenberg (Königr. Sachsen) IV. 1297. Schwarzenborn V. 1298. Schwedt (Brandenburg) III. 1299. Schweidnitz II. 1300. Schweinitz (Sachs.) V. 1301. Schweinsberg V. 1302. Schwelm III. 1303. Schwerin (Posen) IV. 1304. Schwerin (Meckl.-Schw.) II. 1305. Schwersenz IV. 1306. Schwerte (Westphalen) IV. 1307. Schwetz (Preußen) IV. 1308. Schwetzkau V. 1309. Schwiebus IV. 1310. Sebnitz (Königr. Sachsen) IV. 1311. Seeburg V. 1312. Seehausen i. M. (Sachsen) V. 1313. Seehausen i. A. (Sachsen) IV. 1314. Seelow IV. 1315. Seesen IV. 1316. Segeberg III. 1317. Seidenberg (Schlesien) V. 1318. Sendenhorst V. 1319. Senftenberg (Brandenburg) V. 1320. Sensburg V. 1321. Seyda (Sachsen) V. 1322. Siebenlehn V. 1323. Siegburg III. 1324. Siegen (Westphalen) III. 1325. Silberberg IV. 1326. Simmern IV. 1327. Sinzig IV. 1328. Sobernheim IV. 1329. Soden V. 1330. Sömmerda III. 1331. Soest III. 1332. Sohrau (Schlesien) IV. 1333. Soldau (Preußen) V. 1334. Soldin IV. 1335. Solingen III. 1336. Soltau (Hannover) V. 1337. Sommerfeld III. 1338. Sonderburg II. 1339. Sondershausen III. 1340. Sonneberg (Sachsen-Meiningen) IV. 1341. Sonnenburg (Brandenburg) IV. 1342. Sonnewalde V. 1343. Sontra V. 1344. Sorau (Brandenburg) III. 1345. Spandau II. 1346. Spangenberg V. 1347. Spremberg III. 1348. Springe (Hannover) V. 1349. Sprottau IV. 1350. Stade III. 1351. Stadthagen IV. 1352. Stadtilm V. 1353. Stadtlohn V. 1354. Stadtoldendorf V. 1355. Stallupönen V. 1356. Stargard (Pommern) II. 1357. Stargard (Mecklenburg-Strelitz) V. 1358. Stargardt i. Pr. IV. 1359. Staßfurth III. 1360. Stavenhagen

IV. 1361. Steele IV. 1362. Steinau a. O. (Schlesien) IV. 1363. Steinau (Reg.-Bez. Cassel) IV. 1364. Steinfurt (Westphalen) IV. 1365. Steinheim (Westphalen) V. 1366. Stenczewo V. 1367. Stendal III. 1368. Sternberg (Brandenburg) IV. 1369. Sternberg (Mecklenburg-Schwerin) III. 1370. Stettin I. 1371. Stößen V. 1372. Stolberg (Rheinland) II. 1373. Stolberg a. H. (Sachsen) V. 1374. Stollberg (Königr. Sachsen) III. 1375. Stolpe (Pommern) II. 1376. Stolpen (Königr. Sachsen) V. 1377. Storchnest V. 1378. Storkow IV. 1379. Stralsund II. 1380. Strasburg (Preußen) V. 1381. Straßburg (Brandenburg) IV. 1382. Strausberg IV. 1383. Strehla (Königr. Sachsen) V. 1384. Strehlen IV. 1385. Groß-Strehlitz (Schlesien) III. 1386. Strelitz (Mecklenburg-Strelitz) IV. 1387. Striegau III. 1388. Stromberg (Rheinland) IV. 1389. Stroppen V. 1390. Strzelno IV. 1391. Stuhm V. 1392. Sudenburg II. 1393. Süchteln V. 1394. Sülze V. 1395. Suhl III. 1396. Sulau V. 1397. Sulmierzyce V. 1398. Sulza (Sachs.-Weimar) V. 1399. Swinemünde II.

T.

1400. Tangermünde IV. 1401. Tanna (Reuß jüngere Linie) V. 1402. Tannroda V. 1403. Tapiau V. 1404. Tarnowitz III. 1405. Taucha IV. 1406. Tecklenburg V. 1407. Teichel (Schwarzburg-Rudolstadt) V. 1408. Telgte V. 1409. Teltow IV. 1410. Tempelburg IV. 1411. Templin IV. 1412. Tennstedt V. 1413. Tessin V. 1414. Teterow III. 1415. Teuchern V. 1416. Teupitz V. 1417. Thamsbrück (Sachsen) V. 1418. Tharandt V. 1419. Themar V. 1420. Thorn II. 1421. Thum IV. 1422. Tilsit II. 1423. Tirschtiegel V. 1424. Tönning IV. 1425. Tolkemit V. 1426. Tondern III. 1427. Torgau II. 1428. Tost IV. 1429. Trachenberg IV. 1430. Trarbach IV. 1431. Trebbin V. 1432. Trebnitz (Schlesien) IV. 1433. Trebsen (Königr. Sachsen) V. 1434. Treffurt V. 1435. Treptow a. R. III. 1436. Treptow a. T. IV. 1437. Treuen III. 1438. Treuenbrietzen III. 1439. Treysa (Reg.-Bez. Cassel) IV. 1440. Tribsees V. 1441. Triebel (Brandenburg) V. 1442. Trier II. 1443. Triptis V. 1444. Trzemeszno IV. 1445. Tschirnau V. 1446. Tuchel V. 1447. Tütz (Preußen) V.

U.

1448. Uebigau V. 1449. Ueckermünde III. 1450. Uelzen III. 1451. Uerdingen IV. 1452. Ujest V. 1453. Ulengeringhausen (Waldeck) V. 1454. Ummerstadt (Sachs.-Mein.) V.

1455. Unna III. 1456. Unruhstadt IV. 1457. Untersee, (Flecken, Holstein) IV. 1458. Unterwiesenthal (Königr. Sachsen) V. 1459. Usez V. 1460. Usedom V. 1461. Usingen IV. 1462. Uslar V.

V.

1463. Vallendar IV. 1464. Vandsburg V. 1465. Varel IV. 1466. Vechta V. 1467. Velbert (Rheinland) IV. 1468. Verden (Hannover) III. 1469. Versmold V. 1470. Vetschau V. 1471. Vierraden V. 1472. Viersen III. 1473. Vilbel V. 1474. Villmar V. 1475. St. Vith (Rheinland) V. 1476. Vlotho IV. 1477. Vöhl V. 1478. Volkmarsen V. 1479. Vormstegen (Flecken) und Klostersaude (Holstein) IV. 1480. Vreden (Westphalen) V.

W.

1481. Wacha (Sachs.-Weimar) V. 1482. Wächtersbach V. 1483. Wahrenbrück V. 1484. Wald (Rheinl.) IV. 1485. Waldeck V. 1486. Waldenburg (Schlesien) III. 1487. Waldenburg (Königr. Sachsen) IV. 1488. Waldheim III. 1489. Waldkappel V. 1490. Walsrode V. 1491. Waltershausen IV. 1492. Wandsbeck (Flecken) III. 1493. Wanfried V. 1494. Wangerin V. 1495. Wanzleben IV. 1496. Warburg IV. 1497. Waren (Mecklenburg-Schwerin) III. 1498. Warendorf III. 1499. Warin (Mecklenburg-Schwerin) V. 1500. Warnemünde III. 1501. Neu-Warp V. 1502. Poln.-Wartenberg IV. 1503. Deutsch-Wartenberg V. 1504. Wartenburg (Preußen) IV. 1505. Wartha IV. 1506. Wasungen V. 1507. Wede mit Blankenese u. Mühlenberg (Flecken,) (Holstein) III. 1508. Wegeleben V. 1509. Wehlau III. 1510. Wehlen (Königr. Sachsen) V. 1511. Weichselmünde (Preußen) IV. 1512. Weida IV. 1513. Weilburg (Reg.-Bez. Wiesbaden) III. 1514. Weimar II. 1515. Weißenberg V. 1516. Weißenfels III, 1517. Weißensee IV. 1518. Wendel (Rheinland) IV. 1519. Werben (Sachsen) V. 1520. Werdau II. 1521. Werden (Rheinland) IV. 1522. Werder (Brandenburg) IV. 1523. Werl (Westphalen) IV. 1524. Werne V. 1525. Wernigerode III. 1526. Werther (Westphalen) V. 1527. Wesel II. 1528. Wesenberg V. 1529. Wesselburen (Flecken) IV. 1530. Westerburg V. 1531. Westhofen (Westphalen) IV. 1532. Wetter (Reg.-Bez. Cassel) V. 1533. Wettin V. 1534. Wetzlar IV. 1535. Wevelinghofen IV. 1536. Wiedenbrück III. 1537. Wiehe V. 1538. Wielichowo V. 1539. Wiesbaden I. 1540. Wiesen (Hannover) IV. 1541. Wilatowo V. 1542. Wildemann (Hannover) V. 1543. Wildenfels IV. 1544. Wildes-

hausen V. 1545. Alt-Wildungen V. 1546. Neu-Wildungen III. 1547. Willenberg V. 1548. Willsdruff V. 1549. Wilsnack V. 1550. Wilster IV. 1551. Windecken V. 1552. Winterberg (Westphalen) V. 1553. Winzig IV. 1554. Wipperfürth V. 1555. Wirsitz V. 1556. Wissek V. 1557. Wismar II. 1558. Witten III. 1559. Wittenberg (Sachsen) II. 1560. Wittenberge (Brandenburg) III. 1561. Wittenburg (Mecklenburg-Schwerin) IV. 1562. Wittichenau (Schlesien) V. 1563. Wittingen V. 1564. Wittkowo (Posen) V. 1565. Wittlich IV. 1566. Wittstock IV. 1567. Witzenhausen IV. 1568. Wörlitz V. 1569. Wohlau IV. 1570. Woldegk (Meckl.-Strel.) IV. 1571. Woldenberg IV. 1572. Wolfhagen (Reg.-Bez. Cassel) IV. 1573. Wolfenbüttel III. 1574. Wolgast III. 1575. Wolkenstein V. 1576. Wollin (Pommern) IV. 1577. Wollstein (Posen) IV. 1578. Wollmirstedt IV. 1579. Wongrowiec IV. 1580. Worbis V. 1581. Wormditt IV. 1582. Wreschen IV. 1583. Wriezen III. 1584. Wronke V. 1585. Wülfrath IV. 1586. Wünschelburg V. 1587. Wunstorf IV. 1588. Wurzen (Königr. Sachsen) III. 1589. Wusterhausen a. D. (Brandenburg) IV. 1590. Wustrow (Hannover) V.

X.

1591. Xanten IV. 1592. Xions (Posen) V.

Z.

1593. Zaborowo (Posen) V. 1594. Zachan IV. 1595. Zahna V. 1596. Zanow V. 1597. Zarrentin V. 1598. Zduny IV. 1599. Zehden V. 1600. Zehdenick IV. 1601. Zeitz III. 1602. Zell IV. 1603. Zellerfeld (Hannover) V. 1604. Zempelburg IV. 1605. Zerbst II. 1606. Zerkow (Posen) V. 1607. Zeulenroda IV. 1608. Ziegenhain IV. 1609. Ziegenhals V. 1610. Ziegenrück V. 1611. Zielenzig IV. 1612. Zierenberg V. 1613. Ziesar V. 1614. Zinna V. 1615. Zinten V. 1616. Zirke V. 1617. Zittau (Königr. Sachsen) II. 1618. Znin V. 1619. Zobten V. 1620. Zöblitz V. 1621. Zörbig V. 1622. Zossen IV. 1623. Zschopau III. 1624. Züllichau (Brandenburg) III. 1625. Zülpich IV. 1626. Zülz V. 1627. Züschen (Waldeck) V. 1628. Zwenkau IV. 1629. Zwickau (Königr. Sachsen) II. 1630. Zwönitz IV. 1631. Zydowo (Posen) V. Alle übrigen Ortschaften des Bundesgebiets V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servis-Klasse gewährt; für vorübergehende Quartier-

leiſtungen (§. 2. sub 2. des Geſetzes), inſoweit dieſelben die Dauer von 30 Tagen überſteigen, wird eine höhere Servis-Entſchädigung in der Weiſe gewährt, daß die betreffenden Ortſchaften in die nächſt höhere, jedoch mindeſtens in die dritte Servis-Klaſſe aufrücken, die Ortſchaften der höchſten Servis-Klaſſe aber einen Zuſchlag von 20 Prozent erhalten.

2. Beſchlüſſe des Reichst. v. 16. Juni 1868, den Herrn Bundeskanzler zu erſuchen:

1) Behufs geſetzlicher Regulirung der Naturalleiſtungen an die bewaffnete Macht im Friedenszuſtande, insbeſondere der Verpflegung und des Vorſpanns, dem Reichstage baldmöglichſt eine Vorlage zu machen;
2) die in dem Etat der Militairverwaltung des N. B. für Servis-Entſchädigungen ausgeworfene Summe der Art zu erhöhen, daß der Servis-Tarif bis zu einem einer vollſtändigen Entſchädigung für die Quartierlaſt gleichkommenden Betrage erhöht werden kann;
3) darauf hinzuwirken, daß bei den Artillerie-Schießübungen die Truppen unter Vermeidung der Natural-Einquartierung in Baracken oder Zelten untergebracht werden;
4) drei Petitionen, in denen für einzelne Ortſchaften die Verſetzung in eine höhere Servisklaſſe beantragt wird, dem Herrn Bundeskanzler zur weiteren Beſchlußfaſſung zu überweiſen. St.-B. Seſſ. 1868. S. 487; ſ. auch unter a. dieſer Abtheilung.

e.

In den Bundesſtaaten ergingen die folgenden Beſtimmungen:

Sachſen. Allg. Verf. über die Leiſtungen für das Militair v. 30. Novb. 1867. I. Allgem. Beſtimmungen. II. Beſondere Beſtimmungen. 1. Verpflichtung zu den Leiſtungen. A. Von den Lieferungen. B. Unterkommen des Militairs. C. Unterbringung und Verpflegung kranker Militairperſonen. 2. Vergütungen, welche für Militairleiſtungen gewährt werden. Schlußbeſtimmungen. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 27.

Bekanntm., die für Einquartierungen an die Kommunen zu gewährenden Vergütungen betr., v. 15. Febr. 1868. Mit Servis-Tarif und Städte-Verzeichniß. G. u. V.-Bl. f. S. 1868. Nr. 6.

Verordn., die Abänderung einiger das Servis- und Einquartierungsweſen angehende Vorſchriften der Verordn. über die Leiſtungen für das Militair, v. 30. Novb. 1867 betr., v. 15. März 1868. G. u. V.-Bl. f. S. 1868. Nr. 6.

Verordn., die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betr., v. 18. April 1868. G. u. V.-Bl. f. S. 1868. Nr. 8.

M.-Schwerin. Provisorisches Gesetz, betr. das Militair-Servis- und Einquartierungswesen im Frieden, v. 1. Novb. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 46.

Bekanntm., betr. den Militair-Servis-Tarif, v. 23. Novb. 1867. R.-Bl. f. M.-Sch. 1867. Nr. 56.

Bekanntm., den veränderten Militair-Servis-Tarif betr., R.-Bl. f. M.-Sch. v. 25. April 1868.

Verordn., betr. das Servis- und Einquartierungswesen. R.-Bl. f. M.-Sch. v. 11. April 1868.

S.-Meiningen. Reglement über die Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde in Meiningen.

S.-Altenburg. Publikand., die Einführung der Pr. Militairgesetzgebung betr., v. 5. Okt. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 12.

Bekanntm., die Naturalverpflegung von Militairpersonen betr., v. 7. Okt. 1867. G.-S. f. S.-A. Nr. 13.

Min.-Bekanntm., die innerhalb des Bundesgebietes geltenden Pr. Militairgesetze betr., v. 18. Jan. 1868. G.-S. f. S.-A. 1868. Nr. 3.

Reglement zur Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde, v. 20. Febr. 1868. G.-S. f. S.-A. Nr. 4.

Min.-Bekanntm., die Zahlung der Marschkompetenzen an die zur Einziehung kommenden Rekruten und Reserven betr., v. 19. Juni 1868. G.-S. f. S.-A. Nr. 14.

S.-Koburg-Gotha. Verordn. über die Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde, v. 5. Jan. 1868. Gem. G.-S. f. K. u. G. Nr. 204.

Sch.-Sondershausen. Höchstes Patent, die Einführung der Pr Militairgesetzgebung betr., v. 23. Okt. 1867. G.-S. f. Sch.-S. S. 260.

Reuß ä. L. Bekanntm., die Verpflegung der Rekruten, Reserven, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen betr., v. 5. Dez. 1867. G.-S. f. R. ä. L. S. 275.

Verordn., die Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde betr., v. 18. Febr. 1868. G.-S. f. R. ä. L. Nr. 8.

Bekanntm., die Liquidationen der Gemeinden über Militairleistungen betr., v. 17. April 1868. G.-S. f. R. ä. L. Nr. 13.

Reuß j. L. Min.-Bekanntm. v. 20. Febr. 1868, das Reglement über die Geſtellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde betr. G.-S. f. R. j. L. Nr. 282.

Oldenburg. Verordn., betr. die Ausführung des Art. 61. der Bundes-Verfaſſung v. 5. Sept. 1867. G.-Bl. f. O. Nr. 38.

Bremen. Verordn., die Einführung eines Theiles der Pr. Militairgeſetzgebung betr., v. 4. Okt. 1867. G.-Bl. f. B. S. 81.

Heſſen. Verordn., das Verfahren zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung betr. Reg.-Bl. 1868. Nr. 6.

Geſetz, betr. die Einführung Pr. Militairgeſetze, v. 16. Juni 1868. Bekanntm., denſelben Gegenſtand betr., Reg.-Bl. Nr. 44.

D. Militair-Strafrecht.

Siehe unter Nr. 1. A. dieſes Artikels.

a.

Allerh. Verordn. über die Disziplinar-Beſtrafung in der Armee, v. 21. Juli 1867. A.-V.-Bl. Nr. 14. S. 103.

Erſter Abſchnitt. §§. 1—3.

Umfang der Disziplinar-Gewalt.

Zweiter Abſchnitt. §§. 4—22.

Von der Disziplinar-Beſtrafung der Militair-Perſonen des Soldatenſtandes des ſtehenden Heeres.

I. Disziplinarſtrafen.
II. Zuſtändigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung der Disziplinarſtrafen.

Dritter Abſchnitt. §§. 23—31.

Von der Disziplinar-Beſtrafung der zum Soldatenſtande gehörenden Militair-Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

Vierter Abſchnitt. §§. 32—37.

Von der Disziplinar-Beſtrafung der Militair-Beamten.

Fünfter Abſchnitt. §. 38.

Von der Disziplinar-Beſtrafung der im §. 1. unter Nr. 2. und 3. erwähnten Perſonen.

Sechster Abſchnitt. §§. 39—51.

Von der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt und von der Vollſtreckung der Disziplinarſtrafen.

Siebenter Abschnitt. §. 52.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung.

Achter Abschnitt. §§. 53. 54.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt.

Neunter Abschnitt. §§. 55—57.

Von der Disziplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

Schlußbestimmung.

b.

In den Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

Lauenburg. Gesetz, betr. die Bestrafung der auf Verletzung der Wehrpflicht gerichteten Handlungen, nebst dem strafgerichtlichen Verfahren, v. 27. Juli 1867. O. W. f. L. Nr. 39.

Bekanntm., betr. den Umfang der Militairgerichtsbarkeit, v. 5. Aug. 1867. O. W. f. L. Nr. 40.

Sachsen. Allerh. Verordnung, die Publikation des Militair-Strafgesetzbuches, der Militair-Strafgerichtsordnung, die Verordn. über die Disciplinarbestrafung in der Armee und die Verordn. über die gegen obere Militairbeamte im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsstrafen betr., v. 4. Nov. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 26.

Allerh. Verordn, die Publikation einer Verordn. über die Ehrengerichte und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes der Offiziere betr., v. 4. Novb. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 26.

Verf. des Kriegs-Min. zur Ausführung der Militair-Strafgerichtsordnung, v. 30. Novb. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 28.

Allg. Verf., den Gerichtsstand der Militairpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf das bürgerliche Rechtsverhältniß dieser Personen bezüglichen Bestimmungen betr., v. 4. Dezb. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 27.

Verf. der Min. der Justiz und des Krieges zur Ausführung der Allerh. Verordn., den Gerichtsstand der Militairpersonen betr., v. 4. Dez. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 28.

Verf. der Min. der Justiz und des Krieges, die Ausführung der §§. 51. 52. der Militair-Strafgerichtsordnung v. 4. Novb. 1867 betr., v. 24. Dezb. 1867. G. u. V.-Bl. f. S. 1867. Nr. 29.

M.-Schwerin. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte. R.-Bl. f. M.-Sch. v. 16. Febr. 1868.

Bekanntm., betr. die Militairgerichte für die neu errichtete Invaliden-Abtheilung. R.-Bl. f. M.-Sch. v. 25. April 1868.

Braunschweig. Verordn., die Aufhebung des General-Kriegs-Gerichts betr., v. 8. Jan. 1868. G. u. V.-Bl. f. Br. 1868. Nr. 10.

S.-Altenburg. Publikand., die Einführung der Pr. Militairgesetzgebung betr. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 12.

Min.-Bekanntm., die innerhalb des Bundesgebietes geltenden Militairgesetze betr., v. 18. Jan. 1868. G.-S. f. S.-A. 1868. Nr. 3.

Sch.-Sondershausen. Höchstes Patent, die Einführung Pr. Militairgesetze betr., v. 23. Okt. 1867. G.-S. f. Sch.-S. S. 260.

Oldenburg. Verordn., betr. die Ausführung des Art. 61. der Bundes-Verfassung. G.-Bl. f. O. Nr. 38.

Bremen. Verordn. die Einführung eines Theiles der Pr. Militairgesetzgebung betr., v. 4. Okt. 1867. G.-Bl. f. Br. S. 81.

Hessen. Gesetz, betr. die Einführung Pr. Militairgesetze, v. 16. Juni 1868.

Bekanntm., denselben Gegenstand betr. Reg.-Bl. Nr. 44.

Zu Artikel 62.

Pauschal-Beiträge.

Durch die nachstehenden Konventionen Preußens mit verschiedenen Staaten des N. B. wird den betheiligten Staaten nachgelassen, anstatt eines Betrages von 225 Thalern jährlich für den Kopf des von ihnen nach 1 pCt. ihrer Bevölkerung zu haltenden Militairs zur Verfügung des Bundesfeldherrn zu stellen, noch für eine Reihe von Jahren eine geringere, jedes Jahr successive bis zum vollen Kopfbetrage von 225 Thalern sich steigernde Summe zu zahlen.

Es sind dies:

1. **Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar,** betr. die Reorganisation des Weimarischen Kontingents, vom 4. Febr. 1867. Nebst Protokoll v. 22. Febr. 1867 und besonderer Verabredung Anl. Sess 1867. S. 146 f.

Annahme im Reichstage St.-B. Sess. 1867. S. 576.

Dieser Konvention traten ferner bei: **Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-**

burg-Sondershausen (Publ.-Patent v. 30. Juli 1867. G.-S. f. Sch.-S. S. 191), Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe.

2. Konvention zwischen Preußen und Lübeck, betr. die Reorganisation des Lübeckschen Kontingents, v. 3. Mai 1867. Anl. Sess. 1867. S. 147.

Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1867. S. 576.

3. Konvention zwischen Preußen und Koburg-Gotha, betr. die Reorganisation des Koburg-Gothaischen Kontingents, vom 6. Juni 1867. Anl. Sess. 1867. S. 148. (Min.-Bekanntm. v. 5. Okt. 1867. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1867. Nr. 191.)

Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1867. S. 576.

4. Konvention zwischen Preußen und Oldenburg, betr. die Reorganisation des Oldenburgischen Kontingents, v. 15. Juli 1867. Anl. Sess. 1867. S. 149; (Verk.-Patent v. 4. Aug. 1867. G.-Bl. f. O. 1867. Nr. 32.)

Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1867. S. 577.

5. Konvention zwischen Preußen und Waldeck, v. 6. Aug. 1867. Nebst Protokoll und Beilage von demselben Tage und dem

Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, vom 18. Juli 1867. Anl. Sess. 1867. S. 151.

Annahme im Reichstage. St.-B. Sess. 1867. S. 577.

Denkschrift zu vorstehenden fünf Konventionen. Anl. Sess. 1867. S. 152 f.

General-Debatte über vorstehende fünf Konventionen. St.-B. Sess. 1867. S. 567—576.

Für die unter 1.—3. genannten Staaten ist diese Summe im ersten Jahre auf 162 Thlr. bestimmt und die Steigerung für jedes der folgenden Jahre auf je 9 Thlr. pro Kopf festgesetzt, so daß, da die Nachlässe vom 1. Juli 1867 ab beginnen, erst mit dem 1. Juli 1874 die Zahlung der vollen Kopfquote von 225 Thlrn. einzutreten hat.

Von Oldenburg soll im ersten Jahre der Organisation (1867/68) 165 Thlr. und unter successiver Steigerung der jährlichen Beträge um je 12 Thlr. pro Kopf schon vom 1. Juli 1872 an die volle Summe von 225 Thlrn. eingezahlt werden.

Rücksichtlich Sachsen-Koburg-Gotha's und Waldeck's, so haben beide Staaten bereits früher, und zwar

Sachsen-Koburg-Gotha unterm 1. Juni 1861 und Waldeck unterm 23. Febr. 1862 besondere Militair-Konventionen mit Preußen abgeschlossen. Durch dieselben hatte sich Preußen verpflichtet, gegen Gewährung einer festen Aversional-Summe, welche für Sachsen-Koburg-Gotha 80,000 Thlr., für Waldeck 45,000 Thlr. in Friedenszeiten jährlich betrug, die vollständige Erhaltung des von diesen Staaten nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes zu stellenden Bundes-Kontingents zu übernehmen. Durch die oben unter 3. und 5. erwähnten Konventionen ist die inzwischen nothwendig gewordene Modifikation jener Verträge eingetreten.

Nach der neuen Konvention mit Sachsen-Koburg-Gotha soll dieses für die eine Hälfte der Friedens-Sollstärke seines Militairs dieselben Nachlässe genießen, welche den unter 1. und 3. genannten Staaten eingeräumt sind, dagegen soll es für die andere Hälfte bis zum 1. Juli 1872, bis wohin die frühere Konvention vom 1. Juli 1861 noch zu laufen gehabt hätte, nur die in der letztern bestimmte Aversionalsumme von 80,000 Thlrn. jährlich zahlen und erst vom 1. Juli 1872 ab auch für diesen Theil seines Kontingents die gleichen Zahlungen, wie für den andern Theil desselben übernehmen.

In der Konvention mit Waldeck ist bestimmt, daß dasselbe für die Zeit vom 1. Okt. 1867 bis zum 1. Jan. 1868 für die Unterhaltung des Kontingents in seiner bisherigen Kopfstärke, die durch die Konvention vom 23. Febr. 1862 festgesetzte jährliche Pauschalsumme von 45,000 Thlrn. pro rata temporis, dagegen für die zur Erreichung des verfassungsmäßigen Einen Prozents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus gerechnet zu haltenden Mannschaften einen jährlichen Kopfbeitrag von 162 Thlrn., ebenfalls pro rata temporis zu zahlen hat, und daß endlich vom 1. Jan. 1868 ab die Kosten für die Unterhaltung des Waldeckschen Kontingents, sowie die für Waldeck zur Bundesmilitair-Kasse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge in Gemäßheit des am 18. Juli d. J. abgeschlossenen, die Uebertragung der innern Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffenden Vertrages von Preußen bestritten werden sollen. (Auszug aus der Denkschrift.)

Siehe auch die Militair-Konventionen unter Art. 66.

Zu Artikel 63.

1. Organisation und Formation des stehenden Heeres.

a.

Verordn. des Kriegs-Min. v. 3. Januar 1868, betr. die Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division. Mit der Nachweisung der Eintheilung ꝛc. A.-V.-Bl. Nr. 2. S. 9. Vergl. ferner ebendaselbst die Verordn. mit den Nrn. 104., 172., 182., 194., 213.

b.

Eintheilung und Standquartiere der Norddeutschen Bundes-Armee und der Landwehr mit namentlicher Angabe der Korps-, Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Berlin. A. Bath. Preis 5 Sgr.

c.

Nachfolgende Uebersicht, welche ursprünglich in dem Militair-Wochenblatt 1867. Nr. 68. S. 599 veröffentlicht wurde, ist dem Pr. St.-A. 1867. Nr. 240. S. 3947 entnommen:

Uebersicht der Armee-Eintheilung des Norddeutschen Bundesheeres.

Die Armee-Eintheilung weist nach, daß das Norddeutsche Bundesheer ganz nach den bisherigen Preußischen Normen formirt ist und daß zu der Preußischen Armee, außer den einzelnen Verstärkungen in den älteren Armee-Corps, noch ein vollständiges XII. Armee-Corps (das Königlich Sächsische), so wie eine, dem XI. Armee-Corps überwiesene ganze Division (die Großherzoglich Hessische) hinzugetreten sind.

Das Norddeutsche Bundesheer umfaßt mithin: das Garde-Corps und 12 Armee-Corps, von denen letzteren je 2 und 2, nach ihrer numerischen Reihenfolge, eine Armee-Abtheilung bilden, so daß deren 6 vorhanden sind. Das XI. Armee-Corps hat 3, alle übrigen Armee-Corps haben ein jedes nur 2 Divisionen. Die Garde-Kavallerie und die Königlich Sächsische Reiterei des XII. Armee-Corps bilden jede eine besondere Kavallerie-Division. Das Garde-Corps mit eingerechnet, zählen diese 13 Armee-Corps zusammen 27 Divisionen, 54 Infanterie- und 28 Kavallerie-Brigaden. Die Infanterie-Brigaden haben zwei Infanterie-Regimenter, nur die 2. Garde-Infanterie-Brigade,

die 12., 14., 16. und 34. Infanterie-Brigade deren 3. Außerhalb dieses Brigadeverbandes bilden 4 Infanterie-Regimenter, zum VIII. Armee-Corps gehörend, die Inspektion der Besatzung von Mainz. Die Füsilier-Regimenter sind dergestalt vertheilt, daß sich beim VIII. Armee-Corps zwei, beim I., II., VI. und X. keins, bei den übrigen Armee-Corps je eins befindet und zwar innerhalb des Brigadeverbandes; nur beim XII. Armee-Corps ist das (Königlich Sächsische) Schützen- (Füsilier-) Regiment außerhalb desselben aufgeführt, An Jäger-Bataillonen haben 9 Armee-Corps je eins, das Garde-Corps, das IX. und das XII. Armee-Corps je zwei, das XI. Armee-Corps deren drei. Nur beim Garde-Corps und bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und bei der 34. (Mecklenburgischen) Infanterie-Brigade sind die Jäger-Bataillone in den Brigadeverband mit aufgenommen. An Kavallerie-Regimentern hat die 5., 7. und 20. Kavallerie-Brigade jede vier, die 2. und 3. Garde-Kavallerie-Brigade, die 1., 3., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 17., 19., 23., 24. Kavallerie-Brigade, eine jede drei, die übrigen Kavallerie-Brigaden je zwei. (Bei dieser Berechnung sind die beiden vom I. und VII. Armee-Corps resp. zum III. und IV. Armee-Corps abkommandirten Kavallerie-Regimenter den letzteren beiden Armee-Corps beigezählt.) An Artillerie ist dem Garde-Corps und den ersten 8 Armee-Corps, einem jeden eine vollständige Artillerie-Brigade (1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment) zugetheilt; ebenso hat das XII. Armee-Corps ein Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment, das IX. Armee-Corps dagegen nur 1 Feld-Artillerie-Regiment und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, das X. und XI. Armee-Corps nur ein Feld-Artillerie-Regiment, das letztere außerdem noch 1 (Großherzoglich Hessische) Artillerie-Abtheilung. Jedem Armee-Corps ist 1 Pionier- und 1 Train-Bataillon zugetheilt, dem XI. Armee-Corps außerdem noch 1 Pionier-Kompagnie und 1 Train-Abtheilung der Großherzoglich Hessischen Division.

Stärke der Truppen der verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes und ihre Vertheilung in dem Bundesheere.

I. Die Preußische Armee.

A. Bisherige Stärke: 97 Infanterie-Regimenter (inkl. 9 Füsilier-Regimenter), 13 Jäger-Bataillone (inkl. des Garde-Schützen-Bataillons), 64 Kavallerie-Regimenter, 12 Feld-Artillerie-Regimenter, 9 Festungs-Artillerie-Regimenter und

eine Festungs-Artillerie-Abtheilung, 12 Pionier-Bataillone und 12 Train-Bataillone.

B. Truppen der Norddeutschen Bundesstaaten, welche in Folge der Militair-Konventionen seit dem 1. Oktober 1867 als integrirende Theile zur Preußischen Armee gehören: Die des Großherzogthums Oldenburg: das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91., der 37. Infanterie-Brigade, das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19., der 19. Kavallerie-Brigade, der 19. Division des X. Armee-Corps, eine 6pfündige und eine 4pfündige Oldenburgische Batterie, der 1. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. desselben Armee-Corps überwiesen.

II. **Truppen, welche außerdem in Folge der abgeschlossenen Konventionen in eine engere Verbindung mit der Preußischen Armee treten.** (S. Erg. zu Art. 66.)

1. Die der Thüringischen Staaten. Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment (Großherzog von Sachsen) Nr. 94., formirt aus dem Kontingente des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der 44. Infanterie-Brigade. Das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95., formirt aus den Kontingenten der Herzogthümer Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der 43. Infanterie-Brigade, beide zur 22. Division XI. Armee-Corps gehörend. Das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96., formirt aus den Kontingenten von Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere und ältere Linie, der 8. Division IV. Armee-Corps überwiesen.

2. Die des Herzogthums Anhalt. Das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93., der 14. Brigade, der 7. Division des IV. Armee-Corps überwiesen.

Hierdurch gelangt die Preußische Armee mit den in engere Verbindung zu derselben tretenden Bundes-Kontingenten auf die Stärke von 102 Infanterie-Regimentern (inkl. 9 Füsilier-Regimenter), 13 Jäger-Bataillonen (inkl. des Garde-Schützen-Bataillons), 65 Kavallerie-Regimentern, 12 Feld-Artillerie-Regimentern, 9 Festungs-Artillerie-Regimentern und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, 12 Pionier-Bataillonen und 12 Train-Bataillonen und bildet dieselbe das Garde-Corps und die ersten 11 Armee-Corps, von welchem letzteren das IX. und X. Armee-Corps durch die Mecklenburgischen und Braunschweigischen Truppen verstärkt worden sind. (S. unten.)

III. Norddeutsche Bundestruppen, welche mit der Preußischen Armee das Heer des Norddeutschen Bundes bilden.

A. Königreich Sachsen. 2 Grenadier-Regimenter Nr. 100. u. 101., 6 Infanterie-Regimenter Nr. 102. bis 107., 1 Schützen- (Füsilier-) Regiment Nr. 108., 2 Jäger-Bataillone Nr. 12. u. 13., 1 Garde-Reiter-Regiment, 3 Reiter-Regimenter, 2 Ulanen-Regimenter Nr. 17. und 18., 1 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12., 1 Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 12., 1 Pionier-Bataillon Nr. 12. und 1 Train-Bataillon Nr. 12., bilden das XII. Armee-Corps mit 2 Infanterie-Divisionen und 1 Kavallerie-Division.

B. Großherzogthum Mecklenburg. Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89., Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90. und Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14. bilden die 34. Infanterie-Brigade der 17. Division vom IX. Armee-Corps. 1. und 2. Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17. und 18. sind der 17. Kavallerie-Brigade, derselben Division und desselben Armee-Corps, eine 6pfündige und zwei 4pfündige (Mecklenburg-Schwerinsche) Batterieen, so wie eine 6pfündige (Mecklenburg-Strelitzsche) Batterie sind der 3. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9. des IX. Armee-Corps zugetheilt.

C. Herzogthum Braunschweig. Das Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92. ist der 40. Infanterie-Brigade, das Braunschweigische Husaren-Regiment Nr. 17. der 20. Kavallerie-Brigade, beide zur 20. Division X. Armee-Corps gehörend, eine 6pfündige Braunschweigische Batterie der 3. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. zugetheilt.

IV. Außerdem treten in Folge einer besonderen Militair-Konvention (s. Erg. zu Art. 66.) zu der Norddeutschen Bundes-Armee noch die Großherzoglich Hessischen Truppen: 4 Infanterie-Regimenter (à 2 Bataillone), 2 Jäger-Bataillone, 2 Reiter-Regimenter, 1 Artillerie-Abtheilung (eine reitende, zwei 6pfündige und drei 4pfündige Fuß-Batterieen), 1 Pionier-Kompagnie und 1 Train-Abtheilung, und zwar als Großherzoglich Hessische (25.) Division des XI. Armee-Corps.

Die gesammte Norddeutsche Bundes-Armee zählt daher: 118 Infanterie-Regimenter, 18 Jäger-Bataillone, 76 Kavallerie-Regimenter und zwar: 10 Kürassier-, 21 Dragoner-, 18 Husaren-, 21 Ulanen- und 6 Reiter-Regimenter, 13 Feld-Artillerie-Regimenter und 1 Feld-Artillerie-Abtheilung, 10 Festungs-Artillerie-

Regimenter und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, 13 Pionier-Bataillone und 1 Pionier-Kompagnie, 13 Train-Bataillone und 1 Train-Abtheilung.

Vergl. auch die Erläuterungen des Kriegs-Ministers vom 17. März 1867 zu den Art. 50., 53.—58. des Entwurfs der Verfassung des N. B., bezüglich der beabsichtigten Einrichtungen des Bundesheeres. Anl. d. konst. Reichst. S. 52 f.

d.

Allerh. Verordn. v. 20. Febr. 1868 über die Organisation des Sanitäts-Corps.

2. Organisation ꝛc. der Landwehr.

a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen mit Bekanntm. vom 25. Dez. 1867. A.-V.-Bl. Nr. 25. S. 183, ferner 1868 Nr. 27. S. 220; Nr. 29. S. 238. (Siehe auch unter c.)

b.

Besetzung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur-Stellen nach der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung v. 1. Jan. 1868. Pr. St.-A. 1868. Nr. 3. S. 41. Vergl. auch Nr. 1. dieses Artikels sub b.

c.

Nachstehende „Uebersicht" ist dem Militair-Wochenblatt auszugsweise entnommen:

Landwehr-Organisation des Norddeutschen Bundes.

Die wesentlichsten Grundzüge derselben sind folgende:

1. Für jedes Linien-Infanterie-Regiment wird ein Landwehr-Regiment à 2 Bataillone errichtet, welches mit ersterem gleiche Nummern und Provinzialnamen führt. Jedem Füsilier-Regiment entspricht ein Reserve-Landwehr-Bataillon mit derselben Nummer.

Die Landwehr-Infanterie des N. B. (inkl. Großherzogthum Hessen) besteht daher aus:

94 Landwehr-Infanterie-Regimentern à 2 Bataillone = 188 Bataillons und 12 Reserve-Landwehr-Bataillons, in Summa 200 Landwehr-Bataillons.

Dazu kommen 4 Garde-Landwehr-Regimenter à 3 Bataillone, sowie die Landwehr des Großherzogthums Hessen.

2. Die Stärke der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist überall nach der Seelenzahl der Bevölkerung zu bemessen, so daß zwei derselben den Ersatz und die Komplettirungs-Mannschaften für das korrespondirende Linien-Infanterie-Regiment liefern, außer der Ersatzquote für Garde, Füsiliere und Spezial-Waffen. Die Dienstpflichtigen, welche ihren Wohnort nicht wechseln, kommen also bei einer Mobilmachung zu demselben Truppentheil, bei welchem sie ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben.

3. Die Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirke, sollen die durch die Bewegung der Bevölkerung bewirkte Verschiedenheit in den einzelnen Bezirken, bei Gestellung des Ersatzes ꝛc. ausgleichen. Ebenso wird aus diesen Bezirken die Aushülfe entnommen, welche von einem Armee-Corps für das andere zu stellen ist. Es sind zu den Reserve-Bezirken daher diejenigen Gebietstheile gewählt, in denen erfahrungsmäßig der größeste Wechsel der Bevölkerung stattfindet und aus welchen mit Hülfe der besseren Kommunikationen die zu stellenden Aushülfe-Mannschaften schnell nach allen Seiten hin befördert werden können. Die Formirung der Reserve-Landwehr-Bataillone bleibt davon abhängig, ob in den Reserve-Bezirken nach Komplettirung der übrigen Truppentheile noch eine genügende Zahl von Mannschaften disponibel ist und erfolgt daher stets nur auf besonderen Befehl.

4. Die Grenzen der Landwehr-Bataillons- und Kompagnie-Bezirke sind überall mit denen der Verwaltungsbezirke in Uebereinstimmung gebracht, so daß nirgends Theile desselben Kreises zu verschiedenen Landwehr-Bataillons-Bezirken gehören. In der Regel bildet jeder Kreis einen Kompagnie-Bezirk oder ist in zwei dergleichen eingetheilt.

5. Die Zahl der Kompagnie-Bezirke variirt zwischen 3—6 per Bataillon und es sind als Kompagnie-Stations-Orte überall die Haupt-Verkehrsorte gewählt worden.

Die 12 Armee-Korps des N. B. umfassen folgende Gebietstheile:

I. Armee-Korps. 1—4. Infanterie-Brigade.

Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig (mit Ausschluß der Kreise Pr. Stargardt, Berent, Karthaus, Neustadt), Marienwerder (mit Ausschluß der Kreise Flatow, Schwetz, Konitz, Schlochau, Deutsch-Krone).

II. Armee-Korps. 5—8. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Stettin, Köslin, Stralsund, Bromberg, sowie von Danzig und Marienwerder die nicht zum I. Armee-Korps gehörenden Kreise.

III. Armee-Korps. 9—12. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Potsdam, Frankfurt a. O., sowie die Hauptstadt Berlin.

IV. Armee-Korps. 13.—16. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg, Erfurt; Herzogthum Anhalt, Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. u. ä. L.

V. Armee-Korps. 17.—20. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Liegnitz und Posen.

VI. Armee-Korps. 21.—24. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Breslau und Oppeln.

VII. Armee-Korps. 25.—28. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Minden, Münster, Arnsberg (mit Ausschluß der Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Altena, Olpe, Lingen, Wittgenstein), Düsseldorf (mit Ausschluß der Kreise Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen), Fürstenthum Lippe und Schaumburg-Lippe.

VIII. Armee-Korps. 29.—32. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Köln, Trier, Aachen, Koblenz (excl. Kreis Wetzlar) und von Düsseldorf die nicht zum 7. Armee-Korps gehörenden Kreise, Fürstenthum Birkenfeld.

IX. Armee-Korps. 33.—36. Inf.-Brigade.

Schleswig, Holstein, Lauenburg, Bez. Stade, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Fürstenthum Lübeck, die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen.

X. Armee-Korps. 37.—40. Inf.-Brigade.

Hannover (excl. Stade), Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln), Jahde-Gebiet, Großherzogthum Oldenburg, Herzogthum Braunschweig.

XI. Armee-Korps. 41.—44. Inf.-Brigade.

Reg.-Bez. Kassel (excl. Kreis Rinteln), Wiesbaden, Kreis Wetzlar, von Arnsberg die nicht zum 7. Armee-Korps gehörenden Kreise, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenthum Waldeck.

XII. Armee-Korps. 45.—48. Inf.-Brigade.

Königreich Sachsen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

49. 50. Inf.-Brigade.

Jeder Armee-Korps-Bezirk ergänzt außerdem sein Füsilier-Regiment, welches seinen Ersatz, ebenso wie die Spezialwaffen der Korps, aus dem ganzen Bezirk der letzteren erhält.

Kavallerie-Regimenter werden ergänzt aus dem Bezirk des 1. Armee-Korps 6, des 2ten 6, des 3ten 7, des 4ten 6, des 5ten 5, des 6ten 6, des 7ten 4, des 8ten 4, des 9ten 6, des 10ten 6, des 11ten 4, des 12ten 6. Summa 66 Regimenter.

Vgl. den Aufsatz im M.-W.-Bl., 1867, Nr. 78, S. 683: „Die Organisation der Landwehr im N. B.", woraus obige Darstellung auszugsweise entnommen ist.

d.

1. Allerh. Kab.-Ordre, betr. die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc., vom 5. Sept. 1867.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die beifolgende Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie die Bestimmungen zur Ausführung derselben; die im §. 11 und im §. 12 ad 3 der Verordnung enthaltenen, sowie die auf die Uebungen der Reservisten Bezug habenden Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der endgültigen Feststellung derselben im Wege der Gesetzgebung. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 5. Sept. 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Kriegs- und Marine-Minister
und den Minister des Innern.

2. Verordnung
betr. die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 5. September 1867.

Diese Verordnung kann aus den schon bei der Militair-Ersatz-Instruktion angeführten Gründen keinen Gegenstand dieses Werkes bilden. Dieselbe ist unter obigem Titel als separater Band im Verlage der Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zum Preise von 10 Sgr. erschienen und hat folgenden Inhalt:

Erster Abschnitt. §. 1–6.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

Zweiter Abschnitt. §§. 7—10.

Uebertritt der Mannschaften aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand.

Dritter Abschnitt. §§. 11—22.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr.

Vierter Abschnitt. §§. 23—25.

Dienst-Verhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Fünfter Abschnitt. §§. 26—30.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Sechster Abschnitt. §§. 31—43.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

Siebenter Abschnitt. §§. 44—48.

Von den Kontrol-Versammlungen.

Achter Abschnitt. §§. 49—56.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Neunter Abschnitt. §§. 57—60.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militairpapiere.

Zehnter Abschnitt.

Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

Schemata.

Beilage 1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das preußische Heer, Theil II.

Beilage 2. Auszug aus der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafungen in der Armee".

Beilage 3. Bestimmungen über Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

3. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und der Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. Sept. 1867. Mit obiger Verordnung gemeinsam publicirt.

Es wird auch bezüglich vorstehender Verordnung auf die vom Kriegs-Ministerium veranlaßte, für das Publikum bestimmte Zusammenstellung der Bestimmungen über den Militairdienst im N. B. Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin. Preis 10 Sgr. verwiesen.

e.

1. Allerh. Kabinets-Ordre, die Verordnung, die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes betreffend, v. 4. Juli 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die beifolgende Verordnung, betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie die Bestimmungen zur Ausführung derselben. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

2. Verordnung

betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, v. 4. Juli 1868.

Die Verordnung erschien ebenfalls als ein separates Bändchen im Verlage der Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) und hat den folgenden Inhalt:

Einleitende Bestimmungen.

Erster Abschnitt. §§. 1—11.

Reserve-Offiziere.

Zweiter Abschnitt. §§. 12—21.

Landwehr-Offiziere.

Dritter Abschnitt. §§. 22—31.

Allgemeine Verhältnisse der beurlaubten Reserve- und Landwehr-Offiziere.

Vierter Abschnitt. §§. 32. 33.

Listenführung.

Anhang.

Dienst-Verhältnisse der mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassenen, sowie der zur Disposition stehenden und der verabschiedeten Offiziere.

7 Schemata.

Anlage 1. Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, v. 7. April 1853.

Anlage 2. Auszug aus der Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königlichen Flotte, v. 16. Juni 1864.

3. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betr. die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, v. 4. Juli 1868. Dieselben wurden in Gemeinschaft mit der Verordnung publicirt.

4. Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1868, betreffend die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr. Pr. St.-A. Nr. 195, Seite 3336. A. V.-Bl. Nr. 21, S. 171.

Mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimme Ich hierdurch: Die bei den Landwehr-Bataillonen zur Zeit noch vorhandenen Führer des zweiten Aufgebots werden hiermit von diesem Verhältniß entbunden. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung vorstehender Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

f.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1868, die Landwehr-Dienstauszeichnung betreffend und Ausführungs-Verordnung des Kriegs-Min., v. 16. Juli 1868. Pr. St.-A. Nr. 177, S. 3075; A. V.-Bl. Nr. 19, S. 155.

g.

In den Bundesstaaten ergingen die folgenden Bestimmungen:

Lauenburg. Dienst-Ordnung für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes v. 30. Dez. 1866. O. W. f. L. 1867. Nr. 2. S. 21.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. Mit Bekanntmachung vom 19. 21. Febr. 1867. O. W. f. L. Nr. 13.

Bekanntm., betr. Urlaubs-Ertheilungen an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern und Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen, v. 7. 13. Juli 1867. O. W. f. L. Nr. 36.

Bekanntm., betr. das den einberufenen Rekruten, Reservisten, Landwehr-Mannschaften auszuzahlende Meilengeld, v. 25./30. Sept. 1867. O. W. f. L. Nr. 51.

Mecklenb.-Schwerin. Verordn., betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Mecklenburg. R.-B. f. M.-Sch., 1868, Nr. 4.

Verordn. zu der Verordn. v. 21. Dez. 1867, betr. die Organisation ꝛc. R.-B. f. M.-Sch., 1868, Nr. 47.

Klassificirung der Reserve-Landwehrmannschaften. R.-Bl. f. M.-Sch., 1868, Nr. 36.

Braunschweig. Verordn., die Landwehr-Bataillons- und Kompagnie-Bezirke betr., v. 12. Dez. 1867. G. u. V.-Bl. f. Br. 1867. Nr. 110.

S.-Altenburg. Min.-Bekanntm., die Auswanderung Militairpflichtiger, Reserve- und Landwehrmänner betr., vom 18. Okt. 1867. G. S. f. S.-A., Nr. 14.

Bekanntm., die Landwehr-Bezirke betr., v. 23. Okt. 1867. G.-S. f. S.-A., Nr. 14.

Reuß ä. L. Bekanntm., die Konstituirung der R. B.-Armee betr., v. 24. Juli 1867. G.-S. f. R. ä. L., S. 147.

Hamburg. Bekanntm., betr. die Eintheilung von 6 Landwehr-Kompagnie-Bez., v. 20. Sept. 1867. G.-S. f. H., Nr. 37.

Bekanntm., die Hamburger Landwehr-Bataillons-Bezirke betr., v. 12. Okt. 1867. G.-S. f. H., Nr. 44.

Hessen. Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bezirke. Mil.-Verordn.-Bl. v. 30. Dez. 1867.

Verordn., die Organisation der Landwehr-Behörden betr. Reg.-Bl. v. 28. Febr. 1868, und Bekanntm., denselben Gegenstand betr. Reg.-Bl. Nr. 17.

3. Bekleidung und äußere Abzeichen.

Vergl. hierüber die Militair-Konventionen unter Erg. zu Art. 66.

a.

1. Allerh. Kabinets-Ordre, vom 30. Okt. 1867, die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile betr. Pr. St.-A. Nr. 281, S. 4541; A. V.-Bl. Nr. 20, S. 145.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile, nämlich: a) des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, b) des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93, c) des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), d) des

6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95, e) des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, f) des Oldenburgischen Dragoner-Regts. Nr. 19, g) der 2. 6pfünd. und der 2. 4pfünd. (Oldenburg.) Batterie der 1. Fuß-Abth. des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 Folgendes: 1) die berittenen Officiere der genannten Infanterie-Regimenter tragen in den Sattel-Ueberdecken den Königlichen Namenszug mit der Krone, wie die Officiere der preußischen Regimenter. 2) Das für die Fußtruppen der preußischen Armee vorgeschriebene Leibriemenschloß ist auch von den Fußtruppen der vorbezeichneten Kontingente anzulegen. 3) Die Feldwebel, Sergeanten und Gefreiten sämmtlicher unter a bis g aufgeführten Truppentheile tragen den Auszeichnungsknopf mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

Ferner bestimme Ich, daß die Landwehr derjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen Conventionen abgeschlossen sind, die Landeskokarde mit dem Landwehrkreuz mit der Inschrift

„Mit Gott für Fürst und Vaterland"

(aber ohne die Jahreszahl 1813) tragen soll, mit Ausnahme der Landwehr der freien Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, welche das Landwehrkreuz ganz nach preußischem Muster zuanlegen hat. Das Kriegsministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

2. Verf. v. 19. Jan. 1868 — betr. die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile. Pr. St.-A., Nr. 27, S. 441; A.-V.-Bl., Nr. 4, S. 57.

Im Anschluß an die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 de 1867 erfolgte Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Oktober v. J. wird zur Hebung entstandener Zweifel bekannt gemacht, daß die Portepee-Unteroffiziere derjenigen aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile, deren Offiziere conventionsmäßig Schärpe und Portepee in den Bundesfarben tragen, das Portepee wie die Offiziere anzulegen haben, während hinsichts der von diesen Truppentheilen zu führenden Säbeltroddeln lediglich die preußischen Proben maßgebend sind.

b.

Verf. des Kriegs-Min. v. 5. Nov. 1867. Pr. St.-A. Nr. 266, S. 4314, A.-V.-Bl., Nr. 18, S. 136.

In allen den Fällen, wo nach den mit Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen Konventionen von den Offizieren und Mannschaften an der Kopfbedeckung neben der preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, wird

a) am Helm die preußische Kokarde an der rechten, die Landeskokarde an der linken Seite,
b) an der Mütze die Landeskokarde über der preußischen getragen.

Wird die Landeskokarde allein angelegt, so kommen die für das Tragen der preußischen Kokarde bestehenden Vorschriften in Anwendung. Selbige ist demnach sowohl am Helm, als auch am Czapka und am Czakot an der rechten Seite zu tragen. Die an den letzteren beiden Kopfbedeckungen befindlichen preußischen Abzeichen werden hierbei nicht abgelegt.

c.

Verf. v. 6. Febr. 1868 — betr. die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone. Pr. St.-A. Nr. 42, S. 711; A.-V.-Bl., Nr. 5, S. 66.

Nachdem durch die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung angeordnet worden ist, daß die Compagnie-Bezirke auch bei den zweiten Bataillonen mit der Nummer 1 anfangend durchlaufend zu numeriren sind, wird im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 16. Januar c. (Armee-Verordnungs-Blatt, Nr. 3 pro 1868) hierdurch bestimmt, daß die Mannschaften der formirten zweiten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter künftig die Säbeltroddeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eichel) zu tragen haben, sowie daß die Compagnien jener Bataillone nicht von Nr. 5, sondern von Nr. 1 anfangend zu bezeichnen und demgemäß auch die Nummerknöpfe zu den Schulterklappen, ebenso wie bei den ersten Bataillonen, mit den Ziffern I. bis IV. zu versehen sind, wobei aus Veranlassung eines Spezialfalles darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle Landwehr-Bataillone ohne Rücksicht auf die Zahl der Compagnie-Bezirke, nach wie vor zu vier Compagnien formirt werden.

Von dem Personale des Landwehr-Bezirks-Kommandos führen die Feldwebel die Nummerknöpfe der Compagnie-Bezirke, die Mannschaften die Nummerknöpfe und die Säbeltroddeln der 1. Compagnie.

Mit diesen Veränderungen ist successive nach Maßgabe der den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Disposition stehenden Mittel vorzugehen.

Die Säbeltroddeln der zweiten Bataillone sind zu diesem Behufe soviel als möglich bei den Linien-Infanterie-Regimentern des Armee-Korps auszutauschen und wo dies nicht angängig ist, aufzutragen.

d.

Helmdekorationen der Infanterie-Regimenter und Landwehr von Hamburg, Bremen.

e.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, v. 30. April 1868. Berlin. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

4. Militair-Bildungsanstalten.

S. auch die Militair-Konventionen unter Erg. zu Art. 66.

Allerh. Kab.-Ordre v. 24. Okt. 1867 — betr. die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen in das Kadetten-Korps. Pr. St.-A. Nr. 297. S. 4818. A.-V.-Bl. Nr. 22. S. 161; M.-Bl. f. i. V. S. 377.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionair-Stellen des Kadetten-Korps, als Inländer im Sinne des §. 2. der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. Dez. 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April d. J. abgeschlossenen Militair-Konvention zu Theil werden.

2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Konventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Konvention bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps den preußischen Unterthanen gleichgestellt sein.

3) Den Söhnen von Unterthanen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Herzogthums Braunschweig, wird nach Maaßgabe der §§. 2. und 3. der allegirten Aufnahme-Bestimmungen eine Anwartschaft auf etatsmäßige und Stellen mit einer ermäßigten Pension von jährlich Einhundert und Funfzig Thalern im Kadetten-Korps verliehen. Die Zahl der hiernach zur Aufnahme in solche

Stellen gelangenden jungen Leute der vorgedachten Kategorie ist nach dem Verhältniß der bundesgemäßen Beiträge jener Staaten zu dem Gesammt-Staatszuschusse für die Anstalt zu bemessen.

4) Von den aus dem Kadetten-Korps jährlich zur Einstellung in die Armee gelangenden Zöglingen, welche Mecklenburgische resp. Braunschweigische Unterthanen sind, können auf Wunsch der betreffenden Regierungen und mit dem Einverständniß der jungen Leute resp. deren Eltern oder Vormünder eine der bundesgemäßen Präsenzstärke der Kontingente dieser Staaten entsprechende Zahl den Regierungen derselben zur Einstellung in deren Truppen überwiesen werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

5. Bekanntmachung der erlassenen Anordnungen.

Durch Verordn. des Kriegs-Min. v. 13. März 1867. M.-W.-Bl. Nr. 11. S. 130, ist zur Mittheilung aller, zur gemeinsamen Publikation bestimmten Allerh. Kab.-Ordres über Armee- und Marine-Angelegenheiten, sowie aller ihrem Inhalte nach dazu geeigneten generellen Erlasse des Kriegs-Ministeriums ꝛc. an die Armee, seit 1. April 1867 ein Armee-Verordnungs-Blatt gegründet worden.

Zu Artikel 64.

1. Fahneneid.

Bekanntm. v. 19. Dez. 1867 — betr. die Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören. Pr. St.-A. 1868. Nr. 2. S. 17; A.-V.-Bl. 1867. Nr. 24. S. 179.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König die nachstehende Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen zu genehmigen geruht, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten) meinem Allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der freien Hansestadt ꝛc., in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen,

Allerhöchst (Höchst) Dero (Hochdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!"

Dies wird zur Nachahmung bekannt gemacht.

Vergl. auch die Militair-Konventionen unter Erg. zu Art. 66.

2. Ernennungen hoher Offiziere.

Hinsichtlich der Ernennung der Höchstkommandirenden, der Festungskommandanten, der Generale, sowie der Versetzung ꝛc. von Offizieren, vergl. die Militair-Konventionen unter Erg. zu Art. 66.

Zu Art. 66.

Militair-Konventionen.

Unter Erg. zu Art. 62. sind bereits fünf Konventionen mit Staaten des N. B. aufgeführt, durch welche denselben temporär Erleichterungen behufs Uebergang in das Militairwesen des Bundes geschaffen worden sind.

Außer diesen Konventionen sind noch mehrere andere abgeschlossen worden, durch welche vorzüglich Ausführungen zu den Art. 63—66. der Verfassung getroffen wurden. Es sind dies die folgenden Konventionen:

1) vom 26. Juni 1867 mit den **Thüringischen Staaten**, in einer gemeinsamen Konvention mit **Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen** (Min.-Bekanntm. v. 1. August 1867. S. d. E. V. Bd. XVII. S. 513.), **Sachsen-Koburg-Gotha** (Min.-Bekanntm. v. 5. Okt. 1867. Gem. G.-S. f. K. u. G. 1867. Nr. 191.), **Sachsen-Altenburg** (Min.-Bekanntm. vom 13. Sept. 1867. G.-S. f. S.-A. 1867. Nr. 11.), **Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L.** (Bekanntmachung v. 26. Aug. 1867. G.-S. f. R. ä. L. S. 162.), **Reuß jüng. L.** (Min.-Bekanntm. v. 26. Sept. 1867. G.-S. f. R. j. L. Nr. 278.) und mit **Lippe-Detmold**;
2) vom 27. Juni 1867 mit **Bremen** (Bekanntm. v. 31. Aug. 1867. G.-Bl. f. B. S. 67.) und **Lübeck** (Bekanntm. vom 27. Juli 1867. S. d. L. V. Nr. 28.);
3) vom 28. Juni 1867 mit **Schwarzburg-Sondershausen** (Publ.-

Pat. v. 30. Juli 1867. G.-S. f. Sch.-S. S. 191.) und mit **Anhalt**;

4) vom 30. Juni 1867 mit **Schaumburg-Lippe**;

5) vom 23. Juli 1867 mit **Hamburg** (Bekanntm. v. 21. Aug. 1867. G.-S. f. H. Nr. 22.).

Dieselben treten mit dem 1. Okt. 1867 auf die Dauer von 7 Jahren in's Leben, mit Ausnahme der mit Bremen, Lübeck und Hamburg abgeschlossenen, bei denen kein bestimmter Termin der Dauer festgesetzt ist.

Diese Konventionen, sowie die mit **Oldenburg** am 15. Juli 1867 und mit **Waldeck** am 6. August 1867 abgeschlossenen (s. Erg. zu Art. 62. Nr. 4. 5.) stimmen in vielen Punkten überein unter welchen besonders hervorzuheben, daß Wehrpflichtige, welchen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zusteht, ebenso dreijährig Freiwillige, dieser Dienstpflicht nach Wahl bei einem der heimathlichen Truppentheile oder in der preußischen Armee und vice versa genügen dürfen. — Die Eintheilung der betr. Ländertheile in Landwehr- ꝛc. Bezirke und die Handhabung der Aushebung wird von Preußen unter Mitwirkung der konkurrirenden Civilbehörden zur Ausführung gebracht. — Der Selbstständigkeit und der Hoheitsrechte der betr. Bundesstaaten wird in keiner Weise präjudicirt. Es bleiben den Bundesfürsten und den Senaten der freien Städte alle Ehrenrechte und freie Verfügung in Betreff der in ihren Staaten dislocirten Bundestruppen zum innern Dienst vorbehalten. — Die Bundesfürsten stehen zu diesen Truppentheilen im Verhältniß der kommandirenden Generale und üben die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus. Das Begnadigungsrecht verbleibt dem Bundesfeldherrn. Nur für Oldenburg ist dasselbe dem Großherzog über oldenburgische Staatsbürger in Fällen der Verurtheilung wegen nicht militairischer Vergehen überlassen. — Die gegenwärtig in den Kontingenten dienenden Offiziere ꝛc., können auf Wunsch in die preußische Armee eingereiht werden, sie treten damit in den preußischen Unterthanenverband und leisten dem Könige von Preußen den Fahneneid. — Offiziere, welche den Uebertritt ablehnen oder nicht übernommen werden, erhalten die chargenmäßige Pension. — Die in den Thüringischen, Anhaltischen und Waldeck'schen Regimentern angestellten Offiziere sind vorbehaltlich der Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung von jeder Personalsteuer (Klassen- und Einkommensteuer) befreit, sofern sie nicht Einkommen aus liegendem Grundbesitz in den betr. Ländergebieten beziehen. Hinsichtlich des Gerichts-

standes in Civilsachen finden auf diese Offiziere die Landesgesetze und Rechtsnormen Anwendung.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen lassen sich die Konventionen in zwei Hauptgruppen theilen.

I. Konventionen unter Beibehaltung der Kontingente als Bestandtheile des Norddeutschen Bundesheeres.

Zu dieser Kategorie gehören die mit den Thüringischen Staaten (S.-Weimar, S.-Meiningen, S. Koburg-Gotha, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie) und mit Anhalt abgeschlossenen Konventionen.

Es sollen 4 Infanterie Regimenter (3 Thüringische und 1 Anhaltisches) mit preußischer Normalstärke und entsprechender Regimentsnummer gebildet werden. Dieselben werden aus den betr. Staaten rekrutirt und verbleiben in den heimathlichen Garnisonen, indem der Bundesfeldherr das Dislokationsrecht ihnen gegenüber nur vorübergehend in Anwendung bringen will.

Bis zur Errichtung von Thüringischen Kavallerieregimentern, leisten die für Kavallerie ausgehobenen Wehrpflichtigen, sowie dauernd die für Special-Waffen, ihre Dienstpflicht im nächstgelegenen preußischen Truppentheile ab. — Sämmtliche Wehrpflichtige leisten ihrem betr. Landesherrn den Fahneneid unter Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen die Landeskokarde und das Landeswappen, die Offiziere neben derselben aber die preußische, die silberne Schärpe und das Portepee in den Bundesfarben. (S. Erg. zu Art. 63. Nr. 3.

Die Besetzung der Offizier- ꝛc. Stellen, sowie die Versetzung derselben in die preußische Armee, wird vom König v. Preußen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Landesherrn, direkt verfügt.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Regimenter wird gegen Gewährung der Verfassungs- resp. konventionsmäßigen Beträge von Preußen übernommen. Die Kosten der ersten Einrichtung ꝛc. tragen die betr. Staaten pro rato der Bevölkerung.

Endlich sind noch Bestimmungen über die Uniformirung und Abzeichen der Regimenter sowie Uebergangsbestimmungen aufgenommen.

II. Konventionen mit denjenigen Norddeutschen Staaten, welche von Stellung eines besonderen Kontingents absehen und für welche Preußen die militairischen Bundesleistungen übernimmt.

Diese Staaten sind: Oldenburg, (siehe unter Erg. zu Art.

62.) Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Lübeck, Hamburg und Waldeck. Betr. letzteren Staates s. Erg. zu Art. 62.

Gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft dieser Staaten und Städte und gegen Zahlung der Verfassungs- resp. konventionsmäßigen Pauschal-Beträge, übernimmt Preußen alle für das Ordinarium des Bundeskriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen derselben.

Die Wehrpflichtigen werden in preuß. Truppentheile eingereiht und leisten den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. (S. Erg. zu Art. 64. Nr. 1.) Sie tragen neben der Preußischen die Landeskokarde. (S. Erg. zu Art. 63. Nr. 3.)

Die Oldenburgischen Truppenkörper, welche in die preußische Armee eingereiht werden, erhalten die Bezeichnung: Oldenburgisches Infanterie-, Dragoner-Regiment und eine Regiments-Nummer, sie behalten ihre Fahnen und Standarten und verbleiben in Oldenburg. Die Artillerie wird einem preußischen Feld-Artillerie-Regiment als „Oldenburgische Batterie" zugetheilt.

Garnisonen erhalten, behufs Erleichterung der Ableistung der Dienstpflicht der betr. Wehrpflichtigen: Hamburg, Bückeburg, Detmold, Sondershausen, Bremen, Lübeck und Arolsen.

Die für Spezial-Waffen Ausgehobenen genügen ihrer Wehrpflicht in nahe gelegenen preußischen Truppentheilen. Die Landwehr wird nach preußischen Bestimmungen formirt.

Das Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial der betr. Kontingente geht in das Eigenthum Preußens über.

Es folgen noch einzelne Bestimmungen über Aushebungsbezirke, Führungs- und Offiziereramen, sowie Uebergangsbestimmungen.

Ferner hat Preußen

6) am 7. April 1868 eine Konvention mit dem **Großherzogthum Hessen** und

7) am 15. März 1868 eine solche mit **Baden**

abgeschlossen. Die Konvention mit Baden, betrifft die Zulassung badischer Offiziere und Offizier-Aspiranten zum Besuch der preußischer Militair-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

Konvention mit Hessen.

Die gesammten großherzoglich hessischen Truppen treten für Krieg und Frieden als eine geschlossene Division in den Verband eines Armeekorps des preuß. Heeres unter preuß. Oberbefehl. Es findet eine entsprechende Umformung der hessischen Division nach preußischem Organisations-Modus statt. Die Wehrverfassung

des Norddeutschen Bundes kommt für das gesammte Großherzogthum zur Einführung. Ausnahmsweise soll indeß für 5 Jahre noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen gestattet sein.

Hessische und preußische Unterthanen, denen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können ihrer Dienstpflicht in hessischen oder preußischen Truppentheilen genügen.

Die im Art. 61. der Bundesverfassung genannte und auf Grund dieses Artikels in Zukunft zu erlassende Militairgesetzgebung kommt in Hessen zur Einführung.

Von dem Dislokationsrecht will der Bundesfeldherr nur in beschränkter Weise Gebrauch machen.

Die hessischen Offiziere participiren an den preußischen Unterrichts-, Bildungs- ꝛc. Anstalten und dem großen Generalstab; dieselben können auf 1—2 Jahre in die preußische Armee und vice versa versetzt werden. Sr. Majestät der König von Preußen ernennt aus der Zahl der hessischen Offiziere im Einvernehmen mit dem Großherzoge die Höchstkommandirenden der hessischen Division. Die hessischen Truppen leisten den bisherigen Fahneneid mit Einschaltung des Gehorsamkeitsgelöbnisses gegen den König von Preußen. (S. Erg. zu Art. 64.)

Verstärkungen, Kriegsformation und Mobilmachung der hessischen Truppen hängen von den Anordnungen Sr. Majestät des Königs von Preußen ab.

Als Pauschal-Beitrag zu den Generalkosten zahlt Hessen den im Art. 62. der Bundesverfassung festgesetzten Betrag.

Es folgt endlich die Friedens- und Kriegs-Formation der hessischen Division.

8) Mit **Mecklenburg-Schwerin** schloß Preußen unterm 24. Juli 1868 eine Konvention ab, behufs näherer Feststellung des Verhältnisses der Mecklenburg-Schwerinschen Offiziere.

Den Offizieren ꝛc. der Mecklenburg-Schwerin'schen Truppentheile ist die Freiheit zum Eintritt in den Verband der preußischen Armee gewährt, wohingegen der Großherzog das Recht der Anstellung, Beförderung, Versetzung der Offiziere des Großherzoglichen Kontingents, Sr. Majestät dem Könige von Preußen überträgt.

Die in die Preußische Armee übernommenen Offiziere ꝛc. dürfen in dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam, als geleisteter Fahneneid angesehen. Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen oder nicht übernommen werden können, scheiden aus dem Kontingent oder werden pensionirt.

Vorbehaltlich der Regelung von Bundeswegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Preußischen Offiziere, welche nicht Mecklenburgische Unterthanen sind, von den persönlichen Steuern und Kommunalabgaben befreit.

9) Endlich ist am 7. Febr. 1867 ein Militairvertrag zwischen Preußen und **Sachsen** abgeschlossen worden.

Hiernach formiren die Königlich Sächsischen Truppen ein in sich geschlossenes Armeekorps (das zwölfte), welches nach Preußischem Organisationsmodus zusammengesetzt und gebildet ist. Die Sächsischen Truppen führen ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Unbeschadet des Dislokationsrechtes des Bundesfeldherrn, soll der Verband und die Gliederung des Sächsischen Korps möglichst erhalten werden.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dient der Militair-Ausschuß, in welchem die Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird. Das Sächsische Armeekorps tritt mit dem 1. Jan. 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres und participirt dem entsprechend an den Militair-Erziehungs- und Bildungs- ꝛc. Anstalten des Gesammtheeres.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst werden mehrere sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die Preuß. Armee und vice versa kommandirt.

Von dem Dislokationsrechte wollen Sr. Majestät der König von Preußen nur einen beschränkten Gebrauch machen.

Der bisherige Fahneneid wird mit der Einschaltung des Gehorsamkeitsgelöbnisses gegen den Bundesfeldherrn geleistet. (S. Erg. zu Art. 64. Nr. 1.)

Die Ernennung der kommandirenden Generale, erfolgt vom Könige von Sachsen im Einverständniß mit dem Bundesfeldherrn, diejenigen des Höchstkommandirenden indeß auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen, durch den König von Preußen. Die Kommandanten der im Königreich Sachsen gelegenen festen Plätze ernennt gleichfalls der König von Preußen. Die kommandirenden Generale und die Kommandanten der festen Plätze haben vor der Anstellung einen schriftlichen Revers auszustellen, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.

Die Sächsischen Festungen ꝛc. gehen gleich allen anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren über, unbeschadet der territorialen Souveränetätsrechte und der Privatbesitzverhältnisse.

Verstärkungen der Sächsischen Truppen, Kriegsformation und Mobilmachung ꝛc. hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab.

Mit dem 1. April 1867. treten die Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn. —

Es folgen sodann einige Uebergangsbestimmungen.

Vergl. auch die Aufsätze im M.-W.-Bl. 1867. S. 480—483, 489—91, 1868. S. 551—552. „Die von Preußen abgeschlossenen Militairkonventionen", woraus obige Darstellungen theilweise excerpirt sind.

Zu Artikel 68.

Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Pr. G.-S. 1851. S 451.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese

unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht, oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder
b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und

Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75. bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militair-befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzuugen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohles für angemessen erachtet.
2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

   Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

   Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

   Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Be-

rathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Unter-

suchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Ges.-S. S. 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Abschnitt XII.

Bundes-Finanzen.

Zu Artikel 69.

Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes.

a.

Gesetz,

betreffend

den Bundeshaushalt für das Jahr 1867.

Vom 4. November 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 7. S. 59; ausg. am 6. Novbr. 1867.
Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 200.
Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 593. 594.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird für das Jahr 1867 zu den Ausgaben

für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrath und die Bundesausschüsse bis zur Höhe von . . 35,275 Thlr.
für den Reichstag bis zur Höhe von . . 54,488 „
zusammen 89,763 Thlr.

ermächtigt.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Ueber die Verwendung derselben ist von dem Bundespräsidium

dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung Rechnung zu legen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

b.

1. Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

Vom 30. Oktober 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 12. S. 161—175; ausg. am 28. Novbr. 1867.

Entwurf u. Etat. Anl. Sess. 1867. S. 40—46.

Erläuterungen dazu. Anl. Sess. 1867. S. 46—48.

Motive u. Erläuterungen zu den extraordinären Positionen des Marine-Etats pro 1868. Anl. Sess. 1867. S. 71. 72.

Erläuterungen zu Kap. 2. Post- und Zeitungs-Verwaltung; zu Kap. 3. Telegraphenverwaltung. Anl. Sess. 1867. S. 80—85.

Nachweisungen von der bis zum Schlusse des Jahres 1866 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben. Anl. Sess. 1867. S. 114—118.

Zusammenstellung der bei der Berathung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 gefaßten Beschlüsse. Anl. Sess. 1867. S. 131.

Verhandlungen im Reichstage. St.-B. Sess. 1867, Vorberathung: Allgemeine Diskussion S. 111—128. Spezial-Diskussion 131—153. 191—264. 274—292. Schluß der Vorberathung 297—309. Schlußberathung 385—386.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1868 wird

in Ausgabe

auf 72,158,243 Thlr., nämlich

auf 69,001,184 Thlr. an fortdauernden, und

auf 3,157,059 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 72,158,243 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Specialisirung des Etats nach Kapiteln befindet sich unter e. 1. dieses Artikels.

2. Beschlüsse d. Reichst., betr. den Etat 1868:

1) Errichtung neuer Behörden und Beamtenstellen, s. Erg. zu Art. 18. Nr. 1. f.

2) Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1. Bundeskanzler-Amt. Tit. 3., betr. die archivarischen Schätze der Norddeutschen Staaten, s. Erg. zu Art. 18. Nr. 1. g.

3) Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 4. Bundes-Konsulate. Tit. 2. 25,000 Thlr. als Pauschquantum für dieses Jahr zwar zu bewilligen, dabei aber die Erwartung auszusprechen, daß in den Bundeshaushalts-Etat für 1869 die in diesem Titel zusammengefaßten Ausgaben in demselben Umfange, wie dies bisher in dem Preußischen Staatshaushalts-Etat geschehen, nach Titeln und Positionen specialisirt werden. St.-B. Sess. 1867 S. 153.

4) Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 5. Militair-Verwaltung, betr. Militair-Serviswesen und Naturalleistungen, s. unter Erg. zu Art. 61. 3. C. a. und d. 2.

5) Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 6. Marine-Verwaltung, betr. Entwickelung der Schiffsbau-Industrie, s. Erg. zu Art. 53.

6) Fortdauernde Ausgaben. Kapitals-, Marine-Verwaltung. Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Institute. Tit. 16., betr. die Marine-Schulen, cf. Erg. zu Art. 53.

3. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. Novbr. 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 12. S. 176, ausg. am 28. Novbr. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der zu dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1868 unter Nr. 5. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,417,573 Thlr. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Specialisirung des Militair-Etats befindet sich unter c. 2. dieses Artikels.

4. Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

Vom 30. März 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 7. S. 25; ausg. am 14. April 1868.
Entwurf u. Motive. Anl. Sess. 1868. S. 1.
Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1868. S. 18. 19.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-

Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867 (Bundesgesetz-Blatt S. 161) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge bleiben unerhoben.

§. 2.

Die für das Jahr 1868 bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge, sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1868 oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurückerstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

c.

1. Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.

Vom 29. Juni 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 26. S. 437; ausg. am 22. Juli 1868.

Entwurf u. Etat, nebst dem Etat über die Ausgaben des Bundesheeres und Erläuterungen. Anl. Sess. 1868. S. 334 bis 356.

Uebersichten zur Erläuterung der Etats-Positionen der Post- und Telegraphenverwaltung. Anl. Sess. 1868. S. 356 bis 387.

Tabellen zum Etat der Marine-Verwaltung. Anl. Sess. 1868. S. 400—425.

Erläuterungen zur veränderten Vorlage des Marine-Etats. Anl.-Sess. 1868. S. 478—479.

Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen des Reichstages. Anl. Sess. 1868. S. 513—528.

Verhandl. im Reichst. St.-B. Sess. 1868. Vorberathung: General-Debatte 302—322. 514—517. Special-Diskussion: Ausgaben 327—343. 359—363. 503—513. Einnahmen: 343—359. Veränderte Positionen: 514. Schlußberathung 574—577.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869 wird

in Ausgabe
auf 77,701,135 Thlr., nämlich
auf 69,725,137 Thlr. an fortdauernden, und
auf 7,975,998 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme
auf 77,701,135 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Specialisirung des Etats für 1869 nach Kapiteln, befindet sich unter e. 1. dieses Artikels.

2. Beschlüsse des Reichstages zum Etat für 1869.

1) Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1. Bundeskanzleramt. Tit. 4., — den Bundeskanzler zu ersuchen, für das germanische Museum zu Nürnberg eine Unterstützung zu gewähren. St.-B. Sess. 1868. S. 335.

2) Fortdauernde Ausgaben. Kap. 4. Bundes-Konsulate. Tit. 2. — den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, die Organisation eines Bundes-Konsulats in Pest-Ofen mit möglichster Beschleunigung veranlassen zu wollen. St.-B. Sess. 1868. S. 339.

3) Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, die Einverleibung der Gesammtkosten für die auswärtige Vertretung des Bundes in den Bundeshaushalt pro 1870 zu veranlassen. St.-B. Sess. 1868. S. 517.

3. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868. B.-G.-Bl. Nr. 26. S. 453, ausgegeben am 22. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869 unter Nr. 5. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,336,294 Thlrn. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Specialisirung des Militair-Etats für 1869, nach Titeln, befindet sich unter e. 2. dieses Artikels.

d.

Vergl. auch die Aufsätze: „Zum Haushalts-Etat für 1868" Pr. St.-A. 1867. S. 3630 f. u. 3649 f.; „Der Haushalts-Etat des N. B. für das Jahr 1869" Pr. St.-A. S. 867. Nr. 134. 135. 143

e.

1. Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für die Jahre 1868 und 1869.

1868. Kapitel		1869. Kapitel	1868. Thlr.	1869. Thlr.
	I. Fortdauernde Ausgaben.			
1. 2.	Bundeskanzleramt, Bundesrath Bundesausschüsse		70,550	178,350
3.	Reichstag		20,458	20,563
4.	Bundeskonsulate		152,000	275,650
5.	Militairverwaltung		66,417,573	66,336,294
6.	Marineverwaltung		2,340,603	2,636,405
	Bundesschuld	7.	—	277,875
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben		69,001,184	69,725,137

1869. Kapitel		1868. Kapitel	1868. Thlr.	1869. Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
	Bundeskanzleramt	1.	—	150,000
1.	Bundeskonsulate	2.	55,000	—
2.	Post- und Zeitungsverwaltung	3.	198,683	19,555
3.	Telegraphenverwaltung . .	4.	275,000	324,945
	Militairverwaltung	5.	—	1,500,000
4.	Marineverwaltung	6.	2,628,376	5,981,498
	Summe II. Extraordinaire Ausgaben		3,157,059	7,975,998
	Dazu Summe I.		69,001,184	69,725,137
	Summe der Ausgaben:		72,158,243	77,701,135
	Einnahme.			
1.	Zölle und Verbrauchssteuern:			
	a. Von dem Zollvereine		47,192,110	46,002,840
	b. Von den Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht zum Zollvereine gehören		2,296,570	2,202,010
			49,488,680	48,204,850
2.	Post- und Zeitungsverwaltung:			
	Einnahme 22,965,560	22,045,810		
	Ausgabe 20,541,667	21,497,291		
	Ueberschuß 2,423,893	548,519		
	An S.-Koburg-Gotha zu zahlen 2,131	505	2,421,762	548,014
3.	Telegraphenverwaltung:			
	Einnahme 2,280,947	2,777,390		
	Ausgabe 2,005,947	2,452,445		
		Ueberschuß	275,000	324,945
4.	Verschiedene Einnahmen		135,234	129,496
	Bundesanleihe	5.	—	5,148,924
5.	Matrikularbeiträge:	6.		
		1868. Thlr. / 1869. Thlr.		
1.	Preußen . .	16,873,305 / 19,490,825		
2.	Lauenburg .	34,698 / 39,281		
3.	Sachsen . . .	1,541,490 / 1,933,786		
4.	Hessen	200,982 / 213,409		
5.	M.-Schwerin	366,312 / 448,449		
6.	S.-Weimar .	47,046 / 91,961		
	Latus	19,063,833 / 22,217,711	52,320,676	54,356,229

	1868. Thlr.	1869. Thlr.	1868. Thlr.	1869. Thlr.
Transport	19,063,833	22,217,711	52,320,676	54,356,229
7. M.-Strelitz .	72,285	81,133		
8. Oldenburg .	73,091	125,777		
9. Braunschweig	190,044	241,743		
10. S.-Meiningen	29,593	60,724		
11. S.-Altenburg	23,523	44,884		
12. S.-Koburg-Gotha . . .	—	—		
15. Anhalt . . .	35,133	65,937		
14. Sch.-Rudolstadt	14,058	25,151		
15. Sch.-Sondershausen .	11,778	22,989		
16. Waldeck . . .	11,357	17,885		
17. Reuß ä. L. .	8,120	14,302		
18. Reuß j. L. .	14,598	29,034		
19. Sch.-Lippe .	4,457	10,216		
20. Lippe	21,350	36,712		
21. Lübeck	681	13,464		
22. Bremen . . .	67,741	89,388		
23. Hamburg . .	195,925	247,856	19,837,567	23,344,906

Die Repartition dieser Summe wird seiner Zeit nach Maaßgabe der noch zu ermittelnden wirklichen Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesstaaten berichtigt.

Summe der Einnahmen:	72,158,243	77,701,135

2. Haupt-Etat der Militair-Verwaltung für die Jahre 1868 und 1869.

Einnahme.	1868. Thlr.	1869. Thlr.
Die nach Art. 62. der Verfassung des N. B. dem Bundesfeldhern zur Verfügung zu stellenden 225 Thlr. jährlich für den Kopf der auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 zu normirenden und vorbehaltlich der Regulirung nach dem Resultate der im Dezember 1867 stattfindenden Volkszählungen, vorläufig zu 300,000 Mann, für 1869 zu 299,000 Mann angenommenen Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres betragen . .	67,500,000	67,275,000

	1868. Thlr.	1869. Thlr.
Transport	67,500,000	67,275,000
In Folge der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringeren, allmälig bis zum vollen Satze steigenden Beitrag zu entrichten haben, entsteht für das Jahr 1868, 1869 ein Ausfall an dieser Einnahme von .	1,082,427	937,138
Es bleiben daher nur disponibel .	66,417,573	66,337,862

Ausgabe.

1868. Titel.	A. Fortlaufende Ausgaben.		
1—3.	Kriegsministerium	326,030	347,030
4.	General-Militairkasse . . .	30,450	30,450
5—6.	Militair-Intendanturen . .	290,065	295,465
7—8.	Militair-Geistlichkeit . . .	102,375	112,475
9. 10.	Militair-Justizverwaltung .	122,472	129,904
11.	Besold. der höheren Truppenbefehlshaber	661,198	667,022
12. 13.	Besold. der Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren	178,092	171,284
14.	Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Königs . .	29,500	29,500
15. 16.	Generalstab	267,400	268,400
17.	Besold. d. Adjutantur-Offiziere	83,798	83,798
18. 19.	Ingenieur-Korps	415,912	414,972
20. 21.	Geldverpflegung der Truppen	22,326,118	21,863,080
22—24.	Naturalverpflegung	14,633,061	14,721,763
25. 26.	Bekleidung der Armee . . .	4,745,969	4,793,992
27—32.	Servis- und Garnisons-Verwaltungswesen	7,239,967	7,323,809
33—36.	Militair-Lazarethwesen . . .	1,444,000	1,430,000
37.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld-Equipage	70,000	68,554
38.	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften . .	431,050	418,760
39. 40.	Remonte-Ankauf	825,358	819,753
41. 42.	Verwaltung der Remontedepots	360,195	357,720
43.	Reisekosten, Tagegelder, Zulagen	793,736	793,736
44. 45.	Militair-Erziehungs-Anstalten	487,910	506,687
	Latus	55,864,656	55,648,254

1868. Titel.		1869.	1868. Thlr.	1869. Thlr.
	Transport		55,864,656	55,648,254
46. 47.	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder		61,269	75,141
48. 49.	Militair-Medizinalstab und militairärztliche Bildungsanstalten		70,733	63,050
50—53.	Artilleriewesen, Waffen-, Pulverfabrikation . .	50. 51.	1,951,744	2,017,566
	Technische Institute der Artillerie . . .	52. 53.	—	134,102
54. 55.	Bau- und Unterhaltung der Festungen		505,533	522,454
56.	Unterstützungen für aktive Militairs u. Beamte, für welche keine besond. Unterstützungs-Fonds bestehen		26,000	26,000
57. 58.	Invalidenwesen		5,980,918	6,504,673
59.	Zuschüsse zur Militair-Wittwenkasse		230,000	230,000
60.	Verschiedene Ausgaben . .		23,760	23,760
	Summe der fortlaufenden Ausgaben		64,714,613	65,244,900
B.	Einmalige und außerordentliche Ausgaben		1,702,960	1,092,962
	Die Ausgabe beträgt . .		66,417,573	66,337,862

Zu Artikel 70.

Matrikular-Beiträge.

Vergl. Erg. zu Art. 69. c. 1. Einnahmen.

Zu Artikel 71.

Militair-Etat.

Vergl. Erg. zu Art. 69. b. 3. c. und c. 2.

Zu Artikel 72.

Rechnungslegung und Revision.

Gesetz, betr. die Kontrole des Bundes-Haushalts für die Jahre 1867 bis 1869 ꝛc. s. Erg. zu Art. 18. sub 1. d.

Zu Artikel 73.

Bundes-Anleihe.

a.

1. Gesetz,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine ꝛc.

Vom 9. November 1867.

B.-G.-Bl. Nr. 11. S. 157—159, ausg. am 19. Novbr. 1867. Entwurf und Motive. Anl. Sess. 1867. S. 176—182. Verhandlungen im Reichst. St.-B. Sess. 1867. S. 577—587. 639—641.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während der nächsten Jahre nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 70. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche nach Maaßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine, resp. Militairverwaltung zu überweisen ist.

§. 2.

Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium festgesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der

mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.

§. 3.

Die Anleihe ist vom Jahre 1873 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent des Schuldkapitals zu tilgen. Außerdem werden zur Tilgung der Anleihe die durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Unerhoben gebliebene Zinsen verjähren binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, und fallen demnächst dem Tilgungsfonds zu.

Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht kein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund zu.

§. 4.

Die zur Tilgung und Verzinsung dieser Anleihe erforderlichen Mittel müssen der Bundes-Schuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§. 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten März und September öffentlich ausgelooset und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekantmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset. Die letzteren verjähren in dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit zu Gunsten der Bundeskasse.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 6.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1. bis 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preußische Gesetz-Samml. von 1819. S. 157.)*) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

c) Die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

§. 7.

An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thaler (§. 1.) können vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden. Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem dieselbe realisirt wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

§. 8.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundeskasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

*) Siehe am Schluß dieses Gesetzes.

§. 9.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen. Für das Jahr 1868 werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thaler und der Militairverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§. 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die §§. 1—13. der Verordnung v. 16. Juni 1819, wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Pr. G.-S. 1819. S. 157 ff.) lauten:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinscoupons, zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, daß wegen des diesfälligen Verfahrens bei den Sächsischen diesseits übernommenen Central-Steuer-Obligationen annoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

I. Von den Staatsschuldscheinen.

§. 1.

Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrole der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorne oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2.

Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3.

Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorne Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4.

Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anh. zur A. G.-O. zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5.

a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6.

b) dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgeben, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7.

c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zinszahlungs-Termine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8.

d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermin, der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sei, so muß sie darüber dem Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, daß die im §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sei, ist von dem Kammergericht die förmliche Ediktalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9.

e) Die Ladung muß vier Mal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermin ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10.

f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die in §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sei auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu sein, so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommem sein und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Aufführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11.

g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß

erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedes Mal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten sein, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und
2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12.

h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons.

§. 13.

II. Von den Zinscoupons der Staatsschuldscheine.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinscoupons auf solche Weise erfolgt sei, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können, so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde anrere Coupons den Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.*)

*) Vgl. K.-O. v. 18. Sept. 1822 (Pr. G.-S. S. 213).

2. Allerh. Erlaß v. 4. Juli 1868, betr. die in Gemäßheit des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen. B.-G.-Bl. Nr. 25. S. 435, ausg. am 18. Juli 1868.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November vorigen Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzblatt S. 157 ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von drei Millionen sechshunderttausend Thalern und zwar in Abschnitten von je Hundert Thalern und Tausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

3. Bekanntmachung über die Ausgabe von Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes. Pr. St.-A. Nr. 169. S. 2956.

Auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 4. d. M. (Bundesgesetzblatt S. 435), durch welchen in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 9. November v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 ff.), die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von Drei Millionen Sechshunderttausend Thalern genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsen der in Beträgen über 100 Thlr. und 1000 Thlr. von der Königlich preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Schatz-Anweisungen auf drei und ein halbes Prozent jährlich und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf neun Monate — vom 15. Juli 1868 bis zum 15. April 1869 festgesetzt sind.

Eine Beschreibung der Schatz-Anweisungen ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Am 21. d. M. und den beiden folgenden Tagen werden in Berlin die Generalkasse des Norddeutschen Bundes, in Bremen, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg, Leipzig, Lübeck die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise das Ober-Post-Amt schriftliche frankirte Anmeldungen zur Ueberlassung von Bundes-Schatz-Anweisungen entgegennehmen und über die erfolgten Anmeldungen Bescheinigungen portofrei ertheilen.

Uebersteigt die Summe der Anmeldungen den Betrag von 3,600,000 Thalern, so hat die frühere Anmeldung vor der späteren den Vorzug. Die an einem und demselben Tage erfolgten Anmeldungen unterliegen einer thunlichst gleichmäßigen Reduction.

Die Aushändigung der gezeichneten Bundes-Schatz-Anweisungen wird am 27. d. Mts. bei derjenigen Stelle, welche die Anmeldung entgegengenommen hat, gegen Rückgabe der von ihr ausgestellten Bescheinigung und gegen Zahlung des Nennwerthes zuzüglich der vom Tage der Ausfertigung, dem 15. Juli, bis zum Tage der Aushändigung aufgelaufenen Zinsen erfolgen.

Die Zahlung ist zu leisten in baarem Silber-Courant oder in den auf Silberwährung lautenden Noten solcher Banken, welche in Berlin oder am Platze der Zahlung eine Einlösungskasse haben.

Vom 15. April 1869 ab werden die Schatzanweisungen mit ihrem Kapitalbetrage und den neunmonatlichen Zinsen zu $3^1/_2$ Prozent per Jahr, also die Abschnitte zu 100 Thlr. mit 100 Thlr. Kapital und 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Zinsen, die Abschnitte zu 1000 Thlr. mit 1000 Thlr. Kapital und 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen durch die Königlich preußische Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst. Außerhalb Berlins kann die Einlösung bei jeder Ober-Post-Kasse vorgenommen werden, nachdem die letztere zuvor die bei ihr einzureichende Schatz-Anweisung behufs der Verifikation bei der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesendet und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat.

Für die Zeit nach Eintritt des Fälligkeitstermines wird bei späterer Einreichung einer Schatzanweisung keine Verzinsung geleistet.

Bei unterbleibender Einreichung ist der Zinsbetrag nach Ablauf von vier Jahren, der Kapitalbetrag nach Ablauf von dreißig Jahren zum Besten der Bundeskasse verfallen.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Beschreibung der nach den Bundesgesetzen v. 9. Nov. 1867 und 19. Juni 1868 zur Ausgabe gelangenden Schatz-Anweisungen.

Die in Appoints zu 1000 Thlr. und 100 Thlr. ausgefertigten Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes sind auf Hanfpapier hergestellt, welches mit einem dunkel erscheinenden künstlichen Wasserzeichen versehen ist, ein gekröntes, von zwei wilden Männern gehaltenes, dreifach quer getheiltes Wappenschild mit den heraldisch bezeichneten Farben der Bundesflagge und über demselben die Worte

Norddeutscher Bund

zeigt.

Die Schauseite jeder Anweisung ist innerhalb der Rand-Einfassung mit einem fein guillochirten Muster, für die 1000 Thlr. Anweisungen in grüner Farbe, für die 100 Thlr. Anweisungen in silbergrauer Farbe bedruckt, und trägt innerhalb der Einfassung links und rechts gemusterte Felder in der Mitte das vorher beschriebene Wappen und den folgenden Text:

links vom Wappen:

Litt. A (für 1000 Thlr. in rother Farbe) B. (für 100 Thlr. in blauer Farbe)

Fällig
am funfzehnten April 1869
in schwarzer Farbe.

Kapital .... 1000 Thlr. (resp. 100 Thlr.)
Zinsen zu 3½ Procent
(für den Tag 2 Sgr. 11 Pf. resp. 3½ Pf.
für den Monat 2 Thlr. 27½ Sgr.) resp. 8 Sgr. 9 Pf.
auf 9 Monate 26 Thlr. 7½ Sgr. resp. 2 Thlr. 18¾ Sgr.
Gesammtbetrag 1026 Thlr. 7½ Sgr. resp. 102 Thlr. 18¾ Sgr.
in rother Farbe in blauer Farbe.

Eingetragen
Fol.
Königl. Preuss. Kontrolle der Staatspapiere
unter dem Wappen
Dehnicke in schwarzer Farbe . . Ausgefertigt
in schwarzer Farbe. (geschriebener Name.)

rechts vom Wappen:

1868. Nr.
in rother resp. in blauer Farbe.

Schatz-Anweisung
des
Norddeutschen Bundes.
Bundes-Gesetze vom 9. November 1867 und 19. Juni 1868.

Die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin zahlt dem Inhaber dieser Schatz-Anweisung neun Monate nach heute den Betrag von
in schwarzer Farbe.
1000 Thaler resp. 100 Thaler
in Worten: Ein Tausend Thaler in rother (resp. Einhundert Thaler in blauer Farbe)
, nebst Zinsen zu 3½ Prozent.
Berlin, den funfzehnten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.
in schwarzer Farbe.

Den links- und rechtsseitigen gemusterten Feldern ist der Werthsbetrag jeder Anweisung zu 1000Thlr. in rother, und zu 100 Thlr. in blauer Farbe aufgedruckt.

Die Kehrseite der Schatzanweisungen ist bei den zu 1000 Thlr. in rother Farbe, bei den zu 100 Thlr. in blauer Farbe ausgeführt. Innerhalb einer Rand-Einfassung ist folgender Text:

1) An dem umseitig angegebenen Tage der Fälligkeit und weiterhin bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kann der in dieser Schatz-Anweisung verschriebene Kapitalbetrag nebst den bis zum Fälligkeitstermin aufgelaufenen Zinsen außerhalb Berlins auch durch Vermittelung jeder Bundes-Ober-Postkasse, nachdem die letztere zuvor die bei ihr einzureichenden Schatz-Anweisungen behufs der Verification an die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesendet und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat, erhoben werden.
2) Für die Zeit nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird bei späterer Einreichung dieser Schatz-Anweisung keine Verzinsung geleistet.
3) Bei unterbleibender Einreichung dieser Schatz-Anweisung ist der Zinsbetrag derselben nach Ablauf von vier Jahren, der Kapitalbetrag nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zum Besten der Bundeskasse verfallen.

Außerhalb der Rand-Einfassung an der linken und an der rechten Seite sind in eliptisch gestalteten und gemusterten Feldern die Werthzahlen 1000 resp. 100 gedruckt.

Jede Anweisung war mit einer Stamm- und einer Endleiste versehen, welche vor Ausgabe derselben durch Abschneiden in wellenförmiger Linie von der Anweisung dergestalt getrennt worden sind, daß die Schnitte auf der Schauseite durch die Mitte des links- und rechtsseitigen gemusterten Feldes und des

Aufdrucks des Werthbetrages in Worten, auf der Kehrseite aber durch die eliptischen Felder gehen.

b.

Gesetz-Entwürfe, betr. die Verwaltung des Schuldenwesens des N. B. s. Erg. zu Art. 18. 1. e.

c.

1. Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe.

Vom 19. Juni 1868.

B.-G.-Bl. Nr. 19. S. 157. ausg. am 23. Juni 1868.

Entwurf. Anl. Sess. 1868. S. 447—449. Verhandlungen im Reichst. St.-B.-Sess. 1868. S. 430—453. 502—503.

Wahl von drei Mitgliedern zur Bundes-Schulden-Kommission: Dr. Friedenthal, Twesten, Hagen. St.-B. Sess. 1868. S. 577. 578.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. Novbr. 1867. (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867. S. 157. ff.) aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Thaler wird bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maaßgabe des Preuß. Gesetzes v. 24. Febr. 1850. S. nachstehend unter Nr. 2. (Pr. G.-S. S. 57.) geführt. Die im §. 6. des vorgenannten Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstreckt sich auch darauf, daß eine Konvertirung der über die oben gedachte An-

leihe ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird.

§. 2.

Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler zu, soweit dieses mit der, der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 3.

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die, durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maaßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 4.

Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission (§. 1. des Gesetzes vom 24. Februar 1850) werden von einer Bundesschulden-Kommission wahrgenommen. Die Bundesschulden-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.

§. 5.

Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. — Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. — Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§. 6.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes, dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 7.

Die Bundesschulden-Kommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des Preußischen Landtages gegenüber obliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. Gesetz,

betreffend

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

Vom 24. Febr. 1850.

Pr. G.-S. 1850. S. 57 ff.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschuldenkommission gestellt (§. 10.).

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3.

Dem Direktor liegt die Leitung des ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Simme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1) die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2) die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Pr. G.-S. S. 9.), durch die Ordre v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzialschuldenwesens (Pr. G.-S. S. 229.) und durch den Erlaß v. 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Pr G.-S. S. 117.) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wieder-Einziehung der Staatsschuldendokumente im Falle der Aufnahme von Staats-Anleihen nach Maaßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wieder-Einziehung der Kassen-Anweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Ordres v. 21. Dez. 1824 (Pr. G.-S. S. 238.), v. 14. Nov. 1835 (Pr. G.-S. 1836 S. 169.). v. 5. Dez. 1836 (Pr. G.-S. S. 318.) und v. 9. Mai 1837 (Pr. G.-S. S. 75.), sowie des §. 8. des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern v. 24. Aug. 1849 (Pr. G.-S. S. 359.);
e) die Einregistrirung der Staatsgarantieen;
f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der Preuß. Bank in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung v. 5. Okt. 1846 (Pr. G.-S. S. 435.).

§. 6.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinscoupons nach Maaßgabe der Gesetze (§. 5. a., c. und d.);
b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5. der Ordre v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (Pr. G.-S. S. 229.);
c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere
d) für die unverkürzte Verwendung der Domainenveräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7.

Das Bedürfniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 (Pr. G.-S. S. 9.) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staats-Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuweisen.

§. 8.

Es verbleibt bei der durch die Ordre v. 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1 bis 3. der Verordnung v. 17. Jan. 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staats-Einnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9.

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Obertribunals nachstehenden besonderen Eid:

> daß sie weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10.

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrole über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener

Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.). Sie besteht aus drei Abgeordneten der ersten und drei Abgeordneten der zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11.

Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13.

Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Obertribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14.

Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrole der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich außerordentliche Revision der Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15.

Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kam-

mern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16.

Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17.

Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. 5. der Kab.-Ordre v. 14. Nov. 1835 (Pr. G.-S. 1836. S. 169.) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediatkommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18.

Die §§. VIII. bis XVI. der Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Pr. G.-S. S. 9.) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

2. Garantie-Uebernahme.

Gesetz,

betreffend

die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe.

Vom 11. Juni 1868.

B. G.-Bl. 1869. Nr. 2. S. 33, ausgeg. am 21. Jan. 1869.

Entwurf. Anl. Sess. 1868. S. 221.
Kommissionsbericht. Anl. Sess. 1868. S. 302.
Verhandl. im Reichstage. St.-B. Sess. 1866. S. 257.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Präsidium wird ermächtigt, für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehns der in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 niedergesetzten Europäischen Donauschifffahrts-Kommission die Garantie unter nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen: 1) der Nominalbetrag der Anleihe soll die Summe von 135,000 Pfund Sterling nicht übersteigen; 2) die Garantie wird auch von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Anderen Mächten ist die Betheiligung an der Garantie vorbehalten. Die garantirenden Mächte übernehmen die Garantie zu gleichen Theilen und haften den Gläubigern solidarisch; 3) die Anleihe soll innerhalb dreizehn Jahren amortisirt werden; 4) die Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten wird aus dem nach Abzug der laufenden Ausgaben für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ertrage

der Schifffahrtsabgaben bestritten, welche in Gemäßheit der Schifffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. Nov. 1865 von dem Verkehr auf der unteren Donau erhoben werden; die Deckung des sich hierbei etwa ergebenden Jahresdefizits wird von den Garantiemächten geleistet; 5) die von den Garantiemächten zur Deckung des Defizits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4. geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendaselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältniß ihrer Beiträge zu erstatten.

§. 2.

Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Abschnitt XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Zu Artikel 76.

Verfassungsstreitigkeiten.

Beschl. des Reichst. v. 23. Okt. 1867.

1. Ueber die Petition um Gewährung einer Volksvertretung im Fürstenthum Ratzeburg, ging der Reichstag mit folgender Motivirung zur Tagesordnung über:

daß zwar das Gesuch an sich zur Berücksichtigung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mittheilung des Bundes-Kommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrath behufs des nach Art. 76 der Verfassung zunächst erforderlichen Vorhabens anhängig ist, zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlußnahme des Reichstags vorliegt. St.-B. Sess. 1867. S. 595.

2. Der in Folge von Petitionen vieler Städte Mecklenburg-Strelitz's um Verbesserung der Landesverfassung gestellte Kommissionsantrag, diese Petitionen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu einer Re-

form der Mecklenburgischen Landesverfassung im Sinne der Petenten einleiten zu wollen — wurde vom Reichstage abgelehnt. St.-B. Sess. 1867. S. 609. u. Anl. S. 215.

Beschl. des Reichst. v. 20. Juni 1868.

1. In Folge einer bereits im Jahre 1868 von Gemeinde-Vertretern und Bewohnern des Fürstenthums Lippe-Detmold eingebrachten, damals an die Petitions-Kommission zurückverwiesenen Petition St.-B. Sess. 1867. S. 609—615): — um Abhülfe drückender Mißstände auf staatlichem, religiösem und gewerblichem Gebiete, sowie des gänzlichen Mangels einer Eisenbahn-Verbindung, — beschloß der Reichstag die Petitionen ad I. und II. der Beschwerdepunkte, betr. den Verfassungszustand des Landes, sowie die einseitige Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, dem Bundesrath zu überweisen, ad III. — V., betr. konfessionelle Beschwerden, Gewerbewesen und Eisenbahn-Verbindung — Uebergang zur Tagesordnung. St.-B. Sess. 1868. S. 591.

2. Die Petition von Gemeinde-Vertretern und Bewohnern des Fürstenthums Lippe-Detmold: — die verfassungswidrige Verwandlung des Lippe-Detmold'schen Landrentenvermögens in privates fürstliches Fideikommiß rückgängig zu machen — dem Bundesrathe zur Prüfung zu überweisen.

Abschnitt XIV.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 78.

Vergl. die Erg. zu Abschnitt VI. §§. 33 — 40. Zoll- und Handelswesen, bezüglich des Vertrages v. 8. Juli 1867 und insbesondere die Bemerkungen zu Art. 40.

Abschnitt XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Zu Artikel 79.

1. Verträge mit Süddeutschen Staaten.

Vergl. den Zollvereinigungs-Vertrag v. 8. Juli 1867. Einleitung zu Abschnitt VI. und Bd. I. Abth. I. Nr. 2 dieser

Sammlung; ferner den Postvertrag mit Bayern, Würtemberg und Baden, v. 23. Novbr. 1867, Erg. zu Art. 50. 3. A. b. und Bd. I. Abth. IV. Nr.. 3. S. 56 dieser Sammlung.

2. Eintritt Süddeutscher Staaten in den Nordd. Bund.

Die Interpellation:

1) ob — und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den N. B. zur Zeit entgegen stehen?

2) eventuell, ob diese Hindernisse dauernder, — oder vorübergehender Natur sind?

wurde in der Sitzung des konstituirenden Reichstages v. 9. April 1867, von dem Präsidenten der Bundes-Kommissarien, Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck in dem Sinne beantwortet, daß der Wunsch der Großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt in den Bund aufgenommen zu sehen, amtlich nicht feststände. Die Großherzogliche Regierung habe allerdings in einer Note v. 14. Aug. 1866 einen ähnlichen Wunsch ausgesprochen, es sei dies aber in einer anderen Lage der Dinge geschehen, als es die heutige ist. Die Preußische Regierung habe damals in den Friedensunterhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der Preußischen Monarchie einzuverleiben, gegen Entschädigung des Großherzogthums auf Kosten Bayerns. Um diesen Gebietsaustausch abzuwenden, habe die Großherzogliche Regierung den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den N. B. angeboten. Nachdem jener territoriale Austausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, habe die Großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert. Die Uebelstände, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einem der Gesetzgebung des N. B. unterworfenen und einem davon freien Theil hervorgehen, würden von den Regierungen des N. B. nicht allein anerkannt, sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten. — Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens der Aufnahme des gesammten Großherzogthums Hindernisse entgegenstehen, würden die Regierungen näher treten, sobald von der Großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Die Bundesregierungen würden dann zunächst mit der Oesterreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlung über die Auffassung der Frage treten, ferner würden sie mit den Süddeutschen Bundesgenossen und namentlich mit Bayern über diese Frage in Vernehmen

treten. Vor Allem aber sei erforderlich, daß die Großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulire, welcher die Entscheidung über diese Frage vertrauensvoll zu überlassen sei und der der Herr Minister-Präsident aus bundesfreundlichen Rücksichten durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen. St.-B. d. konst. Reichst. S. 639. Anl. S. 73. 74.

Vergl. auch die Zuschrift des Landeskomité's der deutschen Partei in Würtemberg, de dato Heilbronn, den 7. April 1867. St.-B. d. konst. Reichst. S. 637.

Nachträge.

Zu Art. 4. Pos. XIII. 3. b.

Handels- und Wechselrecht.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 17. Dez. 1868, zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, — betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.
J.-M.-Bl. S. 392—402.

Nachdem das Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften v. 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868. S. 415—433) in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an die Stelle des Genossenschaftsgesetzes v. 27. März 1867 (Preuß. G.-S. 1867. S. 561—615) und der Einführungsverordnungen desselben in den verschiedenen Provinzen der Preuß. Monarchie v. 12. Juli 1867 (Pr. G.-S. S. 1189, 1190), v. 12. Aug. 1867 (Pr. G.-S. S. 1449, 1450) und v. 22. Sept. 1867 (Pr. G.-S. S. 1634) getreten ist, wird auf Grund der §§. 66. und 72. desselben unter Aufhebung der Instruktionen v. 2. Mai, 12. Aug., 25. Sept. und 26. Okt. 1867 (J.-M.-Bl. S. 135, 252, 336, 379) die nachstehend abgedruckte Instruktion über die Führung des Genossenschafts-Registers und Festsetzung der Ordnungsstrafen den Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. Dez. 1868.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Instruktion des Justizministers v. 17. Dez. 1868, betr. die Führung der Genossenschafts-Register.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4. des Gesetzes v. 4. Juli 1868) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2. a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich (§. 8. des Gesetzes v. 4. Juli 1868). Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und deren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, beziehungsweise das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt, und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein oder mehrere Male zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht (§§. 4. und 70. des Gesetzes) erklärt, oder in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln vor dem Sekretair des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

In der Provinz Hannover kann die Beglaubigung durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschaftsgesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 66. des Gesetzes durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 und §§. 11 ff. der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli 1867 (Preuß. G.-S. S. 1133) vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 31—40. gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4. des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft" bedienen wollen.

§. 5.

Die Genossenschafts-Register werden in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln von den Handelsgerichten und bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte

1) in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten,
2) In Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts,
3) In Königsberg und Danzig von den dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der Kreisgerichte,
4) In den übrigen Theilen der Monarchie von den Stadt- oder Kreisgerichten

geführt.

Bei den Stadt- und Kreisgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus mehreren Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat letztere für ihren Sprengel das Genossenschaftsregister zu führen.

Die Kreisgerichts-Kommissionen in den älteren Provinzen der Monarchie und die Amtsgerichte bleiben mit der im ersten Alinea dieses Paragraphen bestimmten Ausnahme von der Führung der Genossenschafts-Register ausgeschlossen.

Die zu Eintragungen in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Gerichts-Kommissarien und Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an das Kreisgericht zur weiteren Veranlassung einzusenden haben.

§. 6.

Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden bearbeitet:

1) In Hannover von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Aktuars, bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten von demjenigen Amtsrichter, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt;
2) in Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts und den Wechsel-Notaren nach den in den §§. 3. und 5. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für die freie Stadt Frankfurt a. M. v. 17. Okt. 1862 für die Führung der Handelsregister gegebenen Vorschriften; insbesondere haben die Wechsel-Notare die den Sekretairen in dieser Instruktion auferlegten Geschäfte wahrzunehmen;

3) in den übrigen Theilen der Monarchie von dem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs (Aktuars).

In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handels-Register übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im §. 2. Alinea 3. vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Dem mit der Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs (Aktuars) bedienen;

in den Landestheilen, in welchen die Führung der Genossenschafts-Register den Kollegialgerichten obliegt, ist der beauftragte Richter durch Anschlag an Gerichtsstelle dem Publikum bekannt zu machen;

2) Die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie der Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 28. des Gesetzes);

4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Atteſten;

5) die Bearbeitung der Generalien, namentl. in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften;

6) die Verfügung rücksichtlich des im §. 66. des Gesetzes und im Artikel 5. des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861, beziehungsweise §§. 11 ff. der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli 1867 vorgeschrie-

benen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat.

Diese Bestimmung findet in den Landestheilen keine Anwendung, in welchen das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 und die Verordnung v. 5. Juli 1867 nicht publizirt sind.

§. 8.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§. 10. und 11. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232.) beziehungsweise in den §§. 8. und 9. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 15. Aug. 1867 enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 9.

Der Sekretair (Aktuar) hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28. der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair (Aktuar) hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 11.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

In den älteren Provinzen der Monarchie und Schleswig-Holstein sind die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 66. des Gesetzes eingeschritten ist, zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienz-Termins nöthig, so sind Spezial-Akten zu bilden.

§. 12.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair (Aktuar) unter Beifügung seines Amts-Charakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 15.

Ist die Auflösung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

„Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen."

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nr. ...."

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 18.

Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschafts-Verträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair (Aktuar) auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 19.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 20.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. In soweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern frei zu lassen.

§. 21.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3. des Gesetzes abgefaßten Gesellschafts-Vertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

§. 22.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift, oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Sekretair (Aktuar) zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18. bezeichneten Beilageband zu nehmen. Der Original-Gesellschaftsvertrag bedarf nach §. 2. des Gesetzes keiner Beglaubigung, und ist, wenn er behufs Beglaubigung der Abschrift oder des Abdrucks eingereicht worden, dem Vorstande auf Verlangen zurückzugeben.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters einzutragen.

§. 23.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses, welcher in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes in einer zweifachen Abschrift einzureichen ist.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 22. in das Haupt-Register im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

§. 24.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft, und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 25.

Die im §. 24. bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des nach §. 23. vorzulegenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaft.

Die Eintragung der Konkurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 35. des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

§. 26.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 27.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 28.

Der Sekretair (Aktuar) hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen, und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§. 21.) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 29.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch oder in Schleswig-Holstein die Eintragung von Grundstücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekenforderungen in die Schuld- und Pfand-Protokolle auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß die vorherige Eintragung der Genossenschaft in

die Genossenschafts-Register nachgewiesen werden, §. 11. Gesetzes. Außerdem ist nach den allgemeinen, für jeden Landestheil geltenden Grundsätzen der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§. 30.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafen nach §. 66. des Gesetzes erfolgt in Hannover nach den allgemeinen, für die Festsetzung von Ordnungsstrafen geltenden Vorschriften, in den zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, der Stadt Frankfurt a. M. und den vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, nach den für die Festsetzung von Ordnungsstrafen bei unterlassener Anmeldung der Eintragungen in die Handelsregister geltenden Vorschriften.

In den übrigen Landestheilen kommen folgende Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die in den folgenden Paragraphen allegirten Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 auf die Provinzen, in welchen dasselbe publizirt ist, die Vorschriften der Einführungs-Verordnung v. 5. Juli 1867 (Pr. G.-S. S. 1133) auf Schleswig-Holstein sich beziehen.

§. 31.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk nicht den Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des Artikels 5. §. 8. des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861, beziehungsweise §. 18. der Einführungsverordnung v. 5. Juli 1867 zu bewirken.

§. 32.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt
Art. 5. §. 1. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§. 11. Verordnung v. 5. Juli 1867,
und jede dieselbe erneuernde Verfügung,
Art. 5. §. 2. und §. 6. Absatz 3. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§. 12. und §. 16. Absatz 3. Verordnung v. 5. Juli 1867,
ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation gerichtlicher Verfügungen in Civilprozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 33.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt.

Art. 5. §. 2. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§. 12. Verordnung v. 5. Juli 1867.

§. 34.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen,

Art. 5. §. 8. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§. 18. Verordnung v. 5. Juli 1867,

dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Die Anberaumung des Audienztermines findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist.

Art. 5. §. 3. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§. 13. Verordnung v. 5. Juli 1867.

§. 36.

Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe vor dem Kollegium oder einer Deputation desselben anberaumt.

§. 14. Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232 ff.),
§. 10. Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz v. 15. Aug. 1867.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienz-Terminen in Civilprozessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und

Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin selbst zu verfahren.

Art. 5. §§. 3. und 8. Gesetz v. 24. Juni 1861,
§§. 13. und 18. der Verordnung v. 5. Juli 1867.

§. 37.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (Art. 5. §. 4. Gesetz v. 24. Juni 1861, §. 14. Verordnung v. 5. Juli 1867), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen den Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 38.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung.

Art. 5. §. 4. des Gesetzes v. 24. Juni 1861,
§. 14. Verordnung v. 5. Juli 1867.

§. 39.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civilsenat oder vor eine Deputation desselben, ohne Rücksicht auf das Maaß der festgesetzten Strafe.

§. 21. des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte v. 17. Sept. 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 323),
§. 17. des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte v. 14. Aug. 1867.

Die Bestimmungen der §§. 36—38 kommen auch im Beschwerde-Verfahren zur Anwendung.

Art. 5. §. 5. des Gesetzes v. 24. Juni 1861.
§. 15. Verordnung v. 5. Juli 1867.

§. 40.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben.

§. 41.

Das Strafverfahren im Falle des §. 27. des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Art. XV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Pr. G.-S. S. 93 ff.),

§§. 39 ff. der Verordn. v. 3. Jan. 1849 (Pr. G.-S. S. 14 ff.).

Art. 46—51. des Gesetzes v. 5. Mai 1852 (Pr. G.-S. S. 209 ff.),

Art. VIII. Absatz 3. der Verordnung, betr. das Strafverfahren v. 25. Juni 1867, und §. 11. der Strafprozeß-Ordnung (Pr. G.-S. S. 921).

§. 42.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden die §§. 6—9., 12. und 14., 36., 37., 39. und 40. keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§. 119., 120. und 121. Nr. 1—6. der Instruktion v. 12. Dez. 1861, betr. die Führung der Handelsregister (Just.-Min.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modifikationen.

§. 43.

Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. oder 9 Kreuzer Schreibgebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen in den Landestheilen, in welchen das Einführungsgesetz v. 24. Juni 1861, resp. die Verordnung vom 5. Juli 1867 gilt, für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung v. 27. Jan. 1862 (Preuß. G.-S. S. 33), in den übrigen Landestheilen die bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 17. Dez. 1868.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Zu Artikel 61. 1. A.

Einführung der Preuß. Militairgesetzgebung.

Verordnung, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dez. 1868.

B.-G.-Bl. 1868. Nr. 35. S. 571 — ausg. am 31. Dez. 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militairpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in

der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, v. 23. Sept. 1867 (Pr. G.-S. 1867. S. 1648. ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend

die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

Vom 23. Sept. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maaßgabe der Grundsätze des Gesetzes v. 11. Juli 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2) die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;
5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6) die Sterbe- und Gnadenmonate;
7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2.

Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§. 3.

Die Beamten (§. 2.) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militarpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1. vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4.

Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5.

An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1.) dürfen äußerstenfalls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4. berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6.

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7.

Die gemäß §§. 3 — 5. den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8.

Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9.

Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3. begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1. Nr. 2. bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und

Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10.

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11.

Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. Sept. d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. Sept. 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Zu Artikel 61. 3. C.

Quartier- und Servisweſen.

Allerhöchſter Erlaß vom 31. Dezember 1868,

betr. die Genehmigung der Inſtruktion zur Ausführung des Bundesgeſetzes wegen der Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes v. 25. Juni 1868.

B.-G.-Bl. 1869. Nr. 1. S. 1. — ausgeg. am 21. Jan. 1869.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht v. 22. Dez. d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutſchen Bundes die anliegende Inſtruktion zur Ausführung des Bundesgeſetzes, betr. die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes, v. 25. Juni 1868. (B. G.-Bl. S. 523 ff.)

Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt der Inſtruktion durch das Bundesgeſetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutſchen Bundes und
an den Kriegs-Miniſter.

Inſtruktion

zur Ausführung des Geſetzes, betr. die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes, v. 25. Juni 1868.

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleiſtung iſt eine ſubſidiäre. Sie tritt nur in dem Falle und nur inſoweit in Wirkſamkeit, als das militairiſche Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskaliſche Kaſernen und Stallungen, noch durch freiwillig geſtellte Quartiere oder Privat-Kaſernements vollſtändig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beſchaffenheit nach zur Unterbringung von Mannſchaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Geſetzes befreiten, ſowie derjenigen in Anſpruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirthſchafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich ſind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorieen von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnliche Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde, des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften: 1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation; 2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzten Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen; 3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann; 4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen; Räume, welche behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6. des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1. bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatuts Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatuts, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung

der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7. Alinea 5. des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den General-Kommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der General-Kommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1.	und	8.	des Servistarifs	= 30	Gemeinen,
„	2.	„	9.	„ „	= 20	„
„	3.	„	10.	„ „	= 10	„
„	4.	„	11.	„ „	= 5	„
„	5.	„	12.	„ „	= 3	„
„	6.	„	13.	„ „	= 2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Beil. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub F. bei-

gefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnison-Verwaltungsgeschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dez. 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegsminister.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

Beilage A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
= Stabsoffiziere
= Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
= Aerzte
= Zahlmeister
= Feldwebel, Wachtmeister
= Unteroffiziere
= Spielleute
= Gemeine
= Offizierburschen und Diener
= einjährig Freiwillige
= Rekruten
= Reservisten
= Trainsoldaten
= Stabs-Roß- und Roßärzte
= Büchsenmacher und Sattler
= Offizierpferde
= Dienstpferde
= Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von .... über .... nach ....., wobei auf der Strecke von .... bis .... die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);

2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;

3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (.... Metzen) / ..... Pfund Heu / ..... do. Stroh }

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (.... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (.... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung .....
.....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
= einspännige } Vorspannwagen
= zweispännige
= vierspännige
= Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

1/2 Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränke hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brot gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1. enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Okt. 1810 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edikte v. 28. Okt. 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren $7\frac{1}{2}$ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren 10 "
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren 20 "
durch jedes Vorlegepferd . . . . . 5 "

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilenzahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am . . .					

Beilage B.

Verzeichniß
der
in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungsbehörden.

A. bedeutet: Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:
B. bedeutet: Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:

1. Königreich Preußen mit Lauenburg.

A. den Regierungen (Landdrosteien).

B. die Gemeindevorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.

2. Königreich Sachsen.

A. dem Königl. Kriegsministerium in Dresden.

B. die Amtshauptmannschaften.

3. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. dem Großherzogl. Ministerium des Inneru in Schwerin.

B. die Großherzogl. Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.

4. Großherzogthum Sachsen.

A. den Großherzogl. Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)

B. die Gemeindevorstände.

5. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

A. der Landes-Regierung in Neu-Strelitz.

B. die Amts- und Ortsbehörden.

6. Großherzogthum Oldenburg.

A. den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.

B. die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.

7. Herzogthum Braunschweig.

A. den Herzogl. Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzmünden und Blankenburg.

B. die Kommunalbehörden.

8. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

A. dem Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.

B. die Herzogl. Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.

9. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. dem Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg.

B. die Kreishauptleute der Ost- und Westkreise.

10. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

A. a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.

B. die Gemeindevorstände.

11. Herzogthum Anhalt.

A. der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.

B. die Kreisdirektionen.

12. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.

B. die Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke.

13. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A. dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.

B. die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.

14. Fürstenthum Waldeck.

A. der Landesdirektion zu Arolsen.

B. die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.

15. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

A. dem Landrathsamt zu Greiz.

B. die Gemeindebehörden.

16. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

A. dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.

B. die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeindevorstand.

17. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

A. der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.

B. die Aemter und Stadtmagistrate.

18. Fürstenthum Lippe.

A. der Fürstlichen Regierung zu Detmold.

B. die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.

19. Freie und Hansestadt Lübeck.

A. der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.

B. die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.

20. Freie Hansestadt Bremen.

A. der Quartierdeputation in Bremen.

B. (wie neben.)

21. Freie und Hansestadt Hamburg.

A. (bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.

B. (wie neben.)

22. Großherzogthum Hessen.

A. den Provinzialdirektionen in Gießen resp. Mainz.

B. die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.

Bemerkungen. I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaates ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.

II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an.

III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.

Beilage C.

Nr. der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort.)

Quartierbillet.

Für ..... Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister 2c.
Portepeefähnriche 2c.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung

auf ..... Tage

vom (Name) in der ..... Straße Nr. .... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage D.

Servisquittung

der

Kommune X. ..... pro Monat ..... 18.. für das ..... Bataillon ..... Regiments Nr. .....

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (exkl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	(Servis II. Klasse.) Lieutenant N. ..... u. s. w.	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.

sind aus der Kasse des ..... Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ..... richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. (D. A. M.) dem ... Bataillon (Kompagnie, Fußbatterie,) Infanterie-Regiments (Festungs-, Feld-Artillerie-Regiments) Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (exkl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M. . . . . u. s. w.	2	1/5	21/6	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage F.

Servis-Liquidation

von den Gemeinden des . . . . . Kreises für die Monate . . . . . 18 . .

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate exkl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
1	1	Major	.	11	20	—	1/5	31/5	1	11	20	—	Pro 1. bis inkl. 31/6 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13	10	—	1/6	21/6	20/30	8	26	8	
		u. s. w.											

Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)

... Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. ...

2	1	Hauptmann . . u. s. w.	.	6	20	—	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	6	20	—	Vom $^{29}/_{5}$ ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der $^{31}/_{5}$ war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7	2	6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	4	21	8	

Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.)

... Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. ...

3	1	Hauptmann . . u. s. w.	.	6	20	—	$^{6}/_{5}$	$^{4}/_{6}$	1	6	20	—	Pro $^{5-9}/_{6}$ den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation); pro $^{10-30}/_{6}$ den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) zur Liquidation gebracht.
			.	7	2	6	$\frac{5\ 9}{6}$		$^{5}/_{30}$	1	5	5	
			.	8	10	—	$\frac{10\ 30}{6}$		$^{20}/_{30}$	5	16	8	

Gemeinde M. . . . . (III. Servisklasse.)

..... $\ddot{U}$ge Fuß-Batterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. ...

4	1	Lieutenant . . . . u. s. w.	.	7	2	6	$^{6}/_{5}$	$^{9}/_{6}$	$1\ ^{4}/_{30}$	8	—	10	
	1	Hauptmann . . . u. s. w.	.	8	10	—	$\frac{10\ 30}{6}$		$^{20}/_{30}$	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) = D.	189	26	8
3) = A.	147	28	2
4) = M.	99	25	2
Summa . . .	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Sachregister

zum ersten und zweiten Bande.

(Die **erste römische** Ziffer deutet stets den Band an, die **zweite** die betreffende Abtheilung und die **arabischen** die Seitenzahlen.)

A.

Abänderungsvorschläge im Reichstage II. 147.

Abdeckereiwesen, Betrieb II. 45.

Abfertigung zollpflichtiger Postsendungen II. 281.

Abgabe (Steuer) von Salz, im Zollverein gewonnen I. VII. 3. 16. II. 203. — Erhebung, Kontrolle I. VII. 3. 7. 11. 14. II. 203. 207. — Befreiungen I. VII. 3. 14.

Abgaben, beim Eingange, Ausgange und Durchgange, Nichterhebung I. I. 30. II. 160. — Gleichmäßigkeit I. I. 34. — Für Rechnung von Kommunen I. I. 37. — Allgem. Erhebung im Zollvereinsbezirke I. I. 51. — Spezielle Erhebung in den einzelnen Vereinsstaaten I. I. 52. — Für Reisepapiere I. II. 4. — Befreiung der Posten I. IV. 6.

Abholung der Postsendungen I. IV. 14. 43.

Ablieferungsschein, Prüfung I. IV. 14.

Abrechnung mit der Post I. IV. 68.

Abschriften telegraphischer Depeschen II. 302.

Abstempelung, von Couverts d. die Staatsdruckerei II. 244.

Abstimmung bei den Reichstagswahlen I. I. 8. — Vornahme II. 148. — Durch namentlichen Aufruf II. 148.

Abtheilungen im Reichstage, Bildung II. 137.

Abzeichen d. Truppen II. 443.

Abzüge bei Vertheilung der Salzabgabe I. VII. 17.

Adressat, Bestellung an denselben ꝛc. I. IV. 42.

Adresse, Beschaffenheit und Erfordernisse I. IV. 17. — Bei Kreuzbandsendungen I. IV. 25. — Bei Waarenproben I. IV. 27. — Bei Postvorschußsendungen I. IV. 31. — Bei expressen Sendungen I. IV. 32.

Adressen des Reichstages an das Bundes-Präsidium II. 150. — Verschiedene, bei Depeschen II. 297.

Advokaten, Befähigungsnachweis II. 44.
Aemter, öffentliche, Zulassung d. Bundesangehörigen II. 13.
Aerzte, Freizügigkeit II. 24. 30. — Befähigungsnachweis II. 44. — Bei der Marine und beim Militair II. 354.
Aether, Transport unstatthaft I. IV. 24.
Aktiengesellschaften, Recht zur Führung der Bundesflagge I. V. 2. II. 327. 329.
Alignement von Gebäuden I. III. 47.
Alkoholometer, gestempelte, Anwendung II. 55.
Alter, militairpflichtiges, Beginn II. 347.
Amendements s. Abänderungsvorschläge.
Amerika, Vertrag wegen Staatsangehörigkeit II. 8. 35. 62. — Auswanderung II. 35. 52. — Naturalisirte Staatsangehörige II. 35. — Verhandlungen zum Schutze der Auswanderer II. 52. — Auslieferung flüchtiger Verbrecher II. 113.
Amortisation verlorener od. vernichteter Staatspapiere II. 474.
Amtliche Korrespondenz, Portoverhältnisse II. 247.
Amtsverlust der Konsuln I. V. 10. 11. 19.
Anhalt, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Uebernahme der Auszuweisenden II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hilfsbedürftiger II. 20. — Eheschließung, Ausführungsbestimmungen II. 34. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Militair-Konvention II. 429. 449. 450. — Armee-Eintheilung II. 434.
Anleihe, Namens des Bundes I. I. 23. II. 472. 483. 485.
Anmeldung der Genossenschaften II. 94. 497.
Annahme von Postsendungen, bedingungslose I. IV. 4.
Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 323. 324. S. auch Ernennung.
Anträge beim Bundesrathe I. I. 6. 7. 11. — In Nothständen, beim Bundes-Präsidium I. I. 14. — Beim Reichstage II. 139. 147.
Antworten, frankirte, bei Depeschen II. 298.
Anziehende, Verpflichtungen I. II. 7. 9. II. 26. 28. — Abweisung, Aufenthaltsversagung I. II. 7. II. 26. 28. 29.
Apotheker, Aufhebung des Konzessionswesens II. 42. — Befähigungsnachweis II. 44. — Annahme von Gehülfen und Lehrlingen II. 45.
Ar, Flächenmaaß II. 54. s. auch Maaß.
Arbeiter-Koalition mit den Arbeitgebern II. 43. — Unbeschränktheit der Wahl II. 45. — Desgleichen von Art und Zahl II. 45.

Arbeitgeber s. Arbeiter.
Arbeitskräfte, freie Verwerthung II. 43.
Arbeitslohn, Beschlagnahme, Antrag auf Verbot II. 119.
Arbeitsunfähigkeit, I. II. 7.
Archiv, Antrag auf Wiederherstellung II. 126.
Archivwesen, Antrag auf Reform II. 126.
Arm, Verlust I. III. 84.
Armaturgegenstände, Vergütung I. III. 69.
Armee, Disziplinarbestrafung II. 343. 427. — Eintheilung, Formation, Organisation II. 432. 436.
Armee-Corps, Bezeichnung und Umfang ꝛc. II. 437.
Armee-Verordnungs-Blatt II. 447.
Armenkommunen, Befugnisse und Beschränkungen I. II. 9.
Armenpflege, Bestimmungen der Pr. Gesetzgebung II. 13. — In Lauenburg II. 26.
Armen-Prozeßsachen, Portofreiheit II. 264.
Armenversorgung, Bestimmungen I. I. 3. II. 13.
Armen-Vormundschaftssachen, Portofreiheit II. 265.
Arreststuben I. III. 10. II. 397.
Artillerie, Einquartierung II. 424.
Artillerie-Offizier-Pensionszuschußkasse, Portofreiheit II. 250.
Arzeneien, Vergütung I. III. 69.
Arzeneiwaaren, Verkauf, Antrag wegen Aufhebung der Privilegien II. 42.
Aspiranten für den Telegraphendienst II. 323.
Assekuranzgebühr s. Porto.
Audienztermin im Strafverfahren gegen Genossenschaften II. 507.
Aufbewahrung von Salz I. VII. 5.
Aufenthalt, Legitimation, Versagung ꝛc. I. II. 3. 7. 9. II. 8. 29. — Geltung des Verzichts der Rückkehr eines Ausgewanderten II. 37.
Aufenthaltskarten, Abschaffung I. II. 5.
Aufenthaltsort, Wahl bei d. Diensterfüllung I. III. 102.
Aufgebot verlorener oder vernichteter Staatspapiere II. 474. S. auch Eheschließung.
Aufhebung von Beschränkungen, polizeilicher, bei der Eheschließung II. 32. — Bei der freien Verwerthung der Arbeit II. 43.
Auflösung der Genossenschaften II. 79.
Aufruhr, Erklärung des Belagerungszustandes II. 454.
Aufsichtsbeamte des Bundes II. 230.
Aufsichtsrath der Genossenschaften II. 76.
Augenkrankheit, Pension I. III. 81.
Ausfuhr, Steuervergütungen I. I. 36. II. 177. 218. — Von Salz nach dem Auslande I. VII. 14. — Abgabenfrei I. VII. 17.

Ausgaben, gemeinschaftliche, deren Bewilligung und Verwendung I. I. 12. 23.
Ausgangsabgabe für Poststücke s. Zoll.
Aushändigung der Sendungen I. IV. 14. 45. 68.
Aushebung s. Militair-Ersatz-Instruktion.
Ausland, Verkehr nach den bisherigen Bestimmungen I. IV. 59. — Einfuhr von Salz I. VII. 3. 16. — Portofreiheit II. 253.
Ausländer, Behandlung I. II. 3. 10. — Zulassung zu öffentlichen Aemtern II. 13. — Eheschließung II. 33. — Militairdienst II. 353.
Ausländische Erzeugnisse, Besteuerung I. I. 32.
Auslandspässe, Ertheilung I. II. 4. II. 39.
Auslieferung von Verbrechern nach Amerika II. 37. 62. 113.
Auslooſungen von Schuldverschreibungen II. 473.
Ausschlüsse vom Zollverein II. 165.
Ausschüsse, dauernde des Bundesraths I. I. 6. 40. II. 152. 232.
Austern, Betrieb und Pflege II. 43.
Austritt aus der Genossenschaft II. 80. 501.
Ausübung ständischer Rechte II. 12. 25.
Auswanderer, Schutz, Antrag auf den Erlaß eines Gesetzes II. 51. — Transport II. 52.
Auswanderung nach außerdeutschen Ländern I. I. 4. 19. II. 8. — Von Dienstpflichtigen I. III. 103. II. 341. 355. — Beibringung der Erlaubniß II. 12. — Nach Amerika II. 35.
Ausweisung, Unzulässigkeit I. II. 10. II. 8. 29.
Auszahlung baarer Beträge I. IV. 45. — Telegraphisch angewiesener Beträge II. 306.
Auszug aus den Genossenschaftsregistern II. 68.
Auszuweisende, Uebernahme derselben I. I. 3. I. II. 8. II. 14. 21.
Autor, Honorar und Verhältniß zum Verleger II. 60. — Zahlung von Tantièmegeldern II. 60.
Aversionalbeiträge, Erhebung in den vom Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen II. 232.

B.

Baarzahlungen, Vermittel. durch den Telegraphen II. 303.
Backwaaren, Fabrikations- und Verbrauchssteuer I. I. 33.
Baden, Stimme im Bundesrath des Zollvereins I. I. 40. II. 152. 231. — Ausnahme von Orten betreffs der Steuerverhältnisse I. I. 39. — Postvertrag I. IV. 56. II. 310. — Portofreiheit II. 257. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Zollvereinsvertrag II. 152. 155. 156. — Militair-Konvention II. 451.

Bäckerei I. III. 52. 65.
Bäder, Salz, abgabenpflichtig I: VII. 14. 17.
Bäume, bedingte Postbeförderung I. IV. 24.
Bagatellsachen, Zuständigkeit des Konsulargerichts I. V. 22.
Banken im R. Bunde II. 58.
Bankwesen, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 58.
Bauanlagen I. III. 43. II. 345.
Bauhandwerker, Befähigungsnachweis II. 49.
Baumaterial I. III. 46.
Bauplan bei Vorstädten I. III. 47.
Bauwerke s. Bauanlagen.
Bayern, Stimme im Bundesrath des Zollvereins I. I. 40. — Zollvereinsvertrag II. 152. 155. 156. 231. — Postvertrag I. IV. 56. II. 310. — Portofreiheit II. 257. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21.
Beamte, Eintritt in den Reichstag oder in das Zollparlament I. I. 8. 43. — Bei der Militair-Verwaltung I. III. 14. 59. 63. II. 512. — Eheschließung II. 33. — Befreiung oder Ermäßigung von Kommunalauflagen II. 512. Siehe auch Bundesbeamte.
Bedientenstuben I. III. 7.
Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen II. 14.
Beerdigungsplätze, Anlage I. III. 49.
Befähigungsnachweis, Wegfall zum Gewerbebetrieb II. 44. 50. — Ausnahmen und Zulässigkeit II. 44.
Befehlshaber von Kriegsschiffen, Verpflichtungen gegenüber dem Konsul I. V. 15. — Von Handelsschiffen siehe Schiffsführer.
Befestigungen von Städten I. III. 53.
Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen II. 236.
Beglaubigung öffentlicher Urkunden I. I. 4. II. 62. — Des Portofreiheitsvermerks II. 246. — Wegfall bei Behörden II. 253.
Begleitbrief zu Packeten, Beschaffenheit I. IV. 18. — Zu mehreren Packeten I. IV. 18. 21. — Portofreiheit I. IV. 66. — Bestellung I. IV. 40. 42. — Eröffnung, gleich Annahme der Sendung I. IV. 47. s. auch Packete.
Begleitschein für Salz, gebührenfrei I. VII. 7. II. 214. — Zur Versendung unverzollter Waaren II. 289.
Begnadigungsrecht ꝛc., Vorbehalt für die Vereinsstaaten I. I. 52.
Behändigungsscheine, Zurücksendung durch die Post II. 276.
Behörden der Militairverwaltung ꝛc. I. III. 9. 44. 48. 95. II. 437. 439.
Bekanntmachungen der Genossenschaften II. 68. 496.
Bekleidungsabzeichen der Truppen II. 443.

Bekleidungsgegenstände, Vergütung I. III. 69.
Beköstigung s. Einquartierung.
Belagerungszustand, Gesetz II. 454. — Erklärung II. 454. — Kriegsgerichte II. 457. — Aufhebung II. 459.
Beleidigung der Bundesbehörden I. I. 24.
Beleuchtung s. Einquartier.
Belgien, Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen II. 315. — Postvertrag II. 316. — Telegraphenvertrag II. 322.
Berathungen im Reichstage II. 140.
Bergpolizeibehörde, Untersagung des Betriebs I. VII. 5.
Bergwerks-Angelegenheiten, Portofreiheit II. 252.
Bergwesen, Nichtanwendung des Gesetzes über den Betrieb der stehenden Gewerbe II. 45.
Berichte, Wegfall der Verantwortlichkeit bei Reichstags- und Zollparlamentsverhandlungen I. I. 9. 44.
Berliner Lokalbehörden, Aufnahme Neuanziehender II. 27. 28.
Berufung auf richterliches Gehör I. IV. 11. 12.
Beschädigung im Dienst I. III. 81. 85. S. auch Verwundung.
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter II. 45.
Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn II. 119.
Beschlußfassung im Bundesrathe I. I. 5. 6. 11. 25. 42. — Im Reichstage I. I. 9. — Im Zollparlament I. I. 45. — Der Genossenschaften II. 69. 79. 504.
Beschwerde zwischen Militair und Bürgern I. III. 15.
Beschwerden, Anbringung b. den Konsuln I. V. 23. 26.
Besitzer von Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, Verpflichtungen u. Rechte ders. I. VII. 4. 5. II. 205. — Von Salzwerken, Verpflichtungen I. VII. 4. 5. 7. II. 205. — Vertreter derselben I. VII. 6. — Verlust der Befugniß zur Verwaltung I. VII. 13. — Neuer Salzwerke, Kosten der Steuerkontrole I. VII. 5. — Verpflichtungen derselben I. VII. 4. 5. 7. — Miethsabzüge der Beamten I. VII. 4.
Bestechung von Beamten I. VII. 13. II. 197. II. 226.
Bestellung gewöhnlicher Briefe, Sendungen unter Band ꝛc., unentgeltlich I. IV. 68. — Postsendungen I. IV. 40. — Zeit ꝛc. I. IV. 41. — Insinuation I. IV. 49. — Estafettensendungen I. IV. 53. — Schadenersatz bei der Verzögerung I. IV. 3.
Besteuerung, innere, im Vereinsgebiet II. 166. 216. 230.
Bestimmungsort telegraphischer Depeschen II. 292.
Betrieb von Salzwerken, Raffinerien, Fabriken, Kontrolirung I. VII. 5. — Untersagung I. VII. 5. 12.

Betriebsräume, Veränderungen I. VII. 4. II. 182.
Betten s. Einquartierung.
Beurlaubte Mannschaften, Rechte und Pflichten I. II. 16. II. 440.
Bevölkerung, Zählung II. 232.
Bevollmächtigte zum Bundesrathe I. I. 6. 40. II. 119. — Bei den Direktivbehörden I. I. 53. — Der Parteien vor dem Konsulargericht I. V. 24.
Beweis vor dem Konsulargericht, Aufnahme und Bekanntmachung I. V. 24. 29.
Bezirke, Ober-Post-Direktionen II. 238. 239. — Telegraphen-Direktionen II. 342.
Bier, Besteuerung I. I. 11. 33. 36. II. 166. 216. — In Hessen II. 199. S. Braumalzsteuer.
Bierverkauf aus Hausbrauereien II. 223.
Bierzug, Deklaration II. 219. 224.
Bilanz der Genossenschaften II. 68. 76. 83.
Bilder s. Drucksachen.
Bildungsanstalten beim Militair II. 446.
Birkenfeld, Fürstenthum, im Zollverein II. 156.
Bivouaks I. III. 61.
Bleie, gebührenfrei I. VII. 7.
Blockhäuser I. III. 51.
Bodmereigeschäfte, Mitwirkung der Bundeskonsuln I. V. 16.
Bombenfeste Lokalien I. III. 54.
Boten I. III. 61.
Branntwein, Besteuerung I. I. 11. 33. II. 166. 171. — In den Hohenzollernschen Landen II. 176. — In Gebietstheilen des Bundes II. 176. — In Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck II. 198. — In Hessen II. 199. — Erhebung und Höhe der Steuer II. 176. — Kontrolirung II. 178. — Beaufsichtigung und Benutzung der Brennereien und Geräthe II. 181. — Revisionsbefugniß d. Steuerbeamten II. 189. — Strafbestimmungen II. 191. 197. 200.
Branntweinmaterialsteuer II. 177.
Braubottiche in den Brauereien II. 218.
Brauerei I. III. 52. II. 216. — Haustrunk II. 217. — Einmaischung II. 219. — Geräthe, Anmeldung II. 223. — Revision II. 218.
Brauereigeräthe, Aushändigung ohne Anzeige II. 224.
Brauerei-Unternehmer, Subsidiarische Haftung II. 228.
Braumalzsteuer II. 168. — Einführung II. 216. — Abschätzung, Entrichtung II. 217. — Strafbestimmungen II. 222. — Vertretungsverbindlichkeit II. 224. — Subsidiarische Haftung II. 228.
Braunschweig, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit

Preußen II. 3. — Verpflichtung zum Halten des Bund.-Gef.-Blatts II. 6. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 214. — Erfüllung der Kriegsdienstpflicht II. 349. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 377. — Aufhebung des General-Kriegsgerichts II. 429. — Armee-Eintheilung II. 435. — Landwehrbezirke II. 443.

Braupfannen in den Brauereien II. 218.

Bremen, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Ausgabe des Bundesgesetzblattes II. 7. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Freizügigkeit II. 31. — Fremdenverkehr und Anmeldung der Dienstboten II. 31. — Ausführung d. Paßgesetzes II. 42. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 133. — Wehrpflicht II. 349. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 378. — Militairgesetzgebung II. 427. 429. — Militair-Konvention II. 451.

Bremische Gebietstheile, im Zollverein II. 156.

Brennerei I. III. 52. II. 177. 179.

Brennerei-Geräthe, Anmeldung II. 178. — Benutzung, Vermessung, Revision II. 179. 181. 184.

Brennerei-Unternehmer, subsidiarische Haftung II. 200.

Brennzeit II. 187.

Bretterverkleidung I. III. 46.

Briefausgabe II. 242.

Briefbestellung an Sonn- und Festtagen II. 242.

Briefe, Postzwang I. IV. 1. — Ausnahmen I. IV. 2. — In verschlossenen Packeten bedingt postpflichtig I. IV. 2. — Pflicht der Post zur Beförderung I. IV. 2. — Mit deklarirtem Werthe, Verschluß ꝛc. I. IV. 22. — Frankirungsvermerk I. IV. 37. — Gewicht I. IV. 17. 58. 63. — Signatur I. IV. 19. — Durch die Stadtpost, Landpost I. IV. 40. — Unbestellbare, Verfahren I. IV. 8. 30. 31. — Nach Ländern mit Frankirungszwang I. IV. 37. — In Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57. — Mit Nordamerika I. IV. 61. — Strafe unbefugter Beförderung I. IV. 8. 9. 10. — Portodefraudation I. IV. 9. — S. auch Postsendungen.

Briefgeheimniß und Ausnahmen I. IV. 15.

Briefcouverts, Marken, käuflich bei den Postanstalten I. IV. 68. — Strafe für Benutzung entwertheter I. IV. 9. — S. auch Couvert.

Briefträger, Befreiung von Wegegeld ꝛc. I. IV. 6. — Wirkung des Diensteides I. IV. 14.
Brod, Verhältniß zu Roggen I. III. 63. S. auch Einquartierung.
Brückenbau, Arbeiter I. III. 61. — Vergütung des Materials I. III. 67.
Buchdrucker, Wegfall des Befähigungsnachweises II. 50.
Buchführung über den Salzbetrieb I. VII. 5. 6. — Der Genossenschaften II. 76.
Buchhändler, Wegfall des Befähigungsnachweises II. 50.
Buchhändler-Examen, Antrag auf Aufhebung II. 42.
Buchhandlungen, Gründung, Aufhebung erschwerender Bestimmungen II. 42.
Büchsenmacher, Pension I. III. 88.
Bürgerschulen, höhere, II. 375.
Bund, ein Zoll- und Handelsgebiet I. I. 10. II. 3. — Völkerrechtliche Vertretung I. I. 7.
Bundesanleihe, Verwaltung II. 125. 126. 472. 483.
Bundesangehörige, Rechte I. II. 3. 10. II. 25. 27. — Im Auslande I. V. 2. 12. 14. 16.
Bundesbeamte, Ernennung, Vereidung ꝛc. I. I. 8. II. 126. 128. — Verantwortlichkeit II. 122. — Rechtsverhältnisse II. 128. — Wittwenverpflegungsanstalt II. 129.
Bundesbehörden, Organisation II. 122. 126. 230.
Bundes-Dienstangelegenheiten, Portofreiheit II. 245.
Bundesfeldherr, Beruf u. Rechte I. I. 6. 8. 17. 20. 22. I. III. 99. 100. 103.
Bundesfinanzen, Verwaltung I. I. 23. II. 461. II. 474. 483. 485.
Bundesfürsten und Senate der Hansestädte, Rechte I. I. 21.
Bundesflagge, Führung durch die Kauffahrteischiffe I. V. 1. II. 325. 334. — Durch kleinere Fahrzeuge I. V. 6. — Berechtigung zur Führung I. V. 2. II. 327. — Erwerb b. Eigenthumsübergang fremder Schiffe I. V. 6. II. 330. — Ausübung I. V. 4. — Gestalt I. V. 7. II. 330 ff. — Ueberwachung Seitens der Konsuln I. V. 15. — Beschreibung der Kriegs- Staats- Post- Zoll- und Lootsen-Flagge II. 334.
Bundesgebiet, Bestandtheile I. I. 2. II. 5. — Eisenbahn- Post- und Telegraphenwesen I. I. 13. — Preußische Militairgesetzgebung I. I. 20. II. 341. — Rechte des Bundesfeldherrn I. I. 22. II. 341. — Bedrohung desselben I. III. 100. 103.
Bundesgesetzblatt I. I. 3. II. 5. — Verpflichtung zum Halten II. 6.
Bundesgesetze, Verkündigung I. I. 3. 7. II. 6. 7. — Verbindliche Kraft II. 7. — Ausführung II. 27. 121.

Bundesgesetzgebung, Ausübung I. I. 3. 5. — Gegenstände I. I. 4.
Bundeshaushalt, Kontrole II. 124. 461.
Bundesindigenat der Konsuln I. V. 2. 10. 11.
Bundeskanzler, Ernennung II. 121. — Funktionen I. I. 79. — Aufsicht über die Konsuln I. V. 10. 14. — Herausgabe des Bundesgesetzblatts II. 6. — Verantwortlichkeit II. 122. — Oberleitung der Post- und Telegraphenverwaltung II. 237. — Oberleitung der Bundes-Schuldenverwaltung II. 483.
Bundeskanzler-Amt, Errichtung und Verwaltung II. 182.
Bundeskasse, Zölle, Abgaben ꝛc. I. I. 11. 23. II. 232. — Ausgaben I. I. 13. 17. 20. — Verwaltung der Centralgeschäfte II. 123. — Anleihe II. 472. 475.
Bundeskommissarien, Ernennung II. 121. — Antrag auf Entsendung besonderer zum Schutze des Auswanderungswesens II. 52.
Bundeskonsulate II. 335. 340. — Gerichtsbarkeit II. 335. — Gebührentarif II. 336. — Dienst-Instruktion II. 338.
Bundeskriegswesen s. Kriegswesen.
Bundesmarine, Anleihe zur Erweiterung II. 472.
Bundesmilitairgesetz II. 345.
Bundes-Präsidium, dessen Stimme giebt in Militair- und Marinesachen den Ausschlag I. I. 5. — Der Krone Preußen zustehend I. I. 7. 41. — Rechte und Pflichten I. I. 7. 26. 41. II. 119. II. 153. 230. — Sorge für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebungen ꝛc. des Zollvereins I. I. 53. — Verträge mit fremden Staaten II. 119. — Beglaubigung und Empfang von Gesandten II. 119. — Berufung des Bundesraths II. 120. — Berufung, Eröffnung u. Schließung des Reichstags II. 120.
Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins s. Bundesrath.
Bundesrath, Ausübung der Gesetzgebung I. I. 5. 40. II. 230. — Zusammensetzung u. Stimmenzahl I. I. 5. 40. II. 119. — Berufung und Leitung I. I. 7. 40. 42. II. 120. — Beschlußfassung I. I. 5. 11. 25. 42. — Rechnungsablage vor demselben I. I. 12. 23. II. 153. 484. — Rechte und Pflichten seiner Mitglieder I. I. 6. 24. 41. II. 230. — Ernennung von Bevollmächtigten II. 119. — Verhältniß zum Zollverein II. 153. 171. II. 231.
Bundes-Schulden-Kommission II. 483 ff.
Bundes-Schuldenwesen, Verwaltung ꝛc. II. 125. 472 ff. 483 ff.

Bundes-Schuldenverwaltung II. 472.
Bundesschutz, dem Auslande gegenüber I. I. 4. — Für Auswanderer II. 52.
Bundes-Siegel, Beschreibung II. 127.
Bundesstaaten s. Bundesgebiete.
Bundesverfassung, Modifikation durch den Zollvereinsvertrag II. 153.
Bündnisse, Recht der Krone Preußens I. I. 7. II. 3.
Bündnißverträge mit den Norddeutschen Staaten II. 3. — Zollvereinsverträge ohne Einfluß darauf II. 152.
Bürgerdeputationen, Zusammensetzung und Beigeordnete I. III. 13.
Bürgerrecht, Verpflichtung zum Erwerb I. II. 6.
Burg auf Fehmarn, Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammel, deren Aufhebung I. VI. 3. II. 165.

C.

Central-Kassengeschäfte, Verwaltung II. 123.
Certifikate (Schiffs-), Ausfertigung und Eintragung I. V. 4. II. 326. — Rechtswirkung I. V. 4. II. 326. — Rechtsgültigkeit bereits ausgestellter I. V. 6. II. 333. — Rückgabe, Veränderungen I. V. 4. II. 330. — Ertheilung vom Bundeskonsul I. V. 16.
Chausseegeld, Höhe und Erhebung I. I. 55. — In Sachsen und Thüringen I. I. 55. — Wegfall für Posten ꝛc. I. IV. 6.
Chlornatrium, Bestandtheil der Mutterlauge II. 213.
Cider, Kommunal- und Korporationssteuer I. I. 37. — Fabrikations- u. Verbrauchssteuer I. I. 33.
Cirkulare s. Drucksachen.
Civilanwärter im Postdienst II. 323.
Civilgerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Konsuln I. V. 18. — Bestimmungen I. V. 22.
Civilprozeß-Ordnung, Kommission zur Berathung II. 118. — Zuziehung von Rechtsanwalten II. 118.
Civilstandsbeamte, Mitwirkung bei Eheschließungen II. 33.
Civilversorgung I. III. 81. 87. 94. — Invaliden I. III. 81. — Offiziere I. III. 91. — In Hannover, Hessen ꝛc. II. 379.
Correcturbogen s. Drucksachen.
Coupons s. Zinscoupons.
Courszettel s. Drucksachen.
Couvert, Verwendung ausgeschnittener Werthstempel II. 243. — Abstempelung durch die Staatsdruckerei II. 244.

D.

Dach, von Holz, Rohr, Stroh, Ziegel, Zink I. III. 46.
Dämme I. III. 48.
Dänemark, Postvertrag II. 313. — Telegraphenvertrag II. 322. — Aufhebung der Postrechte in Hamburg und Lübeck II. 324.

Darlehn, Verzinsung I. VI. 1. — Kündigung I. VI. 1. — Zögerung der Zahlung I. VI. 1.
Debatte im Reichstage II. 146. — Antrag auf Vertagung II. 148. — Antrag auf Schluß II. 148.
Defensionsgebäude I. III. 54.
Defraudation (Post-), Strafbestimmungen I. IV. 8. — Verfahren, Berufung auf richterliches Gehör, Vertheidigung I. IV. 11. — Caution, Confiskation, Kosten I. IV. 11. 13. — Verjährung I. IV. 10. — Versuch und Theilnahme straflos I. IV. 10. — S. Salzabgaben-Defraudation. — (Branntweinsteuer) Strafen II. 191. — Rückfall II. 192. — Vertretungsverbindlichkeit II. 195. — Subsidiarische Haftung II. 200. — (Braumalzsteuer) Strafe II. 222. — Vertretungsverbindlichkeit II. 224. — Subsidiarische Haftung II. 228.
Deiche I. III. 48.
Dekagramm (Neu-Loth), Gewicht II. 54.
Dekameter (Kette), Längenmaaß II. 54.
Deklaration, Verwiegung u. Verzollung zollpflichtiger Gegenstände I. I. 29. — Bei Postsendungen I. IV. 18. 24. — Unzulässige I. IV. 5. — Unrichtige, betrügliche I. IV. 4. 24. — Der Bierbrauer II. 219. 224.
Deklarirte Werthsendungen, Garantie und Schadenersatz I. IV. 3. 4. — Aushändigung, expresse Bestellung I. IV. 32. 45. — Eröffnung und Verschluß durch Postbeamte I. IV. 39. — Im Landbestellbezirke I. IV. 41. — Im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57.
Denaturirung von Salz I. VII. 6. 17. II. 204. 206.
Depeschen durch Estafetten I. IV. 52. — S. auch Telegraphische Depeschen.
Depeschen-Anweisungen, Telegramm, Gebühr ꝛc. I. IV. 30. 58. II. 304.
Depots s. Magazine.
Deputate von Salz, abgabenfrei I. VII. 18.
Deputationen des Reichstages an das Bundes-Präsidium II. 150.
Dezigramm, Gewicht II. 54.
Dezimales Maaß und Gewicht II. 54.
Dezimales Münzsystem, Antrag auf Einführung II. 58.
Deserteure, Bestrafung II. 343.
Desertion, Pflichten der Konsuln betreffs derselben I. V. 15.
Destillirgeräthe s. Brennereigeräthe.
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenverein II. 291. 322.
Diäten der Reichstagsmitglieder, Antrag auf Einführung II. 151.
Dienst im Heere, einjährig freiwilliger I. III. 100. II.

341. 356. — In der Landwehr, Seewehr I. III. 99. II. 341. 356. — S. auch Dienstpflicht, Dienstzeit.
Dienstausgaben der Konsuln I. V. 11.
Dienstdepeschen II. 293.
Diensteid der Bundesbeamten II. 128.
Diensteinkommen, Besteuerung II. 512.
Dienstentlassung s. Amtsverlust.
Dienstinstruktion für Postbeamte II. 242.
Dienstlohn, Beschlagnahme, Antrag auf Verbot II. 119.
Dienstpflicht I. III. 97. 98. II. 341. — Beginn II. 347. 363. — Dauer I. III. 102. II. 352. — Eingewanderter II. 353. — Herabsetzung I. III. 103. II. 341. 348. — Befreiung I. III. 102. II. 355. 361. 440. — Ort der Erfüllung I. III. 103. II. 348. 440.
Dienstsachen, vom Zuschlagporto befreit I. II. 65.
Dienststunden der Postanstalten I. IV. 34. — Der Steuerbeamten II. 191. — Der Telegraphenstationen II. 292. — Zur Vorlegung der Genossenschaftsregister II. 496.
Dienstverhältnisse d. Offiziere des Beurlaubtenstandes II. 441.
Dienstzeit, Einführung der preußischen I. I. 20. II. 341. 440. — Bei der Marine I. III. 101. II. 440. — Beim Pensionsanspruch I. III. 82.
Diplomatische Vertretung des Bundes II. 340.
Direktivbehörde und deren Rechnungsablage I. I. 11. 51. — Besondere, für Oldenburg I. I. 50.
Dislokation der Armee II. 432.
Dispache in Fällen großer Haverei I. V. 16.
Dispensir-Anstalten für einjährig freiwillige Pharmazeuten II. 352.
Disziplinar-Bestrafung in der Armee II. 343. 427.
Donaumündungen s. Sulina-Arm.
Donauschifffahrts-Kommission, Anleihe, Garantie II. 491.
Doppelte Besteuerung, Antrag auf Beseitigung II. 34.
Dresdener Paßkarten-Vereinbarung II. 38.
Drucksachen, Begriff I. IV. 25. II. 242. — Adresse I. IV. 25. — Signatur I. IV. 19. — Anlage des Kreuzbandes I. IV. 25. — Zusätze I. IV. 25. — Mehrere unter einem Bande I. IV. 25. — Maximalgewicht I. IV. 26. — Frankirungszwang I. IV. 26. — Rekommandirte I. IV. 28. — Mit Postvorschuß I. IV. 31. — Per Stadtpost, Landpost I. IV. 40. — Im Wechselverkehr m. Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57. — Mit Nordamerika I. IV. 63. — Strafe für unerlaubte Einlieferung, verbotene Zusätze I. IV. 9. II.

242. — S. auch Postsendungen, Waarenproben.
Druckschriften, Verbreitung und Schutz II. 60. — Versendung II. 242.
Düngung, Salz, abgabenfrei I. VII. 14. 17. II. 204.
Durchfuhr, abgabenfrei I. I. 28. II. 160. — Von Salz aus dem Auslande I. VII. 14. II. 204.
Durchgangs-Abgaben s. Abgaben.
Durchtransport Auszuweisender, Duldung II. 22.

E.

Ehefrauen, Uebernahme bei der Ausweisung II. 15.
Eheliche Kinder, Uebernahme bei der Ausweisung II. 15.
Eherecht, bürgerliches, unverändert II. 33.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen II. 8. 32.
Ehrenrechte, bürgerliche I. III. 28.
Eichung der Maaße und Gewichte II. 55.
Eichungsämter, Errichtung II. 56. — Funktionen und Wirkungskreis II. 56. — Gebrauch eines übereinstimmenden Stempelzeichens II. 57. — Unterordnung unter die Normal-Eichungs-Kommission II. 57.
Eid, Briefträger I. IV. 14. — Juden II. 118. — Konsuln I. V. 10. 19. — Beisitzer des Konsulargerichts I. V. 20. — Abnahme Seitens des Konsuls I. V. 14. — Leistung Namens der Genossenschaften II. 75.
Eidesleistung der Juden, Abschaffung der Förmlichkeiten II. 118.
Einführung der Preuß. Militairgesetzgebung II. 341.
Einfuhr von Salz I. VII. 14. II. 205. — Von Spielkarten s. Spielkarten.
Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln, Aufhebung auf der Grenzlinie von Burg bis Hörbro I. VI. 3. II. 164. S. Abgaben.
Eingehung einer Ehe, s. Eheschließung.
Eingetragene Genossenschaft s. Genossenschaften.
Eingewanderte, Militairpflicht II. 353.
Einjährig Freiwillige II. 365. — Lehranstalten zur Ausstellung von Qualifikationszeugnissen II. 368.
Einlieferungsschein (Post-), Empfangnahme I. IV. 37. — Bei deklarirten Sendungen I. IV. 20. — Bei rekommandirten Sendungen I. IV. 28. — Bei Postanweisungen I. IV. 28. — Bei Estafetten-Sendungen I. IV. 53.
Einmaischung in den Brauereien II. 219.
Einnahmen des Zollvereins II. 235.
Einpökeln, Salz, abgabenfrei I. VII. 14. 17.
Einquartierung, s. auch Servis. — Ausmiethen I.

III. 10. 31. — Bedürfnisse I. III. 6. 16. 71. II. 386. 392. 516. — Beköstigung I. III. 39. 40. — Beleuchtung I. III. 8. 11. II. 394. — Brennmaterial, einjähriger Bedarf I. III. 6. 8. 11. 51. — Geldentschädigung, für Quartier I. III. 9. II. 425. 516. — Heizung I. III. 6. 8. 12. II. 394. — In Kasernen I. III. 11. II. 516. — Kochen der Mannschaft, Kochgeräth I. III. 8. 11. II. 394. — Lagerstellen, Betten, einschläfrige I. III. 6. 31. II. 394. — Möbel, Geräthe in Kammern, Stühle, Tisch I. III. 7. 8. — Natural-Einquartierung I. III. 5. 10. 30. 71. II. 387. 393. — In Garnisonen I. III. 9. 17. 30. 61. II. 392. 517. — Quartiergeber verabreicht: Verpflegung I. III. 40. — Trinkgeschirr I. III. 8. 11. II. 395. — Waschgeräth I. III. 8. II. 395. — Wohnungsgelaß I. III. 6. 20. II. 393. — Kammern, Beschaffenheit I. III. 6. II. 394. — Für Kantonnements und Märsche II. 518. — Zuweisung mittelst Quartierbillets II. 520.

Einquartierungs-Deputation I. III. 14. II. 389. 517. — Geschäftsführung I. III. 14. 517. — Umquartierung I. III. 16. II. 391. 521.

Einquartierungs-Kataster II. 518.

Einquartierungswesen, Berathung I. III. 15. II. 517. — Verwaltung I. III. 13. II. 389. 425. 516. 519.

Eintragung in das Genossenschaftsregister II. 69. 90. 92. 98. 111. 497. 499. 502.

Einwanderung, Vertrag mit Amerika II. 35.

Einzelrichter, Zuständigkeit I. V. 27.

Eisenbahn, Transportpreise für Salz II. 206. 236.

Eisenbahn-Postamt, Funktionen II. 239.

Eisenbahn-Postbüreau II. 239.

Eisenbahnverein deutscher Portofreiheit II. 252.

Eisenbahnwesen, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 61. 236. — Kontrolle und Verwaltung I. I. 13. — Betriebs-Einrichtungen und Reglements I. I. 13. II. 236. Verbindlichkeit zu Leistungen I. IV. 2. — Telegraphen-Benutzung II. 294. 309.

Elementarlehrer, Militairdienstleistung II. 353. — Befreiung von Kommunalauflagen II. 512. 514.

Emballage s. Verpackung.

Ems, Schließung der Spielbank II. 65.

Entfernungsmaaß s. Maaß.

Entlassung aus dem Unterthanenverbande II. 10.

Entlassungs-Urkunden II. 25.

Entwässerung von Grundstücken I. III. 48.

Entwurf zur Bundesverfassung II. 1.

Epilepsie der Invaliden I. III. 88.
Erblindung. Pension I. III. 83. — Zulage I. III. 84. 87. — S. auch Invaliden, Offiziere.
Erdoberfläche, Veränderungen I. III. 43.
Erfindungspatente, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. 54. — Nichtanwendung des Gesetzes über den Betrieb der stehenden Gewerbe II. 45. 59.
Erhebungskosten (Zoll- u. Steuer-) kommen in Abzug bei der Bundeskasse I. I. 12.
Erkenntnisse in Civilsachen, wechselseitige Vollstreckung I. I. 4.
Erklärung des Belagerungszustandes II. 454.
Erkrankte, Verpflegung I. I. 3. II. 19.
Erlaß von Strafe und Kosten bei der Rückkehr Ausgewanderter II. 37.
Erlaubniß zur Eheschließung, obrigkeitliche Aufhebung II. 32.
Erleichterungen auf dem Gebiet des Gewerbewesens II. 43.
Ernennung von Konsuln I. V. 11. 19. II. 340. — Hoher Offiziere II. 448.
Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte I. IV. 39. — Unbestellbarer Postsendungen I. IV. 48.
Ersatz s. Garantie.
Ersatz der Kurkosten ꝛc. Hülfsbedürftiger II. 20.
Ersatz-Instruktion (Militair-) II. 341. 349. 362.
Ersatzmannschaften der Flotte I. III. 102. II. 356.
Ersatzreserve, Unterstützung der Familien II. 379.
Ersatz-Truppentheile I. III. 98. II. 352.
Ersatzwesen in den Bundesstaaten II. 375.
Erweiterungen des Zollvereinsgebiets II. 156.
Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.
Erwerbsthätigkeit der Frauen II. 42.
Erwerbsunfähigkeit I. III. 82. 86. 91.
Essig, Fabrikations- und Verbrauchssteuer I. I. 10. 37. — Kommunal- u. Korporationssteuer I. I. 33.
Eskadron, Chef und Revier I. III. 10. 11. 15.
Esplanaden I. III. 53.
Estafetten, Vorrechte I. IV. 6. — Beförderung I. IV. 52. — Sendungen, Garantie u. Schadenersatz I. IV. 3. 5. — Werthdeklaration unzulässig I. IV. 5.
Etat des Bundeshaushalts, jährliche Feststellung durch ein Gesetz I. I. 23. II. 461. — S. Haushalts-Etat.
Exekution gegen Bundesglieder I. I. 8. — Rechte der Post I. IV. 8. — In Postinventar unzulässig I. IV. 7.
Expresse Lohnboten für Briefe, Zeitungen, bedingt gestattet I. IV. 2.

Expreſſe Sendungen, Briefe, Poſtanweiſungen I. IV. 32. — Adreſſe I. IV. 32. — Beſtellung I. IV. 32. 41. 43. — Gebühr ſ. Porto. — Im Orts-, Landbeſtellbezirk nicht zuläſſig I. IV. 33. — Im Wechſelverkehr mit Süddeutſchland, Oeſterreich, Luxemburg I. IV. 58.
Expropriation I. III. 67.
Extraposten, Beförderung ohne Garantie I. IV. 5. — Vorrechte I. IV. 6.

F.

Fabrikanten, Begünſtigung beim Zollverein I. I. 61.
Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, ſ. Salzwerke.
Fabrikatſteuer, Frage über Einführbarkeit ſtatt d. Maiſchſteuer II. 202.
Fahneneid, dem Bundesfeldherrn I. I. 21. II. 447.
Fahrläſſigkeit des Abſenders ſchließt Garantie aus I. IV. 3.
Fahrpoſtſendungen ſ. Packete; Rekommandirte Sendungen.
Fähren, öffentliche, Betrieb II. 45.
Fakturen in verſchloſſenen Packeten I. IV. 1.
Falliment der Genoſſenſchaften II. 79. 83.
Familien der Konſuln, Rückbeförderung I. V. 11. — Der Deſerteure und Sträflinge I. III. 58. — Der Gefangenen I. III. 59. — Der Getödteten und Kranken I. III. 58. — Der Mannſchaften, Naturalquartier I. III. 17. — Der Quartierberechtigten I. III. 6. — Der Landwehroffiziere I. III. 57. — Der Reſerve und Landwehrmannſchaften I. III. 56. II. 379. — Der Offiziere u. Beamten der Schleswig-Holſteinſchen Armee II. 380. — Frauen, geſchiedene I. III. 56. — Der Landwehrmänner I. III. 56. — Der Offiziere I. III. 17. II. 380. — Servis I. III. 17. — Kinder I. III. 17. 56. 92. 94. II. 379. — Wittwen I. III. 88. 91. 94. II. 379. — Uebernahme bei der Ausweiſung II. 15.
Faß ſ. Heftoliter.
Feldequipage-Gegenſtände I. III. 69.
Feldmarſchälle, Anſprüche I. III. 16.
Feldwebel, invalide I. III. 80. — Penſionserhöhung I. III. 84. — Quartier II. 393. 396. — Servis II. 400.
Feſttage, Briefbeſtellung II. 242.
Feſtungen, Ausſchuß für Rechte des Bundesfeldherrn I. I. 6. 22. — Servisbetrag I. III. 16. — Umgebung, Waſſerverhältniſſe I. III. 43. 48. II. 344.
Feſtungs-Inſpekteur I. III. 44. 49. 55. II. 400. 404.
Feſtungs-Kommandanten, Ernennung II. 448.
Fett, Fabrikations- und Verbrauchsſteuer I. I. 33.
Feuerungsanlagen, maſſive I. III. 47.

Feuerwerker, Pension I. III. 82.
Feuerwerks-Gegenstände, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Finanzbehörde, Befugnisse I. VII. 3.
Finanzen d. Bundes II. 461.
Firma der Genossenschaften II. 67. 504.
Fische, Salz zum Einsalzen, abgabenfrei I. VII. 14. 18.
Fixation der Brauereien II. 217. — Der Brennereien II. 189.
Flächenmaaße s. Maaß.
Flagge, der Schiffe zur See I. I. 4. 18. II. 61. 325. 334. — Schutz II. 61. 326.
Flaggen- und Salut-Reglement II. 335.
Fleisch u. Fleischwaaren, Fabrikations- u. Verbrauchssteuer I. I. 33. — Landlieferung I. III. 62. — Signatur für die Post I. IV. 19.
Flößerei s. Schifffahrt.
Flotte I. III. 98. 101., s. auch Marine. — Ausrüstung I. III. 99. II. 325. — Ersatz-Reserve I. III. 102. — Uebungen I. III. 102.
Flüchtige Verbrecher, in Amerika, Auslieferung II. 37. 113.
Flüssigkeiten, bedingte Beförderung durch die Post I. IV. 24. — Geistige, Verkauf nach Stärkegraden II. 55.
Flurschaden durch militair. Maaßnahmen, Ersatz I. I. 20.
Formular zum Genossenschaftsregister II. 502. 510.
Fortifikatorische Arbeiten I. III. 61.
Fourage, Kommunal- ꝛc. Steuer I. I. 37. — Behältnisse I. III. 10. — Lieferung I. III. 39. — Pferde I. III. 66. — Transport, Vergütung, Verwaltung I. III. 42. 65.
Frankfurt a. M. s. Preußen.
Frankirte Antworten bei Depeschen II. 298.
Franko-Couvert s. Couvert.
Frankreich, Telegraphenvertrag II. 322.
Frauen, Erwerbsthätigkeit II. 42. — Beitritt zur Genossenschaft II. 71. — Zulassung zum Post- und Telegraphendienst II. 324.
Freihäfen, Verhältniß zur Zollgrenze I. I. 10.
Freiheitsstrafe statt Geldbuße I. IV. 10. 14. — Verwandlung in Geldstrafe I. VII. 13.
Freiwillige Dienstzeit, Eintritt I. III. 100. II. 356. 365. — Offizierstellen I. III. 100. II. 440. — Wahl des Truppentheils I. III. 103. II. 356. — Seeleute I. III. 101. II. 356. 368. — Qualifikation, Lehranstalten II. 369.
Freizügigkeit, Recht ꝛc. I. I. 4. I. II. 6. II. 7. 24. — Beschränkungen I. II. 7. — Ausübung u. Ueberwachung II. 26.
Fremde, Stellung und Legitimation II. 26. 28.

Fremdenpolizei I. I. 4. I. II. 5. 10. II. 26. 28. 38.
Fremde Staaten, Verträge II. 119.
Freundschafts-ꝛc. Vertrag mit Liberia II. 231.
Friedenspräsenzstärke I. I. 19. II. 341.
Friedensschließung, Namens des Bundes I. I. 7.
Friedensverträge zwischen Preußen, Hessen, Sachsen ꝛc. II. 4.
Friedenszustand I. III. 71.
Frist für Beschwerden und Rechtsmittel I. V. 24. 26.
Fuhrgelegenheit, Fortbestand, Genehmigung I. IV. 1. — Bedingte Strafbarkeit I. IV. 8.
Fundamente, massive I. III. 46. 47.
Fuß, Verlust I. III. 84.
Futtersalz, abgabenfrei I. VII. 14. 17.
Fütterungskosten I. III. 75.
Fürsorgepflicht hinsichtlich Auszuweisender I. II. 8. II. 14. 19.

G.

Garantie für die Anleihe der Donauschiffahrts-Kommission II. 491. — Seitens der Postverwaltung I. IV. 3. 14. — Welche Fälle ausgeschlossen I. IV. 3. 5. — Bei äußerlich unverletzten Postsendungen I. IV. 4. — Bei bedingter Beförderung I. IV. 24. — Im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 59. — Erlöschen im Kriege I. IV. 6. — Schadenersatz, verzögerte Beförderung, Bestellung I. IV. 3. — Höhe bei deklarirten Werthsendungen I. IV. 4. — Bei Packeten ohne Deklaration I. IV. 4. — Bei Passagiergut und Verletzung von Reisenden I. IV. 5. — Bei rekommandirten u. Estafetten-Sendungen I. IV. 5. — Ausschließung für mittelbaren Schaden I. IV. 5. — Zur Bemessung ist die Deklaration maßgebend I. IV. 4. — Anbringung des Anspruchs, Erlöschen I. IV. 5. — Der Telegraphenverwaltung II. 302.
Garnisonen bestimmt der Bundesfeldherr I. I. 21. II. 517.
Garnison-Chef, Pflichten I. III. 15. 16. — Einrichtungen, Veränderungen, Verhältnisse I. III. 9. 10. 15. 30. 41. 61. II. 517. — Quartier, Raumbedürfniß II. 393. 517.
Garnison-Verwaltungsgeschäfte II. 522.
Gartenhäuser I. III. 46.
Gasmesser, Stempelung II. 55.
Gebäude, Abschaffung I. III. 68. — Einstöckige I. III. 52. — Gemeindebenutzung I. III. 10. 67. 70. — Für Kriegsbedarf I. III. 67. — Wirthschaftsbedarf I. III. 47. — Wohnbedarf I. III. 47. — Zerstörte I. III. 55. — Zwischen Wallinien I. III. 52. S. auch Bauanlagen.
Gebiet des Zollvereins II. 155.

Gebühren s. Porto. — Konsulartarif I. V. 11. 17. 22. II. 336. — Reisepässe II. 40. — Telegraphirungs-, Erhebung u. Betrag II. 294. 295. 304. — Nachzahlung u. Rückerstattung II. 302. — Entrichtung durch den Adressaten II. 299. — Für Vermittlung von Baarzahlungen durch d. Telegraphen II. 304.
Gebührenfreie Insinuationen durch d. Post II. 277.
Geburten, Beurkundung I. V. 12.
Geflügel in Netzen, Signatur I. IV. 19. — Verpackung I. IV. 21.
Gegenstände, Ausschließung von der Postbeförderung I. IV. 23. — Bedingte Zulassung I. IV. 24.
Gehaltserhöhung, Antrag der Post- und Telegraphenbeamten II. 324.
Geistiges Eigenthum, Schutz I. I. 4. II. 59. — Internationaler Schutz II. 60.
Geistliche, Eheschließung II. 32. 33. — Beim Militair, Berufung II. 345. — Befreiung von Kommunalauflagen II. 512. 514.
Geldbedarf für d. Marine ꝛc. II. 325. 472.
Geldbeträge, Auszahlung I. IV. 45.
Geldbuße, Verwandlung in Freiheitsstrafen I. IV. 10. 14. I. VII. 13. II. 196. II. 224.
Geldsendungen, Garantie und Schadenersatz I. IV. 3. — In Briefen, Beuteln, Fässern, Kisten I. IV. 22. — Durch Postanweisungen s. Postanweisungen. — Gewicht, Deklaration, Signatur, Verpackung I. IV. 17. 19. 23. 32. — Bestellung und unbestellbare I. IV. 8. 32.
Gemeinde-Angehörigkeit I. II. 6. 9. II. 25. 28.
Gemeindelasten I. II. 9. I. III. 39. 42. 63. 66. 69. II. 512. 514.
Gemeinden I. III. 42. 68. 70.
Gemeindenutzung I. II. 9. I. III. 10. 67. 70.
Gemeindeverband, Aufnahme in denselben I. I. 3. I. II. 7. II. 14. — Recht zur Abweisung I. II. 7. II. 14. — Bedingungen der Ausweisung I. II. 7. II. 14. — Uebernahme Ausgewiesener I. II. 8. II. 14. — Aufhebung d. Einzugsgeldes I. II. 8. — Bestimmungen der Preuß. Gesetzgebung II. 14.
Gemeindevertretung I. III. 59.
Gemeinsame Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung II. 153.
General, Ernennung II. 448. — Quartier-Raumbedürfniß II. 396. — Servis II. 400. — Kommandirender I. III. 75. 99. — Servis II. 400.
General-Gouverneur I. III. 16. — Servis II. 400.
General-Inspekteur der Festungen I. III. 49. 54. — Servis II. 400 ff.
Generalkasse des Norddeutschen Bundes II. 123.

General-Kommando I. III. 48.
General-Postamt II. 237.
General-versammlung der Genossenschaften II. 76. 78. 504.
Genossenschaft, Recht zur Benutzung der Bundesflagge I. V. 2. II. 327.
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschafts-, deren privatrechtliche Stellung II. 51. 58. 66. 496. — Errichtung II. 67. 503. — Gesellschaftsvertrag II. 68. 503. — Rechtsverhältnisse unter einander und gegen Dritte II. 70. 72. — Aufsichtsrath, Vorstand, Generalversammlung II. 73. 76. 77. — Auflösung, Ausscheiden einzelner Gesellschafter II. 79. 501. 504. — Liquidation nach Auflösung II. 81. 86. 87. 504. — Verjährung von Klagen ꝛc. II. 88. 89. — Register, Führung und Eintragung II. 68. 70. 80. 92. 95. 97. 101. 112. 495—510. — Ausführung in Preußen II. 66. 91. 92. 495. — Gerichtsstand II. 71. 84. 90. 101. 105. 497. 498. 499. — General-Versammlung II. 76. 78. 503. 504. — Konkurs, (Falliment) II. 80. 83. 85. 86. 87. 504.
Genossenschaftsregister s. Genossenschaften.
Geräthe und Vorrichtungen, Benutzung I. VII. 4. — In Brauereien II. 223. — In Brennereien II. 178. — Zur Aufbewahrung des Salzes I. VII. 5. — Konfiskation I. VII. 11.
Gericht, Zuständigkeit in Postdefraudationssachen I. IV. 11.
Gerichte zweiter und höhörer Instanz I. V. 23 ff. 29.
Gerichtliches Verfahren, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4.
Gerichts-Abtheilungen, Zuständigkeit I. V. 27.
Gerichtskosten I. 5. 22.
Gerichts-Organisation, Antrag auf Vorbereitung II. 65.
Gesandte, Recht der Beglaubigung und des Empfangs I. I. 7. II. 119. — Befugniß zur Ertheilung von Pässen I. II. 4.
Gesandtschaftskanzler I. I. 19.
Geschäftsbetrieb, gemeinschaftlicher, s. Genossenschaften.
Geschäftsführung der Genossenschaften, s. Genossenschaften.
Geschäftsordnung des Reichstages II. 136.
Geschenke fremder Regierungen an Konsuln I. V. 10. — Verbot f. Steuerbeamte II. 191.
Geschiedene Frauen, Uebernahme bei Ausweisung II. 15.
Gesellen und Gehülfen, unbeschränkte Annahme II. 45. 47. — Unbeschränkte Wahl der Meister ꝛc. II. 45. 47.
Gesellschaft s. Genossenschaften.
Gesellschaftsvertrag, Errichtung und Inhalt II. 67. 503. — Abänderung, Aufhebung II. 69. 79. 503.

Gesetze innerhalb der Konsularbezirke I. V. 21. — Inkrafttreten derselb. I. V. 14. 21.
Gesetzeskraft der Bundesgesetze I. I. 3.
Gesetzgebung (Bundes-), Faktoren I. I. 3. 5. — Gültigkeit, Zustandekommen ꝛc. I. I. 3. 5. 8. 11. 25. — Vorschläge, Anträge I. I. 5. 9. 11. — Des Zollvereins I. I. 28. — Zur Kompetenz des Bundes I. I. 4. — Erforderniß, Gültigkeit, Verkündigung I. I. 39. — Anordnungen und Einrichtungen I. I. 42. — Vorschläge dazu I. I. 44.
Gesetzsammlungs-, Debits-Comtoir II. 239.
Gespanne, unentgeltliche I. III. 61.
Gestempelte Gewichte und Maaße, Anwendung II. 55.
Getränkesteuer, innere, von ausländischen Erzeugnissen, Wegfall I. I. 32.
Getreide, Verarbeitungssteuer I. I. 32.
Getreide-Lieferung I. III. 39.
Gewerbe, Betrieb der stehenden, II. 8. 43. — Salz abgabenpflichtig I. VII. 14. 18. II. 204. — Abgabenfrei I. VII. 14. 18. II. 204.
Gewerbebetrieb der Bundesangehörigen I. I. 3. II. 42. 44. — Fortfall der Beschränkungen wegen Glaubensbekenntnisses I. II. 6. II. 25. — Gleichzeitiger, verschiedener Gewerbe II. 45. — Im Umherziehen II. 26. 44. 50. — In mehreren Lokalen II. 45. — Ohne polizeiliche Genehmigung II. 45. — Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich II. 44. — Mit unbeschränkter Art und Zahl von Gehülfen, Gesellen, Lehrlingen, Arbeitern II. 45. — Ausnahmen II. 44. — Unterschied zwischen Stadt und Land fällt weg II. 44.
Gewerbefreiheit, Prinzip für die Gewerbeordnung II. 43.
Gewerbegesetzgebung, Material II. 42.
Gewerbe-Legitimationskarte (Formular) I. I. 73.
Gewerbeordnung für den Nordd. Bund, Vorlage II. 43.
Gewerbescheine, Verfahren bei Gültigkeitserklärungen II. 42.
Gewerkschaften ꝛc., Vertreter I. VII. 6.
Gewicht, Urgewicht Platinkilogramm Nr. 1. II. 54. — Einheit des Kilogramm = 2 Pfund II. 54. — Gramm $^1/_{1000}$ des Kilogramms II. 54. — Dekagramm (Neuloth) = 10 Gramm II. 54. — Weitere Abstufungen II. 54. — Medizinalgewicht II. 55. — Münzgewicht II. 55. — Normalgewicht, Herstellung II. 55. — Nur gestempelt anzuwenden II. 55. — Unrichtiges, Gebrauch untersagt II. 55. — Eichung und Stempelung II. 55. 56. 57. S. Eichungsämter.
Gewichtsmaximen d. Briefpostgegenstände I. IV. 17. 58.

—Ausnahme für Luxemburg I. IV. 58. — Nach Nordamerika I. IV. 63. — Drucksachen I. IV. 26. — Packete I. IV. 25. II. 246. — Estafetten-Sendungen I. IV. 52. — Geldbeutel ꝛc. I. IV. 23.
Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund II. 53.
Gewichtssystem, Gegenstand d. Gesetzgebung I. I. 4. II. 53.
Gewinnung oder Raffinerirung von Salz, Erlaubniß dazu I. VII. 4. — Folgen unerlaubter I. VII. 11. 12.
Gewölbebauten I. III. 47.
Glaubersalz s. Salz.
Gläubiger, Recht zur Zinsforderung I. VI. 1. — Rückempfang des Kapitals I. VI. 1.
Gleichmäßigkeit der Besteuerung II. 166.
Gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe, gestattet II. 45. — Der Brauerei und Brennerei II. 186. — Der Brennerei aus Getreide und Kartoffeln II. 189.
Goldmünzen bei Steuerzahlung I. I. 47.
Grabdenkmäler ꝛc. I. III. 49.
Gräben I. III. 48.
Gradirwerke s. Soolquellen.
Gramm s. Gewicht.
Großbritannien, Verhandlungen zum Schutz der Auswanderer II. 52.
Grundbuchordnung, Entwurf II. 63.
Grundeigenthum, Erwerbsfreiheit I. II. 6. II. 29.
Grundstücke s. auch Gebäude. — Abschätzung I. III. 68. — Entwässerung, Erhöhung I. III. 48. — Unbestellte I. III. 61.
Gründung des Norddeutschen Bundes II. 3.
Gulden, 7 = 4 Thlr. bei Steuerzahlung I. I. 47.
Gültigkeitserklärungen der Gewerbescheine, Verfahren II. 42.
Gymnasien im Norddeutschen Bunde II. 369.

H.

Häfen für Auswandererschiffe, Aufsicht II. 52.
Häringe s. Fische.
Hafer, Landlieferung I. III. 62. — Ration I. III. 41.
Haft eines Reichstags- oder Zollparlamentsmitgliedes I. I. 10. 45.
Haftung, subsidiarische, dritter Personen I. VII. 13. — Des Brennereiunternehmers II. 200. — Des Brauerei-Unternehmers ꝛc. II. 228. — Solidarische, der Genossenschafter II. 68. 70.
Halbinvalide s. Invaliden.
Hamburg, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Heimathsrecht und Niederlassung II. 8. — Aufnahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Freizügigkeit, Anmeldung von Fremden II. 31. — Ausführung des Paßgesetzes II. 42. — Wahlgesetz

für den Reichstag II. 133. — Aufhebung des Dänischen Postrechts II. 324. — Landwehrbezirke II. 443. — Militairkonvention I. 449. 451.
Hamburgische Gebietstheile im Zollverein II. 160. — Besteuerung des Branntweins II. 176. 198. — Besteuerung des Braumalzes II. 216. 227.
Hammel, Befreiung von Eingangsabgabe auf der Grenzlinie von Burg bis Hörbro I. VI. 3. 4. II. 165.
Hand, Verlust I. III. 84.
Handelsgebiet, Ausdehnung I. I. 10. II. 153. 155.
Handelsgericht, Führung der Genossenschaftsregister ꝛc. II. 68. 90. 497.
Handelsgeschäfte, Zinsbestimmungen I. VI. 2.
Handelsgesetzbuch, Anwendung auf die Genossenschaften. II. 71. — Antrag auf Einführung als Nordd. Gesetz II. 112.
Handelsgesetzgebung des Bundes I. I. 4. 10. II. 52. 112. 493. 495.
Handelsmarine s. Marine. Verhältniß zum Bundeskonsul I. V. 16.
Handelsrecht, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 495.
Handelsschiffe, Norddeutsche I. III. 101. II. 61. 325. — Führung der Bundesflagge I. V. 2. 6. II. 61. 325. — Verhältniß zu den Konsuln I. V. 15. II. 338.
Handelsverein s. Zollverein.
Handelsverträge II. 61 231.
Handwerk s. Gewerbebetrieb.
Handwerksstätten I. III. 10. 61. 70. II. 50.
Handwerkszeug Vergütung I. III. 69.
Handzeichnungen gelten nicht als Drucksachen I. IV. 26.
Hannover s. Preußen.
Hansestädte, freie, Ausnahmestellung I. I. 10. 12. 16. 24. 39. — Post- und Telegraphenwesen I. I. 16.
Haupt-Serviskasse, Rechnungsabschluß I. III.. 13.
Hauptmann, Quartier II. 396. — Servis II. 400.
Hauptmann I. Klasse, Pension I. III. 90.
Hauptverwaltung der Staatsschulden, Verwaltung der Bundesanleihe II. 483. 485.
Hausbrauereien, Beschränkung des Bierablassens II. 217. 223.
Haushalts-Etat pro 1867 II. 461. — 1868 II. 462. 475. — 1869 II. 465. 467.
Haussuchungen in Brennereien II. 190. — In Brauereien II. 220.
Haustrunk, Steuerfreiheit II. 217. 223.
Haverei, Dispache, in Fällen großer, I. V. 16.
Hebammen, Befähigungsnachweis II. 44.
Hecken, lebendige I. III. 47.
Heer, I. III. 97. 98. II. 341. — Dislokation, Formation II. 432. — Bekleidung und

Ausrüstung II. 443. 446. — Fahneneid II. 447.
Heimathlose, Uebernahme II. 16. 21.
Heimathscheine, fernere Zulässigkeit II. 11.
Heimathsgesetz, Antrag auf Erlaß II. 34.
Heimathsrecht in Amerika, schützt vor Verfolgung II. 36.
Heimaths-Verhältnisse, Recht I. I. 4. I. II. 7. 9. II. 8. 24. 27. — Im Auslande II. 34.
Heirathen, Befugniß der Konsuln betreffs desselben I. V. 12. — Im Auslande II. 23.
Heizer auf Schiffen I. III. 101.
Hektar, Flächenmaaß II. 54. s. auch Maaß.
Hektoliter (Faß), Körpermaaß II. 54.
Helmdekorationen der Bundestruppen II. 144. — Der Infanterie-Regimenter und Landwehr von Hamburg und Bremen II. 446.
Heranziehung der Staatsdiener zu Kommunalauflagen II. 512.
Hessen, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Friedensvertrag mit Preußen II. 4. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit, Niederlassung, Verehelichung II. 31. — Eheschließung, Ausführungsbestimmungen II. 34. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 133. — Zollvereinsvertrag II. 152. 155. 231. 493. — Biersteuer, höhere II. 168. — Branntwein- u. Tabacksteuer II. 169. — Besteuerung des Branntweins II. 176. — Vertrag wegen Besteuerung des Biers und Branntweins II. 199. 227. — Portofreiheit II. 259. — Telegraphenbereich II. 291. — Telegraphenvertrag II. 322. — Rekrutirungsgesetz und Militair-Ersatz-Instruktion II. 349. 363. 378. — Militair-Verwaltung, Mobilmachungspferde II. 427. — Militairgesetzgebung II. 429. — Landwehrbezirke II. 443. — Militair-Konvention II. 451. — Interpellation wegen Eintritt des ganzen Großherzogthums in den Nordd. Bund II. 494.
Hessen-Homburg s. Preußen.
Hessen-Kassel s. Preußen.
Heu, Landlieferung I. III. 62. — Ration I. III. 41.
Höchstkommandirende, Ernennung II. 448.
Hörby in Schleswig, Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln I. VI. 3. II. 165.
Hof-Postämter in Residenzstädten II. 239.
Hohenzollernsche Lande, Besteuerung des Branntweins II. 171. — Erhebung der Abgabe II. 172. — Festsetzung der Jahressteuersätze II. 173. — Reklamationen II.

173. — Fahrpostsendungen II. 245. 256.
Hohlmaaß s. Maaß.
Holstein, Herzogthum, Aufnahme in den Zollverein I. I. 89. II. 157. — Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes II. 25. — Erhebung der Salzabgabe II. 208.
Holz, Ankauf I. III. 16. — Vergütung I. III. 67.
Holzhöfe I. III. 50. — S. Einquartierung.
Holzschnitte s. Drucksachen.
Homagialeid, Verpflichtung zur Ableistung II. 12.
Homburg, Schließung der Spielbank II. 65.
Hülfsbedürftigkeit, Nichtbegründung der Ausweisung I. II. 7.
Hülfsbedürftige Personen, Transport auf Kriegsschiffen I. V. 15. — Verpflegung, Kur, Beerdigung II. 19.
Hufbeschlag-Gegenstände I. III. 69.
Hypotheken s. deklarirte Sendungen.
Hypothekenbanken, Antrag auf Errichtung II. 63.
Hypothekenwesen II. 58. 63.

J.

Jade-Hafen, Bundeskriegshafen I. I. 17.
Jahres-Rechnungen I. I. 52.
Identität d. Person I. II. 3.
Immobilien der Salzverkaufsverwaltung II. 213.
Indigenat, gemeinsames I. I. 3. II. 7. — Recht z. Führung d. Bundesflagge II. 327.
Inhaltserklärungen zollpflicht. Postsendungen II. 281.
Inlandspässe, Ausstellung, Gebühren II. 39.
Innere Besteuerung im Vereinsgebiet II. 166.
Innungswesen, Fortbestand II. 47.
Insinuationen, Bestellung I. IV. 49. — Gebühr s. Porto. — Der Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Post II. 268.
Instanzen für Civilsachen I. V. 23. 26. — Für Strafsachen I. V. 29.
Interpellationen im Reichstage, Behandlung II. 144.
Invaliden I. III. 80. II. 344. 378., s. auch Pension. — Aufnahme in Invalidenhäuser I. III. 85. — Epileptische I. III. 88. — Erblindete I. II. 83. Pension: Taxe I. III. 82. 93. II. 344. 378. — Für Wehrmänner I. III. 85. — Nach der Entlassung invalide gewordene Soldaten I. III. 86. — Soldaten 2. Klasse I. III. 85. — Rangverhältnisse I. III. 87. — Verstümmelte I. III. 83. 85. II. 344. — Ganzinvalide I. III. 80. 85. 87. II. 344. 378. — Civilversorgung I. III. 81. II. 344. — Invalidenanstalt I. III. 81. — Pension I. III. 81. 86. II. 344. — Halbinvalide I. III. 80. 85. II. 344. 378. — Civilversorgung I. III. 81.

Invalidenanstalt I. III. 81. 85. 93. — Offiziere I. III. 91.
Invalidenkompagnie I. III. 81. 85.
Invalidenstiftungen, Portofreiheit II. 250.
Israeliten, Eheschließung II. 33. — Eidesleistung II. 11. 118. — Gleichberechtigung II. 11. 25. — Erwerbung von Grundeigenthum II. 29. 30.
Italien, Schifffahrtsvertrag II. 231.
Juden s. Israeliten.
Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung II. 45.
Justizsachen, Portofreiheit II. 252. 262. 270. 277.
Justizverweigerung in einem Bundesstaat, Abhülfe I. I. 25.
Justizwesen, Ausschuß für dasselbe I. I. 6.

K.

Kadetten-Korps, Aufnahme ꝛc. II. 446.
Kalkbrüche u. Oefen I. III. 50.
Kammer, Unverfolgbarkeit d. Mitglieder II. 65.
Kammergericht, Zuständigkeit I. V. 28. — Aufgebot von Staatspapieren II. 474. 476.
Kanal- (Nord-Ostsee), Antrag auf Prüfung II. 62.
Kanal- (Schleusen- Brücken-) Gelder I. I. 56.
Kanalsystem, Antrag auf Vervollständigung II. 61.
Kanne s. Liter.
Kantonnement, Verpflegung I. III. 41. — Quartierleistung II. 518.
Kapitain (Schiffs-), Fähigkeitserzeugnisse II. 334. — Meldung bei den Konsuln II. 338. 340.
Karten s. Drucksachen.
Kasernen, Einrichtung, Benutzung, Unterhaltung ꝛc. I. III. 11. 70.
Kassation der Genossenschaftsregister, unzulässig II. 101. 502. — Der dazu gehörigen Akten, nach 30 Jahren II. 101. 502.
Kauffahrteischiffe, gleichmäßige Behandlung u. Flagge I. I. 17. II. 325. 334., s. Handelsschiffe.
Kaufmann, Darlehn oder Schulden dess., durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen nicht berührt I. VI. 2.
Kaution in Defraudationsfällen I. IV. 11.
Keller-Anlagen I. III. 47.
Kette s. Dekameter.
Kieler Hafen, Bundeskriegshafen I. I. 17.
Kieler Marineschule II. 375.
Kienruß- schwärze, Ausschluß von der Postbeförderung I. IV. 24.
Kilogramm, zwei Pfund, Einheit des Gewichts II. 54. — Dezimale Unterabtheilungen II. 54.
Kilometer, Längenm. II. 54.
Kinder, Uebernahme bei der Ausweisung II. 15. 21.
Kirchendiener, Befreiung v. Kommunalauflagen II. 511. 513.

Kirchenordnung (Militair-) II. 345.
Klassen-Eintheilung der Orte für den Servisbezug II. 408.
Koalition von Arbeitern und Arbeitgebern II. 43. 63.
Kochanstalt I. III. 70.
Kochsalz s. Salz.
Kokarde der Bundestruppen II. 444.
Kolonisation in außerdeutschen Ländern s. Auswanderung.
Kommandantur I. III. 44. 54.
Kommanditgesellschaften, Recht zur Benutzung der Bundesflagge I. V. 2.
Kommissarien (Bundesraths-) im Reichstag und Zollparlament I. I. 7. 42. II. 121.
Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen, Einsetzung, Gesetzentwurf II. 135. — Im Reichstage II. 142.
Kommunal-Auflagen, Heranziehung der Militairbeamten II. 510. — Der Staatsdiener II. 510. 512. — Befreiungen II. 512. — Ermäßigungen II. 513.
Kommunaldienste, Befreiung der Beamten und Militairpersonen II. 511. 513.
Kommune, Geld- u. Servis-zuschüsse ꝛc. I. III. 10. 12. 29.
Kompagnie, Chef u. Revier I. III. 8. 10. 15.
Kompensationen mit Forderungen der Genossenschaften II. 72.
Konfiskation bei Uebertretungen I. IV. 11. I. VII. 11.
Konkurs der Genossenschaften II. 79. 86. 104. 504.
Konkursordnung, Interpellation w. Entwerfung II. 118.
Konsul, Anstellung II. 335. 340. — Dienst-Instruktion II. 338. — Eintragung in die Matrikel II. 34. 336. — Ertheilung von Päßen ꝛc. I. II. 4. II. 7. 38. 338. — Gebührentarif II. 336. — Bundeskonsuln, Begriff I. V. 10. 19. II. 335. — Eid derselben I. V. 10. 19. — Unterstellung I. V. 10. 20. II. 338. 340. — Ernennung, Amtsverlust I. V. 19. II. 340. — Pflichten I. V. 12. 15. II. 335. 338. — Zuständigkeit, Befugnisse, Amtsrechte I. V. 6. 9. 12. 16. 23. 27. II. 335. 338. — Stellvertreter I. V. 12. 19. — Berichte und Weisungen I. V. 10. II. 338. 340. — Annahme fremder Konsulate, Geschenke I. V. 10. — Entfernung ohne Urlaub I. V. 10. — Verhältniß zur Handelsmarine I. V. 16. II. 61. 338. — Berufskonsuln I. V. 10. II. 338. 340. — Landeskonsuln, Attest behufs Führung der Bundesflagge I. V. 6. II. 329. 338. — Wahlkonsuln I. V. 11.
Konsularagenten I. V. 12.
Konsulargericht, Zusammensetzung I. V. 20. II. 336. — Nicht mögliche Berufung I. V. 20. — Beisitzer I. V. 20.

Konsulargerichtsbarkeit, Umfang, Kompetenz, Ausübung, Aufsicht I. V. 14. 18. 22. II. 335. 340. — Civilgerichtsbarkeit, Umfang I. V. 18. — Verfahren I. V. 22. 26. — Militairgerichtsbarkeit I. V. 31. — Strafgerichtsbarkeit, Umfang I. V. 18. — Verfahren I. V. 30.
Konsularische Vertretung, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 61. 340.
Konsularjurisdiktionsbezirke, Bestimmung des Bundeskanzlers I. V. 14. II. 335. — Gesetze innerhalb I. V. 14. 21. II. 7.
Konsulatwesen, Einrichtung und Aufsicht I. I. 18. II. 7. 335. 340.
Konsumtion von Salz im Zollverein II. 206.
Konsumtionssteuern, Behandlung und Abrechnung in den Einzelstaaten I. I. 35. II. 166.
Konsumvereine s. Genossenschaften.
Kontingente der Bundesstaaten II. 429. 450.
Kontrolle des Bundeshaushalts II. 124. 471. — Der Staatspapiere II. 474.
Kontrolle über anzieh. Personen und Fremde I. II. 5. 9. — Militairische I. III. 102. — Der Salzabgabe I. VII. 5. II. 203. 208. 213. — Gebühr für abgabenfreies Salz I. VII. 14. 18. II. 213.
Konventionalstrafe, Höhe, unterliegt der freien Vereinbarung I. VI. 1.
Konventionen (Militair-) mit einzelnen Bundesstaaten II. 341. 429 ff.
Körpermaaße s. Maaß.
Korporationen, kaufmännische, Aufhebung des Ausschließungsrechts vom Gewerbebetriebe II. 44. — Oeffentliche, Portofreiheit II. 252. — S. Gewerkschaften.
Kosten der Abgaben-Erhebung des Zollvereins I. I. 49. — Der Ausweisung, Verpflichtung zur Tragung II. 17. — Eines Reisepasses, Gesammtbetrag II. 40. — Bei Führung der Genossenschaftsregister II. 509.
Krankenpflege s. Lazarethe.
Kredit- und Vorschußvereine s. Genossenschaften.
Kreditirte Forderungen, Zinsen davon I. VI. 1.
Kreditirung d. Salzabgaben II. 208. 212.
Kreis I. III. 68. — Ausschuß I. III. 57. — Landlieferung I. III. 58. 64. 69. — Pferdegestellung I. III. 77. — Proviantlieferung I. III. 63. — Kommissionen, Stände, Vertreter I. III. 57. 63. 70. 77. II. 516. — Unterstützungsanerkenntniß und Pflicht I. III. 57. 72.
Kreuzbandsendungen s. Drucksachen.
Krieg I. III. 98. 102. — Wirkung auf Garantie und Postzwang I. IV. 6. — Suspension der Paßfreiheit I. II. 5.

Kriegsartikel II. 343.
Kriegsdienst, Verpflichtung I. III. 97. II. 7. 341. 345. — Der Mennoniten II. 346.
Kriegsflagge II. 334.
Kriegsgericht beim Belagerungszustande II. 457. — Verfahren II. 458.
Kriegshäfen (Bundes-) I. I. 17.
Kriegsleistungen ſ. Landlieferung.
Kriegsmarine, Gegenſtand der Geſetzgebung I. I. 4. II. 325., ſ. übrigens Marine. — Pflicht der Bundeskonſuln I. V. 15. II. 338.
Kriegsmaterial, Beförderung auf Eiſenb. I. I. 14.
Kriegsweſen, Grundzüge I. I. 19. II. 341. 432. — Koſten und Laſten gemeinſchaftlich I. I. 19. II. 432.
Kriegszuſtand, Erklärung I. I. 7. 22. I. III. 100.
Kubikmeter (Kubikſtab), Grundlage der Körpermaaße II. 54.
Kündigung des Darlehnsvertrages wegen Höhe der Zinſen I. VI. 1. — Möglichkeit beim Zollvereinsvertrage II. 154.
Küſtenvertheidigung, Geldbedarf II. 325. 472.
Kunſtſtraße, Richtung I. III. 48.
Kupferſtiche ſ. Druckſachen.
Kur ꝛc. Hülfsbedürft. I. II. 8. II. 19.
Kuriere, Vorrechte I. IV. 6.

L.

Längenmaaße ſ. Maaß.
Lager I. III. 53. 61.
Lagerſtroh, Vergütung I. III. 67.
Lagerung von fremdem Salz im Inlande I. VII. 14.
Lähmung der Gliedmaaßen I. III. 84.
Landbeſtellbezirksverkehr der Poſt I. IV. 40.
Landbeſtellgebühr, Antrag auf Ermäßigung II. 243.
Landeskokarde der Bundestruppen II. 444.
Landesverweiſung gegen Bundesangehörige, Unzuläſſigkeit II. 29.
Landheer, Oberbefehl, Fahneneid, Ausſchuß I. I. 6. 21. II. 432. — Angehörigkeit, Friedenspräſenzſtärke I. I. 17. 19. II. 433. — Beſtreitung der Koſten I. I. 21. 23. II. 385. 425. — Formation, Ausbildung, Adminiſtration ꝛc. I. I. 21. II. 432.
Landkreiſe, Vertheilung der Einquartierung II. 517.
Landlieferung, Anfangstermin I. III. 60. 62. II. 344. — Bedarf, Umfang I. III. 60. 62. II. 344. 385. 516. — Entſchädigung, Vergütung I. III. 60. 64. II. 425. 520. — Für Rechnung des ganzen Kreiſes II. 344. 516. — Vertheilung I. III. 63. II. 344. 385. 516. — Verpflichtung der Gemeinden I. III. 61. 64. 69. II. 345. 425. 516.

Landstreicher, Aufenthaltsbeschränkung I. II. 7.
Landsturm I. III. 97. 103.
Landtage, Unverfolgbarkeit der Mitglieder II. 65.
Land- u. Wasserstraßen, Herstellung im Interesse der Landesvertheidigung I. I. 4.
Landwehr, Organisation I. I. 19. 21. I. III. 98. II. 352. 436., s. auch Seewehr. — Bataillonsbezirk I. III. 77. II. 352. 436. — Dienstdauer I. III. 99. II. 440. — Einberufung I. III. 99. — Eintritt I. III. 99. II. 439. — Infanterie, Kavallerie I. III. 98. II. 352. 438. — Uebungen I. III. 99. II. 437. — Bekleidungsabzeichen II. 445.
Landwehr-Angelegenheiten, Portofreih. II. 248.
Landwehr-Dienstauszeichnung II. 442.
Landwehrmann, Familie I. III. 56. — Des jüngsten Jahrgangs I. III. 98. II. 440. — Invalidenpension I. III. 85.
Landwirthschaft, Salz abgabenfrei I. VII. 14. 17. II. 208. 213.
Lauenburg, Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Ausnahmestellung wegen der Steuern I. I. 39. — Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes II. 26. — Eheschließung, Ausführungsverfügung II. 33. — Ausführung des Paßgesetzes II. 41. — Anschluß an den Zollverein II. 160. — Beschränkung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier II. 160. — Einführung der Zollvereinsgesetzgebung II. 160. — Besteuerung des Branntweins II. 176. 198. — Abgabe von Salz II. 203. — Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz II. 214. — Besteuerung des Braumalzes II. 216. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 376. — Militairgerichtsbarkeit II. 428. — Beurlaubtenstand, Reserve- u. Landwehr-Verhältnisse II. 442.
Lazareth I. III. 10. 70. — Anlage I. III. 61. — Bedürfnisse I. III. 11. — Gehülfe I. III. 82. — Vergütungen I. III. 12.
Lederzeug, Vergütung I. III. 69.
Legalisation von Urkunden I. V. 12.
Legitimation, bei Aushändigung der Postsendungen I. IV. 14. — Der Reisenden II. 39.
Legitimationskarte (Gewerbe-) I. I. 73. — Urkunden I. II. 4.
Lehranstalten, Befähigung zum einjährigen Dienst II. 358. 368.
Lehrer, Eheschließung II. 33.
Lehrlinge, Art und Zahl unbeschränkt II. 45. 47. — Verlust der Befugniß zum Halten II. 45. 47.
Liberia, Freundschafts ꝛc. Vertrag II. 231.
Lieferungsunternehmer I. III. 42.

Lieutenant, Quartier II. 396. — Servis II. 400.
Lippe, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag m. Preußen II. 3. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Militair-Konvention II. 430. 448. 451. — Petition von Gemeindevertretern ꝛc. um Abhülfe drückender Mißstände ꝛc. II. 493.
Liter (Kanne), Körpermaaß II. 54.
Literarische Erzeugnisse, Schutz II. 59.
Literatur des Norddeutschen Bundes II. 4.
Lithographien s. Drucksachen.
Liquidation der Genossenschaften II. 81.
Liquidatoren der Genossenschaften, Pflichten II. 82.
Löschung im Schiffsregister I. V. 4.
Londoner Rechtsschutzverein, Antrag auf Unterstützung II. 52. 61.
Lootsen, Befähigungsnachweis II. 44. — Flagge II. 335.
Lübeck, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Betr. das Bundesgesetzblatt II. 7. — Verpflegung u. Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Freizügigkeit, Anmeldung der Fremden II. 31. — Ausführung des Paßgesetzes II. 42. — Wahlgesetz für d. Reichstag II. 133. — Eintritt in den Zollverein II. 162. — Besteuerung d. Branntweins II. 176. 198. — Besteuerung des Braumalzes II. 216. 227. — Aufhebung des dänischen Postrechts II. 324. — Militairverhältnisse II. 349. — Militair-Konvention II. 430. 448. 451.
Lübecker Ober-Appellationsgericht, Spruchbehörde für Unternehmungen gegen den Bund I. I. 24.
Lübeckische Gebietstheile im Zollverein II. 157.
Luftziegeln I. III. 52.
Luxemburg, Postvertrag I. IV. 56. II. 310. — Ausnahmebestimmungen f. Fahrpostgegenstände I. IV. 59. — Verkehr, Portofreih. II. 257. 311. — Telegraphenvertrag II. 322. — Aufnahme Auszuweisender II. 19. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Steuern von Wein, Bier, Branntwein und Taback II. 170.

M.

Maaß, Grundlage: das Meter oder der Stab II. 53. — Urmaaß: Platinstab gleich 1,00000301 Meter II. 53. 55. — Entfernungsmaaß: Meile von 7,500 Metern II. 54. — Flächenmaaße:

Einheit Quadratmeter oder Quadratstab II. 54. — 100 Quadratmeter = Ar II. 54. — 10000 Quadratmeter = Hektar II. 54. — Körpermaaße: Grundlage Kubikmeter oder Kubikstab II. 54. — Einheit 1/1000 des Kubikmeters, Liter oder Kanne II. 54. — 1/2 Liter = Schoppen II. 54. — 100 Liter od. 1/10 des Kubikmeters = Hektoliter oder Faß II. 54. — 50 Liter = Scheffel II. 54. — Längenmaaße: Einheit Meter oder Stab II. 53. — 1/100 Meter = Zentimeter od. Neuzoll II. 53. — 1/1000 Meter = Millimeter od. Strich II. 54. — 10 Meter = Dekameter od. Kette II. 54. — 1000 Meter = Kilometer II. 54. — Normalmaaß, Herstellung II. 55. — Nur gehörig gestempelt anzuwenden II. 55. — Unrichtiges, Gebrauch untersagt II. 55. — Für Flüssigkeiten, Wein II. 55. — Gasmesser, gehörig gestempelt II. 55. — Eichung und Stempelung II. 55. 56. 57., s. Eichungsämter.

Maaß- und Gewichtsordnung II. 53.

Maaßsystem, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 53.

Macht, bewaffnete I. III. 97.

Märkte, Besucher I. I. 57.

Märsche, Quartierleistung II. 517. — Marschroute II. 517. 519. 522. — Marschverpflegung II. 524. — Leitende Verwaltungsbehörd. II. 526.

Magazine, Anlage I. III. 61. 64. 70. — Depots, Füllung, Versorgung, Verwaltung I. III. 42. 62. 64. 70.

Magazinvereine s. Genossenschaften.

Mahl- und Schlachtsteuer I. I. 32. 37. II. 166.

Maischbottichsteuer II. 177. 185. 216.

Maischbrennereien, Betrieb ꝛc. II. 184. 216.

Major, Servis II. 400.

Malz, Besteuerung ꝛc. I. I. 32. 37. II. 216.

Malzschrot, Aufbewahrung und Verwendung II. 218. — Mehrbefund gegen Deklaration II. 224.

Mannschaften, Ausmiethen I. III. 30. — Der Marine, Entlassung I. III. 99. — In Kasernen I. III. 70. — Urlaub I. III. 99. 102. — Quartiere II. 396. — Verpflegung II. 524.

Marine, Organisation ꝛc. I. I. 17. I. III. 88. 91. 97. 101. — (Kriegs-) unter Pr. Oberbefehl I. I. 17. II. 325. — (Handels-) einheitlich, Sicherheit I. I. 17. II. 325. — Flagge (schwarz-weiß-roth) I. I. 18. II. 325. 334. — Dienstpflichtige, Dienstzeit I. III. 101. II. 325. 349. — Reserve I. III. 102. II. 357. — Schulen, Dotirung II. 325. — Truppen I. III. 101. II. 357. — Portofreih. II. 247. 257.

Maschinenmeister d. frühern Schl.-Holst. Armee II. 385.

Materialkontrolle bei Brennereien II. 187.
Matrikel der Bundeskonsuln über Bundesangehörige I. V. 12. II. 34.
Matrikularbeiträge II. 469. 471.
Mecklenburg-Schwerin, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Landesflagge I. V. 7. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Abdruck d. Bundesgesetze II. 6. — Heimathsrecht und Niederlassung II. 8. 10. — Freizügigkeit II. 29. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung u. Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 130. — Zollvereinsmitglied II. 156. 162. — Besteuerung des Branntweins II. 176. 198. — Abgabe von Salz II. 203. 214. — Besteuerung des Braumalzes II. 216. 227. — Provisorisches Rekrutirungsgesetz II. 348. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 376. — Servis- u. Einquartierungswesen II. 426. — Militairgerichte II. 429. — Armee-Eintheilung II. 435. — Landwehr-Organisation ꝛc. II. 443. — Militair-Konvention II. 452.
Mecklenburg-Strelitz, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Heimathsrecht u. Niederlassung II. 8. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit II. 29. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Eintritt in den Zollverein II. 162. — Besteuerung des Branntweins II. 176. 198. — Besteuerung d. Braumalzes II. 216. 227. — Armee-Eintheilung II. 435. — Petition um Verbesserung der Landesverfassung II. 493.
Mediatisirte Häuser I. III. 97.
Medizinalgewicht s. Gewicht.
Medizinalpolizei, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4.
Mehl, Fabrikations- und Verbrauchssteuer I. I. 33.
Meile, Entfernungsmaaß II. 54.
Meisterprüfungen, Wegfall II. 49.
Meldung Fremder und Neuanziehender II. 28.
Menge des Salzes, geringste I. VII. 7. — In Wohnungen auf Salzwerken I. VII. 6.
Mennoniten, Heranziehung zum Kriegsdienst II. 346. — Angehende Prediger II. 347. — Wegfall der Exemtionen II. 346.
Meßbriefe für Schiffe I. I. 17.
Meß-Instrumente, Portofreiheit II. 248.
Meßplätze, Zollbegünstigungen I. I. 48.
Metallographien s. Drucksachen.

Meter (Stab) ꝛc., Grundlage des Maaßes und Gewichts II. 53., ſ. Maaß, ſ. Gewicht.
Miethsabzüge der Beamten bei Salzwerken I. VII. 5.
Militair-Angelenheiten, Portofreiheit II. 247. 257.
Militairbefehlshaber beim Belagerungszuſtande II. 455.
Militair-Bildungsanſtalten II. 446.
Militair-Ehrengerichte, Portofreiheit II. 248.
Militair-Ehrenzeichen, Penſion I. III. 82. 86.
Militair, Eiſenbahnfahrpreiſe I. I. 15.
Militair-Erſatz-Inſtruktion II. 341. 349. — Zuſammenſtellung und Begründung der Aenderungen II. 349. — Ausführungs-Inſtruktion II. 362.
Militairetat, Feſtſtellung u. Erſparniſſe I. I. 20. 22. II. 471. — Für 1868 und 1869 II. 464. 467. 469.
Militairgebäude, Benutzung der Kommune I. III. 22. — Unterhaltung I. III. 23.
Militairgerichtsbarkeit I. V. 31. II. 455.
Militairgeſetzgebung II. 341.
Militair-Kirchenordnung II. 345.
Militair-Konventionen, Erleichterungen II. 341. 348.
Militairperſonen, Eheſchließung II. 33. — Heranziehung zu Kommunalauflagen II. 510. 512. — Befreiungen II. 511.
Militairpflicht, Erfüllung im Verhältniß zu dem Heimathslande I. I. 4. II. 24. 353. — Hinderniß zur Paßertheilung II. 39. — Beginn des militairpflichtigen Alters II. 347. 363. — Geſtellungsort, Wohnſitz II. 348. 440.
Militairpflichtige im Auslande II. 355.
Militair-Serviswesen II. 385. 400.
Militair-Speiſe-Einrichtungen, Befreiung von Verbrauchsſteuern II. 514.
Militairſtrafrecht II. 341. 427. 455.
Militair-Waiſenanſtalten, Portofreiheit II. 249.
Militairweſen d. Bundes, Gegenſtand der Geſetzgebung I. I. 4. II. 432. 439.
Milligramm, Gewicht II. 54.
Millimeter (Strich), Längenmaaß II. 54.
Mineralſäure, Poſtbeförderung unſtatthaft I. IV. 24.
Mineralwaſſer, Salz, abgabenpflichtig I. VII. 14. 18.
Mobilmachung, Einführung Preuß. Beſtimmungen I. I. 20. II. 425. — Ausführung I. III. 60. 70. 73. 98. II. 425.
Mobiler Zuſtand d. Armee I. III. 71. II. 352.
Montirungs-Kammer I. III. 10.
Montirungsſtücke, Aufbewahrung I. III. 17.
Moſt, Fabrikations- und Ver-

brauchssteuer I. I. 33. — (Wein- und Trauben-), vereinsländischer, geht im Nordd. Bunde frei ein I. I. 35.
Mühlenfabrikate, Fabrikations- und Verbrauchssteuer I. I. 33.
Münzen der Zollvereinsstaaten, Annahme und Ausgleichung I. I. 47.
Münzgewicht s. Gewicht.
Münzsystem, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 53. — Dezimales, Antrag auf Einführung II. 58.
Museum in Nürnberg, Antrag auf Unterstützung II. 466.
Muster, Mitführung I. I. 57. — s. Waarenproben.
Musterpässe, Einlieferung zu Postsendungen II. 289.
Musterung s. Militair-Ersatz-Instruktion.
Mutterlauge s. Soole.

N.

Nachdruck, Schutz gegen, Antrag II. 59.
Nachlaß s. Verlassenschaft.
Nachnahme s. Postvorschuß-Sendungen.
Nachsendung I. IV. 46. — S. auch Porto.
Naphtha, Postbeförderung unstatthaft I. IV. 24.
Nassau s. Preußen.
Nationaldank, Landesstiftung für Veteranen, Portofreiheit II. 251.
Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. II. 325. 327.
Natronsulphat-Fabrikation, Salz abgabenfrei I. VII. 14. 18.
Natural-Einquartierung s. Einquartierung.
Naturalisation II. 11. 27., s. auch Indigenat, Freizügigkeit. — Wirkung derselben II. 36. — Verzicht darauf II. 37.
Naturalisirte Staatsangehörige von Amerika II. 35. — Des Nordd. Bundes II. 35. — Rückkehr nach und von Amerika II. 36.
Naturereigniß, unabwendbares, Ausschließung der Garantie I. IV. 3.
Navigationsschule I. III. 103.
Neuanziehende, Meldung ꝛc. II. 26. 28.
Neuwahl von Reichstagsmitgliedern II. 150.
Neuzoll s. Zentimeter.
Nichtigkeitsbeschwerde s. Rechtsmittel.
Nichtmehlige Stoffe, Brennereien II. 186.
Nichtverfolgbarkeit der Landtagsmitglieder II. 65. 151.
Niederlagen, öffentliche, Versendung unverzollter Waaren, mit Begleitschein II. 289.
Niederlande, Postvertrag II. 320. — Austausch von Packeten und Geldsendungen II. 319.
Niederlassungsverhältnisse s. Heimathsverhältnisse.
Nitroglycerin, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Nordamerika, Postvertrag I. IV. 61. II. 310.
Norddeutscher Bund, Verfassung I. I. 2. — Gründung

II. 3. — Armee-Eintheilung ꝛc. II. 430. 433. — Verhältniß zum Zollverein II. 152. 231. — Verhältniß zu den Südstaaten II. 154. — Postbezirk II. 237. 242. — Telegraphenbereich II. 239. 291. — Ausdehnung der Telegraphenverträge II. 322.

Norddeutsche Kriegsflagge II. 334.

Normal-Eichungskommission, Einsetzung und Funktionen II. 56.

Normalgewicht s. Gewicht.

Normalmaaß s. Maaß.

Norwegen, Postvertrag II. 312.

Notare, Rechte derselben stehen dem Bundeskonsul zu I. V. 13. — Befähigungsnachweis II. 44.

Nürnberg, germanisches Museum, Beschluß wegen Unterstützung II. 466.

O.

Oberfeldwebel der früheren Schleswig-Holstein'schen Armee II. 385.

Oberfeuerwerker, Servis II. 400. — Invalide I. III. 80. — Pension I. III. 82. 84. — Wittwen I. III. 94. — Der früheren Schleswig-Holstein'schen Armee II. 385.

Ober-Postämter II. 237.

Ober-Postdirektionen II. 237.

Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Nordd. Bundes II. 124.

Oberst ꝛc., Servis II. 400.

Ober-Telegraphisten II. 240.

Obligationsrecht, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 63.

Obrigkeitliche Erlaubniß zur Eheschließung, Wegfall II. 32.

Obstwein s. Cider.

Oeffentlichkeit der Genossenschaftsregister II. 70. 92. 496.

Oesterreich, Schließung von Verträgen I. I. 41. — Postvertrag I. IV. 56. II. 310. — Portofreiheit II. 257. 311. — Posttransite II. 311. — Telegraphenvertrag II. 322. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21.

Ofen, eiserner I. III. 46. 51.

Offiziere des Landheeres, Ernennung und Versetzung I. I. 21. — (Marine-) Ernennung und Eid I. I. 17. — Des Beurlaubtenstandes II. 441. — Civilversorgung I. III. 91. — Deckoffiziere der Seewehr I. III. 101. — Invaliden-Institute I. III. 91. — In Kasernen I. III. 70. — Der neuen Landestheile II. 378. — Landwehroffiziere I. III. 100. II. 439. 441. — Uebungen I. III. 101. II. 440. — Naturalquartier I. III. 30. 61. II. 396. — Pension I. III. 90. II. 378. — Reserve I. III. 100. II. 379. 441. — Der Seewehr I. III. 101. — Servis I. III. 16. 30. II. 389. — Unterkommen I. III. 9. — Vorspannbefreiung I. III. 36.

— Der Schleswig-Holsteinschen Armee, Pensionirung II. 379. 385. — Befreiung von Kommunalauflagen II. 512.
Offizierquartier II. 396.
Oldenburg im Bundesrath I. I. 5. 40. — Chausseegeld und Steuern I. I. 39. 55. — Zuschuß wegen Länge der Zollgrenze I. I. 50. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Ausführung des Paßgesetzes II. 42. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 214. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Militair-Ersatz-Instruktion ꝛc. II. 376. — Militairverwaltung II. 427. — Militairgesetzgebung II. 429. — Militair-Konvention II. 430. 449. 451.
Orden von Bundeskonsuln I. V. 10.
Ordnungsbestimmungen für den Reichstag II. 149. — Für die Mitglieder II. 149. — In den Zuhörerräumen II. 149.
Ordnungsstrafen gegen Genossenschafter II. 89. 107. 506. 509.
Ordonnanzhäuser I. III. 10.
Organisation der Armee II. 432. — Der Bundeskonsulate I. V. 9. — Der Landwehrbehörden II. 439.
Ortsbürgerrecht, Nichtbegründung durch Aufenthalt ꝛc. I. II. 9. II. 8. 28.
Orts-Klassen für Servisbezug II. 408. 520.
Ortsstatut, Grundsätze über Quartierleistung II. 519.

P.

Packete, Garantie und Schadenersatz I. IV. 3. — Deklarirte s. deklarirte Werthsendungen. — Welche Schriftstücke in ihnen erlaubt sind I. IV. 2. — Abholung, Aushändigung, Bestellung I. IV. 14. 32. 40. 45. — Begleitbrief I. IV. 18. 21., s. auch Begleitbrief. — Deklaration des Werths I. IV. 19. — Maximalgewicht, Verpackung, Signatur, Verschluß I. IV. 19. 25. II. 246. — Durch Estafetten I. IV. 52. — Eröffnung in Gegenwart von Postbeamten I. IV. 39. — Im Landbestellbezirke I. IV. 41. — Nach Luxemburg I. IV. 59. II. 315. — Rotterdam u. Niederlande II. 319. — Im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg I. IV. 57. — Unbestellbare, Verfahren, I. IV. 8.
Packhöfe, nicht auf gemeinschaftliche Kosten I. I. 50.
Papiergeld, Emission, Gesetzgebung I. I. 4.
Passagiergut, Garantie und Schadenersatz I. IV. 5. — Zurückgelassenes I. IV. 8.

Paß, Recht darauf I. II. 3. 39.
Paßkarten, Ertheilung und Gebrauch II. 38.
Paßpflicht, Aufhebung I. II. 3. — Suspension der Paßfreiheit I. II. 5. — Gebühren I. II. 4. II. 40.
Paßwesen I. I. 4. I. II. 3. II. 7. 38.
Pässe, Befugniß zur Ausstellung I. V. 15. II. 38. 40. — Fälle der Verweigerung II. 39. — Formular II. 39. — Dauer der Gültigkeit, nicht über 2 Jahre II. 41.
Patente s. Erfindungspatente.
Pauschal-Beiträge für das Bundesheer II. 429.
Pension, Ansprüche I. III. 87. II. 344. 378. — Erhöhung nach den Dienstjahren I. III. 84. — S. Invaliden, Offiziere, Verwundung.
Pensionsbeiträge, Aufhebung II. 465.
Personalarrest, Aufhebung II. 116.
Personalbesteuerung, doppelte II. 25. 34.
Personenbeförderung, gewerbmäßige, unbefugte I. IV. 1. 8.
Persönliche Portofreiheiten II. 252.
Petitionen an den Reichstag, Verfahren I. I. 9. II. 139. 143.
Petroleum ꝛc., Postbeförderung unstatthaft I. IV. 24.
Pfandleihanstalten, Zinsvorschriften nicht geändert I. VI. 2.
Pfandrecht gegen Genossenschafter II. 72.
Pferde, Abschätzung I. III. 76. 78. — Arbeitspferde I. III. 75. — Dienstpferde I. III. 36. 70. 74. — Gestellung, Landlieferung I. III. 74. II. 524. — Landwehrpferde I. III. 36. 69. 77. — Luxuspferde I. III. 33. 35. 37. 75. — Mobilmachungspferde I. III. 66. 68. — Provinzial-Kontingente I. III. 75. — Vorspannbefreiung I. III. 33. 35. — Zahlung I. III. 76. II. 525.
Pflastergelder, besondere, Abschaffung I. I. 55.
Pharmazeuten, Garnisonorte mit Dispensiranstalten II. 352. — Zulassung zum Dienst II. 360. 367.
Photographien s. Drucksachen.
Pfund = 1/2 Kilogramm, Gewicht II. 54.
Piseewände I. III. 46.
Plantikilogramm als Urgewicht II. 54., s. auch Gewicht.
Platinstab als Urmaaß II. 53., s. auch Maaß.
Platz-Ingenieur I. III. 44. 47. 53.
Plenum des Reichstages, Verhandlungen II. 140.
Polizeiaufsicht gegen Bundesangehörige, statt Landesverweisung II. 29. — Hinderniß zur Paßertheilung II. 39.
Polizei (Fremden-, Medizinal-, Veterinär-) unterliegt der Bundesaufsicht und Gesetzgebung I. I. 4. — (Bahn-) Einführung von Reglements

für I. I. 13. — Ausweisungsbefugniß I. II. 10. II. 7. — Befugniß zu Aufenthaltsbeschränkungen I. II. 7. — Pflicht der Hülfsleistung I. IV. 7. — Anspruch an Fremde und Neuanziehende II. 27.

Polizeigewalt der Bundeskonsuln I. V. 13. 16.

Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung, Aufhebung II. 32.

Portepeefähnriche, Quartier II. 393. — Servis II. 400.

Porto, Befreiung der Zollvereinssachen I. I. 50. — Für Briefe, frankirte, unfrankirte I. IV. 65. — Deklarirte Sendungen I. IV. 67. — Drucksachen, Waarenproben ꝛc. I. IV. 63. 70. — Packete, Begleitbriefe I. IV. 66. — Bei Couvertirungen an die Postanstalten I. IV. 68. — Für Nachsendungen, Rücksendungen I. IV. 73. — Umrechnung I. IV. 67. 74. — Ungenügendes I. IV. 51. 68. — Nach Nordamerika 63. — Erstattung für verlorne und beschädigte Sendungen I. IV. 51. — Contogebühr I. IV. 53. — Exekution bei unbezahltem I. IV. 8. — Gebühren für deklarirte Werthsendungen, Assekuranzgebühr I. IV. 67. — Expreßgebühr I. IV. 73. — Für Depeschen-Anweisungen I. IV. 71. — Estafettensendungen I. IV. 53. — Expresse Sendungen I. IV. 58. 72. — Insinuationen I. IV. 73. — Nachsendungen I. IV. 73. — Porto-Conto-Gebühren I. IV. 74. — Für Postanweisungen I. IV. 71. — Postvorschuß I. IV. 19. 32, 72. — Für rekommandirte Sendungen I. IV. 71. — Retour-Rezepisse I. IV. 71. Expreßgebühr I. IV. 72. — Rücksendungen I. IV. 74. — Entrichtung I. IV. 50. — Umrechnung I. IV. 74. — Assekuranz, Poßvorschuß im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57. — Nebengebühren, Wegfall I. IV. 68.

Portoermäßigung, Soldatenbriefe II. 260. — Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen II. 261.

Portofreiheit, Umfang II. 245. 253. 259. — Regentenhäuser II. 245. 257. 259. — Fürst Turn und Taxis II. 245. 257. 259. — Staats- und Bundes-Dienst-Angelegenheiten II. 245. 259. — Militair- und Marine-Angelegenheiten II. 247. — Militairwaisenanstalten II. 249. — Invalidenstiftungen II. 250. — Deutscher Eisenbahnverein II. 252. — Ausland II. 253. — Verkehr mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich, Württemberg II. 257. — Soldaten im Norddeutschen Postgebiete II. 260. — Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen II. 261. — Justizsachen der Departements Celle, Kassel, Kiel,

Wiesbaden, Frankfurt a. M. II. 262. 270. — Strafen für Erschleichung und Mißbrauch I. IV. 9.
Portofreiheits-Vermerk II. 246. 255.
Portopflichtige Dienstbriefe, Befreiung vom Zuschlagsporto II. 280.
Post, Pflicht zur Beförderung von Briefen und Zeitungen I. IV. 2. — Besondere Vorrechte I. IV. 6. — Befugnisse I. IV. 11.
Postagenturen in Grenzorten II. 239.
Postanstalten, Funktionen ꝛc. II. 259. — Verhältniß zu den Staatseisenbahnen II. 309.
Postanweisungen, Maximalbetrag I. IV. 28. — Einlieferungsschein I. IV. 28. — Portofreiheit II. 254. — Telegraphische Vermittelung II. 304. — Auszahlung, Bestellung I. IV. 28. 33. 40. 43. — Koupon zu schriftlichen Mittheilungen I. IV. 28. — Umrechnung I. IV. 29. — Unbestellbare, verlornes Formular I. IV. 29. — Im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Luxemburg I. IV. 57. — Nach Oesterreich nicht zulässig I. IV. 57.
Postbehändigungsscheine II. 276. 280.
Postbehörde, Antrag auf rechtliches Gehör I. IV. 11. — Bundesbehörde II. 236. 238.
Postboten, Befreiung von Wegegeldern ꝛc., Diensteid I. IV. 6. 14.
Postdienst, Civilanwärter II. 323. — Anstellung II. 323. — Gehaltsverhältnisse II. 324. — Zulassung der Frauen II. 324.
Postdirektion (Ober-), Entscheidung in Defraudationssachen I. IV. 11.
Poste-restante-Sendungen, Adresse I. IV. 17. — Aufbewahrung und Behändigung I. IV. 41. — Postanweisung- und Postvorschußsendung I. IV. 28. 31.
Posterpeditionen s. Postanstalten.
Postgebiete, Eintheilung in Taxfelder I. IV. 66. — Fremde, Tarife I. IV. 69.
Postschiffe, Flagge II. 335.
Postsendungen s. Briefe, Garantie, Packete. — Annahme, Einlieferung, Auslieferung I. IV. 4. 14. 34. 38. 40. — Reglementswidrig beschaffene I. IV. 33. — Verschluß und Eröffnung durch die Postbeamten I. IV. 39. — Behandlung unbestellbarer I. IV. 8. 46. — Zurückforderung Seitens des Absenders I. IV. 37. — Zollpflichtige II. 281.
Postvertrag mit den Süddeutschen Staaten, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 56. II. 310. — Mit Nordamerika I. IV. 61. II. 310. — Mit Norwegen II. 312. — Mit Dänemark II. 313. — Mit Belgien II. 315. — Mit der Schweiz II. 317. — Mit den Niederlanden II. 319.

Postvorschuß = Sendungen, Adresse, Betrag I. IV. 31. — Auszahlung und Aushändigung I. IV. 31. — Einlieferung, Rückgabe, Rückzahlung I. IV. 31. — Umrechnung I. IV. 31. — Drucksachen I. IV. 31. — Poste-restante I. IV. 31. — Bei rekommandirten Sendungen unstatthaft I. IV. 31. — Im Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt unstatthaft I. IV. 31. — Keine Werthsdeklaration I. IV. 20. — Im Wechselverkehr mit Süddeutschland I. IV. 57. — Nach Oesterreich, Luxemburg nicht zulässig I. IV. 59.

Postwesen, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 62. — Einrichtung u. Verwaltung I. I. 15. I. IV. 1. V. 122. — Oberleitung, Anstellung von Beamten I. I. 15. II. 122. — Gemeinschaft der Einnahmen, Ueberschüsse I. I. 15. — Organisation II. 236. — Gesetz II. 242. — Reglementarische Festsetzungen ꝛc. II. 243.

Postzwang, bei Briefen und politischen Zeitungen I. IV. 1. — Beschränkter, bei Expressen I. IV. 2. — Bei Personenbeförderung I. IV. 1. — Suspension im Kriege I. IV. 6.

Präsenzstärke (Friedens-) des Bundesheeres II. 341.

Präsidenten des Reichstags, deren Wahl I. I. 9. II. 138.

Präsidium s. Bundespräsidium.

Preiskourante in Packeten erlaubt I. IV. 2., s. Drucksachen.

Preßgesetzgebung, einheitliche, Antrag II. 42. 59.

Preußen, Stimmen im Bundesrathe I. I. 5, 40. — Bundesfeldherrnschaft des Königs, Bundespräsidium I. I. 7. 17. 20. 41. 43. 53. II. 429. — Kontrolle über die Steuerverwaltung I. I. 53. — Ausnahmestellung gewisser Gebietstheile betreffs der Steuerverhältnisse I. I. 38. — Entwurf zur Bundesverfassung II. 1. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Bündnißverträge mit den Norddeutschen Staaten II. 3. — Vertrag w. Verwaltung von Waldeck-Pyrmont II. 5. — Bestimmungen wegen des Bundesgesetzblatts II. 6. — Ueber das Indigenat II. 11. — Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach Amerika II. 113. — Wegen der Freizügigkeit II. 25. — Ausführung des Paßgesetzes II. 38. — Betrieb der stehenden Gewerbe II. 45. — Privatrechtliche Stellung der Genossenschaften II. 66. 92. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 130. — Mitglied des Zollvereins II. 155. — Engerer Zoll- und Handelsverein II. 155. — Steuersystem II. 167. —

Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer II. 167. 176. — Besteuerung des Zuckers II. 171. — Des Branntweins, in Hohenzollern II. 172. — In anderen Gebietstheilen II. 176. 198. — Haftung des Brennereiunternehmers II. 200. — Aufhebung des Salzmonopols II. 207. — Abgabe von Salz II. 207. — Besteuerung des Braumalzes II. 216. 227. — Subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers II. 228. — Militair-Konventionen II. 429. 448. — Truppenstärke II. 433. — Hauptverwaltung der Staatsschulden II. 474. 479. 483.

Preußische Lehranstalten II. 369.

Preußische Militairgesetze, Einführung im Bundesgebiet II. 341. 343.

Privatdepeschen, Fassung und Beförderung II. 293.

Privateigenthum zur See, Schutz in Kriegszeiten II. 61.

Privatgläubiger von Genossenschaften, Rechte II. 72.

Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften II. 51. 66.

Privatvereine, Portofreiheit II. 252. 259.

Privilegien, Vorschriften über Ertheilung I. 1. 54.

Produkte, ausländische, betreffs innerer Steuer I. 1. 32. — Vereinsländische, betreffs innerer Staatssteuer I. 1. 33. II. 166. — Betreffs Kommunal- ꝛc. Steuer I. 1. 37.

Produktion von Salz im Zollverein II. 206.

Produktivgenossenschaften s. Genossenschaften.

Produzent entrichtet die Salzabgabe I. VII. 3. II. 203.

Progymnasien II. 373.

Proviant, s. auch Fourage. — Behältnisse I. III. 10. — Beschaffung, Vertheilung I. III. 63.

Provinzial-Serviskasse I. III. 13. — Vertretung I. III. 63. 70.

Provision an Zeitungen, Höhe derselben I. IV. 2. 21.

Prozentsatz s. Zinsen.

Prüfung der Wahlen, im Reichstage II. 137.

Prüfungswesen, gewerbliches II. 46. 48.

Publikation der Verfassung II. 2. — Der Gesetze I. 1. 3. I. V. 14. 21.

Pulverbehältnisse I. III. 10.

Pyrmont s. Waldeck.

Pyropapier, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.

Q.

Quästoren im Reichstage II. 139.

Quadratmeter (Quadratstab) Flächenmaaß II. 54. — S. auch Maaß.

Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst II. 365. 369.

Quartal-Extrakte s. Rechnungswesen.

Quartier, Berechtigte I. III. 5. 20. II. 287. 515. — Geld I. III. 9. II. 520. — Rollen I. III. 14. II. 517. — -Servis, Sätze I. III. 12. II. 391. 517. — S. auch Einquartierung.
Quartierbescheinigung, Formular II. 531.
Quartierbillet, Ausfertigung II. 519. — Mit und ohne Verpflegung, verschiedenfarbig II. 520. — Formular II. 529.
Quartierleistung im Frieden II. 386. — Für Truppen in Garnisonen II. 386. — Bei Kantonnirungen, Märschen und Kommando's II. 387. — Umfang II. 387. — Befreiungen II. 387. — Entschädigung II. 391. — Instruktion zur Ausführung II. 515. — Verpflichtung, subsidiär II. 515. — Verweigerung II. 520.
Quartierwechsel II. 520.

R.

Rabattprivilegien, Beschränkung I. I. 48.
Raffinirung von Salz, s. Gewinnung.
Rangverhältnisse, Invalidenansprüche I. III. 87.
Ration auf Märschen I. III. 41.
Ratzeburg, Fürstenthum, Petition um Gewährung einer Volksvertretung II. 492.
Raumbedürfniß für Garnisonquartier II. 393.
Rayonbezirk I. III. 43. 46. 51. II. 344. — Von Außenwerken I. III. 51. — Von detachirten Bauten I. III. 51. — Revision I. III. 54.
Rayon-Regulativ II. 344.
Realschulen erster Ordnung II. 372. — Zweiter Ordnung II. 374.
Recepissegebühr I. IV. 28. 62. s. auch Porto.
Rechnungen, in Packeten erlaubt I. IV. 2. — Des Bundes, Prüfung ꝛc. II. 124. 153. 232. 471. 484.
Rechnungshof des Nordd. Bundes II. 124. 484.
Rechtsanwalte bei dem Konsulargericht I. V. 20. — Beim Verfahren in zweiter Instanz I. 5. 24. — Bei Ausarbeitung der Prozeß-Ordnung II. 118.
Rechtsmittel gegen Strafbescheid I. IV. 12. — Gegen Konsularentscheidungen I. V. 22. 28. — Der Appellation I. V. 23. 28. 31. — Nichtigkeitsbeschwerde I. V. 24. 31. — Der Revision I. V. 24. — Des Rekurses gegen ein Erkenntniß I. V. 23. — Unstatthaftigkeit bei Uebertretungen I. V. 28.
Rechtsschutz im Bundesgebiet und gegen das Ausland I. I. 3.
Rechtsschutzverein in London, Antrag auf Unterstützung II. 52.
Rechtsverfolgung, gleichmäßige Behandlung I. I. 3.
Rechtsverhältnisse, der Bundesbeamten II. 128. — Der Genossenschaften II. 70.

— Der Genossenschafter unter einander II. 70.
Rechtsweg gegen Exekution I. IV. 8. — In Defraudationssachen I. IV. 11.
Redefreiheit im Reichstage I. I. 9. II. 151.
Rede-Ordnung im Reichstage II. 146.
Regentenhäuser, Portofreiheit II. 245.
Regierende Häuser I. III. 97.
Regierung eines Bundesstaates, Verhältniß zu den Bundeskonsuln I. V. 10.
Regierungsbezirk I. III. 64.
Regierungs-Militair-Deputation I. III. 11.
Reglement über Benutzung der Post I. IV. 15.
Reibzünder, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Reichsarchiv, Wiederherstellung, Antrag, II. 126.
Reichstag, Ausübung der Gesetzgebung I. I. 5. II. 2. — Zusammensetzung I. I. 8. II. 136. — Berufung, Eröffnung und Schließung II. 120. — Wahlen zu demselben II. 130. 133. — Recht, Gesetze vorzuschlagen II. 134. — Ueberweisung von Anträgen und Petitionen II. 135. — Interpellationen II. 135. — Adreßrecht II. 135. — Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen II. 135. — Geschäftsordnung I. I. 9. II. 136. — Zusammentritt und Prüfung der Wahlen II. 136. — Vorstand II. 138. — Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen II. 139. — Behandlung der Interpellationen II. 144. — Plenarsitzungen II. 145. — Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder II. 151. — Keine Entschädigung oder Diäten I. I. 10. II. 151. — Stellvertretungskosten II. 151. — Genehmigung des Zollvereinsvertrages II. 153. — Verhandlungen öffentlich I. I. 9. II. 145. — Gleichzeitigkeit mit Provinzial-Landtagen II. 121.
Reichswahlgesetz, vorläufiger Ersatz I. I. 8.
Reisegepäck s. Passagiergut.
Reisekosten der Berufskonsuln I. V. 11.
Reisende, (Geschäfts-) Behandlung in fremden Vereinsstaaten I. I. 57. I. II. 3. — Garantie bei Körperbeschädigung I. IV. 5.
Reisepapiere s. Paß.
Reiserouten, Nichtaufhebung der Bestimmungen I. II. 5. II. 39.
Reklamation, Anbringung I. IV. 5. — Bei den Telegraphenverwaltungen II. 302.
Rekommandirte Sendungen, Garantie, Schadensersatz I. IV. 3. 5. — Werthsdeklaration unzulässig I. IV. 5. — Bestellung I. IV. 32. 40. 43. — Aushändigung I. IV. 45. — Drucksachen I. IV. 28. — Per Stadtpost, Landpost I. IV. 40. — Postvorschuß nicht statthaft I. IV. 31. — Im Wechselverkehr mit Süd-

deutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57. — Mit Nordamerika I. IV. 62. — Depeschen II. 296.
Rekruten I. III. 100. II. 349. 353. 362. 440.
Rekrutirungsbestimmungen II. 362. 440.
Rekurs gegen Strafbescheid I. IV. 12.
Religiöses Bekenntniß, Aufhebung daraus hergeleiteter Beschränkungen II. 11.
Requisitionen, Erledigung I. I. 4. II. 62.
Reserve, Bestimmungen I. I. 19. I. III. 98. II. 341. — Einberufung I. III. 99. II. 437. — Offiziere I. III. 100. II. 439. 441. — Uebungen I. III. 99. II. 439. 441. — Verhältniß I. III. 99. II. 341. 440.
Ressortverhältnisse der Postverwaltung II. 238.
Reuß, ä. L., im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Friedensvertrag mit Preußen II. 4. — Betr. das Halten des Bundesgesetzblatts II. 7. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Freizügigkeit II. 31. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 215. — Militair-Konvention und Militairpflicht II. 349. 430. 448. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 378. — Militairverpflegung, Mobilmachungspferde II. 426. — Konstituirung der Armee II. 443.
Reuß, j. L., im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 215. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Gestellung der Mobilmachungspferde II. 427. — Militair-Konvention II. 430. 448. 450.
Revision der Bundesrechnungen II. 471. 484.
Revisionsbefugniß der Steuerbeamten in Brauereien II. 220. — In Brennereien II. 189.
Rindvieh, Befreiung von der Eingangsabgabe auf der Grenzlinie von Burg bis Hörbro I. VI. 3. II. 165.
Rittergüter, Aufhebung der Konzessionen zum Erwerb II. 12. 25.
Rittergutsbesitzer, Ausübung ständischer Rechte II. 12.
Rittmeister, Quartier II. 396. — Servis II. 400.
Roggen I. III. 63.
Rohstoff- und Magazinvereine s. Genossenschaften.

Rotterdamer Postwagen-Unternehmung, Austausch von Packeten und Geldsendungen II. 319.
Rübenzucker, Besteuerung im Zollverein I. I. 29. II. 166. 171.
Rückforderung von Postsendungen durch den Absender I. IV. 37.
Rückkehr, hülfsbedürftiger Bundesangehöriger I. V. 15. II. 16. — Ausgewanderter in Ansehung strafbarer Handlungen II. 36. — Verzicht bei länger als zweijährigem Aufenthalt II. 37.
Rückkehrende mit Paß ꝛc., Aufnahme II. 16.
Rücknahme-Reverse, Unzulässigkeit II. 25.
Rücksendungen ꝛc. s. Porto.

S.

Sachsen-Altenburg, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Betr. das Bundesgesetzblatt II. 7. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit II. 30. — Dienstpflicht II. 349. — Eheschließung, Ausführungsbestimmungen II. 34. — Ausstellung von Pässen II. 42. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 215. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 377. — Militairverpflegung II. 426. — Militairgesetzgebung II. 429. — Militair-Konvention II. 429. — Landwehrbezirke ꝛc. II. 443. 448. 450.
Sachsen-Koburg-Gotha, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Abdruck der Bundesgesetze II. 7. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit II. 30. — Ausführung des Paßgesetzes II. 42. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Braumalzsteuer, höhere II. 168. — Abgabe von Salz II. 203. 215. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 377. — Gestellung der Mobilmachungspferde II. 426. — Militair-Konvention II. 430. 448. 450.
Sachsen, Königreich, Stimmen im Bundesrath I. I. 5. 40. — Chausseegeld I. I. 55. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Friedensvertrag mit Preußen II. 4. — Bestimmungen wegen des Bundesgesetzblatts II. 6. — Indigenat II. 13. — Uebernahme Auszuweisender

II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit II. 29. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 130. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Aufhebung des Salzverkaufsrechts II. 214. — Abgabe von Salz II. 203. 214. — Erfüllung der Militairpflicht II. 348. — Lehranstalten II. 371. 373. — Pensionirung Sächsisch. Militairpersonen ꝛc. II. 385. — Militair-Leistungen, Servis- und Einquartierungswesen II. 425. — Militairstrafrecht ꝛc. II. 428. — Armee-Eintheil. II. 435. — Militairvertrag II. 453.

Sachsen-Meiningen, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Friedensvertrag mit Preußen II. 4. — Betr. das Halten des Bundesgesetzblatts II. 6. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Braumalzsteuer, höhere II. 168. — Abgabe von Salz II. 203. 214. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Gestellung der Mobilmachungspferde II. 426. — Militair-Konvention II. 429. 448. 450.

Sachsen-Weimar im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 2. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 20. — Freizügigkeit II. 30. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 131. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten II. 324. — Militair-Konvention II. 429. 448. 450.

Salinen s. Salzwerke.

Salut-Reglement II. 335.

Salz, Besteuerung im Zollverein I. I. 29. I. VII. 3. II. 154. 166. 203. — Gesetzgebung, Einnahmen I. I. 10. 12. I. VII. 3. — Steuerertrag gemeinschaftlich I. I. 45. I. VII. 17. — Mit Ausschluß der Südstaaten II. 154. — Steuerverwaltungskosten in Abzug beim gemeinsamen Ertrage I. I. 47. I. VII. 17. — Denaturirtes II. 204. — Vieh- oder Gewerbesalz II. 204. — Transport II. 206.

Salzabgaben-Defraudation I. VII. 5. 11. II. 203. — Feststellung und Strafbestimmungen I. VII. 11. II. 208.

Salzhändler, Nichtbeschäftigung auf Salzwerken I. VII. 6.

Salzmagazin, Sicherung I. VII. 5. II. 208. 213. — Einlagerung, Entnahme von Salz I. VII. 7. II. 213.

Salzmonopol, Aufhebung I. VII. 3. II. 207.

Salzsteueramt, Kontrolle I. VII. 5. II. 208. — Einführung der Abgabe II. 207. Kreditirung II. 208. 212.
Salzwerke (Salinen, Salzbergwerk, Salzraffinerie) I. VII. 4. II. 208. — Anlage neuer, Verpflichtungen, Kontrolle I. VII. 4. — Verlust der Befugniß zur Verwaltung I. VII. 13. — Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt I. VII. 4. — Verpflichtung bei Anlage neuer I. VII. 4. — Wieder in Betrieb gesetzter I. VII. 4. — Untersagung des Betriebs I. VII. 5. 7.
Salzwerkhof, Einfriedigung I. VII. 4.
Sandgruben I. III. 50.
Sanitäts-Corps, Organisation II. 436.
Sattelzeug I. III. 38.
Schäden bei Unglücksfällen, Petition II. 63.
Schanzen von Erde I. III. 51.
Schanzzeug, Vergütung I. III. 69.
Schatzanweisungen des Bundes II. 474. — Ausgabe II. 479. — Beschreibung II. 481. — Umlaufzeit II. 479. — Verzinsung II. 474. 479.
Schaumburg-Lippe, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Militair-Konvention II. 430. 449.
Scheffel, Körpermaaß II. 54.
Schiedsrichteramt bei Rechtsstreitigkeiten I. V. 14.
Schiedsspruch, wegen Uebernahme Auszuweisender II. 18. 23.
Schieferbedachung I. III. 46.
Schießpulver, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Schiffe für Auswanderer, Aufsicht und Schutz II. 51.
Schifffahrt, Schutz I. I. 4. II. 51. 61. — Betrieb I. I. 4. II. 62. — Flagge I. I. 4. II. 61. 326. 334. — Organisation ꝛc. I. I. 17. — Abgaben, Statthaftigkeit I. I. 18. 65.
Schifffahrtsvertrag mit Italien II. 231. — Mit Liberia II. 231.
Schiffsbau, Schiffsbauschule I. III. 51. 101. II. 325.
Schiffsbesatzungen, Portofreiheit II. 257.
Schiffs-Certifikate II. 325.
Schiffsführer, Meldung an den Bundeskonsul I. V. 15. II. 338. 340. — Einsetzung eines neuen durch des Bundeskonsul I. V. 16.
Schiffsführung II. 334.
Schiffsregister I. V. 2. II. 326. — Ort, Inhalt, Zeit der Eintragung I. V. 6. II. 328. — Eintragungsurkunde I. V. 4. II. 328. 380.

— Löschung und Veränderungen I. V. 4. II. 330. — Frist und Pflicht der Anmeldung I. V. 4. — Eintragung für kleinere Fahrzeuge nicht erforderlich I. V. 6. — Rechtsgültigkeit bereits erfolgter Eintragungen I. V. 6. — Bestimmungen der Landesgesetzgebung I. V. 7. II. 328.
Schlachtsteuer in d. Vereinsstaaten II. 166.
Schlächterei I. III. 65.
Schleichhandel, Schutz gegen I. I. 30.
Schleswig, Aufnahme in den Zollverein I. I. 89. II. 157. — Zollorganisation I. I. 28. II. 157. — Anmeldung des Freizügigkeitsgesetzes II. 25. — Erhebung der Salzabgabe II. 204.
Schleswig-Holstein'sche Armee, Pensionen und Unterstützungen II. 379. 385.
Schließung der öffentlichen Spielbanken II. 51. 64.
Schlußabfertigung, zollamtliche, von Postsendungen II. 284.
Schlußprotokoll zum Zollvereinsvertrage I. I. 59.
Schlußverfahren vor dem Konsulargericht I. V. 29. 30.
Schlußzeit für Postsendungen I. IV. 35.
Schmiede I. III. 52.
Schoppen, Körpermaaß II. 54.
Schreibmaterialien, Sendung portopflichtig II. 266.
Schriftführer im Reichstage II. 138.
Schriftstücke, in Packeten erlaubt I. IV. 2.
Schulbildung der einjährig Freiwilligen II. 368.
Schuldenverwaltung des Bundes II. 472. 483. 490.
Schuldenwesen des Bundes, Verwaltung II. 125. 472. 483.
Schuldhaft, Aufhebung II. 116.
Schuldner, Zinsversprechen I. VI. 1. — Befugniß zur Kündigung und Rückzahlung I. VI. 1.
Schuldverschreibungen auf jeden Inhaber, Nichtanwendung des Gesetzes wegen Zinsbeschränkungen I. VI. 2. — Ueber die Bundesanleihe II. 472. 474. — Ausfertigung II. 473. — Ankauf II. 473. — Ausloosung II. 473. — Amortisation II. 474.
Schuppen I. III. 10. 46.
Schutz des geistigen Eigenthums II. 59. — Des Handels, der Flagge, der Schifffahrt II. 61.
Schwarzburg-Rudolstadt, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Aufnahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Militair-Konvention II. 429. 448. 450.
Schwarzburg-Sonders-

hausen, im Bundesrath I. V. 40. — Publikation der Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 4. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Abgabe von Salz II. 203. 215. — Militair-Ersatz-Instruktion II. 378. — Militairgesetzgebung II. 426. 429. — Militair-Konvention II. 430. 448. 451.
Schweden, Telegraphenvertrag II. 322.
Schweiz, Schließung von Verträgen I. I. 42. II. 60. 61. — Vertrag zum Schutz des literarischen Eigenthums II. 60. 61. — Postvertrag II. 317.
Schwurgericht, Zuständigkeit I. V. 28.
Seeartillerie I. III. 101.
Seebataillon I. III. 101.
Seehäfen, gemeinsamer Handel I. I. 58.
Seeleute, aktive I. III. 101. II. 325. — Von Beruf I. III. 101. — Befähigungsnachweis II. 44. 325. — Dienstbefreiung I. III. 102.
Seesalz s. Salz.
Seeschiffe, Ladungsfähigkeit, Abgaben I. I. 17.
Seeschiffer, Befähigungsnachweis II. 44. 325. 334.
Seewehr, I. III. 93. — Bestand I. III. 102. — Dienstdauer, Einberufung I. III. 98. 102. II. 440. — Eintritt I. III. 99. II. 440. — Offiziere I. III. 101. II. 439. — S. auch Landwehr.
Seewehr-Angelegenheiten, Portofreiheit II. 248.
Seewesen, Ausschuß für I. I. 6.
Seminaristen, Militairdienstleistung II. 353.
Sequestration eines Einzelstaates I. I. 8.
Sergeanten, Pension I. III. 82. — Wittwen I. III. 94.
Servis- und Verpflegungswesen, auf Preußischem Fuß I. I. 20. I. III. 14. 28. 62. II. 385. — Betrag I. III. 12. 36. II. 399. 519. — Der Festungen I. III. 16. — Deputation I. III. 14. 16. II. 389. 516. — Einrichtung in den Städten I. III. 15. II. 389. 408. 425. — Für Frauen I. III. 17. — Für Offiziere I. III. 16. 30. — Liquidation, Formular II. 532. — Quittung, Formular II. 530. — Wesen, Verwaltung, Zahlung I. III. 12. 30. 62. II. 385. 425. 515. — Tarif II. 399. — Klasseneintheilung der Orte II. 408. — Ausführungs-Instruktion II. 515.
Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden II. 385. — Klassen-Eintheilung der Orte II. 408. 423. — Instruktion II. 515.
Seuchen, gegenseitiges Recht zur Abwehr I. I. 31.

Sicherheitsarrest, Zulässigkeit II. 116.
Siedegebäude (Salz-), Beaufsichtigung des Zuganges I. VII. 5. II. 208.
Siedesalz s. Salz.
Siegel der Begleitbriefe I. IV. 18. — Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks II. 253. — Bei Verschnürung I. IV. 22. — Bei Geldbeuteln ꝛc. I. IV. 23. — Des Norddeutschen Bundes II. 127. — S. auch Adresse, Verschluß.
Signal der Posten, Wirkung I. IV. 7.
Signatur der Sendungen I. IV. 19.
Silbermünzen bei der Steuerzahlung I. I. 47.
Sitz der Genossenschaften II. 68. 502. 505.
Sitzungen des Reichstages, Eröffnung und Schluß II. 145. — Oeffentlichkeit II. 145.
Sitzungsprotokolle des Reichstages II. 145.
Sodafabrikation, Salz dazu abgabenfrei I. VII. 14. 18.
Soldat, Pensionen, Invalidenansprüche I. III. 82. 85. — Wittwen I. III. 94. — S. auch Mannschaft.
Soldaten, Portofreiheit II. 257.
Sonntag, Briefbestellung II. 242.
Soole, Mutterlauge, unter Aufsicht I. VII. 7. II. 212. — Zur Versiedung I. VII. 12. — Verabfolgung zu steuerfreien Zwecken II. 212.
Soolquellen, Gradirwerke, Soolbehälter, Mutterlaugebehälter, Entnahme von Soole I. VII. 8. II. 212. — Aufsicht I. VII. 7.
Spanndienste, Befreiung der Postpferde ꝛc. I. IV. 7.
Spielbanken, öffentliche, Schließung II. 51. 64.
Spielkarten, Einfuhr I. I. 31. — Stempelabgabe I. I. 31.
Sprengöl, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Staatsangehörigkeit, Vertrag mit Amerika II. 8. 35. 51.
Staatsanwalt (Ober-), beim Schlußverfahren I. V. 30.
Staatsbürgerrecht, gemeinsames I. I. 4. II. 24. — Erhaltung im Auslande I. V. 12.
Staatsdepeschen, Aufgabe und Beglaubigung II. 293.
Staatsdiener, Heranziehung zu Kommunalauflagen II. 512.
Staatsdienst, Anstellung von Ausländern II. 13. — Zeugnisse höherer Lehranstalten II. 375.
Staatsdienst-Angelegenheiten, Portofreiheit II. 245.
Staats-Eisenbahnen II. 309.
Staatspapiere, Aufgebot und Amortisation II. 474.
Staatsschiffe, Flagge II. 334.
Staatsschuldscheine, Aufgebot und Amortisation II. 475.

Staatsverbrechen, zur Kompetenz des Kammergerichts I. V. 28.
Stab (Meter), Grundlage des Maaßes und Gewichts II. 53. — S. Maaß, Gewicht.
Stabsoffizier, Quartier II. 396.
Stadt, Befestigung I. III. 53. — Gemeinde I. III. 11. — Servissätze I. III. 12. 15. — Unterstützungspflicht I. III. 59. — Vorstädte, Wiederaufbau I. III. 47. 55.
Stadtpost-Sendungen, Annahme I. IV. 40. — Postanweisungen I. IV. 71. — Nach den alten Gebührensätzen I. IV. 52.
Stadt und Land, Unterschied beim Gewerbebetrieb aufgehoben II. 44.
Städte-Ordnung, Bestimmungen I. III. 16.
Ständische Rechte, Ausübung II. 12. 25.
Stall, Einrichtung ꝛc. I. III. 9. 26. 29. 70. II. 395. 397.
Stammrollen, Führung II. 364.
Standquartiere I. III. 61. II. 432.
Stapelrechte (u. Umschlags-) unzulässig I. I. 56.
Stations-Kontrolleur, Funktionen I. VII. 18.
Statistische Publikationen II. 4.
Stauwerke I. III. 48.
Steinsalz s. Salz.
Stellvertreter des Konsuls I. V. 19. — Eidesleistung I. V. 19.
Stellvertretungskosten der Reichstagsmitglieder, Tragung II. 151.
Stempel zu Reisepässen II. 40.
Stempel-Angelegenheiten, Portofreiheit II. 252.
Stempelung der Maaße und Gewichte s. Eichung.
Sterbefälle, Beurkundung I. V. 12.
Steuer, von ausländischen Erzeugnissen I. I. 32. — Von in- und vereinsländischen Erzeugnissen I. I. 33. II. 166. — Für Verarbeitung vorbehalten I. I. 32. — Für Taback, Bier, Branntwein ꝛc. I. I. 33. 36. II. 166. — Ort und Art der Erhebung I. I. 36. — Kommunal- oder Korporations-, bei örtlicher Konsumtion I. I. 37. II. 166. — Von Salz I. VII. 3. 16. II. 203. 207.
Steuerbeamte, Revisionsbefugniß in Brennereien II. 189. — Brauereien II. 220.
Steuerbegünstigungen I. I. 30. 48. — Aversionalbeiträge II. 233. — Entschädigungen I. I. 48. — Ermäßigungen und Vergütungen I. I. 12. 48. — Vergütungen für Binnen-Ausfuhr I. I. 35.
Steuerbehörde (Salz-), Kontrolle, Befugnisse I. VII. 4. II. 208.
Steuern, Verwendung für Bundeszwecke I. I. 4. — Fließen zur Bundeskasse I. I. 12.
Steuermanns-Examen I. III. 101. II. 44. 334.

Steuersachen, Portofreiheit II. 252.
Steuersätze, gleichnamige, des Zollvereins und der Einzelstaaten I. I. 63. 70. II. 166.
Steuersystem in den deutschen Staaten II. 167.
Steuerwesen und Zoll-, Ausschuß für I. I. 6. 41. II. 152.
Stiftungen, milde, Portofreiheit II. 252.
Stimmrecht der Genossenschafter II. 68. 71. 503.
Stockwerke, Höhe I. III. 47.
Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden wird, s. Salz. — — Salzhaltige, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr I. VII. 14. —
Strafbare Handlungen, Beurtheilung bei Rückkehr von Ausgewanderten II. 36.
Strafbestimmungen für Unternehmungen gegen den Bund I. I. 24. II. 492.
Strafen, bei Portodefraudation I. IV. 9. 12. — Benutzung entwertheter Briefkouverts I. IV. 9. — Unbefugte Beförderungen I. IV. 7. 9. 67. — Betrügliche Deklaration I. IV. 4. — Entziehung des Personengeldes I. IV. 10. — Rückfälle I. IV. 9. — Unberechtigte Führung der Bundesflagge I. V. 5. II. 328. — Salzabgaben-Defraudationen I. VII. 11. — Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen I. VII. 13. — Erlaß, bei nach Amerika Ausgewanderten II. 37. — Branntweinsteuer-Defraudationen II. 191. — Vertretungsverbindlichkeit II. 195. — Subsidiarische Haftung II. 200. — Braumalzsteuer-Defraudation II. 222. — Vertretungsverbindlichkeit II. 224. — Subsidiarische Haftung II. 228.
Strafgesetzbuch für d. Pr. Heer II. 342. — Einführung in den Bundesstaaten II. 342.
Strafgesetzgebung, deutsche II. 66.
Strafprozeß, gemeinsamer II. 65. 119.
Strafrecht, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 64. 119. — Militairstrafrecht II. 341. 456. 458.
Strafsachen, Portofreiheit II. 263.
Strafverfahren, Postdefraudationen I. IV. 11. — Bei unerlaubter Auswanderung II. 36. 51. — Gegen Genossenschaften II. 107. 506. 509. — Beim Belagerungszustande II. 456. 458.
Straßenrichtung I. III. 47.
Streichzünder, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Streifbandsendungen s. Drucksachen, Waarenproben.
Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten, Schlichtung I. I. 24. II. 492.
Strich s. Millimeter.
Stroh, Landlieferung I. III. 62. — Ration I. III. 41. — Bedachung s. Dach.

Stromkrümmungen, Regulirung I. III. 48.
Stromschiffer, Befähigungsnachweis II. 44.
Subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers ꝛc. II. 200. — Des Brauerei-Unternehmers ꝛc. II. 228.
Süddeutsche Staaten, Verhältniß des Bundes zu denselben I. I. 25. II. 31. 154. 493. — Verhandlungen wegen Freizügigkeit II. 31. — Zollvereinsvertrag II. 152. 154. 493. — Möglichkeit d. Kündigung II. 154. — Tarifsätze II. 242. — Postverkehr II. 310.
Sulina-Arm, Fahrbarkeit, Anleihe II. 491.
Sulinamündung, Schiffbarmachung II. 61. — Garantie für Anleihe II. 491.
Syrup (aus inländ. Stärke), Steuergesetzgebung I. I. 28.

T.

Taback, Besteuerung im Zollverein I. I. 29. II. 154. 166. 230. — Steuerertrag später gemeinschaftlich I. I. 10. II. 230. — Südstaaten unbetheiligt II. 154.
Tabacksfabrikate, Salz abgabenpflichtig I. VII. 14. 18.
Tagesordnung des Reichstages II. 145. 147.
Talons zu d. Bundes-Schuldverschreibungen II. 473.
Tambours, Pension I. III. 82. — Servis II. 400.
Tarif, provisorischer, der Konsulargebühren I. V. 17. II. 336. — Gebühren und Gerichtskosten I. V. 22.
Tarifbestimmungen (Post-) I. IV. 70.
Tarife für Chaussee- ꝛc. Gelder I. I. 55.
Telegramm s. Telegraphische Depeschen.
Telegraphen, Benutzung II. 291. — Vermittelung von Baarzahlungen II. 303.
Telegraphen-Baarzahlungen II. 303. 306.
Telegraphenbeamte, Anstellung u. Prüfung II. 323.
Telegraphenbehörden als Bundesbehörden II. 236.
Telegraphen-Centralstation II. 240.
Telegraphendienst, Annahme der Aspiranten II. 323. — Anstellung II. 323. — Zulassung von Frauen II. 324. — Gehaltsverhältnisse II. 324.
Telegraphen-Direktionen II. 237. 240. — Abgrenzung der Bezirke II. 241. — Geschäftskreis II. 239. 291.
Telegraphengeheimniß, Bewahrung II. 291.
Telegraphen-Inspektoren, Funktionen II. 240.
Telegraphen-Ordnung II. 291.
Telegraphen-Sekretäre, II. 240.
Telegraphen-Stationen als Bundesbehörden II. 237. — Einrichtung u. Geschäftskreis II. 239. 292.
Telegraphenwesen, Gegenstand der Gesetzgebung I. I.

4. II. 62. — Einrichtung u. Verwaltung I. I. 15. II. 122. — Organisation II. 236. 240. 291.
Telegraphische Depeschen II. 292. — Rekommandirte II. 296. — Unbestellbare II. 301. — Weiterbeförderung II. 298. — Garantie und Reklamationen II. 302. — Vermittelung II. 303.
Termin im Strafverfahren geg. Genossenschaften II. 507.
Thaler, 4 = 7 Fl. bei Steuerzahlung I. I. 55.
Theologen, Erfüllung der Militairpflicht II. 352. 363.
Thermometer, gestempelte, Anwendung II. 55.
Thiere, lebende, bedingte Beförderung I. IV. 24.
Thierschutz-Gesetz, Beschluß wegen Erlaß II. 66.
Thronrede bei Eröffnung u. Schluß d. Reichstages II. 120.
Thüringische Staaten, Milit.-Konventionen II. 429. 448. 450. — Truppenstärke II. 434.
Thüringischer Verein, Bestandth. II. 156. — Chausseegeld, Zollbehörde I. I. 55.
Thürme, Kirch- und Glocken- I. III. 49.
Tilgung der Bundes-Anleihe II. 473.
Tonne = 1000 Kilogramm od. 2000 Pfund II. 54.
Transit von Briefen und Zeitungen durch das Bundesgebiet I. IV. 2.
Transit-Zölle, Fortfall II. 164.
Transport I. III. 33. 61. 67. — Auszuweisender II. 22. — Gewisser Produkte zu niedrigeren Tarifen I. I. 14. II. 206. — Von Auswanderern II. 52. — Von Salz auf Eisenbahnen II. 206. 236.
Trauung s. Eheschließung.
Trauungs-Konsense, obrigkeitliche, Unzulässigkeit II. 23. 32. — Für Militairpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer noch erforderlich II. 33.
Truppen, Beförderung auf Eisenb. II. 236. — Quartier im Frieden II. 386. — Servis II. 400. — Eintheilung, Dislokation II. 432. — Stärke II. 433. — Bekleidung u. äußere Abzeichen II. 443.
Turn und Taxis, Fürst, Portofreiheit II. 245.

U.

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz I. VII. 14. 16. — Mit Amerika, wegen Aus- und Einwanderung II. 35.
Uebernahme Auszuweisender I. II. 8. II. 14. 21.
Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwalt. I. I. 16.
Uebertretung der Ausführungsverordnungen (Salz-) I. VII. 13. — Branntweinsteuer II. 195. — Braumalzsteuer II. 226.
Ueberwachung, steuerliche, Kosten I. VII. 5. — Der Ausführung von Bundesgesetzen II. 27.

Uebungen, militair. I. III. 99. — Einberufung I. III. 99. — Der Flotte I. III. 102. — Der Landwehr I. III. 99. — Der Offiziere I. III. 100. — Der Seewehroffiziere I. III. 101.
Uferbauten I. III. 48.
Umherziehende, Verhältnisse II. 26. 50. — S. Freizügigkeit.
Umkreis, viertelmeiliger, der Salzwerke; Bestimmungen I. VII. 7.
Umquartierung I. III. 14. 16. II. 391. 521.
Umrechnung von Porto, Gebühren I. IV. 74. — Postanweisungen I. IV. 29. — Postvorschuß I. IV. 31.
Unbestellbare Depeschen II. 302. — Depeschen-Anweisungen II. 309. — Postsendungen I. IV. 8. 46.
Unbrauchbarmachung des Salzes zum Genuß, s. Denaturirung.
Uneheliche Kinder, Uebernahme b. Ausweisung II. 16.
Unglücksfälle, Schäden der Privatpersonen dabei II. 63.
Unselbstständigkeit, kein Hinderniß der Freizügigkeit I. II. 7.
Unterkommen der Neuanziehenden II. 26.
Unteroffizier, Quartier I. III. 7. II. 393. — Pension I. III. 82. 84. — Der Seewehr I. III. 101. — Servis I. III. 10. — Wittwen I. III. 94.
Unterstützung, öffentliche I. II. 7. II. 378. — Anspruch I. III. 56. — Familien I. III. 56. — Für Offiziere u. Beamte der ehem. Schleswig-Holsteinschen Armee II. 380. 384. — Für deren Wittwen u. Waisen II. 382. 384. — Zahlung und Dauer I. III. 58. — Bei Nothfällen, Salz dazu abgabenfrei I. VII. 14. 18.
Unterstützungswohnsitz, Erwerbung II. 8. 27.
Untersuchung, Veranlass.-Gründe I. V. 26. — Salzdefraudationen I. VII. 11. 14. — Paßhinderniß II. 39.
Unterthanen, Uebernahme ausgewiesener II. 14.
Unterthanenverband, Aufnahme, Entlassung II. 8.
Untervertheilung d. Quartierleistung II. 517.
Unterwerfung, freiwillige, unter die Strafe I. VII. 12.
Unverheirathete Soldaten I. III. 8. 11.
Urkunden, Beglaubigung I. I. 4. — Aufnahme und Beglaubigung durch d. Bundeskonsuln I. V. 12.
Urlaub, zum Eintritt in den Reichstag I. I. 8. — Der Mitglieder währ. d. Sitzungszeit II. 150. — Beim Militair I. III. 99. 102. — Entfernung der Konsuln ohne solchen I. V. 10.
Urmaaß s. Maaß.
Urtheil, Erkenntniß des Konsulargerichts I. V. 28. 30.
Utensilien s. Kasernen I. III. 28. — Für Ställe I. III. 29.

V.

Vaterländischer Frauenverein, Portofreih. II. 250.

Verantwortlichkeit d. Bundeskanzlers und der Bundesbeamten II. 122.

Verarmung I. II. 7.

Verbandmittel I. III. 69.

Verbindliche Kraft d. Bundesgesetze II. 7.

Verbrauchssteuern, Einrichtungen; Gesetzgeb.; Verwaltung; Einnahmen; Schutz I. I. 10. 30. — Befreiung d. Militair-Speiseanstalten II. 515.

Verbrechen, politische, Zuständigkeit d. Konsulargerichts I. V. 14. — Zuständigkeit d. Gerichtsabtheilungen I. V. 27. — Des Kammergerichts I. V. 28. — Der Schwurgerichte I. V. 28.

Verbrecher, Transport auf Kriegsschiffen I. V. 15. — Ausliefer. II. 113. — Auslieferung in Amerika II. 37.

Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, Portofreiheit II. 250.

Vereine s. Genossenschaften.

Vereinsstaaten, Bevollmächtigte im Bundesrath I. I. 40. — Gegens. Handel und Gewerbe I. I. 57. — Innere Besteuerung, private Erträge I. I. 33. 46. II. 166. — Steuervergütung, Freipässe, Aemter, Beamte und Klassen I. I. 35. 48. — Erlaß ꝛc. der Zollstrafen I. I. 52. — Zollverwaltung und deren Kosten I. I. 50. 52. — Ausfuhrverbot in Kriegsfällen I. I. 31. — Verträge mit Oesterreich und Schweiz I. I. 41. — Berichte an den Bundesrath über Steuer und Bevölkerung I. I. 38. 47.

Verfassung des Norddeutschen Bundes I. I. 3. — Ergänzungen und Erläuterungen II. 1. — Vereinbarung I. 1. II. 1. — Verkündung II. 2. — Modifikation durch den Zollvereinsvertrag II. 153. — Suspension einzelner Artikel beim Belagerungszustande II. 455.

Verfassungsstreitigkeiten II. 492.

Verfolgung, Unstatthaftigkeit im Reichstage, Zollparlament I. I. 9. 45. II. 65.

Vergleich bei Rechtsstreitigkeiten I. V. 14.

Vergütung I. III. 12. 68. 71. II. 386. — Für Arbeiten und Lieferungen I. III. 67. — Benutzung v. Grundstücken I. III. 67. — Kriegsleistungen I. III. 73. — Lazarethe I. III. 12. — Naturalquartier und Verpflegung I. III. 30. 66. II. 386. — Pferde I. III. 68. 75. — Vorspann I. III. 34. 61. 67.

Verhandlungen der Konsuln, Gleichstellung mit denen der inländischen Behörden I. V. 14. — Des konstituirenden Reichstages II. 2.

Verheirathete Soldaten I. III. 8. 11.

Verheirathung I. III. 102. — S. Eheschließung.

Verjährung des Ersatzanspruchs (Post) I. IV. 6. — Der Defraudation I. IV. 10. — Der Klagen gegen Genossenschafter II. 88. — Der Strafen gegen die Branntweinsteuergesetze II. 197. — Gegen die Braumalzsteuergesetze II. 226. — Unabgehobener Kapitals- und Zinsbeträge der Bundesanleihe II. 473.
Verkauf selbstverfertigter Waaren, unbeschränkt II. 44.
Verkehr, Ausschuß für I. I. 6. — Freier, mit Salz im Zollverein I. VII. 7. 16. II. 166. — Geschäftlicher, der Salzwerke I. VII. 5.
Verklarungen, Aufnahme durch den Konsul I. V. 16.
Verkündung der Bundesverfassung II. 2.
Verlassenschaft, Regulirung durch die Bundeskonsuln I. V. 21.
Verluste, welche die Post ersetzt, s. Garantie.
Verminderung der Zahl d. Heimathlosen II. 21.
Verordnungsblatt (Armee-) II. 447.
Verpackung der Postsendungen I. IV. 20. — Sendungen mit deklarirtem Werth I. IV. 22. — Waarenproben I. IV. 27. — Estafettensendungen I. IV. 52. — Kosten bei fehlerhafter I. IV. 22. — Unverletzte, schließt Ersatz aus I. IV. 4.
Verpflegung, Bemessung I. III. 40. — Entschädigung I. III. 66. — In Feindesland I. III. 63. — Auf dem Marsch I. III. 40. II. 524. 526. — Mobiler Truppen I. III. 63. — Verarmter Bundesangehöriger II. 13. 19. — Erkrankter II. 14. 19.
Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden II. 14.
Verschluß der Postsendungen I. IV. 22. — Sendungen mit deklarirtem Werth I. IV. 22. Durch d. Postbeamten I. IV. 39. — Unverletzter, schließt Ersatz aus I. IV. 4. — Amtlicher, von Salz I. VII. 13. — Des Zugangs dazu I. VII. 5.
Verschnürung bei Packeten I. IV. 22. — Siegel I. IV. 22.
Versetzungen I. III. 9. II. 448.
Versicherungswesen s. Gewerbebetrieb.
Versorgungs-Ansprüche I. III. 86. II. 344.
Verstorbene, Beerdigung I. I. 3. II. 19.
Verstümmelung I. III. 84. 87. 93. II. 344., s. auch Verwundung.
Vertheidiger vor dem Konsulargericht I. V. 26. 29.
Vertheidigungsfrist bei Postdefraudationen I. IV. 11.
Verträge mit d. Auslande ꝛc. I. I. 3. 7. 11. 15. 22. 25. 41. II. 19. — Ueber Darlehne, Zinsbeschränkungen aufgehoben I. VI. 1. 2.
Vertreter auf Salzwerken, Bestellung ders. I. VII. 6. 7.

Vertretung, völkerrechtliche; auch in der Wehrpflicht I. I. 7. 19. II. 340.
Vertretungsverbindlichkeit aus dem Brennereibetriebe II. 195. — Aus dem Brauereibetriebe II. 224.
Verurtheilung, rechtskräftige, wegen Salzdefraudation I. VII. 11. 13.
Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens II. 237. — Der Salzwerke, Verlust I. VII. 14. — Verwendung, mißbräuchliche, freien Salzes I. VII. 11.
Verwaltungsbehörden, Leitung des Marschwesens II. 526.
Verwundung I. III. 81. 93. II. 344.
Verzeichniß der Genossenschafter, Formular II. 510.
Verzinsung d. Bundesanleihe II. 473.
Veterinairpolizei, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4.
Verzicht auf Rückkehr nach und von Amerika II. 37.
Vice-Feldwebel, Pension I. III. 82. — Servis II. 400.
Vice-Konsulat, Vorsteher, s. Konsul.
Vice-Wachtmeister I. III. 82. — Servis II. 400.
Victoria-National-Invalidenstiftung, Portofreiheit II. 250.
Vieh unterliegt der Verarbeitungssteuer I. I. 32. — Salz zur Fütterung abgabenfrei I. VII. 14. 17. II. 204. 206.
Visa der Bevollmächtigten bei den Direktivbehörden I. I. 54.
Visirung der Pässe aufgehohoben I. II. 4.
Volkszählung II. 232.
Vollmacht, Behufs Empfangnahme von Postsendungen für den Adressaten I. IV. 42.
Vollstreckung von Erkenntnissen s. Erkenntnisse.
Vollziehung der Reisepässe II. 41.
Vorabfertigung, zollamtliche, von Postsendungen II. 283.
Vorladung vor dem Konsulargericht I. V. 29. — An Genossenschaften II. 75. 506.
Vorlagen im Reichstage, Behandlung II. 139.
Vorrechte, besondere, der Posten I. IV. 6.
Vorschuß- und Creditvereine s. Genossenschaften.
Vorspann, Befreiung I. III. 33. 35. — Im Kriege I. III. 34. — Für einzelne Personen I. III. 33. — Pferde I. III. 36. — Für Truppen I. III. 33. — Verpflichtung I. III. 34. 37. — Vergütung I. III. 34. 61. 67.
Vorstädte s. Städte.
Vorstand der Genossenschaften II. 68. 73. 498. 503. — Aenderung desselben II. 75. 503. — Vorladungen und Zustellungen II. 75. 506. — Haftbarkeit für Schäden II. 76. — Ordnungsstrafen gegen ihn II. 89. 506.
Vorstand des Reichstages, Wahl ꝛc. II. 138.

Voruntersuchung b. Konsulargericht I. V. 26.

W.

Waage, Erforderniß in einer Brauerei II. 218.
Waagegebühren, wo sie wegfallen I. I. 56.
Waagen, gestempelte, Anwendung II. 55.
Waaren, Mitführung durch Gewerbetreibende I. I. 57. — Selbstverfertigte, unbeschränkter Verkauf II. 44.
Waarenproben, Begriff u. Ausschluß I. IV. 26. — Adresse, Signatur, Zusätze I. IV. 17. 19. 27. — Frankirung I. IV. 27. — Bestellung I. IV. 40. 42. — Rekommandirte I. IV. 28. — Postvorschuß I. IV. 31. — Maximalgewicht I. IV. 27. — Mit Drucksachen vereint I. IV. 27. — Per Stadtpost, Landpost I. IV. 40. — Verpackung I. IV. 27. — Im Wechselverkehr m. Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 57. — Mit Nordamerika I. IV. 63. — Strafe für unerlaubte Einlieferung oder verbotene Zusätze I. IV. 9.
Wachen I. III. 10. 61. 70.
Wachtlokalien, Einrichtung II. 397.
Wachtmeister I. III. 80. 82. 84. — Servis II. 400.
Wächterhütten I. III. 51.
Wahlen zum Reichstag und Zollparlament I. I. 8. 43. II. 130. 133. — Prüfung im Reichstage II. 137.
Wahlgesetz für den Reichstag II. 130. 133.
Waisen der Offiziere ꝛc. der früheren Schleswig-Holsteinschen Armee II. 382.
Waisenhaus I. III. 95.
Waldeck, im Bundesrath I. I. 5. 40. — Publikation d. Bundesverfassung II. 3. — Bündnißvertrag mit Preußen II. 3. — Verwaltung durch Preußen, Vertrag II. 5. — Uebernahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Wahlgesetz für den Reichstag II. 132. — Zollvereinsmitglied II. 156. — Militair-Konvention II. 430. 449. 451.
Walllinie, Grundstücke I. III. 52.
Wanderbücher oder Wanderpässe der Handwerker, Aufhebung II. 39.
Wappen des Norddeutschen Bundes II. 127.
Wasserbauten I. III. 48.
Wassermühle, Anlage III. 49.
Wasserstraßen s. Schifffahrt. — Antrag auf Untersuchung II. 61. 62.
Wasserverhältnisse der Festungen I. III. 48.
Wasserzölle, Entrichtung ꝛc. I. I. 56. II. 62.
Wechsel s. deklarirte Werthsendungen.
Wechselordnung, Antrag auf Einführung als Bundesgesetz II. 112.
Wechselrecht, Gegenstand der Gesetzgebung I. I. 4. II. 495
Wegebau, Arbeiter I. III. 61

Wegegeldgebühren auf Straßen, Flüssen ꝛc., Erhebung u. Verrechnung I. I. 55.
Wegweiser, unentgeltlich I. III. 61.
Wehrpflicht, allgemeine I. I. 19. II. 341. — S. Dienst, Dienstzeit, Dienstpflicht.
Wein, Besteuerung I. I. 33. — Verkauf in Fässern ꝛc. II. 55. — S. auch Maaß.
Weintrauben, Verpackung z. Post I. IV. 21.
Weitertransport Ausgewiesener II. 17.
Werthdeklaration s. Deklaration.
Werthpapiere s. deklarirte Werthsendungen.
Werthstempel unbenutzter Franko-Couverts II. 243.
Widersetzlichkeit gegen Beamte I. VII. 13. II. 197. 226.
Wiederübernahme von Unterthanen II. 15.
Wiegen des Salzes I. VII. 6.
Wiesbaden, Schließung der Spielbank II. 65.
Wild, Verpackung zur Post I. IV. 29. — Signatur I. IV. 19.
Windmühlen, hölzerne I. III. 49.
Wirthschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.
Wittwen, Uebernahme bei der Ausweisung II. 15. — Der Offiziere ꝛc. der früheren Schleswig-Holsteinschen Armee II. 382.
Wittwenverpflegungs-Anstalt, Eintritt der Bundesbeamten II. 129.
Wohlthätigkeits-Anstalten, Salzabgabenfr. I. VII. 14.
Wohnsitz der Bundesangehörigen I. I. 3.
Wohnung, Unterkommen, Bedingung der Freizügigkeit I. II. 6. — S. auch Einquartierung. — Dienstwohnung I. III. 16. — Bauliche Unterhaltung I. III. 28. — Tarif I. III. 20. — Herstellung durch Vereine s. Genossenschaften.
Wohnungs- (Geschäfts-) Räume für die Aufsichtsbeamten I. VII. 4.
Wolle, gefettete, Beförderung unstatthaft I. IV. 24.
Wuchergesetze, deren Abänderung I. VI. 1. 2.
Württemberg, Stimmen im Bundesrath des Zollvereins I. I. 40. II. 152. — Verhältniß z. Norddeutschen Bunde II. 495. — Postvertrag I. IV. 56. II. 310. — Verkehr, Portofreiheit II. 257. — Aufnahme Auszuweisender II. 19. — Verpflegung und Beerdigung Hülfsbedürftiger II. 21. — Zollvereinsvertrag II. 152. 155. 231.

Z.

Zäune I. III. 47.
Zahlungsanweisung durch den Telegraphen II. 303.
Zahlungseinstellung der Genossenschaften II. 83.
Zaumzeug I. III. 38. II. 395.
Zeichnung des Vorstandes d. Genossenschaften II. 74. 497.
Zeit der Einlieferung u. Postsendungen I. IV. 34.

Zeitungen, politische, Postzwang I. IV. 1. — Beförderung durch Boten I. IV. 2. — Postdebit I. IV. 2. — Höhe der Provisionen I. IV. 2. 69. — Provisionen im Wechselverkehr mit Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg I. IV. 58. — Strafe für Portodefraudation I. IV. 9. — Politische, Strafe für verbotene Beförderung I. IV. 8.
Zeitungs-Comtoir, Ressort II. 239.
Zentigramm, Gewicht II. 54.
Zentimeter (Neu-Zoll), Längenmaaß II. 53.
Zentner = 50 Kilogramm od. 100 Pfund II. 54.
Zeugen in Defraudationssachen I. IV. 12.
Zeugenverhör durch den Bundeskonsul I. V. 14. — Protokollirung der Aussagen I. V. 26.
Zeugnisse der Bundeskonsuln, Beweiskraft von Urkunden I. V. 12.
Ziegeleien I. III. 50.
Zimmerplätze I. III. 51.
Zinkbedachung s. Dach.
Zinscoupons der Bundesanleihe II. 473. — Aufgebot und Amortisation II. 474. 478.
Zinsen, vertragsmäßige, Gesetz darüber I. VI. 1. II. 63. — Höhe I. VI. 1. — Höhere als 6 Prozent, Kündigung d. Vertrages I. VI. 1. — Bei verzögerter Tilgung d. Schuld I. VI. 2. — Von Zinsen, privatrechtliche Bestimmungen nicht geändert I. VI. 2. — Der Bundesanleihe II. 472. 479. — Der Schatzanweisungen II. 474. 479.
Zinssatz s. Zinsen.
Zögerungszinsen s. Zinsen.
Zölle (Ein-, Aus- u. Durchgangs-), Uebereinstimmung d. Gesetze über solche I. I. 28. — (Wasser-, Kanal- und Schleusen- ꝛc.) I. I. 56. — An den Binnengrenzen, Wegfall I. I. 4. II. 233. — Fließen zur Bundeskasse I. I. 12. II. 232. 235.
Zoll von ausländischem Salz I. VII. 14. — Für eingehende Postgegenstände II. 281. — Für ausgehende Postgegenstände II. 288. — Für durchgehende Postgegenstände II. 289.
Zoll-Abfertigung d. Postsendungen II. 281.
Zollämter, deren Kosten und Beamte I. I. 11. 49. 53. II. 157.
Zollamt s. Steuerbehörde.
Zollausschlüsse für gewisse Gebiete I. I. 10. 38. II. 157. 165. — Aversionalbeiträge II. 233.
Zolldirektionen und deren Kassen I. I. 49. 52. II. 232. 235.
Zollfahrzeuge, Flagge II. 335.
Zollfreiheit des Roh- und Brucheisens I. I. 30. — Von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg bis Hörbro I. VI. 3. II. 165.
Zollgebiet d. Bundes, Gren-

zen ꝛc. I. I. 10. II. 152. 154. 157. 233.
Zollgesetze, Vorschrift für Begleitscheine v. Salz I. VII. 7. — Bestimmungen üb. Zuwiderhandlungen I. VII. 14. — Ueber Einfuhr salzhaltiger Stoffe I. VII. 14. 17.
Zoll-Gesetzgebung d. Bundes I. I. 4. 10. II. 52. 152. — Einführung in Schleswig-Holstein II. 157. — Lauenburg II. 160. — Hamburgische Gebietstheile II. 161. — Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck II. 162.
Zollgewicht, Gebrauch I. I. 29.
Zollkartell v. 11. Mai 1833 I. VII. 18.
Zollordnung, Anwendung I. I. 30.
Zollparlament, Einrichtung und Zuständigkeit I. I. 43. II. 153. 171. — Wahl, Berufung und Schließung I. I. 44. — Berathungen u. Funktionen I. I. 45.
Zoll-Regulativ für Postsendungen II. 281.
Zollstrafgesetze, geltende Bestimmungen I. VII. 13. — Bestimmungen über Einfuhr I. VII. 14.
Zollsystem, Schutz I. I. 30.
Zolltarif, Ausfertigung I. I. 29. — Abweichungen in den Einzelstaaten I. I. 28.
Zollverein, Vertrag üb. die Fortdauer I. I. 27. II. 152. 231. — Gesetzgebung u. Verwaltungseinrichtungen I. I. 28. II. 153. — Umfang I. I. 28. II. 152. 154. 157. — Welche Gebietstheile einstweilen ausgeschlossen bleiben I. I. 38. II. 157. 165. 233. — Dauer I. I. 27. 58. — Korrespondenz portofrei I. I. 50. — Bevollmächtigte, Funktionen wegen Salzabgabe I. VII. 18. II. 203. 208. — Einnahmen II. 235.
Zollvereinsgebiet, Ein-, Aus- und Durchführung von Poststücken II. 281. 288.
Zollvergütung an Erbauer von Seeschiffen I. I. 71.
Zollverträge II. 231.
Zollverwaltung s. Steuerbehörde.
Zollwesen, Ausschuß dafür und für das Steuerwesen, Erhebung und Verwaltung I. I. 4. 6. 10. 41. II. 152. 493.
Zucker, Gesetzgebung üb. Verbrauchssteuer; Einnahmen d. Bundeskasse aus letzterer I. I. 10. II. 171. — (Rüben- u. Stärke-) Steuergesetzgebung über vereinsländischen I. I. 28. II. 154. 166. 171. — (Rüben-) Steuerertrag gemeinschaftlich I. I. 46. II. 154. 166. 171. — Uebersichten, Abrechnung I. I. 51. — Verwaltungskosten in Abzug I. I. 47. — Ohne Betheiligung d. Süddeutschen Staaten II. 154.
Züchtigung, körperliche, Abschaffung II. 343.
Zündhütchen, Verpackung u. Deklaration, Schadenersatz I. IV. 24.

Zünfte, Aufhebung d. Ausschließungsrechts im Gewerbebetrieb II. 44.
Zugviehbestand, Berechnung I. III. 33.
Zurückweisung telegraphischer Depeschen II. 294.
Zurückziehung v. Depeschen II. 299.
Zusammenberufung der Genossenschaften II. 68.
Zusammentritt des Reichstages II. 136.
Zuschlagsporto, Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe II. 280. — Nichtbefreiung außerhalb des Norddeutschen Postbezirks II. 281.
Zustellungen an Genossenschaften II. 75. 84. — Seitens der Bundeskonsuln I. V. 13.
Zuzug von Fremden, Meldung und Legitimation ꝛc. II. 26. 28.
Zuzugsgeld von einer ortsfremden Braut, Nichterhebung II. 32.
Zwangspässe, Bestimmungen über dieselben nicht aufgehoben I. II. 5. II. 39. — Für Auszuweisende II. 22.
Zweigniederlassungen der Genossenschaften II. 69. 503. 505.

Chronologisches Verzeichniß

zum ersten und zweiten Bande.

(Die **erste römische** Ziffer deutet stets den Band an, die **zweite** die betreffende Abtheilung und die **arabischen** die Seitenzahlen.)

1789.
Reglem., 17. April I. III. 74.

1805.
Kriminal-Ordn., 11. Dez. I. V. 26.

1809.
Kab.-Ord., 28. März II. 12.

1810.
Servis-Regul., 17. März I. III. 5.
Edikt, 28. Okt. I. III. 33. II. 524.
Edikt, 30. Okt. I. III. 39. II. 524.

1815.
Landwehr-Ordn., 21. Nov. I. III. 69. 77.

1816.
Regul., 29. Mai I. III. 34.

1819.
Verordn., 16. Juni II. 474. 475.

1820.
Kab.-Ord., 5. Jan. I. III. 36.
Verordn., 17. Jan. II. 486.
Gesetz, 30. Mai I. III. 12. 30. II. 386.

1821.
Kab.-Ord., 21. Aug. I. III. 30.

1822.
Verordn., 11. Juli II. 511.
Kab.-Ord., 18. Sept. II. 478.
Allerh. Ord., 2. Nov. II. 486.

1824.
Hausir-Regul., 28. April II. 50.
Allerh. Ord., 21. Dez. II. 487.

1825.
Reglem., 13. Juni II. 381.

1827.
Allerh. Ord., 31. März II. 487.

1828.
Rayon-Regul., 10. Sept. I. III. 43. II. 344.
Kab.-Ord., 31. Dez. II. 381.

1831.
Kab.-Ord., 14. Juli I. III. 37.
Kab.-Ord., 17. Sept. I. III. 77.

1833.
Vertrag, 22. März I. I. 28. 46.
Vertrag, 30. März. I. I. 28. 46.
Reglem., 24. April II. 39.
Vertrag, 11. Mai I. I. 28. 46.
Verordn., 1. Juni I. V. 24.

1834.
Verordn., 24. Febr. I. III. 69. 74.
Kab.-Ord., 28. Juli I. III. 31.

1835.
Reglem., 21. März II. 39.
Vertrag, 12. Mai I. I. 28. 46.
Allerh. Ord., 14. Nov. II. 487. 490.
Vertrag, 10. Dez. I. I. 28. 46.

1836.
Vertrag, 2. Jan. I. I. 28. 46.
Allerh. Ord., 5. Dez. II. 487.

1837.
Allerh. Ord., 9. Mai II. 487.

1841.
Vertrag, 8. Mai I. I. 28. 46. II. 171.
Vertrag, 19. Okt. I. I. 28. 46.
Vertrag, 13. Nov. I. I. 28. 46.

1842.
Vertrag, 8. Febr. II. 170.
Allg. Verf., 14. Febr. II. 12.
Vertrag, 21. Sept. I. I. 54.
Gesetz, 31. Dez. II. 13. 28.
Gesetz, 31. Dez. II. 14.

1843.
Verordn., 20. Juli I. I. 20.

1844.
Verordn., 10. Mai I. III. 38.

1845.
Milit.-Strafpr.-Ordn., 3. April I. I. 20.
Milit.-Strafgesetz-Buch, 3. April I. I. 20. II. 342.

1846.
Verordn., 21. Juli I. V. 23. 26.
Bankordn., 5. Okt. II. 487.

1847.
Verfüg., 15. März II. 48.

1848.
Allerh. Erlaß, 25. April II. 486.
Allerh. Erlaß, 6. Mai II. 343.

1849.
Verordn., 3. Jan. I. V. 28. II. 110. 509.
Verordn., 9. Febr. II. 47. 48. 49. 50.
Cirk.-Verf., 31. März II. 49.

1850.
Verf.-Urk., 31. Jan. II. 14. 489.
Gesetz, 15. Febr. II. 379. 382.
Gesetz, 24. Febr. II. 483. 485.
Gesetz, 27. Febr. I. III. 56. 88. 95. II. 379.
Gesetz, 2. März I. III. 65. II. 344.
Gesetz, 11. März II. 343.
Geschäfts-Regul., 18. Juli II. 97. 500.
Paßkarten-Vertrag, 21. Okt. II. 38. 39.

1851.
Einführ.-Gesetz, 14. April II. 110. 509.
Strafgesetz-Buch, 14. April II. 29.
Gesetz, 11. Mai I. III. 60. 73. II. 344. 386.
Gesetz, 12. Mai II. 50.
Gesetz, 4. Juni I. I. 22. II. 454.
Vertrag, 15. Juli I. II. 8. II. 14. 25.
Schlußprotok., 15. Juli II. 23.
Min.-Verordn., 31. Dez. II. 39.

1852.
Gesetz, 15. April II. 343.
Gesetz, 3. Mai I. V. 30. II. 110. 509.
Vertrag, 16. Juni II. 37. 113.
Allerh. Ord., 9. Dez. II. 343.
Kriegsartikel, 9. Dez. II. 343.

1853.
Vertrag, 4. April I. I. 28. 46. 50. II. 171.
Gesetz, 25. April I. V. 28.
Städte-Ordn., 30. Mai II. 14.
Uebereink., 11. Juli II. 19.

1854.
Instrukt., 8. Jan. I. III. 60.
Gesetz, 20. März I. V. 25.

Gesetz, 15. Mai II. 48.
Schlußprotok., 25. Juli II. 21.

1855.

Konkurs-Ordn., 8. Mai II. 85.
Gesetz, 21. Mai II. 14.
Gesetz, 12. Sept. I. III. 78.

1856.

Friedensvertr., 30. März II. 491.
Gesetz, 14. April II. 14.

1857.

Münzvertr., 24. Jan. I. I. 47.
Allerh. Erlaß, 7. Mai I. III. 31.

1858.

Regul., 3. Jan. II. 259.
Kab.-Ord., 15. Febr. II. 12.
Uebereink., 16. Febr. II. 171.
Cirk.-Erlaß, 28. Febr. II. 12.
Uebereink., 14. April II. 170.
Verpfleg.-Reglem., 13. Mai I. III. 40.
Instrukt., 9. Dez. II. 356.

1859.

Gesetz, 9. Mai II. 85.

1860.

Regul., 3. Jan. II. 259.
Cirk.-Erlaß, 3. März I. III. 73.
Postvereins-Vertr., 18. Aug. II. 242.

1861.

Uebereink., 25. April II. 171.
Gesetz, 21. Mai I. III. 12.
Konvention, 1. Juni II. 431.
Hand.-Ges.-Buch, 24. Juni II. 69. 327. 497.
Instrukt., 12. Dez. II. 111. 326. 509.

1862.

Verordn., 27. Jan. II. 111. 509.
Regul., 3. Febr. II. 259.
Regul., 21. Febr. II. 259.
Konvent,, 23. Febr. II. 431.
Regul., 4. Juni II. 259.
Regul., 3. Juli II. 259.
Klassifikat., 17. Juli I. III. 90. 93. II. 380.

1864.

Vertrag, 24. Juni II. 167.
Vertrag, 28. Juni I. I. 12. II. 167. 216.
Zoll- ꝛc. Vertr., 11. Juli I. I. 12.
Vertrag, 21. Juli II. 167.
Telegr.-Vertr., 12. Sept. II. 322.
Telegr.-Vertr., 27. Dez. II. 322.

1865.

Uebereink., 7. Febr. II. 39.
Kab.-Ord., 13. Mai II. 359.
Zollvereinig.-Vertr., 16. Mai I. I. 12. 28. 46.
Telegr.-Vertr., 17. Mai II. 322.
Gesetz, 29. Juni I. V. 18. II. 335.
Gesetz, 6. Juli I. III. 80. II. 344.
Telegr.-Vertr., 30. Sept. II. 322.

1866.

Instrukt., 9. Juli II. 272.
Bündnißvertr., 18. Juli II. 3.
Bündnißvertr., 21. Juli II. 4.
Friedensvertr., 23. Aug. II. 2.
Friedensvertr., 3. Sept. II. 4.
Gesetz, 20. Sept. II. 511.
Friedensvertr., 26. Sept. II. 4.
Friedensvertr., 8. Okt. II. 4.
Wahlgesetz, 15. Okt. II. 130.
Gesetz, 16. Okt. I. III. 90. II. 344. 381.
Friedensvertr., 21. Okt. II. 4.
Erlaß, 3. Nov. II. 344.
Schreiben, 21. Nov. II. 1.
Vorlage, 15. Dez. II. 1.
Gesetz, 24. Dez. II. 91. 511.

1867.

Kab.-Ord., 14. Jan. II. 348.
Protok., 18. Jan. II. 1.
Protok., 28/31. Jan. II. 1.
Konvent., 4. Febr. II. 429.
Protok., 7. Febr. II. 1. 2.
Militairvertr., 7. Febr. II. 453.

Gesetz, 9. Febr. I. III. 93. II. 344. 382.
Patent, 13. Febr. II. 2. 120.
Protok., 22. Febr. II. 429.
Erlaß, 23. Febr. II. 2.
Cirk.-Erlaß, 5. März II. 344.
Verordn., 13. März II. 447.
Erläuter., 17. März II. 436.
Vertrag, 21/24. März II. 322.
Gesetz, 27. März I. V. 2. II. 91. 495.
Konvent., 7. April II. 363.
Vertrag, 27. April II. 168.
Instrukt., 2. Mai II. 92. 495.
Konvent., 3. Mai II. 430.
Uebereink., 8. Mai I. I. 47. I. VII. 16. II. 203. 204.
Verordn., 11. Mai II. 167. 216.
Konvent., 6. Juni II. 430.
Reglem., 16/20. Juni II. 378.
Patent, 24. Juni II. 2.
Verordn., 24. Juni II. 271.
Verordn., 25. Juni II. 110. 509.
Strafproz.-Ordn., 25. Juni II. 271.
Konvent., 26. Juni II. 448.
Konvent., 27. Juni II. 448.
Konvent., 28. Juni II. 448.
Konvent., 30. Juni II. 449.
Verordn., 2. Juli II. 509.
Allerh. Erlaß, 4. Juli II. 334.
Verordn., 5. Juli II. 107. 497.
Zollvereinsvertr., 8. Juli I. I. 28. I. VII. 16. II. 152. 231.
Schlußprotokoll, 8. Juli I. I. 29.
Verordn., 12. Juli II. 495.
Allerh. Erlaß, 14. Juli II. 121.
Konvent., 15. Juli II. 430. 449.
Vertrag, 18. Juli II. 5. 430.
Kab.-Ord., 21. Juli II. 343. 427.
Konvent., 23. Juli II. 449.
Bundesverfass., 26. Juli I. I. 1.
Verordn., 26. Juli II. 5.
Verordn., 3. Aug. II. 120.
Konvent., 6. Aug. II. 430. 449.
Verordn., 9. Aug. II. 206. 207.
Instrukt., 10. Aug. II. 92. 495.
Verordn., 12. Aug. II. 93. 495.
Allerh. Präs.-Erlaß, 12. Aug. II. 122.
Geschäfts-Regul., 15. Aug. II. 98. 500.
Instrukt., 20. Aug. II. 271.
Verordn., 31. Aug. II. 120.
Instrukt., 31. Aug. II. 326.
Verordn., 5. Sept. II. 341. 439.
Kab.-Ord., 5. Sept. II. 439.
Bescheid, 17. Sept. II. 11.
Beschluß, 18. Sept. II. 134.
Verordn., 22. Sept. II. 495.
Verordn., 23. Sept. II. 511.
Cirk.-Erlaß, 24. Sept. II. 375.
Instrukt., 25. Sept. II. 92. 495.
Allerh. Erlaß, 28. Sept. II. 122. 236.
Beschluß, 28. Sept. II. 126.
Beschluß, 30. Sept. II. 206. 236.
Beschluß, 1. Okt. II. 325.
Beschluß, 4. Okt. II. 151.
Beschluß, 7. Okt. II. 385.
Gesetz, 12. Okt. I. II. 3. II. 38.
Gesetz, 12. Okt. I. VII. 3. II. 203.
Beschluß, 12. Okt. II. 42. 334.
Anweisung, 14. Okt. II. 209.
Vertrag, 14. Okt. II. 231.
Beschluß, 16. Okt. II. 42. 59. 64. 379.
Interpell., 18. Okt. II. 118.
Beschluß, 19. Okt. II. 242.
Beschluß, 21. Okt. II. 34. 43.
Postvertr., 21. Okt. I. IV. 61. II. 310.
Gesetz, 23. Okt. I. VI. 3.
Beschluß, 23. Okt. II. 11. 42. 492.

Beschluß, 24. Okt. II. 242.
Kab.-Ord., 24. Okt. II. 446.
Gesetz, 25. Okt. I. V. 1. 16. II. 325.
Verordn., 25. Okt. I. V. 7.
Beschluß, 25. Okt. II. 42. 133. 324. 340.
Beschluß, 26. Okt. II. 52.
Instrukt., 26. Okt. II. 92. 495.
Verfüg., 29. Okt. II. 11.
Kab.-Ord., 30. Okt. II. 443.
Gesetz, 30. Okt. II. 462.
Handels- ꝛc. Vertrag, 31. Okt. II. 231.
Verordn., 31. Okt. I. V. 7. II. 334.
Gesetz, 1. Nov. I. II. 6. II. 8. 24.
Gesetz, 2. Nov. I. IV. 1. 59. II. 242.
Verordn., 2. Nov. I. VI. 4. II. 165.
Kab.-Ord., 2. Nov. II. 368.
Gesetz, 4. Nov. I. IV. 65. II. 242. 461.
Verfüg., 5. Nov. II. 444.
Verordn., 7. Nov. I. III. 2. II. 343. 344. 379.
Gesetz, 8. Nov. I. II. 4. I. V. 9. II. 335.
Gesetz, 9. Nov. I. II. 11. I. III. 97. II. 325. 341. 345.
Gesetz, 9. Nov. II. 472. 479.
Gesetz, 14. Nov. I. VI. 2. II. 63.
Erlaß, 18. Nov. II. 25.
Verordn., 21. Nov. II. 464.
Postvertr., 23. Nov. I. IV. 56. II. 310.
Verfüg., 23. Nov. II. 368.
Cirk.-Verfüg., 25. Nov. II. 212.
Uebereink., 26. Nov. I. IV. 56.
Vertrag, 30. Nov. II. 311.
Verordn., 3. Dez. II. 128.
Kab.-Ord., 5. Dez. II. 347.
Post-Reglem., 11. Dez. I. IV. 17. II. 243.
Allg. Erlaß, 13. Dez. II. 50.
Allerh. Präs.-Erlaß, 18. Dez. II. 123. 237.
Kab.-Ord., 19. Dez. II. 345.
Bekanntmach., 19. Dez. II. 447.
Servis-Tarif ꝛc., 21. Dez. II. 385.
Allerh. Erlaß, 24. Dez. II. 334.
Telegr.-Ordn., 24. Dez. II. 291.
Bekanntmach., 25. Dez. II. 436.
Instrukt., 27. Dez. II. 303.
Verfüg., 28. Dez. II. 291.
Verordn., 29. Dez. II. 342.
Cirk.-Erlaß, 30. Dez. II. 38.
Verfüg., 31. Dez. II. 239.

1868.

Reglem., 1. Jan. II. 236. 309.
Verfüg., 1. Jan. II. 238.
Kab.-Ord., 2. Jan. II. 378.
Verordn., 3. Jan. II. 432.
Verfüg., 8. Jan. II. 241. 245.
Bescheid, 18. Jan. II. 348.
Verfüg., 19. Jan. II. 444.
Verfüg., 22. Jan. II. 280.
Allg. Verf., 23. Jan. II. 6.
Verfüg., 24. Jan. II. 280.
Kab.-Ord., 28. Jan. II. 260.
Zusammenstell., 28. Jan. II. 323.
Allg. Verf., 28. Jan. II. 348.
Verfüg., 6. Febr. II. 445.
Verfüg., 9. Febr. II. 260.
Reglem., 15. Febr. II. 323.
Postvertr., 17. Febr. II. 312.
Allerh. Erlaß, 20. Febr. II. 385. 436.
Erlaß, 20. Febr. II. 12.
Vertrag, 22. Febr. II. 35.
Kab.-Ord., 3. März II. 346.
Verordn., 4. März II. 120.
Gesetz, 5. März II. 65. 233.
Gesetz, 6. März II. 129.

Konvent., 15. März II. 451.
Reglem., 15. März II. 323.
Bekanntmach., 15. März II. 336.
Gebühren-Tarif, 15. März II. 336.
Instrukt., 15. März II. 338.
Allg. Verfüg., 25. März II. 326.
Vertrag, 26. März II. 315.
Allerh. Erlaß, 26. März II. 349.
Ersatz-Instrukt., 26. März II. 341. 350. 362.
Bescheid, 27. März II. 41.
Gesetz, 30. März II. 464.
Interpellat., 2. April II. 134.
Beschluß, 3. April II. 121.
Konvent., 7. April II. 451.
Postvertr., 7/9. April II. 313.
Cirk.-Verf., 8. April II. 12.
Gesetz, 8. April II. 379.
Vertrag, 9. April II. 169. 199.
Verfüg., 9. April II. 322.
Postvertr., 11. April II. 317.
Bescheid, 14. April II. 41.
Bekanntmach., 15. April II. 312.
Beschluß, 16. April II. 34.
Beschluß, 18. April II. 30. 61. 65. 119.
Bescheid, 21. April II. 41.
Bescheid, 22. April II. 12.
Verfüg., 23. April II. 352.
Beschluß, 24. April II. 63.
Bekanntmach., 24. April II. 313.
Reglem., 30. April II. 446.
Gesetz, 4. Mai II. 32. 172.
Allg. Verf., 4. Mai II. 13.
Cirk.-Verf., 5. Mai II. 346.
Beschluß, 12. Mai II. 9.
Verfüg., 13. Mai II. 262. 268.
Bescheid, 19. Mai II. 346.
Verfüg., 23. Mai II. 245. 262. 270.
Telegr.-Vertr., 25/28. Mai II. 322.
Gesetz, 26. Mai II. 230.
Verfüg., 27. Mai II. 243.
Verfüg., 28. Mai II. 344.
Beschluß, 28. Mai II. 119.
Postvertr., 29. Mai II. 316.
Gesetz, 29. Mai II. 116.
Allg. Verf., 29. Mai II. 117.
Verfüg., 29. Mai II. 304.
Verordn., 30. Mai II. 234.
Verfüg., 4. Juni II. 244.
Beschluß, 5. Juni II. 385.
Geschäfts-Ordn., 8. Juni II. 136.
Beschluß, 10. Juni II. 34. 59. 62. 118.
Allerh. Erlaß, 10. Juni II. 238.
Gesetz, 11. Juni II. 491.
Beschluß, 12. Juni II. 112. 202.
Präs.-Vorlage, 13. Juni II. 10.
Beschluß, 13. Juni II. 58.
Gesetz, 14. Juni II. 380.
Beschluß, 16. Juni II. 425.
Gesetz, 19. Juni II. 483.
Beschluß, 19. Juni II. 43.
Beschluß, 20. Juni II. 60. 66. 493.
Bekanntmach., 20. Juni II. 204.
Gesetz, 25. Juni II. 386. 515.
Schreiben, 25. Juni II. 28.
Verfüg., 25. Juni II. 261.
Bekanntmach., 27. Juni II. 315.
Beschluß, 29. Juni II. 10.
Gesetz, 29. Juni II. 465.
Verordn., 29. Juni II. 467.
Gesetz, 1. Juli II. 64.
Gesetz, 4. Juli II. 66.
Gesetz, 4. Juli II. 124. 216. 495.
Mittheil., 4. Juli II. 10.
Kab.-Ord. ꝛc., 4. Juli II. 441. 442.
Allerh. Erlaß, 4. Juli II. 479.

Cirk.-Erlaß, 6. Juli II. 36.
Gesetz, 8. Juli II. 44. 48. 169.
Gesetz, 8. Juli II. 176. 200. 228.
Beschluß, 11. Juli II. 51.
Bekanntmach., 19. Juli II. 479.
St.-Min.-Beschluß, 21. Juli II. 13.
Bekanntmach., 21. Juli II. 283.
Erlaß, 24. Juli II. 45.
Uebereink., 27. Juli II. 319.
Verordn., 29. Juli II. 198.
Allg. Verf., 29. Juli II. 13.
Kab.-Ord., 30. Juli II. 442.
Verfüg., 4. Aug. II. 50.
Auslass., 5. Aug. II. 8. 24.
Bekanntmach., 14. Aug. II. 316.
Maaß- und Gewichtsordnung, 17. Aug. II. 53.
Bekanntmach., 21. Aug. II. 318.
Postvertr., 1. Sept. II. 320.
Bekanntmach., 8. Sept. II. 368.
Bekanntmach., 22. Sept. II. 320.
Beschluß, 27. Sept. II. 126.
Verfüg, 12. Okt. II. 280.
Allg. Verf., 17. Dez. II. 495.
Instrukt., 17. Dez. II. 496.
Verordn., 22. Dez. II. 510.
Allerh. Erlaß, 31. Dez. II. 515.
Instrukt., 31. Dez. II. 516.

Inhaltsangabe

des

ersten Bandes.

I. 1. Verfassung des Norddeutschen Bundes mit Publikandum, v. 26. Juli 1867.

2. Vertrag, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, v. 4. Juli 1867.

II. 1. Paßgesetz, v. 12. Okt. 1867.

2. Freizügigkeitsgesetz, v. 1. Nov. 1867.

3. Kriegsdienstgesetz, v. 9. Nov. 1867.

III. Militairgesetze, eingeführt durch Verordnung v. 7. Nov. 1867.

IV. 1. Gesetz über das Postwesen, vom 2. Nov. 1867 mit Reglement, v. 11. Dez. 1867.

2. Verträge mit den Süddeutschen Staaten, Luxemburg, Oesterreich, vom 21. Okt. 1867, mit Amerika, vom 23. Nov. 1867.

3. Gesetz über das Posttaxwesen, v. 4. Nov. 1867 und Reglementarische Tarifbestimmungen, v. 11. Dez. 1867.

V. 1. Flaggengesetz, v. 25. Okt. 1867.
2. Bundeskonsulatsgesetz, v. 8. Nov. 1867, mit dem Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865.

VI. 1. Zinsgesetz, v. 14. Nov. 1867.
2. Gesetz, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh ꝛc., v. 23. Okt. 1867, mit Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes, v. 2. Nov. 1867.

VII. 1. Gesetz, betr. Abgabe von Salz, v. 12. Okt. 1867.
2. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 8. Mai 1867.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. L. Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.